Ger 6922.110.5

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

The
Charles Motley Clark
Memorial

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Die Herrlichkeit und Stadt

# Viersen.

## Ein Beitrag zur Geschichte des Niederrheines

von

**Franz Joseph Schröteler,**

Ober-Pfarrer und Schul-Inspektor in Viersen.

**Viersen, 1861.**

Druck und Verlag von J. H. Meyer.

In Commission bei J. P. Bachem in Köln.

Digitized by Google

Ger 6922.110.5

Digitized by Google

Seiner lieben Pfarrgemeinde

und

**allen Mitbürgern von Viersen**

gewidmet

von

**dem Verfasser.**

Digitized by Google

Digitized by Google

# Vorwort.

Was ich seit nahe fünfundzwanzig Jahren in den Erholungsstunden von meinen hiesigen Amts-Geschäften über die Geschichte Viersen's gesammelt habe, glaube ich durch diese Schrift auf vielseitiges Verlangen mittheilen zu sollen. Zuvörderst, damit das mühsam Zusammengebrachte nicht verloren gehe, dann auch, damit Allen, die ihre Heimath lieben und den ihnen theuer gewordenen Wohnort schätzen, das Mittel geboten werde, denselben in seiner geschichtlichen Entwicklung genauer kennen zu lernen. — Wie der Naturforscher die Natur in höherem Maße genießt, je genauer er ihre Bestandtheile und die Gesetze ihrer Entwicklung kennt, so genießt auch der Bürger seine Heimath in immer edlerem Sinne, je mehr er in ihre Vorzeit eingedrungen ist und dadurch erfahren hat, wie die Gegenwart aus der Vergangenheit hervorgewachsen ist.

Wenn somit dieses Buch zunächst dem bezeichneten örtlichen Zwecke sein Entstehen verdankt, so soll es nicht minder einen Beitrag zur Geschichte des Niederrheines liefern, denn nur aus der Bearbeitung der Spezialgeschichte kann allmälig die allgemeine Geschichte unserer Provinz ihre urkundlichen Quellenschätze sammeln.

Da über die Geschichte Viersen's bis dahin noch gar nichts geschrieben ist, so war ich zunächst an die Sammlung der im hiesigen Pfarr- und Stadtarchiv zerstreut liegenden Urkunden und Akten gewiesen. Sehr reiches Material fand ich später in dem sorgfältig erhaltenen Archiv des Stiftes von St. Gereon in Köln, das im rheinischen Provinzial-Archiv zu Düsseldorf aufbewahrt

Digitized by Google

wird. Mit Erlaubniß der königlichen Regierung gestattete mir der dortige Archivrath und Bibliothekar Dr. Lacomblet nicht nur Zutritt zu den sämmtlichen Viersen betreffenden Urkunden und Akten, sondern derselbe hatte auch die große Güte, mir die gewünschten Abschriften jenes Urkundenschatzes zu besorgen, wofür ich hiermit meinen wärmsten Dank öffentlich ausspreche.

Die beigegebenen Urkunden habe ich darum nicht nach chronologischer Folge geordnet, weil sie sich als Quellen an die Hauptstücke des Geschichttextes genau anschließen sollen.

Daß ich in dem Hauptstücke über die Schutzherren in die bekannte allgemeine Geschichte in kurzen Andeutungen eingegangen bin, möge der Geschichtkenner nicht überflüssig finden. Denn das Buch will auch örtliche Minderkundige in das Verständniß ihrer Geschichte einführen, und dies ist ohne jenes nicht möglich.

Wenn übrigens der Archivrath Dr. Lacomblet mir bei Uebersendung der Urkunden über Viersen schrieb: „Nicht leicht „werden sich über irgend eine andere kleine Herrlich„keit so umfangreiche Nachrichten zusammenfinden „lassen," so glaube ich auch den Geschichtforschern unserer Provinz durch die Veröffentlichung und zusammenstellende Bearbeitung derselben einen Dienst geleistet zu haben.

Da aber mein Buch die erste Bearbeitung der Geschichte Viersen's liefert, so hoffe ich auf eine nachsichtige Beurtheilung bei den gelehrten Sachkennern rechnen zu dürfen.

Ihr, meine Pfarrgenossen und Mitbürger, wollet das Werk als einen Beweis meiner Ergebenheit hinnehmen, womit ich Euch eine kleine Freude bereiten wollte.

Viersen, 10. September 1861. Der Verfasser.

Digitized by Google

# Inhalts-Verzeichniss.

## Einleitung.


Seite

Viersen. Namen und Gemeindegebiet . . . . . 1


## Erster Abschnitt.

### Die äußere Geschichte der Herrlichkeit Viersen.

### Erstes Hauptstück.


§. 1. Das Stift von St. Gereon in Köln erwirbt die Herrlichkeit Viersen . . . . . 5

§. 2. Besitzungen des Stiftes von St. Gereon in Viersen . . . 7

A. Der Frohnhof . . . . . 7

B. Die Lehnsgüter . . . . . 11

C. Der Zehnte . . . . . 24

§. 3. Das mit dem Frohnhofe verbundene Driesessen . . . . 29


### Zweites Hauptstück.


§. 4. Die verschiedenen Schutzherren (Advokatien) von Viersen . . 33

§. 5. Die Sagengeschichte des Gelderlandes bis 1094 nach Chr. . 34

§. 6. Reinold II. von Nassau wird Herzog von Geldern 1339 . . 35

§. 7. Geldern unter den Herzogen von Jülich 1377—1423 . . 36

§. 8. Gründung des Frauenklosters in Viersen 1408 . . . . 37

§. 9. Die Flagellanten in Viersen 1449 . . . . . 37

§. 10. Geldern unter den Grafen von Egmond 1423 . . . . 39

§. 11. Geldern unter Kaiser Karl V. 1543—1555 . . . . . 43

§. 12. Geldern unter Philipp II. von Spanien 1555—1598 . . 44

§. 13. Geldern unter Philipp III., Isabella und Albert 1598—1621 und Philipp IV. von Spanien 1621—1655 . . . 45


Digitized by Google

Seite.

Viersen im dreißigjährigen Kriege . . . . . 45
§. 14. Geldern unter Karl II. von Spanien 1655—1700 . . . 53
§. 15. Geldern unter Preußen 1714—1794 . . . . . 55
§. 16. Geldern unter Preußen während der französischen Revolution 1789—1795 . . . . . 59

## Drittes Hauptstück.

§. 17. Viersen unter der französischen Republik 1795—1798 . . . 64
§. 18. Die französische Republik im Kampfe mit dem Christenthum 1798 68
§. 19. Tabellarische Uebersicht der Kriegslasten . . . . . 70
§. 20. Viersen unter der Herrschaft der französischen Republik 1799—1804 73

## Viertes Hauptstück.

§. 21. Viersen unter Napoleon Bonaparte 1804—1814 . . . . 75
§. 22. Die Continentalsperre und der Nordkanal 1806—1808 . . 78

## Fünftes Hauptstück.

§. 23. Viersen während des Befreiungskrieges 1814—1815 . . . 81

## Sechstes Hauptstück.

§. 24. Viersen wieder unter Preußen 1815 . . . . . 83

## Siebentes Hauptstück.

### Anhang.

§. 25. Die Jurisdiktion von Viersen wird von Spanien verkauft 1673 84

# Zweiter Abschnitt.

## Die innere Geschichte von Viersen.

## Achtes Hauptstück.

§. 26. Die ältere Gerichtsverfassung der Herrlichkeit Viersen . . 89
§. 27. Gehalt der Gerichtspersonen und Reihenfolge derselben . . 96
§. 28. Die jüngere Gerichtsverfassung von Viersen . . . . . 97

## Neuntes Hauptstück.

§. 29. Die Gemeinde-Verwaltung der Herrlichkeit Viersen . . . 99
§. 30. Reihenfolge der Bürgermeister der Herrlichkeit Viersen . . 101

## Zehntes Hauptstück.

§. 31. Die Gemeinde-Verwaltung während der französischen Herrschaft 1798—1814 . . . . . 112
§. 32. Reihenfolge der Maire während der französischen Herrschaft 1801—1814 . . . . . 113
§. 33. Reihenfolge der Bürgermeister von 1814—1861 . . . . 113

Digitized by Google

Seite.

## Eilftes Hauptstück.

§. 34. Das Steuerwesen der Herrlichkeit Viersen . . . . . 114
§. 35. Die Steuer-Erhebung der Herrlichkeit Viersen . . . . . 117

## Zwölftes Hauptstück.

### Das Kirchenwesen der Herrlichkeit Viersen.

§. 36. Die Pfarrkirche St. Remigius . . . . . 121
§. 37. Einsturz der Kirche zum h. Remigius 1699 . . . . . 123
§. 38. Wiederaufbau der Kirche zum h. Remigius 1701—1704 . . 125
§. 39. Wiederaufbau der zerstörten Orgel 1706 . . . . . 126
§. 40. Die Glocken der Kirche zum h. Remigius . . . . . 128
§. 41. Wetterbeschädigungen der Kirche zum h. Remigius . . . 131
§. 42. Beraubungen der Kirche zum h. Remigius durch Diebe . . 133
§. 43. Altäre der Kirche zum h. Remigius . . . . . 134
§. 44. Verzeichniß der bekannten Pfarrer der Kirche zum h. Remigius 135
§. 45. Das Einkommen der Pfarrer zum h. Remigius in älterer Zeit 136
§. 46. Das jetzige Einkommen der Pfarrer zum h. Remigius . . 139
§. 47. Der Patronatherr der Kirche zum h. Remigius . . . . . 140
§. 48. Vikarien der Kirche zum h. Remigius . . . . . 141
§. 49. Verzeichniß der bekannten Vikare der Kirche zum h. Remigius. 143
§. 50. Dotation der Vikare der Kirche zum h. Remigius bis 1806 . 145
§. 51. Gehaltstellung der Kapläne der Kirche zum h. Remigius seit 1812 146
§. 52. Das Benefizium Keut bei der Kirche St. Remigius . . . 146
§. 53. Das Benefizium Pesch bei der Kirche St. Remigius . . . 148
§. 54. Uebersicht des Vermögens der Kirche St. Remigius . . . 149
§. 55. Tabelle dieses Vermögens der Kirche St. Remigius . . . 150
§. 56. Budget der Kirche St. Remigius vom Jahre 1860 . . . 151

## Dreizehntes Hauptstück.

§. 57. Die Kapelle von Helenabrunnen und ihre Rektoren . . . 155
§. 58. Kapellen-Kirchmeister . . . . . 158
§. 58. Erhebung der Kapelle von Helenabrunnen zur Pfarre 1800 . 159
§. 60. Reihenfolge der Pfarrer von Helenabrunnen . . . . . 161
§. 61. Einkommen der Pfarrer von Helenabrunnen . . . . . 161
§. 62. Reihenfolge der Vikare von Helenabrunnen . . . . . 162
§. 63. Erweiterungsbau der Kirche von Helebrunnen . . . . 162
§. 64. Die Glocken der Kirche zu Helenabrunnen . . . . . 163
§. 65. Das neue Orgelwerk der Kirche von Helenabrunnen . . . 164

## Vierzehntes Hauptstück.

### Das Kloster-Convent St. Pauli zu Viersen.

§. 66. Gründung, Zweck und Bestand des Conventes St. Pauli . . 166
§. 67. Besitzungen des Klosters St. Pauli . . . . . 167
§. 68. Namen der bekannten Oberinnen und Rektoren des Klosters . 168

Digitized by Google

Seite

## Fünfzehntes Hauptstück.

### Die reformirte Gemeinde in Viersen.

§. 69. Entstehung der reformirten Gemeinde in Viersen . . . . 169
§. 70. Reihenfolge der reformirten Prediger in Viersen . . . . 171

## Sechszehntes Hauptstück.

### Das Schulwesen in Viersen.

§. 71. Die lateinische Schule . . . . . 173
§. 72. Reihenfolge der bekannten lateinischen Schulvikare . . . 174
§. 73. Die katholischen Elementarschulen in Viersen . . . . . 176
§. 74. Einkommen der Elementarlehrer von Viersen bis 1800 . . 177
§. 75. Unterrichtsgegenstände der alten Elementarschulen . . . . 178
§. 76. Reihenfolge der bekannten katholischen Elementarlehrer 1680—1800 179
§. 77. Reformirte Schule in Viersen 1705—1800 . . . . . 180
§. 78. Das Elementarschulwesen während der französischen Herrschaft 1800—1814 . . . . . 180
§. 79. Das Elementarschulwesen während der preußischen Regierung 1814—1861 . . . . . 183
§. 80. Tabelle der von der Gemeinde Viersen von 1819—1861 aus Gemeindemitteln ausgeführten Schulbauten . . . . 185
§. 81. Einkommen der Elementarlehrer und Lehrerinnen von 1824—1861 186
§. 82. Strick- und Näh-Unterricht . . . . . 188
§. 83. Tabelle der Lehrer und Lehrerinnen in Viersen . . . . 189
§. 84. Sonntagsschulen:
A. Schule für weibliche Handarbeiten . . . . . 191
B. Sonntags-Elementar-Fortbildungsschulen . . . 193
C. Sonntags-Handwerker-Schule . . . . . 194
§. 85. Der Gesellen-Verein . . . . . 195

## Siebenzehntes Hauptstück.

### Wohlthätigkeits-Anstalten in Viersen.

§. 86. Armen-Verwaltungen . . . . . 199
§. 87. Tabelle der Zuschüsse aus der Communal-Kasse zur bürgerlichen Armen-Kasse . . . . . 200
§. 88. Beiträge der Gemeinde zum Schulgelde armer Kinder . . 201
§. 89. Unterstützungs-Vereine in Viersen:
1) Bundeslade zur Unterstützung kranker Handwerker (ältere) . . . . . 201
2) Bundeslade zur Unterstützung kranker Handwerker (jüngere) . . . . . 202
3) Arbeiter-Krankenlade der Manufaktur v. Diergardt . 203
4) Arbeiter-Krankenlade der Fabrik Schleicher & Sohn 204
5) Handwerker-Krankenlade zur Pflege im Krankenhause 205

Digitized by Google

Seite

6) Landwehr-Verein . . . . . 206
7) Seide-Weber Krankenlade . . . . . 207
8) Sebastianus Unterstützungs-Verein . . . . . 208
9) Petri-Bruderschaft der Sektion Hoser . . . . 209
10) Handwerker-Gesellen-Unterstützungs-Verein . . . 209
11) Krankenlade im Ummer . . . . . 210
12) Gewerblicher Verein der Seideweber . . . . 211
§. 90. Das allgemeine Krankenhaus . . . . . 211

## Achtzehntes Hauptstück.

§. 91. Geschichtliche Tabelle der Bevölkerung von Viersen . . . . 215

## Neunzehntes Hauptstück.

§. 92. Bodenkultur der Gemeinde Viersen . . . . . 218

## Zwanzigstes Hauptstück.

### Industrie und Handel der Gemeinde Viersen.

§. 93. Leinwand-Industrie . . . . . 221
§. 94. Sammt-Band-, Siamosen-, Sammt-, Seide-, Halbseide-Industrie 223
Manufaktur-Geschäfte in Viersen . . . . . 224
§. 95. Das Gewerbe- oder Fabriken-Gericht . . . . . 237

## Einundzwanzigstes Hauptstück.

§. 96. Das Boten- und Postwesen von Viersen . . . . . 242

## Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

### Straßen, Wege, Bäche.

§. 97. Alte Landstraßen, Gemeinde-Wege- und Bachrechte . . . 245
§. 98. Die Chausseen der Neuzeit . . . . . 247

## Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

§. 99. Die Jagdgerechtigkeit in der Herrlichkeit Viersen . . . . 248

## Vierundzwanzigstes Hauptstück.

§. 100. Wasser- und Windmühle in der Herrlichkeit Viersen . . . 250

## Fünfundzwanzigstes Hauptstück.

§. 101. Der hundertjährige Grenzstreit zwischen Viersen und Dülken . 253

## Sechsundzwanzigstes Hauptstück.

§. 102. Die Herrlichkeit Donk . . . . . 260

## Siebenundzwanzigstes Hauptstück.

§. 103. Münz-Cours des Scheffengerichtes zu Viersen . . . . 264

Digitized by Google

Seite.

Achtundzwanzigstes Hauptstück.

§. 104. Sagen . . . . . 266

Neunundzwanzigstes Hauptstück.

§. 105. Ausgezeichnete Männer aus oder in Viersen . . . . . 272

Dritter Abschnitt.

Urkunden.

Codex diplomaticus Viersensis . . . . . 283—421

Digitized by Google

# Einleitung.

## Viersen.

### Namen und Gemeindegebiet.

Viersen, im Landkreise Gladbach, im Regierungsbezirke Düsseldorf, heißt in einer Urkunde [1]) vom Jahre 1018 Viersch; in einer Urkunde [2]) des Erzbischofs Adolph von Köln vom Jahre 1213 Viersene; in einer ferneren [3]) des Grafen Wilhelm von Jülich vom Jahre 1237 begegnen wir unserer jetzigen Schreibweise Viersen. Auf dem alten Siegel des Scheffengerichtes steht S. Scabinorum in Firschen, eine Form, die wir sonst in Urkunden und Akten nirgend gefunden haben, die sich aber genau an die niederdeutsche Aussprache anlehnt, wie sie jetzt noch im Munde des Volkes lebt. — In der alten Sage leitet man den Namen ab bald von den vier Burgen, die im Bereiche der Gemeinde [4]) gestanden

[1]) Stiftungsbrief der Abtei Deuz, bei Kremer, Akademische Beiträge zur Gülch- und Bergischen Geschichte. III. Band. Urkunden S. 15.

[2]) Urkunde 1. im Anhange.

[3]) Urkunde 2. im Anhange.

[4]) Die erste, die Kaiserburg, stand in der Nähe der Kirche (Schultheißenhof); die zweite auf der Borg-, jetzt Bruchstraße; die dritte auf der Nordspitze von Hofer; die vierte in Unterbeberich in der Nähe der Mühle, die im vorigen Jahrhunderte den Junkern Porten auch Herren von Tyschenbroich gehörte.



Digitized by Google

haben, bald auch von den vier Bächen, welche das Gebiet derselben durchfließen.

Der Flächenraum der Gemeinde Viersen hat nach allen Richtungen hin einen Durchmesser von einer Meile.

Bis zu den Zeiten des Kaisers Maximilian I. gehörte Viersen zu den Dörfern, dieser nennt es in einer Urkunde [1]) vom Jahre 1505 Flecken. Unter Napoleon I. wurde die Gemeinde Viersen für sich allein wegen ihrer Größe zu einem Kanton und unter Friedrich Wilhelm IV. in die Reihe der Städte erhoben, deren Bürgermeister unmittelbar vom Könige ernannt wird. Sie zählt gegenwärtig 15,000 Einwohner.

Die Gemeinde Viersen gehörte in älterer Zeit zum Mülgau; sie war nach altsächsischer Weise in acht Honschaften, auch Frogen genannt, eingetheilt. Dieselben führten noch bis in die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts folgende Namen: 1. Viersen, 2. Rinntgen, 3. Hammrath, 4. Ummrath, 5. Heimrath, 6. Bebrock, 7. Holthuser und Boukholt, 8. Rathhuser. Je hundert Höfe bildeten eine Honschaft und hatten einen Vorsteher, Honne genannt, der sie in Gemeinde-Angelegenheiten vertrat, beim Gerichte ihre Klage einleitete, das Urtheil fragte, daher Froge [2]) und bei der Volksversammlung an den Gemeindetagen an der Spitze derselben stand. Der Honne hieß darum auch Frogemann.

Die genannten acht Honschaften bildeten das Mittelalter hindurch die Herrschaft oder Freiherrlichkeit Viersen, deren Grund- und Jurisdiktions-Herren der Probst, Dechant und das Kapitel des freiedlen Stiftes von St. Gereon in Köln waren.

Die Namen der auswärtigen Honschaften der Herrlichkeit Viersen, wie wir sie im Mittelalter geschrieben finden: Heimrath, Umrath, Hammrath, Hölzdonk, Rathhuser, Bouk-

[1]) Urkunde 15. im Anhange.

[2]) Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands. III. Band. S. 136. — Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins. Die Hundschaften am Niederrhein. Erster Theil. S. 209.

Digitized by Google

holt, Holthuser, deuten auf die Entstehung und Kulturart dieser Theile der Gemeinde hin. Rath oder Roth zeigt im Altdeutschen an, daß die damit zusammengesetzten Ortsnamen auf ehemaligen Waldstrecken, die umgerodet worden, entstanden sind. — Boukholt, (Bokholt, jetzt Bockert) will anders nichts bezeichnen, als Höfe, die im Buchenholze lagen; und Bebrok, (jetzt Beberich), deutet auf den unter den Füßen bebenden Broich-Boden der dortigen Wasservertiefungen hin. Hölzdonk bezeichnet die Gehöfte, die im Wassergehölze liegen, in dem man einsinkt, eintunkt. Rathuser, jetzt Rahser ist der Name der Häuser, die auf umgerodetem Boden entstanden. Rath heißt jetzt noch die ihm zunächst liegende Sektion von Süchteln. Rintgen hat den Namen von dem dort sich befindenden kleinen Bache (Rinne). In der Schenkungsurkunde vom Jahre 1250 [1]) heißt Beberich Bekebrucke, Bockert Buchot und Rintgen Rinneke.

Bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts stand Viersen unter der Schutzherrschaft (Advokatie) verschiedener rheinischer Dynasten. Als Schirmvögte werden bald die Grafen von Wykeroide, bald die Barone von Reyde, bald die Grafen von Broiche (Grevenbroich), bald die Grafen von Cleve, bald die Grafen von Jülich genannt, und seit 1320 bis zur französischen Revolution steht Viersen fast ununterbrochen unter der Schutzherrschaft der Herzoge von Geldern.

Eine kurze Zeit, nämlich vom Jahre 1673 bis 1688, ging die Herrlichkeit Viersen an einen Herrn von Mernich über. Dieser kaufte sie von der spanisch-gelderischen Domänenkammer. Dessen Wittwe, Sibilla von Mernich, verkaufte aber 1688 ihre Jurisdiktionsrechte wieder an das Stift von St. Gereon. Bei der Genehmigung dieses Verkaufs behielt sich Spanien seine gelderischen Lehnsrechte über Viersen vor. Daher sehen wir auch Preußen, als es 1714 das Herzogthum Geldern erwarb, die Stiftsherrn von St. Gereon mit der Herrlichkeit Viersen belehnen.

---

[1]) Urkunde 5 im Anhange.



Digitized by Google

Die Rechtsverhältnisse Viersens zu seinen Jurisdiktionsherren und zu seinen Schirmvögten bilden seine äußere Geschichte, die Gestaltungen des Gerichtswesens, der bürgerlichen Verwaltung, des Kirchen-, Schul- und Armenwesens, der Besteurung, des Ackerbaues und der Industrie die innere. Bei der äußern Geschichte, und namentlich bei dem Kapitel über die Schutzherren von Viersen, werden wir in kurzen Umrissen in die allgemeine Geschichte derselben eingehen, um in derselben die Verhältnisse von Viersen wie in ihrem äußern Rahmen anschaulicher schildern zu können und deren Verständniß besser zu vermitteln.

Digitized by Google

# Erster Abschnitt.

## Die äußere Geschichte der Herrlichkeit Viersen.

### Erstes Hauptstück.

**§. 1. Das Stift von St. Gereon in Köln erwirbt die Herrlichkeit Viersen.**

Ueber die Weise, wie das Stift von St. Gereon in den grundherrlichen Besitz von Viersen gekommen ist, liegen keine Original-Urkunden aus der Zeit der Schenkung vor. Es sollen nämlich die Kaiserin Helena, die Mutter Constantins des Großen und Karl der Große diesem Stifte die Besitzungen in Viersen geschenkt haben.

Die erste urkundliche Anerkennung, „daß das Stift von St. „Gereon durch alte Kaiserstiftung den Frohnhof in Viersen mit „dem ganzen Distrikte, seinem Grundgebiet und den Lehnsleuten, die „unter diesem Hofe stehn, mit vollem Rechte besitze," bietet uns der Graf Wilhelm von Jülich bei der Uebernahme der Advokatie von Viersen unter'm 9. Dezember 1227.[1]) Hier ist zwar nicht gesagt, welcher Kaiser die Stiftung gemacht habe. Das Gereonsstift selbst leitet in der Prozeßinformation vom Jahre 1480 seinen grundherrlichen Besitz von Viersen von einer Schenkung der

[1]) „Wilhelmus, dei gratia comes Juliacensis, notum esse volumus . . ., „quod curia in Viersen cum omni districtu et territorio suo ac subditis „sub eo habitantibus ad ecclesiam s. Gereonis ac sociorum martirum in „Colonia ex antiqua fundatione imperatoria pleno jure spectans" . . etc. Siehe Urkunde 9. im Anhange.

Digitized by Google

Kaiserin Helena vom Jahre 340 nach Christus ab.[1]) Daselbst heißt es: „Vorerst möge man bemerken, daß die heilige „Helena, die Mutter Constantins, des ersten christlichen Kaisers, „nachdem sie von ihrem Sohne dazu die Vollmacht und Erlaubniß „erhalten, viele Kirchen gestiftet und bepfründet habe und unter „diesen auch die von ihr gegründete Kirche von St. Gereon in „Köln, welcher sie die Villa Byrsenn, die Villa Monnheym, „die Villa Kreyll, die Villa Gereon, die Villa Breninckhoff, die „Villa Buderich, die Villa Gysenkirchen, die Villa Enze, die Villa „Gunterstorp, die Villa Wilretzwist mit vielen andern Gütern „schenkte, und daß dies Alles geschehen sei im Jahre 340 nach „Christi Geburt."

„Als im Verlaufe der Zeit der christliche Glaube sich weiter „verbreitete, bei der Villa Byrssenn eine Pfarrkirche gebaut „wurde, und die Bevölkerung sich vermehrte, gewährte der damals „regierende Bischof von Köln dem genannten Kapitel den Zehnten „der zur Zeit bebauten und fernerhin umzurodenden Aecker, was „später Papst Honorius III. (1224) kraft apostolischer Machtvoll„kommenheit bestätigte und unverbrüchlich zu halten befahl. Also „ist die genannte Villa Byrssenn sowohl in geistlicher wie in „weltlicher Hinsicht unter die Herrschaft des Probstes, des Dechan„ten und des Kapitels von St. Gereon gekommen. Und daß dem „in Wahrheit also ist, geht daraus hervor, weil der Herr Probst „der genannten Kirche bei Erledigung des Pfarramtes der genann„ten Kirche von Byrssen das Vergebungsrecht kraft apostolischer „Anordnung unwiderruflich besitzt. Der genannte Dechant und „das Kapitel sind ferner im Besitze der Erhebung des Zehnten der „Pfarrgemeinde in Byrssen, sie haben daselbst zwölf Lehns-Va„fallen mit zwölf Lehnshöfen, die zur Kirche von St. Gereon ge„hören, und das Kapitel besitzt die Grundherrschaft des ganzen „Dorfes Byrssenn. Und zum Wahrzeichen seiner Herrschaft hält „es dort einen Schultheiß und ihm vereidete Scheffen. Als Be„sitzer der Grundherrlichkeit dieses Dorfes hat es Antheil an allen „Gerichts-Brüchen, eben so haben die Scheffen ihren Antheil an „diesen Brüchen; ferner hat das Kapitel in Byrssen Gefängnisse

[1]) Informatio in causa. Siehe Urkunde 12. im Anhange.

Digitized by Google

„sowohl für Menschen als für jede Art von Vieh, sowie es von allen „Häusern des genannten Dorfes Byrssenn Geld- und Hühner- „Zins-Renten bezieht. Ebenso gehört das Mühlen-, Fluß-, Bäche- „und Jagdrecht in Byrssenn dem genannten Kapitel. Endlich „schreiben und bekennen sich die Scheffen, die Geschworenen und „die sämmtlichen Pfarrgenossen von Byrssenn als Unterthanen „des Kapitels und nennen dasselbe seine gnädigen Herren."

Daß das Stift von St. Gereon alle obengenannten grundherrlichen Rechte in der Herrlichkeit Viersen einer Schenkung Karl's des Großen verdanke, berichtet Gelenius [1]), aber auch nur er allein, jedoch ohne dies durch irgend eine historische Quelle zu beweisen. Er sagt: „Karl der Große habe das Kloster zum heil. „Gereon mit ausgedehnten Landgütern, besonders im Gebiete von „Viersen, bepfründet, theils um dieser Kirche seine Verehrung gegen „die in derselben ruhenden Martyrer Gereon und Genossen aus- „zudrücken, theils um sich erkenntlich zu bezeigen für die ihm von „diesem Stifte eingeräumte Ermächtigung, Marmorsteine auf dessen „Gebiete bei dem Dorfe Kreile zur Ausschmückung der Kirche „in Aachen auszugraben." Diese Marmorsteine waren wahrscheinlich Säulenreste eines alten Römerwerkes, wovon Gelenius noch einige, denen im Aachener Münster ähnliche an der alten Taufkapelle in St. Gereon sah. Der Stadtbibliothekar Quix [2]) von Aachen sagt über diese Behauptung des Gelenius: „So lange die „besagte karolingische Schenkungs-Urkunde über Viersen nicht vor- „liegt, ist das von Gelenius, der 840 Jahre nach Vollendung des „Aachener Münsters durch Karl sein Buch dem Drucke übergab, „mit Recht für eine unbegründete Sage zu halten."

## §. 2. Besitzungen des Stiftes von St. Gereon in der Herrlichkeit Viersen.

### A. Der Frohnhof.

Der Frohnhof, (Schultheißenhof), in der Nähe der Kirche gelegen, war das erste und Hauptbesitzthum des Stiftes von St. Gereon in Viersen. Derselbe ist aller Wahrscheinlichkeit nach

[1]) De admiranda magnitudine Coloniae. S. 261.
[2]) Geschichte der Stadt Aachen. Erster Band. S. 11.

Digitized by Google

die erste Niederlassung fränkischer Dynasten gewesen. Daß der Hof vor der Schenkung an das Stift von St. Gereon ein fiskalisches Kaisergut gewesen sei, läßt sich daraus schließen, weil die an diesem Hofe vorbeilaufende Straße, und die in derselben liegende Mühle die Kaiserstraße, und die Kaisersmühle das Mittelalter hindurch bis in die Gegenwart genannt wurden. Diesen Haupthof umgaben die Aecker, welche die Herrlichkeit Viersen ausmachten, und welche unter Aufsicht des Haupthüfners oder Schultheiß (villicus) für das Kapitel durch Mancipien oder dienendes Gesinde bewirthschaftet wurden. Ein Theil der Aecker, die dem Frohnhofe zunächst lagen, wurden von diesem aus gebaut. Dieses Ackergebiet des Frohnhofes selbst hieß nach altsächsischer Benennung Bifang des Frohnhofes, eine Benennung, die hier jetzt noch vorkommt und in den gegenwärtigen Katasterflurkarten unrichtig Ivank genannt wird. Zum Bifang (Beifang, Umfang) des Frohnhofes, den der Frohnhofpächter, Villicus oder Schultheiß selbst bewirthschaftete, gehörte ein Ackergebiet von zwei Mansus oder hundert Morgen, gelegen links und rechts von der süchtelner Landstraße, jetzt vielfach noch kennbar an dem Stiftskreuze der alten Grenzsteine; zehn Morgen Wiesen in den sogenannten Neubenden in der Rahser Froge, sechs Morgen Holzgewachs am südlichen Abhange des Hohenbusches und einige Morgen Hochwald im Eichelnbusch. Dieses ganze Besitzthum des Frohnhofes ist durch die französische Regierung 1802 als Domänengut an Private verkauft worden. Diese Angaben beruhen auf Auszügen des alten hiesigen Metbuches und auf Mittheilungen des letzten Scheffen Matthias Michels.

Von dem Frohnhofe wurden früh schon die entfernt liegenden Aecker und Rottflächen abgezweigt und bäuerlichen Familien gegen jährlichen Lehnszins überlassen. Diese zu Lehn gegebenen Aecker hießen Lehnsäcker, die Höfe Lehnshöfe, und die Lehnsträger, denen die Aecker überlassen waren, Laten oder Lehns-Vasallen. Ursprünglich besaß das Kapitel zwölf solcher Latenhöfe in der Herrlichkeit Viersen, welche im Verlauf der Zeit als erbliche Lehnsgüter in viele kleine Absplisse getheilt, im siebenzehnten Jahrhundert sich bis zu 187 Lehnshöfen vermehrt hatten. Die Lehnszinsgelder wurden von dem zeitlichen Frohnhofpächter, als dem

Digitized by Google

Rentmeister des Stiftes von St. Gereon eingenommen. Derselbe empfing ebenfalls die Zins- und Hühnergelder, welche von den lehnspflichtigen Häusern gezahlt wurden.

Zum Frohnhofe gehörte ferner der Zehnte der ganzen Herrlichkeit Viersen. Zur Einziehung des Zehnten war die Herrlichkeit in zwei Seiten getheilt. Zur einen Seite, Kirchseite genannt, gehörten die Honschaften Dorf, Rintgen, Rahser, Hoser und Bockert; zur andern, der Lakseite[1]), die Honschaften Ummer, Heimer, Hamm und Beberich. Die ganze Lakseite zahlte schon lange vor dem fünfzehnten Jahrhunderte statt der Frucht den Zehnten in Geld an den Frohnhof, daher sie auch damals die Geldseite genannt wird, während die Kirchseite noch bis 1450 dem Schultheiß den Zehnten in natura auf die Fruchtkarre ablieferte. Seit 1668 pachtete die ganze Gemeinde den Zehnten von dem Kapitel für eine jährliche Geldsumme.

Ueber diese Verpachtung des Frohnhofes liegen uns eine Reihe von Pachtbriefen, die im Düsseldorfer Provinzial-Archive aufbewahrt werden, vor, die wir hier im Auszuge mittheilen.

1) Vor den Schöffen zu Viersen empfing der Kirchspielsgenosse Johann uppen Kelre vom Kapitel zu St. Gereon auf 16 Jahre den Frohnhof, wie er denselben früher gehabt, in Pacht. Gezeichnet in dem jahre unss. heren Geritz do men schreyff Dusent dry hundert twey ind seventzych up sent Margareten dach der heligen Juoncvrauwen.

2. Johannes upter Burch pachtet auf 12 Jahre den Frohnhoff und das Schultheiß-Amt, den Geldzehnten und die andern Fruchtzehnten, die Lehnszinsen, Geld- und Hühner-Renten vom Dechant und Kapitel zu St. Gereon für die jährliche Pachtsumme von 400 Mark cölnisch, 112 Malter Roggen, 200 Malter Hafer, 48 Ellen linnen Tuch, 82 Mark und 1 Solidus, und 1 Hut Salz. Datum 1402 am 6. November.

---

[1]) Die Lakseite mag wohl ihren Namen haben von den vielen Latenhöfen, die in ihr lagen; oder wie der Archivar Lacomblet will, von dem altdeutschen Worte leeg (niederig), weil diese Honschaften in der Niederung lagen, viele Sumpfstellen, im Niederdeutschen auch Laeken (von lacus) genannt, in ihrem Umfange hatten.

Digitized by Google

3. Arnult van Barsdunck empfängt auf Bestallung zum Scholtheißen den Hof des Capitels zu St. Gereon in Viersen auf 6 Jahre für 120 Malter Roggen, 200 Malter Hafer, 440 Mark Zehntgeld, 82 Mark, 2 Schillinge Zinsgeld, einen Hut Salz, 400 Hühner und 1 Stück Linnentuch à 48 Ellen kölnisch jährliche Abgabe, unter Verpflichtung, Amt, Herrlichkeit, Gericht und Freiheit zu Viersen getreulich zu handhaben, in Pacht. Gezeichnet 1438 up sent Mertyns dach des hilligen Buschoffs. Mit 8 Siegeln.

4. Johann von Barsdonck zahlt auf 4 Jahre für Hof- und Schultheißen-Amt zu Viersen jährlich 100 Mark und 400 Hühner. Gezeichnet 1456 up unser lieven frauen avent Purificationis. Mit Siegel.

5. Johann von Reyde pachtet den Hof und Schultheißenamt zu Viersen für jährlich 120 Mark, ferner den großen Zehnten für jährlich 200 Gulden. Datum 1463 up unser lieven frauen avent Lichtmessen verschreven. Mit Siegel.

6. Mychell to Loestraeten empfängt auf 6 Jahre den Hof und Scholtheißen-Amt samt großen Zehnten zu Viersen für jährlich 45 Gulden 200 Fl. und 400 Hühner in Pacht. Gezeichnet 1475 up unser lieven frauwen dach Lichtmyssen genannt zo latyne purificationis vursch. Mit Siegeln.

7. Die Eheleute Heinrich Heuffts und Druetgen pachten auf 12 Jahre den Hof und das Schultheißenamt zu Viersen für jährlich 42 Fl. und 400 Hühner. Gezeichnet 1513 up donnersdag nach Lucie. Mit Siegel.

8. Jacob then eigen und leen syn elige Huysfrouw pechten von Dechan vnd Capittell den Vroenhoff zo Virssen mit dem Schoultiß-Amt doselbs op twellff Jair lanck for 42 rynsche Goldgulden vnd 400 Hohner. Geschiet in dem Jair unsers Herrn duysend vünff hondert acht vnd dreißig des Seesten Daghes van dem Monat Spurkell. Mit Siegel.

9. Die Eheleute Peter Heuffts und Agnes von Hoitzfeld empfangen den Hof und Schultheißamt zu Viersen auf 12 Jahre für die Pachtsumme von 42 Goldgulden und 400 Hühner. Geschieht 1568 off Montag ersten Merz. Siegel abgerissen.

10. Jakob Willikenhausen pachtet Schultheißenamt und Hof zu Viersen auf 12 Jahre für jährlich 100 Goldgulden und

Digitized by Google

400 Hühner. Geschieht 1589 den neuntzehendten Monaths Martii. Mit Siegeln.

11. Die Eheleute Godfridt Schwan und Elisabeth von Hagen pachten das Schultheißen-Amt und Hof zu Viersen auf 12 Jahre für jährlich 200 Reichsthaler und einige andere kleine Abgaben. Geschieht 1668. 28. Januar.

12. Wilhelm Schwan pachtet Schultheiß-Amt und Hof zu Viersen auf 12 Jahre für 200 Reichsthaler. Geschieht 1680. 4. Juni.

12. Erneuerter Pachtbrief für denselben. Geschieht auf 12 Jahre am 14. Oktober 1692.

### B. Die Lehns-Zins-Güter.

Der ganze Grundbesitz der Freiherrlichkeit Viersen stand das Mittelalter hindurch in vollständiger Lehns-Abhängigkeit vom grundherrlichen Frohnhofe der Herren von St. Gereon. Diesen gehörte durch die karolingische Schenkung, oder wie viele hiesige Urkunden besagen, durch die Schenkung der heiligen Kaiserin Helena, der Mutter Constantins des Großen, das sämmtliche Grundgebiet von Viersen. Von diesem grundherrlichen Frohnhofe wurden allmälig die einzelnen Bauernhöfe abgezweigt und treuen Dienstleuten in erblichen Lehns-Besitz abgetreten. Diese Frohnhörigen zahlten alsdann einen jährlichen kleinen Lehnszins, der bei keinem Gut 25 Schilling (12 Sgr.) und einige Hühner oder einige Scheffel Hafer überschritt, um dadurch die Hörigkeit vom Grundherrn anzuerkennen. Dieser Lehnszins wurde jedes Jahr am Andreas-Tage dem grundherrlichen Schultheiß auf dem Rathhause bezahlt, und mußte der Schultheis jedem Lehnshörigen, der am Andreas-Tage sein Lehns- oder Drieß-Geld bezahlte, durch den Dechent (Gerichtsboten) einen Pott Bier verabreichen lassen.[1]) Die Lehnsbesitzer durften das Lehnsgut verkaufen, verschenken, vererben; aber zum Kaufe, zur Schenkung und Uebererbung mußte die Genehmigung der grundherrlichen Lehnsbank eingeholt werden. Und erst dann konnte der Lehns-Nachfolger sich

[1]) Coustuymenboecken. 25 im Anhange.

Digitized by Google

als Lehnsbesitzer ansehen, wenn die Scheffen-Lehnsbank ihm das Lehnsgut behändigt hatte. Im hiesigen Stadtarchive befinden sich zwei Lehnsbücher des grundherrlichen Frohnhofes. Das ältere vom Jahre 1668, verfaßt vom Grundschultheiß Gottfried Schwan, hat das Lehnsbuch vom Jahre 1408 zur Grundlage. Es führt 187 Höfe nach der Benennung derselben vom Jahre 1408 an. Wir theilen diese Lehnshöfe hier sämmtlich mit, weil sie uns den großen Umfang des ursprünglichen grundherrlichen Besitzes erkennen lassen; dann weil viele der jetzigen hiesigen Familien daraus das hohe Alter ihrer Ahnen erkennen. Auffallend ist, wie so viele Namen der Sektion Heimer, Ummer, Hamm, Beberich jetzt noch wie vor 450 Jahren bestehen, während die meisten an der Kirchseite verschwunden sind. Ackerbau befördert also das Alter der Familie, während die Industrie demselben minder günstig ist.

## I. Heymeradter Froge.[1])

1. To-Thees Hoff. Walter in der Lack 1408.[2])
2. Büssems-Hoff. a. Simon Tho Büssem 1408.
3. Büssems-Hoff. b. Jan Tho Büssem 1408.
4. Büssems-Hoff. c. Irmen Büssem 1408.
5. Büssems-Hoff. d. Thönis Irmen 1666.
6. Büssems-Hoff. e. Johann Holtappels 1667.

---

[1]) Frogen heißt eine Rechtsklage, ein Vergehen oder Verbrechen vor Gericht bringen, und den Rechtsspruch begehren oder fragen. Jede Honschaft hatte vor Gericht ihren Vertreter, Honne oder Frogemann genannt, daher hieß die Honschaft oder der Verein von hundert Häusern auch Froge. (Kindlinger, Beiträge zur Münsterischen Geschichte. Erster Band. Seite 11.)

[2]) Wir führen bei jedem Hofe den ältesten bekannten Lehnsträger auf. So heißt es im Lehns-Verzeichniß des Schultheiß Gottfried Schwan: „Mitt diesem Guth ist belehnet geweſt ihm Jahr 1408 Walter in der „Lack. Im Jahr 1542 Jan Tho Theeß. Anno 1648 Peter Tho „Theeß, hiermit belehnt in Gegenwart Jan To Maaß und Dreies „Mengen, Scheffen hierselbsten, hat ungefähr 10 Morgen Landts, „wie er selbst ahngeben." — — Größere Höfe wurden früh schon in kleinere Absplisse getheilt und dann als selbstständige Lehnsgüter aufgeführt, wie es bei dem folgenden Büssem-Hofe und mehreren andern der Fall war.

Digitized by Google

7. Lonnes-Hoff. Hein. Tho Lonnes 1408.
8. Koemanns-Hoff. Geil Tho Peters 1408.
9. Tho Schellers-Hoff. Hannes Tho Schellers 1408.
10. Rüttgers-Hoff. Reetger Schellers 1408.
11. Tho Welters-Hoff. Wilhelm Tho Welters 1408.
12. Tho Geritz-Hoff. Geil Tho Geritz 1408.
13. Tho Tatten-Hoff. Wilhelm Tho Tattens 1408.
14. Kamp-Hoff. Heinrich op dem Kamp 1408.
15. Gyser Goet op dem Kamper. Aret op dem Kamper 1408.
16. Ter Locht Guth op dem Kamp. Jakob op den Locht 1408.
17. Brünes-Hoff. Hermann Tho Brünes 1408.
18. Brüneß-Hoff. Peter Tho Brüneß 1408.
19. Hemmelrath-Hoff. Simon Tho Hemmelrath 1408.
20. Henrichs-Hoff. Johannes Tho Henrichs 1408.
21. Brasemanns-Hoff. Peter Tho Brasemanns 1408.
22. Ter Kleine Künkel-Hoff. Gotzes Tho Künkel 1408.
23. Ter Groten Künkel-Hoff. Leonart Tho Künkel 1408.
24. Ter Neuen Künkel-Hoff. a. Henrich Beuters 1408.
25. Ter Neuen Künkel-Hoff. b. Korst Tho Heimrath 1408.
26. Ter Neuen Künkel-Hoff. c. Guris Beuters 1665.
27. Ter Neuen Künkel-Hoff. d. Nelles Kuhlen 1408.
28. Ter Neuen Künkel-Hoff. e. Dreiß Schomakers 1666.
29. Schelders-Hoff. Giesbert Schelders 1408.
30. Schillers-Hoff. Johann Schillers 1408.
31. Tho Nelsen-Hoff. a. Thilman Tho Nelsen 1408.
32. Tho Nelsen-Hoff. b. Johann Tho Nelsen 1408.
33. Tho Nelsen-Hoff. c. Dreiß Tho Nelsen 1651.

## II. Ummelrodter Froge.

1. In Gen Auer-Hoff. Hein In Gen Auer 1408.
2. Witthoffs Gut. Mattes Hoff 1542.
3. Ter Geiten-Hoff. Hannes Ter Geiten 1542.
4. Tho Claes-Hoff. Peter Tho Claes 1586.
5. Schroeders-Hoff. Peter Schroeders 1586.

Digitized by Google

6. Steinwartz-Hoff. Jakob Steinwartz 1408.
7. In Gen Unkepret. Willem In Gen Unkepret 1586.
8. Kones Goett. Hein. Kones 1612.
9. Priskes Goett. Hennes Unter den Eiken 1408.
10. Tho Fleisch Kremers. Tilmann Unter den Eiken 1408.
11. Tho Blutzkes-Hoff. Peter Tho Blutzkes 1542.
12. Tho Herstraten-Hoff. Jan Tho Herstraten 1542.
13. Tho Ommelrath-Hoff. Merte Tho Ommelrath 1408.
14. Tho Schotelmanns-Hoff. Peter Schotelmanns 1679.
15. Tolertz-Hoff. Gerhardt Tolertz 1408.
16. Ter Stappen-Hoff. Tillman Ter Stappen 1586.
17. Tho Hestert-Hoff. Jakob Tho Hestert 1408.
18. Tho Kluwers-Hoff. Tillmann Tho Kluwers 1408.
19. Thönes der Schmid-Hoff. Thönes der Schmid 1408.

## III. Jebrocker Frege.

1. Ter Blomen-Hoff. Peter ter Blomen 1408.
2. Claeßgens-Hoff. Thönes tho Claeßgens 1460.
3. Lickertz-Hoff. Herman tho Wastert 1542.
4. Kars-Hoff. Peter Kars 1460.
5. Tho Graven Goet. Peter tho Graven 1408.
6. Die Sgodemüllen. Jakob Sgodemüllen 1460.
7. Die Snokesmüllen. Peter Snokes 1408.
8. Plintzen-Müllen. Gerhard op den Plintzen 1593.
9. Tho Weyer-Hoff. Hennes tho Weyer 1408.
10. Maß-Hoff. Adam auf der Hohenstraten 1691.
11. Tho Maß-Hoff. Peter tho Maß 1408.
12. Tho Maß Schmitter-Hoff. Michel Schmitter 1663.
13. Then Ende-Hoff. Peter then Ende 1408.
14. Tho Heines-Hoff. Jakob tho Heines 1460.
15. Backes-Gutt. Hennes ten Backes 1408.
16. To Sitzen-Hauß. Paulus Sitzenhauß 1460.
17. Geinenhauß-Hoff. Jan Geinenhauß 1670.
18. Ter Stiegen-Hoff. Peter ter Stiegen 1460.
19. Ter Brengen-Hoff. Peter Bung 1440.
20. Ter Scheuren-Hoff. Jan ter Scheuren 1542.

Digitized by Google

21. Der Hoff to Vrenendonk. Walter to Vrenendonk 1408.
22. Der woeſte Hoff Stutenberg. Jan op den Weyer 1542.
23. Porten-Hoff. Merten Porten 1694.
24. Porten-Müllen. Thönes Porten 1691.
25. Ter Beek-Hoff. Peter Beek 1682.
26. To Pip Hellings an der Beek. Hermann op den Floricks 1460.

## IV. Hammer Frege.

1. Tho Deues-Hoff. Thönes Deues 1460.
2. Schleppenberg-Hoff. Michel Schleppenberg 1589.
3. Feikendt-Hoff. Merten Feikendt 1586.
4. Cremers Gut. Clas Cremers 1460.
5. Neuenhaus Hoff. Peter Deues 1460.
6. Dorenbuſch-Hoff. Willem Dorenbuſch 1460.
7. Liefkes-Hoff. Heinrich Liefkes 1460.
8. Tho Claß-Hoff. Jan tho Claß 1460.
9. Brocks-Hoff. Jakob an dem Brock 1460.
10. Sgrips-Hoff. Hermann Sgrips 1460.
11. Hamm-Hoff ſammt der Müllen. Thoms tho Hamm in der Müllen 1408.
12. Tho Müllers. Paul tho Müllers 1418.
13. Floricks-Hoff. Pip Hellings 1408.
14. Mungs-Hoff. Gödert Mongs 1408.
15. Rydt-Hoff. Peter tho Reit 1460.
16. Plum-Hoff. Till der Plum 1408.
17. Kreuells-Gutt. Bill Kreuells 1408.

## V. Kirch-Seite.

1. Schliepenberg Goet. Wellem Schlippenberg 1408.
2. Vallen-Hoff. Thönis Ten Vallen 1408.
3. Tho Abrahams-Hoff. Peter tho Abrahams 1464.
4. Bruis-Hoff. Jakob Bruis 1408.
5. Neckels Gut. Henrich tho Neckels 1408.
6. To Lammertz-Hoff. Jan tho Lammertz 1442.

Digitized by Google

7. Tho Everhartz Hauß. Jan tho Everhartz 1462.
8. Grobben Got. Theiß Grobben 1655.
9. Tho Rathhuser-Hoff. Jan tho Rathhusen 1408.
10. Koent Gut. Adam Paſtors 1650.
11. Tho Rüttgers-Hoff. Michel tho Rüttgers 1408.
12. Minnken Gut. Jentgen Mink 1408.
13. Watelrath-Hoff. Tilmann Watelrath 1542.
14. Ter Steigen-Hoff. Anna ter Steigen 1408.
15. To Bonnes-Hoff. Peter to Bonnes 1464.
16. To Weretz Gutt. Nengen to Weretz 1462.
17. Peſch-Hoff. Hein tho Peſch 1408.
18. Tho Michels-Hoff. Peter Joſt 1408.
19. Ten Groten Bant-Hoff. Jakob Groten Bant 1408.
20. Kradewinkel-Hoff. Jakob Kradewinkel 1408.
21. Wilkenhauſer-Hoff. Merten Wilkenhauſer 1408.
22. Prieſterrather-Hoff. Jentgen tho Prieſterrath.
23. Hanſens-Hoff. Jan Hanſens 1408.
24. Schricks Gut. Thönes Schricks 1408.
25. Tho Mautens-Hoff. Thoms Mautens 1408.
26. Jobels Gutt. Jakob Minden 1660.
27. Briewen Gutt. Henrich Grieffs 1462.
28. Luſtraten-Hoff. Paulus Luſtraten 1462.
29. Kohirtz-Hoff. Peter Kohirtz 1462.
30. Moenes Gutt. Cilken Moenes 1403.
31. Bermes Gut. Thönes tho Bermes 1462.
32. Bießen-Hoff. Willken then Bießen 1462.
33. Geritz-Hoff. Lenard Brötſch 1542.
34. Braſemanns-Hoff. Thönes Karſchkes 1542.
35. Sgrüters-Hoff. Heinrich Sgrüters 1462.
36. Ten Boor-Hoff. Theiß ten Boor 1679.
37. Neiken Gutt. Thönes tho Neiken 1542.
38. Nypes Gutt. Hermann ten Neipen 1524.
39. Ter Hueren-Hoff. Adam ter Hueren 1709.
40. Ter Heuren-Hoff. Jakob ter Heuren 1408.
41. Der Hoff der Burgh. Clas op der Burgh 1654.
42. Zur Burg Bermen-Hoff. Peter op der Burgh 1680.
43. Loritz-Hoff. Johann Beuſch 1697.

Digitized by Google

44. Imsch-Hoff. Trintgen Imsch. 1462.
45. Zeyn-Hoff. Thönis Zeyn 1462.
46. Busch-Hoff. Thönis ten Busch 1586.
47. Helpenstein-Hoff. Jan am Busch 1564.
48. Op der Geiden-Hoff. Peter op der Geiden 1653.
49. Tho Welters-Hoff. Peter tho Welters 1462.
50. Keupes Gutt. Peter Keup 1442.
51. Jongs-Hoff. Peter Jongs 1542.
52. Dat Gutt op dem Ort. Johann Hormitt 1649.
53. Schlumes Gutt. Jan Schlumes of Schlums 1462.
54. Bulkens Gut. Dreis Schröers 1654.
55. Dat Kloster Convent. 1482.
56. Rith-Hoff am Kloster. Niskens Rith 1462.
57. Velt-Hoff. Michel op dem Veld 1665.
58. Dahl-Hoff. Theiß ten Dahl 1462.
59. Runkes Gut. Theiß Runk 1542.
60. Rintges Gut. Hubert to Rintgen 1654.
61. Ter Kaulen-Hoff. Peter Kaulen 1408.
62. Grunendall-Hoff. Jan to Grunendall 1542.
63. Mertens Gut. Dreiß Mertens 1462.
64. Spangen Gut. Peter Spangen 1658.
65. Gasthuß-Hoff. Theiß im Gasthus 1462.
66. Wallrat-Hoff. Peter tho Wallrat 1462.
67. Barres Gut. Peter tho Barres 1462.
68. Stutenberg-Hoff. Jentgen Stutenberg 1542.
69. Heppelen-Hoff. Marien tho Heppeln 1462.
70. Ter Seipen-Hoff. Tillmann ter Seipen 1656.
71. Geisen Hauß. Gotzen tho Geisen Hauß 1462.
72. Fleiheß-Hoff. Hannes Fleiheß 1408.
73. Pasch-Hoff. Severin Pasch 1408.
74. Holtlis-Hoff. Tillmann Dorthuls 1408.
75. Tho Claß-Hoff. Peter tho Claß 1462.
76. Ther Boekhult-Hoff. Friederich tho Boekhult 1408.
77. Datz Gutt Der Schmitt. Peter Pastors 1502.
78. An gen End. Hinsken Atz gen End 1408.
79. Kleine Brassel an der Drenken. Peter Brasel 1675.
80. Der Hoff Tho Brassel. Wilhelm tho Brasel 1408.



Digitized by Google

81. Grund-Hoff. Tillmann tho Grund 1462.
82. Grund-Hoff. Peter Lekertz 1663.
83. Grund-Hoff of Kors. Peter Pastors 1672.
84. Teß Swoffs. Gotzen Swoffs 1462.
85. Gollemanns-Hoff. Hermann Gollemanns 1542.
86. Hennekens-Hoff. Jan tho Hennekens 1442.
87. Ten Bitt-Hoff. Thönis ten Bitt 1408.
88. Meillers-Hoff. Thönis Opdenbusch 1408.
89. Lanssesß Gutt. Cathrin Lanssesß, Jan Holtappels Frau 1408.
90. Dat aus der Swoffs. Lenhard Schwoffs 1642.
91. Kawhirtz. Peter Kawhirtz 1670.
92. Ter Huren. Arnold Bürgers 1708.
93. Ter Schmitten. Jan ter Schmitten 1683.
94. Schnokes Müllen. Herman Schnokes 1684.
95. Bomkels-Hoff. Scheffen Heines 1710.

Nach einer Mittheilung des letzten Scheffen Matthias Michels betrug im Jahre 1798 die Gesammt-Einnahme des Stiftes von St. Gereon aus den Lehnsgütern 607 Reichsthaler clev.

Diese sämmtlichen Lehnsgüter des Stiftes von St. Gereon waren als Kirchengüter eximirt vom weltlichen Scheffengericht und standen unter der Jurisdiction des Probstes von St. Gereon; sie hießen als solche probstliche Lehnsgüter, hatten daher eine eigene Lehnsgerichtsbank mit einem besondern Probstmann oder Probstvogt und eilf pröbstlichen Lehnsscheffen, welche letztere aus den Lehns-Besitzern oder Probstlaten von ihnen selbst gewählt wurden. Den Probstmann wählte der Probst von St. Gereon. Wenn der Erzbischof von Köln den letzten Probstmann Andreas Bahnen ernannte, so geschah dies, weil er zugleich Probst von St. Gereon war.[1])

Zum näheren Verständniß der Gerechtigkeiten und der Verfassung der Lehnsgerichtsbank lassen wir hier aus dem Lehns-Register vom Jahre 1749[2]) folgende Bemerkungen wortgetreu folgen:

---

[1]) Siehe die letzte Ernennung des Probstvogten vom Jahre 1770 durch den Erzbischof Maximilian Friederich unter den Urkunden Nro. 8.

[2]) Genommen aus dem Provinzial-Archiv von Düsseldorf.

Digitized by Google

Auszug aus dem Registrum der probstlicher Lehn-güther Eines hochfreyadlichen stiffts zu St. Gereon in Cöllen, angefangen, ernewert und verfolget anno Christi tausent siebenhundert neun und viertzig in Regierung Jhro Excell. Herren Grafen von Manderscheidt-Blanckenheim ꝛc. resp. probsten ad S. Gereonem durch zeitlichen Verwaltern Arnoldum Pütz.

S. 2. Folgen die aydts-articulen des Probst-Verwalters.

Ich N. N. schwehre und gelobe erstlich meinem hochwürdigst durchlauchtigsten Herren N. N. des freyadlichen stiffts zu St. Gereon probsten, als bevollmächtigter probstman, deroselben probsteyen an- und zugehörige hohe und lege (d. h. niedere) gerechtigkeithen in allen trewen und glauben dieselbe zu betretten, bedienen und zu verwalten, in allen maßen, ob mein hochwürdigst-durchläuchtigster Herr gegenwärtig wäre, so viel mir Gott die gnade giebt und mir möglich ist. Zweytens schwehre ich und gelobe ein getrewen probstman bey meinen Mitbrüdern und probstMännern, alß dieselbe wegens meinen gnädigen herren oder dessen probstrecht habe geboden laßen, mich zu ihnen thuen und füegen und hören klagt und antwort, kundt und kundtschafft und ermahnen, alßdan zu beyden seithen, wan geschlossen ist, meine probstmänner umb Urtheil und recht, welches ich mit ihnen und sie mit mir nach befinden der acten und unseren besten Witz sollen urtheilen und Urtheil sprechen nach unser Vermögenheit zufolg deren rechten.

Drittens schwehre ich unserer heimlichkeiten und Verborgenes zu verhählen und zu verschweigen, und so ich andere meine stullbrüder darüber betreffen würde, zur straff bringen und halten solle.

Viertens schwehre und gelobe ich, daß ich mit meinen stullbrüdern eine sach und quaest. verhoert, davon uns beschwehrt befinden, von uns remittiren mögen, wofern fast erhebliche ahn Unseren gnädigsten Herren probsten gelangen laßen, sonsten mag auch nach gelegenheit und Vorwissen von Unserem gnädigsten Herren an die scheffen remittiret werden.

Fünfftens schwehre ich bey diesem aydt, so von Unserem hochwürdigst- und gnädigsten Herren probsten citiret, oder verschrieben würde, gehorsambst zu erscheinen und im fall der Noth meine eilff



Digitized by Google

mitbrüder zugleich zu compariren geboden zu laſſen alles auf Koſten von ungleichen.

Weiters und zum letzten gelobe und ſchwehre alle vor gemeldte ſtet und faß zu halten und forth zu thuen und zu laßen mit Rath und Vorwiſſen meiner Mitbrüder, auch ihnen an ihrer gerechtigkeit bey die gebührliche Zeith auff ihr anhalten, zu behändigen und zu belohnen und auff gebührliche belohnung zu buch zu ſetzen und partyen bei poen und arbitrar. brüchten die weithe und breite der Morgenzahl, der ländereyen, ſo lehnrührig zu buch geſetzt werden ſollen und forth mich halten wie obengemeldet, ſo mich Gott helffe und zum Zeichnus ſein heilig Evangelium.

Folget der ſcheffens-Eydt.

Ich N. N. ſchwehre und gelobe unſerem hochwürdigſten und durchlauchtigſten Herren N. N. probſten zu S. Gereon in Cöllen ein getrewer Laet und ſcheffen zu ſeyn und ihro hochwürdigſten durchlaucht hohe und niedrige gerechtigkeiten, ſo viel meinem aydt und trewe aufflieget, nichts vermindert, verkleinert noch in greiffen zu laßen, ſondern dem alten probſteylichen recht und gerechtigkeiten vorſtehen und ſelbiges obſerviren.

Zweytens ſchwehre ich und gelobe, wan von den Bevollmächtigten probſtMan und Vögten mit meinen ſtullbrüdern gebotten werde, an das probſtGericht zu erſcheinen, daß ich ſolle und wolle gehorſambſt erſcheinen, bey Mangel deſſen, ſoll ich des ungehorſam halber der ſtraffe und brüchten gewärtig ſein, was die andern eilff in recht ſprechen, weiſen und mir aufflegen würden.

Drittens ſchwehre ich und gelobe mit meinen ſtullbrüderen, klagt, antwort, kundt und kundtſchafften dem Vortragen nach helffen zu weißen, nach meinem beſten Verſtandt und wiſſen, was in recht ſein und ſich befinden wirdt.

Viertens ſchwehre ich, wofern wir eine ſache, ſo zum Urtheil gedieget, und unverwießen verhalten bleibe, ſo ſoll ich unſerer beſchloſſenen rath verhählen und verſchweigen, damit den partheyen bey ihrem friedensſchluß nicht verärgert, noch verhindert werden, noch an habendem Recht verkürtzt werden, ſo ſchwehre ich in allem holdt und trew zu ſein, darzu helffe mich Gott und ſeine liebe Evangelien. Amen.

Digitized by Google

Verzeichnüs deren alten Gerechtigkeiten des Probst-Gerichts.

1mo. Die freye probstliche Lehn-bank oder so genanntes probstgericht, so die respec. zeitliche hhEr-probsten des freyadlichen stiffts Sti. Gereonis binnen Cöllen von alters her zufolg Registere ab anno 1582 et 1707 successive usque in hodiernum diem in der herrlichkeit Vierschen haben, ist bekleydet mit zeithlichen verwalteren, oder sogenanten probst-Vogten und ihren eilff pröbstlichen Lehnscheffen, und hierunter sortiren unterschiedtliche Lehngüther, gemeinlich genannt freye probstgüther, weilen selbige vom gewöhnlichen Landtgericht eximieret und ab onere ordinario decimarum befreyet seyndt, hingegen seyndt dieselbige ahn folgenden Lasten und probstlichen Lehn-Gerechtigkeiten unterworfen.

2do. Juris est, daß nach todt des zeitlichen Vassalli desselben haeredes sich binnen 30 tägen vor sonnen-Untergang bey dem probst-Verwalter sich müssen angeben, und laßen in beysein zweyer probstlichen lehnscheffens ein newe handt zu buch stellen pro iuribus ordinariis, sonsten ist bei Mangel dessen das Lehnguth dem Herren probste zu Gnaden verfallen.

3tio mögen gemelte Lehngüther nicht verkaufft, vergeben, veralieniret noch mit gelt beschwehret, oder anderseins verpfändet werden, ohne consens und wissen des Herren probsten oder dessen verwalters sub simili poena caducitatis, gleich in den Registeren ab anno 1582 usque ad annum 1707 clarissimis verbis stehet ausgedrückt.

4to ist rechtens, wan ein Vatter seinem sohn sein freyes probstguth oder ländereyen übergebe, so muß derselbe binnen 30 Tagen nach deren Empfang und von des Vatters Uebergabe das Lehn empfangen, sonsten soll das guth verbeurt undt verfallen seyn, so wohl alßwan der Vatter gestorben, und die 30 Tage nach dessen todt verlauffen wären. Vide in registro de Ao. 1582 pag. 30.

5to so ist es auch zu halten, wan ein bruder dem andern einig Erb, das probst Lehnrührig ist, ahn Erffzahl oder Schuld angeben oder überlaßen würde, muß auch vorm Obersten probst-Verwalter, und zweyen probstmännern binnen dreyßig Tagen sich angeben, welch angeben oder transport beym probstVerwalter und probstmännern geschehen muß und also belehnet und zu buch gesetzet werden muß, bey gebrech dessen soll er dem Herren probsten mit

Digitized by Google

der ländereyen zur verfallen seyn, ita in registro de Ao. 1582 in parte 1ma pag. 30.

6to ist in probst-rechten von alters her bräuchlich, daß wan einer von den eilff probstmännern verstorben, oder sonsten zu seine Kinder seine güther übergeben, und also ein ander ahn seine platze kombt, so muß der letzte newe angesetzte der probstbank bode seyn, so lang bis wieder ein newer ihme nachfolget und auff gebott und verbott thuen, was ihme vom obersten probstVerwalter der gebühr nach befohlen wirdt und darin gehorsamb leisten sub poena arbitraria, so der probst mit denen probstmännern vor Recht weisen wirdt. NB. Die Brüchten ist ordinair in alter schildahl. oder zwey goldtgldn. dafür in eodem Registro p. 27 etc.

7timo ist Rechtens, daß der bevollmächtigte probstman ein Jeden lehnrührigen auff dessen gesinnen binnen behörlicher zeith, alß 30 tagen nach dem Versterb oder Verfall mit zweyen probstmännern belehne und behändige und ihme einbinde, daß er die Morgenzahl solle zu Buch setzen laßen und nichts davon verkauffen, versetzen oder sonsten veralieniren, oder mit gelt belehnen solle, alß mit Vorwissen des Herren probsten oder dessen Bevollmächtigten Verwalter. ibid p. 27. etc.

8vo ist rechtens und zu wissen, daß allen probstmännern, wie auch imgleichen denen Unter-Laethen und die Lehngnether haben, bei der Belehnung ihnen ist eingebunden, undt befohlen worden von gewalthaberen des Herren probsten, daß sie allsolche güther nicht sollen noch mögen versetzen, verkauffen, vergeben noch mit geldt oder pfandtschafft belehnen oder beschwähren, noch sonsten veralieniren und ferner abgegoldenen Kinderen oder gäntzlingen ahn Erbzahl angeben, sie gesinnen dann des Lehns bei behörlicher zeith vor 30 Tagen bei Bevollmächtigen probstman, und laßen sich belehnen, behändigen, und davor zu Buch setzen, auff Verlust deren güther bei gnade des Herren probsten oder dessen Bevollmächtigen Verwalteren.

9no Item so soll es auch mit den Erbkauffen der lehnrührigen Ländereyen, Häußeren, Höfen und sönsten Heydt, Feldt ꝛc., oder sonsten was lehnrührig ist, es sey groß oder klein, sub poena caducitatis deren obengenamte Häußer, Höfen ꝛc. gehalten werden: dieses Verschriebene ist in erwegung gebracht an zu schreiben, da-

Digitized by Google

mit die hohe Gerechtigkeit deren wohlgemelten Herren probsten unterhalten und denen Nachkömlingen vorgelesen werde, und also im schwang gehalten bleibe. ita in Regro de ann 1582 fol. 35 etc.

10mo Item muß ein jeder absolute seine Lehngüther und Morgenzahl, wie groß und breit dieselbe sich strecken thuen, wie auch die Vorgenossen nahmhafft machen, zu Buch setzen laßen, idque sub poena ordinaria ad zwey goltgld. in Libro 1mo fol. 36.

11mo Item Jura, wan Jemandt gebotten und aus Ungehorsam ausbleiben würde, und keine würdige Nothwehr fürbringen könnte, ist in die Brüchten verfallen und anderthalben goltgldn. Cöllnischer Landtwehronge dafür zu erlegen schuldig. Vide Lib. 1mo fol. 23.

12mo Jura, wan Jemandt von den Lehnrührigen, der Eine dem andern durch Mandat etwas heischen würde durch zweyen veraydten probstmännern: ist die Urkunde 3. Clln. alb. NB. Die freye probstmänner mögen nicht anders alß durch probstgericht angesprochen werden. Vide Lib. I. fol. 27.

Undt haben partheyen keine appellation, es wäre dan, daß sie vom probstgericht injuriirt zu sein vermeinten, darüber sie klagen mögen beym Herren probsten, wan aber die probstscheffen sich beschwähret finden in einer sachen, mögen dieselbe remittiren und ihr refugium nehmen zum Herren probsten und selbsten in seiner Man-Kammern verhören laßen. Vide in eod. lib. fol. 25, ferners muß alles der gerechtigkeit gemäß, was die freye pröbstliche Lehngüthern betreffet, durch das probstgericht decidiret werden. Vide in Registro de anno 1582 fol. 21.

13tio Item wofern Jemandt darzu qualificiret, was mit probstmännern sambt auch im Fall der Noth mit beysein des Obersten probst Mans heischen oder machen, oder sonsten ein Beleid thuen wolte, der ist denen probstmänneren gebührliche Kost und Tranck schuldig, doch einen pfennig bei gnade dafür.

14to Item wan pfähle oder wahrzeichen zurück oder veraltet wären, so zwischen denen probst Ländereyen und güther, oder höven gelegen wären, sollen mit denen vollmächtigen probst und zweyen probstmänneren verneweret und gesetzet werden auff belohnung alß vorbeschrieben. Wofern solche pfahlstätte ahn die heerstraß oder gemeine fuhrwege sich strecken thäten, müßen die partheyen den

Digitized by Google

Vogt zu Vierschen und zwey scheffen darbey forderen. ibid fol. 21.

Jura des Vogten und verschriebener scheffen von Jederem pfahl einen alten Tornß, oder die wehrde desselbigen.

Jura, wanehr Jemandt ein Verhöer oder Verbott in probstrechten legen will, seyndt drey Nader Reyische und Oberländische schilling oder Cöll. alb.

Item wanehr Einer ahn sein gekaufftes probstguth geerbt ist, muß derselbe binnen 30 tagen das lehn empfangen und zu Buch setzen laßen, bey Mangel und gebrech dessen ist solches Erb dem Herren arbitra: verfallen bey gnade und zwar auff den 20ten tag vor sonnen-Untergang muß die Belehnung gesonnen werden bey Verlust des Erbs. fol. 23 in eodem Registro.

Folgen die Namen und Güter von 11 Probstscheffen und Probstlaten: so wie von 67 Unterlaten zu Viersen a. a. d. J. 1736—54 und 70.

Ein „Verzeichniß der Lehngüter und derenselben Lehenmänner zur Probstey des freyEdelen stifts s. Gereonis binnen Cöllen gehörend, in der Herrlichkeit Viersen gelegen" de anno 1772, zählt 187 Lehngüter und Besitzer auf. Die Güter haben 5, 3, 4, 2, 1 Morgen oder auch 50, 13 ꝛc. Ruthen, die Mehrzahl 2 oder 1 Morgen. Unter den Besitzern finden wir die Namen Neiges, Kremers, Bermes, Kimmel, Streupen, Goerters, Schleppes, Holtappels, Biester, Bohnen, Plattes, Zeyes, Beberichs, als Scheffen und Probstlaten.

### c. Der Zehnte.

Wie wir in §. 1 nachgewiesen haben, leitet das Stift von St. Gereon sein Zehntrecht in der Herrlichkeit Viersen von einer Verleihung des Erzbischofes Adolphus 1213 und Bestätigung des Papstes Honorius III. (1224—1230) ab. Durch diese erhielten die Stiftsherren das Recht des Zehnten der zur Zeit bebauten und umzurodenden Aecker. Der genannte Erzbischof Adolphus bestätigte nämlich im Jahre 1213 den Beschluß des Kapitels von St. Gereon, daß der nicht genugsam bepfründeten Probstei die Pfarrkirche von Viersen mit allen ihren Gütern annex oder ein-

Digitized by Google

verleibt sein solle.[1]) Als Patronatsherr der Kirche von Viersen hatte der Probst von St. Gereon die Pfarrer von Viersen zu designiren. Da nun durch diese Bestätigung des Erzbischofs Adolph diese Pfarrstelle der Probstei einverleibt war, so ging somit auch der Zehnte, der vorzüglich das Einkommen des Pfarramtes bildete, mit der Einverleibung an den Probst über. Die Morgenzahl des zehntpflichtigen Ackers der ganzen Gemeinde wechselte im Laufe der Jahrhunderte und mehrte sich, je mehr des kultivirten Ackers durch Umrodung unter den Pflug genommen wurde. Nach dem Landmeßbuche vom Jahre 1790 hatte die Gemeinde damals 7000 Morgen Ackerland; von diesem waren zufolge einer Angabe des Scheffen J. J. Thynen vom Jahre 1790 5002 Morgen zehntpflichtig und 1998 Morgen Stifts-, Kirchen-, Kloster- und Armen-Acker vom Zehnten frei.

Diesen Zehnten ließ anfangs das Kapitel durch den Schultheiß des Frohnhofes in natura einsammeln. Dann gab es denselben den Kirchspielsgenossen der Lakseite in Geldpacht; den der Kirchseite überließ es den Besitzern des Burghofes[2]) in Erbpacht bis zum Jahre 1438, wo Johannes op der Burg auf denselben verzichtete.

Das Archiv von St. Gereon, aufbewahrt im rheinischen Provinzial-Archiv zu Düsseldorf, enthält eine Sammlung der Pachtbriefe des Zehnten vom Jahre 1451 bis zur französischen Revolution, diese lassen wir ihrem Hauptinhalte nach der geschichtlichen Wichtigkeit wegen theilweise folgen:

1) 1451 pachten die Kirchspelsluyde van Vyrssen, „die an sulche deyll des groissen kornzienden, den man noymt die Kirchsyde" gehörig, die Hälfte des großen Kornzehnten, genannt die Kirchseite auf 12 Jahre für jährlich 200 oberländische Gulden, 48 Ellen Linnentuch.

2) 1459 Verlängerung des Pachtbriefes nach Ablauf des ersten Termins.

---

[1]) Urkunde 2 im Anhange.

[2]) Den Burghof wolle man nicht verwechseln mit dem Frohnhof. Die Burg lag auf der Burg-Straße jetzt Bruchstraße unrichtig genannt, in der Nähe des Eisenbahn-Stationshofes, der Acker um die Burg hieß und heißt jetzt noch das Burgfeld, in dessen Mitte die Burglinde stand.

Digitized by Google

3) 1481 pachten Schultheiß Mychell to Loestraeten und die Schöffen Johann Hoit, Gerart to Hannes und Gerart to Loestraeten den Zehnten zu Viersen an der Kirchseite auf 12 Jahre für 210 Florin 24 Weißpfennig jährlich.

4) 1500 1. Juni pachten Gerart to Hannes, Heyn Schryver, Wilhelm to Brasselen, Schöffen zu Viersen den Zehnten an der Kirchseite auf 12 Jahre für 100 Gulden und 100 Curmedgeld [1]) die ersten 6 Jahre, 200 Florin die letzten 6 Jahre.

5) 1506 4. Juli pachten Merten Teykert, Thys Schryps, Thys to Bebroick, Wilhelm onder der Eyken, Schepen; Peter Sgoedemoelen, Peter to Kunckell und sämmtliche Geschworenen und Gemeynsluyden der Layckſyden, die man noempt dye Geltſyde, den Zehnten an der Layckſyde, auf 12 Jahre, die ersten 6 Jahre für 100 Goldgulden und 100 Curmedgulden, die letzten 6 Jahre für 200 Goldgulden.

6) 1512 16. Juli pachten Gerart Hannes, Hein Schryver, Wilhelm to Brasselen Scheffen zu Viersen den Zehnten der Kirchseite zu Viersen auf 6 Jahre, 3 Jahre für 200 Florin und 60 Ellen Linnentuch, 3 Jahre für 200 Florin.

7) 1518 13. September. Erneuerte Pachtung auf 12 Jahre. — Desgleichen den Zehnten auf der Geltſyde auf 12 Jahre für 200 Goldgulden und 60 Ellen Flachstuch.

8) 1530 30. Mai pachten Nelis in den Bürkell und Peter in gen Eyckert „as Prinzipalen ver unns unnd dee „gemeyn Naberen zo Viersſen, genannt die Geltſyde", den Zehnten an de Geltſyde auf 12 Jahre für jährlich 200 Florin.

9) 1530 30. Mai pachten Gerart to Hannes und Jakob then Greves den Zehnten der Kirchseite.

10) 1554 28. April pachten „Pauvels then Baindt „und Gerart Sgoeters, Scheffen, Goiſſen Gruters, Jan

---

[1]) Curmede iſt das Recht des Grundherrn, bei Sterbefällen der hörigen Leute oder Laten ſich das beſte Pfand des hinterlaſſenen Beſitzes derſelben an beweglichem Gute nehmen zu dürfen, oder ſtatt deſſen ein beſtimmtes Geld zu fordern. Moſer, Osnabrück'ſche Geſchichte. Seite 72.

Statt des Curmed-Geldes zahlt man jetzt die Sterbaktgelder an die Landesherren.

Digitized by Google

„op den Wyer, Herman Schryvers, Jaen to Neyen-„huyß, Peter tho Brasseln, Jakob then Neigen und „Coin then Hoive, Geschworenen sammt die gantze Gemeynde „tho Virssen" für 200 Goldgulden und 60 Ellen rein Flachstuch auf 12 Jahre den Zehnten an der Kirchseite.

11) 1566 19. Brachmonats pachten Jakob then Neigen, Martin Karckens und Peter Tho Grund, Schöffen, sowie Hubert in gen Op, Johan Tho-Pesch, Jakob uff den Weyer, Claß Kremer, Franck tho Walradt, Gerhardt ther-Hoeren und Hubert ther Streupen Geschworenen und die ganze Gemeinde an der Kirchseite zu Viersen den großen und schmalen Zehnten daselbst für 225 Goldgulden und 60 Ellen guten Linnentuchs jährlich, auf 12 Jahre.

12) An demselben Tage pachtet die Geldseite den Zehnten für 225 Gulden und 60 Ellen Leinwand.

13) 1578 8. April pachtet die Kirchseite den Zehnten auf 12 Jahre für den früheren Pachtpreis.

14) 1593 29. July pachten Schöffen und Geschworene der Herrlichkeit zu Viersen an der Kirchseite für 235 Goldgulden und 60 Ellen guten Flachstuches den Zehnten.

15) 1660 1. July pachten Namens der Gemeinde Clemens Spilhoff, Claß Schrörs, Vit Thimes und Thönis to Ratzer, Schöffen auf 12 Jahre für 250 Thaler und 22 Goldgulden für den Thesaurar jährlich und 750 Thaler Weinkauf den Zehnten.

16) 1688 28. August pachten Gotzen Quack, Gerert Peimpert, Wilhelm En gen Tempels und Urban Urbani den Zehnten auf 12 Jahre für jährlich 1250 Thaler und 22 Goldgulden für den Thesaurer jährlich, ferner gegen trockenen Weinkauf von 700 Reichsthaler.

17) 1736 17. Februar pachten Johan Lamberts und Geel Rahser, Scheffen, und Thönes Dohrenbusch und Paulus Herstraeten, Geschworene, als Vorsteher der Herrlichkeit Viersen den Zehnten auf 12 Jahre für 1250 Pattakons jährlich, darneben 22 Goldgulden an den Thesaurar, sodann einmal für allmal für trockenen Weinkauf 700 Cölnische Thaler à 40 Stüber.

Digitized by Google

18. 1797 12. Julius wurde der letzte Pachtbrief des Zehnten durch die Scheffen mit dem Kapitel auf 6 Jahre für 400 Pistolen jährlich und 22 Goldgulden für den Thesaurar, sodann ein für allmal 350 köln. Thaler trockenen Weinkaufs abgeschlossen.

Die Zehntpacht betrug nach einer Angabe des Scheffenrathes vom Jahre 1784 in dem achtzehnten Jahrhundert für die ganze Herrlichkeit Viersen durchschnittlich jährlich 1593 Reichsthaler clevisch (à 23 Sgr.)

---

Während des ganzen fünfzehnten Jahrhunderts, der traurigen Zeit des Faustrechtes, wo die Schirmvögte sich sehr oft zu den Tyrannen der kleinern, ihrem Schutze untergebenen Herrschaften aufwarfen, wurden die sämmtlichen grundherrlichen Rechte, und unter diesen auch der Zehnte von den Schirmvögten der Herrlichkeit Viersen dem Kapitel streitig gemacht. Sie nahmen denselben für den Kriegsschutz für sich in Anspruch; oder sie stachelten die Gemeinde auf, aus den Zehnterträgen die Subsidiengelder, die sie von Viersen forderten, zu bestreiten; oder sie redeten dem Pfarrer von Viersen ein, er könne den vierten Theil des Zehnten als zur Pfarrdotation gehörend für seine Competenz in Anspruch nehmen. Vorzüglich waren es die Unterschirmvögte Johannes von Reide 1440 [1]) und der Junkherr von Wickeroyd 1443 [2]), welche die Rechte des Kapitels am meisten zu schmälern suchten. Noch gefährlicher wurden die Uebergriffe, als die Herzoge von Burgund 1473 in den Besitz von Geldern gelangten. Erst am 22. August 1491 unter der Regierung Maximilians I. kamen die Streitigkeiten des Kapitels mit den Beamten des Herzogs von Geldern zum Austrage; hier wurden die grundherrlichen Rechte von Viersen, und somit der Zehnte dem Kapitel urkundlich zuerkannt.[3])

Ebenso siegte das Kapitel gegen die Ansprüche des damaligen Pfarrers von Viersen, Peter Hylpot. Dieser hatte in

---

[1]) Urkunde Nro. 12.
[2]) Urkunde Nro. 22.
[3]) Urkunde Nro. 11 bis 15.

Digitized by Google

derselben Zeit auf den vierten Theil des Zehnten, als zu den Pfarreinkünften vorgeblich gehörend, Beschlag gelegt. Da er beim erzbischöflichen Officialgerichte abgewiesen worden war, so appellirte er an die apostolische Kammer in Rom. Volle zehn Jahre schwebte hier der Streit. In der letzten Instanz wurde der Pfarrer Hylpot mit seiner Beanspruchung des vierten Theiles des Zehnten von Viersen abgewiesen, durch Rechtspruch vom 15. September 1494 unter dem Papste Alexander VI. dem Stifte das volle Recht auf den ganzen Zehnten von Viersen zuerkannt, und der Kläger in die Prozeßkosten verurtheilt. [1])

Alle diese Angriffe veranlaßten das Kapitel von St. Gereon, seine Rechtsansprüche auf die Herrlichkeit Viersen bei dem Kaiser Maximilian I. bestätigen zu lassen. Derselbe entsprach diesem Antrage durch Majestätsbriefe, gegeben zu Constanz, 22. Juli 1500 und zu Caster, 25. Mai 1505.[2]) Dasselbe that Kaiser Karl V. laut Urkunde aus dem Feldlager zu Nurmund vom 1. September 1542.[3]) In beiden Majestätsbriefen erkennen die Kaiser, „daß „die Herrlichkeit Viersen mit allen Grundrechten „dem Edelstifte von St. Gereon zugehöre, und daß „dasselbe von Niemanden in diesem Besitze gestört „werden solle."

### §. 3. Das mit dem Frohnhofe verbundene Kriegs-Essen.

Das alte Coustuymen-Böckschen berichtet uns über eine Verpflichtung des Frohnhof-Schultheiß, am St. Andreas-Tage, 30. November, und an den beiden folgenden Tagen den Beamten der Gemeinde und ihren Würdenträgern ein Festessen zu geben, und diejenigen mit einem Trunke Bier zu bewirthen, welche ihre Drieß-Geldrenten am St. Andreastage an das Grundherren-Stift gehörig entrichten; wir führen hier diese Artikel des Coustuymen-Böckschen wortgetreu an:

---

[1]) Das Cartularbuch von Viersen im hiesigen Stadtarchiv enthält eine beglaubigte Abschrift dieses römischen Zehntprozesses in 116 Kleinfolioseiten in der langweiligsten Advokaten-Weitschweifigkeit.

[2]) Urkunde Nro. 14.

[3]) Urkunde Nro. 14.

Digitized by Google

Artikel 21 heißt es: „Es soll auch der Scholtis ein Driess-
„essen halten voor die Scheffen und die dar zu gerechnet sein,
„sall drey tagh dauren und auff S. Andries tagh angehen,
„und soll der Scholtis Spielleuth haben, so in der kirchen die
„Mess spielen, der Scholtis soll ihnen kost geben, und das
„Gericht sall sie lohnen, der Scholtis sall beier haben, dass
„drey mandt alt ist, sall auch so guth sein als dobbel Vendt-
„losch beier, er sall weyn haben so guth man zu Coelln zapt
„blanken weyn, die Scheffen sollen ihre taeffel allein haben,
„sollen auch keine frauwleuth in die stouffe oder kammer
„kommen, auch hülterne leuchtern auff die taeffel gesetzt wer-
„den; das erste gericht sall sein ein vette gebradene gantz,
„darnahe sall der Scholtis haben hart fleisch, darnahe jeder
„Scheffen ein ganz hoen, und sall der Scholtis haben ein be-
„dainsen oder Harlemschen kees, den sall der dechen [1]) in
„einer diroulen [2]) langhs die taeffel zwey mahl umb dragen,
„dass jeder, sein genügen nach, 3 mahl da von schneiden
„magh, und sall der Dechen zu allen Gerichten nieuw taeffel-
„broodt aufflegen jedem Scheffen; die taeffelbroodt, so abge-
„nommen, sall der Dechen in ein mande sammeln; und soll
„der Dechen zu alten gerichten beier und wyn, port voll
„schenken, und aff von der taeffeln nehmen, und jedes beson-
„ders in ein kruchen sameln; soll auch wat von der taeffeln
„an broodt und wettbroodt und sonsten an kost oppgeshnee-
„den ist, und wat nit ganz ist, sall neben vergaderden wyn
„und beier den armen gegeben werden; dazu auch Etzigh
„und peffer nach gebühr aus der küchen geholt werden, die-
„ses alles sollen zweyen die jüngste Scheffen thun."

Artikel 22. „Item moegen jeder Scheffen des abents einen
„knecht nach kommen lassen, den knechten soll der koch ein
„sup machen, die selbe sollen sie bloetz haupts essen, wer
„das vergest und sein hoet auff den haupt helt, magh der
„koch ihm den hoet abnehmen und den knecht wieder loesen
„lassen."

---

[1]) dechen ist der Schultheißen-Gerichtsbote.
[2]) diroule Schüssel.

Digitized by Google

Artikel 23. „Item auff der knecht-taeffeln sall jeder knecht „ein halb hoen haben neben andere kost, und sall der Schol- „tis den dechen befehlen die Scheffen und so gerechtiget auff „das Driess-essen zu laden mit ausdruckliche worten: der „Scholtis leest euch auff das Driess-essen auff euwer gerech- „tigkeit laeden.“

Artikel 24. „Item soll auch der Drost und amptmann „geladen werden, dan soll auch der Scholtis sein pferden heu „und rauw futter geben lassen, der scholtis des amptes Kriec- „kenbeck soll auch geladen werden, einer aus Sassenfeld von „Lobberich sall op S. Andries tagh sein Driessgelt bezahlen „und sall ein mahlzeit mit essen, und als er passiren wilt, sall „ihm der Scholtis ein pott weyns und pott beiers schenken.“

Artikel 25. „Item der Pastor mit seinem Capellaen seyndt „auch gerechtiget auff das essen geladen zu werden, imglei- „chen der küster.“

Artikel 26. „Item sollen die Scheffen den Scholtis ein „Driess-holtz zum feur weysen, soll auch keine block-höltzer „zu zimmern oder sonsten abhauwen, dan ihm von den Schef- „fen gewesen wirdt.“

Artikel 27. „Item die buschheuter sullen mit den kirber- „kuhhirt auch mit essen nach ihren standt, der kuhhirt soll „die bieren braden.“

Artikel 28. „Item wannehr der Scholtis das essen den „Scheffen verdingen wurde, so sollen die Scheffen ihm ein „theil roggen und weitzen eischen, welchen er sall backen, „und sollen die Scheffen mit dennen die darzu gehören einen „tagh essen und nach dem sall den Scheffen von Scholtissen „ihren verdingten pfenningh gegeben werden und alsbald sul- „len die Scheffen das broodt und wecken den armen geben.“

Artikel 29. „Item sall der Dechen den leuthen, die ihr „Driess-Gelt morgen geben, op S. Andries tagh einen pott „beier schenken, dargegen muss der dechen dennen, so des „morgens op S. Andries tagh bringen, dass Jahr umb sonst „besetten; wofern der man den Dechen den Creditor öfer den „platz vor der kirchen weiset, wer aber dass Driess-gelt mor- „gen op S. Andries tagh den Dechen nit bringht, so behouff

Digitized by Google

„es der Dechen nit zu empfangen auch umsonst zu besitten „nit schüldig noch verbunden.“ [1])

Diese naive Beschreibung des St. Andreas-Essens läßt uns einen genauen Blick in das mittelalterliche Volksleben und in das Verhältniß der Grundherren, die durch Scheffen und Schultheiß hieroris vertreten waren, zu den Zinsleuten thun. Die empfangenden Herren wie ihre zinspflichtigen Leute, die ersten Beamten wie die Knechte und Armen, alle sehen sich, jeder nach seinem Stande, bei dem Feste bewirthet. Alles ist ein patriarchalisches Familienleben. Der Dechent (Gerichtsdiener) des Schultheiß bedient die Scheffen, aber die Scheffen, die ersten Beamten der Grundherren, bedienen die Armen. Wie liebevoll Alles!

---

Das Dekret des ersten Consuls Bonaparte vom 20. prairial Jahr X. der französischen Republik (9. Juni 1802) hob im Roer-Departement, wozu damals der Canton Viersen gehörte, alle Klöster und geistliche Ordens-Congregationen auf und nahm alle ihre Güter als Domänen-Staatsgüter in Besitz; und somit ging auch das ganze Eigenthum des Stiftes von St. Gereon in den Besitz und die Verwaltung der französischen Staatsdomäne über. Diese hat nach und nach fast Alles an Private verkauft.

---

[1]) Vergleiche Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein V. Heft. S. 37 u. ff. Ueber die fünf Mahlzeiten, welche das Capitel von Aachen den Scheffen von Erkelenz geben mußte.

Digitized by Google

## Zweites Hauptstück.

### §. 4. Die Schutzherren der Herrlichkeit Viersen.

Da die kleineren freiherrlichen Gebiete bei größeren Kriegsgefahren sich nach Außen nicht hinreichend schützen konnten und nicht immer die Macht besaßen, innere Angriffe und Rechtsverkürzungen von Seiten ihrer eigenen Unterfassen zu unterdrücken; Kloster-Aebten auch der Blutbann oder das Halsgericht nicht übertragen wurde, so hatte es schon Karl der Große verordnet,[1]) daß die kirchlichen Stifte überall, wo sie Güter hatten, Stifts-Vögte besitzen sollten; diese Vögte mußten aus den in der Grafschaft begüterten Dynasten genommen werden.[2]) Diese Schutzvögte hatten den Stiftsherrlichkeiten mit Rath und That in allen Nothfällen, besonders in Kriegsgefahren, Beistand zu leisten und sie in Prozessen vor auswärtigen Gerichten zu vertreten. Insbesondere hatte der Schutzvogt über die Unterthanen des Stifts die sonst dem Grafen zugestandene Gerichtsbarkeit, welche er in den nach Karl's des Großen Vorschrift dreimal jährlich zu haltenden allgemeinen Versammlungen ausübte, und wozu er nach dem alten Grundsatze[3]) vom Könige den Blutbann empfangen mußte. Die Belohnungen

[1]) Capit. Long. 782 c. 6.

[2]) Capit. Aquisgranense. 813 c. 14.

[3]) Jus civile Argentin. c. 11. Illam enim potestatem, quae spectat ad sanguinis effusionem, — ecclesiastica persona nec habere, nec dare debet. Unde postquam episcopus advocatum posuerit, imperator ei bannum, id est, gladii vindictam, in hujusmodi damnandos et omnem potestatem stringendi tribuit.



Digitized by Google

der Schutzvögte bestanden gewöhnlich im Dritttheile der Baunbußen, in den Brüchten wegen Frevel in gewissen Abgaben (Vogtbeden) aus den ihnen untergebenen Höfen.[1]) Die Belohnungen der Schirmvögte von Viersen wurden bald Beden, bald Subsidien-Gelder genannt.

Das Stift von St. Gereon behauptete das Recht, für die Herrlichkeit Viersen aus den benachbarten Grafen und Herzogen sich die Schutzvögte frei zu wählen. Daher sehen wir bis zum Ende des 13. Jahrhunderts die Schirmvogtei über Viersen in verschiedenen Händen, bald sind es die Grafen von Jülich [2]), bald die Grafen von Wyckeroide [3]), bald die Herren von Reide, bald die Grafen von Cleve [4]), und seit 1450 bis zur französischen Revolution die Grafen und Herzoge von Geldern, und die fürstlichen Erben dieses Herzogthums.

Da die Geschichte der Herrlichkeit Viersen mit jener ihrer Schutzherren, der Grafen und Herzoge von Geldern auf das innigste verwachsen ist, so fordert es das Verständniß der äußeren Stellung unserer Gemeinde und der dieselbe im Laufe der Zeit treffenden Kriegsschicksale, mit einem kurzen Ueberblicke in die Geschichte des Gelderlandes einzugehen.

## §. 5. Die Sagen-Geschichte des Gelderlandes bis zum Jahre 1092 n. Chr.

Das Gelderland gehörte vor und während der karolingischen Kaiserzeit zum Hattuarier- und Mülgau. Verwalter des ersten sollen nach einer historisch wenig begründeten Sage um 879 nach Christus die Dynasten von Pont, einem Schlosse zwischen Straelen und Geldern gewesen sein. Als die Karolinger durch die Schwäche ihres Charakters und durch die furchtbaren Einfälle

---

[1]) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. 1. Band, 119.

[2]) 1227. Siehe die Urkunde des Grafen Wilhelm von Jülich. Nro. 9.

[3]) Im Grenzstreite zwischen Viersen und Dülken erscheint der Graf von Wyckeroide und ein Herr von Reide 1403 als Vogt von Viersen. Urkunde Nro. 30.

[4]) Siehe die Information zum Beschwerdeprozesse des Stiftes gegen die Insassen der Herrlichkeit Viersen. Urkunde Nro. 12.

Digitized by Google

der Normänner in diesen Gegenden wie allwärts mit ihrer Macht so tief herabgesunken waren, daß sie die Stadt Neuß und die Abtei Gladbach ohne Gegenwehr von diesen Barbaren zerstören ließen, da soll Otto von Pont die Reichsvogtei über Gelderland an sich gebracht haben. Sieben Sprößlinge seines Geschlechtes sollen ihm gefolgt sein, nachdem seine Söhne Wichard und Ludolph um (900) ihren Wohnsitz in das von ihnen erbaute nahe Geldern verlegt hätten. Der siebente dieser sagenhaften Reichsvögte von Geldern, Wichard III., soll 1061, ohne männliche Erben, nur eine Tochter Adelheid hinterlassen haben; durch diese, mit dem Grafen Otto von Nassau vermählt, wäre Geldern an die Grafen von Nassau gekommen.

Otto von Nassau soll nach dem frühen Tode der Adelheid von Geldern in zweiter Ehe mit Sophie, Erbtochter des Grafen Wichmanns von Zytphen, sich vermählt haben, und so Geldern mit Zytphen vereinigt worden sein.

In Folge dieser Machtvergrößerung belehnte Kaiser Heinrich IV. Otto von Nassau mit Geldern und erhob es unter die Grafschaften des Reiches.[1]) Ihm folgten aus seinem Geschlechte sieben Sprößlinge. Der sechste:

## §. 6. Reinald II. wird Herzog von Geldern. 1339.

Der Kaiser Ludwig IV. erhob durch das Diplom vom Jahre 1339 die Grafschaft Geldern zum Herzogthume, zum Lohne der vielen dem Reiche durch Reinald von Geldern geleisteten treuen Dienste, mit dem Rechte, daß er und seine Nachfolger nach der Kaiserkrönung den Kaisern die Krone vom Haupte nehmen sollten und Goldmünzen mit ihrem Bildnisse prägen dürften.

---

[1]) Daß die Angaben über die sogenannten Reichsvögte von Geldern und Dynasten von Pont bis 1094, aller quellenmäßigen Begründung entbehrend, nur als Sagen angesehen werden müssen, hat von Spaen in seinem schätzbaren Werke: Ordeelkundige Inleiding tot de Historie van Gelderland. Utrecht 1801—1805. 4 Bände weitläufig nachgewiesen. Da man diesen Sagen in allen ältern Werken über die Gelderſche Geschichte begegnet, so haben wir sie hier nicht übergehen wollen.



Digitized by Google

Nach Reinald II. Tode 1343 stritten seine Söhne Eduard und Reinald III. bis zum Jahre 1361 im schreckenvollsten Bruderkriege um die Herrschaft. Die offenen Dörfer des ganzen Herzogthums waren am meisten der verheerenden Plünderung der herumziehenden Kriegsschaaren ausgesetzt. Wer seine Habe nicht hinter den Mauern der Städte schirmen konnte, der suchte in den Dörfern sie hinter den Schanzen zu bergen. In der Schlacht bei Tiel überwand Eduard seinen jüngern aufrührerischen Bruder und hielt ihn seit 1361 in zehnjähriger Haft in der Veste Rosendal. Diese Haft hatte aber dem riesenhaften Manne so wenig geschadet, daß er noch beim Tode seines Bruders, der am 22. August 1371 in der Schlacht bei Baesweiler blieb, unter dem Namen Reinold de Vette auf den Herzogstuhl berufen wurde, er regierte jedoch als Herzog von Geldern nur neun Monate und wurde neben seinem Bruder, mit dem er so lange gestritten, zur ewigen Ruhe bestattet, 1372. Da beide kinderlos starben, so entstand wieder ein neuer Successionsstreit um das Herzogthum.

### §. 7. Geldern unter den Herzogen von Jülich. 1377—1423.

Die Schwestern der beiden letzten Herzoge: Mathilde, Herzogin von Cleve, und Maria, Herzogin von Jülich, stritten nun vier Jahre im Schwesterkriege um Geldern, bis Kaiser Karl IV. den Sohn der jüngern Maria, Wilhelm von Jülich, mit dem Herzogthum Geldern belehnte 1377. Jedoch dauerten auch nun noch die Streithändel bis 1380 fort, als Wilhelm seine Tante durch eine große Geldsumme zum Abstande von Geldern vermochte. Wilhelm, eine echt ritterliche Natur, führte jetzt in zweimaligem Zuge seine krieggewohnten Gelderer ruhmvoll mit den deutschen Ordensrittern in den Kreuzzug gegen die heidnischen Preußen und half hier erfolgreich mit zur Bekehrung dieses Landes zum Christenthume. Bald nach der Rückkehr aus dem zweiten Zuge starb sein Vater Wilhelm, Herzog von Jülich 1393. Und so wurde nun das Herzogthum Geldern unter ihm mit dem von Jülich vereinigt. Jedoch 1402 starb auch er, und ihm folgte, von Geldern und Jülich anerkannt, sein Bruder Reinald IV., und auch dieser starb 1423 kinderlos. Also wieder neue Erbfolgestreitigkeiten zwi-

Digitized by Google

schen den Grafen von Egmond und jenen von Berg. Ehe wir jedoch zu diesen übergehen, müssen wir zwei Begebenheiten hervorheben, welche in dieser Zeit von besonderem Interesse für unser Viersen sind.

### §. 8. Gründung des Frauenklosters zu Viersen. 1408.

„In dieser Zeit," sagt Knippenberg in seiner Kirchengeschichte des Herzogthums Geldern S. 114, „entstanden, wie vielfach anderwärts, so auch in unserm Gelderlande zur Bewahrung des jungfräulichen Lebens aus kleinen Anfängen große klösterliche Genossenschaften unter der dritten Regel des heiligen Franziskus von Assisi. In Viersen gründeten um das Jahr 1408 die beiden leiblichen Schwestern Gertrudis und Anna mit Catharina ter Dick auf ihrem Grundeigenthume ihren bleibenden Wohnsitz; diesem schlossen sich bald aus gleichem religiösen Eifer mehrere andere Jungfrauen an. Diesen stand Mathias Weisen, Caplan bei der Kirche zu Viersen vor bis zum Jahre 1439, in welchem der Bruder Gilbertus von Anken, Superior aller Tertiarier des h. Franziskus in der Diözese Köln, dieser Congregation unter dem Titel Pauli Bekehrung, die Maria von Hüls zur Vorsteherin, oder Mater, wie hier die Oberin genannt wurde, gab. Diese hatte bisher dem Kloster der Franziskanerinnen zu Hüls angehört, und sie führte dieselbe Ordensregel in dem neuen Kloster zu Viersen ein. Neben dem beschaulichen Leben beschäftigten sich diese Ordensjungfrauen mit weiblichen Handarbeiten, dem Spinnen und Weben feiner Leinwand und mit dem Elementar- und höhern Pensionat-Unterrichte der weiblichen Jugend. So hat der geistliche Rektor des Klosterkonventes Pater Augustin Brox laut alten Akten des Hauses mich belehret."

In dem Kapitel über die Kirchen von Viersen wird in einem weitern Paragraphen über dieses Kloster die Rede sein.

### §. 9. Die Flagellanten in Viersen. 1439.

Während der ganzen ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden fast alle Länder von Europa von einer schrecklichen Krankheit,

Digitized by Google

dem sogenannten schwarzen Tode, heimgesucht. An den Kranken zeigten sich pestartige Geschwüre, an denen sie, wenn heftiges Niesen eintrat, unverzüglich starben. Daher die Sitte, beim Niesen zu sagen: „Zur Gesundheit" oder „Gott segne dich". Die Leichen wurden gleich nach dem Verscheiden ganz schwarz, daher der Name: „Schwarze Tod". Aus Vorderasien kam diese Krankheit durch Kaufleute nach Livorno, und von Italien aus verbreitete sie sich über ganz Europa. Es starb daran der dritte Theil der Menschen; in der Stadt Straßburg allein erlagen ihr 16,000 Menschen.

Da alle ärztlichen Mittel ohne Erfolg blieben, so bildete sich in Italien eine Verbrüderung von Büßern, die sich einigten, durch Geißelung ihres Leibes und durch große öffentliche Geißelaufzüge die so schrecklich strafende Hand des Himmels abzuwenden. In großen Zügen wanderten diese Geißler von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf; und auf öffentlichen Plätzen pflegten sie unter Bußgebeten und Seufzern ihren halb entkleideten Leib bis auf's Blut zu zergeißeln. Da dies Unwesen in die anstößigste Schwärmerei ausartete, so traten ihr bald die Päpste, Bischöfe und Fürsten entgegen. Statt aber diesen Verboten zu hören, lehnten sie sich gegen die Kirche auf und erklärten alle anderen Sühnungsmittel der Kirche, selbst das Bußsakrament, Gebet und Fasten ohne die blutige Geißeltaufe für nutzlos. Sie hielten sich für verfolgte Märtyrer und erklärten sich bereit, eher zu sterben, als die Geißelung aufzugeben. Diese Geißlerzüge wurden in den Rheinlanden so groß, daß der Kaiser Karl IV. bei seiner Krönungsfahrt nach Aachen 1449 durch den Menschenstrom die Straßen versperrt fand und in Bonn eine Zeit lang verweilen mußte.[1])

Einer dieser Geißlerzüge kam in dieser Zeit nach Viersen. In einem merkwürdigen Manuscript-Codex der Aebte von Brauweiler berichtet der Chronikschreiber Bartholomäus von Grevenbroich darüber mit folgenden Worten: „In jener Zeit „kam eine gewisse Sekte von Menschen, Flagellanten, Geißler, genannt, in diese Gegend. Ueberall verjagt, sammelten sie „sich darnach wieder. Diese Menschen hatten die Gewohnheit,

[1]) Pfister, Geschichte der Deutschen. 3. Band. S. 218.

Digitized by Google

„barfuß zu gehen, und bis an den Nabel entblößt, sich einander „vorgeblich zur Buße zu geißeln. Einer von ihnen, den andern „vorangehend, trug ein Kreuz einen ganzen Tag. Dieser wurde „dafür den Tag nicht gegeißelt. Am folgenden Tage wurde ein „anderer an seine Stelle gesetzt, der genoß dann dieselbe Begün„stigung. Als diese über Köln und Brauweiler durch das „Jülich'sche zogen und überall verjagt wurden, kamen sie endlich „nach einem Dorfe im Gelderlande, das man gewöhnlich Viersen „nennt; auch hier trieb man sie weg, und sie ließen ihr Kreuz in „der dortigen Kirche zurück. Dieses Kreuz wird in dieser Kirche „bis auf den heutigen Tag (1500) aufbewahrt."

### §. 10. Geldern unter den Grafen von Egmond. 1423.

Nach dem Tode des kinderlosen Reinald IV. 1423, behauptete sich Adolph von Berg in Jülich, während der Graf Arnold von Egmond (in Nordholland) als Großneffe des Herzog Reinald von Geldern dasselbe glaubte beanspruchen zu dürfen. Adolph von Berg wollte aber auch als naher Anverwandte Reinald's das Gelder'sche Erbe nicht fahren lassen. Es entstand somit wieder ein langjähriger durch viele Waffenstillstände unterbrochener Kampf, in welchem Arnold von Egmond endlich 1430 in vollem Besitze Gelderns verblieb.

Arnold gerieth nun, nachdem Berg überwunden war, mit seinem Sohne Adolph in Streit. Dieser setzte den Vater in Haft und maßte sich die Regierung des Landes an. Das führte den Vater dahin, das Herzogthum Geldern für 300,000 Goldgulden an Philipp, Herzog von Burgund, der ihn aus der Haft des unnatürlichen Sohnes befreit hatte, 1477 zu verpfänden, mit dem Rechte, die verpfändeten Länder sofort in Pfandbesitz zu nehmen.

Nach dem Tode des Herzogs Arnold, aus dem Geschlechte der Grafen von Egmond, 1473, bestieg sein Sohn Adolph den herzoglichen Stuhl. Karl von Burgund aber forderte ihn als Pfandherr vor das Gericht der Ritter des goldenen Vließes. Dies erklärte Adolph wegen seines Verbrechens an seinem Vater der Nachfolge verlustig, sprach Karl dem Kühnen wegen der

Digitized by Google

Pfandverschreibung Geldern zu, und verurtheilte Adolph zu lebenslänglicher Haft. Die Ansprüche, welche Gerhard von Jülich auf Geldern machte, kaufte Karl für 82,000 Gulden ab. Nun huldigte ihm ganz Geldern. Dann reiste Karl nach Trier, wo damals Kaiser Friederich III. tagte, und beantragte, Burgund zum Königreiche zu erheben. Als ihm dies vom Kaiser und den Reichsfürsten abgeschlagen wurde, suchte er mit den Waffen es zu erzwingen und eröffnete seinen Feldzug mit der Belagerung von Neuß 1474 und 1475. Da er dies nicht erobern konnte, versuchte er bessere Erfolge in Lothringen, wurde aber auch von diesem und den Schweizern geschlagen und blieb im Kampfe bei Nancy 1477.

Maria, die einzige 17jährige Tochter Karl des Kühnen, sah sich beim Tode ihres Vaters von ihren burgundischen Unterthanen verlassen und übergab den Oberbefehl ihres Landes dem in Brabant bis dahin gefangenen Adolph von Egmond. Dieser, eben befreit, übertrug bis zur Ankunft seiner Kinder das Herzogthum Geldern seiner Schwester Catharina. Er selbst griff die Franzosen, die in Burgund nach Karl des Kühnen Tode eingefallen waren, bei Tournay an, blieb aber im Kampfe am 2. Juli 1477.

Indessen vermählte sich Maximilian, Sohn Kaiser Friederichs III., mit Maria von Burgund 1477. Die Gelderer hielten's aber mit Adolphs Kindern, weigerten sich, Maximilian als Landesherrn anzuerkennen und fielen in Brabant ein, wo Maximilian als Deutscher viele Widersacher gefunden, die durch die Gelderer unterstützt wurden. Nachdem die Brabanter besiegt waren, rückte Maximilian in Geldern mit einem mächtigen Heere ein und nöthigte dasselbe, seiner Gemahlin Maria zu huldigen. Maria aber starb bald darnach durch einen Sturz vom Pferde auf der Jagd, kaum 25 Jahre alt, und hinterließ Maximilian die beiden Kinder Philipp und Margaretha.

Die Gelderer, durch die Steuerlasten der Burgunder hart gedrückt, beriefen Karl, Adolphs Sohn, zurück, schlossen sich an die gegen Maximilian sich auflehnenden Gentner an, fielen in Brabant ein und bemächtigten sich der Kinder Maximilians. Dieser war noch immer den Brabantern verhaßt, so daß sie ihn

Digitized by Google

verhafteten, drei Monate gefangen hielten, und erst dann in Freiheit setzten, als er vollständige Amnestie versprach 1488.

Geldern stand indessen wieder unter Karl von Egmond. Es sollte aber nicht lange der Ruhe genießen. Denn als Maximilian 1493 den Kaiserthron bestiegen, berief er schon 1494 Karl von Egmond vor ein Fürstengericht nach Mastricht. Hier wurde entschieden, daß Karl von Egmond, sein Vater Adolph und Großvater Arnold, weil sie die Belehnung von Kaiser und Reich verschmäht und ausländische Feinde in's Reich gerufen hätten, Gelderns verlustig gewesen, und Karl fernerhin nicht mehr Herzog von Geldern, sondern nur Graf von Egmond genannt werden dürfe. Die Gelderer aber beachteten diesen Fürstenbeschluß nicht und besiegten die kaiserliche Besatzung bei Niekerk. Maximilian gewann die Herzoge von Jülich und Cleve für sich und bekriegte mit ihnen Geldern. Als der Kaiser aber durch andere Reichsgeschäfte vom Rheine abberufen wurde, machte Jülich und Cleve mit Geldern Friede 1499.

Indessen hatte sich Philipp, Sohn Maximilians, mit Johanna, Tochter des Königs Ferdinand von Spanien, 1496 vermählt. Diesen belehnte Maximilian mit den Herzogthümern Burgund und Geldern. Philipp rückte nun mit einem mächtigen Heere in Geldern ein. Da Karl diesem nicht widerstehen konnte, so kam es 1505 zu einem Interimsfrieden, in welchem Karl von Egmond nur einige kleinere Gebiete von Geldern behielt. Aber Philipp starb schon 1507. Maximilian ernannte nun seine Schwester Margaretha zur Statthalterin von Brabant. Unter dieser wurde 1511 der Krieg gegen Geldern wieder eröffnet, Straelen erobert, Venlo belagert, nicht weniger als 15,000 Kanonenkugeln in die Stadt geworfen, und dennoch mußten die Brabanter die Belagerung endlich erfolglos aufgeben. Der Heldenmuth der Bewohner von Venlo war so groß, daß selbst die Weiber die Männer bei der Vertheidigung der Mauern ablös'ten, und ein Weib bei einem Ausfalle dem Feinde eine Fahne entriß und im Triumphe in die Stadt brachte. „Von hier aus „machten die Geldrer einen übermüthigen Plünderungszug nach „Kerpen, einer burgundischen Unterherrschaft, wurden aber von „den Burgundern zurückgeworfen und nun von diesen die Gelder-

Digitized by Google

„schen Dörfer Viersen, Grefrath und Lobberich 1513 mit „Ausnahme der Kirchen gänzlich in Asche gelegt.“ [1])

Im Jahre 1515 wurde Waffenstillstand gemacht. Derselbe aber bald wieder gebrochen. Denn jetzt ziehen die Gelderer sogar mit den Franzosen gegen Maximilian nach Italien. 1519 schloß Geldern abermals Waffenstillstand mit Maximilian. Dieser starb 1519.

Ihm folgte 1520 sein Enkel Karl I., König von Spanien, unter dem Namen Karl V. auf dem deutschen Kaiserthrone. Die Waffenruhe dauerte noch bis 1528. Da aber der Kaiser die Gelderschen Zustände nicht anerkennen wollte, so sandten die Gelderer ihren General Rossum mit einem Heere in das, dem Kaiser ergebene Holland, plünderten alle Städte bis nach dem Haag aus und kehrten beutebeladen nach Hause. Der Kaiser, mit dem Türkenkriege ganz beschäftigt, schloß am 30. Oktober 1528 zu Gorkum mit Karl von Geldern das sogenannte ewige Bündniß, worin festgesetzt wurde, daß Geldern und Zutphen, wenn Karl von Egmond kinderlos sterben würde, an den Kaiser heimfallen sollte. Jedoch auch dieser Friede dauerte wieder nicht lange. Gröningen, daß bis dahin unter gelderschem Schutze gestanden, fiel wegen des Uebermuthes der Gelderer von diesem ab und wandte sich zum Kaiser. Nach einigen Kämpfen brachte er auch hier die Gelderer zur Ruhe, und in dem Frieden zu Graf 1536 versprach der Kaiser, binnen Jahresfrist den Karl von Egmond und seine Nachkommen zu Erben Gelderns und Zutphens einsetzen zu wollen.

Statt dieses aber abzuwarten, machte Karl von Egmond, der wegen seines Alters keine Erben mehr erwarten konnte, mit Wilhelm, dem Sohne Johannes, Herzog von Cleve und Jülich 1538 am 7. Januar zu Nymwegen ein Erbbündniß; demgemäß wurde Geldern, wenn Karl kinderlos sterben sollte, mit allen Rechten Cleve übergeben. Karl überlebte diesen Vertrag nicht lange, denn schon am 1. August 1538 starb er hochbetagt.

---

[1]) So das Brauweiler Manuscript, Acta Abatum Brunwiliarensium, aufbewahrt im Kirchenarchiv von Brauweiler, unter dem Jahre 1513.

Digitized by Google

Wilhelm von Cleve trat nun die Regierung von Geldern an, und ihm huldigte Geldern 1539. Kaiser Karl V. berief nun 1540 Wilhelm von Cleve mit seinen Ständen vor den Reichstag nach Regensburg. Da die protestantischen Reichsfürsten die Sache Wilhelms in Schutz nahmen, so fiel der Gelderische General Rossum in Brabant ein, erfocht anfangs einige Siege, wurde dann aber genöthigt, Brabant zu verlassen, zog jedoch dem mit einer großen Armee heranrückenden Kaiser entgegen und warf sich hinter die Mauern von Düren, 1543. Als Karl bei der Belagerung dieser Stadt den heftigsten Widerstand fand, ließ er sie auch mit dem heftigsten Sturme nehmen und fast ganz niederbrennen. Dieses furchtbare Gericht über die Auflehnung wider den Kaiser öffnete dem Willen Karl's alle Thore der Jülich'schen und Gelderischen Städte, und endlich kam es zu Venlo am 12. September 1543 zum Frieden.

### §. 11. Geldern unter Kaiser Karl v. 1543—1558.

Nachdem also der Friede zwischen dem Kaiser einerseits und dem Herzog von Cleve und den Ständen von Geldern und Zutphen anderseits in dem Venloer Vertrage zu Stande gekommen, so schwuren diese Stände, von ihrem früheren Eide entbunden, dem Kaiser als Herzoge von Geldern den Huldigungseid unter dem Vorbehalte, „daß der Kaiser alle alten Gewohnheits- und Landrechte des Herzogthums Geldern bestehen lasse, die Privilegien der geistlichen Unterherrschaften anerkenne, keine neue Schattungen und Abgaben ohne Bewilligung der Landstände einführe, und, weil er selbst nicht im Lande residiren könne, dasselbe durch einen guten treuen Statthalter mit Canzlei und Räthen nach den alten Gewohnheitsrechten verwalten lassen wolle."

Zum Statthalter des Herzogthums Geldern ernannte der Kaiser den Prinzen Renatus von Oranien, und da dieser im folgenden Jahre schon starb, so setzte er den Grafen von Hochstraeten, Philipp Laling, an dessen Stelle.

Als der Kaiser nach vielen Kämpfen mit dem schmalkaldischen Fürstenbunde für einige Zeit die Ruhe in Deutschland wieder hergestellt hatte, ließ er seinen eben großjährig gewordenen Sohn

Digitized by Google

Philipp aus Spanien über Italien nach Belgien und Geldern kommen, stellte ihn am 9. Oktober 1549 den Ständen zu Arnheim vor und ließ ihm, als dem künftigen Herzoge, den Huldigungseid unter Bestätigung des Venloer Vertrages von 1543 leisten. Er begrüßte dann die übrigen Theile des Gelderlandes und reiste über Nymwegen, Venlo, Rurmund und Werth wieder nach Brabant zurück.

### §. 12. Geldern unter Philipp II. von Spanien. 1555—1598.

Altersmüde und niedergedrückt von den unermeßlichen Sorgen für die vielen Länder, in denen die Sonne nicht unterging, legte Karl der Kaiser 1557 alle seine Kronen nieder. In der großen Ständeversammlung zu Brüssel am 24. Oktober 1555 übergab er Burgund, Belgien und Geldern seinem Sohne Philipp II. von Spanien, und am 17. Januar 1556 überschrieb er ihm auch Spanien, alle seine übrigen Erbländer und Indien, mit Ausnahme der habsburgisch-östreichischen, die er seinem Bruder Ferdinand abtrat, den am 18. März 1558 die Churfürsten zu Frankfurt zum Kaiser wählten. Zwei Jahre verlebte Karl in der Einsamkeit des Hieronymiten-Klosters St. Jüst bei Placentia in Spanien, auf einen seligen Tod sich vorbereitend. Er starb daselbst am 21. September 1558 im 58. Lebensjahre.

Philipp II. trat nun die Regierung des Herzogthums Geldern an, indem er am 7. Oktober zu Rurmund unter Bestätigung des Venloer Vertrages sich nochmals huldigen ließ. — Ehe er aber in die spanischen Erblande abreiste, errichtete er in Belgien und Geldern, wo bis dahin nur fünf Bisthümer waren, zehn neue, und unter diesen auch das von Rurmund, laut einer Convention mit dem päpstlichen Stuhle vom Jahre 1561. Viersen, das bis dahin zur Erzdiözese Köln gehört hatte, wurde dem neuen Bisthum Rurmund und in diesem dem Dekanat Krickenbeck zugewiesen. Der neue Bischof Lindanus, einer der größten Theologen seiner Zeit, hielt 1569 in Viersen die erste Kirchen-Visitation und spendete dabei die h. Firmung.

Während der ganzen Regierung Philipp II. wüthete im Gelderlande wie im ganzen Niederlande und am Rheine der so-

Digitized by Google

genannte niederländische und kölnisch-truchsessische Religionskrieg, der Mörs, Kempen, Rurmund, also unsere ganze Umgebung, hart mitnahm und sicher auch Viersen nicht unberührt ließ, worüber uns aber keine speziellen Thatsachen bekannt sind.

§. 13. Geldern unter Philipp III., Isabella und Albert 1598—1621 und Philipp IV. von Spanien 1621—1665.

Die uns bekannten Geschichtsquellen liefern uns bis zum dreißigjährigen Kriege wenig Denkwürdiges über die äußere Geschichte von Viersen, weil die Akten des hiesigen städtischen Archives größtentheils durch den Brand während des dreißigjährigen Krieges zu Grunde gegangen sind. Während dieses grauenvollen Krieges von 1618 bis 1648 wurde auch Viersen mit allen Schrecken und Verwüstungen desselben heimgesucht.

Viersen im dreißigjährigen Kriege. 1642.

Ein französisch-weimarisch-hessisches Heer ging im Anfange des Jahres 1642 bei Wesel über den Rhein, um das Kölnische und Jülichsche zu besetzen. Der kaiserliche General Lamboi, welcher dieses verhindern wollte, wurde auf der Hülser Heide bei Kempen am 7. Januar gänzlich geschlagen. Die Oesterreicher verloren an Todten und Gefangenen 7000 Mann, unter jenen ihren Befehlshaber und die besten Offiziere. Die Verbündeten, Franzosen, Weimarer und Hessen, eroberten 146 Fahnen, alles schwere Geschütz und vieles Gepäck. Die beiden festen Städte Kempen und Neuß fielen in ihre Hände. Von Kempen aus verfolgte der Oberst Rosa mit einem starken Corps die Oesterreicher über Clörath, Süchteln, Viersen, Gladbach nach dem Jülich'schen. Wie es da in Viersen zugegangen, berichtet ein Brief des damaligen Priors Bischoffys von Gladbach an den Abt Sibenius vom Jahre 1642 in folgenden Worten: „Nachdem die Burg Clörath, die Stadt Süchteln, das Klo„ster zu Viersen gänzlich ausgeplündert worden, griff man die „drei in der Gemeinde Viersen von den dortigen Bauern zum „Schutze errichteten befestigten Schanzen (fortalitia) an. Die

Digitized by Google

„größte und festeste dieser Schanzen wurde mit den sich darin be„findenden Menschen zu Staub und Asche verbrannt; und es ist „nicht zu sagen, wie groß die Menge des Viehes, des Getreides „und andern beweglichen Gutes und der unvergleichlichen Schätze „sei, welche aus den zu der Gemeinde Viersen gehörenden Ort„schaften weggeraubt wurden.“ [1])

Es haben sich bei der Untersuchung unseres städtischen Archivs unter den Akten des Scheffengerichtes drei Original-Berichte über die Kriegsbedrückungen, welche Viersen durch die hessischen und weimarer Truppen während des Jahres 1642 zu erdulden hatte, vorgefunden; zwei derselben sind in niederdeutscher Sprache ohne Angabe des Verfassers, der dritte ist in französischer Sprache jener Zeit geschrieben. Dieser ist ein amtlicher Bericht des damaligen hiesigen Gerichtschreibers Johann Menghius an die spanisch-gelderische Regierung, die damals in Brüssel residirte. Einen niederdeutschen und den französischen theilen wir hier wegen ihrer großen geschichtlichen Wichtigkeit mit, indem sie uns namentlich ein klares Bild der hohen Bedeutung unserer drei Schanzen als Zufluchtsstätte im Kriege geben.

Der niederdeutsche Bericht so wie auch der französische erzählen, was Viersen nach der Schlacht bei Hüls, wo die kaiserliche Armee unter ihrem General Lamboi am 7. Januar 1642 gänzlich geschlagen worden war, durch die Hessen und Weimarer unter deren General Roß oder Rosa zu leiden hatte.

Der niederdeutsche Bericht [2]) lautet:

„Erstlich wie anfänglich de Roß op dat hauß Ude ist ge„kommen, umb trint 1½ stundt van Virschen, do sind die scheffen „von Virschen bei dem obersen Rosen gekommen, um salve„garden [3]) zu gesinnen, ende konnten sie nit bekomen, sie müssen

[1]) Siehe Eckerz und Röver, die Benediktiner-Abtei Gladbach. S. 227 u. 305.

[2]) Wir theilen den niederdeutschen, so wie den folgenden französischen Bericht in der buchstäblichen Schreibweise der Originale ganz unverändert mit.

[3]) Salvegarde, das französische sauvegarde, bedeutet eine militärische Schutzbesatzung, wodurch man sich gegen Mißhandlungen durchziehender Kriegstruppen schützte.

Digitized by Google

„im geloben dousent rexthaller en achtzig, ende darto 2 pferdt, bei „dat wir darmit gefreiet sollen sein. Dann hat Roß 7 Compag- „nien pferdt bei uns gelacht für salvegarden. Do die van Vir- „schen sollte vertrecken, haben sie die scheffen ende geschworenen „mit genomen, op sie wollen die klocken mit nömen, haben do „mollen müssen geven 12 hundert rexthaller für die gefangenen en „für die Kirch.

„Do ist Roß na der Dick an getogen. Do ist dat rege- „ment van den obessen Ohm van Gladbach komen, ende haben „geholt 3½ hundert küen.

„Noch an einen quattirmester geven 29 rexthaller.

„Acht Tag dar no ist Roß weder selber komen ende hat in „dat Closter ende Kirch ende schanssen abgeholt 363 pferdt;

„noch haben wir einen salvengarden gehat, den haben die „kaiserssen gefangen, ende wollten ihm todt scheten, wir haben für „sein Leben ende pferdt müssen geven 200 rexthlr.

„noch an einen salvegarden in dem Closter geven 112 rex- „thaller.

„noch hat dat Closter oder die leudt einmal müssen geven an „die Weimarsen 130 rexthaller.

„noch haben die schanssen a part geven bey eingetragen 400 „rexthaller.

„Dar no haben wir vür unser contribut müssen geven, dat „wir nit mehr gefangen sollen werden, bey einander gerechnet, dat „et ein summe löbt 37 hundert rexthaller.

„noch haben wir an die salvegarden ende to Gladbach müs- „sen geven 110 malder haver.

„noch an cappeteineß geven 110 rexthaller.

„Nachdem dit alles geschehen ist, haben sie die haußleudt ge- „fangen genomen, der einen geven 40 rexthaller, der andere 50, „der 30, der so viel, dat et nit to schriven was. Da die nun „nit mehr konnten geven, ist den obersten Roß komen mit 9 rege- „menter ende 7 Stück für die schanssen ende Closter ende Kirch, „ende alles geplündert, dar ende pferdt mit genomen, ja wal über „die dausend küe-biesten, kist, kast von stücken geschlagen, Menschen „todt geschlagen, verwondt, alles genomen was dar ist geweseu, „alle früchten mit op geladen. — noch haben sie ein schauß abge-

Digitized by Google

„brannt, darob die hondert hauser op ſtanden; noch den mal 30 „hauſer in Brandt geſtecken in det Kirſpiel."

### Franzöſiſcher Bericht.

„Relations ou specification des domaiges, brandtschatte-„ries larçins et extorsions qu'ont commis au Villagé de Vir-„sen les Hessois et Weymarois depuis la perte de la „bataille du general Lamboy.

„Premierement ont etes contraints de donner au general „Rosa lorsqu'il prit la maison de Ude, a une heure et demi „de la. 1080 patacons et deux chevaux, qui leur coustoyent „100 patacons, soubs promesse qu'ils demeureraient affranchis „d'ulterieure recherche. 1180 patacons.

2. „Ont logé sept compagnies de chevaux le terme de „quartre semaines au villaige, qui a leur partement prindrent „les principaux gans et en prisoniers, jusqu'a ce qu'ils leur „compterent 1200 patacons, afin qu'ils n'enlevassent les clo-„ches. 1200 patacons.

3. „Après que le dit Rosa se fut retiré avec les troup-„pes vers la maison Terdicq, ceux du Regiment du colonel „Ohm de garnison à Gladbach sont venus prendre 350 „bestes à corne.

4. „quelques jours ensuivants le dit. Rosa est retourné „avec ceux de sa charge prendre 363 chevaux qui estoient „sauvés tant au Cloistre qu'en l'eglise, et trois forts y estants.

5. „Contraints de donner à un quartiermaistre. 29 patacons.

6. „donné aux Imperialistes pour sauver la vie à la „sauvegarde qu'ils avaient au Cloistre. 200 patacons.

7. „donné à la sauvegarde qui estoit pour affranchir le „dit Cloistre. 112 patacons.

„Item à ceste fois aussi donné pour le Cloistre que pour „les manants y estants refugés. 112 patacons.

„Entre autre ceux qui estoient aux forts furent contraients „de donner. 400 patacons.

„Après toutes ces extorsions ils ont commencé a violer „les filles femmes et tuer indifferement ceux qu'ils pouvoient

Digitized by Google

„rencontrer et a brusler plus de 30 maisons pour par ces „voyes obliger les Remonstrants a s'accorder avec eux par „mois avancants tousjours un demi mois sur la main, montant „en toute ceste forcée contribution à la somme de 3700 pa„tacons.

„Item ont les dits habitants estes forcés de donner à la „garnison de Gladbach 110 maldres d'avoine.

„Deplus à deux Capitaines de la dite garnison forcés de „donner 110 patacons.

„Tout ce que dessus estant ainsi passé, ils ont de nouveau „commencé à prendre prisonnier les pauvres manants les obli„geants à se rançonner autres à 30, 50, 60, autres à 100, „croire à 200 patacons. A la fin le dit Rosa, voyant plus „nul moyen de tirer aucun argent des dits habitants, vint le „jour de l'Exaltation de la sainte Croix avec 9 Regiments et „7 pieces de canon attaquer le grand fort et au meme temps „le Cloistre, l'eglise et les autres deux moindres forts, donnant „le tout au pillage, enlevant leur meubles, habits, linges, „grains, cuivres, plus de 1000 bestes a corne, sans encore „comprendre les chevaux, battants, maltrainants, massacrants „ceux qu'ils rencontroient, ou bien les chargèrent d'emporter „leur pauvreté propre à leur Armée, de sorte que ceux qui „pouvoient se sauvèrent, vers la ville de Venlo, ce pillaige „et mauvaise menée plus qu'inhumaine ayant duré depuis le „matin jusqu'au soir se retira le dit Rosa vers son quartier; „et le lendemain en suivant revindrent autres trouppes querir „ce que les premieres n'avoient pu porter et mener quant et „eux. Et à leur retraitte mirent le grand fort en flammes qui „consistoit environ en 150 maisons à deux éstages."

„Ainsi deposé pardevant moy

„J. Menghius,

„Secretaire du Pays de Krieckenbeeck."

Ueberſetzung des Obigen.

Bericht oder ſpezielle Angabe der Beſchädigungen, Brandſchatzungen, Plünderungen, Erpreſſungen, welche die Heſſen und

Weimarer nach dem Verluste der Schlacht des Generals Lamboi in dem Dorfe Viersen vorgenommen haben.

Erstens sind sie (die Viersener) gezwungen worden, dem General Rosa, als er auf dem Hause Oedt, anderthalb Stunde von dort, angekommen ist, 1180 Patacons (Reichsthaler) und zwei Pferde, die ihnen 100 Patacons werth waren, zu geben, um das Versprechen zu erhalten, von weiterem Ansuchen frei zu bleiben;

2. haben sieben Compagnien Kavallerie vier Wochen in der Dorfgemeinde in Quartier gelegen. Diese machten bei ihrem Abzuge die ersten Leute zu Geißelgefangenen, bis sie ihnen 1200 Patacons erlegten, widrigenfalls die Glocken weggenommen würden.

3. Als der genannte Rosa mit seinen Truppen nach dem Hause Dick abgezogen war, kamen jene des Obersten Ohm, die zu Gladbach in Garnison standen, und nahmen 350 Stück Hornvieh mit.

4. Einige Tage nachher kam der genannte Rosa wieder in Begleitung derer, die unter seinem Kommando standen, und nahm 363 Pferde weg, die man im Kloster, in der Kirche und in den drei hiesigen Schanzen in Sicherheit gebracht hatte;

5. mußten dem Quartiermeister 29 Patacons ausgezahlt werden;

6. wurden den Kaiserlichen, um der im Kloster stehenden Schutzgarde das Leben zu retten, 200 Patacons gegeben;

7. wurden der Schutzgarde, die im Kloster lag, um dieses frei zu halten, 112 Patacons gegeben.

Ebenso wurden dies Mal für das Kloster und die Leute, die sich in dasselbe geflüchtet hatten, 130 Patacons gegeben.

Außerdem wurden jene, die in den Schanzen waren, gezwungen, 400 Patacons zu geben.

Nach allen diesen Erpressungen haben sie angefangen, die Jungfrauen und Frauen zu schänden und ohne Unterschied jene zu tödten, die ihnen in die Hände fielen, und mehr als 30 Häuser zu verbrennen, um jene, die Wiederspruch machten, zu nöthigen, sich mit ihnen auf eine monatliche Zahlung zu verständigen, mit steter Erlegung von einer halbmonatlichen Vorauszahlung, so daß die ganze gezwungene Contribution 3700 Patacons betrug.

Ebenso wurden die genannten Bewohner von Viersen gezwungen, an die Garnison von Gladbach 110 Malter Hafer zu liefern.

Digitized by Google

Außerdem wurden sie genöthigt, den zwei Hauptleuten der genannten Garnison 110 Patacons zu geben.

Nachdem dieses Obige alles geschehen, haben sie von Neuem die armen Hausleute gefangen genommen und sie dadurch genöthigt, sich loszukaufen, die einen mit 30, 50, 60, andere mit 100, oder gar mit 200 Patacons. Als endlich der genannte Rosa kein Mittel mehr sah, um noch mehr Geld von den genannten Bewohnern zu erpressen, kam er am Tage der Erhöhung des heiligen Kreuzes (14. September) mit 9 Regimentern und 7 Stück Kanonen, um die große Schanze, gleichzeitig auch das Kloster, die Kirche [1]) und die beiden kleineren Schanzen anzugreifen; nun wurde alles ausgeplündert, Möbel, Kleider, Leinwand, Früchte, Kupferwerk und mehr als 1000 Stück Hornvieh weggenommen, ohne noch die Pferde zu rechnen. Die Leute wurden geschlagen, verwundet und getödtet, wo sie ihnen in die Hände fielen, oder gar gezwungen, ihre arme Habseligkeit selbst in die Armee ihrer Feinde zu tragen, so daß jene, die sich rettend noch entrinnen konnten, nach der Stadt Venlo flüchteten. Nachdem dieses schlechte, und mehr als unmenschliche Verfahren von Morgen bis in den Abend also gedauert hatte, zog Rosa in sein Standquartier zurück, und am andern Tage kamen andere Truppen, die dasjenige noch nahmen, was die ersteren nicht hatten mitschleppen können. Und bei ihrem Abzuge steckten sie die große Schanze, die aus ungefähr 150 Häusern mit zwei Stockwerken bestand, in Brand.

Also wurde vor mir zu Protokoll erklärt.

Joh. Menghius,
Landschreiber des Amtes Krieckenbeck.

---

[1]) Die Kirche, und in derselben besonders das Gewölbe und der Thurm, dienten in Kriegszeiten dazu, um die schätzbaren Familien-Urkunden und Kisten mit Baarschaften und sonstigen werthvollen Gegenständen gegen Plünderung und Brand zu schützen. Mehrere Familien ließen sich in die oberen nur mit Leitern zu erreichenden Wandflächen der Kirche eiserne Archiv-Schränke einmauern und zahlten dafür eine kleine Miethe an die Kirchenkasse, welche das General-Vikariat von Rurmund angeordnet hatte, mit der Warnung, von der Kirche jedoch keinen solchen Gebrauch zu machen, der die Beutegier der Krieger noch mehr zur Entheiligung verleite.



Digitized by Google

Aus diesen beiden Berichten ersehen wir die furchtbaren Verheerungen des 30jährigen Krieges, und dennoch ist dies nur das Bild von einem einzigen Jahre desselben. Wir werden uns daher nicht wundern, wenn wir von demselben Landschreiber Meng„hius vernehmen, „daß dieser Krieg mehr als hundert„tausend Gulden ins Schuldbuch von Viersen ge„bracht hat, so daß die Nachkommenschaft noch die „Nachwehen desselben fühlen würde."

Wir erhalten hier ferner ein Bild der hohen militärischen Bedeutung unserer vier Schanzen [1]), wenn neun Regimenter

---

1) Viersen hatte zum Schutze seiner Habschaften und des Viehes bei Kriegsüberfällen vier Schanzen: die erstere, die größere hatte einen Flächenraum von 6 bis 7 Morgen und lag in der Nähe der Hamm-Mühle am Wege zur Donk, deren Landwehr sie schloß und schützte; sie war ringsum zuerst nach außen mit einem dichten Gebüsche, dann mit einem tiefen zwölf Fuß breiten Wassergraben und einer Zugrücke, ferner mit einem zehn Fuß hohen Erdwalle und endlich mit einer hohen Mauer und einem starken Thore umgeben. Die zweite Schanze lag im Ummer am Aabach, sie ist seit dem Verkaufe der Gemeindegründe 1822 im Besitze des Ackerers Heinrichs; sie war vier Morgen groß und ganz wie die Hammer Schanze befestigt. Die dritte, die Rintger Schanze, auf der Hölzdonk gelegen, war $3^1/_2$ Morgen groß, nur mit einem breiten Graben und einer dichten Baumreihe geschützt. Die vierte, ähnlich der Rintger Schanze, lag im Wiesengrunde vor der Schule in Beberich. Auf der Hammer und Ummer Schanze hat man noch in jüngerer Zeit Waffenstücke und Hausgeräthe bei der Umackerung des Bodens gefunden, aber leider nicht untersucht und aufbewahrt. Wann diese Schanzen entstanden sind, kann nicht angegeben werden. Das Thor der Hammer Schanze war noch in der jüngsten Zeit an den Gebäulichkeiten des Ackerers Cornelius Maas in Beberich zu sehen und wurde wegen seiner Dicke und starken Eisenbeschläge angestaunt. Die Sebastianus-Schützenbrüder versahen in Kriegszeiten den Wachtdienst in den Schanzen. Unter ihren Schutz brachten die Ackersleute ihr Vieh und ihre beste Habschaft, wofür die Grundherren von St. Gereon dieser Bruderschaft ein Haus auf dem Markte, das St. Sebastianushaus, zu ihren Versammlungen schatzfrei schenkten; nur hatte das Haus zur Erinnerung an die Schenkgeber dem Stift einen jährlichen kleinen Lehnszins zu zahlen. Die Rechnungen der Gemeinde bis zum Schlusse des siebenjährigen Krieges (1763) beweisen, wie sorgfältig die Bürgermeister diese Schanzen in gehörigem Befestigungszustande bewahrten. Noch im Jahre 1793 flüchteten die Bewohner mit ihrer Habe in die Schanzen.

Digitized by Google

und sieben Stück Geschütz herbeigeholt werden mußten, um ihre Wälle, Gräben und ihr Schutzgehölz zu durchbrechen, ihre Mauern niederzuschießen und ihre 150 Häuser niederzubrennen.

## §. 14. Geldern unter Karl II. von Spanien. 1665—1700.

Durch den westphälischen Frieden von Münster vom 15. Mai 1648 hatte Spanien die holländischen Freistaaten, wozu nun auch Zutphen und der nördliche Theil des Herzogthums Geldern gehörte, verloren. Das sogenannte gelderſche Oberquartier, das damals seinen Mittelpunkt in Nurmund hatte, und wozu auch die Herrschaft Viersen gehörte, blieb bei Spanien.

Philipp IV. von Spanien starb 1665. Ihm folgte sein Sohn Karl II., sieben Jahre alt, unter der Vormundschaft Maria Anna's von Oesterreich, seiner Mutter. Am 24. Februar 1666 huldigten ihm die Stände des gelderschen Oberquartiers zu Nurmund.

Nach dem westphälischen Frieden genoß Geldern kaum einige Jahre der Ruhe, ihm wurde nicht Zeit gelassen, sich von den schrecklichen Kriegsdrangsalen zu erholen. Im Jahre 1672 wurde es durch die Kriege des eroberungssüchtigen Franzosen, Ludwig XIV., mit den holländischen Freistaaten schwer heimgesucht. Bis zum Nymweger Frieden 1678 war unsere Gegend durch das französische Heer unter Turenne hart gedrückt. Und auch dieser Friede dauerte nur zehn Jahre. Auf den bischöflichen Stuhl von Köln wollte Ludwig XIV. mit Gewalt eine seiner Creaturen gesetzt wissen; und die Erhebung des Prinzen von Oranien, Statthalters der holländischen Freistaaten, zum Könige von England erweckte Frankreichs Eifersucht. Beides rief 1688 einen neuen Krieg zwischen Ludwig XIV., dem deutschen Reiche, Holland und England herbei. Dieser Krieg, der bis zum Ryswicker Frieden 1697 dauerte, ließ Gelderland nicht unberührt. Während des Frühjahres 1691 war Viersen von hessischer Kavallerie besetzt. In einem, im hiesigen Stadtarchive aufbewahrten Einquartierungs-Verzeichnisse heißt es: „1691 den 21. April ist komen der Herr Briegadier Kerseburg, „Oberster der Hessen, ferner Ihre Excellenz der General Graff von „der Lepp logieren allhier bei Jan to-Pesch mit vier Knechten „und vier Pferdt. Der Leutenant Diten bei Merten Vorsels

„mit drei Knechten und drei Pferdt. Der Herr Auditor bei „Hermann Jinkertz." Und so führt die Liste mehrere hundert Familiennamen an, aus deren Einquartierungs-Belastung man die Vermögensgeltung derselben ermessen kann. Die Truppen wechselten, um die Belastung zu erleichtern, monatlich ihre Quartiere. Die Auslagen für die Verpflegung des Brigadiers und seiner Knechte bei Jan to-Pesch berechnet der Schultheis Bartolomäus Bruiß mit 600 holl. Gulden. „Am 24. Mai ist Mafrauw Brigardesse," heißt es weiter, „angekommen mit 6 Kutschen und 10 Pferdt, „deren sind 6 mit einem Knecht bei Merten Goeters belettirt „worden. Der Brigardier mit Mafrauw ward jetzt bei Peter „Bruiß belettirt." — Die sämmtlichen Kosten der Einquartierung gibt die Gemeinderechnung vom Jahre 1691 mit 5312 holl. Gulden an.

Nach dem Ryswicker Frieden dauerte die Ruhe wieder nicht lange. Der König Karl II. von Spanien starb 1700 kinderlos; daher traten die nahen und fernen Anverwandten des spanischen Erblandes als Prätendenten auf. Das Haus Oesterreich glaubte als einziger männlicher Nachkomme der Könige von Spanien durch Kaiser Karl V. zunächst die Krone Spaniens beanspruchen zu können. Frankreich und Baiern machten ihm dies streitig wegen Verheirathungen in die spanische Königsfamilie, und Frankreich insbesondere wegen des Testamentes Karl II., welcher den französischen Prinzen, Philipp von Anjou, zu seinem Erben eingesetzt hatte. Der Kaiser Leopold I., als nächster männlicher Erbe, eröffnete den Krieg. Preußen, das in diesem Jahre mit des Kaisers Bewilligung zum Königreiche erhoben worden war, stellte als Bundesgenosse dem Kaiser 10,000 Mann in's Feld. Mit dem Kaiser verbündete sich ferner England, Holland und Hannover. — Baiern und Churköln hielten mit Frankreich. An der Spitze der östreichischen Armee stand der große General, Prinz Eugenius von Savoyen. Das englische Heer kommandirte der berühmte Marlbourough. Unter diesem kämpften die Preußen, Holländer und Hannoveraner, sie besetzten den ganzen Niederrhein und Brabant. Mit wechselndem Glücke wurde der Krieg in Deutschland, Italien, Spanien und Brabant geführt. In den größten Schlachten erlagen die Franzosen; und erst nach 13jährigem Kampfe kam zu Utrecht am 13. April 1713 der Friede zu Stande, in welchem Philipp,

Digitized by Google

Herzog von Anjou, Enkel Ludwig XIV., Spanien und die außereuropäischen Besitzungen; Oestreich die Niederlande, Mailand, Neapel und die Insel Sardinien; Holland den nördlichen Theil von Geldern nebst dem Besatzungsrechte der niederländischen Grenzfestungen; und endlich Preußen die Anerkennung seiner Königswürde, die Bestätigung seiner Souveränität über Neuchatel und Valengin und einen Theil des Oberquartiers von Geldern erhielt. Was Preußen von Geldern erwarb, waren die Herrschaften: Geldern, Wachtendonk, Straelen, Middelaer, Walbeck, Aerssen, Wert, Afferden, Rayen, Twisteden, Kevelaer, Kessel, Krickenbeck, Viersen, nachdem es 171 Jahre unter spanischer Schutzherrschaft gestanden hatte.

Ueber die Schicksale Viersens während dieses Krieges fehlen außer den dürftigen Nachweisungen der Gemeinderechnungen dieser Zeit die näheren Nachrichten. Aus diesen Rechnungen geht hervor, daß lüneburgische und brandenburgische Truppen hier oftmals durchgezogen und Winterquartiere hielten. Holländer, Franzosen und Engländer legten unserer Gemeinde Kriegskontributionen auf. Die Bürgermeister Peter to Hannes und Peter Schmitz bemerken in der Rechnung vom Jahre 1706, daß sie an eine französische Kriegskontribution in diesem Jahre 991 holl. Gulden bezahlt hätten. Ebenso finden sich in den Rechnungen von 1713 und 1714 noch Zahlungen von Resten einer englischen Kriegssteuer.

## §. 15. Geldern unter Preussen bis zur französischen Herrschaft. 1714—1794.

Gleich nach dem Antritte der preußischen Schutzherrschaft, die alle Rechte der Grundherrn wie früherhin bestehen ließ, auch die Gemeinde in ihrem Gewohnheits- und Landrechte nirgend störte, wird in den Gemeinderechnungen die sorgfältigste Controlle des Finanzhaushaltes bemerkbar. Das königliche Landes-Administrations-Collegium von Geldern, das sich die Rechnungen von den letzten zehn Jahren von den Regierern von Viersen vorlegen ließ, führte in die Besteurung der Gemeinde die umsichtigste Aufsicht über alle Communal-Ausgaben ein. Wir werden zwar bei einem spätern Kapitel über die Geschichte der Besteurung von

Digitized by Google

Viersen genauer in diese Sache eingehen, bemerken daher hier nur Folgendes: Während der spanischen Schutzherrschaft finden wir das Rechnungswesen allein der Revision des Vogtes, der den Schutzfürsten; des Schultheißen, der die Grundherren vertritt, und der sieben Scheffen und vierzehn meistbeerbten Geschworenen, welche die Gemeinde vertreten, unterworfen. Seit aber Preußen die Schutzherrschaft führt, unterwirft es diese örtliche Revision noch einer höheren Revision bei der Regierung zu Geldern. Und wie sich aus den betreffenden Bemerkungen der Superrevisoren ergibt, kam hierdurch Sparsamkeit, Klarheit, Ordnung, Beseitigung aller persönlichen Interessen in den Communalhaushalt.

Während der ganzen preußischen Schutzherrschaft sehen wir die Gemeinde Viersen besonders in ihrem industriellen Verkehr und Handel nach Außen sich wesentlich heben. Und wäre nicht der Kriegsdruck während des 7jährigen und französischen Revolutionskrieges mit den unsäglichen außerordentlichen Kriegs-Executionssteuren hinzugekommen, so könnten wir diese Zeit als die Periode des beginnenden Aufschwunges von Viersen bezeichnen.

Der siebenjährige Krieg (1756—1763) war eine Folge der Eroberung Schlesiens. Oestreich hatte, um Schlesien wieder zu erlangen, ein Bündniß mit Frankreich, Rußland, Schweden, Polen und Sachsen zu Versailles im Geheimen abgeschlossen. Friedrich II. erhielt von diesem Allen die genaueste Kenntniß durch bestochene Sekretäre. Er wartete die Ausführung dieses Bündnisses, das 1757 von allen Seiten Preußen angreifen sollte, nicht ab und rückte schon 1756 im Herbste in Sachsen ein, eroberte dies bald und drang dann nach Böhmen vor. Während Friedrich II. selbst in den östlichen Provinzen kämpfte, stand ein anderes preußisches Korps mit seinen Bundesgenossen, den Hannoveranern und Braunschweigern, unter der Anführung des Herzogs Ferdinand von Braunschweig in den westlichen. Die Franzosen waren schon gleich, nachdem Friedrich II. in Sachsen eingedrungen, bis in's Geldersche vorgerückt und zogen im Frühjahr 1757 in die Mark, Westphalen, bis nach Hannover. Bald aber warf sie der Herzog Ferdinand aus Hannover und hielt im Münsterischen zwischen Coesfeld, Dülmen und Dorsten bis zum Frühjahre 1758 sein Winterquartier. Die Franzosen standen

Digitized by Google

während dieses Winters 1757 in 1758 im Clevischen und Gelderlande.

Am 27. Mai 1758 brach Ferdinand von Braunschweig mit der preußischen Bundesarmee in einer Stärke von 38,500 Mann nach dem Rheine auf, um die Franzosen aus dem Clevischen und Gelderlande, wo sie mit Uebermuth brandschatzten und sich bewirthen ließen, zu vertreiben. Bei Emmerich und Rees setzte Ferdinand von Braunschweig über den Rhein. Am 12. Juni hatte er die Franzosen schon bis zur Feste Rheinberg zurückgeworfen. Hier kam es zu einem Gefechte, in welchem die Franzosen geschlagen wurden und sich dann bis Mörs, Uerdingen und Neuß zurückzogen. Am 18. Juni stellte sich der französische Marschall Clermont St. Germain auf der Crefelder Heide in Schlachtordnung. Von Kempen, St. Tönis und Mörs aus griff der Herzog von Braunschweig am 23. Juni mit dem Heere der preußischen Verbündeten in einer Stärke von 30,000 Mann die Franzosen, die ihm um 17,000 Mann überlegen waren, an. Clermont wurde vollständig geschlagen, verlor 62 Offiziere und 2484 Gemeinen an Todten, 365 Offiziere und 1056 Gemeinen an Verwundeten und Gefangenen, während die verbündete preußische Armee 10 Offiziere 311 Gemeinen an Todten, 42 Offiziere und 1256 Gemeinen an Verwundeten und Gefangenen einbüßte. Die Franzosen flohen über Neuß nach Köln. Am 27. Juni marschirte die preußische Bundesarmee über Süchteln, Viersen, Gladbach nach Rurmund, Jülich und Düsseldorf, um den Niederrhein bis zur Maas gegen die Franzosen sicher zu stellen. (Siehe Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. V. Heft. S. 158 und 185.)

Was Viersen während der Jahre 1756, 1757 und 1758 an Einquartierung, Fuhren, Lieferungen, Kriegskontributionen aufzubringen hatte, besagen uns in den Gemeinde-Rechnungen dieser Jahre der Vogt Joh. Pütz, die Bürgermeister Thönis Mengen und Theies Welter, sowie der Scheffen Johannes Menghius.

Der Vogt Joh. Pütz berichtet über folgende Einquartierungen, deren „Belletirung er besorgt habe, und für welche Mühe er der „Gemeinde seine Devoiren (Gebühren) mit 46 holl. Gulden für „das ganze Jahr berechnet."

Digitized by Google

„Im Monat August 1757," fährt er fort, „war ein franse „Kriegs-Commissär hier mit einem Detachement, um 3000 Rationen „Heu und Haser zu requiriren, bin drei Tag mit ihm durch die „Schüren vesetiren gegangen."

„Am 16. September war eine Eskadron franse Husaren hier, „die standen unter dem Conte Corsal und blieben in der Gemeinde „bis in den November, wo sie durch ein Bataillon Garde royale „abgelöst wurden, diese blieben bis in den März im Winterquartier."

„Am 17. März 1758 kamen wieder 500 Husaren."

„Am 19. März das ganze Regiment La Masche, blieb zwei „Nächte."

„Am 17. Mai ein Eskadron Cavallerie quartiert."

„Im Mai und Juni hatten die Leute alle Tage die Häuser „voll französischer Truppen," wie aus den Einquartierungslisten hervorgeht.

„Am 26. Juni kamen die Hannoveraner in großen Schaaren."

Bei diesen Truppenmärschen wurde den Leuten die Frucht vom Felde abgeschnitten. Es liegt darüber eine von der Gemeinde bezahlte Rechnung von 380 holl. Gulden vor. —

Der Vogt Joh. Püß sagt uns ferner, „daß er am 10. Juni „1757, 51 Karren; am 12., 13., 14., 15. Juni an jedem Tage „30 Karren; am 27. Juni 51 Karren; am 14. September 20 „doppelte Karren; am 6. bis 11. Oktober jeden Tag 20 Karren „zu stellen habe, bald um Fourage nach Schloß Arschen, wo das „große französische Militär-Magazin war, oder zur Festung Wesel „zu bringen, bald um kranke Soldaten oder das Gepäcke nach- „zufahren."

Der Scheffen Johann Menghius sagt uns, wie er während mehrerer Monate fast jede Woche „Bette, Küssen, Laken, „wollene Decken, Pottöfen, Pfeifen, Bettstätten, Stroh, Holz, alte „Leinwand, Charpie mit 20 Karren nach Lobberich zum Kriegs- „lazareth gebracht habe." Oder in der Rechnung des Bürgermeister Thönis Mengen heißt es: „daß im September 1757 „dreimal 20 Karren nach Wesel seien requirirt worden, um Brod „für die preußische Bundes-Armee zu holen und nach Coesfeld „und Dülmen ins preuß. Lager zu bringen; jede Fuhre wäre „mit Lebensgefahr durch die feindliche Armee auf heimlichen Wegen

Digitized by Google

„erst an den Ort ihrer Bestimmung gekommen, und meistens nach „einem halben Monate erst zurückgekehrt.“ Wenn auch die Hand- und Spanndienste nach Grundbesitz und Mobilar-Vermögen durch Vogt, Scheffen und Geschworene bestimmt und nach einer noch vorliegenden Tabelle steuerweise aufgelegt wurden, so war es dennoch eine nicht wenig drückende Steuer. Rechnet man diese außerordentlichen Kriegslasten Viersens aus den Jahren 1756, 1757, 1758 zusammen, so übersteigen sie die Summe von 100,000 Gulden.

## §. 16. Geldern unter Preussen während der französischen Revolution. 1789—1795.

Nach dem 7jährigen Kriege freute sich das Herzogthum Geldern und mit ihm Viersen eines beinahe dreißigjährigen Friedens. Als aber in Folge der großen Revolution von 1789 der mit Oestreich verschwägerte König von Frankreich, Ludwig XVI., auf die unwürdigste Weise von seinem eigenen Volke mißhandelt wurde, schlossen der Kaiser Leopold II. und Friederich Wilhelm II. König von Preußen auf dem Schlosse Pilnitz in Sachsen 1792 einen Vertrag, dem Könige von Frankreich gegen die Revolution zu Hülfe zu kommen. Kaiser Franz II., Leopolds Nachfolger, führte in seinen Depeschen an die französische Gesandschaft eine sehr drohende Sprache, welche die baldige Kriegserklärung befürchten ließ. Dieser wollte die Revolution zuvorkommen und nöthigte den König, Oestreich den Krieg zu erklären. Rasch fielen die Franzosen in das östreichische Brabant ein. Nun rückte die preußische Armee unter Anführung des alten Herzogs von Braunschweig in Belgien und bis in die Campagne vor. Durch die Ruhrkrankheit schrecklich heimgesucht, mußte das preußische Heer sich schon im Oktober 1792 nach dem Niederrheine zurückziehen. Die Franzosen hatten nun mit den Oestreichern allein zu thun, und schlugen diese bei Jemappes in Belgien am 6. November. In Folge dieses Sieges drängten sie die Oestreicher bis über die Maas. Das reiche östreichische Belgien war nun der Preis der Raubgier der Franzosen. Im November dieses Jahres stellte sich die französische Nordarmee unter dem Commando des Generals Miranda der ganzen Maas entlang auf. Eine Abtheilung derselben hielt in

Digitized by Google

Rurmund ihr Winterquartier. Das Herzogthum Geldern sollte bald die Nähe der Franzosen erfahren.

Am 16. Dezember 1792 schrieb der französische Fourage-Inspektor Paulimers dem Amte Krickenbeck eine Lieferung von 40,000 Pfund Heu und 125 Malter Hafer aus, wovon Viersen innerhalb zwei Tagen 14,000 Pfund Heu und 40 Malter Hafer liefern mußte. Kaum war diese Lieferung in Rurmund pünktlich eingebracht, da erscheint am 20. Dezember der General La Marlière mit 600 Mann im Gelderlande und nimmt die geschätztesten Personen des Herzogthums, in der Stadt Geldern selbst den Kriegsrath Poell und den Bürgermeister Harten, in Crefeld die beiden Bürgermeister, zwei der ersten Geistlichen der Benediktiner-Abtei Klosterkamp und mehrere andere in anderen Orten als Geißel in Haft und bringt sie nach Rurmund. Darauf legt er dem Herzogthum eine Kriegssteuer-Brandschatzung von 200,000 holl. Gulden auf mit der Erklärung, daß, wenn diese Summe nicht in der kürzesten Frist entrichtet würde, die Geißel nicht frei kämen, und das Land der Verheerung Preis gegeben würde. Die Herrlichkeit Viersen hatte nach Bestimmung des Administrations-Collegiums von Geldern zu dieser Brandschatzung 12,100 holl. Gulden oder 8066 Rthlr. clev. 60 Stbr. in franz. Louisd'or oder franz. Kronenthalern in acht Tagen beizutragen. Diese Summe sollte als ein Landes-Darlehn zu 4% den Darleihern bei der Gemeinde verzinset werden. Folgende sechszehn Personen brachten nach dem Gemeinde-Protokollbuche diese Summe auf:

| | Clv. Rthlr. | Stb. |
|---|---|---|
| Cornelius Preyer . . . . . | 4000 | — |
| Johann Heinrich Hoster, Pfarrer hierselbst, . | 131 | 40 |
| Anton Hamm . . . . . | 135 | — |
| Johann Dohr . . . . . | 125 | — |
| Johann Stappen . . . . . | 300 | — |
| Martin Busch (Armengelder) . . . . | 200 | — |
| Maria Leefkes . . . . . | 200 | — |
| Margaretha Leefkes . . . . . | 200 | — |
| | 5291 | 40 |

Digitized by Google

| | Clv. | Rthlr. | Stb. |
|---|---|---|---|
| Transport | | 5291 | 40 |
| Aus den Mitteln der St. Helenakapelle allhier . . . . . | | 300 | — |
| Heinrich Rothen . . . . . | | 200 | — |
| Müskes Kinder . . . . . | | 500 | — |
| Martin Kreuwels . . . . . | | 500 | — |
| Heinrich Looser . . . . . | | 400 | — |
| J. J. Thynen, Bürgermeister . . . . | | 300 | — |
| Maria Rongs . . . . . | | 275 | — |
| Jan Tho Neiges . . . . . | | 300 | — |
| | | 8066 | 40 |

Diese Summe wurde schon in den Christtagen von Scheffen Michels und Scheffen Rah in Geldern eingezahlt. Am 23. Dezember ging man noch weiter. La Marlière verordnete, daß alle Steuerzahlungen im Gelderlande, bis zur vollen Entrichtung der Brandschatzung, nur zu Händen der Beamten der französischen Republik abzuliefern seien. Außerdem mußten alltäglich 24 Pferde zur Fortbringung der Artillerie nach Wachtendonk von der Gemeinde Viersen gestellt, ebenso täglich nach Hinsbeck 50 Pfund Sauerkraut, 25 Pfund Speck, 1 Faß Erbsen, 1 Malter Kartoffeln bis zum Widerruf für die dort stehenden Truppen angefahren werden.

Am 12. Februar 1793 kam von Clärath die Nachricht in Viersen an, daß die Vorposten der östreichschen Armee dort eingetroffen seien. Der Lieutenant von Falloi, vom Kalksteinschen Infanterie-Regiment, requirirte von den hiesigen Regierern Holz und Eisennägel für die Brücke über die Neers. Am Morgen des 13. Februar stand die Brücke schon fertig da. Eine Eskadron östreichische Uhlanen rückte über dieselbe und stellte sich im Rahser und auf dem Hohenbusche auf Wachtposten. Am 21. Februar wurden diese Posten durch preußische Truppen abgelös't. An der Spitze dieser letztern stand der Herzog von Braunschweig Oels, bei dessen Anrücken die Franzosen das Gelderland verließen. Am 27. und 28. Februar gaben sich alle von der Roer bis zur Neers liegende deutsche Truppen jeden Abend auf hohen Bäumen durch angezündete Pechkränze Leuchtsignale, um von diesen Linien aus am folgenden Tage den Angriff auf die

Digitized by Google

Franzosen allseitig zu eröffnen. Am 28. Februar kam der Prinz von Dessau mit einer Eskadron hier an. Den 1. März zog er in der Frühe nach Nurmund. Hier wurde bei Schwalmen gegen die Franzosen ein bedeutendes Gefecht ausgeführt, in welchem diese viele Leute verloren. An demselben Tage gingen die Oestreicher unter Clairfait und Prinz Coburg bei Linnich, Jülich, Aldenhofen und Düren über die Roer, in dieser bedeutenden Schlacht holte der junge östreichische Erzherzog Karl seine ersten Lorbeeren. Die Franzosen unter Miranda wurden geschlagen und bis über die Maas zurückgeworfen. Die Oestreicher besetzten in Folge dieses Sieges Brabant und kämpften mit abwechselndem Glücke bis zum 26. Juni, wo Jourdan sie gänzlich besiegte. Die Oestreicher zogen sich langsam über die Maas zurück. Auf demselben Schlachtfelde bei Aldenhofen und Linnich mußten die Oestreicher der nun überlegenen Macht der Franzosen am 1. Oktober 1794 weichen. „Bei Odenkirchen machte „ein Korps der Oestreicher gegen die nachrückenden Franzosen „Halt, kämpfte einige Tage gegen Bernadotte, General der „französischen Avantgarde, um den Uebergang der deutschen Reichs„truppen über den Rhein bei Düsseldorf zu decken. Jetzt theilte „sich das französische Korps. Am 8. Oktober lagerte sich ein Theil „desselben bei Crefeld in einer Stärke von 6000 Mann. Am „9. Oktober Abends kam bei dem hiesigen Bürgermeister der Be„fehl, noch in derselben Nacht durch hiesige Zimmerleute eine „Brücke über die Neers bei Clörath schlagen zu lassen, und „wenn dies nicht sofort geschehe, werde Alles in Brand gesteckt. „In derselben Stunde wurden Zimmerleute aufgeboten, und die „Brücke mit Hülfe französischer Pioniers in aller Eile geschlagen, „die Nebengraben der Neers mit Bäumen und Stroh belegt, und „so zog das schwere Geschütz, die Kavallerie und Infanterie hin„über. Von 7 Uhr Morgens bis gegen Mittag marschirten 6000 „Mann von dort heran in's Rahser Feld. Bis Süchteln hin „stand alles voll dieses wilden Volkes. Als die Armee das Dorf „allhier ansichtig wurde, zogen sie durch das Rongsfeld und „Lösterfeld und postirten sich hier bis nach Mittag. Viersen „mußte Mundvorrath herausbringen. Die vor und nachkommenden „Soldaten streiften durch das Rahser, plünderten die Leute, nah-

Digitized by Google

„men ihnen alles Geld, zogen ihnen die Taſchen um, nahmen „ihnen die Schnallen von den Schuhen, rauften, was ihnen nutz„bar war, ſelbſt Kleider vom Leibe weg, brachen die Kammern „und Kiſten auf, nahmen die Leinwand weg, riſſen den Frauen „die Kreuze vom Halſe, ſtiegen auf die Söller und nahmen die „Hafervorräthe weg, und machten die Häuſer leer. Viele waren „aber auch ſchon leer, deren Bewohner hatten ſich in der Nacht „mit ihrer tragbaren Habſchaft und allem Vieh in den Giller „und Eikerten Buſch geflüchtet. Der Herr Paſtor Hoſter „hatte ſich bei Scheffen Michels auf dem Söller," wie dieſer in dem uns vorliegenden Tagebuch-Manuſcript berichtet, „verborgen, „ebenſo Herr Vikar Weyers bei Heinrich Buſch im Rahſer, „weil die Franzoſen beſonders den Geiſtlichen nachſtellten und ſie „ſchrecklich mißhandelten. Am Spätnachmittage zog dies Corps „nach Dülken, kampirte dort die Nacht und ging am folgenden „Tage auf Maſtricht zu, um dies zu belagern."

Digitized by Google

# Drittes Hauptstück.

## §. 17. Viersen unter der Herrschaft der französischen Republik. 1795—1804.

Während des Winters 1794 bis zum Monat September 1795 stand die französische Armee in der Nähe des Rheines zwischen Köln und Uerdingen, um die im Bergischen stehenden Oestreicher zu beobachten. Am 6. September befahl Jourdan, kommandirender General der französchen Sambre- und Maas-Armee, bei Düsseldorf den Uebergang über den Rhein zu erzwingen. Am 7. Nachts gleich nach 12 Uhr begann die Kanonade auf Düsseldorf. Bald stand das ganze Schloß, die Häuser an der Rheinseite, die Lamberti- und Carmelitessenkirche in Flammen. Und die Franzosen drohten die ganze Stadt in Brand zu schießen, wenn die Oestreicher nicht kapitulirten. „Der Donner der Kanonen „war so furchtbar, daß darüber selbst in Viersen viele Bewohner „erwachten und ins Freie liefen, um dem schrecklichen Schauspiele „des aus der Ferne herüberleuchtenden Brandes der Nachbarstadt „zuzusehen." [1]) Nach drei Stunden war der Uebergang über den Rhein erzwungen. Um die Stadt vor dem Untergange zu retten, übergaben die Oestreicher sie dem General Kleber, und wichen der ihr nachrückenden französischen Armee bis an den Main, wurden hier aber mit neuen Truppen verstärkt. Am 12. Oktober kam es bei Höchst zur Schlacht. Clairfait besiegte die Franzosen vollständig, so daß diese bis Düsseldorf unaufhaltsam zurückgeworfen und genöthigt wurden, auch hier nach dem linken

[1]) Manuscript des Scheffen Michels.

Digitized by Google

Rheinufer zurückzuweichen. In den ersten Tagen des Novembers 1795 kamen die französischen Truppen wieder nach Viersen. „Bis zum „23. November hatten wir," sagt der Scheffen Michels in seinem uns vorliegenden Tagebuche, „mäßige Einquartierung. Am Catha„rinatage (25. Nov.) aber zog eine solche Menge Cavallerie fran„zösischer Truppen von 9 Uhr bis Mittag hier durch, so daß man „gemeint hätte, die ganze Welt wäre zusammen gewesen. Die Ein„wohner hatten Thüren und Fenster verschlossen."

„In diesem Jahre haben die Franzosen das Assignaten-Papier„Geld eingeführt. Jedem, von dem sie etwas kauften, legten sie „Papiergeld hin. Aber dem Gelderlande bürdeten sie in diesem „Jahre wieder eine schwere Contribution auf, wovon der erste „Termin für hiesige Gemeinde 6000 Rthlr. clevsch betrug, die aber „nicht in Assignaten, sondern in gutem baarem Gold- oder Silber„gelde bezahlt werden mußten, welche Summe der Bürgermeister „Gastes und Scheffen Michels nach acht Tagen in Geldern „bezahlten."

„Ebenso mußte die Gemeinde Viersen in diesem Jahre acht „Tage nacheinander alle Tage 40 Karren Heu nach dem Hause „Pesch, unweit Uerdingen, ins französische Magazin auf ihre „Rechnung abliefern. — Nicht minder haben die Franzosen eine „Lieferung von 196 Karren Roggenkorn und eben so viel Hafer „von dieser Gemeinde gefordert. — Ferner haben die Franzosen „sich von der hiesigen Gemeinde liefern lassen von jeder Haushal„tung einen Rock, und ein Paar Schuhe, also daß etliche Ein„wohner ihre Röcke auf dem Gemeindehause haben ausgethan und „alda niedergelegt. Weiter hat man müssen liefern Bette, Ma„trazzen, wollene Decken nach den Lazaretten von Geldern und „Kempen und andere Sachen mehr, als Pottöfen, Holz, Reis, „Oel, Leinwand, Wollen-Tuch, Damast, Knöpfe, 400 Paar neue „Schuhe, Flinten u. s. w."

„Zu dem trat nun vor der Aerndte eine große Theurung ein, „so daß das Malter Korn 25 Rthlr. clev. kostete, und endlich „kein Korn mehr zu haben war, und aus Großem-Bohnen-Mehl „Brod gebacken wurde. Und eben in dieser theuren Zeit hatte „man allhier in Viersen auch noch eine Einquartierung franzö„sischer Infanterie von 900 Mann von einem Monate lang, die



Digitized by Google

„am 27. Juni 1796 abgegangen ist. Zudem stockten alle Fabriken, „so daß wir eine nie so gesehene Armuth erlebt haben."

„Im Jahre 1796 legten die Franzosen zu Süchteln den „neuen Weg an der sogenannten Kammer-Mühle vorbei an. „Die Gemeinde Viersen mußte zu diesem Wege anfangs täglich „90 Pioniers stellen; als auch das Amt Kessel zu dieser Arbeit „mit herangezogen wurde, hatte die Gemeide Viersen 60 Mann „bis in den Monat Dezember zu stellen; so daß sie im Ganzen „10,658 Tagelöhne nach der, von dem Bürgermeisterei-Sekretair „Backhuys und dem Scheffen Michels aufgestellten Tabelle bis „zu der Summe von 3552 Rthlr. clev.. 40 Stüber aus ihrer „Kasse auszulegen hatte."

„Ferner ist in diesem Jahre an die Franzosen nach Geldern „von hier geliefert worden aus hiesiger Gemeinde 144 Zentner „Kuhfleisch."

„Ferner hat man hier im Monat November Ordre bekommen, „neun doppelte Karren nach Köln in den alda aufgestellten Park „zu schicken, welche von der Gemeinde sind accordirt worden für „1400 Rthlr. clev."

„Ebenfalls hatte man in diesem Jahr nach Geldern noch „Hafer zu liefern, welche durch dortige Entrepreneurs ist accordirt „worden, um dieselbe alda auf Rechnung hiesiger Gemeinde ab-„zuliefern."

Alles Obige ist wörtlich entnommen aus dem Tagebuche des ältesten damaligen Scheffen Michels, der an der Spitze der Gemeinde-Verwaltung stand.

Nachdem Preußen durch den Frieden von Basel vom 5. April 1795 seine Besitzungen auf dem linken Rheinufer, somit auch das Herzogthum Geldern der Besetzung der Franzosen überlassen; und der Erzherzog von Oestreich die bereits bis in's Herz von Deutschland vorgedrungene französische Armee unter den Generalen Jourdan, Bernadotte und Moreau in zehn großen Schlachten ruhmvoll besiegt und bis über den Rhein nach Frankreich im Jahre 1796 zurückgeworfen hatte, da trat in der ersten Hälfte 1797 im rechtsrheinischen Deutschland Waffenruhe ein. Das linke Rheinufer, Belgien und Holland war noch von den Franzosen besetzt. — In Italien kämpfte der 27jährige General Napoleon Bonaparte

Digitized by Google

vom 11. April 1796 an in sieben Schlachten siegreich gegen die Oestreicher, drängte sie aus dieser Halbinsel und rückte mit seiner Armee in Süddeutschland bis 36 Meilen von Wien vor. Jetzt brach wegen des Uebermuthes der Franzosen in Italien ein Volksaufstand gegen sie aus. In Tyrol und Steiermark rüstete sich mit Macht der Landsturm. Hierdurch erkannte Bonaparte die Gefahr seiner Stellung und schloß am 17. Oktober 1797 mit Oestreich zu Campoformio Frieden, in welchem Oestreich Brabant gegen Venedig und Dalmatien, und in einem geheimen Artikel auch die linksrheinischen deutschen Länder in Voraussetzung der künftigen Zustimmung des Reiches abtrat.

Seit dem Frieden von Campoformio betrachtete also Frankreich die Rheinlande und somit auch Geldern als einen Theil Frankreichs und bereitete seit dem Alles vor, in diesem die ganze französisch-republikanische Regierungsform einzuführen. Demnach wurde durch das Organisations-Dekret des französischen General-Commissars Rudler vom 4. Pluviose Jahres VI. der Republik (23. Januar 1798) aus dem westrheinischen Cleve, dem preußischen Geldern, der Grafschaft Mörs, den Reichsstädten Köln und Aachen, dem Erzstifte Köln, dem Herzogthum Jülich und einigen kleineren Herrschaften das Roerdepartement gebildet, dieses in vier Arrondissements oder Bezirke: Aachen, Köln, Crefeld und Cleve abgetheilt, welche wieder durch das Dekret vom 27. Prairial Jahres VI. (15. Juni 1798) in vierzig Cantone eingetheilt wurden. Jedem Canton wurde ein Commissar des über Frankreich herrschenden Direktoriums und eine Munizipal-Verwaltung vorgesetzt. Viersen wurde zum Canton erhoben und unter das Arrondissement Crefeld gestellt. Die Munipizal-Verwaltung bestand aus zwölf Munizipalräthen, die aus den Meistbeerbten gewählt wurden. In jedem Canton besorgte ein Friedensrichter die kleineren Rechts- und Polizeigerichtssachen. — Alle bisherigen Beamten von Viersen wurden kassirt, und die Munizipalität mit dem Agenten an der Spitze gewählt.

Am 1. April 1798 trat diese französische Munizipal-Verwaltung hier ins Leben. Thouminy, ein Franzose, war der erste Direktorial-Commissar des Cantons Viersen. Paul Preyer war eine kurze Zeit Munizipal-Agent. Dann stand noch in demselben



Digitized by Google

Jahre 1798 der Maire Gastes an der Spitze des Munizipalrathes, ihm zur Seite der erste Ajoint (Beigeordnete) A. Lingenbrink, der zweite Ajoint M. Stappen. Die ersten Munizipalräthe waren: Peter Büssem, Wilhelm Dohr, Michael Minden, Martin Nah, Jakob Neiken, Johann Busch, Peter Bur, Johann Neiken, Büssem, Heinrich Gastes, Berger, Martin Leefkes.[1]) — Der erste französische Empfänger war Leonard Holtappels. Der erste Friedensrichter, der im Juli 1798 nach den Gerichtsakten hier fungirt, war J. H. Cremers. Dieser Friedensrichter bemerkt auf der dritten Seite seines Aktenregisters: „Le Canton de Gladbach „ayant été supprimé et le Juge de paix du dit Canton ayant „été nommé en même qualité quelque temps après pour le „nouveau canton de Viersen, le présent registre, après que la „marche d'affaires par les changements consecutifs des cantons „a été interrompue, a été continué pour ce dernier Canton de „Viersen, d'autant plus que la commune de Viersen a fait „partie du ci-devant Canton de Gladbach."

„Da der Canton Gladbach unterdrückt und der Friedensrichter „dieses Cantons einige Zeit nachher in derselben Eigenschaft für „den neuen Canton Viersen ernannt worden, so ist der Geschäfts„gang, nachdem er durch die dadurch entstehende Veränderung unter„brochen war, für die Gemeinde Viersen wieder aufgenommen „worden, und dies konnte um so mehr geschehen, als die Gemeinde „Viersen einen Theil des frühern Cantons Gladbach ausmachte."

Viersen, hatte also vom 23. Januar 1798 bis zum 1. Juli desselben Jahres zum Canton Gladbach in gerichtlicher Beziehung gehört. In administrativer Hinsicht finden wir die Munizipal-Verwaltung des Cantons Viersen, laut deren Protokollen, schon am 1. April dieses Jahres hier in Funktion.

## §. 18. Die französische Republik im Kampfe mit dem Christenthum. 1798.

Am 26. Juni 1798 schaffte die französische Regierung alle öffentliche Ausübung der christlichen Gottesverehrung ab, führte statt des christlichen Sonntages den Dekadi, den zehnten Tag der französischen

[1]) Nach den Rechnungen dieses Jahres.

Digitized by Google

neuen Monate, als streng gebotenen Ruhetag und die republikanischen Feste ein. Die Kreuze auf allen öffentlichen Wegen und auf dem Kirchhofe wurden weggenommen. Die Kreuze auf der Pfarr-, der Klosterkirche und der Helenakapelle wurden durch Querstangen in Sterne verwandelt, weil kein Dachdecker es wagen wollte, sie gänzlich wegzunehmen. Das schöne Hagelkreuz im Rintgen wurde zum größten Schmerze der Bewohner zertrümmert. Das h. Sakrament mußten die Geistlichen im Bürgerkleide, in den Taschen, zu den Kranken tragen. Keine Leiche durfte eingesegnet werden, alle mußten unter Strafe von 100 Franken im Stillen ohne amtliches Priestergeleit zur Erde bestattet werden. Eine besonders auffallende Fügung wollte es, daß die erste also beerdigte Leiche die des am 29. Juli durch einen Sturz mit seinem Pferde in einer Grube verunglückten Jakob Prell von hier sein sollte.

Am 3. Oktober 1798 errichtete man hier auf dem Markte den Freiheitsbaum, wozu die dort noch vor etwa zehn Jahren stehende hohe Linde dienen mußte; sie wurde durch ein republikanisches Fest eingeweiht. Um die Linde war ein mit den republikanischen Farben angestrichenes Holzgitter angebracht, auf dessen Ecken standen Säulen, auf denen vier Schilder mit der Inschrift „Freiheit", „Gleichheit", „Bruderliebe", „oder Tod" angebracht waren. In der Spitze des reich geschmückten Baumes hing die Jakobiner Mütze. Alsdann begann der Zug oder Tanz um den Freiheitsbaum. Nach diesem wurden zwei Reden gehalten. In einer derselben vergaß sich der Sprecher so weit, an den Spruch des 117. Psalms, 24 „das ist der Tag, den „der Herr gemacht hat, laßt uns frohlocken und fröh- „lich sein in ihm" Worte der ausgelassensten Freiheitsschwärmerei zu knüpfen, die viele der besseren Zuhörer tief betrübten. Nach geendigten Reden ging der Zug nach dem hiesigen Nonnenkloster, wo die braven Schwestern exekutionsweise den Freiheitsschwindlern in ihrem großen Speisesaale ein Festessen hatten bereiten müssen. Am Abende dieses Tages mußten alle Bewohner ihre Häuser beleuchten. Mit Musik zog man vom Kloster durch die Hauptstraße zum Schultheißenhofe zu einem Balle. Dieser Ball wurde zwischen 1 und 2 Uhr des Nachts in den größten Schrecken gesetzt. Von der Feldseite her fielen gleichzeitig mehrere

Digitized by Google

Schüsse mit Wolfshagel durch die Fenster in den Tanzsaal. Die Schrotkugeln gingen glücklicher Weise meistens der Tanzgesellschaft über die Köpfe in die Zimmerdecke und Wände. Keiner war bedeutend verwundet, 31 Fensterscheiben flogen in Stücken in den Saal, aus dem in Todesschrecken die ausgelassenen Freiheitskinder nach Hause eilten. In derselben Nacht wurde auch das Holzgitter um den Freiheitsbaum auf dem Markte gänzlich zerstört. Die Munizipalität bot 60 Clevische Reichsthaler Demjenigen, der den Thäter so angeben würde, daß er gerichtlich könnte verfolgt werden; dem Angeber wurde die strengste Geheimhaltung seines Namens versprochen. Aber alle angewandte Mühe, die Urheber der Schüsse und der Zerstörungen am Freiheitsbaume zu entdecken, blieben erfolglos.

Am 20. März 1799 wurde das Fest der republikanischen Obergewalt, wie in andern Städten, so auch hier gehalten. Vor dem Freiheitsbaume erschienen die Schulkinder mit ihren Lehrern und zogen prozessionsweise mit einem Tambour und einer dreifarbigen, weiß, roth und blauen französischen Nationalfahne an der Spitze, die Munizipalität mit dreifarbigen Scherpen folgend, nach dem Nintger Platze. Hier war eine Tribüne errichtet, von welcher ein fremder Handlungsdiener eine Rede hielt, in welcher Christenthum und Königthum auf die unwürdigste Weise angegriffen wurden. Das Alles mußte die unschuldige Jugend mit anhören. „Es war," sagt der Scheffen Michels in seinem Tagebuche, „uns zum Weinen schwer um's Herz, solches hören zu müssen. „Uns schien es, als sei der Antichrist vorhanden, und doch durften „wir nichts entgegen reden. Das war die hochgepriesene Freiheit."

§. 19. Tabellarische Uebersicht aller während der Herrschaft der französischen Republik von 1792—1799 a) der Sektion Anyser, b) der ganzen Gemeinde Viersen aufgelegten Kriegslasten. [1])

Erklärung. Wenn der Gemeinde Viersen 1000 Thaler außerordentliche Kriegslast aufgelegt wurde, so mußte jeder Gulden des Schattes 30 Stüber clev. (11 Sgr. 6 Pf.) tragen, weil man

[1]) Nach dem Scheffenraths-Protokollbuche.

Digitized by Google

damals in Viersen circa 2000 Schattgulden hatte. — Wurden Naturalien-Lieferungen ausgeschrieben, so hatte jeder Schattgulden einen Zuschlag von einem Viertel der Getreideart zu tragen.

A. Lieferungen der Rahser Froge. (Section.)
(Von 1792—1799.)

| Namen. (Nach dem Schatt.) | Viertel Hafer. | Pfund Heu. | Pfund Stroh. | Viertel Roggen. | Viertel Weizen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Johann Pesch . . . . . | 150 | 2688 | 1050 | 15 | 7½ |
| Johann Rütters . . . . . | 100 | 1800 | 700 | 10 | 5 |
| Anton Abrahams . . . . . | 200 | 6600 | 1400 | 20 | 10 |
| Johann Mertens . . . . . | 20 | 360 | 140 | 2 | 1 |
| Peter Bruys . . . . . | 30 | 540 | 210 | 3 | 1½ |
| Paulus Mongs . . . . . | 39 | 720 | 280 | 4 | 2 |
| Anton Mommers . . . . . | 24 | 360 | 140 | 2 | 1 |
| Hubert Schlippes . . . . . | 90 | 1608 | 630 | 9 | 4½ |
| Johann Mommers . . . . . | 35 | 600 | 280 | 3½ | 1½ |
| Heinrich Grefkes . . . . . | 40 | 720 | 280 | 4 | 2 |
| Vitus Heckers . . . . . | 80 | 1440 | 560 | 8 | 4 |
| Johann Heckers . . . . . | 70 | 1248 | 560 | 8 | 4 |
| Heinrich Wartler . . . . . | 30 | 528 | 210 | 3 | 1½ |
| Anton Rahser . . . . . | 50 | 720 | 280 | 4½ | 2 |
| Thomas Rahser . . . . . | 200 | 6600 | 1400 | 20 | 10 |
| Peter Hars . . . . . | 137 | 2540 | 680 | 14 | 7 |
| M. Spielhof . . . . . | 20 | 360 | 140 | 2 | 1 |
| Peter Wartler . . . . . | 40 | 720 | 280 | 4 | 1 |
| W. Minden . . . . . | 200 | 6600 | 1400 | 20 | 10 |
| Jakob op em Camp . . . . | 40 | 720 | 280 | 4 | 2 |
| Jakob Spielhof . . . . . | 20 | 360 | 140 | 2 | 1 |
| Peter Kaufes . . . . . | 20 | 360 | 140 | 2 | 1 |
| Wittwe Bahres . . . . . | 100 | 1800 | 700 | 10 | 5 |
| Conrad Heinen . . . . . | 20 | 360 | 140 | 2 | 1 |
| Anton Peschen . . . . . | 120 | 2160 | 840 | 12 | 6 |
| Summa . . | 1875 | 42512 | 12860 | 188 | 92½ |

Digitized by Google

| Namen. (Nach dem Schatt.) | Viertel Hafer. | Pfund Heu. | Pfund Stroh. | Viertel Roggen. | Viertel Weizen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Transport . . | 1875 | 42512 | 12860 | 188 | 92½ |
| Peter Peſcher . . . . . | 35 | 604 | 168 | 3½ | 1½ |
| Conrad Peſcher . . . . . | 60 | 1080 | 420 | 6 | 3 |
| Peter Bander . . . . . | 35 | 604 | 168 | 3½ | 1½ |
| M. Michels . . . . . | 100 | 1800 | 700 | 10 | 5 |
| Johann Buyſch . . . . . | 160 | 2800 | 1120 | 16 | 8 |
| Johann Neiges . . . . . | 150 | 2688 | 1050 | 15 | 7½ |
| Johann Prieſters . . . . . | 30 | 576 | 210 | 3 | 1½ |
| Peter Hof . . . . . | 35 | 604 | 168 | 3½ | 1½ |
| Johann Krankel . . . . . | 35 | 604 | 168 | 3½ | 1½ |
| Jakob Zerreſſen . . . . . | 20 | 360 | 140 | 2 | 1 |
| Jakob Mouſters . . . . . | 60 | 1080 | 420 | 6 | 3 |
| Johann Büken . . . . . | 20 | 360 | 140 | 2 | 1½ |
| Peter Haken . . . . . | 30 | 528 | 210 | 3 | 1 |
| C. Gaſcheyn . . . . . | 40 | 720 | 280 | 4 | 2 |
| Johann Götzkes . . . . . | 20 | 360 | 140 | 2 | 1 |
| Heinrich Buſch . . . . . | 40 | 720 | 280 | 4 | 2 |
| Martin Voſſels . . . . . | 180 | 3240 | 1260 | 8 | 9 |
| Heinrich Houken . . . . . | 100 | 1800 | 700 | — | 5 |
| Chriſtian Rongs . . . . . | 160 | 2800 | 700 | 10 | 5 |
| Johann Bleck . . . . . | 40 | 720 | 280 | 4 | 2 |
| Anton Mautes . . . . . | 50 | 960 | 350 | 5 | 2½ |
| Johann Müllen . . . . . | 80 | 1440 | 560 | 8 | 4 |
| Peter Greſes . . . . . | 40 | 720 | 280 | 4 | 2 |
| Chriſtian Grüters . . . . . | 110 | 1968 | 770 | 11 | 5 |
| Peter Bönes . . . . . | 50 | 888 | 350 | 5 | 2½ |
| Peter Gotzes . . . . . | 30 | 528 | 210 | 3 | 1½ |
| Chriſtian Löſters . . . . . | 190 | 3480 | 1260 | 19 | 9½ |
| Peter Tollerz . . . . . | 80 | 1440 | 510 | 8 | 4 |
| Andreas Plinzen . . . . . | 30 | 528 | 210 | 3 | 1½ |
| Summa . . | 3885 | 78512 | 26082 | 363 | 188½ |

Digitized by Google

B. Tabelle der Kriegslieferungen der Gesammtgemeinde Viersen.
(Von 1792—1799.)

1) Hand- und Ordonnanz-Dienste: 1272 Tage.
2) Ordonnanz-Pferde: 546 Pferde.
3) Doppelspännige Karren: 992 Tage.
4) Einspännige Karren: 1318.
5) Gelieferte Vorspannpferde: 40.
6) Gelieferte Kühe: 396 Stück.
7) Geliefertes Heu: 620,800 Pfund.
8) Geliefertes Stroh: 273,400 Pfund.
9) Gelieferter Hafer: 1145 Malter (Venlosch).
10) Gelieferter Roggen: 233 Malter (Venlosch).
11) Gelieferter Weizen: 58 Malter (Venlosch).
12) Kriegskontribution vom Jahre 1792 u. 1795: 14,444 Rthlr. cl.
13) Auf den neuen Weg in Süchteln: 10,658 Tage-Arbeiter.
14) Was dieser Weg Viersen gekostet per Tag à 20 Stüber Tagelohn: 3552 Rthlr. 20 Stbr. cl.
15) Geliefertes Kuhfleisch: 144 Französische Zentner.

| | |
|---|---|
| Diese sämmtlichen angeführten Posten der Dienste und Lieferungen in Naturalien betragen nach den billigsten Geldtaxen der damaligen Zeit . . . . . | 65,606 Rthlr. cl. |
| Dazu kommen die Kriegskontributionen vom Jahre 1792 und 1795 mit . . . | 14,444 Rthlr. cl. |
| Diese Kriegsauslagen betragen also für die Gemeinde Viersen: . . . . . | 80,050 Rthlr. cl. |

§. 20. Viersen unter der Herrschaft der französischen Republik. 1799—1804.

Während Frankreich nach dem Frieden zu Campoformio eine kurze Zeit mit Deutschland in Ruhe lebte, trugen die Republikaner den Krieg in die Schweiz, bezwangen das mächtige aristokratische Bern, erklärten die 22 Freistaaten zu einer einzigen helvetischen Republik, nachdem sie 500 Kanonen und 40 Millionen Franken aus den schweizer Kassen nach Frankreich geschleppt hatten, und nöthigten dann der neuen helvetischen Republik die französische Verfassung auf. In derselben Zeit, wo so die Schweiz darniedergeworfen wurde, rückte ein anderes französisches Heer unter Ber-

Digitized by Google

thier in Rom ein, pflanzte hier den Freiheitsbaum auf dem alten Forum am 10. Februar 1798 auf, setzte alle päpstlichen Beamten ab, erklärte den Kirchenstaat zur römischen Republik, legte dem Lande dann für die französischen Bemühungen eine ungeheure Kriegssteuer auf, plünderte alle Klöster und holte die besten Kunstschätze nach Paris. Und da der milde aber ungebeugte Papst Pius VI. gegen diese Gewaltthaten durch ein Rundschreiben an alle europäischen Mächte protestirte, nahm man ihn gefangen und führte ihn nach Valence in Frankreich in die unwürdigste Haft, 29. August 1799.

Diese Gewaltthaten gegen die Schweiz und den Papst führte die dritte Coalition Oestreichs, Englands, Rußlands, Neapels und des Sultans gegen Frankreich herbei 1798. Im südlichen Deutschland und in der Schweiz schlug der Erzherzog Karl in mehreren blutigen Schlachten die Franzosen unter Jourdan und Massena. Ebenso besiegte der östreichische General Krey und der Russe Suwarow die Franzosen unter Scherer und Macdonald in Italien und der Schweiz. In Rußland änderte sich indessen die Politik, und die Heere wurden zurückgerufen. Nun stand Oestreich wieder allein gegen Frankreich.

Indessen war Bonaparte von seinem verunglückten Feldzuge in Aegypten zurückgekehrt. Am 18. Brumaire Jahres VIII. (10. November 1799) stürzte er in Paris das Direktorium und ließ sich zum ersten Consul der Republik wählen. Sogleich sammelte er ein neues Heer von 100,000 Mann, stieg mit diesem vom 16. bis 20. Mai über den St. Bernhard, stand den Oestreichern, ehe diese es erwartet hatten, im Mailändischen gegenüber und schlug am 14. Juni in der großen Schlacht bei Marengo ihr tapferes Heer unter Melas gänzlich. Ebenso besiegte Moreau die Oestreicher im südlichen Deutschlande bei Hohenlinden und rückte mit 300,000 Franzosen in das Herz der östreichischen Erbländer. Dies veranlaßte den Kaiser Franz II. zu dem Frieden von Lüneville am 9. Februar 1801. Hier wurden Frankreich die in der geheimen Convention von Campoformio abgetretenen linksrheinischen deutschen Reichsländer nochmals öffentlich zuerkannt. Somit steht also Viersen unter dem ersten Consul Napoleon Bonaparte.

Digitized by Google

# Viertes Hauptstück.

## §. 21. Viersen unter Napoleon Bonaparte. 1804—1814.

Bald nachdem Bonaparte als erster Consul die Zügel der Regierung Frankreichs in die Hände genommen, bewies er, daß er das Land eben so im Frieden wie im Kriege zu führen verstehe. Neues Leben entwickelte sich in der Verwaltung, in der Gesetzgebung und in der Industrie. Vor Allem war ihm das Unwesen zuwider, wegen des Unglaubens einiger Wenigen eine ganze katholische Nation von dem Christenthum getrennt zu sehen. Ihm war die Komödie der Vernunft-Religion herzlich verhaßt, darum schaffte er sofort den Dekadi ab, setzte die Sonntage wieder ein, führte Frankreich durch ein Concordat mit dem Papste am 15. August 1801 wieder in die Reihe der katholischen Nationen und gab mit dem Papste dem Lande zehn Erzbischöfe und fünfzig Bischöfe. Aachen erhob er statt des alten Kölns zum Bisthume und ernannte mit Zustimmung des Papstes den Markus Antonius Berdolet aus Kolmar zum ersten Bischofe der alten Kaiserstadt Karl's des Großen und des Roer-Departements. Die Kirche von Viersen wurde durch dieses Concordat zur Cantonalkirche erster Klasse erhoben. Gleich in dem ersten Jahre seiner Ernennung besuchte der neue Bischof die Hauptorte seines Bisthums und so auch unser Viersen. Die Schüler des Vikars Anton Steinweg begrüßten in französischen Ansprachen den französischen Bischof auf der Marktbrücke und am Eingange der Kirche. Nicht wenig war der Bischof überrascht, in einer deutschen Cantonalkirche die französische Sprache aus dem Munde deutscher

Digitized by Google

Kinder so schön zu vernehmen. Der Prälat aber, ein Elsasser, forderte in deutscher Sprache die Gemeinde auf, Gott durch ein christliches Leben zu danken, daß endlich der Kirche der Frieden mit dem Staate wieder gegeben sei.

Indeß nicht alle Wunden der Revolution sollten geheilt werden. Durch das Dekret Napoleon Bonaparte's vom 20. Prairial Jahres X. (9. Juni 1802) wurden die früheren Dekrete der Republik in Betreff der Aufhebung der Klöster auf das Roer-Departement ausgedehnt. In Folge dessen wurden am 9. September 1802 die dem Kapitel von St. Gereon in Köln hier zugehörenden Ländereien zu französischen Domainen-Gütern erklärt und zu deren Vortheil öffentlich verpachtet. Am 13. September geschah dasselbe mit den Gütern des hiesigen Klosters. Das Kloster selbst mit den Aeckern desselben wurde durch den Sousprästekt von Crefeld verpachtet. Die Schwestern selbst waren am 11. August schon ausgewiesen worden und mußten das Ordenskleid mit dem bürgerlichen vertauschen. Die meisten Bewohner Viersens sahen die Schwestern mit Kummer ihr ehrwürdiges Haus verlassen. Sie hatten seit nahe 400 Jahren die Töchter der Gemeinde in ihren Schulen mit mütterlicher, frommer Sorgfalt unterrichtet und mit ihrem Vermögen viele Armen getröstet. Der Scheffen Michels kann in seinem Tagebuche nicht Worte genug finden, um den Schmerz zu bezeichnen, den die Gemeinde an den Tag legte, als sie diese Schwestern ihr Haus, die Zufluchtsstätte weiblicher Zucht und Frömmigkeit, verlassen sah.

Ebenso hat die französische Regierung nach Abschluß des Konkordates das Verbot der öffentlichen Religions-Uebung theilweise noch fortbestehen lassen. In den Orten, wo reformirte oder lutherische Consistorialkirchen bestanden, sollten keine öffentlichen Religions-Uebungen außer dem Beringe der Pfarrkirche stattfinden. Wo aber keine Consistorialkirchen waren, da wurde die Religions-Uebung in allen öffentlichen Cultus-Handlungen, wie sie früher bestanden, freigegeben. Jedoch erst im Jahre 1804 konnte wieder nach zehnjähriger Unterbrechung die Frohnleichnams-Prozession Sonntag den 4. Mai in feierlichem Umgange durch die Gemeinde stattfinden.

Im Jahre 1803 am 15. April verkaufte die hiesige französische Domainen-Verwaltung alle Caplanie- und Vikarie-Stiftungs-

Digitized by Google

Ländereien und Vikarie-Häuser. Da der Kirchen-Vorstand dies für eine unbefugte und ungesetzliche Handlung hielt, so legte er gegen diesen Verkauf bei der Präfektur in Aachen, dann beim Staatsrathe und zuletzt beim Kaiser Protest ein, die Sache schwebte neun Jahre auf diesem Instanzenwege. Die verkauften Grundstücke mußten endlich der Kirchen-Verwaltung zurückgegeben werden. Die Vikarie-Häuser aber kamen nicht wieder zurück.

Im Jahre 1803 wurde die Gemeinde Viersen zum erstenmal zur Militär-Aushebung herangezogen. Weil die Gemeinde eine freiherrliche war, so war sie unter den letzten Herzogen von Geldern vom Kriegsdienste frei geblieben. Seit dem Jahre 1730 fingen aber die preußischen Werber von Wesel an, die stärksten jungen Leute hier gewaltsam wegzuholen, so daß die Leinwand-Fabrikation dadurch wesentlich gestört wurde. Der regierende Scheffenrath wandte sich daher durch den hier in Cantonirung stehenden Oberst-Lieutenant des Dessauischen Regimentes nach Berlin und sandte durch dessen Vermittlung ein Stück des kostbarsten Stülpenleinens an die Königin zum Geschenke. Dieses Stück kostete an Garn und Weberlohn 490 Gulden, und für die Bleiche desselben in Harlem in Holland verwandte man 26 Gulden. In der Gemeinde-Rechnung vom Jahr 1736 heißt es: „Wer han det Stöck Linnen noh Berlin ge-„scheckt, om to sien het courrieuse fabrique des Linnenwands, „so in Viersch gemackt wordt — noch verehrt an de frauw „lefste von den here excellentie Obers Leutenant des dessaui-„schen regiments en stück von 114 Gulden, om den selven „te bewegen, dass er met recht moechte helpen, de vors ge-„noemte fabrique en syne flore te helpen halten, damet sie „neit in ein andre territorie werde sabiliert en heer moechte „fast gestellt bliven.“ — — Beide Geschenke hatten den Erfolg, daß die von den Werbern geraubten jungen Leute frei gegeben wurden, und die Gemeinde Viersen mit der preußischen Regierung den Vertrag schloß, gegen eine jährliche Zahlung von 1000 Rthr. clevsch in die Kriegskasse vom Militär-dienste frei zu bleiben. — Als daher im Jahre 1803 vier junge Leute aus Viersen zum französischen Heere ausgehoben wurden, äußerte sich hier eine große Unzufriedenheit, die bald in offenen

Digitized by Google

Aufruhr ausgebrochen wäre. Die jungen Leute mußten aber endlich folgen, wie allwärts im französischen Reiche. Und diese Aushebung war noch lange nicht die letzte: denn Napoleons größtes Geschäft war der Krieg, und wieder, und immer der Krieg mit ganz Europa. Nur eine Nation hatte er noch nicht zu bezwingen vermocht, nämlich England.

### §. 22. Die Continentalsperre und der Nordcanal. 1806—1808.

Nach dem Frieden zu Amiens 1803 lebte Frankreich eine kurze Zeit mit England in Ruhe. Beide aber hielten nicht lange den Frieden. Frankreich nöthigte Portugal und Spanien, von Englands Bundesfreundschaft sich zu trennen.

Daher kündigte England Frankreich wieder den Krieg an. Die Franzosen versuchten es oft, mit der bei Boulogne lagernden Armee in England zu landen, wurden aber immer zurückgeworfen. Auch war die Seemacht Frankreichs nicht im Stande, England in den Meeren die Spitze zu bieten. Daher sann Napoleon seit der Besteigung des Kaiserthrones 1804 darauf, England durch ein anderes Mittel zu schwächen. Er schnitt den Engländern allen Handelsverkehr mit den europäischen Ländern, wenn diese mit Frankreich im Frieden leben wollten, ab. Bei den schwächern Ländern setzte er dies mit unerbittlicher Strenge durch. Durch das Dekret von Berlin vom Jahre 1806 am 21. November sperrte er sogar den ganzen europäischen Continent dem englischen Handel, und durch jenes vom 11. November 1807 aus Mailand dehnte er diese Continentalsperre auf Holland aus, über das er seit dem Juni 1806 seinen Bruder Ludwig als König gesetzt hatte.

Da aber Holland seine Handelsverbindung mit England als Lebensquelle seines commerziellen Bestandes nicht aufgeben konnte, so versuchte er, Holland vom Verkehr auf dem französischen Rheine von Frankreich zu trennen, und um dies auszuführen, ohne die holländische Rheinstraße zu berühren, eine Wasserverbindung mit dem Meere auf dem französischen Gebiete zu schaffen. Er dekretirte daher durch das Gesetz vom Jahre 1806 die Ausführung des schon am 10. Mai 1806 projektirten Nordcanals, wodurch der Rhein von Neuß aus mit der Maas bei Venlo und von hier

Digitized by Google

aus die Maas mit der Schelde und dem Meere verbunden werden sollte. Im Frühjahr 1809 wurde der Bau dieses Kanals auf der ganzen Strecke von Neuß bis Venlo begonnen. Als aber der König von Holland, Ludwig Napoleon, das Wohl seines Landes der Herrschsucht seines kaiserlichen Bruders nicht opfern und die Handelsfreundschaft mit England nicht aufgeben wollte, so setzte Napoleon seinen Bruder, den König von Holland, ab und vereinigte dieses Land durch das Machtdekret vom Jahre 1810 „La Hollande est réunie à notre Empire“ mit Frankreich. Nun hatte der begonnene Nordkanal für Napoleon keinen weitern Zweck. Und obgleich bereits zwei Drittel des Werkes auf der Strecke von Neuß bis Venlo fertig waren, und mehrere Millionen schon darauf zur Verwendung gekommen, so wurden gegen Ende 1810 die Arbeiten sofort eingestellt. Die Kosten zu diesem Kanalbaue sollten nach dem Gesetze von 1806 durch die im Bereiche desselben liegenden Departements durch einen Zuschlag zu der Grund-, Möbel- und Personalsteuer, (centimes additionelles) während eines zehnjährigen Zeitraumes zur Hälfte aufgebracht, und die andere Hälfte von der Staatskasse (trésor publique) zugeschossen werden. Das Roer-Departement zahlte seine Quote mit dem Zuschuß von 4 pCt. zur Steuer. Dieser Zuschuß wurde aber von der französischen Steuerkasse noch eingezogen, als der Kanalbau längst aufgehört hatte. Der rheinische Provinzial-Landtag beantragte oft die Fortführung des Kanals, demzufolge wurde auch im Jahre 1823 die Strecke desselben von Neuß bis zur Gladbach-Crefelder Kreisstraße bei Neersen für Schiffe mit einer Belastung von 30,000 Pfund zum Binnenverkehr schiffbar gemacht. Seitdem ruht dieses schöne Werk, das, wenn es dem ersten Plane nach zur Vollendung gekommen wäre, unseren Handels-Verbindungen den gewinnreichsten Verkehr mit dem Meere geöffnet und Viersen zum Hafen für die westliche Nachbarschaft erhoben hätte.

Die Continentalsperre, welche die Veranlassung zum Kanalbaue gewesen, war zwar ihrem Wesen nach drückend für ganz Europa und selbst für Frankreich, veranlaßte aber wegen des Strebens, englische Fabrikate durch französische zu ersetzen, den Aufschwung der Industrie im Roer-Departement in hohem Grade und

Digitized by Google

zog seit 1806 eine Menge Kaufleute aus dem Bergischen in alle linksrheinischen Fabrikstädte und so auch nach unserm Viersen. Eben wegen der Continentalsperre wurde die französische Rheingrenze mit einer oft sogar gegen Personen an's Unanständige grenzenden Strenge überwacht; und fand man irgend englische Waaren, so wurden sie von den Douaniers auf öffentlichem Markte verbrannt. Das Pfund Kaffe stieg im Preise fast bis zum Kronenthaler, der Colonialzucker war noch theurer, daher entstanden mit den hoffnungsreichsten Aussichten eine Menge Runkelrüben-Zuckerfabriken, ebenso hob sich dadurch der inländische Tabaks- und Cichorienbau. Alles aber war erst im Werden und dadurch die Preise drückend und die Entbehrungen im Lebensverkehr Mißstimmungen überall erregend.

Die unerbittliche Durchführung dieser Sperre gegen England führte endlich Frankreich auch zum großen Kriege mit Rußland und dieser zu einer Aushebung von Truppen, wie sie noch nie dagewesen. Dies veranlaßte eine Menge junger Leute zur Desertion. Und, um die Deserteure einzufangen, bildete Napoleon die Colonne mobile. Diese wurde zu den Eltern, Anverwandten und Vormündern auf Exekution einquartirt, auch hier manche Väter sogar in Haft gehalten, bis die desertirten Söhne sich gestellt. Diese drückenden Conscriptionen machten die Sehnsucht der Rheinlande nach endlicher Befreiung reif.

Digitized by Google

# Fünftes Hauptstück.

## §. 23. Viersen während des Befreiungskrieges. 1813—1815.

Nachdem die Macht Napoleons auf den Eisfeldern Rußlands, dann in Schlesien, Brandenburg und Sachsen, zuletzt bei Leipzig und Hanau darnieder geworfen war, zogen sich die Reste der französischen Armee auf das linke Rheinufer zurück. Wir sahen die Trümmer dieses Heeres, das, als es nach Rußland ging, aus 1,200,000 Mann französischer und Bundestruppen bestand, schön wie nie ein Heer in früheren Jahrhunderten aufgetreten ist, in der kläglichsten Verstümmelung, nur höchstens noch 70,000 Mann stark, in kleinen Abtheilungen durch unsere Provinz ziehen. Die Nachhut dieses Heeres hatte sich nach der Schlacht bei Hanau 31. Oktober 1813 bis zum Ende des Jahres am linken Ufer des Niederrheines aufgestellt. Köln und Neuß waren von der Division des Generals Sebastiani besetzt.

Am 11. Januar 1814 ging ein Corps der russischen Avantgarde des Generals Winzigerode bei Düsseldorf über den Rhein. In den Straßen von Heerdt und Neuß kam es zum Gefechte. Die Franzosen verließen in Folge desselben am 14. Januar Neuß. Nun rückte eine größere Abtheilung der Russen am 15. unter dem General Czernitschef ihnen nach. Am 18. Januar erschienen am Abend zwei Kosacken-Vorposten des russischen Heeres hier in Viersen. Ihnen folgten am 19. Januar 300 Mann Kosacken. Obgleich ehemaliges deutsches Reichsgebiet, wurden dennoch die Rheinlande nicht wie befreundetes, sondern wie feindliches Land mit Mißtrauen und Härte, oft gar mit Rohheit von den Russen behandelt. Die ersten Russen, die in Viersen ankamen, schienen mehr ein wildes asiatisches Freicorps als disciplinirte Krieger zu sein. Sie wagten



Digitized by Google

es nicht, ihre Pferde zu verlassen, am Tage wie bei Nacht bivouakirten sie auf der Straße. Hierhin mußten für die Mannschaft die Speisen und für die an ausgespannten Seilen befestigten Pferde das Futter gebracht werden. Auf der Straße neben den Pferden schliefen diese Kosacken unter wenigem Stroh, von dem sie sich am Morgen schneebedeckt erhoben. Ihre Bewaffnung war eben so mangelhaft wie ihre militärische Disciplin, die hierorts nur die Erinnerung des Schreckens zurückgelassen hat.

Während des ganzen Jahres 1814, besonders in den Monaten April, Mai und Juni, hatte Viersen fast täglich Einquartierung der Durchmärsche. Zuerst Russen, dann das Lützow'sche Freiwilligenkorps, dann Schweden, Sachsen und endlich Preußen. Zu diesen, die Mittel der Bewohner schon erschöpfenden Einquartierungen, kamen die fortwährenden Lieferungen von Fleisch, Brod und Fourage nach Neuß und von Leinwand und Wollentuch an die schwedischen Truppen des Kronprinzen Bernadotte, der von Uerdingen aus derartige Requisitionen bei der hiesigen Gemeinde laut der Rechnungen dieses Jahres machen ließ. Zudem brachten die Soldaten mehrere Krankheiten in die Gemeinde, so daß das Bürgermeisterei-Amt sich genöthigt sah, mehrere Häuser mit großen Kosten zu Krätz-Lazarethen einzurichten.

Der Erfolg, den diese großen Kriegsschaaren der Alliirten nach mehreren siegreichen Schlachten im nordöstlichen Frankreich erzielten, war die Eroberung von Paris am 31. März 1814. Am 12. April mußte Napoleon dem Kaiserthrone entsagen. Er, der noch vor einem Jahre von den Pyrenäen bis zur Weichsel und von Sizilien bis zur Ostsee herrschte, sah jetzt auf die kleine Insel Elba seine Souveränität beschränkt. An seiner Stelle bestieg der Bourbone Ludwig XVIII. den alten französischen Königsthron, ihm wurde Frankreich in den Grenzen, die es vor der Revolution gehabt, zurückgegeben.

Die Rheinlande wurden, während die Fürsten in Wien über die politische Neugestaltung Europas verhandelten, von dem General-Gouverneur Sack im Namen der Alliirten seit dem 10. März 1814 von Aachen aus verwaltet. Ihm war Viersen bis zum 15. Mai 1815 untergeordnet.

Digitized by Google

## Sechstes Hauptstück.

### §. 24. Viersen wieder unter Preussen. 1815.

Kaum eilf Monate verhielt Napoleon sich ruhig auf Elba. Am 1. März 1815 landete er bei Cannes im südlichen Frankreich. Und ohne irgend ernstlichen Widerstand zu finden, zog er am 20. März schon wieder in Paris ein. Dies veranlaßte den Wiener Fürsten-Congreß, über unsere Rheinlande Beschluß zu fassen. Diese wurden von demselben von der holländischen Grenze bis zur Nahe der preußischen Krone zugewiesen. Und schon am 15. Mai leisteten Abgeordneten aus allen Cantonen des Roerdepartements zu Aachen derselben den Huldigungseid.

Am 13. März hatten die in Wien versammelten Fürsten Napoleon den Krieg erklärt. Daher rief auch Preußen schon am 30. Mai in den Rheinlanden die Landwehr unter die Waffen. Am 19. Juni fand die Aushebung der jungen Leute vom 19. bis 40. Jahre im Canton Viersen statt. Das Contingent von Viersen zu derselben betrug 133 Mann. Die Bekleidung der Mannschaft mußte nach Ackerloosen von den Meistbeerbten der Kaufmannschaft und der Ackersleute besorgt werden. Am 25. Juni zog dieselbe von hier nach Heinsberg ab, wo sie ihrem Bataillon einverleibt wurde. Zwar war schon Napoleon am 17. Juni bei Belle-Alliance von den Verbündeten gänzlich geschlagen worden; dennoch rückte unsere Landwehr mit der Gesammtarmee nach Frankreich, kam aber nur bis Compiegne. Von dort aus wurde sie im Anfange des Jahres 1816 entlassen und rückte in der Mitte Januars schon wieder in die Heimath ein. — Am 20. November 1815 wurde der zweite Pariser Friede abgeschlossen, in welchem Preußen der Besitz der Rheinlande nochmals zuerkannt wurde. Viersen wurde in Folge dessen dem Regierungs-Bezirke Düsseldorf zugewiesen und freute sich nun endlich des langersehnten Friedens.



Digitized by Google

## Siebentes Hauptstück.

§. 25. Die Jurisdiction über Viersen wird von Spanien verkauft. 1673.

Unter dem 11. Mai 1655 erging von Rurmund aus eine öffentliche Bekanntmachung, daß die hoege, middele ende leege Jurisdiction van de Dorpen van Vierssen und anderen 22 benannten Dörfern im Oberquartier Geldern an den Meistbietenden verkauft werden sollte. Die gleichzeitig angekündigten Bedingungen enthielten unter Anderm, daß der Ankäufer die Jurisdiction oder Herrlichkeit erblich erhalte, jedoch sie künftig als Lehn erheben müsse und sie nicht zur todten Hand, Kloster, Kirche oder Gotteshaus veräußern dürfe.

Diese öffentliche Feilbietung wurde unter dem 3. August 1673 erneuert, und in Folge derselben erwarb Georg Balthasar von Mernich zu Schaumstein und Dollenhoff, Oberster eines Regiments hochdeutscher Fußknechte, im Dienste des Königs von Spanien, in Venlo die Jurisdiction über Viersen mit der Herrlichkeit, „bestehend in den Criminal- und Civilbrüchten, „Erbung und Enterbung, Anstellung des Schul„theißen, der Scheffen und des Boten, Gebot und „Verbot, Diensten, Collation geistlicher Officien „und Beneficien" u. s. w. für 10,500 Pfunden, von 40 Groten, Münze von Flandern, jedes Pfund, worüber ihm unter dem 10. Januar 1674 Urkunde ertheilt worden.

Unter dem 10. August 1673 legten der Dechant und das Kapitel von St. Gereon gegen diesen Verkauf ihrer Herrlichkeit durch offenen Brief Protest ein, in welchem sie darauf hinwiesen, daß die

Digitized by Google

Stiftskirche von St. Gereon durch Schenkung der h. Helena seit vielen Jahrhunderten in Besitz und freier Benutzung der Herrlichkeit Viersen gewesen und noch sei; daß ihre Vorfahren die früheren Grafen, nun Herzoge von Geldern, wegen deren Diensteifer, Macht und Nachbarschaft einst zu Schirm-Vögten dieser ihrer Herrschaft Viersen gewählt und damals auch wegen dieser Eigenschaft denselben einige Rechte eingeräumt hätten; daß sie aber nun unmöglich glauben könnten, daß es der Wille Seiner Majestät von Spanien sein könne, die erhabene alte Eigenschaft der Schirmvogtei und die davon abhängigen Rechte an Privatpersonen zu verkaufen, zumal die Vorfahren Ihrer Majestät, die Grafen und Herzoge von Geldern, oft und feierlichst versprochen hätten, die genannte Herrschaft zu beschützen und in allen ihren Rechten und Gewohnheiten gegen Jedermann zu vertheidigen, daselbst auch keine Veränderung, Theilung oder Verpfändung noch etwas Aehnliches zu gestatten. Daher ermächtigten sie ihren Schultheiß in Viersen, Gottfried Schwan, gegen den Verkauf dieser ihrer Herrschaft Protest überall, wo dies nothwendig sei, einzulegen und ihre Rechte auch weiterhin gerichtlich zu verfolgen. [1])

Dieser Protest blieb nicht ganz ohne Erfolg. Das Scheffengericht weigerte sich, den neuen Jurisdictionsherrn anzuerkennen und ihm den Eid zu leisten. Der Herr von Mernich schritt jedoch vor, setzte einen neuen Vogt, Leonardt Bahnen, einen neuen Gerichtschreiber, Urban Menghius[2]), und neue Scheffen ein. Er selbst aber lebte nicht manches Jahr als Herr von Viersen, denn unter dem 25. Januar 1677 finden wir schon seine Gattin Sibilla von Stockum [3]) zum Dollenhoff, Wittwe von Georg Balthasar von Mernich, die Cession des Vogtes, Leonardt Bahnen, annehmen und den Gerichtschreiber, Urban Menghius, zum Vogt ihrer

---

[1]) Siehe Urkunde Nr. 16.

[2]) Dieser Urban Menghius ist der erste der in der Magistratur von Viersen im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert so oft vorkommenden Familie. So das Cartularbuch von Viersen im Stadtarchiv.

[3]) Stockum, ein kleines Schloß und Familien-Erbgut der Frau Sibilla von Mernich, geborenen von Stockum, liegt auf dem Böckel, in der Bürgermeisterei Neersen, ist gegenwärtig Eigenthum der Frau Wittwe Kreisphysikus Lukas aus Erkelenz, ein Gut von 96 Morgen.

Digitized by Google

Herrlichkeit Viersen ernennen, und von nun an nennt sich die Wittwe Mernich Frau von Viersen.

Da aber die Frau von Mernich wegen des Ankaufs der Herrlichkeit Viersen mit dem Kapitel von St. Gereon so wie mit den Scheffen und Geschworenen von Viersen in einem fortwährenden Prozesse verwickelt blieb, durch den Kauf selbst und durch den Prozeß ihre Güter so verschuldet waren, daß die Zinsen das Ganze aufzuzehren drohten, so wurde ihr gerathen, die Herrschaft Viersen an die Grundherren derselben, den Dechant und das Kapitel von St. Gereon, zu cediren. Dem stand aber die lästige Bedingung des Nichtverkaufs an todte Hand im Wege. Sie bewirkte daher die Aufhebung derselben unter der Bedingung, daß das Kapitel von St. Gereon dafür 1000 Patacons (à 3 Florin) an die spanische Domäne zahle. Am 27. Juni 1687 wurde der Vertrag darüber zwischen dem Domänenverwalter des Herzogthums Geldern und dem Schatzmeister des Kapitels von St. Gereon, Canonikus von Geloes, abgeschlossen [1]) und am 12. September desselben Jahres mit dem Kapitel und der Frau von Mernich zu Rurmund im Beisein der gelderschen Domänenverwalter vollzogen. [2]) Das Kapitel zahlte der Frau von Mernich 12,000 brab. Gulden für die Cession der Herrlichkeit Viersen. Dieser Cessionsvertrag wurde am 27. October 1687 zu Brüssel vom Generalgouverneur genehmigt. [3]) Johann Thomas von Werll, Canonikus von St. Gereon, wurde am 8. März 1688 als Bevollmächtigter des Kapitels von St. Gereon zu Rurmund mit Viersen belehnt und in Eidestreue genommen mit der Erklärung, daß dieser Lehnseid, so oft das Lehn durch Tod des Lehnsträgers erledigt sei, von Neuem geleistet werden müsse. [4])

Dieser Lehnseid wurde am 4. April 1715 durch den Bevollmächtigten des Kapitels, den Lizentiat, Joh. Heinrich Steingens, Sr. Majestät dem Könige von Preußen erneuert. [5]) Und beim

---

[1]) Siehe Urkunde Nr. 17.
[2]) Siehe Urkunde Nr. 18.
[3]) Siehe Urkunde Nr. 17.
[4]) Siehe Urkunde Nr. 18.
[5]) Siehe Urkunde Nr. 19.

Digitized by Google

Ableben des Canonikus von Werll wurde am 27. Februar 1730 der Canonikus Caspar Joseph von Zimmermann im Namen des Kapitels gegen Erlegung des Lehnsgeldes von fünfzehn Goldgulden mit der Herrlichkeit Viersen belehnt und in Treue genommen.

Fragen wir uns nun, was die gelderſche Domäne durch den Verkauf der hohen, mittleren und niedern Jurisdiction abgegeben hat, ſo bezieht ſich dies nicht auf die eigentliche Advokatie, ſondern auf die mit der Advokatie verbundene Jurisdiction. Viersen hatte demnach, während des Verkaufs an die Familie von Mernich, eine dreifache Herrſchaft, einen Grundherrn im Kapitel von St. Gereon, einen Jurisdictionsherrn in Balthaſar von Mernich und einen Schutzherrn im Herzog von Geldern. Daß Geldern die Advokatie nicht verkauft hatte, geht daraus hervor, daß Viersen vor und nach dem Verkaufe der Jurisdiction an Geldern ſeine üblichen Subſidien-Gelder bezahlte, wie dies aus einem uns vorliegenden Original-Etat des Officials der General-Einnahmen des Herzogthums Geldern, J. Vandenboſche, vom Jahre 1677 hervorgeht. Darnach zahlte Viersen an gewöhnlicher Subſidienſteuer im Jahre 1670: 12,871 Gulden, 3 Stüber und 8 Heller; 1674: 10,341 Gulden, 5 Stüber, 4 Heller und 1677: 13,270 Gulden, 12 Stüber und 4 Heller an Geldern. Außerdem hatte Viersen während der Kriegsjahre 1673—1677 46,421 Gulden, 10 Stüber, 6 Heller franzöſiſche außerordentliche Kriegsſteuer an den königlichen Steuerdirektor Dumonceau in Maeſtricht zu entrichten und zum gelderſchen Reichsheere drei geharniſchte Mannen mit drei raſigen Pferden und dazu einen Wagen mit einem Stellpferde und Knechte zu ſtellen.[1]) Aus Obigem geht hervor, daß durch den Verkauf der Herrſchaft Viersen an der Advokatie im eigentlichen Sinne nichts geändert worden iſt, und der Verkauf weiter nichts als eine Prellerei Spaniens geweſen, wozu daſſelbe durchaus nicht berechtigt war.

[1]) Aus dem Majeſtätsbriefe Maximilians I. G. Worms, 20. Mai 1503.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Zweiter Abschnitt.

## Die innere Geschichte von Viersen.

### Achtes Hauptstück.

§. 26. Die ältere Gerichts-Verfassung der Freiherrlichkeit Viersen.

Das weltliche Gericht „kam" (nach dem Scheffen-Weisthum[1]) vom Jahre 1555) „den Grundherrn von St. Gereon zu."

„Zur Competenz dieses weltlichen Gerichts gehörten die Erkenntnisse über „Erff und Gutt, Schott, Schadt und anders auch oever alle peinliche Sachen." (Weisthum.)

„Vorsitzer dieses Gerichtes war der Vogt. Diesen setzten die Grundherrn und nahmen ihn in Eid." (Weisthum.)

„Beisitzer bei diesem Gerichte waren die sieben Scheffen. Wenn einer oder mehrere derselben durch Tod oder anders abgingen, so hatten die übrigen für jeden Abgehenden dem grundherrlichen Kapitel drei Personen aus den Lehnsleuten des Kapitels vorzuschlagen. Dieses wählte den ihm Bequemsten und präsentirte denselben durch das Scheffengericht dem Schirmherrn zur Prüfung, und ward derselbe in der Prüfung befähigt erkannt, so wurde der Vogt von dem Grund- und dem Schirmherrn bevollmächtigt, denselben vor dem Gericht in Eid zu nehmen und in die Scheffengerichtsbank einzuführen." (Weisthum.)

[1]) Weisthum, Urkunde 24.

Digitized by Google

„Das Scheffengericht hatte alle vierzehn Tage Montags seine ordentliche Sitzungen auf dem Raben-Dingh oder Herrenhause am Kirchhofe." (Weisthum.)

„Den Gerichtsboten, Dechent genannt, setzten alle Jahre auf St. Jakobi Tag die Scheffen." (Weisthum.)

„Dreimal im Jahre, Montag nach Dreikönigen, am zweiten Montag nach Ostern und am Montag nach Johannis dem Täufer war ungebotenes Vogt-Gedingh. Bei diesem Vogt- oder Herren-Gedingh, welches auf dem Wahl- oder Marktplatze unter freiem Himmel gehalten wurde, wurde das Landrecht vom großen [1]) Rabensteine vorgelesen. Bei diesem Gerichte mußte aus jedem Hause, in dem Männer waren, einer erscheinen, und wer ausblieb, hatte dem Schultheiß 5 Mark (11 Sgr.) Strafe zu zahlen. Die sieben Frogen der Gemeinde mußten bei diesem Vogt- oder Herren-Gedinghe beisammen, und jeder bei seiner Froge stehen."

„Hatte Jemand etwas vor das Gericht zu bringen, so mußte er dies dem Geschworenen seiner Froge anzeigen. Dieser forderte dann den Schultheiß auf, die Scheffen zu mahnen. Die Scheffen hatten dann mit dem Geschworenen das Urtheil zu finden, und der Schultheiß mahnte die Scheffen, das Gefundene zur Execution zu bringen." (Coustuymenboecksken Art. 13.) [2])

„Beim Finden des Urtheils hatte der Schultheiß keine Stimme, sondern nur als schweigender Schultheiß beizusitzen." (Coustuymenboecksken Art. 10.)

„Selbst der Vogt mußte in Criminalfällen den Scheffen den Delinquenten vorführen, „und sie mahnen um Urtheil und „Recht, wie er sich mit dem Gefangenen verhalten solle." (Daselbst Art. 1 und 2.)

---

[1]) Dieser Stein lag früher zwischen den beiden Linden mitten auf dem Markte, er liegt jetzt an der Rathhaus-Ecke am Kirchhofe. Er hieß Rabenstein, weil auf ihm das Todesurtheil über jene ausgesprochen wurde, die an den Galgen zur künftigen Speise der Raben gehangen wurden. — Er hieß auch Weisenstein, weil auf demselben beim Vogt- oder Herren-Gedingh am Montag nach Johannis das Weisthum oder das Buch der Gemeinderechte vorgelesen wurde.

[2]) Coustuymenboecksken; Urkunde 25.

Digitized by Google

Obgleich das Scheffengericht von Viersen ursprünglich aus dem Hofgericht des Frohnhofes der Grundherrlichkeit des Stiftes von St. Gereon hervorgegangen war, dasselbe auch in allen Civil- und geringeren Correctionellsachen Recht sprach, so hatte doch bei größern Verbrechen, namentlich bei jenen, die mit der Todesstrafe belegt waren, nur der Schirmherr, Herzog von Geldern, oder der zeitliche Inhaber der Advokatie durch seinen Obervogt oder Drosten des Amtes Krickenbeck das von den Scheffen gefundene Recht und Urtheil im Gerichte zu Viersen zu verkündigen. Das Coustuymenbuch der Freiherrlichkeit Viersen gibt uns in seinen ersten acht Paragraphen das altherkömmliche Arrestations- und Gerichtsverfahren über berüchtigte, difamirte Personen an. Da heißt es Art. 1 u. ff.:

„Fordert es die Noth, difamirte, berüchtigte Personen in Haft zu nehmen, so soll der Vogt von Viersen der erste sein, welcher durch den Dechent oder Gerichtsboten den Delinquenten verhaftet. Der Vogt hat dabei das Recht, die Hausleute mit in Anspruch zu nehmen, um den Delinquenten in das Civilgefängniß auf dem Rathhause zu bringen. Nach Bedürfniß läßt der Vogt alsdann durch den Dechent auf dem Frohnhofe die Fesseln holen, um den Gefangenen damit zu schließen. Sechs wehrhafte Leute bewachten denselben auf Requisition des Vogts, drei von der Lafseite während der Nacht, drei von der Kirchseite im Tage. Alsdann hatte der Vogt von Viersen dem Obervogt oder Drosten des Amtes Krickenbeck von der Gefangennehmung des Delinquenten Anzeige zu machen. Erschien dieser, oder statt seiner ein qualifizirtes Mitglied des Amtsgerichtes, dann ließ der Vogt von Viersen den Delinquenten durch den Dechent, die beiden Buschhüter und die am ersten Tage gebotenen Hüter der Gemeinde auf den Marktplatz an den großen Weisenstein vor das Gericht bringen und dreimal um den Weisenstein führen und jedesmal durch den Dechent ausrufen: „Ist Jemand in der Gemeinde, der für „diesen Delinquenten für dasjenige Bürge bleiben „will, so der Herr Droste fordert?" Kam Niemand, der diese Bürgschaft für ihn übernehmen wollte, dann mahnte der Droste die Scheffen um Urtheil und Recht, wie er sich mit dem Gefangenen verhalten solle. Alsdann wiesen die Scheffen den

Digitized by Google

Herrn an, er solle dem Delinquenten Bürgen verlehnen und in das Criminalgefängniß einziehen. Dieses Criminalgefängniß mit Stock und Eisenfesseln war auf dem Frohnhofe unter der Aufsicht des Schultheiß."

„Konnte von dem Delinquenten kein Geständniß erzielt werden, so beschloß das Gericht, wenn im Verhör starke Zeugnisse gegen ihn auftraten, die Tortur der Folterbank gegen ihn anzuwenden. Der Schultheiß hatte zu dieser Tortur in einem Gelasse des Frohnhofes die Folterbank und Spannriemen herzustellen, und die Folter wurde von dem Dechent und den Buschhütern nach der Bestimmung des Obervogts oder Drosten vollzogen."

„Fand dann endlich das Scheffengericht den Delinquenten des Todes schuldig, so trat der jüngste der Scheffen auf den großen Weisenstein, ließ den Verurtheilten vor denselben führen und brach das Gerichtsstäbchen über seinem Kopfe. Alsdann verkündigte der Obervogt oder Droste im Namen des Schirmherrn das Todesurtheil und ließ den Verurtheilten ins Dingh- oder Rathhaus bringen, wo derselbe bis zur Hinrichtung doppelt bewacht wurde. Am Tage vor der Hinrichtung und während der letzten Nacht wurde der Pastor oder dessen Kaplan zu dem Delinquenten ins Gefängniß gelassen, um ihn zu einer reumüthigen Beichte und zum Tode vorzubereiten; derselbe begleitete ihn auch zur Richtstätte und stand ihm bis zur Vollendung der Hinrichtung mahnend und tröstend zur Seite."

„War die Hinrichtung auf dem Krützges- oder Galgenberge, im Ummer, in Gegenwart des ganzen Gerichtes vollzogen, dann mußte der Amtmann oder Obervogt nach altem Gebrauche dem Gerichte und allen, die dazu gehörten, auch dem Pastoren und Kaplan eine ehrliche Mahlzeit geben."

---

„Zu den Privilegien der Freiherrlichkeit Viersen gehörte, daß der Droste oder Amtmann keinen Gefangenen aus Viersen führen solle; alle Verbrecher mußten in Viersen selbst gerichtet werden. Dies war einer der Artikel, welche der Droste bei seiner Vereidigung vor Land und Ritterschaft beschwören mußte. Bei diesem Amtsantritte des Drosten oder Amtmannes des Amtes Krickenbeck

Digitized by Google

wurden die Scheffen und Geschworenen von Viersen zur Amts-Versammlung gesandt, um den Drosten in Gegenwart der Ritterschaft, Landscheffen und Geschworenen seinen Eid vorzubannen und das Wort wegen des ganzen Amtes Krickenbeck und der Freiherrlichkeit Viersen zu thun." (Coustuymenboecksken Art. 3.)

---

„Kein Fremder darf in Viersen am Freitage an seinem Leibe Kummer leiden (arretirt werden), denn der Freitag ist bei uns frei. Wer am Freitag Jemand schlägt, bezahlt doppelte Brüge (Strafe)." (Coustuymenboecksken Art. 5.)

Die Bestrafung des Diebstahles und unsittlicher Führung der Frauenzimmer geschah durch die Ausstellung am Pranger auf dem Marktplatze. Männer, die wegen wiederholten Diebstahls an den Pranger, (hierorts und in der ganzen Gegend Kax[1]) genannt), kamen, wurden am linken Fuß und an der rechten Hand mit einer Kette befestigt und vom Gerichtsboten auf Befehl des Vogts mit 25 Ruthenstreichen auf bloßem Rücken gegeißelt. Diebische und unsittliche Frauenzimmer empfingen die Geißelung auf der rechten Hand und blieben am Montage nach dem Gerichte bis zum Abende am Kax gefesselt, mit den Haaren über das Gesicht ausgestellt. Alle mit dem Pranger bestraften Frauenzimmer waren zudem für zehn Jahre ehrlos und durften während dieser Zeit bei keinem öffentlichen Vergnügen erscheinen.

In correctionellen und criminellen Sachen gab es über dem Viersener Scheffengericht keine höhere Instanz. Bei Civilklagen konnte an das Hofgericht des Herzogthums Geldern appellirt werden, diese Appellkammer war bis zum Jahre 1714 in Nurmund und von da an bis 1798 in Geldern.

---

[1]) Der Stein des Pranger-Kax's lag ehemals in der Mitte des Marktplatzes südlich vom großen Welfensteine. Beide historisch merkwürdige Steine liegen noch am Rathhause. Der größere ist der Raben- oder Welfenstein, der kleinere der Prangerstein oder Kax. Weil auf dem größeren Steine der Vogt der Freiherrlichkeit die Gesetze verkündigte, und hier die Gerichtsurtheile vorgelesen wurden, so sah man in alten Zeiten diese Stelle als die ehrenvollste der Gemeinde-Souveränität an, und zog darum auch jeder feierliche Schützenzug dreimal mit der Fahne um den Welfenstein.

Digitized by Google

Polizeiliche Berechtigungen des Vogts, der Scheffen und des Schultheißen.

Nach dem im Coustuymenbuch aufgezeichneten Landrechte hatten der Vogt, Scheffen und Schultheiß folgende gerichtliche Amtsrechte und Verpflichtungen:

„Ihnen stand es zu, das Maß und den Preis des Biers, die Schwere und den Preis des Brodes, die Länge der Elle, die Prüfung und Aichung der Maße und Gewichte zu bestimmen."

„Vogt und Scheffen nur konnten mit den Geschworenen der verschiedenen Frogen auf Ersuchen des Schultheißen die Marken und Pfähle der Ländereien verändern. Für dieses Mark- und Pfahlsetzen hatte der Schultheiß an drei Tagen jedes Jahres, nämlich am Blasii-Tage, 3. Februar, am Urbanus-Tage, 25. Mai, und am Martini-Tage, 11. November, dem Vogt und dem Scheffen bequeme Kost und Trank zu geben. Zwischen den beiden Mahlzeiten wurde das Pfahlsetzen vorgenommen. Die Scheffen hatten mit dem Schultheiß halben Mai durch die Gemeinde zu gehen, um die Benden zu schließen und die Graben aufwerfen zu lassen. An den Heerstraßen und Wegen durfte Niemand die Pfähle verlegen als nur in Gegenwart von Vogt und Scheffen. Diese hatten darüber zu wachen, daß die Heerstraße von Süchteln nach Gladbach auf hiesigem Gemeindegebiete 16, ein Gemeindefuhrweg und Nachbarweg 8, ein Leichenweg 6, ein Fußpfad 2½ Fuß, und ein Viehweg 2 Ruthen weit seien; daß die Bendengraben 6 Fuß klar Wasser haben; alle Gemeindebäche 8 Fuß weit seien; daß die Nachbaren an den Baumgärten mit der Umzäunung 3 Fuß von der Grenze bleiben; ebenso die Dachtraufe der Häuser 3 Fuß von der Grenze entfernt falle."

„Auch sollten sie darauf sehen, daß in den Gemeindebüschen das Holz nicht gegen Forstrecht gehauen werde; daß die Müller nicht mehr als den 24sten Theil Multerlohn nehmen; daß sie die Arken nicht eigenmächtig und gegen die ortsübliche Wasserordnung ändern. Sie hatten endlich das Recht der Gemeinde an der Niers zu wahren, nach welchem Viersen die alte Niers hinter dem Geilder 8 Fuß weit und so tief, daß ein geladenes Niersschiff durchfahren konnte, aufbrechen durfte, damit die Benden durch Wasserfluth keinen Schaden leiden."

Digitized by Google

Da die Herrlichkeit Viersen kein besonderes Feudalgericht besaß, so hatte das gewöhnliche Allodial-Gericht derselben über die Lehns- oder Leibgewinns-Güter des Stifts eben so wie über alle andern Allodial-Güter der Insassen von Viersen durch besondere Collation des Probstes, wie oben §. 2 weitläufig nachgewiesen worden ist, zu erkennen und zu entscheiden. Und weil die sämmtlichen Gerichtsscheffen von Viersen aus den Lehnsträgern des Stifts gewählt werden mußten, so bildeten deren zwei mit dem Schultheiß oder Vogt, als bevollmächtigten Probstmanne, die Feudal-Gerichtsbank von Viersen, wie dies aus folgender im hiesigen Stadtarchiv vorfindlicher Urkunde vom 24. September 1706 hervorgeht:

„Wy saementliche Schepenen dieser heerlicheyt Virssen, „bekennen ende attesteeren hiermede, dat nimmermeer alhier „een particular feudal gericht is gewest, dat oûersulx alle die „lehn offte lyffgewins goederen des frey adtlichen stiffts sti. „Gereonis, so weel, als andere allodiale goederen, Altoest on„der onsere ordinaire gerichtsbancke (die welcke soo voor, „als naer den aencoop der voors: heerlicheyt aent welgemelte „Capitel is vereydt gewest) gestaen hebben ende dat dyen „volgens oock alle oppignaratien, veralionatien ende Cessien „der voors: goederen, de welcke van oûdts indifferenter ten „oûerstaen van twee Schepenen ende den secretaris alleen „plegden te geschieden, van Anno 93. aff, conform de sen„tentie van den 2. Juny desselûen Jaers, bey den Edelen „houe van Gelderlandt uytgesproecken, generaliter syn gepas„seert ten oûerstaen van den Vooght Menghius, offte den ge„richtsscholtis Bruys alternative ende den gerichtschryver ende „2 Schepenen gelyck súlx de gerichtsprotocollen van onver„denckelicke Jaeren herwaerts in cas noedigh breeders sullen „uytwysen, sonder dat den grondtscholtis Swaan offte dessen „Antecésseuren in der gelycken judicielle acten van Rectisatie „tot dato toe oitmaelen syn gekent worden offte te seggen „hebben gehadt, dan alleenlyck dat die voors: grondtschol„tissen naer de voors: gedaene alienatien ende cessien die „newe handen op den leen offte lyffgewins Register in bywe„sen van 2 Schepenen salvis juribus hebben te boeck gestellt, „waerinne den tegenwoordigen Wilhelmus Swaan oock alnoch

„onverkort wordt gelaeten. in kennisse der warheit hebben „wy onssen gerichtssiegel hierop gedruckt, ende dese door „den gerichtsschryver laeten onderteecken. Actum Virssen „den 24. 9br. 1706.“

### §. 27. Das Gehalt der Gerichtspersonen.

Der Obervogt oder Drost hatte aus der Gemeindekasse ein jährliches Gehalt von 15 Gulden, der Vogt von Viersen bezog aus derselben 60 Gulden. Der Gerichtsschreiber hatte von der Gemeinde jährlich ein Gehalt von 16 Gulden und berechnete außerdem seinen Schreiberlohn nach den Bogen. Die Scheffen genossen kein fixes Gehalt, sondern nahmen nur Antheil an allen Gerichtssporteln und Strafgeldern. Diese Strafgelder, Brügen genannt, theilten sie mit Vogt und Schultheiß, diese beiden erhielten die eine Hälfte, und die andere Hälfte theilten die sieben Scheffen. Bei Vakazien in Civil-Gemeindedienſten durften Vogt und Scheffen für jede Vakazie 15 Stüber (7 Sgr. 9 Pf) Devoiren (Gebühren) der Gemeinde in Rechnung bringen. (Coustuymenbuch und Gemeinderechnungen.)

Reihenfolge der bekannten Schultheiße, Gerichts-Vögte und Gerichtsschreiber von Viersen.

1. Schultheiße.

1372 Johannes uppen Kelre.
1437—1460 Arnold von Barsdonk.
1463—1475 Johannes von Raide.
1475—1487 Mychell Loestraeten.
1513—1525 Heinrich Heuffts.
1589—1601 Jakob Willikenhaus.
1640—1671 Wilhelm Jöris.
1672—1692 Gottfried Schwan.
1692—1704 Wilhelm Schwan.
1704—1716 Bartholomäus Bruys.
1723—1733 Gerhard Steingens.
1734—1754 Arnold Jakob Pütz.

Digitized by Google

1768—1775 Willikenhorst.
1775—1798 Andreas Bahnen.

2. Gerichtsvögte.

1449 Johannes Bieffell genannt van Reide.
1591 Merten Karskens.
1616 Paulus Gutzes Hütschen.
1644—1662 Peter Grondahl.
1672 Johann Krewls.
1677 Leonardt Bahnen.
1678—1716 Urban Menghius.
1716—1754 Thomas Menghius.
1754—1770 Arnold Jakob Pütz.
1770—1798 Andreas Bahnen Vogt und Schultheiß.

3. Gerichts-Schreiber.

1640 Johann Menghius.
1673 Urban Menghius.
1700 Ernest Menghius.
1720 Andreas Küsters.
1727—1747 Wilhelm Büken.
1747—1755 Johann Lamberz.
1755—1780 Ernest Büken.
1780—1798 Joh. Heinr. Jakob Backhuys.

## §. 28. Die jüngere Gerichts-Verfassung von Viersen.

### Das Friedensgericht.

An die Stelle des alten Scheffengerichtes trat durch das Réglement sur l'ordre judiciaire vom 4. Pluviose VI. (23. Januar 1798) das Friedensgericht. Von diesem Tage an bis zum 1. Juni 1798 hatte Viersen sein Friedensgericht in Gladbach. Am 1. Juni 1798 erhielt Viersen ein eigenes Gericht, dessen erster Richter war J. H. Cremers. Nach ihm finden sich in den mangelhaften Akten als Friedensrichter des Cantons Viersen: Franz Joseph Frey 1806, J. P. F. Gormans 1808, Sieberz 1816.



Digitized by Google

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. Juni 1821 wurde das Friedensgericht von Viersen aufgehoben, und die Bürgermeistereien Neersen, Schiefbahn und Viersen zu einem Friedensgerichtsbezirke vereinigt, der seinen Sitz in Neersen hatte. Die Richter desselben waren: Lichtschlag und Lohhausen, und Compes dessen Gerichtsschreiber.

Das Friedensgericht Neersen wurde durch die Cabinets-Ordre vom 22. April 1826 aufgehoben, und wurden die Gemeinden Neersen, Schiefbahn und Viersen mit dem Friedensgerichte Gladbach vereinigt. Der Justizrath Maximilian Joesten fungirte hier von 1821 bis 1850 als Richter.

Durch Cabinets-Ordre vom 17. Mai 1847 wurde Viersen von Gladbach getrennt und zum Sitze des Friedensgerichtes bestimmt; ihm wurden die Gemeinden Neersen und Schiefbahn zugewiesen. Die Bevölkerung dieses Bezirkes betrug 1848, 14,712 Seelen und hatte sich 1860 bis zu 18,164 vermehrt.

An dem Friedensgerichte zu Viersen fungirten seit 1848

a) als Richter:

1. 1848 1. Januar bis 1850 1. Juni der Landgerichts-Assessor Simons;
2. 1850 1. Juni bis — Friedrich Wilhelm Joesten.

b) als Gerichtsschreiber:

1. 1848—1851 Johann Finger;
2. 1851— Albert Wisch.

Das Gehalt des Friedensrichters beträgt 500 Thlr., außer den Emolumenten; das des Gerichtsschreibers 250 Thlr., außer den Emolumenten.

Digitized by Google

# Neuntes Hauptstück.

## §. 29. Die Gemeinde-Verwaltung der Freiherrlichkeit Viersen.

Das ganze Mittelalter hindurch bis zur französischen Revolution war die Freiherrlichkeit Viersen in zwei Seiten: Kirchseite und Lakseite eingetheilt. Jede dieser Seiten hatte vier Honschaften oder Frogen. Zur Kirchseite gehörten die Honschaften: 1. Dorf, 2. Rintgen, 3. Rahser, 4. Bockert und Hoser; zur Lakseite: 1. Beberich, 2. Heimer, 3. Ummer, 4. Hamm.

Diese acht Honschaften bildeten nicht zwei, sondern die Eine vereinigte Gesammtgemeinde Viersen.

Die Verwaltung der Gemeinde wurde wahrgenommen von:

1. sieben Scheffen,
2. acht Geschworenen,
3. sechszehn Geerbten, oder Frogemännern.

1. Die sieben Scheffen fungirten auf lebenslang, es waren dieselben Personen, welche auch zum Scheffengericht gehörten.

2. Die Geschworenen. Bis um das Jahr 1750 finden wir acht Geschworenen, je einen aus jeder Honschaft. Seit dem Jahre 1750 kommen immer zwölf Geschworenen in den jährlichen Rechnungen vor, nämlich je zwei aus den Honschaften Dorf, Rintgen, Ummer und Heimer; und je einer aus den Honschaften Beberich, Hamm, Bockert und Rahser. Die amtlichen Funktionen der Geschworenen bestanden vorzüglich darin, den steuerbaren Besitz jedes Bewohners ihrer Honschaft mit den beiden Gemeinde-Landmessern festzustellen, und darnach den Schatt (Steuer) zu veranschlagen; sie fungirten auf lebenslang.



Digitized by Google

3. Die Geerbten. Diese kommen erst seit dem Jahre 1665 in der Gemeinde-Verwaltung vor. In diesem Jahre kam ein langjähriger Prozeß, den die Geerbten und Viehbauern [1]) gegen die Scheffen und Geschworenen bei dem königlich spanisch-gelderschen Gerichtshofe zu Nurmunde wegen der mangelhaften Rechnungen der Scheffen und Geschworenen geführt hatten, zum Vergleiche. In diesem Vergleiche einigten sich die Scheffen und Geschworenen mit den Geerbten dahin, daß den letzteren, den Geerbten, gleicher Antheil mit den Scheffen und Geschworenen an der Besteurung und Verwaltung eingeräumt werde. In dem vor dem königlich spanischen Commissarius am 30. Juli 1665 getroffenen sogenannten Original-Accord [2]) wurde festgesetzt, „daß am „1. Januar eines jeden Jahres von den Geerbten und Viehbauern „in jeder Honschaft zwei Personen aus ihrer Mitte gewählt wer„den sollten, die neben den Scheffen und Geschworenen das Corpus „der Gemeinde zu repräsentiren und in allen Gemeinde-Versamm„lungen, die in Kirspiels-Angelegenheiten: als Schattung, Aus„setzung von Kapitalien, Besitz-Veränderung, Prozessen und andern „wichtigen Sachen gehalten wurden, mit zu compariren und zu „entscheiden hätten."

Vom Jahre 1665 bis 1750 finden wir 14, von letztem Jahre an 16 Geerbten (auch Froge- oder Honschaftsmannen) genannt.

Diese Frogemänner also, zwei aus jeder Froge, fungirten nur für ein Jahr, und am letzten Dezember eines jeden Jahres wählten diese 16 Frogemänner jeder einen neuen für das folgende Jahr aus den Geerbten und Viehbauern ihrer Froge oder Honschaft in Gegenwart der Scheffen und Geschworenen. Aus diesen Geerbten-Frogemännern wählten die Scheffen und Geschworenen alsdann am Neujahrstage zwei Bürgermeister (Schatt-Bürer.)

4. Die Bürgermeister. Bis zum Jahre 1665 gab es hierorts nur zwei Bürgermeister aus den Scheffen und Geschworenen,

---

[1]) Viehbauern sind solche, die keinen Ackerhof oder Erbe besaßen, sondern in einem sogenannten Backhaus wohnten und nur von der kleinen Viehzucht lebten, höchstens mit einem Ochsen einige Morgen Landes bewirthschafteten.

[2]) Original-Accord. Urkunde Nro. 26.

Digitized by Google

von diesen und aus diesen gewählt, von jeder Seite einen. Waren im verflossenen Jahre zwei Bürgermeister aus den Scheffen gewesen, so wurden für das folgende auch wieder zwei Bürgermeister von und aus den Scheffen gewählt; waren in dem abgelaufenen Jahre zwei Bürgermeister aus den Geschworenen gewesen, so wurden von den Geschworenen aus ihrem Stande auch für das folgende Jahr wieder zwei Geschworenen zu Bürgermeistern, der eine für die Kirchseite, der andere für die Lakseite gewählt.

Seit dem Jahre 1665, wo die Geerbten an der Verwaltung mit Antheil erhielten, hatte die Gemeinde vier Bürgermeister. Am Neujahrstage jedes Jahres mußten von da an die Scheffen aus den 16 Geerbten-Frogemannen zwei Bürgermeister zu ihren zweien, den einen für die Kirchseite, den andern für die Lakseite wählen. Diese vier Bürgermeister waren dann für das folgende Jahr die Regierer der Gemeinde; sie wurden vom Vogt vereidet. Jeder Bürgermeister bezog aus der Gemeindekasse ein jährliches Salair von 40 holl. Gulden. Alle außergewöhnlichen Dienste in der Gemeinde wurden ihm mit 15 Stübern, und jeder Dienst für die Gemeinde außerhalb derselben pro Tag mit 60 Stübern oder 1 Rthlr. cl. vergütet. Einer der Bürgermeister von jeder Seite war Empfänger des Schattes (Steuer), der Bürmeister der Dorfseite für die Honschaften: Dorf, Rintgen, Rahser, Bockert; der Bürmeister der Lakseite für die Honschaften: Beberich, Heimer, Ummer, Hamm. — Jeder dieser Bürgermeister erhielt für diese Schatt-Verwaltung 4 bis 5 pCt. Tantième-Gebühren. — Viele dieser Bürgermeister sind durch diese Schatt-Verwaltung zu Grunde gegangen. Die Ursache davon werden wir in dem Kapitel über die Steuer-Verwaltung näher erörtern.

### §. 30. Reihenfolge der Bürgermeister der Freiherrlichkeit Viersen.[1])

Von 1697—1798.

1697 Christian To-Hamm, Kirchseite.
Heinrich Loestraten, Lakseite.

---

[1]) Diese Reihenfolge der Bürgermeister entnahmen wir aus dem im Stadt-Archiv aufbewahrten „Buche der Conditien der Anstellung van Bürgemei-

1703 Thomas Menghius, Kirchſeite.
1711 Hermann Jinkertz, Kirchſeite.
1713 Thomas Buſch, Kirchſeite.
Thomas Tho-Mattheis, Lakſeite.
1714 Nikolaus Peſch, Kirchſeite.
Peter Kars, Lakſeite.
1715 Peter Loeſtraten, Kirchſeite.
Merten Konnes, Lakſeite.
1716 Jakob Tho Hannes, Kirchſeite.
Thonis Dohr, Lakſeite.
1717 Johann Florix, Kirchſeite.
Johann Dohrenbuſch, Lakſeite.
1718 Johann Bronkhorſt, Kirchſeite.
Johann Bongartz, Lakſeite.
1719 Peter Fieten, Kirchſeite.
Goswin Hommels, Lakſeite.
1720 Peter Donkels, Kirchſeite.
Jan Porten, Lakſeite.
1721 Heinrich Gaſthuſen, Kirchſeite.
1723 Chriſtian Thynen, Kirchſeite.
Michael Porten, Lakſeite.
1726 Hermann Peſcher, aus den Geſchworenen der Kirchſeite.
Peter Schallers, aus den Geſchworenen der Lakſeite.
1727 Johannes Dohr, aus den Geſchworenen der Kirchſeite.
Vit Scherpkes, aus den Geſchworenen der Lakſeite.
Michael Pütz, aus den Geerbten der Kirchſeite.
Hendrich Sgoedemülen, aus den Geerbten der Lakſeite.
1728 Stephan Johann Neuenhofen, aus den Geerbten der Kirchſeite.
Stephan Schwoffs, aus den Geerbten der Lakſeite.

---

„ſters, der Schattbürer, der Accys van et Beier van et Jahr 1726 bis „1798" und aus den früheren Gemeinde-Rechnungen. Die Namen alle ſind buchſtäblich ſo abgedruckt, wie ſie ſich in dieſem Conditien-Buche geſchrieben fanden. Da die meiſten dieſer Familien-Namen ſich jetzt noch hierorts vorfinden, ſo ſieht man, wie die Schreibweiſe derſelben ſich im Laufe von einem Jahrhundert verändert hat.

Digitized by Google

1729 Hendrich Abrahams, aus den Geerbten der Kirchseite.
Jan Bongartz, aus den Geerbten der Lakseite.
1730 Nikolaus Pesch, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Jan Nethacks, aus den Geerbten der Kirchseite.
Hermann Rahr, aus den Geerbten der Lakseite.
1731 Jan Baaßen, aus den Scheffen der Kirchseite.
Thomas Karsch, aus den Scheffen der Lakseite.
Jan Lemejans, aus den Geerbten der Kirchseite.
Jan Tho-Rheydt, aus den Geerbten der Lakseite.
1732 Hermann Mutes, aus den Scheffen der Kirchseite.
Meves Müskes, aus den Scheffen der Lakseite.
Jan An gen Vossels, aus den Geerbten der Kirchseite.
Theis Geeten, aus den Geerbten der Lakseite.
1733 Jan Lamberts, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Jan Beusch, aus den Geschworenen der Lakseite.
Jakob Wilden, aus den Geerbten der Kirchseite.
Jan Haas, aus den Geerbten der Lakseite.
1734 Jan Menghius, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Thönnis Karsch, aus den Geschworenen der Lakseite.
Michael Kimmel, aus den Geerbten der Kirchseite.
Jan Blommen, aus den Geerbten der Lakseite.
1735 Thönes Dohrenbusch, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Paulus Heerstraten, aus den Geschworenen der Lakseite.
Gerhard Pastors, aus den Geerbten der Kirchseite.
Jan Rütters, aus den Geerbten der Lakseite.
1736 Michael Raser, aus den Scheffen der Kirchseite.
Peter Holtappels, aus den Scheffen der Lakseite.
Hermann Pescher, aus den Geerbten der Kirchseite.
Michael Schmitter, aus den Geerbten der Lakseite.
1737 Thönis Garth, aus den Scheffen der Kirchseite.
Vit Timmes, aus den Scheffen der Lakseite.
Theis Boeten am Kloster, aus den Geerbten der Kirchseite.
Merten Stappen, aus den Geerbten der Lakseite.
1738 Jan Baaßen, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Jan Rütters, aus den Geschworenen der Lakseite.

Digitized by Google

1738 Peter Karskes, aus den Geerbten der Kirchseite.
Meves Kempkes, oder Feld, aus den Geerbten der Lakseite.
1739 Hermann Moutes, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Jan Beberichs, aus den Geschworenen der Lakseite.
Heinrich Pütz, aus den Geerbten der Kirchseite.
Thönes To-Hannes, aus den Geerbten der Lakseite.
1740 Hendrich Römers, aus den Scheffen der Kirchseite.
Hubert Schleppes, aus den Scheffen der Lakseite.
Jan To-Grund, aus den Geerbten der Kirchseite.
Thönes Bongs, aus den Geerbten der Lakseite.
1741 Hermann Pescher, aus den Scheffen der Kirchseite.
Meves Müskes, aus den Scheffen der Lakseite.
Peter Sprunghoven, aus den Geerbten der Kirchseite.
Peter Dohrenbusch, aus den Geerbten der Lakseite.
1742 Vit Scherpkes, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Hubert Schleppes, aus den Geschworenen der Lakseite.
Conrad Menghius, aus den Geerbten der Kirchseite.
Hubert Schleppes, aus den Geerbten der Lakseite.
1743 Johann Menghius, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Jan Deuwes, aus den Geschworenen der Lakseite.
Jan Besten, aus den Geerbten der Kirchseite.
Meves Weyer, aus den Geerbten der Lakseite.
1744 Jan To-Hannes, aus den Scheffen der Kirchseite.
Paulus Heerstraten, aus den Scheffen der Lakseite.
Jan Frenken, aus den Geerbten der Kirchseite.
Jan Schallers, aus den Geerbten der Lakseite.
1745 Wilhelm Dohr, aus den Scheffen der Kirchseite.
— —?
Jan Lamberts, aus den Geerbten der Kirchseite.
Gotzen Priskes, aus den Geerbten der Lakseite.
1746 Arnold Pütz, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Matthias Dreißen, aus den Geschworenen der Lakseite.
Jan Neiges, aus den Geerbten der Kirchseite.
Jakob Skars, aus den Geerbten der Lakseite.
1747 Thönes Gardt, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Paulus Mongs, aus den Geschworenen der Lakseite.

Digitized by Google

1747 Jakob Brunkers, aus den Geerbten der Kirchseite.
Johannes an gen Dohr, aus den Geerbten der Lakseite.
1748 Geil Raser, aus den Scheffen der Kirchseite.
Theis Geiten, aus den Scheffen der Lakseite.
Merten Beusch, aus den Geerbten der Kirchseite.
Jan Bongartz, aus den Geerbten der Lakseite.
1749 Jan Baaßen, aus den Scheffen der Kirchseite.
Viet Timmes, aus den Scheffen der Lakseite.
Peter Scherpkes, aus den Geerbten der Kirchseite.
Neles Pimpertz, aus den Geerbten der Lakseite.
1750 Hermann Pescher, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Meves Müskes, aus den Geschworenen der Lakseite.
Peter Rongs, aus den Geerbten der Kirchseite.
Curs Camp, aus den Geerbten der Lakseite.
1751 Viet Scherpkes, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Jakob Skars, aus den Geschworenen der Lakseite.
Michel Dohrenbusch, aus den Geerbten der Kirchseite.
Thönis Floricks, aus den Geerbten der Lakseite.
1752 Paulus Heerstraten, aus den Scheffen der Kirchseite.
Johannes Rongs, aus den Scheffen der Lakseite.
Jakob Thynen, aus den Geerbten der Kirchseite.
Johannes Haas, aus den Geerbten der Lakseite.
1753 Thönnes Dohrenbusch, aus den Scheffen der Kirchseite.
Matthias Dreissen, aus den Scheffen der Lakseite.
Christian Veites, aus den Geerbten der Kirchseite.
Jan Heggen, aus den Geerbten der Lakseite.
1754 Peter Sprunghoven, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Jan Büssem, aus den Geschworenen der Lakseite.
Peter Karskes, aus den Geerbten der Kirchseite.
Peter Vieten, aus den Geerbten der Lakseite.
1755 Thönes Garth, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Paulus Rongs, aus den Geschworenen der Lakseite.
Thönnes Schwoffs, aus den Geerbten der Kirchseite.
Johannes Timmes, aus den Geerbten der Lakseite.
1756 Jan Baaßen, aus den Scheffen der Kirchseite.
Willem Brungs, aus den Scheffen der Lakseite.

Digitized by Google

1756 Thomas To-Raſer, aus den Geerbten der Kirchſeite.
Peter Heerſtraten, aus den Geerbten der Lakſeite.
1757 Jakob Hers, aus den Scheffen der Kirchſeite.
Jan Camp, aus den Scheffen der Lakſeite.
Jan Maaß, aus den Geerbten der Kirchſeite.
Jan Tho Neiges, aus den Geerbten der Lakſeite.
1758 Thomas Rahſer, aus den Geſchworenen der Kirchſeite.
Michel Dohrenbuſch, aus den Geſchworenen der Lakſeite.
Thönes Mengen, aus den Geerbten der Kirchſeite.
Theies Welters, aus den Geerbten der Lakſeite.
1759 Jan Camp, aus den Geſchworenen der Kirchſeite.
Jakob Harſt, aus den Geſchworenen der Lakſeite.
Hermann Lamberts, aus den Geerbten der Kirchſeite.
Peter Tho Büſſem, aus den Geerbten der Lakſeite.
1760 Geel Rahſer, aus den Scheffen der Kirchſeite.
Theies Welters, aus den Scheffen der Lakſeite.
Jan Toholt, aus den Geerbten der Kirchſeite.
Johannes Stappen, aus den Geerbten der Lakſeite.
1761 Jakob Theynen, aus den Scheffen der Kirchſeite.
Peter Feld, aus den Scheffen der Lakſeite.
Peter Neethackts, aus den Geerbten der Kirchſeite.
Jan Bongartz, aus den Geerbten der Lakſeite.
1762 Jakob Vottes, aus den Geſchworenen der Kirchſeite.
Mattheis Dreißen, aus den Geſchworenen der Lakſeite.
Anton Dohrenbuſch, aus den Geerbten der Kirchſeite.
Johannes Dohr, aus den Geerbten der Lakſeite.
1763 Jan Tho Neiges, aus den Geſchworenen der Kirchſeite.
Jan Heggen, aus den Geſchworenen der Lakſeite.
Andreas Biſten, aus den Geerbten der Kirchſeite.
Thönes Florix, aus den Geerbten der Lakſeite.
1764 Anton Hennes, aus den Scheffen der Kirchſeite.
Johannes Minden, aus den Scheffen der Lakſeite.
Johann Stappen, aus den Geerbten der Kirchſeite.
Peter Nopp, aus den Geerbten der Lakſeite.
1765 Thönes Schwoffs, aus den Scheffen der Kirchſeite.
Henrich Rothen, of Wintges, aus den Scheffen der Lakſeite.

Digitized by Google

1765 Anton Tho-Hannes, aus den Geerbten der Kirchſeite.
Wilhelm Dreiſſen, aus den Geerbten der Lakſeite.
1766 Peter Neethax, aus den Geſchworenen der Kirchſeite.
Peter Künkel, aus den Geſchworenen der Lakſeite.
Kurſt Hoelkes, aus den Geerbten der Kirchſeite.
Jan Goetzkes, aus den Geerbten der Lakſeite.
1767 Jan Vaaßen, aus den Geſchworenen der Kirchſeite.
Heinrich Welters, aus den Geſchworenen der Lakſeite.
Johannes Menghius, aus den Geerbten der Kirchſeite.
Paulus Mongs, aus den Geerbten der Lakſeite.
1768 Thomas Rahſer, aus den Scheffen der Kirchſeite.
Geill Dohrenbuſch, aus den Scheffen der Lakſeite.
Derich Rooſen, aus den Geerbten der Kirchſeite.
Merten Buſch, aus den Geerbten der Lakſeite.
1769 Geill Rahſer, aus den Scheffen der Kirchſeite.
Jakob S'Kars, aus den Scheffen der Lakſeite.
Thönes Beberichs, aus den Geerbten der Kirchſeite.
Johann Schomäkers, aus den Geerbten der Lakſeite.
1770 Jakob Theynen, aus den Geſchworenen der Kirchſeite.
Peter Rütten, aus den Geſchworenen der Lakſeite.
Johann Harſt, aus den Geerbten der Kirchſeite.
Johann Bürgers, aus den Geerbten der Lakſeite.
1771 Jakobus Botten, aus den Geſchworenen der Kirchſeite.
Mattheis Dreiſſen, aus den Geſchworenen der Lakſeite.
Gotzweinus Tümmer, aus den Geerbten der Kirchſeite.
Mattheis Neikels, aus den Geerbten der Lakſeite.
1772 Jan Tho Neiges, aus den Scheffen der Kirchſeite.
Johannes Dohr, aus den Scheffen der Lakſeite.
Martin Schwoffs, aus den Geerbten der Kirchſeite.
Hendrich Bungs, aus den Geerbten der Lakſeite.
1773 Peter Nopp, aus den Scheffen der Kirchſeite.
Johann Stappen, aus den Scheffen der Lakſeite.
Antoni Rahſer, of Rongs, aus den Geerbten der Kirchſeite.
Hermann Tho Reidt, aus den Geerbten der Lakſeite.
1774 Thönes Schwuffs, aus den Scheffen der Kirchſeite.
Paulus Mungs, aus den Scheffen der Lakſeite.

Digitized by Google

1774 Wilhelmus Plattes, aus den Geerbten der Kirchseite.
Gotzwinus Wins, aus den Geerbten der Lakseite.
1775 Michael Dohrenbusch, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Peter Künkel, aus den Geschworenen der Lakseite.
Anton Busch, aus den Geerbten der Kirchseite.
Paulus Preißkes, aus den Geerbten der Lakseite.
1776 Hendrich Wintges, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Goswinus Wins, aus den Geschworenen der Lakseite.
Thomas Blomen, aus den Geerbten der Kirchseite.
Johannes Schlippes, aus den Geerbten der Lakseite.
1777 Peter Rütten, aus den Scheffen der Kirchseite.
Hendrich Abrahams, aus den Scheffen der Lakseite.
Peter Bermes, aus den Geerbten der Kirchseite.
Peter Moos, aus den Geerbten der Lakseite.
1778 Peter Neetix, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Thönis Florix, aus den Geschworenen der Lakseite.
Jakob Keupes, aus den Geerbten der Kirchseite.
Peter Knorres, aus den Geerbten der Lakseite.
1779 Johann Jakob Thynen, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Martin Stappen, aus den Geschworenen der Lakseite.
Johannes Dohrenbusch, aus den Geerbten der Kirchseite.
Simon Künkel, aus den Geerbten der Lakseite.
1780 Theies Buysch, aus den Scheffen der Kirchseite.
Johannes Stappen, aus den Scheffen der Lakseite.
Peter Kors of Bongarts, aus den Geerbten der Kirchseite.
Peter Plattes, aus den Geerbten der Lakseite.
1781 Jan Tho Neiges, aus den Scheffen der Kirchseite.
Jan S'Kars, aus den Scheffen der Lakseite.
Hendrich Nethox, aus den Geerbten der Kirchseite.
Merten Harst, aus den Geerbten der Lakseite.
1782 Johannes Baassen, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Hendrich Rohten, aus den Geschworenen der Lakseite.
Peter Rahser, aus den Geerbten der Kirchseite.
Merten Rahe, aus den Geerbten der Lakseite.
1783 Goswinus Winz, aus den Geschworenen der Kirchseite.

Digitized by Google

1783 Merten Rahe, aus den Geschworenen der Lakseite.
Jakobus Bermes, aus den Geerbten der Kirchseite.
Johannes Harst, aus den Geerbten der Lakseite.
1784 Mathys Michels, aus den Scheffen der Kirchseite.
Johannes Dohr, aus den Scheffen der Lakseite.
Hendrich Bruyhs, aus den Geerbten der Kirchseite.
Johannes Hannes, aus den Geerbten der Lakseite.
1785 Jakob Thynen, aus den Scheffen der Kirchseite.
Martin Kreuwels, aus den Scheffen der Lakseite.
Wilhelm Lickertz, aus den Geerbten der Kirchseite.
Johannes Neuenhaus, aus den Geerbten der Lakseite.
1786 Peter Rütten, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Theis Tho Holt, aus den Geschworenen der Lakseite.
Merten Rongs, aus den Geerbten der Kirchseite.
Johannes Heggen, aus den Geerbten der Lakseite.
1787 Michael Dohrenbusch, aus den Scheffen der Kirchseite.
Peter Plattes, aus den Scheffen der Lakseite.
Hendrich Dohr, aus den Geerbten der Kirchseite.
Antoni Harst of Fürkelmans, aus den Geerbten der Lakseite.
1788 Johannes Vaaßen, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Johannes Stappen, aus den Geschworenen der Lakseite.
Johannes Dohr, aus den Geerbten der Kirchseite.
Wienand Heutgens, aus den Geerbten der Lakseite.
1789 Goswin Tümmer, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Goswin Weins, aus den Geschworenen der Lakseite.
Johannes Vossels, aus den Geerbten der Kirchseite.
Martines Reydt, aus den Geerbten der Lakseite.
1790 Peter Netickx, aus den Scheffen der Kirchseite.
Merten Bosch, aus den Scheffen der Lakseite.
Antoni Abrahams, aus den Geerbten der Kirchseite.
Matthys Schnokes, aus den Geerbten der Lakseite.
1791 Hermann Dohr, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Merten Kors, aus den Geschworenen der Lakseite.
Johannes Donk, aus den Geerbten der Kirchseite.
Johannes Nacken, aus den Geerbten der Lakseite.
1792 Hendrich Rothen, aus den Geschworenen der Kirchseite.

Digitized by Google

1792 Michael Heggen, aus den Geschworenen der Lakseite.
Anton Schomäkers, aus den Geerbten der Kirchseite.
Peter Beuters, aus den Geerbten der Lakseite.
1793 Jan Tho Neiges, aus den Scheffen.
Johannes Neiken, aus den Geschworenen.
Wilhelm Dohrenbusch, aus den Geerbten der Kirchseite.
Peter Kreuwels, aus den Geerbten der Lakseite.
1794 Jakobus Nacken, aus den Scheffen der Kirchseite.
Peter Nah, aus den Scheffen der Lakseite.
Peter Beuysch, aus den Geerbten der Kirchseite.
Martin Blomen, aus den Geerbten der Lakseite.
1795 Johann Wilhelm Gastes, aus den Geschworenen der Kirchseite.
Heinrich Kesselburg, aus den Geschworenen der Lakseite.
Wilhelm Minden of Heugens, aus den Geerbten der Kirchseite.
Antony Tempels, aus den Geerbten der Lakseite.
1796 Arnold Lingenbrink, aus den Scheffen der Kirchseite.
Martin Nahe, aus den Scheffen der Lakseite.
Hermann Kesselburg, aus den Geerbten der Kirchseite.
Winand Hütges, aus den Geerbten der Lakseite.
1797 Matthias Michels, aus den Scheffen der Kirchseite.
Martin Nahe, aus den Scheffen der Lakseite.
Heinrich Beuysch, aus den Geerbten der Kirchseite.
Martin Bosch, aus den Geerbten der Lakseite.
1798 Matthias Michels, aus den Scheffen der Kirchseite.
Hermann Hamm, aus den Geschworenen der Lakseite.
Wilhelm Gastes, aus den Geerbten der Kirchseite.
Anton Dahl, aus den Geerbten der Lakseite.

Anmerkung 1. Vom 1. Januar bis zum 30. April 1798 fungirten noch die zuletzt genannten vier Bürgermeister nach der alten freiherrlichen Gemeinde-Ordnung. Am 1. Mai dieses Jahres begann die französisch-republikanische Munizipal-Verwaltung. Diese wurde durch den Commissar des französischen Direktoriums, Thouminy, eingeführt. Viersen wurde zum Canton erhoben, Paul Preyer zum Agenten, und Wilhelm Gastes zum Maire oder Bürgermeister der Munizipalität ernannt. (Siehe oben §. 17 S. 67.)

Digitized by Google

Anmerkung 2. Zum bessern Verständniß der alten freiherrlichen Gemeinde-Verwaltung bemerken wir hier, daß seit dem Jahre 1665 die beiden alljährlich aus den Geerbten und Viehbauern von den Scheffen und Geschworenen gewählten Bürgermeister die Haupt- oder ersten Bürgermeister für die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde waren. Ihnen zur Seite setzten die Scheffen und Geschworenen aus ihrer Mitte zwei Beigeordneten, Mitbürgermeister genannt. Diese Beigeordneten der Scheffen und Geschworenen überwachten die Geschäfte der beiden Hauptbürgermeister. War also die Gemeinde-Verwaltung bis zum Jahre 1665 eine aristokratische, so wurde sie von da an eine mehr demokratische, indem alle Geerbten und Viehbauern durch die aus ihren Frogemännern gewählten Bürgermeister mit an die Spitze der Steuer-Verwaltung traten, und die Scheffen und Geschworenen nur als ihre Beigeordneten-Bürgermeister fungirten. Dennoch blieben die Scheffen, als die intelligenteren und durch lebenslängliche Amtsstellung erfahrenen Beamten der Verwaltung, immer noch die ersten der Gemeinde, und so sehen wir sie, die meisten anderen Geschäfte mit der gelderschen Regierung bis zur französischen Revolution besorgen, daher sie auch vorzüglich die Regierer heißen und sind.

Digitized by Google

# Zehntes Hauptstück.

## §. 31. Die Gemeinde-Verwaltung von Viersen in der neueren Zeit.

### Von 1798—1814.

An die Stelle der freiherrlichen Verwaltung der Gemeinde Viersen trat 1798 die französische Cantonal-Verwaltung mit einem Agenten. Paul Preyer war der erste und einzige Agent, denn dieses Amt wurde schon gleich nach dem Lüneviller Frieden, in welchem die Rheinlande mit Frankreich vereinigt wurden, aufgehoben. Der Canton Viersen, bestehend aus der einzigen Mairie Viersen, wurde nun von 1801 bis 1814 von einem Maire (Bürgermeister) und zwei Ajoints (Beigeordneten) regiert. Neben diesen bestand ein Munizipalrath (Gemeinderath) von zwanzig Mitgliedern zur Berathung von Gegenständen, die den Gemeindehaushalt betrafen. Dieser Munizipalrath wählte aus seiner Mitte seinen Präsidenten. Der erste 1801 gewählte Präsident war Peter Preyer.

Nach dem Munizipalrathsbeschluß von 1801 (8. Nivose, Jahres IX. der Republik) war das Gehalt der Munizipal-Beamten in folgender Weise festgestellt:

| | | |
|---|---|---|
| das des Maires . . . . . | 600 | Franks. |
| das der Adjunkten, jedes . . . . | 306 | „ |
| das des Sekretärs . . . . . | 750 | „ |
| das der 20 Munizipalräthe, jedes . . | 45 | „ |
| das des Kirchboten . . . . . | 360 | „ |
| das des Kirchspielsboten . . . . | 120 | „ |
| das der beiden Hebammen, jedes . . | 90 | „ |
| das des Buschhüters . . . . . | 150 | „ |
| das der 5 Brandspritzen-Aufseher, jedes . | 6 | „ |

Digitized by Google

§. 32. Reihenfolge der Maire während der französischen Herrschaft.[1])

Von 1801—1814.

1) 1801—1803 Johann Wilhelm Gastes.
2) 1803 F. J. Frey.
3) 1804—1808 Johann Wilhelm Gastes.
4) 1808—1810 Paul Preyer.
5) 1811—1812 den 12. März fungirt als commissarischer Maire der erste Adjunkt Arnold Lingenbrink.
6) 1812—1814 Dieterich Preyer.

§. 33. Reihenfolge der Bürgermeister von 1814 bis zur Gegenwart und deren Gehaltstellung.

1814—1848 Dieterich Preyer.
1848—1860, 6. Oktober, Franz Mathieu.
1860, 6. Oktober, bis 1861, 25. Juni, fungirte als com. Bürgermeister der zweite Beigeordnete Carl Hamm.
1861, 31. Januar, wurde von den Stadtverordneten zum Bürgermeister gewählt Dr. Peter Kirch, bis dahin Landgerichts-Assessor in Coblenz, bestätigt durch Cabinets-Ordre vom 11. Mai und eingeführt 25. Juni 1861.

Der Bürgermeister Dieterich Preyer bezog von 1815 bis 1822, 400 Thlr. für Bureaukosten; von 1823 bis 1840, 450 Thlr.; von 1841 bis 1846, 550 Thlr.; und 1847, 700 Thlr.

Der Bürgermeister Franz Mathieu bezog an Gehalt 1000 Thlr. und 600 Thlr. Bureaukosten.

Der Bürgermeister Dr. Peter Kirch bezieht 800 Thlr. Gehalt, 200 Thlr. persönliche Zulage und 600 Thlr. Bureaukosten.

[1]) Die Angaben der §§. 31, 32, 33 entnahmen wir aus den Verhandlungen des Munizipalraths und der Stadtverordneten.



Digitized by Google

# Eilftes Hauptstück.

## §. 34. Das Steuerwesen der Freiherrlichkeit Viersen.

### A. Die den Schutzherren zu entrichtende Steuer.

Nach dem kanonischen Rechte durften Klöster und geistliche Stifte in ihren grundherrlichen Besitzungen an Kriegen sich nicht betheiligen und das Schwertgericht nicht abhalten. Daher hatte Karl der Große,[1]) als oberster Schirmherr der Kirche, in mehreren Kapitularen die Grundherrlichkeiten der Klöster unter die Schutzherrschaft (Advokatie) benachbarter Grafen und Dynasten gestellt. Diese Schutzherren hatten alsdann die geistlichen Grundherrlichkeiten und die Bewohner ihrer Gebiete gegen äußere Feinde im Kriege und gegen innere vor den Gerichten zu vertreten. Für diese Schutzherrschaft erhielt der Schutzherr eine alljährliche Geldentschädigung, die man im Mittelalter überhaupt und in den Urkunden von Viersen im vorigen Jahrhundert Bede genannt findet. „Die ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes scheint die einer auf „eine Anforderung (Bitte, bete, petitio) erfolgte Leistung. Wenn „der Schirmherr in den Krieg zog, so hatte er das Recht, seinen „Schutzunterthanen eine Bete, oder eine Bitte zur Hülfeleistung „in dem Kriege zu stellen. Diese Bete oder Kriegshülfe hieß „stiuera, subsidium.“[2]) Daher wird auch die dem Schutzherrn

[1]) Siehe oben §. 4, n. 4.

[2]) Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Theil. §. 306.

Digitized by Google

zu leistende Steuer in allen Rechnungen der Freiherrlichkeit Viersen Subsidiengeld genannt. Dieses Subsidiengeld hatte in der Natur des Verhältnisses der Schutzunterthanen zu ihrem Schutzherrn seine rechtliche Begründung. Aber die Schutzherren suchten allmälig dieses einfache Besteurungsrecht immer weiter auszudehnen, ihre Schutzgebiete möglichst auszubeuten und mit einer Menge anderer Steuern zu belegen.

So zahlte unsere Freiherrlichkeit laut des Antritts-Patentes der Advokatie von Viersen durch den Grafen Wilhelm von Jülich-Geldern vom Jahre 1227 [1]) für dessen Schutzherrschaft jährlich nur fünfzehn Mark und für jedes der drei jährlichen Vogtgedinge Eine Mark. Dies war bis in's vierzehnte Jahrhundert die ganze dem Schutzherrn zu entrichtende Steuer. Wie haben sich nun aber diese Steuern unter geldrischer, spanischer und preußischer Advokatie vermehrt? Geldern legte der Freiherrlichkeit außer den Kriegs- und Gerichts-Subsidien eine Landstände-, eine Kopf- oder personelle Steuer auf. Und seit dem Antritte der preußischen Schutzherrschaft 1714 kommt zu diesem Allem noch die Ambach- oder Gewerbe-, die Beesten- oder Viehsteuer und die Steuer für die Freiheit der Militär-Werberei hinzu, so daß die Freiherrlichkeit Viersen, welche 1227 nur 18 Mark [2]) an die Schutzherrschaft entrichtete, im Jahre 1727 schon 14,646 holl. Gulden zu zahlen hatte. Davon gingen 13,565 an das königliche Kriegs-Comptoir als Subsidiengeld, und 1081 Gulden an die Landstände. Die erste floß in die allgemeine preußische Staatskasse, und die für die Landstände war der Beitrag der Freiherrlichkeit Viersen zu den Bedürfnissen des Herzogthums Geldern, welcher in den ständischen Versammlungen ausgeschrieben und von dem Vorstande des Amtes Krickenbeck auf dessen Gemeinden vertheilt wurde. Die Freiherrlichkeit Viersen legte zwar bei den jedesmaligen Auflagen neuer Steuern beim königlichen Hofe Einsprache ein, wie dieses namentlich noch durch den Protest des Scheffenrathes vom 10. September 1775 geschah, aber stets ohne Erfolg.

---

[1]) Siehe Urkunde Nr. 9.
[2]) Ungefähr 90 Thlr. pr. Crt.



Digitized by Google

### B. Communal-Steuer.

In Friedensjahren war die Communal-Steuer der Freiherrlichkeit eine sehr unbedeutende, weil die Besoldungen der Communal-Beamten, wie wir nachgewiesen haben, sehr gering waren, und keine Armen-Steuer bestand.

Den Hauptposten in dem Communal-Haushalte bildeten die Interessen der alten immer wachsenden Gemeinde-Schulden. Diese Gemeinde-Schulden waren theils durch die außerordentlichen Kriegs-Contributionen, theils durch die höchst mangelhafte Steuer-Verwaltung zu einer maßlosen Höhe gestiegen.

Nach dem Berichte des Landschreibers Johann Menghius vom Jahre 1663 hatte die Gemeinde Viersen durch die Kriegs-Contributionen während des 30jährigen Krieges einen Schulden-Zuwachs von mehr als hundert tausend holländischen Gulden. Wie wir im §. 14 nachgewiesen haben, kamen in den Jahren 1756, 1757 und 1758 des 7jährigen Krieges noch hundert tausend holl. Gulden hinzu, und die Jahre 1792 bis 1796 vermehrten sie bei der französischen Invasion wieder um achtzig tausend Reichsthaler clev.

Zur Tilgung dieser Schulden wurden zwar nach und nach fast alle Gemeinde-Gründe verkauft, aber die Erträge derselben reichten bei weitem nicht aus, um die Defekte zu tilgen. Die Regierer sahen sich daher genöthigt, bei dem Stifte von St. Gereon, bei der Kirchen-Verwaltung, bei der Armen-Anstalt und bei den vermögendern Gemeinde-Gliedern Anleihen auf das Gemeinde-Schuldbuch zu machen, und zahlten die Zinsen aus der Communal-Steuer.

Das Büdget vom 1. Vendemaire Jahres XIV. der Republik gibt die alte Gemeinde-Schuld, die nach dem Verkauf der von Zeit zu Zeit veräußerten Gemeinde-Gründe durch die Communal-Steuer zu verzinsen war, in folgender Tabelle an:

Digitized by Google

Gemeinde-Schulden im Kapitalbetrage.

Von 1500—1795.

| Zeit der Anleihe. | Summa der Anleihe. |
|---|---|
| Im Jahre 1500 bis 1600 | 224,073 Franken. |
| " " 1757 " " | 26,641 " |
| " " 1758 " " | 7,593 " |
| " " 1759 " " | 11,775 " |
| " " 1760 " " | 9,288 " |
| " " 1761 " " | 4,758 " |
| " " 1762 " " | 23,409 " |
| " " 1792 " " | 24,200 " |
| " " 1795 " " | 13,950 " |
| Total | 345,687 Franken. |

Wir sagten oben, diese maßlose Vermehrung der hiesigen Gemeinde-Schulden hätte nicht allein in den großen Kriegs-Contributionen ihre Erklärung, sondern sie wären auch durch die mangelhaften Einrichtungen der Steuer-Verwaltung entstanden. Diese Behauptung soll in Folgendem nachgewiesen werden.

### §. 35. Steuer-Erhebung der Freiherrlichkeit Viersen.

Wie das Jahr 1665 durch den in demselben am 30. Juli zwischen den Scheffen und Geschworenen einerseits und den Geerbten und Viehbauern andererseits abgeschlossenen sogenannten General-Accord für die Gemeinde-Verfassung so höchst wichtig war, so ist es dies durch denselben ganz besonders auch für die Erhebung und Verwaltung der Steuer geworden. Bis zu diesem Jahre bestimmten die Scheffen und Geschworenen den Steuersatz und erhoben denselben durch die ihnen beliebigen Schattbürer; sie legten auch nicht alljährlich Rechnung ab. Ferner waren bis dahin die Aecker nicht gleichmäßig nach ihrer Ertragsfähigkeit besteuert. An der Lakseite zahlten die Aecker, und an der Kirchseite die Wiesen um die Hälfte mehr. Die Lakseite hatte eigenmächtig mehr Schulden auf ihr Schuldbuch genommen als die Kirchseite.

Digitized by Google

Um nun in dem Steuer- und Schuldenwesen eine bessere Ordnung und eine allseitige Betheiligung im Gemeindehaushalt herbei zu führen, wurde in dem genannten Original-Accord festgesetzt, daß die Scheffen und Geschworenen die Steuer-Erhebung abgeben sollten; und wurden folgende Punkte vereinbart:

1. „Sollen die Geerbten und Viehbauern alle Jahre am 1. „Januar zwei aus jeder der sieben Honschaften wählen, um neben den „Scheffen und Geschworenen die Gesammtgemeinde zu vertreten."

2. „Aus diesen vierzehn Frogemännern sollen die Scheffen „und Geschworenen alle Jahre am 1. Januar zwei wählen, näm„lich einen von der Kirch- und einen von der Lakseite; eben so „sollen die Scheffen und Geschworenen zwei aus ihrer Mitte wählen. „Diese vier sollen als Bürgermeister fungiren und die Geschäfte „des gesammten Kirchspiels wahrnehmen."

3. „In wichtigen Sachen, welche die vier Bürgermeister nicht „allein glauben entscheiden zu können, sollen sie die übrigen Schef„fen, Geschworenen und Frogemänner zur Berathung heranziehen."

4. „Die Schattbürer sollen unter der Verantwortung der beiden „aus den Frogemännern gewählten Bürgermeister die Steuer erheben."

5. „Die Rechnungen sollen, nach einer von der Kanzel am „vorhergehenden Sonntage geschehenen Bekanntmachung, auf dem „Rathhause vor den Scheffen, Geschworenen, Geerbten und Vieh„bauern abgelegt werden."

6. „Die Schatthebung soll nach vorhergegangener Bekannt„machung öffentlich an den Mindestfordernden gegen Bürgschaft „übergeben werden."

7. „Weil über Ungleichheit der Aeckerbesteurung geklagt wor„den, so sollen die Scheffen und Geschworenen ebenso die ältesten „aus den gewählten Frogemännern zwei geschworene Landmesser „annehmen, welche unter Assistenz zweier treuen Personen jedes „Erbe, als Ackerland, Wiesen und Holzgewachs genau abmessen und „taxiren und darnach das Landmeßbuch und die Schattzettel anfertigen."

8. „Die halbe Steuer, welche die Lakseite von dem schweren „Lande mehr gegeben, so wie auch die halbe Steuer, welche die „Kirchseite von den Benden mehr gezahlt hat, sollen in den neuen „Schattzetteln aufhören und alle Felder und Benden nach ihrem „Ertrage gleichmäßig veranschlagt werden."

Digitized by Google

9. „Zur Zahlung der Kirchspiels-Schulden sollen die Scheffen, Geschworenen und die gewählten Frogemänner nach Gutbefinden zur Umrodung der Gemeindegründe oder zum Verkauf derselben schreiten."

10. „Da die Lakseite mehr Schulden hat, als die Kirchseite, so soll die Kirchseite fünf tausend Gulden von den Schulden der Lakseite übernehmen. Den Ueberrest aber soll die Lakseite auf sich nehmen und so mit der Kirchseite auf gleichen Fuß gestellt werden."

11. „Ist dies geschehen, so sollen alle Schulden und Beten (Steuern) ebenso die Schattungen und Nutzungen, die von der Gemeinde, nämlich von Grund- und Holzveräußerungen u. s. w., kommen, fortan zwischen Kirch- und Lakseite gemeinschaftlich sein und bleiben, ohne daß es der einen oder andern gestattet wäre, außer beiderseitiger Zustimmung irgend etwas absonderlich zu genießen, unter Strafe, das Doppelte zu bezahlen, und soll die andere Seite berechtigt sein, deswegen vor dem Herrengerichte auf Bestrafung anzutragen."[1])

Nach diesem Original-Accord blieb die Gemeinde- und Steuer-Verwaltung der ganzen Freiherrlichkeit Viersen in einer einzigen Gesammtgemeinde, wie sich dies aus den Bürgermeister-Wahlprotokollen deutlich ergibt, bis zur französischen Fremdherrschaft 1798 geordnet. Am letzten Tage Dezembers jedes Jahres wurden die Frogemänner gewählt und am 1. Januar aus diesen von den Scheffen und Geschworenen die beiden Bürgermeister für das folgende Jahr gesetzt. — Am 7. Januar wurden dann die Schattbücher von der ganzen Freiherrlichkeit, deren seit 1727 acht waren, nach vorhergegangener Bekanntmachung öffentlich auf dem Rathhause an den Mindestfordernden ausgestellt. Die Taxe

[1]) Der Original-Text dieses Vergleiches (Urkunde Nr. 26) vom 30. Juli 1665 ist in alt holländischer Sprache abgefaßt, den wir hier sinngetreu deutsch wiedergegeben haben. Wer nach Lesung des 11. Artikels noch behaupten wollte, die Freiherrlichkeit Viersen wäre in den beiden letzten Jahrhunderten in zwei Gemeinden gesondert gewesen, der muß die Geschichte unserer Gemeinde-Verwaltung gänzlich verkennen. Viersen hat zwar zwei gesonderte Schuldbücher, aber immer Einen Rechnungs-Haushalt gehabt. Das beweiset sonnenklar seine Geschichte.

Digitized by Google

für die Steuer-Hebegebühr war 4 vom Hundert. Der verbürgte Mindestfordernde erhielt das Schattbuch mit dem Rechte, unter seiner und des Bürgermeisters Verantwortung die Steuer einzutreiben. Wurde die Steuer in den zweimonatlichen Terminen nicht gezahlt, so hatte der Schattheber den Säumigen zu mahnen, erfolgte dann innerhalb dreier Tage keine Zahlung, so wurde der Säumige dem Landrentmeister des Amtes Krickenbeck angezeigt. Dieser schickte alsdann dem Restanten einen gelderschen Executions-Soldaten ins Haus, dem er für jeden Tag der Executionszeit die Kost und 10 Stüber Strafgeld zu entrichten hatte. Führte die Execution noch nicht zum Ziele, so hatte der Bürgermeister das Recht, zur gerichtlichen Pfändung zu schreiten. Der Bürgermeister hatte die Subsidien-, Landstände- und Werber-Steuer alle zwei Monate beim königlichen Comptoir in Geldern abzuliefern.

Diese Steuer-Erhebung müssen wir nach den geschichtlichen Ergebnissen als eine höchst mangelhafte bezeichnen. Die meisten Bürgermeister waren, als einfache Ackersleute, zu dem Amte des Steuer-Empfanges für einen so großen Haushalt nicht gehörig befähigt. Sie bezogen zwar eine Tantième von 4 pCt., aber da sie jedes Jahr wechselten, so war an eine durch Erfahrung gewonnene Befähigung im Rechnungswesen nicht zu denken. Und da die gelderſche Regierung sich an die verantwortlichen Bürgermeister hielt und die veranschlagte Steuersumme in den zweimonatlichen Terminen forderte, so mußten die oft schlecht buchführenden Bürgermeister in ihre eigenen Säckel greifen. Daher kam mancher von ihnen durch die Bürgermeister-Ehre mit seinem eigenen Vermögen in den Rückgang.

So sehen wir aus den gelderschen Rechnungs-Revisions-Notaten vom Jahre 1780, daß das Defizit in diesem Jahre bis tausend Gulden angewachsen war, weil die Bürgermeister in den fünf vorhergehenden Jahren die Steuer-Restanten zu pfänden versäumt, und die Gemeinde, um die Bürgermeister nicht zu drücken, die Defekte auf ihr Schuldbuch genommen hatte. Hierdurch wird es erklärlich, wie die Gemeinde-Schulden, auch abgesehen von den vielen Kriegs-Contributionen früherer Zeit, zu der enormen Summe anwachsen konnten.

Digitized by Google

## Zwölftes Hauptstück.

### §. 36. Die Pfarrkirche zum h. Remigius.

Wann in Viersen die erste christliche Kirche gegründet worden ist, darüber haben wir keine geschichtliche Nachrichten. Da aber der christliche Kaiser Karl der Große, wie wir im §. 1 nachgewiesen haben, hier bedeutende Landgüter besaß, so müssen wir schließen, daß er seine Hofbewohner nicht ohne Kirche gelassen habe, wenn noch keine Kirche aus früherer fränkischer Zeit hier war, was man vermuthen sollte, wenn man erwägt, daß die meisten Kirchen am Rheine, die den Franken-Apostel, den h. Remigius, zum Patron haben, aus der fränkischen Zeit stammen. Von unserer jetzigen Pfarrkirche wissen wir aus einem Berichte des Vogtes Urban Menghius und Schultheißen Bartholomäus Bruys über den Einsturz der Kirche im Jahre 1699, daß die alte Kirche, die diese noch in ihrer ersten Schönheit gekannt hatten, um das Jahr 1250, also in der ersten Blüthe der deutsch-gothischen Zeit gebaut war.

Die jetzige Kirche mißt mit Ausschluß des Thurmes 126 Fuß in der Länge, 90 Fuß in der Breite und 61 Fuß in der Höhe von der Fußschwelle bis zur Dachrinne in ihrem äußeren Mauerwerke. Das Innere der Kirche wird getragen von 10 schlanken achteckigen Säulen. Diese theilen in den gefälligsten Verhältnissen den innern Raum in drei hohe Schiffe, wovon das innere Hauptschiff 25 und die beiden Seitenschiffe 20 Fuß in der Breite messen. Von den Säulen aus erhebt sich im Mittelschiffe ein kühn konstruirtes gothisches Netzgewölbe von den Kapitälen in je siebenfachen

Digitized by Google

Gurten nach der Mitte auslaufend. Das Gewölbe im südlichen Nebenschiffe, das ältere, ist ein einfaches Kreuzgewölbe. Das Netzgewölbe des nördlichen Schiffes ist minder kunstgerecht.

Die ganze Außenseite der Kirche ist in Tuffsteinen aufgeführt. Die Fundamente enthalten 130, die aufgehende Mauer 760 Schachtruthen Mauerwerk, und das Gewölbe mißt im Ganzen 72 Quadratruthen. Das ganze Gebäude ist für 20,000 Thaler in der vaterländischen Assekuranz versichert.

Der Thurm mißt 32 Fuß Quadrat. Die Höhe des Mauerwerkes von der Flur bis zum Dache beträgt 123 und vom Dache bis zur äußersten Spitze 115, somit im Ganzen 238 Fuß. Das ganze Mauerwerk des Thurmes enthält 591 Schachtruthen und ist meistens mit Tuffstein-Material überkleidet. Dieses Mauerwerk war ursprünglich mit einer schönen Werkstein-Gallerie auf seiner Höhe umkrönt und auf den vier Ecken mit zierlichen Fialspitzen oder Thürmchen geschmückt. Als 1736 durch Gewitterbrand beinah das ganze Thurmdach abbrannte, wurde die steinerne Gallerie wesentlich verletzt, abgenommen und die schönen vier Steinfialen durch die jetzigen unkorrekten Bleispitzen ersetzt. Der Thurm ist für 20,000 Thaler in der vaterländischen Assekuranz versichert.

Ueber das Alter dieser unserer Remiguskirche sind wir durch die längst verkommenen, jüngst in unserem Scheffengerichts-Archive aufgefundenen Kirchenbau-Akten vollständig aufgeklärt worden. Unter diesen Gerichtsakten, wo man solches nicht suchen sollte, fanden wir die genaueste Beschreibung über den schrecklich verwüstenden Einsturz von zwei Dritteln dieser Kirche am 19. Juli 1699, von dem damaligen Gerichtsschreiber Ernest Menghius, der zugleich Kirchmeister war und die Akten aus dem Pfarrarchiv unter die Gerichtsakten vertrug. Hier fanden sich auch die Original-Rundschreiben der General-Vikare von Rurmund und Köln zur Empfehlung der Kollekten in den beiden Diözesen für den Wieder-Aufbau unserer Kirche, der Bericht über die Besichtigung der Ruine durch den Bischof Reginaldus von Rurmund, die Expertise der Stadtbaumeister von Köln und Rurmund über den Reparaturbau, die Namensliste der Beitragenden aus der Gemeinde und auswärtiger Wohlthäter und endlich die Baurechnung.

Digitized by Google

Zum besseren Verständniß des unten folgenden Berichtes des Gerichtsschreibers Ernest Menghius über den Einsturz der Kirche, müssen wir Folgendes vorausschicken. In den Jahren 1697 und 1698 war die Kirchenflur von Neuem belegt, die Kirche theilweise mit neuen Bänken und mit einer neuen großen Orgel ausgeschmückt worden. Für die Orgel allein waren tausend Kronenthaler den Orgelbauern, Anton Schäffers und Johann Mengen aus milden Beiträgen der Gemeinde ausgezahlt worden. Bei den Arbeiten an der Flur hatte man einen Pfeiler an seinen Fundamenten zu stark blos gelegt, und dieser bekam dadurch einen Riß. Wie Ernest Menghius sagt, waren die Pfeiler bei einer früheren Vergrößerung der Kirche, als man das nördliche Seitenschiff angebaut, aus der Tuffsteinmauer gebildet worden. Einer dieser Pfeiler, der gerissene, zunächst dem Kirchthurme, stürzte zuerst ein, ihm folgten im Sturze bald alle folgenden an der Nordseite bis zum Chor und rissen das Gewölbe im Mittel- und Nordseiten-Schiffe mit dem Dache zugleich nieder. Dadurch wurden die eben vollendete Orgel, die neuen und alten Bänke und die neue Flur des Fußbodens ebenfalls mit zerstört. Wahrlich ein schreckliches Unglück! Wir theilen hier den Bericht des Gerichtsschreibers, Ernest Menghius, in seinem Original-Wortlaute mit:

### §. 37. Einsturz der Kirche St. Remigius. 1699.

„Anno 1699, Sonntag den 19. Juli, Um 6 Uhr nach der „Vesper fiel in der Vierser Kirche gegen den Kirchthuren „einer von Backsteinen aus der alten Mauer gemachter Pilair, „so einen riss eingehabt, um in das mittelschiff der Kirche, „wodurch zwei Gevaker vom Gewulbs des Abhanges sich auch „niedergerissen, ohne dass das Dach des Abhanges noch „waere beschaedigt, durch welchen unerhoerten fall der zweite „Pilaire auch einen Bruch oder Riss einbekam, und obwol „man alda in der Kirche rath beschlug, wie man in aller Eil „diesem Pilair moeght zu hülf kommen, so ist dennoch dieser „letzte Pilair in Gegenwart (von) wohl 100 oder 200 Leuth „öffentliches ruffs, dass ein Jedtweder sollte geng (schnell) „laufen, nach der rahser seidt aus der Kirche, um 7 oder

Digitized by Google

„8 Uhr auch ebenfalls um vorn an das schiff geschlagen, „wodurch das ganze Gewölb vom Schiff und dem abhangh „mit dem dach bis ahn den dritten Pilair und den rahser ab- „hangh gants und zumahl eingefallen und sich niedergerissen, „mit über hauffwerfens des neuwen Orgels verplatterungh „aller neuwen und alten bänken, und schanden machens des „pouselfons oder belegh der Kirchen, und dass mit solchen „Krachen und Knallen, als wenn dar ein Erdtbefungh alhier „wäre gewesen, und man eine stundt weit zu Süchteln und „Dülken solches hat kunen empfinden, ohne dass ein einziger „mensch, Gott danck, darbey ist worden verletzet; durch „welchen fall der Chor und rahser seidt gants und zumahl „ist blass und bloss geworden, alwo nicht mehr als Kommer „und Elendt woher zu sehen; seine hochwürden der H. Bischof „H. Reginaldus und zwei gedeputirte von dass Capittel S. „Gereonis haben über obige Lage darnach den schaden selbst „besichtight, und hatt man die Kirch mit 1400 dannen Bord, „so viell möglich by Vorrath, wieder umb zu gemacht, um „vomb wetter und windt so viel sich thun liess, bei winter „tagh als sunst befreit zu sein. Dem unangesehen ist vor und „nach unter dem Gottesdienst, so wannehr ein plank, stein „oder dergleichen abfielen, bei den Kirch-Leuthen solche Un- „ruhe und tumult entstanden, dass sie befürchtet, die ganze „Kirch würde ferner einfallen, und sie würden darbei todt „bleiben; welcher schaden woll ist worden geaestimeert über „8 oder 9 tausend rixthaler. Der allmachtige Gott wolle „diese gemeinde und andere Nachparen vor dessgleichen mehr „behüten und bewahren. Amen.

„Nachgehendts im Jahr 1702 und 1703 ist de Kirch „mit grosser Auslagh der Gemeinde, so darzu über 2000 rix- „thaler aufgenommen, und ahnwendung zwei Jahr Zehnden, „so dass Capittel hat müssen dargeben, und allmosen gutter „Leuth wiederumb aufgebauwet und zur perfection gebracht, „wie auch ist im Jahr 1706 ex Eleemosinis als anderswoh „der Orgel wiederumb renovirt und in stand gebracht. — „Ita Ego D. Ernest Menghius Secretarius et aedilis praefatae „Ecclesiae."

Digitized by Google

## §. 38. Wiederaufbau der Kirche zum h. Remigius.

Wie wir aus den Bauakten ersehen, war man bald nach dem Einsturz der Kirche zum Wiederaufbau geschritten. Der Mauermeister Op den Camp hatte in Mitte des Jahres 1701 schon einen Theil des Mauerwerkes begonnen, das Holz zum Dachstuhl war bereits zurecht gelegt, als die Scheffen der Gemeinde es für rathsam erachteten, die Arbeit untersuchen zu lassen. Diese Bauuntersuchung fand statt am 1. August 1701. Es erschienen, nach dem uns vorliegenden Protokoll des Sekretarius D. Ernest Menghius, Meister Johann Jaeger, Zimmermann; Cosmas Floohdorp, Stadtbaumeister von Köln; Peter Passage, Stadtbaumeister von Nurmund, um das Mauerwerk, das Wilhelm op den Camp theilweise schon gesetzt hatte, zu untersuchen. „Sie fanden das Mauerwerk nicht stark genug, zu viel Sand im „Kalk; sie verordneten, daß eine alte schwache Säule am Chor mit „starken Eisenreifen gebunden werde; daß über dieser Säule ein „doppelter Bogen geschlagen, und die neuen Couronements mehr „mit den alten Säulen-Couronements gleichförmig aus Werksteinen „gemacht werden sollten. Sie fanden das zum Kappwerke des „Dachstuhles bereit liegende Holz zu schwach, um gegen Wind und „Unwetter bei jeder Bewegung fest zu stehen, und riethen dem „Scheffenrath, den Mauermeister Op den Camp, als Unter„nehmer des Werkes aufzufordern, eine Caution für die zuverlässige „Ausführung zu stellen."

Dieses Original-Protokoll ist mit den Unterschriften sämmtlicher Baumeister unterzeichnet.

Der damals an der Pfarrkirche fungirende Vikar und Vicepastor Wilhelm Zaunbrecher hat mit Empfehlungsschreiben des General-Vikars Heinrich Woesting von Nurmund vom 17. Januar 1701 und des Domprobstes und General-Vikars Werner von Beyder von Köln vom 5. März 1701 in der Diözese Nurmund und in der Erzdiözese Köln mit einem Deputirten aus hiesiger Gemeinde eine Kollekte abgehalten, und reichliche Beiträge zu dem Bauwerke von auswärtigen Wohlthätern zusammengebracht. In dem Aufrufe des Vogtes Urban Menghius und des Schultheißen Bartholomäus Bruys an die

christliche Wohlthätigkeit der Nachbargemeinden, den jene Collectanten mitnahmen, geben diese den Kostenanschlag des Reparatur-Werkes zu 9000 Rixthaler und die Zahl der Communikanten zu 3- bis 4000 an. Das Werk war 1704 wieder fertig.

### §. 39. Wiederaufbau der zerstörten neuen Orgel. 1706.

Das Orgelwerk, das nach dem Einsturz der Kirche ebenfalls wiederhergestellt wurde, war das im Jahre 1697 ganz neu von den Meistern Anton Schäffers und Johann Mengen angefertigte; es bestand nach dem uns vorliegenden Vertrage der Kirchmeister mit den genannten Orgelbauern vom 17. Februar aus folgenden Dispositionen:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Bordon soudondo . . . . | 16 Voot |
| 2. | Praestant . . . . . | 8 „ |
| 3. | Hoolpyp . . . . . | 8 „ |
| 4. | Trompet . . . . . | 8 „ |
| 5. | Octav . . . . . | 4 „ |
| 6. | Souper Octav . . . . . | 2 „ |
| 7. | Mixtur dreypypig . . . . | „ „ |
| 8. | Simbael zweypypig | |
| 9. | Sexquialter zweypypig. | |
| 10. | Cornett vierpypig. | |
| 11. | Positiff en Baorpyp . . . . | 8 „ |
| 12. | Coppel . . . . . | 4 „ |
| 13. | Hoolflout . . . . . | 4 „ |
| 14. | Octav . . . . . | 2 „ |
| 15. | Nasardt zweipypig halff door. | |
| 16. | Tertinen. | |
| 17. | Ziflett. | |
| 18. | Mixtur dreymal doubel. | |
| 19. | Tremulant. | |
| 20. | Ventil. | |
| 21. | Nachtigal. | |

Diese alte Orgel wurde bei dem Bau der jetzigen im Jahre 1848 und 1849 angefertigten neuen Orgel benutzt. Der vortreffliche, milde, runde Ton der alten Orgel ist von dem Meister

Digitized by Google

Maas aus Köln dem neuen Werke zu Grunde gelegt worden. Die Kirche besitzt an diesem Werke eine der herrlichsten Orgeln der Provinz. Sie besteht aus 36 Registern in folgender Disposition:

I. Manual.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Principal | 8 | Fuss. |
| 2. Bourdon | 16 | „ |
| 3. Gedackt | 8 | „ |
| 4. Gemshorn | 8 | „ |
| 5. Gamba | 8 | „ |
| 6. Octav | 4 | „ |
| 7. Flöte | 4 | „ |
| 8. Quinte | $2^2/_3$ | „ |
| 9. Octave | 2 | „ |
| 10. Cornette 4fach. | | |
| 11. Mixtur 4fach. | | |
| 12. Trompete | 8 | „ |
| 13. Fagott | 16 | „ |

II. Manual.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Principal | 8 | Fuss. |
| 2. Bourdon | 8 | „ |
| 3. Fernflöte | 8 | „ |
| 4. Salecet | 8 | „ |
| 5. Quinleton | 8 | „ |
| 6. Octave | 4 | „ |
| 7. Flautino | 4 | „ |
| 8. Quinte | $2^2/_3$ | „ |
| 9. Octave | 2 | „ |
| 10. Oboe und Fagott | 8 | „ |

III. Manual.

Dasselbe soll 8 Register erhalten, wovon 3 fertig sind:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Gedackt | 8 | Fuss. |
| 2. Flauto traverso | 8 | „ |
| 3. Harmonica | 8 | „ |

Digitized by Google

IV. Pedal.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Principal | 16 | Fuss. |
| 2. Subbass | 16 | „ |
| 3. Violon | 16 | „ |
| 4. Octava | 8 | „ |
| 5. Violon | 8 | „ |
| 6. Quinte | 5 1/3 | „ |
| 7. Posaune | 16 | „ |
| 8. Trompete | 8 | „ |
| 9. Claron | 4 | „ |
| 10. Clarini | 2 | „ |

Zur Anfertigung dieses Orgelwerkes zahlte die Kirchen-Verwaltung dem Meister Maaß die Summe von 1990 Thalern. Die Vergrößerung des Kastens kostete mit der gleichzeitig gebauten Emportribüne 1740 Thaler. Das Ganze in dem Betrage von 3730 Thlr. wurde bestritten durch freiwillige in der Gemeinde gesammelte Gaben in der Summe von 2230 Thlr. und der Rest von 1500 Thlr. durch Vorschuß aus dem Kapital-Vermögen der Kirche, der aus den Einnahmen der Plätze auf der Tribüne innerhalb 15 Jahren zurückbezahlt werden soll. Die Orgel und Bühne sind bei der Colonia zu 3535 Thlr. versichert.

## §. 40. Die Glocken.

Die Kirche hat sechs Glocken, fünf im Hauptthurme und eine im Chorthürmchen.

1) Die größte, 5 Fuß 5 1/2 Zoll im Durchmesser, 7000 Pfund schwer, mit einem Schwengel von 200 Pfund, zuletzt gegossen von Christian Wilhelm Voigt, Vater, und Christian Voigt, Sohn, 1751. Sie trägt folgende Inschrift:

„Deo ter optimo maximo. Jesu Eucharistico. Sanctissimi „Rosarii Reginae. Sti Josephi Sti Remigii patrononorum et „Sti Donati com patroni haec campana fusa MCCI. Refusa „1657 ultimo refusa 1751. Laudate Dom in cymbalis bene „sonantibus Psal CL. Vers. V. Illustre Capit. Fundi et Juris. „D: Domi. Laudo Deum verum, plebem voco, conqueo

Digitized by Google

„clerum, defunctos ploro, pestem fugo, festa decoro. R. D. H. „Cofferod pastor. Venerabilis clerus et Rector Esser S. P. „Clarissimus Dominus Joh. Thomas Menghius Vogt ende Ge„richt-Schultis. Herrn Büken secretaris. A. Pütz Gr.-Schultis. „Scheppen en regierders. R. D. M. Thynen. S. R. D. P. Lam„bertz. V. R. D. N. Büssem. V. R. D. H. Heiming. V. R. „D. P. Beukels. V. R. D. Thynen. V. R. D. S. M. Hoster „Gemeinde Kirchmeister. Küster Hartges.“

Zu deutsch:

Gott, dem dreimal Besten und Größten. Jesu, dem im Altarssakrament Gegenwärtigen. Zur Ehre der Gottes Gebärerin, der Königin des h. Rosenkranzes, des h. Joseph, des heil. Remigius und des h. Gereon, Patronen, und des h. Donatus, Mitpatron, ist diese Glocke gegossen worden 1201; umgegossen 1657; und zuletzt umgegossen worden 1751. Lobet den Herrn in wohlklingenden Cymbeln. Psalm 150, Vers 5. Das Hochedle Kapitel (von St. Gereon) Grund und Rechts Herren. Ich lobe Gott, den Wahren; rufe das Volk; berufe zusammen den Clerus; beweine die Verstorbenen; verscheuche die Pest; verherrliche die Feste. Der Hochwürdige Herr H. Cofferod, Pastor. Der Ehrwürdige Clerus und Rektor St. Pauli, Esser. Der Wohledle Herr Johann Thomas Menghius, Vogt und Gerichts-Schultis; Herr Büken, Gerichtsschreiber; A. Pütz, Gerichts-Schultis; Scheffen und Regierer; der Ehrwürdige Herr Michael Thynen; der Ehrwürdige Herr Peter Lambertz; der Ehrwürdige Herr Nikolaus Büssem; der Ehrwürdige Herr Hermann Heiming. Der Ehrwürdige Herr Peter Beukels. Der Wohlachtbare Herr Thynen. Der Wohlachtbare Herr M. Hoster, Gemeinde Kirchmeister. Küster Hartges.

Von dieser Glocke heißt es im Memorienbuch der Kirche: „Im Jahre 1751 auf S. Michaeli dag est unse grote „Clocke gegoten durch Christian Wilhellm Vogt von Dremmen „ond est schwor 7000 pont, der kleppel wegt 200 pont.“

Unten auf der einen Seite der Glocke steht: Me fecit (mich machte) Christian Wilhelm Voigt, der Vater; auf der andern Seite: Me fecit (mich machte) Christian Voigt, der Sohn.



Digitized by Google

2) Die zweitgrößte Glocke mißt 5 Fuß im Durchmesser, ist 6000 Pfund schwer, Mutter-Gottes-Glocke genannt. Sie wurde 1506 von Johannes von Venlo gegossen. Sie trägt folgende Inschrift:

„Anno Domini M funf hundert und ses Joh. de Venlo „me fecit. Maria is der Name myn met sent Helena und? „ades thuyr wyllen wyr verwaren dat helsche fuyr. — Oben am Rande „Et verbum caro factum est."

Zu deutsch:

Im Jahre 1506 hat mich Johann von Venlo gemacht. Maria ist mein Name mit St. Helena. Diesen Thurm wollen wir verwahren gegen das hölliſche Feuer. Und das Wort ist Fleisch geworden.

---

3) Die drittgrößte Glocke hat 4 Fuß im Durchmesser, ist 5000 Pfund schwer und wurde gegossen von Alexius Petit. Von dieser Glocke sagt der Pastor Hoster in seinem Notizenbuch: „Diese Glocke ist am 4. Januar 1754 geborsten, als man Be„gängniß gehalten für Jan Stappen." Demnach ist sie später von Neuem umgegossen worden. Sie trägt die Inschrift:

Deo ter optimo max. S. Helenae S. Agathae et Sti Donati haec campana fusa est.

Alexius Petit me fecit.

Zu deutsch:

Gott, dem dreimal Besten und Größten. Der h. Helena, der h. Agatha, dem h. Donatus zu Ehren ist diese Glocke gegossen worden.

Alexius Petit hat mich gemacht.

---

Die vierte Glocke trägt die Inschrift: MVCXXVI (1526) Ste Antony. Ste Sebastiane, Ste Roche. Orate pro nobis.

---

Die fünfte Glocke hat die Inschrift: MVCXXVI (1526) Ihs. Maria. Anna.

---

Digitized by Google

Die sechs Glocken der Kirche haben, (das Gewicht der drei kleineren kann nicht mit Bestimmtheit angegeben werden), ungefähr eine Gesammt-Schwere von 19300 Pfund; und da das Glockenerz mit 15 bis 16 Sgr. bezahlt wird, so ist ihr Gesammtwerth 9650 Thlr. Sie sind bei der Colonia zu 9068 Thlr. versichert.

§. 41. Beschädigungen der Kirche zum h. Remigius durch Ungewitter.

Seit dem Jahre 1667 bis zum Jahre 1800 finden wir eine achtmalige Beschädigung des Thurmes der St. Remigius-Kirche in den Urkunden derselben aufgezeichnet; wir theilen dieselbe hier in ihrem Wortlaute mit:

1) In dem Taufbuche von 1688 berichtet der Küster Heinrich Menghius am Ende wie folgt:

„Im Jahre tausend sechs hundert sechszig seiben den letzten „und ersten september und Oktober ist zu Viersen ein so großer „Wind und grausames Donnerwetter gewesen, daß schier hier den „siebenden Theil vom Thurn zu nichten ist gemacht worden, und „drey, so die Klocken gezogen, schier todt seind blieben, welche sein „gewesen der Küster und sein Sohn und noch ein Junggesell.

„Heinrichus Menghius, Küster zu Viersen, hat „dies geschrieben, der damals aber nicht Küster war."

2) Im Vikarie-Pachtbuche berichten die Vikarien der hiesigen Kirche am Ende wörtlich wie folgt:

„Anno 1732, den 21. April in Dominica in Albis (Blaken „Poschen) ist das Donnerwetter deß Abends zwischen 8 ad 9 Uhr „in unsere Kirchthuren ob dem Finster ein geschlagen und selbig „obgemelte Finster in lichte Flammme angezündet und ist das „Finster nach den Markt zu abgebrannt, welches durch die Gnade „Gottes und Hülfe der Menschen ist ausgelöschet worden. „Der Donner hat auch daß dritte Theil der pfeiffen im Orgel „schier zerschmolzen und ist über den Taufstein eingeschlagen." (Der Taufstein stand damals in der Nähe des Thurmes.)

Ludwig Menghius, Vikar (später Pfarrer in Uerdingen.)

3) „Anno 1734, den 27. Mai des Nachmittags zwischen 3 „und 4 Uhr hat das Donner-Wetter in den Thurn eingeschlagen



Digitized by Google

„und hat 3 bis 4 Balken in der Mitte zerschlagen im Thurn. „Man hat gesehen, daß der Donner über den Taufstein in die „Kirche seie eingeschlagen." Ludwig Menghius, Vikar.

Nach der Gemeinde-Rechnung war diese Beschädigung sehr groß, denn der Zimmermeister Dreies to Büssem sagt in seiner Rechnung: „vyff en seventig dag om te repareren gearbeit, „en dat heele spitz des thurens mit neuwn söldern gemaeckt."

4) „Anno 1757, den 3. Februar ist das Donner-Wetter des „Abends zwischen 11 und 12 in unsere Kirchthurn ob die kleine „Finster eingeschlagen und hat dies Finster in lichte Flammen an- „gezündet, ist durch Gottes Gnade und Hülfe der Menschen gelöscht „worden." Anton Büssem, Vikar.

5) „Anno 1765, den 29. Juni. Am Feste Petri und Pauli, „Morgens um 6 Uhr, als die Predigt der Frühmesse anging, ist „das Donnerwetter ober dem Klockenbett in den Thurn hineinge- „schlagen, einen aufstehenden stiel des thurns zerschlagen einen „andern zersplissen, hinunter durch die Mauer und den Orgel ge- „schlagen bis unten in die Kirch, den Orgel also beschädigt, daß „er mit den durchbohrten pfeifen über 60 rthlr. zu repariren ge- „kostet hat, und unter den Orgel in der Kirche stehenden Kühe- „Hirzts-Sohn, Johannes Müller ist von dem Blitz auf dem Kopf „verwundet, die Haaren zum Theil gebrannt, zwischen den Schulter- „blättern verwundet und weder Unterkamisoel noch Hemd verletzt, „kein Schuh und Strümpf verletzt, doch der ferß darinnen ver- „wundet sogar gebrannt und also für todt in die teutsche Schul „getragen, ist aber nach etlichen Tagen, von der Gemeinde wohl „verpflegt, nach Hause geführt und wiederm in etwa besser geworden."

„Autoris sum testis Nicol. Bussem sacell. mpp."

6) „Anno 1778, den 16. April, Gründonnerstag, ist das „Donnerwetter ungefähr 1 Uhr des Nachmittags in unsern Kirch- „thurn unter die kleinen Finster hineingeschlagen und würklich ein „groß Loch auf der Seite nach dem Pastorat gebrannt, welches „aber durch die Gnade Gottes und Hülfe der Menschen ist aus- „gelöschet worden."

„P. Dohr, Sacellanus testis „ocularis, mpp."

Digitized by Google

7) „Anno 1792, den 11. Dezember ist des Abends circa „11 Uhr der Blitz in unsern Kirchthurn geschlagen und hat ein „von den vier Thürchen nach der rahser seite angezündet aber glück„lich ausgelöscht worden."

„P. Dohr, Sacellanus testis „ocularis. mpp."

8) „Anno 1800, den 7. Oktober ist des Abends circa 10 Uhr „der Blitz in unsern Kirchthurn geschlagen und ein von den vier „kleinen Thürchen gegen die Dülkner seite angezündet, aber glück„lich gelöscht worden."

„P. Dohr, sacellanus testis „ocularis. mpp."

9) Nach einer uns von Augenzeugen gemachten Mittheilung zündete der Blitz auch noch im Jahre 1809 oder 1810 die Spitze unseres Thurmes, wurde aber von dem Dachdecker Biet bald gelöscht.

### §. 42. Beraubung der Kirche durch Diebe.

Während der verhängnißvollen Zeit, wo unsere Kirche noch um zwei Drittel in Trümmern lag, brachen nach dem Berichte des damaligen Pfarrers Anton Pastors und des Vogtes Urban Menghius in der Nacht vom 21. März 1700 die Diebe in dieselbe und raubten folgende werthvolle Gegenstände:

1) eine silbern-vergoldete, gothische Monstranz. Oben im Couronnement stand das Bildniß der h. Jungfrau, zu beiden Seiten des Glases in Säulen-Baldachinen die Bildnisse des h. Remigius und Gereon, über den beiden Baldachinen zwei anbetende Engelfiguren;

2) ein großes silbernes Ciborium, ein kostbares Geschenk des Herrn Johann Beberichs, Pfarrers in Hinsbeck (eines geborenen Viersseners);

3) ein kleines silbernes Ciborium zum Versehen der Kranken mit dem h. Oelgefäße über dem Deckel, mit silberner großen Halskette;

4) ein silbernes Chrysam- und Oelgefäß zum Gebrauche bei der Taufe;

Digitized by Google

5) einen silbernen Scepter von einem Marienbilde;
6) ein sehr schönes Röckelein mit einer breiten brüsseler Spitze.

---

Anno 1736 in der Nacht vom 10. bis 11. Dezember stiegen nach dem Berichte des Vikars Ludwig Menghius die Diebe durch ein Fenster über einem Beichtstuhle in die Kirche, zertrümmerten und beraubten die Armen- und Kirchenopferstöcke, rissen die beiden Schlösser von der ersten eisernen Thüre des Tabernakels ab und versuchten mit einem Pflugeisen die zweite Gitterthüre desselben zu öffnen; eben so brachen sie an der Thüre der Sakristei, kamen aber auch hier nicht zum Ziele; sie wurden gestört und entflohen durch die gewaltsam geöffnete Nahser Thüre.

---

Anno 1793 am 10. Oktober Morgens gegen 4 Uhr haben nach einer Aufzeichnung des Vikars P. Dohr die Diebe in die hiesige Kirche eingebrochen. Mit Gewalt haben sie das Tabernakel geöffnet und alle heiligen Gefäße: 1) eine sehr schöne silbern vergoldete Monstranz; 2) zwei schöne silberne Ciborien; 3) ein schweres silbernes Rauchfaß nebst Schiffchen; 4) ein schwer mit Silber beschlagenes Meßbuch; 5) allen Gold- und Silberschmuck von einem Marienbilde weggeraubt.

## §. 43. Altäre der Remigius-Kirche.

Nach einer Notiz im hiesigen Kirchen-Archive hatte unsere Pfarrkirche noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts folgende acht Altäre:

1) den Hochaltar, gewidmet zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria, des h. Remigius, des h. Gereon, der h. Elisabeth, der h. Cäcilia; 2) den Sebastianus- und Eligius-Altar; 3) den Servatius- und Michaelis-Altar; 4) den Petrus-Altar; 5) den Kreuz-Altar; 6) den Anna-Altar; 7) den Catharina-Altar; 8) den Nikolaus-Altar.

Der Hochaltar, gebaut 1730 von dem Architekten Heinrich Jansen aus Erkelenz und dem Bildhauer Hoff aus Köln,

Digitized by Google

wurde durch milde Beiträge der Gemeinde für die Summe von tausend Thalern hergestellt. Derselbe wurde nach einer Aufzeichnung des Pfarrers Heinrich Cofferod 1730 am 20. August durch den Bischof von Nurmund Franz Ludwig Songvessa unter Assistenz des Dechanten des Dekanates Krickenbeck, Pfarrers Wierich von Herongen, des Pfarrers Heinrich Cofferod, des Kaplans Johann Jinkerz, des Vikars Michael Thynen, des Vikars Nikolaus Büssem, des Herrn von Afferden feierlich consecrirt und unter dem Altarsteine die Reliquien der heiligen Märtyrer Pantaleon und Bonifazius eingesetzt.

### §. 44. Verzeichniss der bekannten Pfarrer von Viersen.

1) 1182 Theoderich.
2) 1324 Arnoldus.
3) 1484 Peter Hylpot.
4) 1555 Peter te Neigen.
5) 1595 Christian Dohrenbosch.
6) 1599—1608 Johannes Togrund.
7) 1608—1619 Peter Kesselburg.
8) 1619—1660 Gerhard Pontanus.[1])
9) 1660—1682 Remerus Heiden (Licenziat der Theologie).
10) 1683—1709 Anton Pastors.
11) 1710—1724 Peter Wilden.
12) 1724—1753 Heinrich Cofferod.
13) 1754—1768 Michael Thynen.
14) 1768—1795 Johann Michael Hoster.
15) 1796—1802 Johann Anton Dohrenbosch.
16) 1802—1823 Johann Conrad Menghius.
17) 1824—1825 Anton Gottfried Claessen.[2])

---

[1]) Gerhard Pontanus, ein durch Wissenschaft und seelsorgliche Thätigkeit ausgezeichneter Mann, war lange Dechant des Dekanates Krickenbeck.

[2]) Anton Claessen wurde 1825 Consistorial- und Regierungsrath, dann 1840 Stiftsprobst in Aachen; 1844 Domprobst und Weihbischof in Köln, starb 29. September 1847.

Digitized by Google

18) 1826—1850 Wilhelm Heinrich Kruchen.
19) 1850— Franz Joseph Schröteler.

## §. 45. Das Einkommen des Pfarramts von St. Remigius.

### Aeltestes Register desselben.

Das hiesige Pfarr-Archiv enthält ein Register des Einkommens des Pfarramtes, angefertigt im Jahre 1712 von dem damaligen Pfarrer Petrus Wilden, der dasselbe genau nach dem von dem Vicecuratus Matthias to Weretz vom Jahre 1505 aufgestellt hat. Da dasselbe also bis in's Mittelalter hinaufreicht und manche in das geschichtliche Lehnsrecht gehörende Punkte aufklärt, so wollen wir dasselbe hier in seinen Hauptangaben wörtlich mittheilen:

A. Erbjährliche Renten.

1) „Capitulum S. Gereonis. Ex majoribus decimis gibt „jährlichs aus dem großen zehnten 20 goltgulden und wird der „goltgulden mit einem Reichsthaler und $1^1/_2$ Ort von den Scheffen „bezahlt." Dies von den Scheffen, weil die Gemeinde den großen Zehnten von dem Kapitel gegen eine Geldsumme gepachtet hatte.

2) „Eine Geldrente von 2 Goltgulden vom Kirchspiel-„Laekseite."

3) „Das Conventus S. Pauli (Kloster) eine Geltrente „von 2 Unzen silbers oder 7 Mark."

4) „Geltrenten von 10 Cölnischen Gulden, stehend auf „20 genannten Höfen."

5) „Erbliche Hühnerrente von 50 Hühnern, stehend „auf 45 benannten Höfen."

B. Einkommen aus dem mit dem Pastorat verbundenen Beneficium S. Elygii.

1) „9 Morgen Land."

2) „12 Goltgulden, stehend auf verschiedenen genannten „Höfen."

C. Die Brondag des Pastors.

„9 Höfe, nämlich: der Willekes-; der Priesterraedter-; „der tho Hommels-; der in den Vossel-; der tho Hannes-;

„der Hoffstatt=; der Sgöters=Hoff, tho Hanneshoff gegenüber „gelegen; der tho Rehydt am Kloster; der Hoff tho Dohren„busch in der Eikerstraße."

„Diese vermeldeten Hoeff sein schuldig zu dienen dem pastor „des Jahres einen Tagh mit den perden, wann sie pferd haben, „und haben sie keine, sollen sie mit dem leib dienen, utgenommen „in dem ben."

D. „40 Morgen Latenland."

E. „6½ Morgen Bendten."

F. „10 Parzellen Holzgewachs."

G. „Korn=Renten."

I. „Schnokes Mühle zahlt 7 Malter Roggen für eine „Freitags-Wochenmesse für den Ritter Gerhard von Tüssen„broich." (Ist der Kirche verloren gegangen durch Abkauf bei der französischen Domäne.)

II. „Jakob Schnokes. 6 Sester Malz."

III. „Jeder Müller des Kirchspiels gibt jährlich auf St. „Remigii 1 Sümmer Malz."

1) Kaisers Mühlen.
2) Sgöters Mühlen.
3) Bisten Mühlen.
4) Jan in der Mühlen.
5) Schnokes Mühlen.
6) Plinten Mühlen.
7) Henrich Sgodemühlen.
8) Bongardtsmühlen.
9) Hüster Mühlen.
10) Hamm Mühlen.

H. „Item hat der Pastor den Thienden von 40 Mor„gen, Ein Theill auf Rongsfeldt, Ein Theill vor der gots„kypen bei tot Rhyt hoff, der dritte Theill bei dem wegh an „der Hüster Mühlen und der vierte Theill tegen Dohren„busch Hoff. Und die dieses Land haben in den Bauve, die „sind Laten des Pastors; und op den Pfingsttag nach der Vesper „so sollen ste kommen op S. Peters Chor und geben dem Pastor „von jedem Morgen einen schilling; und ist sache, daß dies land „verstift oder vererbt wird, so sollen sie davon geschefft wer-

Digitized by Google

„den als Pastors laten; und wem der Pastor belehnt an diß „landt, der soll dem Pastor geben einen schilling und den Laten „ein Gelach von 8 Albes. Die Laten hant gein recht över dat „Landt, wenn es wäre, daß Jemand dat verschwieg; sondern das „landt wäre des Pastors, und er mag das landt nach sich nehmen."

Nota des Pastors Peter Wilden.

„Als ich ad pastoratum kommen bin, habe ich von den alten „laten verstanden, daß Pastor diesen Thiend pleg zu fahren; dar- „nach mit den laten accordirt, daß sie von jedem Morgen jähr- „lichs sollen geben einen fester Roggen und einen fester Ha- „ber oder bravkorns, welche Thiendfrüchte der Laten-Decken „so der jüngste oder letzt belehnte lat allzeit moet wiesen" (anzei- gen beim Einsammeln).

„Auch ist es gebräuchlich, daß der Pastor den laten auf „Pfingstag gebe einen gebratenen Kalffs-Harst, wozu doch keine „Obligatie finde mehr als gewohnheit."

„All dieweilen in völliger, im Jahr 1712 den 11. Januarii „gehaltener Vergaederung (Versammlung) deren sämmtlichen laten „deß H. Pastors von obgemelten laten verklärt ist worden, daß bei „Aestragt der laten Erbschaften von jedem Morgen Landts der laten „Banck pro juris ordinario (für gewöhnliche Rechtsgebühr) ein „kopfstück ist bezahlt worden laut Aussage in specie des Hein- „rich Leustraten und Merten tho Hannes, zweier ältesten „laten, welche benennte älteste in etliche dreißig Jahren hin in ob- „gemelter laten Banck beygewohnt. Also ist hent dato von sämp- „lichen laten beschlossen worden, daß dieses hinführo wie auch alle „andere gerechtigkeiten unverbrüchlich sollen gehalten und unterhal- „ten werden. In wahrheit bekundet haben dies aus Commission „deren sämmtlichen laten benenntlich H. Heinrich Leustraten, „Merten tho Hannes, Merten in den Brassel, Johan „Mongs, Eigenhändig bekräfftigt. Vierschen ut supra."

„Hacc ita me praesente conclusa esse attestor manu pro- „pria Petrus Wilden pastor. Hendrich Leustraten, Mer- „ten tho Hennes, Merten in den Bossel, Jan Mongs, „Scheven der Laten."

Der Laten waren 27.

Digitized by Google

Zur Erklärung des Laten-Wesens bemerkt Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 2. Theil §. 386, „daß das „Latengut ein erbliches Lehngut gegen Zins-Rente war, welches „man nicht als volles Eigenthum ansehen darf. Der Erbzinsmann „darf es nicht ohne Einwilligung des Guts- (oder Laten) herrn „veräußern, weil sonst dessen Rechte gefährdet wurden. So war „es in Niederdeutschland nach dem alten Sachsenrechte." — Die unserer Pfarre angehörenden Latenäcker waren demnach ursprünglich Eigenthum des Pfarramtes und gegen Fruchtrente dem belehnten Laten zum Bebauen erblich gelaten (gelassen). Der Pastor war und nannte sich den Latenherrn; und der Erbnachfolger des früher belehnten Laten durfte eher den geerbten Latenacker nicht bebauen, bis ihm von dem Latenherrn in Gegenwart zweier der ältesten Laten, Latenscheffen genannt, das Latenland geschefft (zuerkannt) war. Diese Scheffen bildeten mit dem Latenherrn die Latenbank. Der jüngste Late hieß Laten-Deckent und war der Botendiener der Latenlehnsbank. Solches Zuscheffen (oder Zuerkennen) des Latenlandes finden wir in dem Laten-Rentbuche der hiesigen Pfarre bis zum Jahre 1797 noch durch den Pfarrer Johann Anton Dohrenbusch ausgeübt. — Er schreibt dort Seite 189:

„Anno 1797 den 23. Oktober ist vor mir Endts-Unterschrie-„benen erschienen Hermanus Liefkes in Hamm und ist in „Gegenwart zweier Laatscheffen mit einem Stück Land, groß drei „Viertel, gelegen an der Hüster Mühlen, belehnt worden, welches „Land Jan Busch von to Holt vorhin belehnt gewesen ist.

„J. A. Dohrenbusch, Pastor, als Laatenherr.

„Peter Mungs. Martin Thimmes."

Sämmtliche obigen Renten sind in Folge Verfügung der königlichen Regierung im Jahre 1824 bis 1828 von den Rentpflichtigen gegen equivalente Kapitalsummen abgetragen worden.

### §. 46. Jetzige Dotation des Pfarramts.

1) Nach dem neuen Lagerbuche vom Jahre 1844 ist mit der Pfarrstelle Viersen als Oberpfarre erster Klasse gemäß Sektion III. Art. 66 der organischen Artikel als Traitement ein jährliches Ein-

Digitized by Google

kommen von 1500 Franken verbunden, welches dem zeitlichen Pfarrer, nach Abzug für die der Pfarrstelle durch Dekret vom 7. März 1806 zurückgegebenen Güter, durch die königliche Steuerkasse mit 321 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. vierteljährlich ausgezahlt wird.

2) bezieht der zeitliche Pfarrer jährlich durch die Kirchenkasse von den auf der Civilgemeinde haftenden alten Kirchen-Kapitalien und Renten den Betrag von 123 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf., wofür er gestiftete Messen und andere Kirchendienste zu leisten hat.

3) Gehören zur Pfarrdotation folgende Immobilien:

a) 22 Morgen 42 Ruthen 43 Fuß Ackerland.
b) 14 Morgen 66 Ruthen 65 Fuß Wiesen.
c) 3 Morgen 143 Ruthen 40 Fuß Holzgewachs.
d) 3 Morgen 178 Ruthen 29 Fuß Torfgruben ohne Ertrag.

### §. 47. Der Patronatsherr der Kirche zum h. Remigius.

Das freiedle Stift von St. Gereon in Köln hatte als Grund- und Rechtsherr der Herrlichkeit Viersen das Patronatsrecht über die hiesige Pfarrkirche. Darum wurde der Probst jenes Stiftes in manchen Akten auch der pastor primarius von Viersen genannt. Und der Pfarrer von Viersen fungirte eigentlich im Namen desselben. Der Probst von St. Gereon war seit der Einverleibung der Pfarre Viersen durch den Erzbischof Adolph von Köln 1213 [1]) Pfarrer in Viersen, stellte jedoch nur einen Vikarius als seinen Stellvertreter hin. Da aber die Größe der Gemeinde einen in ihr residirenden Pfarrer forderte, so befahl der Probst Heinrich von Xanten, zu dessen Archidiakonat Viersen gehörte, im September 1246 [2]) dem Stifte von St. Gereon, von dem Pfarreinkommen dem zeitlichen Pfarrer so viel anzuweisen, daß derselbe standesgemäß davon leben könne. Seit dem hatte der Probst von St. Gereon die Nomination, der Dechant und das Kapitel die Admission, canonische Institution und Collation und der Diözesanbischof die Prüfung und Jurisdiktions-Verleihung des Pfarrers von Viersen. Fand der Bischof den ihm Präsentirten in der

[1]) Siehe Urkunde Nro. 2.
[2]) Siehe Urkunde Nro. 3.

Digitized by Google

Prüfung gehörig befähigt, so ließ er den Vorgeschlagenen dreimal von der Kanzel der Pfarrkirche proklamiren, und erfolgte keine kirchenrechtlich gültige Einsprache gegen den Candidaten, so gab ihm der Bischof die canonische Investitur als Pfarrer. Noch im Jahre 1802 am 24. April wurde der Pfarrer Johann Conrad Menghius von dem Kapitel St. Gereon zum Pfarrer von Viersen gewählt und am 5. Mai 1802 mit Bestätigung der bischöflichen Behörde eingeführt.

Durch das Concordat von 1801 ging das Ernennungsrecht aller Hauptpfarrstellen auf den ersten Konsul der französischen Republik über, und so ernannte derselbe durch Dekret vom 23. Prärial Jahres XI. den Pfarrer Johann Conrad Menghius zum Hauptpfarrer zweiter Klasse der Cantonalkirche zu Viersen. Als solcher leistete derselbe am 29. Juni 1803 vor dem Bischofe Markus Antonius Berdolet und dem Präfekten in der Domkirche zu Aachen den Amtseid, und am 19. Juli 1803 führte im Auftrage des Bischofs der Pfarrer Heinrich Cremer von Süchteln den Herrn Menghius als Cantonalpfarrer ein. Da die Pfarre Viersen damals über 6000 Katholiken zählte, so wurde dieselbe bald nachher zur Cantonalpfarre erster Klasse erhoben.

Das Recht der Ernennung zu Cantonalpfarrstellen wurde nach Abgang der französischen Regierung durch Seine Majestät den König von Preußen ausgeübt. Seit der Verleihung der Verfassung von 1850 ist die Ernennung zu diesen Pfarrstellen lediglich Sache des Erzbischofs von Köln.

Wie das Kapitel von St. Gereon das Recht hatte, den Pfarrer zu ernennen, so stellte es auch durch dasselbe Patronatsrecht auf Vorschlag des Pfarrers den Küster an und bestimmte dessen Pflichten und Rechte.

### §. 48. Vikarien der Kirche zum h. Remigius.

Wie wir im §. 43 nachgewiesen haben, hatte die Kirche zum h. Remigius acht Altarbeneficien. Jedes derselben hatte im Mittelalter seinen eigenen Priester. Da aber nicht jeder dieser Beneficiaten zur Seelsorge verpflichtet war, sondern unter den bei hiesiger Kirche fungirenden Priestern nur der Vicepastor, Capellan

Digitized by Google

genannt, bis zum Jahre 1629 dem Pfarrer in der Seelsorge zur Seite stand, so wurde bei der stets wachsenden Bevölkerung auf Antrag des Pfarrers Pontanus, der Scheffen und Geschworenen die beiden Altarbeneficien S. Crucis et S. Annae durch den Bischof von Nurmund, Jacobus a Castris, laut Urkunde vom 29. Juni 1629 mit einander vereinigt. Der damalige Vikar des Beneficiums S. Annae, Johannes Beberichs, wurde der erste Vikar der vereinigten Altäre S. Crucis et S. Annae und zur Aushülfe in der Seelsorge verpflichtet. Nur lag der Predigtdienst noch allein dem Pfarrer und Kaplan ob. Da aber um das Jahr 1727 die Gemeinde schon über 4400 Communikanten zählte und in den letzten 30 Jahren um 1200 Seelen zugenommen hatte, so verpflichtete der Bischof Franz Ludwig von Nurmund auf Antrag des Pfarrers Cofferod und der Gemeinde den neu anzustellenden Vikar S. Crucis et S. Annae, Michael Thynen, auch zum Predigtdienste in der Frühmesse gegen eine Remuneration aus der Gemeindekasse von 6 Rthlr. jährlichs. Gleichzeitig wurde der dritte Vikar S. Petri et Jacobi zur Aushülfe in der Seelsorge gegen eine ähnliche Vergütung durch die Gemeindekasse von dem Bischofe angewiesen. Von da an hatte die Pfarrgemeinde in ihren drei Beneficiat-Vikaren die nöthige seelsorgliche Hülfe.

Die Ernennung des ersten Vikars, Vice-Pastors oder Capellans, war bis zum Concordat von 1801 ein Recht des Pfarrers. Ebenso hatte er das Ernennungsrecht zur Vikarie S. Crucis, weil dies Beneficium ursprünglich der Pastorat einverleibt war. Zur Vikarie S. Annae hatten aber mit dem Pfarrer auch die Scheffen und Geschworenen das Präsentationsrecht. Zur dritten Vikarie S. Sebastiani et Catharinae präsentirten die Scheffen und Geschworenen allein. Seit die Vikarien S. Crucis et Annae vereinigt waren, entstanden fast bei jeder Wiederbesetzung Streitigkeiten über die Wahl der Person zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde, weil man bei der Vereinigung beider Beneficien 1629 es übersehen hatte, die Grundsätze des zweifachen Patronates zu ordnen. Dieses führte unter dem Pfarrer Michael Thynen 1762 zu einem mehrjährigen Prozesse zwischen diesem und der Gemeinde. Der Pfarrer Thynen präsentirte den Scheffen und Geschworenen den Geistlichen Michael Menghius. Dieser wurde

Digitized by Google

von Jenen abgelehnt mit der Bemerkung, daß sie von dem Pfarrer nur den Geistlichen Michael Hoster annehmen würden. Der älteste der Scheffen, Michael Rahser, bewies sich als des Pfarrers beharrlichsten Gegner. Der Streit ging durch alle Instanzen der bischöflichen Curie und wurde endlich nach sechs Jahren vom Appellhofe in Geldern dem Pfarrer Thynen auf Grund der Observanzen bei früheren Erledigungen das Recht unter der Bedingung zuerkannt, daß bei künftigen Erledigungen dieser Vikarie der Pfarrer den Scheffen und Geschworenen zwei Candidaten vorzuschlagen habe. Michael Menghius ward Vikar S. Crucis et S. Annae. Aber bei dessen Tode, 24. September 1799, erhob sich wieder derselbe Streit. Die Sektionen Ummer und Heimer erklärten durch die Scheffen und Geschworenen der Lakseite, daß sie nur den Geistlichen Johann Anton Kimmel dem Bischofe zu dieser Vikarie vorgeschlagen haben wollten. Die ganze Kirchseite mit dem Pfarrer Dohrenbusch erklärten nun, nur den Geistlichen Anton Imbs zu wählen. Und da man sich nicht einigen konnte, so führte der Streit sogar zur Trennung der Sektionen Ummer und Heimer von der alten Mutterkirche und zur Gründung der Pfarre Helenabrunn.

Aus diesen fortwährenden Zerwürfnissen erhellet, wie gut es ist, daß die Ernennung und Anstellung der Geistlichen durch das Konkordat von 1801 auf der linken Rheinseite lediglich in die Hände des Bischofs gelegt worden ist. Hiermit ist allen leidenschaftlichen Partheiungen der Gemeinde vorgebeugt.

### §. 39. Verzeichniss der bekannten Vikare.

1) 1505 Matthias Weretz.
2) 1595 Johannes Togrund.
3) 1616 Paulus Holtappels.
4) 1624 Hermann Dohrenbusch.
5) 1624 Gerhard en gen Dohr.
6) 1625 Adam Stappis.
7) 1629 Johannes Beberichs.
8) 1636 Heinrich Hermans.
9) 1637 Matthias Maaß.

Digitized by Google

10) 1666 Anton Pastoors.
11) 1676 Wilhelm Zaunbrecher († 1710)
12) 1684 Mathias Cofferod.
13) 1707 Thomas Keuth.
14) 1710 Heinrich Cofferod.
15) 1714 Johannes Jynkertz († 1724).
16) 1725 Ludwig Menghius.
17) 1727 Michael Thynen.
18) 1727 Nikolaus Büssem († 1770)
19) 1747 Petrus Lambertz († 1770).
20) 1755 Engelbert Thynen.
21) 1756 Hermann Heiming.
22) 1757 Paulus Beuikels.
23) 1764 Michael Hoster.
24) 1770 Michael Menghius.
25) 1776 Peter Dohr.
26) 1770—1820 Hermann Weyers.
27) 1780—1798 Anton Dohrenbusch.
28) 1790—1824 Anton Imbs.
29) 1790—1802 Johann Conrad Menghius.
30) 1790—1800 Johann Anton Kimmel.
31) 1799—1815 Johann Heinrich Vallen.
32) 1802—1831 Johann Anton Steinweg (Aeltere).
33) 1815—1834 Johann Anton Steinweg (Jüngere).
34) 1826—1831 Balthasar Höges.
35) 1831—1837 Hubert Erkens.
36) 1831—1845 Franz Jos. Schröteler.
37) 1834—1840 Jakob Cremer.
38) 1837—1838 Friedrich van den Dael.
39) 1839—1851 Conrad Giesen.
40) 1840—1851 Joseph Zander.
41) 1845—1848 Joseph Schüller.
42) 1848—1849 Peter Arretz.
43) 1847—1850 Joh. Aug. Hoster.
44) 1849—1859 Joseph Kochs.
45) 1850—1851 Dr. Peter Nickes.
46) 1851—1855 Theodor Richarz.

Digitized by Google

47) 1851—1853 Ernest Wolter.
48) 1851— Laurenz Thissen.
49) 1853— Peter Juchem.
50) 1854—1859 Hubert Mertens.
51) 1855— Anton Braetz.
52) 1859— Eduard Gottfried Wolfgarten.
53) 1859— Johann Joseph Labeye.

### §. 50. Dotation der Vikarien bis 1806.

Zur Dotation der Vikarien gehörte:

I. Zur Vikarie S. Crucis et S. Annae:

1. 26 Morgen Ackerland.
2. 6 Morgen Wiesen.
3. 4½ Morgen Holzgewachs.
4. 6 Malter Weizen-Rente.
5. Geld-Rente von 7 Thlr. clev.
6. Zehnten-Antheil von 30 Rthlr. clev.

Nach Abzug der Ausgaben für Steuer, Wachs, Wein, Altarwäsche und Küsterbedienung, welche die Vikare selbst zu bestreiten hatten, betrug die Rein-Einnahme der Dotation dieser ersten Vikarie im Jahre 1790 nach Angabe des Vikars M. Menghius 182 Rthlr. clev., wofür auch noch 4 Wochenmessen zu lesen waren.

II. Die Vikarie S. Sebastiani et Catharinae hatte:

1. 36 Morgen Ackerland.
2. 3 Morgen Wiesen.
3. ¾ Morgen Holzgewachs.
4. 1 Malter Kornrente.
5. Eine Geldrente von 12 Rthlr. clev.

Nach Abzug der Ausgaben für Steuer, Wachs, Wein, Altarwäsche und Küsterbedienung, welche der Vikar Anton Imbs 1792 zu 30 Rthlr. clev. berechnet, war die fixe Einnahme dieser Stelle 138 Rthlr. clev., wofür der Vikar 4 Wochenmessen zu lesen hatte.

III. Die Vikarie S. Petri et S. Jacobi hatte:

1. 20 Morgen Ackerland.
2. 1 Morgen Busch.



Digitized by Google

3. 1 Morgen Wiesen.

4. 10 Sümmer Weizen.

Nach Abzug der Ausgaben für Steuer, Wachs, Wein, Altarwäsche und Küsterbedienung, welche der Vikar H. Weyers auf 28 Rthlr. anschlägt, war der Gesammt-Ertrag dieser Stelle 99 Rthlr. Dieser Vikar hatte dafür drei Wochenmessen zu lesen.

Mit den beiden ersten Vikarien war auch für jeden Vikar eine Wohnung mit Garten verbunden.

Wie wir Seite 76 berichtet haben, waren die zu diesen drei Vikarien gehörigen Grundstücke ohne Autorisation des französischen Ministeriums eigenmächtig von den Unter-Verwaltungs-Behörden verkauft worden. Den damaligen unermüdlichen Kirchmeistern Sartigen, Kreuels, Sitz und ganz besonders dem ältern Vikar Johann Anton Steinweg verdankt die Gemeinde das Dekret Napoleons, datirt aus Finkenstein in Preußen, 1806, wodurch der Kaiser sein Cultusministerium anwies, diese Güter unserer Kirche zurückgeben zu lassen.

§. 51. Gehaltstellung der Kapläne seit 1812.

Die Kirchen-Verwaltung zog in Folge der französischen Gesetzgebung die Vikarie- und Benefizien-Güter sämmtlich in das Kirchenvermögen und zahlte aus demselben jedem Vikar 500 Franken und eine angemessene Miethsentschädigung. Dieses Gehalt wurde 1840 bis zu 700 Franken mit freier Wohnung und einer Geldentschädigung von 6 Thlr. für die mangelnden Gärten erhöht. Dieses Gehalt entspricht aber noch immer nicht den vielen Arbeiten in einer Gemeinde von nahe 12,000 Seelen.

§. 52. Das Beneficium Keuth (oder zur schmerzhaften Mutter) bei der Kirche zum h. Remigius.

Thomas Keuth, Weltpriester, Sohn des hiesigen Kaufmannes Petrus Keuth und Anna Schrörs, stiftete im Jahre 1707 ein beneficium simplex, oder die Vikarie zu Ehren der schmerzhaften Mutter Jesu, mit der Kapital-Summe von 3000 Rthlr. clev., angelegt bei der hiesigen Gemeinde zu der Jahres-Zinsrente von 135 Rthlr. clev., mit folgenden Obliegenheiten:

Digitized by Google

1. sollte der Beneficiat Sonntags, Dienstags, Mittwochs und Samstags in jeder Woche eine h. Messe in hiesiger Kirche lesen;
2. sollte er an den Festtagen des ganzen Jahres eine katechetische Volkspredigt halten;
3. sollte er an den Festtagen bei den Beichten den Pfarrgeistlichen aushelfen.

Die Collatoren dieser Stiftung sollten sein: der Pfarrer, der älteste Kaplan und die zwei ältesten katholischen Scheffen. Das Kapital dieser Stiftung steht noch auf dem Gemeinde-Schulden-Etat, es werden aber die Zinsen desselben seit der Vereinbarung des Kirchen-Vorstandes mit der Gemeinde vom 18. April 1827 nur theilweise an die Kirchenkasse ausgezahlt.

Zu diesem Vikarie-Beneficium baute der Stifter Thomas Keuth den Altar im nördlichen Schiff der Kirche und hinterließ diesem Altar einen kostbaren, kunstreichen, silbervergoldeten Kelch mit schönen Relief-Figuren auf dem Fuße desselben.

Die Veranlassung zu dieser Stiftung war nach einer bei dem hiesigen Pfarramte sich erhaltenen Tradition folgende:

Ein Mitglied der Familie Keuth, welche bedeutende Handelsgeschäfte in Leinwand nach Holland machte, hatte sich um das Jahr 1703 durch seine Geschäftsverbindung mit reformirten Häusern in Harlem bestimmen lassen, einem holländischen reformirten Reiseprediger die Ueberkunft nach hiesiger Gemeinde zu vermitteln. Der Vater des obengenannten Stifters, Peter Keuth, unzufrieden über die That seines Anverwandten, wollte das Geschehene sühnen und ersuchte seine Söhne, einer aus ihnen möge Priester werden, die Stiftung für die hiesige katholische Kirchengemeinde machen und als Vikar derselben durch seine Theilnahme am Gottesdienste der Kirche und am katechetisch-christlichen Unterrichte, der Gemeinde die schuldige Sühne der Familie darbringen. Zwei der Söhne wurden Priester, unser Stifter, Thomas Vikar bei hiesiger Kirche, und sein Bruder Paulus Keuth, später Prior des Klosters der Sioniten in Köln.

Unter dem schönen Bilde des obengenannten Keuth'schen Altars in unsrer Kirche, die schmerzhafte Mutter darstellend, gemalt von einem der bessern Schüler Rembrandt's, befindet sich



Digitized by Google

das Wappen der Famlie Keuth; und im hiesigen Pfarrhause wird das Portrait des Vaters des Stifters, auf dem Leichenbette gemalt, ein sehr schönes Vermächtniß der Familie Keuth, aufbewahrt.

## §. 53. Das Beneficium Pesch bei der Kirche zum h. Remigius.

Die Gebrüder Johann und Peter Pesch stifteten im Jahre 1749 den 6. November bei ihrer heimathlichen Kirche zum h. Remigius ein Beneficium, gemäß welchem der aus ihrer Familie zu wählende Beneficiat zwei Wochenmessen für sie und die Verstorbenen aus ihrer Familie, die eine an einem beliebigen Tage, die andere aber am Sonntage nach der Frühmesse in der hiesigen Pfarrkirche zu halten habe.

Durch die französische Säkularisation fiel auch diese Stiftung in die Hände der Staatsdomäne, wurde aber in Folge oftmaliger Reklamation des Kirchen-Vorstandes durch Präfektur-Raths-Beschluß vom 26. Juli 1806 der Kirchen-Fabrik überwiesen.

Der Kirchen-Vorstand ließ den zeitlichen Beneficiat, den Kaplan Joh. Anton Imbs, bis zu seinem Tode am 11. Mai 1825 im Genusse desselben. Als nun aber die Familie der Stifter das zu diesem Beneficium gehörige Haus, an der Marktecke der Kaiserstraße gelegen, in Besitz nahm, leitete der Kirchen-Vorstand gegen dieselbe die gerichtliche Klage ein. Die Familie wandte sich gegen den Kirchen-Vorstand an die königliche Regierung. Diese sistirte den Prozeß und legte die Streitfrage dem Kultusministerium vor. Dasselbe entschied durch Rescript vom 28. Februar 1830 zu Gunsten des Kirchen-Vorstandes. In Folge dessen kam ein Vergleich mit der Familie Pesch und dem Kirchen-Vorstande zu Stande, in welchem die Familie von ihren Ansprüchen auf das Beneficium Abstand nahm und der Kirchen-Vorstand einen studirenden Candidaten der Familie zu berücksichtigen versprach. Seitdem ist die Kirchen-Fabrik mit Erzbischöflicher Genehmigung im alleinigen Besitze des Beneficiums.

Zur Dotation dieses Beneficiums wurden von den Stiftern folgende Immobilar-Güter angewiesen:

1. Ein Haus an der Marktecke der Kaiserstraße mit Neben- und Hintergebäuden.

Digitized by Google

2. Der Beuckelshof in Beberich.
3. 5 Morgen 25 Ruthen 80 Fuß Ackerland im Bebericher Felde.

Das Haus am Markte ist am 17. Oktober 1839 mit Genehmigung des Ministeriums und des Erzbischofes für 2550 Thlr. verkauft und die Kaufsumme zur Erbauung der beiden Vikarie-Häuser verwendet worden. Und aus den Hintergebäuden desselben wurde die jetzige Küsterwohnung eingerichtet.

Der Beuckelshof in Beberich wurde ebenfalls mit Genehmigung des Erzbischofes und der Königlichen Regierung für 430 Rthlr. 10 Sgr. verkauft und zu Gunsten der Kirchen-Fabrik kapitalisirt.

Die ad 3 genannten Grundstücke sind noch im Besitze der Kirchen-Verwaltung, welche für die Erfüllung der Obliegenheiten des Beneficiums nach der Bestimmung der Stifter Sorge trägt.

### §. 54. Uebersicht des Vermögens der Kirche zum h. Remigius.

Das Vermögen dieser Kirche zerfällt seiner Bestimmung nach in vier Klassen:

Erstens in Kirchen-Fabrik-Vermögen, woraus die kleineren Reparaturen des Kirchen-Gebäudes, der Vikarie-Gebäude, der Küsterwohnung, die Besoldung des Organisten, des Schweizers, die Kirchenkleider, die Altarbedürfnisse, die Kirchen-Reinigungskosten ꝛc. bestritten werden;

Zweitens in Vikarie-, Beneficial- und Anniversarien-Vermögen, woraus die Gehälter der Kapläne, die Obliegenheiten der Beneficien und gestifteten Anniversarien bezahlt werden;

Drittens in Pfarrer-Dotations-Vermögen, woraus der Pfarrer sein Patrimonial-Einkommen bezieht; und

Viertens in Küsterei-Dotations-Vermögen, welches das feste Einkommen des Küsters bildet.

Sämmtliches Vermögen besteht in Ackerland, Wiesen, Holzungen, Kapitalien, Zinsrenten, die auf der Civilgemeinde für unaufkündbare Kapital-Anleihen der Kirche haften, und in acht Häusern.

Digitized by Google

§. 55. Tabelle des Vermögens der Kirche zum h. Remigius im Jahre 1860.

| | Flächen-Maß: Morg. | Ruth. | Fuß. | Pacht-Ertrag: Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Kirchen-Fabrik-Vermögen: 1. Liegende Gründe. . | 32 | 81 | 41 | 167 | 28 | — |
| | Kapitalien: Thlr. | Sgr. | Pf. | Zinsen: Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 2. Kapital-Vermögen . | 7356 | 13 | 4 | 309 | 2 | 6 |
| II. Vikarien-, Benefizien-, Anniversar- und Stiftungs-Vermögen: 1. Liegende Gründe. . | 123 | 55 | 62 | 996 | 26 | 5 |
| | Kapitalien: Thlr. | Sgr. | Pf. | Zinsen: Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 2. Kapital-Vermögen . | 20750 | 29 | 10 | 828 | 3 | 5 |
| III. Pfarrer-Dotations-Vermögen: 1. Liegende Gründe. . | 39 | 70 | 48 | 332 | 20 | — |
| | Kapitalien: Thlr. | Sgr. | Pf. | Zinsen u. Renten: Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 2. Kapital-Vermögen . | 1192 | 10 | — | 68 | 17 | 11 |
| IV. Küsterei-Dotations-Vermögen: 1. Liegende Gründe. . | 2 | 5 | 90 | Selbst benutzt: | | |
| | Kapitalien: Thlr. | Sgr. | Pf. | Zinsen: Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 2. Kapital-Vermögen . | 2538 | 19 | 4 | 107 | 23 | 8 |
| Demnach Gesammt-Kirchen-Vermögen: 1. Liegende Gründe. . | 189 | 96 | 60 | 1497 | 14 | 5 |
| | Kapitalien: Thlr. | Sgr. | Pf. | Zinsen u. Renten: Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 2. Kapital-Vermögen . | 31838 | 12 | 6 | 1585 | 16 | 6 |

Digitized by Google

§. 56. Budget oder Status der Einnahmen und Ausgaben der Kirchen-Fabrik zu Viersen für das Kalenderjahr 1860.

| Titel. | Bezeichnung der Einnahme. | Muthmaßlicher Betrag. | | |
|---|---|---|---|---|
| | A. Gewöhnliche Einnahmen. | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| I. | An Pachtungen: | | | |
| | 1. Zur Kirchen-Fabrik. . . . . | 167 | 28 | — |
| | 2. Zu Stiftungen . . . . . | 996 | 26 | 5 |
| II. | An Renten in Geld zur Küsterei . | 107 | 23 | 8 |
| III. | An Zinsen von Aktiv-Kapitalien: | | | |
| | 1. Zur Kirchen-Fabrik. . . . . | 296 | 13 | 4 |
| | 2. Zu Stiftungen . . . . . | 828 | 3 | 5 |
| IV. | An Collekten (Klingelbeutel, Opferstöcke, Orgelbühne) . . . . . | 472 | — | — |
| V. | Von Beerdigungen und Seelenmessen: | | | |
| | 1. Von Begräbnißmessen . . . . | 130 | — | — |
| | 2. Von Messenstiftungen aus der katholischen Armenkasse . . . . | 18 | 21 | 3 |
| VI. | Zulage aus der Gemeindekasse für einen Vikar . . . . . | 186 | 20 | — |
| VII. | Allerhand . . . . . | 28 | — | — |
| | B. Außergewöhnliche Einnahme. | | | |
| | Aus der Orgel-Einnahme zur Tilgung des Baukapitals . . . | 194 | 20 | — |
| | | 3427 | 6 | 1 |

| Titel. | Bezeichnung der Ausgabe. | Muthmaßlicher Betrag. | | |
|---|---|---|---|---|
| I. | Besoldungen: | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| | 1. Gehalt für fünf Vikare . . . | 970 | 20 | — |
| | 2. Gehalt des Küsters . . . . | 10 | 19 | 7 |
| | 3. Gehalt des Organisten . . . | 36 | — | — |
| | Summa . . | 1017 | 9 | 7 |

Digitized by Google

| Titel. | Bezeichnung der Ausgabe. | Muthmaßlicher Betrag. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Transport . | 1017 | 9 | 7 |
| | 4. Gehalt des Bälgetreters . . . | 4 | 12 | 8 |
| | 5. Gehalt des Kirchenschweizers . | 40 | — | — |
| | 6. Gehalt der Chorsänger, Musik in der Frohnleichnams-Prozession | 20 | — | — |
| | 7. Zinsen aus den kapitalisirten Renten für den Küster . . . . . | 102 | 12 | 1 |
| | A. Gewöhnliche Ausgabe. | | | |
| II. | Cultus-Kosten: | | | |
| | 1. Wein, sechs Messen täglich . . | 50 | — | — |
| | 2. Hostien . . . . . | 23 | — | — |
| | 3. Wachs . . . . . | 225 | — | — |
| | 4. Weihrauch . . . . . | 6 | — | — |
| | 5. Oel . . . . . | 23 | — | — |
| | 6. Zur Heizung der Katechisir-Schul-Zimmer . . . . . | 4 | — | — |
| III. | Unterhaltung der Paramente: | | | |
| | 1. Unterhaltung der Paramente . | 20 | — | — |
| | 2. Unterhaltung d. Möbel u. Geräthe | 20 | — | — |
| | 3. Wäsche der Kirchenleinwand . . | 76 | — | — |
| | 4. Anschaffung neuer Leinwand . . | 30 | — | — |
| IV. | Stiftungen: | | | |
| | 1. Dem Pfarrer und den Ministranten | 302 | 8 | 7 |
| | 2. Dem Küster . . . . . | 24 | 3 | 11 |
| | 3. Dem Organisten und Bälgetreter | 28 | 6 | 5 |
| | 4. Für gestiftete Lesemessen . . . | 233 | 1 | — |
| | 5. Für neunzehn Frühsegenmessen . | 14 | 29 | 8 |
| | 6. Für drei gestiftete Oktaven . . | 32 | 6 | — |
| | 7. Aus der Stiftung Neiges für Elementarschüler . . . . . | 5 | 27 | 3 |
| | 8. Aus der Stiftung Menghius für Armen . . . . . | 12 | — | — |
| | Summa . . | 2313 | 27 | 2 |

Digitized by Google

| Titel. | Bezeichnung der Ausgabe. | Muthmaßlicher Betrag. | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| | Transport. . | 2313 | 27 | 2 |
| V. | Gewöhnliche Reparaturkosten. | 76 | — | — |
| VI. | Steuern und Lasten: | | | |
| | 1. Steuern . . . . . | 198 | 23 | 4 |
| | 2. Passiv-Zinsen und Renten . . | 43 | 8 | 3 |
| | 3. Feuerversicherungs-Beiträge . . | 54 | 20 | 6 |
| | 4. Meliorations-Kosten der Kirchenbrüche . . . . . | 47 | 2 | 10 |
| VII. | Verwaltungskosten: | | | |
| | 1. Hebegebühren des Rendanten . | 143 | 21 | 2 |
| | 2. Schreib-Materialien, Porto . . | 5 | — | — |
| | 3. Revisions-Gebühren . . . . | 6 | — | — |
| | 4. Visitations-Gebühren . . . . | 1 | 28 | — |
| VIII. | Garten-Entschädigung der drei Kapläne . . . . . | 18 | — | — |
| IX. | Allerhand . . . . . | 47 | 2 | — |
| | Summa A. Gewöhnliche Ausgabe | 2955 | 13 | 3 |
| | B. Außergewöhnliche Ausgabe. | | | |
| I. | Außergewöhnl. Reparaturen . | 55 | — | — |
| II. | Abschläglich zur Tilgung des Orgel-Kapitals . . . . | 194 | 20 | — |
| III. | Hiervon für Zinsen . . . . | 25 | 10 | — |
| IV. | Für neue Missalen . . . . . | 100 | — | — |
| | Summa B. Außergew. Ausgabe | 375 | — | — |
| | Summa aller Ausgaben | 3330 | 13 | 3 |

Digitized by Google

## Balance.

| | Gegenstand. | Ueberhaupt. | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| A. | Die gewöhnliche Einnahme beträgt . . . . . | 3232 | 16 | 1 |
| B. | Die gewöhnliche Ausgabe beträgt . . . . . | 2955 | 13 | 3 |
| | Mithin { Ueberschuß . . . . | 277 | 2 | 10 |
| | Defizit . . . . . | — | — | — |
| A. | Die außergewöhnliche Einnahme beträgt . . . . . | 194 | 20 | — |
| B. | Die außergewöhnliche Ausgabe beträgt . . . . . | 375 | — | — |
| | Mithin { Ueberschuß . . . . | — | — | — |
| | Defizit . . . . . | 180 | 10 | — |
| | Schließliches { Ueberschuß . . | 96 | 22 | 10 |
| | Resultat { Defizit . . . | — | — | — |

Abgeschlossen von unterzeichneten Mitgliedern des Kirchenrathes in der Sitzung vom 11. September 1859.

Schröteler, Oberpfarrer. J. H. Höges. J. H. Neetix. M. Rath. J. P. Schumacher. J. J. Dohrenbusch. J. C. Brauers. J. Th. Hopp, Rendant.

Gesehen und genehmigt Köln, den 19. Oktober 1859.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat:
Baudri.

Digitized by Google

## Dreizehntes Hauptstück.

### §. 57. Die Kapelle von Helenabrunnen.

Ueber die Entstehung der Kapelle zur h. Helena fehlen uns urkundliche Nachrichten, obgleich uns Alles vorliegt, was das hiesige Kirchen-Archiv und das von Helenabrunnen an bezüglichen Dokumenten enthält. Das Stift von St. Gereon in Köln, dessen Gründerin die h. Helena ist, bewies sich allzeit der Kapelle besonders gewogen, und so sollte man vermuthen, daß dieselbe daher auch den Namen der h. Helena trage. Wir wissen nach den vorhandenen Urkunden, daß im Jahr 1650 an der Stelle der jetzigen Kirche schon eine Kapelle zur h. Helena stand. Denn in einer Urkunde, datirt vom 10. März 1650, sagt der Dechant Pontanus, Pfarrer von Viersen, und die Scheffen Heinrich Liefkes und Andreas tho Neuwels im Namen sämmtlicher Scheffen und Geschworenen des Kirchspiels Viersen, „daß der edle Herr „Gerhardus de Pilgrum, Canonicus und Chorepiskopus des „freiedlen Stiftes von St. Gereon in Köln, ihr gnädiger Herr, „allhier in der Kapelle St. Helena, auf ihr besonderes Be„gehren und Anhalten, um Gottes Ehre und der Seelen „Andacht und Seligkeit zu promoviren, und unserm Kirchspiel und „Nachbarn bei der genannten Kapelle sehr dienstlich und hochnöthig, „gefundert und gestiftet habe zwei Messen, welche wochentlich Gu„desdags (Mittwochs) und Freitags zu Ehren Gottes, und son„derlich zu Ehren des bittern Leidens Jesu Christi sollen celebrirt „werden, für die Seelen der edlen Jouffrauwen Clara und „Adriana Vlants durch einen Priester, welchen der Pastor

Digitized by Google

„und zwei ältesten Scheffen dazu sollen nominiren. Dann habe „derselbe Fundator zwei andere Messen monatlich gestiftet, die in „der Kapelle oder Pfarrkirche nach Gutdünken des Pfarrers für „die Seelenruhe des Johann und der Johanna Ylants ge„halten werden sollten; für beide Stiftungen habe derselbe eine „Erbrente= unaufkündbar haftend auf der Gemeinde von Viersen, „zu dem jährlichen Betrage von 25 Rthlr. angekauft." — Diese h. Messen sind in der Gemeinde Helenabrunnen unter dem Namen Werktagsgottesdienst bekannt und wurden von den Vikaren der Pfarrkirche bis zur Errichtung der Pfarre Helenabrunnen im Jahre 1800 abgehalten.

Unter dem Pfarrer von Viersen, Johann Reiner Heiden, Licentiaten der Gottesgelehrtheit, wurde die Kapelle zur h. Helena 1666 vergrößert von Neuem aufgebaut. Dieser Pfarrer schenkte unter andern Gaben zur Bausumme auch ein Fenster, in welchem noch bis zum Abbruche des Giebels der alten Kapelle im Jahre 1841 dessen Namen in gebrannter Farben-Inschrift zu lesen war.

Um das Jahr 1699 wandten sich die Bewohner von Ummer und Heimer an den Bischof Reginaldus von Rurmund um die Gestattung eines Sonntagsgottesdienstes. Nachdem dieser Bischof die Gründe dieser Bitte erwogen, den Canonikus Ylant von St. Gereon, den Dechant des Dekanates Krickenbeck und den Pfarrer von Viersen darüber vernommen, gestattete er durch Dekret vom 1. Juni 1699, „daß in der Kapelle zur h. Helena „an den Sonn= und Feiertagen mit Ausnahme der vier hochfeier„lichen Feste Ostern, Pfingsten, Allerheiligen und der Geburt „unseres Herrn Messe gelesen werde, jedoch nur unter folgenden „Bedingungen: 1) daß an den Sonn= und Feiertagen nach dem „ersten Evangelium der Priester eine ausführliche Christenlehr„predigt von wenigstens drei Viertel Stund halte; 2) daß Jene, „die zu diesem Gottesdienste kommen, vor und nach demselben, „keinen Taback auf dem Kirchwege und an der Kirche „rauchen und keinen Wachholder=Branntwein trinken; „3) daß die Bittsteller den dienstthuenden Priester angemessen „honoriren." Derselbe Bischof erlaubte, daß diese Sonntagsmesse von den Patres Capuzinern aus Gladbach gehalten würde. — Diese Erlaubniß wurde aber schon nach dem Bestande von einigen

Digitized by Google

Monaten aus uns unbekannten Gründen unter dem 4. Februar 1700 von demselben Bischofe suspendirt und dem Pfarrer von Viersen unter dem 29. Mai 1700 empfohlen, für die Abhaltung eines Sonntags-Gottesdienstes in der Helenakapelle selbst Sorge zu tragen. Den Kapellen-Kirchmeistern und Provisoren aber legte der Bischof auf, über die Verwaltung des Kapellen-Vermögens bei den jedesmaligen Visitationen des Dechanten Rechnung abzulegen.

Im Jahre 1714 wurde mit Erlaubniß des Bischofs der Nachmittags-Gottesdienst an den Sonn- und Feiertagen in der Helenakapelle eingeführt.

Immer aber blieb der löbliche Wunsch der Umwohner der Helena-Kapelle, eine Sonntags-Messe in derselben zu haben, bestehen; und so dachte man darauf, ein Beneficium für eine Sonntags-Messe zu stiften. Als man zu dieser Stiftung durch fromme Gaben eine angemessene Summe zusammengebracht hatte, mischte sich der damalige Vogt von Viersen, Urban Menghius, etwas mehr, als seine Stellung ihn berechtigte, zu Gunsten seines studirenden Sohnes in die projektirte Beneftzial-Angelegenheit, forderte ohne Vermittlung des Pfarrers von Viersen Einsicht in die Kapellen-Rentbücher, um zu ermitteln, ob das Einkommen derselben zum Weihe-Tischtitel seines zum Priesterstande aspirirenden Sohnes Johann Michael ausreiche. Dieser Eingriff in die Pastoralrechte führte den Pfarrer Peter Wilden von Viersen dahin, unter dem 6. Dezember 1714 bei der bischöflichen Behörde in Rurmund gegen das Verfahren des Vogtes Menghius Beschwerde einzulegen. Das Kapitel von St. Gereon und der Dechant Chorus von Wachtendonk vermittelten eine Versöhnung, und so wurde, nachdem das Einkommen des künftigen Rektors des Sonntags-Benefiziums S. Matthiae mit einer jährlichen Rentsumme von 70 Patakons gesichert war, der Priester Johann Michael Menghius am 5. April 1719 als Rektor desselben angestellt. In dieser Erektions-Urkunde aber bestimmte der Bischof von Rurmund, Angelus Graf von Ongnyes, daß die Pilgrum'sche Wochen-Meß-Stiftung allzeit der Bestimmung des Pastors der Pfarrkirche verbleiben solle. Ferner wurde der Rektor des Benefiziums S. Matthiae angewiesen, bei der Sonn- und Feiertags-Messe nach der früheren Bestimmung des

Digitized by Google

Bischofs Reginaldus die katechetische Predigt zu halten und nach Anordnung des Pfarrers in der Seelsorge auszuhelfen.

Die Reihenfolge der Rektoren des Beneficiums S. Matthiae ist folgende:

1) 1719—1740 Johann Michael Menghius.
2) 1740—1750 Anton Nopp.
3) 1750—1777 Peter Beukels.
4) 1778—1800 Johann Anton Kimmel.

---

Die Stiftung Pilgrum, genannt Wochendienst, besorgten bei der Helenakapelle nach Weisung des Pfarrers die Vikare der Pfarrkirche von Viersen. Und in den Gemeinde-Pensions-Rechnungen vom Jahre 1728 bis zum Jahre 1799 quittiren folgende Vikare unter dem stets vorkommenden Namen „Deservitor Sacelli S. Helenae" den Empfang der auf der Gemeinde lastenden Pilgrum'schen Stiftungsrente von 25 Rthlr. Die Reihenfolge ist urkundlich genau folgende:

1) 1728 Michael Thynen.
2) 1729—1740 Peter Lamberts.
3) 1741—1763 Engelbert Friederich Thynen.
4) 1764—1768 Johann Michael Menghius.
5) 1769—1771 Hermann Weyers.
6) 1772—1776 Peter Dohr.
7) 1777—1778 Johann Anton Kimmel.
8) 1779—1796 Johann Anton Dohrenbusch.
9) 1797—1799 Johann Anton Imbs.

### §. 58. Kirchmeister der Kapelle zur h. Helena.

Im Jahre 1735 bis 1737 hatten sich die Scheffen von Ummer und Heimer angemaßt, ohne Vorwissen des Pfarrers Kapellen-Kirchmeister anzustellen und Holzungen der Kapelle zu verkaufen. Der Pfarrer Cofferod klagte darüber beim Bischofe. Die Scheffen wurden in Folge dessen aufgefordert, die Rechte des Pfarramts unangetastet zu lassen; und so kam, nach dem Notizbuche des genannten Pfarrers, 1737 ein Vergleich zu Stande, dem

Digitized by Google

gemäß bei Erledigung einer Kirchmeister-Stelle die Scheffen und Geschworenen dem zeitlichen Pfarrer zwei Männer vorschlagen sollten, aus denen er den ihm „bequemsten" wählen könne.

§. 59. Erhebung der Kapelle von Helenabrunnen zur Pfarrkirche. 1800.

Im §. 48 haben wir in Kürze angedeutet, daß die Gründung der Pfarre Helenabrunnen eine Folge der bei der Wiederbesetzung der hiesigen Vikarie-Stelle S. Crucis et Annae entstandenen Streitigkeiten gewesen sei. Da es zur Charakteristik jener Zeit gehört, so wollen wir nach den Berichten des Tagebuches des Scheffen Michels und mehrerer noch lebenden älteren Zeugen aus unseren Mitbürgern diese wichtige Lokalbegebenheit hier ausführlicher mittheilen.

Zu der 1799 erledigten Vikarie S. Crucis et Annae hatte der Pfarrer und die Scheffen das Vorschlagsrecht. Der Pfarrer Dohrenbusch wählte den Vikar Imbs, die Scheffen der Lakseite, Ummer und Heimer, erklärten, ihren Benefiziaten Kimmel und keinen andern annehmen zu wollen. Und da man somit im Munizipalrathe sich nicht einigen konnte, so zeigte ein Mitglied desselben diese streitige Angelegenheit, um höhere Entscheidung bittend, statt der bischöflichen Behörde sie vorzulegen, dieselbe durch Vermittlung des Notars Lenders von Neersen dem Präfekturrath in Aachen an. Dieser dekretirte, daß, wenn man sich nicht einigen könnte, so sollte eine allgemeine Volksabstimmung die Wahl der Person entscheiden, und beauftragte den Notar Henrichs von Dahlen, den Wahltag von der Kanzel in Viersen ankündigen zu lassen, und als Kommissar des Präfekten die Wahl zu leiten. Diese Appellation an die weltliche Regierung erbitterte noch mehr die Parthei der Kirchseite. Am Morgen des Wahltages erschienen viele Hunderte von beiden Seiten in der Kirche. Der Wahlkommissar versuchte eine Versöhnung der Partheien, und als diese mißlang, wurde zur Abstimmung geschritten. Als aber die Kirchseite merkte, daß Vormittags die Abstimmung sich zu Gunsten der Lakseite gestaltete, so brachte man am Nachmittage Männer, Frauen, Söhne, Töchter, Knechte und Mägde aus dem Dorfe und Nahser zur Abgabe der Stimmen in die Kirche. Hierdurch trat

Digitized by Google

die Lakseite in große Minorität. Diese trug nun darauf an, die Wahl am folgenden Tage fortzusetzen. Als am Abende der Kommissar die Wahl für geschlossen erklärte, und das Ergebniß derselben für den Vikar Imbs sich herausstellte, kam es in der Kirche zu einem höchst unwürdigen Wortgezänke, in Folge dessen die Wähler von Ummer und Heimer erklärten, sich vom Pfarrverbande der Mutterkirche trennen und eine neue Pfarre gründen zu wollen. Der Vikar Kimmel erbot sich, aus seinem Vermögen zur Dotation der künftigen Pfarre 3000 Rthlr. zu geben. Auf Ersuchen der Bewohner von Ummer und Heimer nahm der Dechant von Elmpt, Pfarrer Schlood, ein geborener Viersener, die Förderung der Erhebung der Kapelle von Helenabrunnen zur Pfarrkirche bei dem General-Vikar der Diözese Rurmund, der damals in Nimwegen residirte, in die Hand. Dieser Dechant Schlood bewirkte es, nachdem die Meistbeerbten sich bereit erklärt hatten, für die Vervollständigung des Pfarrer-Einkommens nach der Aufstellung des General-Vikars Syben mit ihrem ganzen Vermögen einzustehen, daß der Pfarrer Grothuysen von Leuth, Dechant des Dekanates Krickenbeck, zu dessen Bezirk damals Viersen gehörte, von dem General-Vikar beauftragt wurde, den Rektor Johann Anton Kimmel als den ersten Pfarrer von Helenabrunnen einzuführen. Die Einführung fand am 18. Dezember 1800 durch den Dechanten Grothuysen von Leuth unter Assistenz des Dechanten Stellgens von Straelen und des Dechanten Schlood von Elmpt statt. Von der Viersener Geistlichkeit wohnte der Vikar Johann Anton Steinweg und der Herr Genenger aus Helenabrunnen der schönen Feier bei. Nach dem Tagebuche des damaligen Lehrers von Beberich, Wilhelm Rothen, der bei der Feier zugegen war, hielt der Dechant Schlood die Einführungspredigt über die Pflichten des neuen Pfarrherrn „gegen seine Schäflein und der Schäflein gegen ihren Hirten." Dann setzt er hinzu, „habe der eingeführte Pfarrer, als die Herren aus „der Kirche gegangen, Geld unter das Volk geworfen, und allda „hätte Jeder greifen können, so viel er konnte."

Zur neuen Pfarre gehörten die Sektionen Ummer und Heimer. Als im Jahre 1801 eine neue Umschreibung der Pfarrbezirke bei Errichtung des Bisthums Aachen vorgenommen worden

Digitized by Google

war, hatte man die Sektion Bockert von der alten Pfarre Viersen getrennt und diese sowie drei Höfe von der Bauerschaft Donk der Pfarre Helenabrunnen zugewiesen. In Folge dessen wurde von Seiten der Bewohner der Sektion Bockert und des Munizipalrathes von Viersen bei dem Bischofe und dem Präfekten in Aachen Beschwerde geführt, und so folgte schon im Monat September 1803 die bischöfliche Bestimmung, daß Bockert seiner alten Mutterkirche verbleiben sollte; ebenso wurden auf Ersuchen der Eigenthümer Anton Giesen, Michael Dohrenbusch und Thomas Schlippes die drei Höfe der Donk im Jahre 1827 durch Dekret des Erzbischofs Ferdinand August von Köln und der königlichen Regierung zu Düsseldorf wieder mit der Pfarre Viersen verbunden.

### §. 60. Reihenfolge der Pfarrer von Helenabrunnen.

1) 1800—1805 Johann Anton Kimmel.
2) 1805—1808 Johann Michael Giesen.
3) 1808—1837 Anton Genenger (von 1837 bis 1842 Emeritus).
4) 1837— Johann Hubert Erkens.
5)

### §. 61. Einkommen des Pfarramtes von Helenabrunnen.

Nach dem im Jahre 1847 angefertigten Lagerbuche bezieht der zeitliche Pfarrer 500 Franken Staatsgehalt. Außerdem hat er einen Zuschuß aus der Kirchenkasse von 12 Thlr. als Zinsen eines Kapitals, welches bei der Erhebung der Kapelle zur Pfarrkirche von den Pfarrgenossen zum Pfarrdotations-Vermögen geschenkt wurde. Ferner genießt er aus der Kasse der Civilgemeinde die jährliche Zinssumme von 10 Thlr. von einem auf derselben haftenden unaufkündbaren Kapital, für welche derselbe gestiftete Kirchendienste zu leisten hat. Das jetzige Pfarrhaus wurde im Jahre 1806 gebaut.



Digitized by Google

§. 62. Reihenfolge der Pfarr-Vikare von Helenabrunnen und Einkommen derselben.

1) 1800—1808 Anton Genenger.
2) 1808—1813 Johann Peter Eifeler.
3) 1815—1819 Joh. Anton Steinweg jun.
4) 1821—1825 Wilhelm Hassel.
5) 1825—1827 Johann Schippers.
6) 1827—1838 Joh. Christian Büschkens.
7) 1845—1847 Hermann Conrads.
8) 1847—1849 Joseph Kochs.
9) 1852—1854 Franz Berg.
10) 1855—1858 Peter Hubert Krein.
11) 1858—1859 Theodor Wawer.
12) 1859 Friederich Kastenholz.
13) 1859 Wilhelm Hölzer.

Von 1795—1844 lebte daselbst Dominikus Schürkes als Privatgeistlicher.

Außer den 500 Franken Jahresgehalt, welche theils aus freiwilligen Beiträgen der Pfarrgemeinde gesammelt, theils aus dem Fabrikvermögen der Kirche gezahlt wurden, bezogen die ersten Vikare 18 Thaler jährliche Rente von der Civilgemeinde, herrührend von der 1650 von der Pilgrum'schen Stiftung bei der Civilgemeinde angelegten Kapital-Summe. Im Jahre 1827 wurde das feste Vikar-Gehalt auf 600, und 1853 auf 700 Franken erhöht. Die frühere Vikarie, jetzt Küsterwohnung, wurde 1812, das jetzige Vikarie-Haus 1857 erbaut.

§. 63. Erweiterungsbau der Kirche von Helenabrunnen. 1843—1844.

Diese Gemeinde hatte schon unter dem Pfarrer Genenger den Beschluß gefaßt, die Kirche zu vergrößern, aber durch die vielen Bedenken über die Weise der Herbeischaffung der Baukosten blieb die Sache ohne Ausführung. Als im Jahre 1837 der Pfarrer Johann Hubert Erkens in die Gemeinde trat, faßte er sofort den kühnen Entschluß, die Kirche, welche schon längst für 1500 Eingepfarrte nicht Raum genug bot, zu vergrößern. Er ließ durch den Kreisbaumeister Lüdke in Kempen den Plan

Digitized by Google

und Kosten-Anschlag anfertigen, und mit Vertrauen auf Gott legte er am 6. Juni 1843 den ersten Stein. Die Gemeinde half durch die großartigsten Geldgaben, durch Hand- und Spanndienste in Eintracht und Begeisterung am schönen Gotteswerke mit. Der Bau wuchs bald zur Vollendung. — Ein Theil der alten Kirche, die mit der im Jahre 1801 erbauten Sakristei in Verbindung steht, ist bei dem Neubau als Chorabschluß erhalten geblieben. Die Grundfläche dieses stehen gebliebenen Theiles der alten Kirche enthält 928 Quadratfuß, die Grundfläche des dreischiffigen neuen Anbaues beträgt 4060 Quadratfuß, mithin zusammen 4988 Quadratfuß. — Die Höhe des Mauerwerkes des neuen Erweiterungsbaues ist 32 Fuß. Die Decke der Kirche ist in Form von Kreuzgewölben aus Holz construirt und nach Art der Zimmerdecken über Latten verputzt, sie wird von gemauerten Wandpfeilern und von sechs hölzernen mit Stuck überzogenen Mittelpfeilern getragen, welche, aus zwei Halbhölzern zusammengebolzt, mit ihren Untertheilen in Werkstein-Sockeln eingesetzt, mit ihren obern Theilen aber bis in den Dachverband reichen und mit diesem verbunden sind. Das Deckgesims der Plinte, die Fensterbänke und die Eckstücke des Hauptgesimses sind ebenfalls aus Werksteinen, alles übrige Mauerwerk aus gebrannten Formziegel-Steinen. Die Fenster sind aus Eisenguß. Die Flur ist mit blauen Namür-Platten belegt. Die Grundfläche des Thurmes beträgt 528 Quadratfuß, die Höhe des Mauerwerkes beträgt 77½ Fuß, die Höhe des Dachhelmes 43½ mit Thurmknopf, Kreuz und Hahn. — Einschließlich der Fuhren betragen die Kosten des Neubaues ungefähr 18,000 Thlr. Kirche und Thurm sind bei der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu 11,000 Thlr. assekurirt. Die Kirche wurde am 11. Juni 1852 von dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe von Arethusa i. p. i., Weihbischofe von Köln, Dr. Johannes Antonius Friedericus Baudri feierlichst consecrirt.

### §. 64. Die Glocken der Kirche zu Helenabrunnen.

Die beiden Glocken der alten Kapelle wurden 1743 von dem kölner Meister Johann Michael Moll gegossen. Die größere wiegt 160 Pfund und hat folgende Inschrift:



Digitized by Google

„S. Matthias et S. Helena patroni. — Henricus Cofferod „Pastor. — Henricus Stegwarts und Johann Vanters Kirchmeister 1643.“

Die kleinere, 78 Pfund schwer, trägt die Inschrift: „Jesus cum matre Maria.“ Auf beiden steht der Name des Meisters.

Die drei größeren Glocken wurden jüngst durch freiwillige Beiträge der Pfarrgemeinde mit der Summe von 2500 Thlr. beschafft. Sie wurden von den Meistern Petit und den Gebrüdern Edelbrock zu Gescher bei Coesfeld gegossen.

Die größte hat den Ton F, wiegt 2104 Zollpfd., ist mit dem Bildnisse der h. Helena versehen und trägt die Inschrift:

Helena mihi nomen, Patrona cognomen.
Vivos voco, mortuos plango.

Die mittlere im G-Ton hat ein Gewicht von 1419 Zollpfund, trägt das Bildniß der Mutter Gottes und die Inschrift:

Sancta Maria, sine labe concepta, ora pro nobis!

Die kleinste im A-Ton mit dem Gewichte von 984 Zollpfund, trägt das Bildniß des h. Apostels Matthias mit der Inschrift:

Vox mea sonat in honorem sancti Matthiae.

Außerdem befinden sich noch auf jeder Glocke die Namen der Meister mit den Worten:

Petit et fratres Edelbrock me funderunt 1861.

Die Mischung des Metalls besteht aus 75% Kupfer und 25% Zinn, zum Preise von 16 Sgr. per Zollpfd.

Der Klang dieser Glocken ist rein, voll und rund, der Guß sauber, und die Verzierungen sind schön. Sie erhielten am 16. Juni 1861 durch den Pfarrer Erkens die feierliche kirchliche Weihe.

### §. 65. Das neue Orgelwerk der Pfarrkirche zu Velen-Bramm.

Bei Vollendung des Baues der neuen Kirche erkannte die Gemeinde bald, daß die Orgel der alten für die größeren Räume nicht mehr genügte, und ließ im Jahre 1852 eine passende neue durch den Orgelbauer Müller von Viersen in folgenden Dispositionen anfertigen:

Digitized by Google

A. Haupt-Manual.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Cornette | 4chörig. | |
| 2. Principal | 8 | Fuss. |
| 3. Bourdon | 16 | „ |
| 4. Gedackt Disc | 8 | „ |
| 5. Gedackt Bass | 8 | „ |
| 6. Viola Disc. | 8 | „ |
| 7. Viola Bass | 8 | „ |
| 8. Octave | 4 | „ |
| 9. Quinte | $2^3/_4$ | „ |
| 10. Spitzflöte | 4 | „ |
| 11. Octave | 2 | „ |
| 12. Mixtur flach | 4 | „ |
| 13. Trompete Bass<br>14. Trompete Disc. | 8 | „ |

B. Neben-Manual.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Bourdon | 8 | Fuss. |
| 2. Fernflöte | 8 | „ |
| 3. Gamba | 4 | „ |
| 4. Gemshorn | 8 | „ |
| 5. Quintdiscant | — | „ |
| 6. Flöte | 4 | „ |
| 7. Octave | 2 | „ |

8. Klarinett-Disc. und Fagot-Bass.

C. Pedal.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Subbass | 16 | Fuss. |
| 2. Octave | 8 | „ |
| 3. Violon | 8 | „ |
| 4. Quinte | $10^2/_3$ | „ |
| 5. Posaune | 16 | „ |

Die Kostensumme dieser Orgel in dem Gesammt-Betrage von 1500 Thlr. wurde ebenfalls durch freiwillige Beiträge der Pfarrgemeinde aufgebracht. — Nach dem Revisions-Protokoll des Seminarlehrers und Musik-Direktors Töpler aus Brühl ist diese Orgel in allen ihren Theilen gelungen und dauerhaft ausgeführt.

Digitized by Google

# Vierzehntes Hauptstück.

## Das Convent St. Pauli in Viersen.

(Kloster der Franziskanerinnen.)

### §. 66. Gründung, Zweck und Bestand desselben.

Wie wir im §. 8 berichtet haben, wurde dieses Frauenkloster 1408 in der Nähe der Heidenstraße[1]) von Hüls aus durch die Schwestern Gertrudis und Catharina ter Dick gegründet. Die erste Oberin, Maters genannt, war Maria von Hüls. Das Kloster selbst wurde nach der im westlichen Giebel eingemauerten Inschrift 1423 erbaut.

---

[1]) Der ursprüngliche Name der jetzigen Heiger-Straße ist Heiden-Straße, von den Heiden oder fremden Zigeunern, die dort vor der Gründung des Klosters gewohnt haben, die Christenkinder stahlen, nach Neuß brachten und dort an holländische Schiffer-Juden verkauften. Der Oberregierungsrath Nitz erinnerte sich noch eines Liedes, das in seiner Jugend die Kinder Viersens in plattdeutschen Reimversen von den Heiden der Heidenstraße sangen, worin die Kleinen vor den Geschenken der Seelenverkäufer, wie man die Zigeuner nannte, gewarnt wurden.

Es ist überhaupt zu beklagen, daß die historischen Benennungen mancher unserer Straßen im Munde des Volkes jetzt so unkennbar entstellt sind. Die jetzige Hauptstraße heißt im alten Meet- oder Lagerbuche immer Kirchstraße; die jetzige Kerverstraße immer Kaiserstraße, nach dem dort liegenden Kaiser-Frohn- oder Schultheißenhofe, wie die jetzige Brochstraße immer Burg- oder Borgstraße in den Urkunden heißt, nach der, früher auf dem jetzigen Besitze der Frau Wittwe Wilhelm Brauers, gelegenen Burg von Viersen, deren Rundgräben erst seit der Erbauung der Eisenbahn vertilgt worden sind.

Digitized by Google

Der Zweck dieser Ordens-Genossenschaft war außer dem religiösen beschaulichen Leben nach der dritten Regel des h. Franziskus der Unterricht und die christliche Erziehung der weiblichen Jugend in einer großen Elementarschule und einem in der Mitte des vorigen Jahrhunderts noch bedeutenden, von auswärtigen Töchtern besuchten Pensionate.

In einer uns vorliegenden Liste der Einwohner von Viersen vom Jahre 1680 wird die Zahl der Ordensschwestern außer der Oberin (Matersen) Gertrud op den Sand zu 49 Schwestern angegeben. Bei der Aufhebung des Klosters 1802 zählte dasselbe nur 16 Schwestern, weil seit der Herrschaft der französischen Republik die Aufnahme neuer Schwestern untersagt worden war.

Das Kloster hatte eine freundliche einschiffige Kirche mit gothischem Kreuzgewölbe und zwei zierliche Altäre. Die Knabenschule im Rintgen und die Mädchenschule des Klosters besuchten jeden Morgen um 8 Uhr die Klostermesse des Pater Rektors.

### §. 67. Besitzungen des Kloster-Conventes St. Pauli.

Nach dem Gemeinde-Meet- oder Lagerbuche des Landmeeters Michael Feykers vom Jahre 1706, das bis zur französischen Herrschaft gesetzlich fortgeführt worden ist, hatte dieses Kloster in der Gemeinde Viersen folgenden Grundbesitz:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Das Klostergebäude selbst mit einem ummauerten Gebiete von 7 Morgen und einer Mühle für den Hausgebrauch. | | | |
| 2. | Ackerland . . . | 120 | Morgen | 11 Ruthen |
| 3. | Wiesen . . . . | 15 | „ | — „ |
| 4. | Büsche . . . . | 27 | „ | 92 „ |
| 5. | Bruch . . . . | 3 | „ | 153 „ |
| | | 166 | Morgen | 76 Ruthen. |

Davon lagen 15 Morgen Ackerland im Beuten-Felde an den Plänken zur Seite des Weges nach Dülken, welche daher jetzt noch Beginen-Plänke heißen.

Wegen dieses bedeutenden Grundbesitzes war das Convent St. Pauli das meistbeerbte der Gemeinde Viersen und zeichnete der Pater Rektor des Klosters bei den Revisionen der Ge-

Digitized by Google

meinde-Rechnungen durch den Vogt, die Geschworenen und Geerbten immer zuerst nach dem Vogt.

Das Convent hatte auf dem Gemeinde-Schulden-Etat bei der Kirchseite ein Kapital von 3700 Rthlr. und bei der Lakseite eines von 400 Rthlr. zu 3% stehen und bezog davon aus der Gemeindekasse jährlich 132 Rthlr. Zinsen.

Die französische Regierung hatte die Klosteräcker zur Staats-Domäne gezogen und verpachtet. Dieselben wurden von der preußischen Regierung am 31. Juli und 1. August 1818 durch die Regierungsräthe von Sybel und Lange beim hiesigen Gastwirthe Michael Moll öffentlich verkauft.

## §. 68. Namen der bekannten Oberinnen und Rektoren des Conventes St. Pauli.

### A. Oberinnen.

1) 1408 Maria von Hüls.
2) 1680 Gertrudis op den Sand.
3) 1721—1748 Margaretha Jansen.
4) 1749—1760 Scholastika Lamberts.
5) 1761—1790 Catharina Thynen.

### B. Rektoren.

1) 1408 Matthias Weisen.
2) 1424 Gilbertus von Anken.
3) 1701 Augustin Broz.
4) 1711—1727 Johannes Maus.
5) 1728—1732 Marianus Vignon.
6) 1733—1762 Anton Esser.
7) 1764—1801 Johannes Cappel.

Digitized by Google

## Fünfzehntes Hauptstück.

### Die reformirte Gemeinde Viersen.

§. 69. Entstehung derselben.

Nach dem Berichte Recklinghausens in seiner Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Berg, Cleve, Meurs, Theil I. Seite 200, fanden sich schon einzelne Reformirte in Viersen um das Jahr 1580, welche von Johannes Plange, Prediger in Jüchen, bedient wurden. — Derselbe berichtet im III. Theile Seite 330, daß die Reformirten in Viersen 1633 ihre Gemeinde-Vorsteher und ihren Kirchhof, aber noch keinen Prediger gehabt und sich zu der Kirche der Nachbargemeinden Gladbach und Süchteln gehalten hätten.

Nachdem aber die freien holländischen Generalstaaten im spanischen Erbfolgekrieg 1705 das gelderſche Oberquartier, wozu Viersen gehörte, erobert hatten, so gaben sie der reformirten Gemeinde von Viersen nicht blos freie Religions-Uebung, sondern auch den ersten Prediger in der Person des Rudolph Gerhard Fabricius, der aus der holländisch-reformirten Subsidien-Kasse in Venlo seine Besoldung erhielt. Dieser Prediger hielt am 26. April 1705 seine Antrittspredigt unter freiem Himmel in Kemkes Baumgarten, dann einige Zeit in dessen verfallenen Scheune, der Sage nach in der Heigerstraße gelegen.

Da es der Gemeinde an einer Kirche fehlte, so wandte sie sich 1711 an die holländischen Generalstaaten durch ihren Kirchenrath und Prediger und erwirkte von dort die Erlaubniß, ihren Gottesdienst in der hiesigen katholischen Pfarrkirche und in der Helenakapelle mit den Katholiken abwechselnd zu halten. In Folge dessen richteten die Scheffen und Geschworenen

Digitized by Google

unter dem 13. Juli 1711 eine Vorstellung an die holländische Regierung und unterm 21. Juli an den Bischof von Rurmund, worin sie entwickelten, „daß die hiesige katholische Gemeinde, nah' „5000 Seelen stark, an den Sonntagen zur Abwechslung des Kir„chenbesuchs ihrer Pfarrkirche für ihren alleinigen Gebrauch „bedürften, und daß, wenn ein Simultan-Gottesdienst durchaus „unvermeidlich sei, dieser zweckmäßiger in der Helenakapelle, in „deren Nachbarschaft die meisten Reformirten wohn„ten, möge gehalten werden. Diese Kapelle genüge auch für „die 25 reformirte Familien, die in Viersen sich befänden, „vollends. Besser aber wäre es zur Erhaltung des Friedens, daß „die Reformirten sich eine eigene Kirche bauten, und erbot sich der „Scheffenrath, wenn das Simultaneum verhütet würde, aus den „Gemeindewaldungen zu einem solchen Kirchenbaue das nöthige „Holz zu liefern." Nur eine kurze Zeit hat der Simultan-Gottesdienst in der Helenakapelle bestanden.[1])

Im Jahre 1718 kaufte die reformirte Gemeinde das sogenannte Keuthers- und Schwanen-Erbe und richtete noch in demselben Jahre ihre jetzige Kirche zum Gottesdienste her, welcher am 9. Oktober dieses Jahres zuerst gehalten wurde.

Im Jahre 1780 wurde an dieser Kirche eine wesentliche Verschönerung vorgenommen und sie mit Orgel, Thurm und Glocken versehen. Dieser Thurmbau führte zu einer bedeutenden Störung in der Gesammtgemeinde Viersen, welche die Verhaftung des Katholiken Peter Grüters nach sich zog und erst durch eine halbjährige Besatzung preußischen Militärs ihre ruhige Ausgleichung fand.

### Auszug

aus den Akten des Stiftes St. Gereon im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf, die Reformirten in Viersen betreffend.

„Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten einige Familien reformirter Confession, angeblich acht in Viersen gewohnt und in Ansehung ihres Glaubensbekenntnisses sich an die Reformirten in Süchteln und Gladbach angeschlossen. Die Scheffen von Süchteln bezeugten dies unter dem 23. September 1716 mit dem

[1]) Urkunde des Stadtarchivs.

Digitized by Google

Bemerken, daß die Reformirten zu Viersen, welche jetzt etwa dreißig Haushaltungen zählten, dort nie ein öffentliches Exercitium religionis gehabt, bis im letztvergangenen Kriege, 1705, ein reformirter Prediger durch die Herren Staaten General zu Viersen eingesetzt worden."

„Das Kapitel von St. Gereon erhob damals sogleich Einspruch. Es bezog sich auf die Verordnungen Kaiser Karls V. und auf das im westphälischen Friedensschlusse bestimmte Normaljahr, 1624, allein es wurde ihm erwiedert, die Einführung eines Predigers nebst Schulmeister und Küster sei jure belli geschehen. Das Kapitel wandte sich an seinen Dechanten, den Kardinal Christian August, Herzog von Sachsen, der auch eifrigst auf Abstellung dieser Neuerung drang. Für's Erste hatte der reformirte Gottesdienst in einem gemietheten Lokale stattgefunden. Am 10. Juli 1710 erschien aber der Kommandant von Venlo mit 50 Mann zu Viersen, ließ sich die Kirche öffnen und proponirte den zu sich beschiedenen Scheffen und Bürgermeister, einige tausend Reichsthaler herzugeben und das erforderliche Holz zur Erbauung einer neuen reformirten Kirche anzuweisen, widrigenfalls sie in Gefahr ständen, ihre Kirche gänzlich zu verlieren oder doch in dem Gottesdienst mit den Reformirten abwechseln zu müssen."

„Der Kardinal wandte sich nun eindringlich an die Staaten General um Abwehrung solcher Maßregel, allein unter dem 19. Mai 1711 folgte eine Resolution der Heeren Raeden van Staaten der vereenigde Nederlanden, wodurch dem reformirten Prediger und der Gemeinde zu Viersen gestattet wurde, om in een van de Roomsche Kercken aldaer alternative den Godtsdienst te moegen doen."

Ein weiterer Verfolg liegt nicht vor.

### §. 70. Reihenfolge der reformirten Prediger in Viersen.[1])

1) 1705 Rudolph Gotthard Fabricius.
2) 1727 Peter Heinrich Schade.
3) 1737 Johann Gerhard Bongard.

[1]) Recklinghausen a. a. O. III. S. 330 ff.

Digitized by Google

4) 1746 Heinrich Esch.
5) 1764 Wilhelm Plönis.
6) 1773 Johann Heinrich Schulze.
7) Johann Heinrich Diergardt (Vater des Herrn Geheimen Commerzienrathes Friederich Freiherrn von Diergardt) geboren zu Langenberg 11. Dezember 1759, Prediger in Viersen vom 13. Juni 1781 bis 3. November 1782, dann Prediger in Beek und endlich in Meurs und als Consistorial-Präsident (Superintendent) daselbst bis zu seinem Tode in Funktion. Als solcher war er deputirt zur Krönung und Huldigung Napoleon I. in Paris.
8) 1783 Matthias Krall.
9) 1784 Johann Karl Friederich von der Werth.
10) 1796 Georg Wilhelm Riema.
11) 1804 Peter Liesen.
12) 1806 Johann Heinrich Dickmann.
13) 1833 Eugen Hermann.
14) 1867 Eugen Hermann.

Digitized by Google

## Sechszehntes Hauptstück.

### Das Schulwesen von Viersen.

#### §. 71. Die lateinische Schule.

Die hiesige lateinische Schule verdankt ihre Entstehung wohlthätigen Stiftungen dreier ausgezeichneten gelehrten Priester der Gemeinde.

Im Jahre 1555 auf St. Bartholomäi-Tag stiftete Johannes ten Neigen, Probst des Collegiat-Stiftes zu Zythphen und Canonicus des Stiftes zu St. Viktor in Xanten, Sohn des hiesigen Schultheis ten Neigen für zwei Scholaren 20 Goldgulden und 10 Thaler jährliche Renten, welche zwei, zum Studiren befähigte Knaben seiner Blutsverwandtschaft oder zwei Söhne aus Viersen fünf Jahre genießen sollten; und wenn sie besonders gute Fortschritte machten, auch noch zwei Jahre länger beziehen dürften. Petrus und Johannes ten Neigen waren die ersten Nutznießer der Stiftung. Der zeitliche Pfarrer von Viersen und die beiden ältesten Scheffen hatten nach dem Willen des Stifters die Stiftung zu vergeben.[1])

Ebenso stiftete 1627 Johannes Weyers von Viersen, Probst am Collegiat-Stifte zum h. Stephan in Mainz und Canonicus des Stiftes zum h. Andreas in Köln, mit der Summe von 2000 Königthalern zwei Studien-Portionen für Studirende seiner Verwandtschaft an dem Montaner- und Jesuiten-Gymnasium in

[1]) Nach der Urkunde im Kirchenarchiv.

Digitized by Google

Köln sechs Jahre zu genießen. Die Nutznießer sollten täglich den vierten Bußpsalm mit einem Pater noster und der Collekte für die Verstorbenen beten, oftmals beichten und wohlvorbereitet die h. Kommunion empfangen. — Der Pfarrer von Viersen und die beiden ältesten Scheffen (jetzt Kirchmeister) sind die Collatoren der Portionen.[1])

Diese beiden Stiftungen waren die Veranlassung zur Gründung der öffentlichen lateinischen Schule. Jünglinge, die sich den Studien widmen wollten, hatten sich bis dahin durch Privat-Unterricht bei den Ortsgeistlichen zu den Gymnasien vorbereitet.

Dem Bedürfnisse einer öffentlichen lateinischen Schule in Viersen wurde abgeholfen durch den ausgezeichneten hiesigen Pfarrer und Dechant Gerhard Pontanus um das Jahr 1647. Er veranlaßte den hiesigen Vikar Johannes Beberichs, nachherigen Pfarrer in Hinsbeck, die lateinische Schule zu beginnen, und in seinem Testamente vom Jahre 1653 vermachte er dem zeitlichen Rektor dieser Schule eine Jahresrente von 25 Rthlr., wozu er durch seine Testaments-Exekutoren Johannes Beberichs, Pfarrer von Hinsbeck, und den Kirchmeister Peter Keuth die Summe von 500 Rthlr. bei der hiesigen Gemeinde deponiren ließ. — Der lateinische Schulvikar erhielt bis zur französischen Regierung 1798 aus der Pontanischen Stiftung die jährliche Pension von 16 Gulden 18 Stüber und das nöthige Holz zur Heizung; aus den Zinsen derselben bestritt ferner die Gemeinde die Reparatur des Schulhauses, welches die Herren von St. Gereon an die katholische Kirche zur Förderung des lateinischen Unterrichts schenkten.

Die jüngeren Schüler zahlten $7\frac{1}{2}$, die älteren 10 Stüber monatliches Schulgeld an den Schulvikar und wurden in der Schule gefördert bis zur Quarta des Gymnasiums.

§. 72. Reihenfolge der bekannten Schul-Vikare der lateinischen Schule.

1) 1645 Johannes Beberichs.
2) 1733—1741 Johannes Lamberts.

[1]) Urkunde im Kirchenarchive.

Digitized by Google

3) 1742—1771 Engelbert Friedrich Thynen.
4) 1772—1776 Peter Dohr.
5) 1777—1779 Johann Anton Kimmel.
6) 1780— Johann Anton Dohrenbusch.
7) 1780—1798 Johann Anton Imbs.
8) 1799—1831 Johann Anton Steinweg sen.[1])
9) 1831—1845 Franz Joseph Schröteler.
10) 1845—1847 Joseph Schüller.
11) 1847—1850 Johann August Hoster.
12) 1850—1851 Dr. Peter Nickes.
13) 1851—1853 Ernest Wolter.
14) 1853— Peter Juchem.
15) 1854—1859 Hubert Mertens.
16) 1859— Anton Braetz.

Seit dem Jahre 1831 fungirte außer dem Schulvikar auch noch ein weltlicher Lehrer mit an der Anstalt:

1) 1831 Hermann Drenker.
2) 1831—1832 Wilhelm Schiffer.
3) 1833—1835 Joseph Schweitzer.
4) 1836—1840 Heinrich Better.
5) 1841—1850 Nikolaus Ruland.
6) 1850— Peter Sturm.

Von 1831—1850, wo die Anstalt nur mit zwei Lehrkräften wirkte, bereitete sie ihre Schüler bis zur Tertia der Gymnasien und der höheren Bürgerschulen vor. Seit 1850 hat sie drei und seit 1854 vier Lehrkräfte und fördert jetzt ihre Zöglinge bis zur Sekunda in den alten Sprachen, im Französischen und Englischen wie in der Mathematik. In den letzten 10 Jahren freut sie sich einer Frequenz von 50 bis 60 Zöglingen.

---

[1]) Vom Jahre 1799 bis 1815 bestand zwar noch eine andere lateinische Schule des geistlichen Lehrers Johann Heinrich Vallen, die von dem Vikar J. A. Steinweg, dem jüngern, fortgeführt wurde, aber von geringer Bedeutung war. Auch war in der Schule des Herrn J. A. Steinweg, des ältern, zuletzt der Unterricht im Französischen, Deutschen und Rechnen die Hauptsache, und galt diese Schule des letzteren nur als eine Privat-Anstalt, deren Leistungen Viersen mit vielem Dank anerkennt.

Digitized by Google

Im Jahre 1853 wurde aus dem Kapital-Vermögen der St. Remigiuskirche für die Anstalt ein neues Schullokal für die Summe von 8000 Thlr. gebaut, und werden die Zinsen dieses Kapitals der Kirche durch den aus der Schulkasse entnommenen Miethpreis ververgütet. — Seitdem entspricht die Anstalt, die sich keines Stiftungs-Vermögens mehr freut und alle ihre Ausgaben einzig aus dem Schulgelde bestreitet den wissenschaftlichen Anforderungen der Gemeinde. Das Schulgeld steigt nach der Klassensteuer von 9 bis 24 Thaler.

### §. 73. Die katholischen Elementarschulen der Herrlichkeit Viersen, (bis zum Jahre 1800).

Erst um das Jahr 1690 begegnen wir einer urkundlichen Nachricht über das Elementarschulwesen von Viersen in dem hiesigen Pfarrarchive. Nicht lange vor diesem Jahre war der „damalige „Schoelmeister der allgemeinen deutschen Schule, „Wernerus Wilkenhausen", von seiner Stelle mit Zustimmung des Bischofs kassirt worden. Die Kassirung des Wilkenhausen rief Parteiungen hervor, und Rintgen beklagte sich durch seine Scheffen bei den Regierern der Gemeinde, daß ihre große Froge keine eigene Schule habe, während in der Kirchfroge zwei Schulen, die lateinische und deutsche, wären. Diese Scheffen trugen darauf an, daß entweder die deutsche Schule aus der Kirchfroge nach dem Rintgen verlegt würde, und die Kirch- und Rahser-Froge sich mit der lateinischen Schule begnüge, oder das Gehalt der deutschen Hauptschule zur Hälfte dem gewünschten neuen Lehrer in Rintgen zugewiesen würde. Die Regierer der Gemeinde gingen einseitig in dieses Begehren von Rintgen ein und beschlossen, daß das Gehalt des Lehrers der allgemeinen deutschen Schule, Franz Nothoven, zur Hälfte dem künftigen Lehrer in Rintgen solle zugewiesen werden. Nothoven beschwerte sich über diesen Beschluß der Regierer bei dem Bischofe von Rurmund, dem die Anstellung der Lehrer und der oberste Rechtsschutz derselben oblag. Dieser entschied dahin: „daß man die lateinische Schule ihrer „Stiftung gemäß, nicht mit der deutschen Schule verbinden dürfe. „wenn sie ihren Charakter nicht verlieren solle; und gab den Rath,

Digitized by Google

„daß man der großen Rintger Froge eine eigene Schule mit „eigenem Gehalt stiften sollte."

Diese Entscheidung kam zur Ausführung. Rintgen erhielt die eigene Schule, und die Schule der Kirchfroge blieb ungeschmälert.

Aus der ausführlichen Klageschrift des Lehrers Nothoven geht ferner hervor, daß 1680 die Ummer und Bebericher Froge beide schon lange eine eigene Schule, und die Hofer, Bockerter, Rintger, Nahser und Kirchfroge alle zusammen nur eine, nämlich die deutsche allgemeine Schule an der Kirche hatten; ein Beweis, wie wenig Kinder damals die Schule besuchten, wenn für jene fünf Frogen oder Sektionen eine Schule mit einem Lehrer genügte.

Die Hammer Froge erhielt erst 1756 eine Schule; erst in diesem Jahre ist in den Gemeinde-Rechnungen das Gehalt für einen Lehrer berechnet.

Demnach bestanden um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in der Gemeinde Viersen folgende katholische Elementarschulen ihrem Alter nach in folgender Ordnung:

1. Die allgemeine deutsche Schule der Kirchfroge,
2. die Ummer,
3. die Bebericher,
4. die Rintger,
5. die Hammer Schule.

### §. 74. Einkommen der Elementarlehrer von Viersen bis 1800.

I. Einkommen „des deutschen Schulmeisters der Kirchfroge."

1. $2\frac{1}{2}$ Malter Korn.
2. $1\frac{1}{2}$ Ruthe Torf.

II. Einkommen „des Schulmeisters in et Ummer."

1. 1 Malter Korn.
2. 1 Ruthe Torf.

III. Einkommen „des Schulmeisters in et Beberich."

1. 1 Malter Korn.
2. 1 Ruthe Torf.



Digitized by Google

IV. Einkommen „des Schulmeisters in et Rintgen."

1. 1 Malter Korn.
2. 1½ Ruthe Torf.

V. Einkommen „des Schulmeisters in et Hamm."

1. 1 Malter Korn.
2. 1 Ruthe Torf.

Bis zum Jahre 1725 wurde Korn und Torf den Schulmeistern von der Gemeinde um St. Remigius geliefert. Von da an hört die Natural-Lieferung auf, und zahlt die Gemeinde denselben den jedesmaligen Marktpreis des Malters Korn und der Torfruthe aus der Gemeinde-Kasse.

Außer diesem Einkommen, welches in den Gemeinde-Rechnungen unter dem Namen „Ordinäres Gehalt" aufgeführt wird, bezogen die Schulmeister bis zum Jahre 1800 von jedem nicht schreibenden Kinde 3 Stüber (1 Sgr.) und von jedem schreibenden Kinde 6 Stüber (2 Sgr.)

Dieses Einkommen reichte meistens nicht aus, um den Schulmeister, namentlich wenn er verheirathet war, zu ernähren, daher waren die Lehrer in den Sektionen genöthigt, sich mit der Leinwand, oder Lind-Weberei noch etwas nebenher zu verdienen.

### §. 75. Unterrichtsgegenstände der Elementarschulen bis 1800.

Die Anleitung zum Erlernen der kirchlichen Gebetsübungen, das Lesen, Schreiben und nur in den bessern Schulen das Rechnen bis zum Dividiren einschließlich bildete den Unterrichtsstoff dieser Schulen. Mit dem sogenannten AB-Brettchen fing das kleine Kind das Lesen an. Auf diesem stand ihm das kleine und große ABC vorgezeichnet. Hatte es die Buchstaben kennen gelernt, so ging der kleine Schüler zum ABC oder Buchstabir- und kleinen Lesebuche über. Dann folgte die sogenannte Kälber-Zunge, so der Form wegen vom Volke genannt, ein in der Richtung längliches Buch mit Sprüchen und Spruchversen, meistens Sprüche der Weisheit aus der h. Schrift, welche die Kinder auswendig zu lernen hatten. War dies Buch durchgemacht, dann folgte das letzte, „der Seelentröster", ein Buch, das Erklärungen, An-

Digitized by Google

wendungen und Geschichten zu dem apostolischen Glaubensbekenntnisse und den h. zehn Geboten in anziehender, unterhaltender Form enthielt. Mit den reiferen Kindern übte der Lehrer auch das Lesen alter Briefe und geschriebener Urkunden. Alle Schulbücher waren nicht in hoch-, sondern niederdeutscher Sprache geschrieben.

S. 76. Reihenfolge der bekannten katholischen Elementarlehrer von Viersen.

Von 1680—1800. [1])

I. Deutsche Hauptschule bei der Kirche:

1) 1680—1690 Wernerus Wilkenhausen.
2) 1690—1739 Franz Nothoven.
3) 1740—1750 Jakob Nothoven.
4) 1751—1760 Paul Schreuers.
5) 1761—1771 Paul Holtappels.
6) 1772—1788 Wilhelm Simonette.
7) 1789—1800 Anton Heines.

II. Schule in Ummer:

1) 1729—1741 Peter Borg.
2) 1742—1750 Johann Locht.
3) 1750—1756 Johann Strüken.
4) 1757—1781 Jakob Strüken.
5) 1782—1800 Anton Strüken.

III. Schule in Rederich.

1) 1729—1750 Lambert Lambertz.
2) 1751—1785 Christian Lambertz.
3) 1785—1806 Wilhelm Rothen.

IV. Schule in Rintgen.

1) 1729—1741 Anton Küsters.
2) 1741—1771 Wilhelm Simonette.
3) 1772—1794 Heinrich Kohlen.
4) 1795—1800 Hermann De Longue.

[1]) Nach den Gemeinde-Rechnungen von 1701—1800.



Digitized by Google

V. Schule in Hamm.

1) 1756—1760 Peter Küsters.
2) 1761—1793 Matthias Küsters.
3) 1794—1800 Anton Küsters.

## §. 77. Reformirte Schule in Viersen.

1705—1800.

Wie der erste Prediger R. G. Fabricius von den holländischen Generalstaaten 1705 nach Viersen gesandt wurde, so wurde auch von denselben der erste Schullehrer und Vorsänger Bartholomäus Gustorp aus Crefeld hier angestellt und besoldet.[1]) In den Gemeinde-Rechnungen finden wir 1782 einen hiesigen reformirten Lehrer, Johann Wilhelm Herzogenrath, ihm folgte sein Sohn Carl Herzogenrath, der noch im Jahre 1800 als Lehrer der reformirten Gemeinde hier fungirte.

## §. 78. Das Elementar-Schul-Wesen von Viersen während der französischen Regierung.

1800—1814.

Die französische Regierung betrachtete das Elementar-Schulwesen fast nur als eine Privatsache. Im Jahre 1799 den 15. März ließ sie zwar den Kloster-Prior von Wegberg als ihren Kommissar in Erkelenz mit den Lehrern der benachbarten Kantone eine Prüfung anstellen. Jeder wurde im Lesen, Schreiben und Rechnen der vier Spezies geprüft.[2]) Jene, die darin bestanden, erhielten das Lehrer-Patent. Weiter kümmerte sie sich nun nicht mehr um die Schule. Die Sorge für das Auskommen und die Pflichttreue des Lehrers überließ sie dem Lehrer selbst. Das ordinäre Gehalt wurde dem Lehrer aus der Gemeinde-Kasse

---

[1]) Recklinghausen a. a. O. III. Th. Seite 331.

[2]) Notiz des Tagebuches des Lehrers Wilhelm Rothen von Beberich, der berichtet, daß alle damaligen Lehrer von Viersen diese Prüfung mitgemacht hätten.

Digitized by Google

nicht mehr bezahlt. Daher erhöhte man das monatliche Schulgeld auf 12 Stüber für jedes Kind.

Im Jahre 1808 am 17. März erließ Napoleon I. das Dekret über die Organisation der Universität. Nach den drei ersten Artikeln desselben „war die Sorge für öffentlichen Unterricht „im ganzen Kaiserreiche ausschließlich der Universität übertragen; „durfte keine Unterrichts-Anstalt ohne Autorisation der Universität „gegründet werden; und sollte kein Lehrer öffentlich unterrichten, „der nicht ein Universitäts-Diplom sich erworben habe." In Folge dessen forderte der Unter-Präfekt des Arrondissements Crefeld, Jordan, durch den Maire Paul Preyer 1808 die acht Lehrer von Viersen auf, sich zu erklären, wer von ihnen sich für die Prüfung zur Erlangung des Universitäts-Diplomes befähigt halte. Die Lehrer Johann Anton Steinweg, Johann Ignaz Ganser und Johann Thomas Deusen, die einzigen, die französischen Unterricht ertheilten, waren erbötig, die Prüfung zu machen und die Sportelgebühr für das Universitäts-Diplom, 400 Franken, zu entrichten. Die fünf anderen Lehrer Vallen, Heines, Hösch, Küsters und Büschkens erklärten, kein Französisch zu verstehen und wegen ihrer geringen Einnahme das theure Diplom nicht bezahlen zu können. Da von vielen Schulen des Roer-Departements eine solche ausweichende Erklärung eingegangen war, so dekretirte der Präfekt von Aachen unter dem 12. August 1810, daß alle Primär-(Elementar)schulen, in welchen kein Unterricht in der französischen Sprache ertheilt würde, unterdrückt werden könnten. Ferner ernannte der Großmeister der Universität von Paris den Abbé Ranc, Inspektor der Akademie zu Lüttich, um die Schulen im Roer-Departement zu untersuchen. Am 11. März 1811 prüfte er die Schullehrer von Viersen hierselbst. Das Examen lieferte ein ungünstiges Resultat, nur ein Lehrer, Johann Anton Steinweg, befriedigte. Da das Ergebniß der Prüfung in den andern Kantonen des Arrondissements Crefeld nicht besser war, so verfügte der Präfekt im Mai 1812, daß in fünf Orten des Arrondissements Crefeld Normal-Schulen mit je einem Professor der französischen Sprache und mit einem Jahres-Gehalt von 1200 Franken auf Kosten der umliegenden Gemeinden solle gegründet werden. Diese Normal-Schule hätten die Lehrer an den

Digitized by Google

freien Schultagen mindestens zwei Jahre zu besuchen, um sich die erforderliche Befähigung zum Unterrichte in der französischen Sprache zu verschaffen. Die Normal-Schule in Gladbach war eben in's Leben getreten, als durch den Befreiungs-Krieg die Herrschaft Frankreichs im Roer-Departement endete.

Während der ganzen französischen Herrschaft besuchten nach den statistischen Verzeichnissen des Stadtarchivs in keinem Jahre mehr als 392 Kinder die acht Schulen der Gesammtgemeinde. Im Jahre 1808, wo der Besuch am stärksten war, stellte sich die Frequenz in folgender Weise:

I. Sektion Viersen.

| | | |
|---|---|---|
| 1) Privat-Schule des Johann Anton Steinweg | 60 | Kinder. |
| 2) Lehrer Vallen . . . . . | 65 | " |
| 3) Lehrer Heines . . . . . | 12 | " |

II. Sektion Rintgen.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Lehrer Ganser (kath.) . . . . . | 60 | " |
| 2) Lehrer Deusen (reform.) . . . . | 45 | " |

III. Sektion Beberich.

| | | |
|---|---|---|
| Lehrer Hösch . . . . . | 55 | " |

IV. Sektion Hamm.

| | | |
|---|---|---|
| Lehrer Küsters . . . . . | 35 | " |

V. Sektion Ummer und Heimer.

| | | |
|---|---|---|
| Lehrer Büschkens . . . . . | 60 | " |
| Zusammen | 392 | Kinder. |

Aus diesem höchst mangelhaften Schulbesuche jener Zeit erklären wir es uns, woher es komme, daß die große Menge der älteren Bewohner unserer Gemeinde weder lesen noch schreiben kann. Denn Viersen zählte damals 7000 Einwohner und hatte daher ungefähr 750 Kinder im schulpflichtigen Alter, somit wuchs die Hälfte seiner Kinder ohne allen Schulunterricht auf. Daraus wird wohl Jeder erkennen können, daß der Schulzwang eine heilsame Nothwendigkeit ist.

Da die Lehrer während der französischen Herrschaft kein Gehalt aus der Communalkasse bezogen und einzig auf das Schulgeld angewiesen waren, so war ihr Einkommen ebenfalls höchst dürftig.

Digitized by Google

Der Maire Paul Preyer gibt dasselbe in einem Berichte an den Unterpräfekten vom 19. April 1811 in folgender Weise an:

I. Sektion Viersen.

| | | |
|---|---|---|
| 1) Lehrer Johann Anton Steinweg . . | 510 | Franken. |
| 2) Lehrer Johann Heinrich Vallen . . | 215 | „ |
| 3) Lehrer Anton Heines . . . . | 71 | „ |

II Sektion Rintgen.

| | | |
|---|---|---|
| 1) Lehrer Johann Ignaz Ganser . . | 224 | „ |
| 2) Lehrer Thomas Deusen . . . . | 173 | „ |

III. Sektion Beberich.

| | | |
|---|---|---|
| Lehrer Mathias Hösch . . . . . | 174 | „ |

IV Sektion Hamm.

| | | |
|---|---|---|
| Lehrer August Küsters . . . . . | 115 | „ |

V. Sektion Ummer und Heimer.

| | | |
|---|---|---|
| Lehrer Fr. Ludwig Büschkens . . . | 218 | „ |

## §. 79. Das Schulwesen seit dem Wiedereintritte der preussischen Regierung.

1814—1860.

Die preußische Regierung entwickelte gleich nach dem Antritte der Rheinlande hohe Sorgfalt für die Hebung des tief darnieder liegenden Schulwesens. Was, wie wir oben gesehen haben, die Universität nach ihren französischen Organisations-Grundsätzen einzurichten sich bemühte, war Alles erst im Werden und noch dazu höchst mangelhaft, in einer deutschen Provinz all zu französisch, meistens darauf ausgehend, deutsche Sprache und deutsches Wesen zu verdrängen, und französische Sprache und französische Formen an ihre Stelle zu setzen. Hatte die französische Regierung nur einen Schulinspektor für zwei große Departements, so setzte die preußische deren zwei in jeden Kreis. Bis zum Jahre 1817 stand Viersen unter dem Kreisdirektor Bene in Crefeld. Dieser bemühte sich laut vieler uns vorliegenden Zuschriften vom Jahre 1814 bis 1817, den hiesigen Kantons-Kommissar Preyer anzuweisen, um geeignete Personen für den Schulvorstand von Viersen zu gewinnen. Allein drei Jahre hindurch wollte es nicht gelingen, geeignete Bürger zur Uebernahme dieser Funktion willig zu machen.

Digitized by Google

Daher ernannte die Regierung zwei Organisations-Kommissare für die Regelung des Schulwesens im Kreise Crefeld, den Oberpfarrer Poll von Neuß für die katholischen, und den Consistorial-Präsidenten, Prediger Heilmann von Crefeld für die protestantischen Schulen. Nach der Organisation für die Orts-Schulvorstände des Oberpräsidenten Sack vom 20. März 1816 wurden nun für jeden Schulbezirk drei oder zwei Schulvorsteher je nach der Größe der Schule ernannt. Diese hatten mit dem Pfarrer und Maire unter Leitung des Schul-Organisations-Kommissars des Kreises das Schulwesen in der Gemeinde zu fördern. Dieser Schulvorstand berichtet unter dem 29. August 1817 [1]) an den Gemeinderath, „daß das hiesige Schulwesen sich in einem elenden Zustande „befinde, daß die Schulhäuser mehr Zucht- als Schulhäu„sern glichen; daß auf die Bildung eines Schulfonds im Ge„meinde-Etat Bedacht genommen werden müßte; daß wegen des „höchst geringen Einkommens der Lehrer denselben aus der Ge„meindekasse ein Jahresgehalt von 100 Franken ausgeworfen wer„den solle; und man sorgen möge, die Lehrer von Staats- und „Communalsteuern zu befreien." Dritthalb Jahr ging darüber hin, ehe der Gemeinderath zu einigen Verbesserungen der Schulen aus Gemeindemitteln sich verstehen wollte. Wenn man aber bedenkt, was aufgebracht werden mußte, um in allen Sektionen der Gemeinde neue Schulen zu bauen, so ist es erklärlich, warum eine mit alten Schulden so schwer belastete Gemeinde ohne alles Communal-Vermögen mit Zögern an's Werk ging.

Und damit es kund werde, was dennoch endlich unsere Gemeinde zu Stande gebracht hat, so wollen wir hier alle Schulbauten seit 1819 bis zur Gegenwart genau nach den Rechnungen des Stadtarchivs zusammenstellen.

---

[1]) Urkunde des Stadtarchivs.

Digitized by Google

§. 80. Tabellarische Uebersicht der in der Gemeinde Viersen von 1819 bis 1861 aus Communal-Mitteln ausgeführten Schulbauten.

| Jahr. | Gegenstand. | Betrag. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1819 | Instandsetzung der reformirten Schule [1]) | 429 | 14 | 7 |
| 1824 | Ankauf des alten Schultheißenhofes . | 2038 | 14 | 4 |
| 1825 | Einrichtung desselben zur Schule . . | 1200 | — | — |
| 1830 | Neubau der Schule zu Helenabrunnen | 1700 | — | — |
| 1830 | Ankauf des katholischen Schulhauses im Rintgen und Einrichtung desselben zur Schule . . . . . | 3200 | — | — |
| 1844 | Neubau der Schule zu Bockert. . . | 130 | — | — |
| 1845 | Erbauung des Schulsaales zu Beberich | 1025 | — | — |
| 1848 | Neubau der Schule im Dorf . . . | 4081 | — | — |
| 1849 | Reparaturbau des dortigen alten Schulhauses . . . . . | 300 | — | — |
| 1850 | Erweiterung der Lehrerwohnungen das. | 407 | 20 | 7 |
| 1850 | Neuer Schulsaal und Erweiterung der Lehrerwohnung in Bockert . . . | 716 | — | — |
| 1852 | Neubau der kath. Schule im Rintgen | 1886 | 6 | 6 |
| 1855 | Erweiterung der Lehrerwohnung daselbst und Einrichtung eines vierten Schulzimmers . . . . . | 245 | 23 | 10 |
| 1856 | Schulbau zu Hamm und Lehrerwohnung . . . . . | 1043 | 9 | — |
| 1857 | Neubau einer Lehrerwohnung in Helenabrunnen . . . . . | 1485 | 29 | 3 |
| | Neubau der Schule in Hoser . . . | 3134 | 23 | — |
| | Summa . | 23023 | 21 | 1 |

[1]) Diese Ausgabe befindet sich in den Gemeinde-Rechnungen, soll aber nach Aussage des Lehrers von der reformirten Gemeinde allein bestritten worden sein. Dagegen fand sich ein Ausbau der reformirten Schule vom Jahre 1826 auf Rechnung der Gesammtgemeinde in höherer Summe in der Gemeinde-Rechnung nicht vor.

Digitized by Google

| Jahr. | Gegenstand. | Betrag. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Transport . | 23023 | 21 | 1 |
| 1857 | Bauplatz dieser Schule . . . . . | 284 | 3 | 6 |
| | Miethe zur Abhaltung dieser Schule während des Neubaues . . . . | 62 | 15 | — |
| 1857 | Neubau der reformirten Schule . . | 1693 | 15 | — |
| 1857 | Für drei neue Kohlenschoppen bei der Schule im Dorf . . . . . | 131 | 4 | 8 |
| 1858 | Kaufpreis des Schulplatzes im Rahser | 363 | 13 | 3 |
| 1858 | Neubau der Schule im Rahser . . | 2861 | 10 | 10 |
| 1858 | Kaufpreis des reform. Schulhauses . | 4081 | 20 | — |
| 1859 | Bauliche Einrichtung desselben nebst Lehrerwohnung . . . . . | 921 | 12 | 9 |
| 1859 | Neubau der kath. Mädchenschule . . | 2131 | 1 | 1 |
| | Für Schul-Utensilien, à Schule 150 Thaler . . . . . | 2850 | — | — |
| | Gesammtbetrag . | 38403 | 27 | 2 |

## §. 81. Einkommen der Lehrer.

Von 1824—1861.

Bis zum Jahre 1824 blieben die Elementar-Lehrer in ihrem Einkommen immer noch allein auf das Schulgeld von 12 Stüber angewiesen. Unter dem 12. Januar 1824 verordnete die königliche Regierung, daß den Lehrern Hermann Drenker in Viersen 60, Hermann Hespers im Rintgen 60, Dieterich Reuter im Rintgen 40, Lambert van der Lieck in Beberich 40, Jakob Rabbes in Hamm 40, Ludwig Büschkens in Helenabrunnen 40 Thlr. als jährliches Normalgehalt aus der Communalkasse ausgezahlt werden solle. Dieses Normalgehalt wurde im Jahre 1825 schon auf 66 Thlr. für alle Lehrer erhöht; und das Schulgeld für alle Kinder in Viersen und Rintgen auf 4 Sgr. 6 Pf. und in den Sektions-Schulen auf 4 Sgr. festgesetzt.

In dieser Weise blieb das Einkommen des gesammten Lehrerpersonals bis in die letzten Jahre. An den mehrklassigen Schu-

Digitized by Google

len in Viersen und Rintgen waren die älteren Hauptlehrer mit der Berechtigung auf das gesammte Schulgeld der zu ihrem Schulbezirke gehörenden Kinder angestellt, dagegen hatten sie auch das ganze Honorar ihrer Unterlehrer zu entrichten. Da dies bei Vermehrung der Klassen manche Uebelstände herbeiführte, so schloß der Schulvorstand mit den älteren Lehrern einen Fixirungs-Vertrag, wornach diese die Selbsterhebung des Schulgeldes gegen ein festes Jahrgehalt an die Communalkasse abtraten. Demnach wurden mit Genehmigung der königlichen Regierung im Jahre 1856 die Lehrer-Gehälter in folgender Weise fixirt:

I. Schule zu Viersen.

Erster Lehrer 450 Thaler mit Wohnung und Garten.
Zweiter „ 450 „ „ „ „ „
Dritter „ 240 „ ohne „ „ „
Vierter „ 200 „ „ „ „ „
Fünfter „ 180 „ „ „ „ „

II. Schule in Rintgen (katholische).

Erster Lehrer 475 Thaler mit Wohnung und Garten.
Zweiter „ 240 „ ohne „ „ „
Dritter „ 200 „ „ „ „ „
Vierter „ 180 „ „ „ „ „

III. Schule in Rintgen (reformirte).

Erster Lehrer 450 Thaler mit Wohnung und Garten.
Zweiter „ 240 „ ohne „ „ „

IV. Schule in Beberich.

Erster Lehrer van der Lieck 190 Thaler mit Wohnung u. Garten.
Zweiter Lehrer-Subst. Schiffer 230 Thaler ohne Wohnung und Garten.

V. Schule in Hamm.

Lehrer Reiser 270 Thaler mit Wohnung und Garten.

VI. Schule in Bockert.

Lehrer Sticker 270 Thaler mit Wohnung und Garten.

VII. Schule in Hoser.

Lehrer Winzen 270 Thaler mit Wohnung und Garten.

VIII. Schule in Helenabrunnen.

Erster Lehrer 350 Thaler mit Wohnung und Garten.
Zweiter „ 140 „ ohne „ „ „

Digitized by Google

Diese Fixirung erwies sich aber bald als noch nicht genügend. Denn die besseren jüngeren Lehrer verließen wegen des nicht ausreichenden Einkommens ihre Stellen, und Niemand meldete sich zu den ausgeschriebenen Vakaturen. Daher erhöhte die königliche Regierung auf Antrag des Schulvorstandes das Gehalt der zu niedrig gestellten unter dem 15. Dezember 1859 in folgender Weise:

I. Schule zu Viersen.

Dritter Lehrer 300 Thaler ohne Wohnung und Garten.
Vierter „ 264 „ „ „ „ „
Fünfter „ 224 „ „ „ „ „

II. Schule in Rintgen.

Zweiter Lehrer 300 Thaler ohne Wohnung und Garten.
Dritter „ 264 „ „ „ „ „
Vierter „ 224 „ „ „ „ „

III. Schule in Beberich.

Substitut 294 Thaler ohne Wohnung und Garten.
Zweiter Lehrer 224 Thaler ohne Wohnung und Garten.

IV. Mädchen-Schule.

Erste Lehrerin 300 Thaler ohne Wohnung und Garten.
Zweite „ 224 „ „ „ „ „

Die Führung der beiden obern Klassen der Mädchen der Sektion Viersen und Rintgen übertrug der Schulvorstand mit Genehmigung der königlichen Regierung vom 23. Oktober 1860 den Schulschwestern aus der Genossenschaft der christlichen Liebe in Paderborn. Seit dem 27. Oktober 1860 führen dieselben diese Schule. Die Schwester Johanna Theresia Schweins, bis dahin Lehrerin in Dortmund, hat die erste, und die Schwester Athanasia Elisabeth Bahne, bis dahin Lehrerin in Sigmaringen, hat die zweite Klasse im Schulunterrichte. — Die Schwestern Elisabeth Julie Buschhausen und Eusebia Agnes Josionek besorgen die Schule für die weiblichen Handarbeiten.

## §. 82. Strick- und Näh-Unterricht.

Durch die Verordnung vom 5. Juli 1859 bestimmte die königliche Regierung die Befähigung im Stricken und Nähen gleich maßgebend bei der Entlassung der Mädchen wie die übrigen Un-

Digitized by Google

terrichtsfächer und verordnete die Anstellung von Lehrerinnen in den Klassen, die von Lehrern geführt werden.

Auch diese wohlthätige Maßregel blieb wegen einer kleinen Erhöhung des Schulgeldes zur Besoldung der Lehrerin nicht ohne Widerspruch, der aber verschwinden wird, wenn man die Früchte dieses nothwendigen Unterrichts in der Familie erfahren wird.

### §. 83. Tabelle der Lehrer von Viersen.

Von 1800—1861.

#### I. Schule zu Viersen.

1800—1816 Anton Heines.
1816—1832 Hermann Drenker.
1825—1861 Wilhelm Schiffer.
1832—1834 Theodor Hüsgen.
1834—1839 Joseph Kaiser.
1839—1861 Johann Löhbach.
1848—1852 Hermann Löhbach.
1853 Johann Jansen.
1854 August Weyers.
1855—1856 Laurenz Engels.
1856—1858 Stephan Göpfert.
1856—1859 Johann Heyerz.
1856—1858 Jakob Willmen.
1859—1861 Theodor Brands.
1859—1861 Joseph Kremer.
1861— Hubert Sauer.

#### II. Schule in Rintgen (katholische).

1800—1803 Hermann De Longue.
1803—1809 Johann Ignaz Ganser (Priester).
1809—1823 Lambert van der Lieck.
1823—1825 Hermann Hespers.
1839—1861 Joseph Kaiser.
1845—1848 Franz Happekotte.
1848—1854 Friederich Wilhelm Ferrier.
1855—1861 August Weyers.

Digitized by Google

1853—1855 Joseph Hupperz.
1856—1859 Jakob Wasum.
1858—1861 Nikolaus Wimar.
1861— Aloys Davidts.
1861— Michael Wallrath.

III. Schule der Mädchen von Viersen und Rintgen.

1860— Schwester Johanna Theresia Schweins.
1860— Schwester Athanasia Elisabeth Bahne.

IV. Schule in Rintgen (reformirte).

1800—1807 Carl Herzogenrath.
1808—1815 Thomas Deussen.
1815—1861 Diederich Reuter.
1857—1861 Carl Volkmann.

V. Schule in Beberich.

1800—1806 Wilhelm Rothen.
1806—1811 Matthias Hösch.
1811—1819 Bernhard Schlösser.
1819—1823 Matthias Neuhausen.
1823—1861 Lambert van der Lieck.
1851—1861 Johann Schiffer (Substitut).
1859—1861 Gerhards (Aspirant).
1861— Peltzer (Aspirant).

VI. Schule in Hamm.

1800—1813 August Küsters.
1813—1840 Jakob Rabbes.
1840—1861 Fr. Heinr. Reiser.

VII. Schule in Helenabrunnen.

1800—1805 Anton Genenger (Priester).
1805—1838 Fr. Ludwig Büschkens.
1838—1861 Peter Schiffer.
1853—1857 Theodor Hubert Schönen (Aspirant).
1857—1860 Wilhelm Kehren (Aspirant).
1860— Theodor Hubert Schönen, 2r. Lehrer.

VIII. Schule in Bockert.

1825—1832 Hermann Hespers.

Digitized by Google

1832 Heinrich Better.
1832 Theodor Hüsgen.
1833 Franz Berger.
1833 Engels.
1834 Gustav Drencker.
1834—1842 Matthias Köpp.
1842—1861 Fr. Michael Sticker.

IX. Schule in Hofer.

1855—1861 Engelbert Winzen.

X. Schule in Rahser.

1858—1861 Stephan Göpfert.

Reformirte höhere Lehranstalt.

1853—1859 Dr. Radike.
1859—1860 Dr. Kromme.
1861 Dr. Weßberge.
1860 Wagener.

---

Seit mehreren Jahren besteht hierselbst auch eine israelitische Privatschule, welche aus der Communalkasse eine Gehaltszulage von 30 Thlr. genießt.

### §. 84. Sonntags-Schulen.

#### A. Für weibliche Handarbeiten.

Eine der wohlthätigsten Anstalten unserer Gemeinde für das weibliche Familien-Leben unserer Handwerker ist die Sonntags-Strick- und Nähschule, gegründet von einem Vereine wohlthätiger Damen unter der Leitung der Frau Wittwe Wilhelmine Käntzler. Dieser Frauen-Verein erkannte die Nothwendigkeit, den jungen Töchtern jenes Standes Gelegenheit zu bieten, in diesen, für die gute Führung einer Haushaltung unerläßlichen Fertigkeiten, im Stricken, Nähen, Zuschneiden und Anfertigen der weiblichen Kleider die ausreichende Befähigung zu verschaffen. Der Oberpfarrer Kruchen nahm das Anerbieten der wohlthätigen

Digitized by Google

Damen mit vieler Anerkennung auf und stellte 1829 denselben zur Handhabung der Disziplin und zur Ertheilung eines, dem Alter der Töchter angemessenen Religions-Unterrichtes den Kaplan Baltasar Höges zur Seite und sorgte dafür, daß nach diesem stets einer der Pfarrkapläne die sittlich religiöse Führung dieser Schule wahrnahm.

Zu Lehrerinnen dieser Anstalt wählte der Frauen-Verein die Clementine Kaukel und Clementine Berntgen. Die Stoffe, welche verarbeitet wurden, besorgte der Frauen-Verein durch die freiwilligen Beiträge der Gönner der Anstalt. Die fertigen Kleider vertheilte er unter die Armen der Gemeinde mit besonderer Berücksichtigung armer Wöchnerinnen.

Zwanzig Jahre bestand die Schule in einem gemietheten Lokale. Um derselben ein eigenes zu verschaffen und dadurch die Anstalt in ihrer segenreichen Wirksamkeit der Gemeinde zu erhalten, erbaute der Kaufmann und Fabrikinhaber Christian Mengen im Jahre 1849 auf seinem Grundeigenthum in der Nähe der katholischen Kirche einen geräumigen Schulsaal und zwei Wohnzimmer für die Lehrerin und übergab dieses Haus durch Schenkungs-Akt vom 1. Juni 1849 der Gemeinde Viersen zu dem Zwecke, daß in demselben den unbemittelten Kindern weiblichen Geschlechtes Unterricht im Nähen, Stricken und sonstigen weiblichen Hand-Arbeiten ertheilt werde. Durch diese höchst wohlthätige Schenkung war der Anstalt eine mehr gesicherte Zukunft bereitet und es möglich geworden, eine Zahl von 130 Schülerinnen aufzunehmen.

Ueber dreißig Jahre besteht jetzt diese Schule, und ihr Segen ist in dieser Zeit von allen Wohldenkenden der Gemeinde anerkannt worden. Sie befähigt die Kinder der Handwerker nicht blos in den weiblichen Handarbeiten, sie fördert auch durch den Verkehr mit gebildeteren Damen bei diesen Töchtern den Sinn für weiblichen Anstand, für zartere weibliche Sitte und Haltung; und zeichnen sich diejenigen Jungfrauen, welche mehrere Jahre diese Schule besucht haben, im öffentlichen Leben der Gemeinde durch eine würdige, anständige Führung vortheilhaft aus, so daß jeder Menschenfreund wünschen muß, daß diese volksthümliche Anstalt der Gemeinde noch lange erhalten bleibe.

Digitized by Google

### B. Sonntags-Elementar-Fortbildungs-Schulen.

Als die königliche Regierung in Folge der Kabinets-Ordre über den Schulbesuch vom 20. Juni 1835 die Polizei-Verwaltungs-Behörden und Schulvorstände nachdrücklichst anwies, darüber zu wachen, daß kein Kind ohne den nothwendigsten Schul- und Religions-Unterricht ins Leben entlassen werde, bildete sich hierorts ein Verein, der die Geldmittel zusammenbrachte, um einen Lehrer der Schule der Sektion Viersen zu honoriren, damit er diejenigen schulpflichtigen Kinder, die durch das Arbeiten in den Fabriken abgehalten waren, an den gewöhnlichen Schulstunden Theil zu nehmen, des Abends von halb 8 bis halb 10 Uhr an den Wochentagen, und Sonntags Morgens von 9 bis 11 Uhr unterrichte. Im Jahre 1837 beschloß der Gemeinderath, den betreffenden Lehrer für diesen Unterricht aus der Gemeindekasse mit 50 Thalern jährlich zu honoriren. Bei der reformirten Schule und bei jener in Helenabrunnen wurde eine ähnliche Sonntagsschule mit einem Honorar von 25 Thalern für die Lehrer eingerichtet. Diese Schulen bestanden mit ihrem Sonntagsunterrichte ohne alle Störung bis zum Jahre 1859. Bei der Anfertigung des Gemeinde-Etats für 1859 glaubten die Stadtverordneten aus Rücksicht auf die immer wachsenden Communallasten und wegen des bis zum 14. Jahre ausgedehnten Schulzwanges für alle Kinder, die Sonntagsschule entbehren zu können, und strichen diese Remunerationssumme von 100 Thlr. vom Communaletat. Die Lehrer protestirten gegen diese Verkürzung des ihnen in ihren Berufs-Verträgen zugesicherten Einkommens für die Abhaltung von Sonntagsschulen, bei der königlichen Regierung darüber Beschwerde führend. Diese wies in Folge dessen die Gemeinde-Verwaltung an, die Remuneration für die Sonntagsschule auf dem Gemeinde-Etat zu belassen. Somit werden hoffentlich auch diese höchst nützlichen Schulen der Gemeinde erhalten bleiben. Diese Schulen werden gegenwärtig von nahe zweihundert Kindern als Erhaltungs- und Fortbildungsschulen freiwillig mit einem Erfolge, der alle Anerkennung verdient, besucht. Die bessere Bildung und Erziehung der Jugend wird der Gemeinde diese Geldauslage lohnen. Denn eine besser unterrichtete und erzogene Jugend wird für die Zukunft nicht so leicht der Arbeit- und Brodlosigkeit aus-



Digitized by Google

gesetzt sein und alsdann nicht so schnell der Armenkasse anheimfallen. Der Verarmung durch gute Erziehung vorzubeugen, das ist die weiseste Sparsamkeit für die Armenkasse. — Man spare eher 100 Thaler an dem großen Armen-Etat als an den Ausgaben für Schulzwecke. Die Auslagen für diese sind die edelsten Unterstützungen für arme Familien.

### c. Die Sonntags-Handwerker-Schule.

Im Jahre 1837 bildete sich im Regierungsbezirke Düsseldorf unter dem Schutze der königlichen Regierung ein Gewerbe-Verein zur Förderung der Gewerbthätigkeit und Bildung des Handwerkerstandes. Durch die Aufmunterung dieses Vereines trat die noch jetzt bestehende Handwerker-Sonntagsschule 1837 in's Leben. Der Zweck dieser Schule war und ist, den Lehrlingen und Gesellen des Handwerkerstandes die Gelegenheit zu bieten, sich in der deutschen Sprache und im Rechnen weiter fortzubilden, das freie Hand-, perspectivische und technische Zeichnen zu üben, sich mit der beschreibenden Geometrie und der einfachen Buchführung bekannt zu machen und zur Anfertigung von Aufsätzen für das bürgerliche Leben anzuleiten. Die Unterrichtszeit ist Sonntags 3 Stunden Morgens und vier Stunden an den Wochentagen Abends. Die Besoldung zweier Lehrer wurde theils aus dem monatlichen Schulgelde von 5 Sgr., theils aus den Subscriptionsbeiträgen des Gewerbe-Vereins bestritten. Das königliche Gewerbe-Institut in Berlin versah mehrmals die Anstalt mit kostbaren Vorlegeblättern für das technische Zeichnen. Unter dem Schutze des Gewerbe-Vereines wirkte die Schule fort bis zum Jahre 1841. In diesem Jahre bildete sich aus dem Gewerbe-Vereine in Düsseldorf der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, dessen Lokalkommission im Kreise Gladbach seiner Thätigkeit außer den früheren Zwecken auch noch die Förderung der Sparkassen angelegen sein ließ und die Strebsamkeit der Handwerkerschule durch Prämien der Schüler weiter zu fördern suchte. Die Herren Fr. v. Diergardt, Paul Preyer, A. Kleinjung und ganz besonders Carl Cunz nahmen sich der Handwerkerschule im Auftrage des Vereines an. A. Kleinjung rief eine Weberschule ins Leben, und Carl Cunz unter-

Digitized by Google

richtete in der Geometrie und der einfachen Buchführung. Viele strebsame Handwerker verdanken der aufopfernden Thätigkeit dieses Mannes eine angemessene Führung ihrer Geschäfte. Und es war für junge Leute eine Aufmunterung, zu sehen, wie ältere Meister sich auf die Schulbank setzten, um das noch im Mannesalter zu lernen, wozu die mangelhafte Einrichtung der Schulen früherer Zeit keine Gelegenheit geboten hatte.

Im Jahre 1848 löste sich der Gewerbe-Verein in Düsseldorf und Gladbach auf, und mit ihm die meisten im Regierungsbezirke Düsseldorf durch ihn gegründeten Handwerker- und Fortbildungsschulen. Dem bessern Sinne der Gönner unserer Handwerkerschule verdanken wir es, daß sie dieses stürmische Jahr überlebte.

Im Jahre 1852 bewilligte der hiesige Gemeinderath der Schule eine jährliche Unterstützung von 60 Thlr., welche bis zum Jahre 1859 aus der Gemeindekasse ausgezahlt wurden. Der Vorstand der Schule sah sich nun wieder genöthigt, ihre alten Gönner in der Gemeinde und die Hülfe des hiesigen Meister-Vereines in Anspruch zu nehmen. Hierdurch ist es gelungen, die Anstalt bis dahin zu erhalten. Sie wurde seit ihrem Entstehen fortwährend von 50 bis 60 Lehrlingen und Gesellen besucht, und dürfen wir hoffen, daß die Ueberzeugung von dem großen Bedürfnisse einer solchen Schule in einer Gemeinde, deren industrielles Fortblühen auf der Bildung seiner Handwerker beruht, niemals verschwinden werde. Denn nur aus dem zeitgemäß gebildeten Lehrlinge und Gesellen wächst der tüchtige Meister heran, und im gebildeten Meister ruht der Fortbestand aller intelligenten Gewerbthätigkeit. Darum möge man nicht ermüden, die Lehrer und Schüler durch opferwillige Unterstützung aufzumuntern. Wer zur Höhe gelangen will, darf die Stufen nicht scheuen.

### §. 85. Der Gesellen-Verein von Viersen

Wir lassen den Mittheilungen über die hiesige Handwerkerschule die über den Gesellen-Verein folgen, weil dieser aus jener hervorgegangen ist. Um aber das Wesen und den Zweck des Gesellen-Vereines überhaupt und so auch des unsrigen richtig aufzu-



Digitized by Google

fassen, wollen wir hier auf die Geschichte des deutschen Gesellen-Vereines mit einigen Andeutungen zurückgehen.

Der große deutsche Gesellen-Verein, der jetzt fast in ganz Deutschland, in Belgien und selbst in Amerika in 394 Städten seine Zweig-Vereine mit nahe 16,000 Mitgliedern hat, ist aus einem kleinen, höchst bescheidenen Anfange hervorgegangen. Es war im Jahre 1845, als 30 katholische Handwerkergesellen in Elberfeld auf Veranlassung des dortigen Kaplans Adolph Kolping, der vor seinen Studien zum Priesterstande selbst Handwerks-Geselle gewesen, sich einigten, um durch ein gemeinsames Zusammenleben sich fern von der Heimath die Religion der Familie, die Sitte der Familie und die Tugenden der Familie gegenseitig zu bewahren, ihre Fortbildung für das Handwerk gemeinsam zu fördern, in ihrem jugendlichen Vergnügen Anstand, Würde und edle Sitte zu bewahren, und sich so für das künftige Meister- und Familienleben tüchtig zu machen. Das brüderliche, weise geleitete Familienleben des Vereines sollte das Familienleben der Heimath ersetzen, vor den Ausartungen des jungen Wanderlebens schützen, die Tugend der Heimath bewahren, und den Trost der Heimath in den Beschwerden des Wanderlebens ersetzen. Dem Vorstande, an dessen Spitze nach dem Statut ein katholischer Geistliche stehen soll, räumt der Verein über alle seine Mitglieder Vaterrechte ein. Diese väterliche Gewalt vereinigt sich im Präses, und die übrigen selbstgewählten Mitglieder des Vorstandes, der Altgeselle und die Ordner, vertreten die Stelle des Familien-Rathes.

Um nun ein gemeinsames Familien-Leben zu bilden, wählten sich diese Vereins-Genossen ein gemeinsames Lokal, wo sie sich an den Sonntagen und an den Abenden einiger Wochentage versammelten, um unter der Leitung des Vorstandes das zu berathen, was dem ehrsamen Gesellen-Leben Noth thut, um sich auf die Gebrechen und Gefahren des Gesellen-Standes aufmerksam zu machen, um sich durch Unterricht in jedem, dem Handwerker nöthigen Wissen belehren zu lassen, um den Sonntag im Geiste des Christenthums zu verleben, sich mit Anstand und Würde an demselben Frische und Frohsinn für das Leben und die Arbeit der Woche durch angemessene freundliche Erheiterung zu holen. An die Spitze

Digitized by Google

dieses ersten Gesellen-Vereines zu Elberfeld wählten die dortigen Genossen den genannten Kaplan Adolph Kolping, damit er ihnen Vater, Mahner, Führer und Rathgeber im gefährlichen Jugendleben sei. Das Werk gedieh und blühte unter ihm in Elberfeld und brachte die reichsten Früchte.

Diese schöne Wirksamkeit des Gesellen-Vereines von Elberfeld veranlaßte unsern Hochwürdigsten Herrn Cardinal und Erzbischof, den Gesellen-Vater Kolping von Elberfeld im Jahre 1849 nach Köln an die Domkirche als Vikar zu berufen, um die vielen jungen Handwerker Kölns zu gleichem Zwecke zu vereinigen. Das schöne Werk gelang auch hier unter dem Segen der Kirche. Bald entstanden nach dem Vorbilde von Köln Gesellen-Vereine in allen rheinischen Städten, der Ruf ihres Segens unter den vielen jungen Handwerkern verbreitete sich bald über ganz Deutschland, und gegenwärtig freut sich dieser deutsche Gesellen-Verein des Schutzes der ersten Fürsten und Bischöfe unseres Vaterlandes. Dadurch findet der brave deutsche Geselle auf seiner Wanderschaft in mehreren hundert Städten in den Hospizien seines Vereines eine ihn mit Liebe aufnehmende Heimath, einen ihm mit Liebe rathenden Vater und viele mit Liebe ihn schützende Gesellen-Brüder. In diesen großen deutschen Gesellen-Bund ist der unsrige im Jahre 1855 am 14. Januar eingetreten.

Im Mai 1854 baten sieben hiesige wackere junge Gesellen mit einigen ihrer Meister den Oberpfarrer Schröteler, nach dem Vorgange der meisten rheinischen Städte ihnen auch hier einen Gesellen-Verein gründen zu helfen und einen der Pfarrgeistlichen zur Leitung des Vereines bereit zu machen. Ihrem Verlangen wurde bereitwilligst entsprochen und die jungen Leute angewiesen, ein halbes Jahr sich nach dem Statut des kölner Gesellen-Vereines in ihren Versammlungen genau zu halten, und wenn ihr genossenschaftliches Zusammensein alsdann eine gute Aussicht auf ausdauerliche Lebenskraft bewies, dann solle ihnen auch zum Anschlusse an den deutschen Gesellen-Verein verholfen werden. Am 14. Januar 1855 konnte das Fest der Vereinigung des Gesellen-Vereins von Viersen mit dem großen deutschen Gesellen-Verein festlich gefeiert werden; und seitdem besteht der hiesige Verein unter Leitung

Digitized by Google

seines Präses, des Pfarrkaplans Peter Juchem. Der Verein hat seit 1858 durch den innigen Anschluß des Meister-Vereines an die Gesellen neuen Aufschwung erhalten. Beide vereinigt bemühten sich nun, ein gemeinsames Vereinslokal auf Aktien zu bauen. Die Aktien-Zeichnung von 10 Thalern die Aktie fand bei den wohlhabenden Gönnern des Vereines gute Aufnahme. Die nöthige Summe zum Ankaufe des Bauterrains und zur Aufführung des Hauses kam bald zusammen. Das schöne Gesellenhaus stand durch die Hülfe vieler Meister bald vollendet da; es kostet außer den unentgeltlichen Arbeiten der Meister 2200 Thaler und darf zu den schönsten Hospizien des Gesellen-Vereines der Provinz gerechnet werden. In diesem Hause erhalten nun die Gesellen Viersens, deren sich gegenwärtig 40 dem Vereine angeschlossen haben, von ihrem Präses, dem Lehrer Löhbach und dem Meister Wilhelm Stappen Unterricht; hier finden sie brüderliche frische Unterhaltung; hier feiern sie ihre freundlichen Feste; hier finden die wandernden Brüder die gastliche Heimath der christlichen Liebe.

Gott segne hier noch lange das ehrbare Handwerk!

Digitized by Google

## Siebenzehntes Hauptstück.

### Die Wohlthätigkeits-Anstalten von Viersen.

#### §. 86. Armen-Verwaltungen.

Bis zum Jahre 1834 wurde die Unterstützung der hiesigen Armen lediglich von den Armen-Vorstehern der betreffenden Kirchengemeinden besorgt. Bei der katholischen Confession verwaltete und verausgabte der Pfarrer und zwei kirchliche Armen-Provisoren mit dem Rendanten das kirchliche Armen-Vermögen und bei der reformirten Gemeinde die Diakonie. Bis zum Jahre 1830 reichten die Stiftungsrenten in gewöhnlichen Jahren aus, um die nothwendigsten Bedürfnisse der Armen zu befriedigen. Nur in den Theurungs-Jahren 1795 und 1817 war der Armen-Vorstand genöthigt, zu besondern Beiträgen für die Armen die Gemeinde-Kasse in Anspruch zu nehmen. Als seit dem Jahre 1830 durch Stockung der Fabriken die Zahl der Armen sich bedeutend vermehrte, und die gestifteten Armenfonds nicht mehr ausreichten, sammelten die Armenprovisoren alljährlich im Herbste Geld- und Natural-Beiträge zur Vertheilung unter die Armen. Man machte bei diesen Beiträgen aber die Erfahrung, daß dieselben nicht immer den Vermögenskräften der Mehrbegüterten entsprachen. Und so sah sich die Gemeinde-Verwaltung im Jahre 1834 genöthigt, eine Armensteuer auf das Communal-Budget alljährlich auszuschlagen und das Einkommen dieser Armensteuer in Verbindung mit der Armenstiftung des Anton Dohrenbusch von 5552 Thalern durch eine besondere bürgerliche allgemeine Armen-Commission verwalten zu lassen.

Digitized by Google

§. 87. Tabelle der Zuschüsse aus der Gemeinde-Kasse zur bürgerlichen Armen-Kasse. [1])

| Jahr. | Betrag. Thlr. | |
|---|---|---|
| 1834 | 2400 | |
| 1835 | 2000 | |
| 1836 | 1800 | |
| 1837 | 1800 | |
| 1838 | 2000 | |
| 1839 | 2200 | |
| 1840 | 2400 | |
| 1841 | 2600 | |
| 1842 | 2750 | |
| 1843 | 2750 | |
| 1844 | 2750 | |
| 1845 | 2750 | |
| 1846 | 2750 | |
| 1847 | 2750 | |
| 1847 | 3750 | Außergewöhnlich. |
| 1848 | 4000 | |
| 1849 | 5000 | |
| 1850 | 5000 | |
| 1851 | 5000 | |
| 1852 | 4000 | |
| 1853 | 5000 | |
| 1854 | 6000 | |
| 1855 | 6000 | |
| 1856 | 7500 | |
| 1857 | 8600 | |
| 1858 | 8600 | |
| 1859 | 7500 | |
| 1860 | 9000 | |
| Totalsumme | 118650 | |

[1]) Nach den Gemeinde-Rechnungen.

Digitized by Google

§. 88. Beiträge der Gemeinde zum Schulgelde armer Kinder.

Da seit dem Jahre 1850 aus den Armen-Rechnungen die Beiträge der Gemeinde zum Schulgelde der armen Kinder zu ermitteln waren, so lassen wir dieselben hier folgen, wie sie aus obigen Jahres-Zuschüssen gezahlt wurden:

| Jahr. | Betrag. Thlr. | |
|---|---|---|
| 1850 | 700 | |
| 1851 | 700 | |
| 1852 | 700 | |
| 1853 | 850 | |
| 1854 | 850 | |
| 1855 | 650 | |
| 1856 | 700 | |
| 1857 | 400 | Erstes Semester. |

Seit dem 1. Juli 1857 sind sämmtliche Lehrer fixirt worden, und empfängt die Gemeindekasse das Schulgeld.

§. 89. Unterstützungs-Vereine.

I. Bundeslade zur Unterstützung kranker Handwerksleute.

Diese Bundeslade wurde 1772 den 15. April „durch den ehr- und achtbaren Wilhelm Neuen und Wilhelm Simonette" gegründet, die ersten Ladenmeister waren Peter Pütter und Peter Jakob Menghius. Sie ist ursprünglich gegründet zur Unterstützung tadelloser Handwerker aus den Sektionen Dorf und Rintgen. Schmiede, Zimmerleute, Taglöhner und solche, die Armenbrod genießen, sind ausgeschlossen, ebenso solche, die über 30 Jahre bei der Anmeldung alt sind.

Beim Eintritte werden 5 Sgr. 9 Pf. und dann jede Woche 7 Pfg. Ladengeld bezahlt. (Art. 2 und Art. 4.) Dem Eingetretenen bleibt die Lade ein Jahr und sechs Wochen geschlossen. Alsdann ist das Ladenmitglied im Falle einer unverschuldeten Krankheit berechtigt, wöchentlich 23 Sgr. und beim Todesfalle

Digitized by Google

6 Thlr. 4 Sgr. 7 Pfg. zu beziehen. Sämmtliche Mitglieder sind unter Strafe von 2 Sgr. 4 Pfg. verpflichtet, den Ladenbruder bei der Begräbnißfeier zu begleiten. (Art. 16 und Artikel 18.)

Die Geschäfte der Kasse besorgen zwei Ladenmeister und ein Buchführer.

Die Lade hatte am 31. Mai 1860 130 Mitglieder.

Sie hatte 1848 noch ein Vermögen von 600 Thlr., und 1860 war der Kassenbestand nur noch 200 Thlr. Diese Verminderung ist durch lange dauernde Krankheiten einzelner Mitglieder entstanden. So bezogen die Mitglieder Matthias und Wilhelm Heinrich Küppers im Ummer 12 Jahre hindurch wöchentlich 23 Sgr., also 1000 Thlr. N. Neelen hat in 10 Jahren 400 und N. Meyes in 11 Jahren 360 Thlr. bezogen.

Das Ladenhaus ist gegenwärtig bei Heinrich Kesselburg im Rintgen.

II. Bundeslade zur Unterstützung kranker Handwerksleute.

Diese Bundeslade nennt, wie die vorige, die Meister Wilhelm Neuen und Wilhelm Simonette ihre Stifter und den Peter Pütter und Peter Jakob Menghius ihre ersten Ladenmeister; sie ist durch eine Abtrennung der ersten von dieser oder dieser von der ersten entstanden. Die Trennung aber hat noch im vorigen Jahrhundert statt gehabt; denn in der Trennung bestand sie schon im Jahre 1802. Auch sie behielt das Statut von 1772 bei; sie erhielt sich nur mit Mühe mehrere Jahre hindurch, und im Jahr 1815 zählte sie nur noch acht Mitglieder. Von da an hob sie sich wieder und hatte im Jahre 1848 wieder die ganze Kraft ihres früheren Bestandes erreicht. In diesem Jahre erneuerte sie am 19. März ihr Statut.

Nach diesem erneuten Statut nennt sie sich Bundeslade zur Unterstützung in den Tagen der Krankheit für die unterschriebenen Einwohner der Bürgermeisterei Viersen, welche in den Sektionen Dorf, Rintgen, Rahser, Bockert, Hoser, Beberich und Hamm wohnen.

Alle Meister und Gesellen von untadelhaftem Lebenswandel, die nicht über 35 Jahre alt sind und kein Armenbrod genießen, können diesem Vereine beitreten. (Art. 1.)

Digitized by Google

Jedes Mitglied zahlt beim Eintritt 6 Sgr. und wöchentlich $7\frac{1}{2}$ Pf. in die Lade. (Art. 2 und 4.)

Die Lade soll ein Jahr und sechs Wochen für jeden nach seinem Eintritte verschlossen bleiben, um daraus genießen zu können. Alsdann erst ist das Mitglied berechtigt, im Erkrankungsfalle, der ihn außer Stand setzt, sein Brod selbst zu gewinnen, nach Anmeldung beim Ladenmeister die wöchentliche Unterstützung von 23 Sgr. für die Dauer der Krankheit zu beziehen. Wenn Jemand mit Tod abgeht, bezahlt die Lade 6 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. (Art. 16.)

Alle Ladenbrüder sollen ihren verstorbenen Mitbruder beerdigen helfen, wer ausbleibt, bezahlt 2 Sgr. 6 Pf. (Art. 19.)

Diese Lade zählt gegenwärtig 220 Mitglieder und hat ein Vermögen von 100 Thalern. Das Bundeslokal ist bei Geschwister Moll.

### III. Arbeiter-Krankenlade der Manufaktur des Herrn Friederich Freiherrn von Diergardt.

Diese Lade wurde im Jahre 1816, als die genannte Manufaktur in Süchteln bestand, daselbst gegründet und mit der Uebersiedlung derselben nach Viersen hier bis zum heutigen Tage nach folgenden statuarischen Grundsätzen fortgesetzt:

§. 1. Alle in der Manufaktur des Herrn Friederich von Diergardt beschäftigten Arbeiter beiderlei Geschlechtes können in die Krankenlade aufgenommen werden, so lange sie nicht über fünfzig Jahre alt sind.

§. 2. Gesellen und Lehrlinge können nur auf den Namen ihres Meisters aufgenommen werden.

§. 3. Jedem Mitglied wird wöchentlich 1 Sgr. vom Lohne abgehalten und als Beitrag in die Krankenlade eingelegt.

§. 4. Im Krankheitsfalle erhält jedes Mitglied außer freier Arznei eine wöchentliche Unterstützung von 20 Sgr. — Derjenige Arbeiter, welcher 20 Jahre in der Lade und 60 Jahre alt ist, erhält wöchentlich eine Zulage von 10 Sgr. — Beim Tode des Mitgliedes erhalten dessen Hinterbliebenen 6 Thlr. zur Bestreitung der Beerdigungskosten.

Digitized by Google

§. 9. Da die Arbeiter der Manufaktur Friederich von Diergardt in verschiedenen Orten wohnen, so hat jeder Ort, in dem zwanzig Mitglieder wohnen, zwei Vorsteher zu wählen.

§. 10. Sämmtliche Vorsteher wählen nach Stimmenmehrheit unter sich den Ausschuß von vier Mitgliedern in die Hauptverwaltung der Krankenlade, eines dieser Mitglieder soll aus Viersen sein.

§. 11. Die Neuwahl der Verwaltung findet alle zwei Jahre unter den Meistern und aus denselben statt.

§. 14. Bei Auflösung der Lade fällt das Vermögen derselben den Armen-Verwaltungen der verschiedenen Orte nach Verhältniß der in denselben wohnenden Mitglieder zu.

Diese Lade zählt gegenwärtig 775 Mitglieder. Sie hatte am Ende 1859 eine

Einnahme:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a. Wochenbeiträge . . . | 1068 | Thlr. | 26 | Sgr. | — | Pf. |
| b. Zinsen . . . . | 34 | „ | 1 | „ | 4 | „ |
| c. Strafabzüge . . . | 225 | „ | — | „ | — | „ |
| Total | 1327 | „ | 27 | „ | 4 | „ |

Ausgabe:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a. Arzneien . . . . | 366 | „ | 25 | „ | 4 | „ |
| b. Krankengelder . . . | 754 | „ | 20 | „ | — | „ |
| c. Sterbegelder . . . | 48 | „ | — | „ | — | „ |
| d. Alters-Unterstützungsgelder . | 372 | „ | — | „ | — | „ |
| Total | 1541 | „ | 15 | „ | 4 | „ |
| Kassenbestand: | 654 | „ | 15 | „ | — | „ |

IV. Arbeiter-Krankenlade in der Fabrik von J. A. Schleicher & Sohn.

Diese Lade wurde nach dem Statut am 1. März 1843 gegründet mit folgenden Bestimmungen:

§. 1. In diese Krankenlade kann jeder Arbeiter der genannten Firma, der bei der Aufnahme durch ein ärztliches Zeugniß seine Gesundheit nachweiset, gegen einen Wochenbeitrag von 1 Sgr. aufgenommen werden. Dieser Beitrag wird jeden Montag von einem Vorstands-Mitgliede gesammelt.

Digitized by Google

§. 2. Für diesen Beitrag erhält das Mitglied im Falle der Erkrankung sechs Wochen nach dem Eintritt für seine Person alle nöthige ärztliche Hülfe und Arznei; im ersten Jahr nach dem Eintritte 15 Sgr., im zweiten Jahre 20 Sgr., im vierten Jahre 30 Sgr. und zehn Jahre nach dem Eintritte 40 Sgr. wöchentliche Unterstützung außer der nöthigen ärztlichen Hülfe und Arznei.

§. 12. Im Falle des Ablebens eines Mitgliedes der Krankenlade, welches wenigstens Ein Jahr als solches den wöchentlichen Beitrag geleistet hat, erhält die Wittwe oder die nächsten Familienglieder 5 Thlr. zur Bestreitung der Begräbnißkosten.

§. 13 und 14. Der Vorstand der Krankenlade besteht aus vier Mitgliedern, wovon zwei aus den Fabrik-Aufsehern sein müssen, welche den Wochen-Beitrag sammeln, die Wochen-Unterstützung verabreichen und den Schein für den Arzt und die Arzneien ausstellen. Alle zwei Jahre treten die beiden ältesten Vorsteher aus, diese können aber auch wieder gewählt werden. Die alten Vorsteher haben das Wahlrecht.

Diese Lade zählte am Ende 1859 46 Mitglieder. Dieselbe hatte im Jahre 1858

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| eine Einnahme von . . | 117 | Thlr. | 13 | Sgr. | 1 Pf. |
| und eine Ausgabe von . . | 40 | „ | 15 | „ | — „ |
| somit an Kassen-Bestand . | 76 | „ | 28 | „ | 1 „ |

### V. Handwerker-Krankenlade zur Pflege im Krankenhause von Viersen.

§. 1. Der Zweck dieser Lade ist, ihren an vorübergehenden Krankheiten leidenden Mitgliedern (vom 15. bis 40. Jahre) Aufnahme und Verpflegung im hiesigen allgemeinen Krankenhause zu verschaffen.

§. 2. Die Verwaltung der Lade wird besorgt von einem Präsidenten, drei Vorstehern und drei Stellvertretern. Dieser Vorstand wählt aus seiner Mitte den Sekretär und den Kassirer. Alle Jahre tritt der älteste Vorsteher und der älteste Stellvertreter aus, kann aber auch wieder gewählt werden. Ebenso kann alle drei Jahre ein neuer Präsident gewählt werden, der frühere bleibt jedoch wieder erwählbar. Alle Betheiligten der Lade wählen den

Digitized by Google

Vorstand nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 3. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, für sich und seine in der Lade eingeschriebenen Kinder, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten bei eintretender Krankheit unentgeltliche Aufnahme und Verpflegung im Krankenhause in Anspruch zu nehmen. Auch steht es den einzelnen Mitgliedern, welche hier Familie haben, zu, auf die Aufnahme ins Krankenhaus zu verzichten, und sich statt dessen für jede Woche während der Dauer der Krankheit 25 Sgr. von der Lade auszahlen zu lassen; auch können hier wohnende fremde Mitglieder freie ärztliche Behandlung und freie Behandlung in jedem anständigen hiesigen Hause, nach Gutbefinden des Arztes, erhalten, wogegen dann aber das Wochengeld wegfällt.

§. 4. Im Todesfalle des Mitglieds sorgt der Laden-Vorstand für ein anständiges Begräbniß, oder zahlt dafür den Angehörigen 5 Thlr. und das Ladengeld der letzten Woche.

§. 5. Die obigen Begünstigungen genießt das Mitglied nach der vierten Woche der Aufnahme in die Lade. Für Krankheiten von weniger als drei Tagen wird außer der Arznei nichts bewilligt.

§. 6. Wer sich die sofortigen Ansprüche auf Unterstützung verschaffen will, kann dies vermittels einer bei seiner Anmeldung zur Lade gleich zu entrichtenden Zahlung von 4 Sgr. bewerkstelligen.

§. 7. Jedes Mitglied zahlt außer einem Einschreibegelde von 1 Sgr. einen wöchentlichen Beitrag von 1 Sgr.

Diese Lade hatte beim letzten Rechnungs-Abschlusse am 23. Juni 1861 eine

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Einnahme von . . . | 761 | Thlr. | 20 | Sgr. | 3 | Pf. |
| Ausgabe von . . . | 456 | „ | 16 | „ | 8 | „ |
| Mithin einen Bestand von . | 305 | „ | 3 | „ | 7 | „ |

Der Bestand fand sich in einer Obligation, zwei Depositenscheinen und einem Baarbestande von 19 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. vor.

Das Vereinslokal ist bei Anton Hamm.

### VI. Landwehr-Verein.

Dieser höchst wohlthätige Verein, gegründet 1848 von Ferdinand Magon, Anton Erl, Anton Höges, Theodor

Küpes, J. M. Lüps, Anton Stappen, Gisbert Hennessen und Carl Hoff, bezweckt, die Familien, deren Ernährer zu den Manövern oder während des Krieges zu den Fahnen berufen worden sind, und erkrankte Landwehr-Männer zu unterstützen und den Ablebenden ein ehrenvolles Begräbniß zu veranstalten. Art. 1. Art. 17.

Jeder unbescholtene Landwehrmann, Reservist und aus der Landwehr bereits ausgetretene Gediente kann bis zum 40. Jahre dem Vereine beitreten. Art. 3. Protokoll 28. September 1851.

Reservisten, die drei Monate nach zurückgelegter Dienstzeit sich zum Eintritt melden, zahlen 5 Sgr., Landwehrmänner ersten Aufgebotes 10 Sgr., des zweiten Aufgebotes 15 Sgr. und bis zum 40. Jahre 1 Thlr. Eintrittsgeld, und jedes Mitglied monatlich $2\frac{1}{2}$ Sgr. in die Vereinskasse. Art. 51.

Jedes Mitglied hat 12 Monate nach dem Eintritte Anspruch auf die statutmäßige Unterstützung. Der Betrag der Unterstützung richtet sich nach den Geldkräften des Vereines und den Bedürfnissen der Familien. Art. 14 und 15.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und einem Sekretär. Die beiden ersten bleiben im Amte bis zum Schlusse des Aufgebotes. Der Sekretär versieht sein Amt für die Dauer eines Jahres. Art. 27.

Die Wochen-Unterstützung für erkrankte Mitglieder ist 25 Sgr. Ebenso erhält die Familie des Landwehrmannes, während derselbe zum Manöver oder zu den Fahnen einberufen ist, 25 Sgr. wöchentlich. Beim Absterben des Mitgliedes wird den Angehörigen 6 Thlr. für das Begräbniß aus der Vereinskasse bezahlt.

Der Verein hat jetzt 432 Mitglieder und einen Kassenbestand von 193 Thlr. 8 Sgr.

Das Vereinslokal ist bei Conrad Deussen im Rintgen.

### VII. Seide-Weber-Krankenlade.

Dieser Verein, gegründet im Jahre 1848, nimmt jeden Seiden-Arbeiter vom 18. bis 32. Jahre, welcher alle vier Wochen den Beitrag von $2\frac{1}{2}$ Sgr. in die Vereinskasse zahlt, auf. Art 1 und 2.

Digitized by Google

Dafür wird dem Mitgliede nach halbjähriger Zahlung des Beitrages im Falle der Erkrankung eine wöchentliche Unterstützung von 25 Sgr. und beim Absterben desselben den Angehörigen 5 Thlr. für das Begräbniß aus der Vereinskasse ausgezahlt und beim Begräbnisse das Brudergeleite zugesichert. Art. 3 und 6.

Der Vorstand besteht aus zwei Ladenmeistern, zwei Beisitzern und einem Buchführer. Alljährlich treten zwei Vorstands-Mitglieder aus, wofür zwei neue nach Stimmenmehrheit gewählt werden. Der Buchführer bleibt drei Jahre im Amte. Art. 8.

Der Verein zählt 225 Mitglieder. Die Ausgabe beträgt durchschnittlich alle vier Wochen 20 Thlr. Das Kassen-Vermögen war am 30. Mai 1860 600 Thlr., und das Vereinslokal ist bei J. W. Hahn im Rintgen.

### VIII. St. Sebastianus-Unterstützungs-Bruderschaft.

Diese uralte Bruderschaft war im Mittelalter die hierorts hoch geehrte Bürgerwehr der Gemeinde, welche in Kriegszeiten die befestigten vier Schanzen mit den in ihnen aufbewahrten Gütern der Bewohner beschützte, die Landwehr-Grenzen besetzte und gegen den anrückenden Feind bewachte. Im Frieden übte sie sich in der Führung der Waffen durch Schützenfeste. Zum Lohne für ihre der Gemeinde geleisteten Dienste hatten ihr die Grundherren von Viersen, das Stift von Gereon, das auf dem Markte gelegene St. Sebastianus-Haus geschenkt. Die Bruderschaft feierte alle Jahre das beliebte Volksfest des Vogelschießens, wozu das Scheffengericht die Unterstützung von 6 Reichsthalern aus der Gemeindekasse gab.

Diese fast erloschene St. Sebastianus-Bruderschaft hat sich 1853 wieder erneut. Sie bezweckt in dieser Erneuerung die geordnete Abhaltung des Vogelschießens und die Unterstützung der kranken Mitbrüder.

Jeder unbescholtene Bürger von Viersen kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Wer beitreten will, muß das 25. Lebensjahr erreicht haben und zahlt bis zum 40. 10 Sgr., bis zum 45. 1 Thlr. und bis zum 50. Jahre 5 Thlr. Eintrittsgeld und monatlich 3 Sgr. in die Vereinskasse. An den Quartaltagen werden 4 Sgr. in die Vereinskasse gezahlt. §. 1.

Digitized by Google

Die Gesellschaft wählt alle zwei Jahre ihren Vorstand, aus dem alle zwei Jahre die Hälfte durch das Loos ausscheidet. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Stellvertreter, einem Sekretär und einem Rendanten. §. 13.

Im Falle der Erkrankung erhält jedes Mitglied, das ein Jahr die Vereinsbeiträge gezahlt hat, eine Wochen-Unterstützung von 25 Sgr. Beim Absterben beziehen die Angehörigen des Mitbruders 3 Thlr. für das Begräbniß, und der Verstorbene hat eine feierliche Seelen-Messe, deren Kosten die Vereinskasse bestreitet. An jedem Begräbniß sollen sich alle Brüder betheiligen, und zahlen diese dann alle 1 Sgr. in die Vereinskasse. §. 18. 20.

Nur einmal im Jahre kann der Vogel geschossen werden. §. 21.

Die Bruderschaft zählt jetzt 80 Mitglieder und hat ihr Vereinslokal bei J. Eich.

### IX. St. Petri-Bruderschaft der Sektion Hoser.

Diese Verbrüderung, gegründet im Jahre 1854, nimmt alle römisch-katholischen Einwohner der Sektion Hoser, die guten Rufes, in dem Alter vom 18. bis 32. Jahre sind, beim Eintritte und dann alle drei Monate $2\frac{1}{2}$ Sgr. in die Vereinskasse zu zahlen sich verpflichten, auf. Art. 1. 3.

Die Bruderschaft wählt alle zwei Jahre zwei Männer und zwei Junggesellen nach Stimmenmehrheit zu Vorstehern. Art. 2.

Für den Vereins-Beitrag erhält das Mitglied bei Erkrankungen im Falle der Hülfsbedürftigkeit nach dem Vermögen der Kasse eine brüderliche Unterstützung und beim Absterben ein ministrirtes Meßopfer unter Theilnahme aller Mitglieder. Art. 5. 10.

Der Bruder-Verein bezweckt außerdem die Handhabung der guten Ordnung, des Friedens und der Mäßigkeit bei allen Vereins-Vergnügungen. Art. 6. 7. 8. 9.

Die Bruderschaft zählt gegenwärtig 83 Mitglieder, sie hat einen Kassenbestand von 87 Thlr. Das Vereinslokal ist bei J. P. Schlömer zu Hoser.

### X. Handwerker-Gesellen-Unterstützungs-Kasse.

Diese Anstalt, gegründet im Jahre 1856, trat am 1. Januar 1857 in's Leben und besteht durch die Vereinigung der arbeit-



Digitized by Google

gebenden und arbeitnehmenden Glieder des Handwerkerstandes der Gemeinde Biersen mit Ausschluß der Weber und Wirker aller Art und der Fabrikarbeiter, welche von Fabrikherren direkt in Arbeit genommen sind. (§. 1 des Statuts und §. 1 der Bestimmungen.) Alle Gesellen, Gehülfen und Lohn erhaltenden Lehrlinge der genannten Art sind verpflichtet, dieser Unterstützungs-Kasse beizutreten.

Jedes Mitglied zahlt beim Eintritte $2\frac{1}{2}$ Sgr. und wöchentlich 1 Sgr., davon ein Viertel der Arbeitgeber, welcher Letztere der Kasse für den ganzen Beitrag verantwortlich und berechtigt ist, dem Arbeitnehmer denselben vom Lohne abzuhalten. §. 3. 9. 10.

Für diesen Beitrag genießt das Mitglied bei unverschuldeter vorübergehender Erkrankung eine wöchentliche Unterstützung von 1 Thlr. nebst freier ärztlicher Bedienung und Arznei oder unentgeltliche Bedienung im hiesigen Krankenhause und beim Absterben unentgeltliches Begräbniß oder 6 Thlr. §. 11. 12. 13.

Der Bürgermeister von Biersen oder dessen Beigeordneter ist Präsident des Laden-Vorstandes, zu welchem zwei Handwerker-Meister und sechs Gesellen gehören. Dieser Vorstand wählt den besoldeten kautionspflichtigen Rendanten. Alle zwei Jahre treten zwei Mitglieder des Vorstandes aus. Die Wahl des Vorstandes wird in den alljährlich im April abzuhaltenden General-Versammlungen aller Laden-Mitglieder vorgenommen, bei welcher der Rendant Rechnung zu legen hat. §. 17. 19.

Dieser Verein zählt jetzt 124 Mitglieder und hatte am 1. Juni 1860 einen Kassenbestand von 160 Thlr. Das Vereinslokal ist im Gesellen-Vereins-Hause.

### XI. Unterstützungs-Verein, oder Kranken-Lade im Ummer.

Im Jahre 1827 wurde in der Pfarre Helenabrunnen eine Kranken-Unterstützungslade für die Sektionen Ummer und Heimer gegründet. Dieselbe zählt jetzt 80 Mitglieder. Sie besitzt gegenwärtig ein Kassen-Vermögen von 500 Thlr. Die wöchentliche Unterstützung bei Krankheitsfällen beträgt 1 Thlr. und beim Todesfalle 6 Thlr. für Begräbnißkosten. Sämmtliche Mitglieder sind verpflichtet, dem Begräbnisse beizuwohnen.

Digitized by Google

XII. Gewerblicher Verein der Seide-Weber-Meister.

Dieser Verein, gegründet am 18. Juli 1859, bezweckt, die gemeinsamen Interessen des Weber-Gewerbes durch Besprechungen und Berathungen, durch Anwendung der ihnen gesetzlich zustehenden Mittel zu vereinigen. §. 1.

Jeder Webermeister der Gemeinde Viersen, welcher im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte ist und sich den Bedingungen des Statutes unterwirft, kann Mitglied des Vereines sein. §. 2.

Bei der Aufnahme wird $2^1/_2$, und monatlich 1 Sgr. zur Vereinskasse gezahlt. §. 4.

Der Verein hat einen Vorstand von sechs Personen. Derselbe wird alle drei Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt. Dieser Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzer, den Schriftführer, den Kassirer und deren Stellvertreter. §. 5.

Das Einschreibegeld und die monatlichen Beiträge dürfen nur zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zu sonstigen Vereinszwecken verwendet werden. §. 7.

Am Schlusse eines jeden Kalender-Jahres wird von dem Kassenführer Rechnung gelegt, welche der Genehmigung des Vereines bedarf.

Der Verein hatte am 1. Juni 1860 225 Mitglieder aber noch keinen Kassenbestand.

Der Verein hat seine Thätigkeit in diesem ersten Jahre entfaltet in der Beschickung der Versammlungen zur Berathung über die Verbesserung der gegenwärtigen gedrückten Lage der Seide-Weber. Das Vereinslokal ist bei J. W. Hahn.

## §. 90. Das allgemeine Krankenhaus.

Unter den Wohlthätigkeits-Anstalten von Viersen verdient das allgemeine Krankenhaus eine besonders ausführliche Erwähnung. Dasselbe wurde zum Andenken an die Anwesenheit Seiner Majestät des Königs Friederich Wilhelm IV. als Kronprinz am 4. Oktober 1836 gestiftet. Durch freiwillige Beiträge kam zu diesem wohlthätigen Zwecke die Summe von 8200 Thlr. zusammen, wozu der Geh. Commerzienrath, Freiherr Friederich v. Diergardt



Digitized by Google

5000 Thaler beitrug. Die katholische Kirchen-Verwaltung trat mit Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde und der Königlichen Regierung für Bauplatz und Garten ein der Kirchen-Fabrik zugehörendes Ackergrundstück von 1 Morgen 87 Ruthen zu dem höchst billigen Kaufpreise von 400 Thlr. ab. Die zum Bau des Hauses verwandte Kapital-Summe beträgt 6161 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.

Das Krankenhaus besitzt jetzt ein Kapital-Vermögen von 2124 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. Und die katholische Kirchenverwaltung erhielt zwei Vermächtnisse in dem Betrage von 200 Thlr., deren Zinsen mit jährlich 9 Thlr. an die Krankenhauskasse entrichtet werden. Außerdem hat dasselbe ein Mobilar-Vermögen von 1732 Thlr.

In dieses Krankenhaus können nach Möglichkeit des Raumes alle Kranken von Viersen und Umgegend, die an vorübergehenden, heilbaren Krankheiten leiden, gegen die von der Commission des Hauses bestimmten Pflegesätze aufgenommen werden. Die Pflegesätze sind gegenwärtig:

5½ Sgr. für arme Kranken,
6 Sgr. für bemittelte Kranken,
7 Sgr. für auswärtige arme Kranken,
9 Sgr. für auswärtige bemittelte Kranken,
10 Sgr. für solche, die ein eigenes Zimmer für sich allein verlangen.

### Verwaltung.

Das Krankenhaus wird nach dem Statut vom 20. Mai 1840 unabhängig von jedem andern Communal-Institute von einer Commission verwaltet, die aus den beiden Pfarrern der katholischen Gemeinde zu Viersen und zu Helenabrunnen, dem evangelischen Pfarrer und dem Ortsbürgermeister nebst einem Deputirten und einem Stellvertreter aus jeder dieser 3 Pfarreien besteht. Die Wahl dieser Commission und Erneuerung derselben von fünf zu fünf Jahren soll in der Art statt finden, daß die betreffenden Kirchen-Vorstände mit einer gleichen Anzahl von Gemeinde-Räthen ihrer Confession ihren Deputirten und Stellvertreter durch Stimmen-

Digitized by Google

mehrheit frei wählen, jedoch mit Ausschluß der Wahl eines Mitgliedes irgend einer andern Anstalt. Art. 1.

Die Commission wählt aus ihrer Mitte durch Scrutinium ihren Präsidenten, ihren Rendanten und sonstige Geschäftsführer. Art. 2.

Die Pflege der Kranken ist den barmherzigen Schwestern aus dem Orden der Celliten, früher dem Düsseldorfer, jetzt dem Neußer Mutterhause angehörend, übergeben. Seit Eröffnung des Hauses am 19. Nov. 1839 steht der Krankenpflege und Haushaltung der Anstalt vor: Sibilla Bernrath, mit dem Klosternamen Schwester Maria. Seit dem 15. April 1860 stehen ihr zur Seite: Catharina Gertrud Karp, mit dem Klosternamen Schwester Paula und Helena Espei, mit dem Klosternamen Schwester Clara.

Seit dem Bestande des Hauses wurden in demselben außer den Kranken jährlich durchschnittlich 15 invalide Häuslinge gepflegt.

Tabelle der im Krankenhause von 1839 bis 1859 gepflegten Kranken.

| Jahr. | Zahl der Kranken. | Zahl der Pflegetage. | Zahl der Gestorbenen. |
|---|---|---|---|
| 1839 | 5 | 144 | 0 |
| 1840 | 39 | 2480 | 10 |
| 1841 | 32 | 2676 | 4 |
| 1842 | 40 | 4320 | 2 |
| 1843 | 42 | 4580 | 1 |
| 1844 | 53 | 4518 | 6 |
| 1845 | 52 | 4610 | 8 |
| 1846 | 90 | 5108 | 9 |
| 1847 | 95 | 5361 | 8 |
| 1848 | 59 | 4208 | 3 |
| 1849 | 57 | 4914 | 9 |
| 1850 | 43 | 4690 | 6 |
| 1851 | 61 | 5153 | 13 |
| 1852 | 69 | 4857 | 13 |
| 1853 | 103 | 4531 | 14 |

Digitized by Google

| Jahr. | Zahl der Kranken. | Zahl der Pflegetage. | Zahl der Gestorbenen. |
|---|---|---|---|
| 1854 | 122 | 5685 | 6 |
| 1855 | 125 | 5275 | 11 |
| 1856 | 100 | 4973 | 7 |
| 1857 | 142 | 7092 | 10 |
| 1858 | 124 | 7327 | 8 |
| 1859 | 94 | 7655 | 17 |

Digitized by Google

# Achtzehntes Hauptstück.

§. 91. Geschichtlich-statistische Tabelle der Bevölkerung der Gesammt-Gemeinde Viersen.

Von 1700—1859.

| Jahr. | Gesammtzahl. | Katholiken. | Reformirte. | Juden. |
|---|---|---|---|---|
| 1700 | 4150 | 4000 | 150 | ? |
| 1727 | 4400 | 4220 | 180 | ? |
| 1752 | 4852 | 4607 | 245 | ? |
| 1754 | 4751 | 4508 | 243 | ? |
| 1756 | 4737 | 4496 | 241 | ? |
| 1767 | 4084 | 3864 | 220 | ? |
| 1768 | 4064 | 3846 | 218 | ? |
| 1769 | 4069 | 3851 | 218 | ? |
| 1770 | 4064 | 3854 | 210 | ? |
| 1774 | 4001 | 3794 | 207 | ? |
| 1775 | 4102 | 3895 | 207 | ? |
| 1778 | 4173 | 3964 | 209 | ? |
| 1779 | 3988 | 3783 | 205 | ? |
| 1783 | 4206 | 3995 | 211 | ? |
| 1784 | 4197 | 3987 | 210 | ? |
| 1786 | 4109 | 3901 | 208 | ? |
| 1787 | 4230 | 3922 | 208 | ? |
| 1801 | 4616 | 4396 | 220 | ? |
| 1802 | 4638 | 4416 | 222 | ? |
| 1803 | 5120 | 4890 | 230 | ? |

Digitized by Google

| Jahr. | Gesammtzahl. | Katholiken. | Reformirte. | Juden. |
|---|---|---|---|---|
| 1804 | 4888 | 4660 | 228 | ? |
| 1805 | 5314 | 5084 | 230 | ? |
| 1816 | 6143 | 5745 | 398 | ? |
| 1821 | 6816 | 6376 | 440 | ? |
| 1825 | 7608 | 7084 | 479 | 45 |
| 1826 | 7934 | 7398 | 487 | 50 |
| 1827 | 8125 | 7576 | 498 | 52 |
| 1828 | 8291 | 7724 | 513 | 54 |
| 1829 | 8374 | 7794 | 526 | 54 |
| 1830 | 8473 | 7893 | 527 | 53 |
| 1831 | 8420 | 7829 | 538 | 55 |
| 1832 | 8434 | 7822 | 560 | 52 |
| 1833 | 8421 | 7799 | 574 | 48 |
| 1834 | 8493 | 7818 | 619 | 56 |
| 1835 | 8513 | 7874 | 639 | 56 |
| 1836 | 8719 | 8117 | 646 | 56 |
| 1837 | 8995 | 8286 | 652 | 57 |
| 1838 | 9237 | 8510 | 670 | 57 |
| 1839 | 9409 | 8773 | 680 | 56 |
| 1840 | 9454 | 8712 | 687 | 55 |
| 1841 | 9665 | 8906 | 700 | 59 |
| 1842 | 9804 | 9024 | 720 | 60 |
| 1843 | 9895 | 9085 | 750 | 60 |
| 1844 | 10101 | 9267 | 773 | 61 |
| 1845 | 10217 | 9357 | 798 | 62 |
| 1846 | 10469 | 9603 | 805 | 61 |
| 1847 | 10490 | 9605 | 820 | 65 |
| 1848 | 10591 | 9693 | 831 | 67 |
| 1849 | 10797 | 9887 | 842 | 68 |
| 1850 | 11109 | 10172 | 868 | 69 |
| 1851 | 11300 | 10337 | 891 | 72 |
| 1852 | 12209 | 10537 | 902 | 74 |
| 1853 | 12741 | 11683 | 981 | 77 |
| 1854 | 13039 | 11957 | 1003 | 79 |

Digitized by Google

| Jahr. | Gesammtzahl. | Katholiken. | Reformirte. | Juden. |
|---|---|---|---|---|
| 1855 | 13428 | 12228 | 1115 | 85 |
| 1856 | 14009 | 12760 | 1162 | 87 |
| 1857 | 14200 | 12976 | 1190 | 84 |
| 1858 | 14103 | 12844 | 1180 | 89 |
| 1859 | 14252 | 13953 | 1200 | 94 |

Die Angabe der Bevölkerung vom Jahre 1700 findet sich in dem im §. 38 angeführten Kollekten-Briefe für den Aufbau der hiesigen Kirche. Die Bevölkerung der reformirten Gemeinde am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts entnahmen wir aus den Akten über das von den Reformirten nachgesuchte Simultaneum §. 69. Vom Jahre 1752 bis 1787 dienten uns die sogenannten statistisch-historischen Tabellen im Stadtarchive zur Quelle. Diese fehlen vom Jahre 1787 bis 1800 und von 1806 bis 1816. Von 1816 bis zur Gegenwart fanden wir die Angaben in den Amtsblättern der Regierung von Düsseldorf und im Stadtarchiv.

Digitized by Google

# Neunzehntes Hauptstück.

## §. 92. Boden-Kultur der Gemeinde Viersen.

Es wäre für die Geschichte der Boden-Kultur unserer Gemeinde von hohem Interesse gewesen, wenn das alte Meet-Bok vom Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts irgendwo eine statistische Zusammenstellung des kultivirten Bodens gemacht hätte, oder wenn uns die oben genannten historischen Tabellen, oder endlich, wenn die im Jahre 1806 bei Anlage des Kanals amtlich gemachten Aufstellungen sichere Anhaltspunkte böten. Da das aber nicht der Fall ist, so können wir uns nur auf die Schatt- oder Grundsteuer-Bücher des vorigen Jahrhunderts berufen. Vom Jahre 1725 bis 1760 finden wir 6500 Morgen Ackerland, Wiesen und Büsche, welche Schatt oder Grundsteuer zahlten. Im Jahre 1790 waren 7000 Morgen mit Schatt oder Grundsteuer belastet. Im Jahre 1806 finden wir eine Angabe von nur 4626 Morgen Ackerland, Wiesen, Busch- und Bruchflächen in den Gemeinde-Akten als mit Grundsteuer belastet aufgeführt. Diese Verminderung erklärt sich nur durch die Anlage des Nordkanals, durch den die Gemeinde für die Acker-Kultur 2374 Morgen verlor und die Eigenthümer an die französische Staats-Domäne verkaufen mußten. Nach dem Amtsblatte vom Jahre 1837 sind von da ab 12,905 Morgen zur Grundsteuer mit 5008 Thlr. herangezogen.

Bis zur französischen Regierung zahlte der Morgen besten Ackerlandes $7\frac{1}{2}$ Stüber (2 Sgr. 8 Pf.), der Morgen mittlerer Klasse 5 Stüber (1 Sgr. 10 Pf.) und der Morgen dritter Klasse 3 Stüber (1 Sgr. 2 Pf.) Grundsteuer. Diese geringe Grund-

Digitized by Google

besteuerung rührte daher, weil die Grundherren, das Stift von St. Gereon, der Gemeinde den Zehnten so höchst billig verpachtet hatten. Dieser Zehntpacht betrug für die ganze Gemeinde 1790 nur 1593 Rthlr. clev.

Nach dem Amtsblatt von 1861 Nro. 19 zahlt Viersen jetzt 8657 Thlr. 16 Sgr. Grundsteuer.

### Vertheilung der Bodenfläche der Gemeinde Viersen nach den Kultur-Arten und Nutzungen.

Im Jahre 1858.

#### I. Ackerland 6120 Morgen.

Davon werden jährlich bebaut:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 36 | pCt. | mit Roggen . . . . | 2200 | Morgen. |
| 15½ | „ | „ Weizen . . . . | 950 | „ |
| ¼ | „ | „ Gerste . . . . | 150 | „ |
| 15 | „ | „ Hafer . . . . | 900 | „ |
| 7½ | „ | „ Buchweizen . . . . | 450 | „ |
| ½ | „ | „ Kartoffeln . . . . | 300 | „ |
| ¼ | „ | „ Oelgewächsen . . . | 150 | „ |
| 18 | „ | „ Futterkräutern . . . | 1020 | „ |
| | | | 6120 | Morgen. |

Durchschnittliche jährliche Produktion:

Auf 1 Morgen Roggen 9 Scheffel macht auf 2200 Morgen 19,800 Scheffel.

Auf 1 Morgen Weizen 10 Scheffel macht auf 950 Morgen 9500 Scheffel.

Auf 1 Morgen Gerste 14 Scheffel macht auf 150 Morgen 2000 Scheffel.

Auf 1 Morgen Hafer 22 Scheffel macht auf 900 Morgen 19,800 Scheffel.

Auf 1 Morgen Kartoffeln 96 Scheffel macht auf 300 Morgen 28,800 Scheffel.

Auf 1 Morgen Oelgewächs 10 Scheffel macht auf 150 Morgen 1500 Scheffel.

Digitized by Google

II. Wiesen.

1228 Morgen bringen ein 22,104 Zentner erster Schnitt.
4,902 Zentner zweiter Schnitt.

27,006 Zentner Heu.

III. Beständige Weide.

898 Morgen à 5 Thaler gleich 4490 Thaler.

IV. Waldungen.

Gewinn per Morgen 5 Thaler jährlich, macht auf 2391 Morgen gleich 11,955 Thaler.

Digitized by Google

## Zwanzigstes Hauptstück.

### Industrie und Handel der Gemeinde Viersen.

§. 93 Leinwand-Fabrikation.

Es ist bekannt, daß man in der Volkssprache den nordwestlichen Theil des alten Herzogthums Jülich und den südlichsten Theil des gelderschen Oberquartiers, also die Gegend von Erkelenz bis Krickenbeck, das Flachsland zu nennen pflegt. In dem Boden dieser Landesstrecke gedeiht die Flachs-Kultur am Vorzüglichsten in den Rheinlanden, daher blühte hier das ganze Mittelalter hindurch ganz besonders die Leinwand-Weberei und trug nicht wenig zu dem Reichthume der Ackersleute auch unserer Gemeinde bei. Viele hunderte Morgen der blauen Leinsaat schmückten im Frühsommer die Fluren, ellenlanger Flachs lag auf unzähligen Stoppelfeldern im August und September, und in Hunderten der Bauernhöfe klappte im November die Breche, schnarchte der feine Flachs durch die Hechel, und emsig schnurrte in den langen Winterabenden das muntere Rad unter den Händen von Tausenden fleißiger Spinnerinnen; und was Mutter und Schwester zum feinsten Faden gedreht, das webte Vater und Bruder zu ansehlicher, kostbarer Stülpenleinwand. Und es gab wohl keine Bauernfamilie, die zu Ostern nicht manches theure Stück Leinwand den Leinwandhändlern verkaufen konnte. Diese ließen dasselbe in Holland auf den berühmten Bleichen zu Harlem zur schneeweißen Helle fertig machen und brachten es dann unter dem Namen holländischer Stülpenleinwand in den Großhandel der Welt. Um das Jahr 1580

Digitized by Google

zählte Viersen noch 800 Leinwandgattauen (Webstühle). Das war die Zeit der reichsten Blüthe. Die Kaufleute Tho=Neigen, Keuth, Weyers, Bruys, Tho=Pesch waren die bedeutendsten Leinwandhändler jener Zeit, welche die Ausfuhr nach Holland besorgten. Von da beginnt die Abnahme, sie sinkt in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bis tief unter 300 Stühle. Die historisch=statistischen Tabellen des Gemeinde=Archivs enthalten folgende Angaben von 1752 bis 1790.

Leinwand=Fabrikation.

| Jahr. | Stühle. | Stücke. | Werth. Rthlr. clev. |
|---|---|---|---|
| 1752 | 256 | 1800 | 50000 |
| 1754 | 237 | 1750 | 41600 |
| 1756 | 213 | 1600 | 31000 |
| 1767 | 257 | 1820 | 52000 |
| 1768 | 247 | 1790 | 49000 |
| 1769 | 241 | 1800 | 43000 |
| 1770 | 228 | 1790 | 41800 |
| 1774 | 204 | 1675 | 37000 |
| 1775 | 203 | 1670 | 36200 |
| 1778 | 232 | 1740 | 39100 |
| 1779 | 219 | 1680 | 33000 |
| 1783 | 253 | 1840 | 45000 |
| 1786 | 238 | 1756 | 42000 |
| 1790 | 239 | 1759 | 42100 |

In einem im Gemeinde=Archive aufbewahrten statistischen Fabriken=Berichte vom Jahre 1774 gibt der Bürgermeister J. J. Thynen die Ursachen der hiesigen Abnahme der Leinwand=Fabrikation an. Er sagt:

„Bis zum Jahre 1750 wäre das holländische und deutsche „Leinen zollfrei in England eingegangen. Von jenem Jahre an „habe England Eine Guinée eingehende Rechte auf das Stück hol„ländischen und deutschen Leinens gelegt. Auch wären die Lein„weber=Knechte im Herzogthum Geldern mit einer nicht unbeden=

„tenden Kopfsteuer besteurt worden, was in den benachbarten jülich-„schen und kölnischen Orten nicht der Fall wäre. Daher drücke „doppelte Concurrenz den Viersener Leinwandhandel darnieder."

Während der französischen Herrschaft gewann durch die Continental-Sperre die hiesige Leinen-Industrie wieder einigen Aufschwung und hatte nicht unbedeutenden Absatz nach Frankreich. Seit 1814 verminderte sich auch dieser, und als das Fabrik-Leinen die Handgespinnste und Handweberei verdrängte, verlor sich die Leinwand-Industrie in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts hierorts gänzlich.

### §. 94. Sammt-Band-, Siamosen-, Sammt- und Halb-Seiden-Industrie in Viersen.

Um das Jahr 1786 begegnen wir in den statistischen Angaben den ersten Berichten über Sammt-Band-Weberei, damals Lind-Wirker genannt. Diese kauften die Seide, verarbeiteten sie auf eigene Rechnung und setzten die fertige Waare an Crefelder Grossisten ab. Dieser Lind-Wirker gab es nach den Berichten des Gemeinde-Archivs 1793 hierorts schon 105, sie vermehrten sich bis zum Jahr 1808 bis zu 800 Stühlen. Diese Lind-Wirker verdienten großes Geld, so daß sie übermüthig mit den Kronenthalern prunkten. Aeltere Leute erzählen noch manchen charakteristischen Zug jener üppigen Prahlerei der Lind-Wirker über die Bauern. Um das Jahr 1812 verschwand das Sammt-Lind aus der Mode.

Seit 1815 verlegten sich die meisten hiesigen Fabrikgeschäfte auf Siamosen, Baumwollen-Stoffe und Halbseide. Nur wenige fabrizirten bis zum Jahre 1840 ganz seidene Waaren.

Bis zum Jahre 1815 gab es hier nur 11 Handlungshäuser mit kaufmännischen Rechten, 1840 waren deren 32, und 1860 zählt Viersen derselben 95, unter denen sich nach den Mittheilungen des hiesigen Stadtsekretariats 44 Kaufleute befinden, welche insgesammt 5762 Arbeiter beschäftigen; davon wohnen 4687 in Viersen und 1075 auswärts. Es waren 1860 in Thätigkeit:

3050 Stühle in Seide und Sammt.
981 Stühle in Baumwollen-Waaren.
13 Stühle in Leinen.

Digitized by Google

420 Stühle in Wolle und Halbwolle.
5 Strumpfwirker,
von denen auf Viersen 3633 Stühle und auf auswärts 836 Stühle, und 217 Stühle für auswärtige Fabriken kommen.

Manufaktur-Geschäfte in Viersen. 1861.

A. Seide- und Sammt-Waaren-Fabrikation.

| Namen der Firma. | Jahr der Begründung des Geschäftes. | Bezeichnung der Fabrikation. | Decorirt oder brevetirt von wem und wann? | Betheiligung an Ausstellungen, an welchen? |
|---|---|---|---|---|
| Bröking, Hermann | 1849 | Seide und Sammt. | 1853 New-York. | New-York. |
| Denhard, Ed. | 1. Juli 1860. | Seide und Sammt. | | |
| Diergardt, Friederich | 1. Januar 1813. | Sammt und Sammtband. | [1]) | |

[1]) Friederich Diergardt, Sohn des Predigers Johann Heinrich Diergardt und der Susanna Rappard, wurde geboren in Mörs 25. März 1795, genoß seine Jugendbildung an den Schulen zu Mörs und Düsseldorf, stand die Lehrjahre zum Fabrikgeschäfte im Hause des Friederich Wilhelm Deussen in Süchteln.

Sein Sammt- und Sammt-Band-Geschäft wurde 1. Januar 1813 in St. Tönis bei Crefeld unter der Firma Käntzler & Comp. gegründet, wo es bis Herbst 1813 verblieb; von dort wurde es nach Süchteln und im November 1816 nach Viersen verlegt, wo es bis Ende 1821 unter der Firma Käntzler & Comp. fortgesetzt wurde. Nach dem Tode des Theodor Käntzler wurde dasselbe von Friederich Diergardt unter seiner alleinigen Firma fortgeführt.

Am 1. Juli 1819 verheirathete sich Friederich Diergardt mit Julie Deussen aus Süchteln, und am 27. Dezember 1820 wurde ihm sein einziger Sohn Friederich Heinrich geboren.

Digitized by Google

Die Manufaktur Friederich Diergardt wurde 1823 von dem königlich preußischen Ministerium brevetirt, sie betheiligte sich an folgenden Ausstellungen: 1827 in Berlin, 1842 in Mainz, 1844 in Berlin, 1851 in London, 1852 in Düsseldorf, 1853 in New-York, 1854 in München und 1855 in Paris.

Seit der Gründung des Fabriken- und Gewerbe-Gerichtes in Gladbach im Jahre 1836 ist Friederich Diergardt Präsident dieses Institutes. Im Jahre 1843 fungirte er als Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft beim rheinischen Landtage in Düsseldorf, 1845 bei jenem in Coblenz, 1847 beim ersten vereinigten Landtage in Berlin und in den Jahren 1849/50, 1850/51, 1851/52 als Mitglied der ersten Kammer. Nach dieser Zeit war er mehrere Jahre Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Im Jahre 1827 erhielt er in Folge der Berliner Ausstellung die silberne Medaille. 1823 verlieh ihm Se. Majestät der König Friederich Wilhelm III. den Rothen Adler-Orden III. Klasse. Derselbe ernannte ihn 1836 zum Commerzienrath. 1842 verlieh ihm Ihre Majestät die Königin von Preußen die goldene Medaille und wurde er zum Geheimen Commerzienrath ernannt; 1844 erhielt er die Schleife zum Rothen Adler-Orden in Folge der Berliner Ausstellung; 1851 die Medaille der Düsseldorfer und 1853 die der New-Yorker Ausstellung. In demselben Jahre wurde ihm die große goldene Medaille für Verdienste um die Gewerbe zu Theil. Im Jahre 1854 verlieh ihm Se. Majestät der König von Baiern in Folge der Münchener Ausstellung den Verdienst-Orden zum h. Michael. In Folge der Ausstellung von Paris im Jahre 1855 decorirte ihn der Kaiser Napoleon III. mit dem Offizierkreuze der französischen Ehrenlegion. Im Jahre 1855 erhielt er von Seiner Majestät dem Könige Friederich Wilhelm IV. von Preußen den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und im Jahre 1858 empfing er die große goldene Medaille von der Königin Stephanie von Portugal.

Zufolge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom Januar 1860 wurde Friederich Diergardt, sein Sohn Friederich Heinrich Diergardt und seine beiden Enkel Friederich Daniel Diergardt und Daniel Heinrich Diergardt, Gebrüder Diergardt, in den Freiherrn-Stand erhoben. Der Freiherrntitel fällt dem jedesmaligen Besitzer des Fideicommisses zu, den übrigen ehelichen Nachkommen der Adelstand.

Aus den Bestandtheilen der vom Freiherrn von Diergardt käuflich erworbenen Grafschaft Morsbroich im Kreise Solingen und bei Mühlheim am Rheine, Regierungsbezirk Düsseldorf und Köln, gründete derselbe zwei Familien-Fideicommisse unter dem Namen „Morsbroich“ und „Dünnwald“, und wurden dieselben am 26. April 1859 von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten allerhöchst bestätigt. Seit dem Jahr 1860 gehört der Freiherr von Diergardt durch besondere Allerhöchste Berufung zu den Mitgliedern des Herrenhauses.



Digitized by Google

| Namen der Firma. | Jahr der Begründung des Geschäftes. | Bezeichnung der Fabrikation. | Decorirt oder brevetirt von wem und wann? | Betheiligung an Ausstellungen, an welchen? |
|---|---|---|---|---|
| Dürselen, Gebrüder. | 1. Januar 1853. | Seide, Sammt und Sammtband. | Paris 1855. | Paris. |
| Forstmann & Comp. | 10. Mai 1850. | Sammt. | | |
| Greef, Fr. W. | 15. Mai 1837. | Seide. | London 1851. Paris 1855. | London und Paris. |
| Hoff, Carl | 1. Oktober 1845. | Sammt und Sammtband. | Mention honorable von Frankreich 1855. | Allgemeine Industrie-Ausstellung Paris, London. |
| Klinker & Bister. | 1. Mai 1844. | Sammt und Sammtband. | | |
| Kreuels & Better. | 1851. | Sammt und Sammtband. | | |
| Kreeft, Wilh., früher Associé der Firma Fr. W. Greef von 1837 bis Ende 1849. | 1850. | Seide. | | |

Digitized by Google

| Namen der Firma. | Jahr der Begründung des Geschäftes. | Bezeichnung der Fabrikation. | Decorirt oder brevetirt von wem und wann? | Betheiligung an Ausstellungen, an welchen? |
|---|---|---|---|---|
| Langen, Joh., Filiale des Hauses Christ. Andreae in Mülheim am Rhein. | 1852. | Sammt und Sammtband. | | |
| Lingenbrink, M. Arnold | 1816. | Früher Siamosen, jetzt Sammt und Sammtbd. | | |
| Lingenbrink & Vennemann. | 1. November 1848. | Seide. | London 1851. | London und Paris. |
| Lüps & Bovenschen. | 1. Mai 1844. | Sammt und Sammtband. | | |
| Neuen, Jakob | 1856. | Sammt und Sammtband. | | |
| Neitzer, Friedrich Wilhelm | 1846. | Sammt und halbseidene Kleiderstoffe. | | |
| Ohlyschläger Bernhard. | 1. Mai 1859. | Sammt und Sammtband. | | |
| Pickhardt & Schiffer. | 1. Juli 1860. | Seidene Stoffe und Sammt. | | |



Digitized by Google

| Namen der Firma. | Jahr der Begründung des Geschäftes. | Bezeichnung der Fabrikation. | Decorirt oder brevetirt von wem und wann? | Betheiligung an Ausstellungen, an welchen? |
|---|---|---|---|---|
| Quest & Ziskoven. | 1. Mai 1860. | Sammt und Sammtband. | | |
| Peltzer Gerh. & Comp. | 1856. | Seidenstoffe | | |
| Pferdmenges & Comp., anfänglich unter der Firma Jos. Pferdmenges & Sohn bis Juli 1836 — dann unter der Firma Pferdmenges & Kleinjung bis Juli 1860. | 1. Februar 1832.<br><br>1. Juli 1860. | Baumwolle Halbwollen Halbseiden.<br><br>Sammt und Seiden. | Silberne Medaille.<br>Bronce Medaille.<br>Bronce Medaille. | Berlin.<br>London.<br>München. |
| Schaub & Heckmann. | 1. März 1852. | Sammt und Sammtband. | | |
| Schopen, Wilhelm Eduard | 1858. | Sammt und Sammtband. | | |
| Tillenberg, Clemens. | 1856. | Sammt und Sammtband. | | |
| von den Steinen & Buß. | 1. Dezember 1854. | Sammt und Sammtband. | | |

Digitized by Google

B. Halbseide-Waaren.

| Namen der Firma. | Jahr der Begründung des Geschäftes. | Bezeichnung der Fabrikation. | Decorirt oder brevetirt von wem und wann? | Betheiligung an Ausstellungen, an welchen? |
|---|---|---|---|---|
| Berger, Jul. | 15. Januar 1855. | Halbseidene Kleiderzeuge. | | |
| Busch & Comp. | 1860. | Baumwollene und halbseidene Waaren. | | |
| Eckermanns, Nikolaus. | 1. Januar 1849. | Halbwollene Waaren. | | |
| Furmans & Göters. | 1858. | Halbseidene u. halbwoll. Waaren. | | |
| Hespers, Augustin. | 1854. | Halbwollene u. halbseidene Waaren. | | |
| Kleinjung, Aug., bis 1860 unter der Firma Pfermenges & Kleinjung. | 1860. | Halbwollene halbleinene und baumwollene Stoffe. | Silberne Medaille. Bronce Medaille. Bronce Medaille. | Berlin 1844 London 1851 München 1854. |
| Mengen, Christian.[1]) | | | | |

[1]) Christian Mengen, der Gründer dieser Firma, wurde geboren zu Viersen 11. März 1769. Vom Jahre 1792 bis 1814 handelte derselbe mit dem hier fabrizirten feinen Stülpenleinen, ging von 1814 bis 1825 zur Fabrikation der Siamosen und halbleinener Stoffe über, lieferte dann mit seiner Fabrik die gefälligsten Waaren aus Pferdehaaren, kunstreichen Sei-

Digitized by Google

| Namen der Firma. | Jahr der Begründung des Geschäftes. | Bezeichnung der Fabrikation. | Decorirt oder brevetirt von wem und wann? | Betheiligung an Ausstellungen, an welchen? |
|---|---|---|---|---|
| Mengen, Ant. | 1843. | Wollen, halbwollen u. halbseide Waaren. | | |
| Peltzer, Math. | 1837. | Seidene und baumwollene Zeuge. | | |
| Reinders, Theodor. | 1. Januar 1857. | Westen. | | |
| Schleicher, Friedr. Adolph & Sohn. | 1806. | Baumwollene und halbseidene Waaren. | | |

dendamast zu Möbelstoffen und Vorhängen, verfertigte Möbelstoffe aus südamerikanischem Hanf, Stramine und velour d'Utrecht ꝛc.

Die unverdrossene Thätigkeit dieses einfachen, mit industriellem Scharfblicke begabten Mannes ließ ihn erfolgreich manches Neue auf dem Gebiete der Fabrikation erfinden und erwarb ihm nicht blos die Anerkennung seiner schönen Waaren auf den Märkten der Handelswelt, sondern auch höchsten Ortes die aufmunterndste Würdigung seiner Verdienste um die Industrie seiner Heimath. Im Jahre 1837 verlieh ihm Seine Majestät der König Friedrich Wilhelm III. die goldene Verdienst-Medaille, und im Jahre 1849 ertheilte ihm Seine Majestät Friedrich Wilhelm IV. den Rothen Adler-Orden IV. Klasse. Bei der Ausstellung in Berlin 1844 erhielt er die silberne, bei jener in München 1854 die große und bei jener in Paris 1855 die Medaille Erster Klasse.

Mit großem kaufmännischen Unternehmungsgeiste verband Christian Mengen ein theilnehmendes Interesse an Allem, was das öffentliche Wohl förderte, und mit freudiger Opferwilligkeit stellte er aus seinen Mitteln zur weiblichen Industrieschule von Vierfen ein angemessenes Lokal hin und wurde so der Wohlthäter seiner Vaterstadt. Er starb am 28. Februar 1859. Seine Firma wird von seinen Söhnen Hermann und August Mengen fortgeführt.

Digitized by Google

| Namen der Firma. | Jahr der Begründung des Geschäftes. | Bezeichnung der Fabrikation. | Decorirt oder brevetirt von wem und wann? | Betheiligung an Ausstellungen, an welchen? |
|---|---|---|---|---|
| Schumachers, Eduard Aug. | 1. Mai 1857. | Halbwollene und baumwollene Waaren. | | |
| Weyer, Gebr. | 1859. | Halbseidene Waaren. | | |

C. Baumwollen-Waaren.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Furmans, Matth. & Söhne | 1. Januar 1822. | Halbwollene und baumw. Waaren. | | |
| Goeres & Haas. | 1. Januar 1836. | Halbwollene Waaren. | | |
| Weyers, Theodor. | 1831. | Baumwollen-Spinn- u. Weberei. | | |

D. Diverses.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Brauers, Johann Christian | 1844. | Leinen Kammzwirn. | | |
| Cunz, Heinrich Carl, gegenwärtig Präsident des Handelsgerichtes in Gladbach. | 1798. 1828. | Seifenfabrik und Commissionshandel. | | |

Digitized by Google

| Namen der Firma. | Jahr der Begründung des Geschäftes. | Bezeichnung der Fabrikation. | Decorirt oder brevetirt von wem und wann? | Betheiligung an Ausstellungen, an welchen? |
|---|---|---|---|---|
| Preyer, Paul Jakob, Commerzienrath. | 1735.[1]) | Englisch-Garn-Handlung. | | |
| Preyer-Deussen. | 1845. | Englisch-Garn-Handlung. | | |

Tabelle der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten und der Handwerker. 1861.

A. Der Kaufleute.

Bäumges Cornelius, Handel mit Zwirn und Manufaktur-Waaren.
Becker Carl, Agent.
Berger Albert, Agent.
Berger Clem., Handel mit Spezerei und Manufaktur-Waaren.
Berger Julius, Baumwollen- und Halbseiden-Fabrikation.
Bongartz Gerhard, Handel mit Leinen, Zwirn und Brantwein.
Brauers Johann Christian, Zwirner.
Breuer Hermann Joseph, Kattun-Fabrikation.
Bröcking Hermann, Seiden-Fabrikation.
Brües J. Wilhelm, Handlung in Spezerei und Lederwaaren, gezwirnte Garne und Riethmacher-Materialien.
Büschgens Gustav, Agent.
Busch & Comp., Baumwollen- und Halbseiden-Fabrikant.

[1]) Zuerst unter der Firma Gebr. Preyer.
Dann " " " Dieterich Preyer.
" " " " Dieterich Preyer & Söhne.
" " " " Paul Jakob Preyer.

Digitized by Google

Coenen Franz, Apotheker.
Coenen Eduard, Commissionshandel.
Cramer Heinrich Carl, Agent.
Cunz Heinrich Carl, Seifenfabrikant und Commissionshandel.
Denhard Eduard, Seidenfabrikation.
Diergardt Friederich von, Seidenfabrikation.
Dietze Christoph Lorenz, Kurzwaarenhandlung.
Donkels Heinrich, Handel mit Wolle, Leinen und gezwirntem Garn.
Dürselen Gebrüder, Seidenfabrikation.
Eckermanns Nikolas, Baumwollen- und Halbseidenfabrikation.
Ehlen Franz Rudolph, Agent.
Engels Philipp, Gasfabrik.
Forstmann & Comp., Seidenfabrikation.
Furmans Mathias & Söhne, Kattunfabrikation.
Furmans & Göters, Seiden-, Halbseiden-, Baumwoll- und Halbwoll-Fabrikation.
Goffarth & Kühnen, Agenten.
Goeres & Haaß, Kattunfabrikation.
Goetzen Matthias, Handel mit Landesprodukten und Manufakturwaaren.
Goeters Peter, Handel mit Frucht und Mehl.
Graff Joseph, Kohlen- und Spezereiwaaren-Handlung.
Greef Friederich Wilhelm, Seidenfabrikation.
Guyenz Franz, Spezerei-, Kohlen- und Viktualienhandlung.
Hahn Wilhelm, Handel mit Spezerei- und Colonialwaaren.
Heinrichs Adam, Handel mit Spezereiwaaren und Spirituosen.
Helmerath Johann Peter, Weinhandlung.
Herbertz H. W., Kohlen- und Holzhandlung.
Hermkes Albert, Agent.
Hespers Augustin, Seiden- und Baumwollenfabrikation.
Hoff Carl, Seidenfabrikation.
Hoffmanns Joseph, Agent.
Hornemann & Comp., Handel mit Gummiwaaren, Ledertuch und Talg.
Hötz Gebrüder, Mehl- und Fruchthandlung.
Jennen Johann Leonhard, Weinhandlung.

Digitized by Google

Kehren Heinrich, Agent.
Klein Carl, Speditionsgeschäft sowie Handel mit Seidenwaaren.
Klinker & Bister, Seidenfabrikation.
Kleinjung August, Kattun- und Halbwollenfabrikation.
Krafft Franz Joseph, Handel mit Cigarren und Spirituosen.
Krefft Wilhelm, Seidenfabrikation.
Kreuels & Better, Seidenfabrikation.
Kühnen Gustav Adolph, Agent.
Langen Johann, Seidenfabrikation.
Leffmann Nathan, Handel mit Glas, Porzellan und kurzen Waaren.
Leukertz & Berger, Handel mit Essig, Brantwein und Liqueuren.
Liefkes Geschwister, Handel mit Kohlen, Holz, Schiefern und Hausteinen.
Lingenbrink Arnold, Manufakturwaarenhandlung.
Lingenbrink & Bennemann, Seidenfabrikation.
Lorenz Friederich, Agent.
Lüps & Bovenschen, Seidenfabrikation.
Mauritz Heinrich Carl, Holz- und Kohlenhandlung.
Mengen Anton, Baumwoll- und Halbseidefabrikation.
Mengen Christian, Baumwoll- und Seidenfabrikation.
Meyteseh Joseph, Cigarren- und Talgwaarenhandlung.
Neitzer Friederich Wilhelm, Seidenfabrikation.
Neuen Jakob, Seidenfabrikation.
Növer Johann Peter, Material- und Spezereiwaarenhandlung.
Ohlyschläger Bernhard, Seidenfabrikation.
Paulus Johann Wilhelm, Agent.
Peltzer Gerhard & Comp., Seidenfabrikation.
Peltzer Hermann, Strumpfwaarenfabrikation.
Peltzer Mathias, Kattun- und Seidenfabrikation.
Pferdmenges & Comp., Seidenfabrikation.
Pickhardt & Schiffer, Seidenfabrikation.
Preyer Paul Jakob, Englisch Garnhandlung.
Preyer-Deussen, Englisch Garnhandlung.
Quest & Ziskoven, Seidenfabrikation.
Reinders Theodor, Gemischte Stuhlwaarenfabrikation.
Salomon Wittwe Joseph, Kurzwaarenhandlung.

Digitized by Google

Sartigen Anton und Heinrich, Spezerei-, Colonial- und Manufakturwaarenhandlung.
Schaub & Heckmann, Seidenfabrikation.
Schaub Otto, Manufaktur- und Modewaarenhandlung.
Schiffer Geschwister, Manufaktur- und Colonialwaarenhandlung.
Schleicher Friederich Adolph & Söhne, Kattunfabrikation.
Schopen Wilhelm Eberhard, Seidenfabrikation.
Schrören Johann Peter, Handel mit Frucht, Holz und Spirituosen.
Schumachers Eduard August, Baumwoll-, Halbwoll-, Seiden- und Halbseidenfabrikation.
Schürmann Johann, Kohlenhandlung.
Schürmann Tillmann, Kohlenhandlung.
Schwengers Gebrüder, Kohlenhandlung.
Sigmann Jakob, Manufakturwaarenhandlung.
Spicker Johann Heinrich, Handel mit Leinewand, Baumwolle, Zwirn, eisernen Metallen und Cigarren.
Spicker Peter Joseph, Spezerei- und Colonialwaarenhandlung, Holzschuhe und Cigarren.
Stein Erich, Kohlenhandlung.
Theissen Wittwe Heinrich Christian, Manufaktur- und Colonialwaarenhandlung.
Thomessen Gebrüder, Spezerei-, Colonialwaaren-, Cigarren- und Liqueurhandlung.
Tillenberg Clemens, Seidenfabrikation.
v. d. Steinen & Buß, Seidenfabrikation.
von Jüchen August, Agent.
Wentges Leo, Materialwaarenhandlung.
Weyer Gebrüder, Gemischte Stuhlwaarenfabrikation und Spezereihandlung.
Weyers Theodor, Kattunfabrikation und Dampfspinnerei.
Willner Wolfgang, Manufaktur- und Spezereiwaarenhandlung.
Zimmermann Max Joseph, Handel mit Wein, Liqueuren und Musterkarten.

Digitized by Google

B. Tabelle der Handwerker.

| | Viersen. | Rintgen | Hoser. | Bockert. | Beberich | Hamm. | Ummer. | Heimer. | Rahser. | Summa. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bäcker | 21 | 18 | 2 | 2 | 3 | 1 | 3 | 2 | 2 | 54 |
| Schuster | 27 | 21 | 2 | 2 | 4 | 2 | 2 | 3 | 2 | 65 |
| Böttcher | 3 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 5 |
| Schneider | 26 | 16 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 | 58 |
| Tischler und Stuhlmacher | 23 | 15 | 4 | 3 | 3 | 5 | 2 | 3 | 5 | 63 |
| Grob- und Kleinschmiede | 5 | 4 | 2 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 19 |
| Färber | 5 | 7 | — | — | 1 | — | — | — | — | 13 |
| Müller | 3 | — | — | — | 4 | 2 | — | — | — | 9 |
| Metzger | 8 | 5 | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 15 |
| Posamentierer | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| Gerber | — | 2 | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 |
| Seifensieder | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| Töpfer | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 |
| Sattler | 3 | 2 | — | — | — | — | — | 1 | — | 6 |
| Buchbinder | 8 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 9 |
| Seiler | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| Korbmacher | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| Bürstenbinder | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| Hutmacher | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 |
| Strumpfwirker | 1 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 3 |
| Stellmacher | 1 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | 2 |
| Drechsler | 4 | 1 | — | — | — | — | 1 | — | — | 6 |
| Kammmacher | 4 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 6 |
| Glaser und Anstreicher | 7 | 6 | — | — | — | — | — | — | — | 13 |
| Nagelschmiede | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| Kupferschmiede | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| Schlosser | 5 | 5 | — | — | — | — | 1 | — | — | 11 |
| Klempner | 3 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 5 |
| Uhrmacher | 3 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 4 |
| Gold- und Silberarbeiter | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 |

Außerdem befinden sich in der Sektion Viersen eine Buchhandlung, eine Steindruckerei, ein Maler, ein Orgelbauer, ein

Digitized by Google

Klaviermacher; in der Sektion Rintgen eine Buchdruckerei, ein Verfertiger chirurgischer Instrumente; in der Sektion Heimer ein und in der Sektion Ummer drei Dachziegler. — Ferner in der ganzen Gemeinde 88 Wirthe und 190 Ladenbesitzer.

### §. 95. Das Gewerbe- oder Fabriken-Gericht.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November 1835 wurde ein Fabrikengericht für den Kreis Gladbach errichtet, dessen Wirksamkeit sich auf die sämmtlichen Fabrikationszweige, Handwerke und auf alle im ganzen Kreise beschäftigte Gewerbtreibende erstreckte. Das Fabrikengericht erhielt seinen Sitz in Gladbach mit Vergleichskammern in Gladbach, Rheydt und Viersen. Zur Vergleichskammer in Viersen gehörte anfangs lediglich der Gemeinde-Bezirk Viersen. Seit dem 15. Juni 1839 wurde der Bezirk dieses Fabrikengerichtes durch Kabinets-Ordre auch auf die Kreise Grevenbroich und Kempen ausgedehnt und die Gewerbtreibenden des Kreises Kempen der Vergleichskammer von Viersen zugewiesen.

Dieses Fabrikengericht besteht nach der ersten Kabinets-Ordre aus dreizehn Mitgliedern, die ihr Amt unentgeldlich verwalten und zwar:

aus sieben Fabrikherren, welche selbst Handel treiben, und

aus sechs Werkmeistern, Fabrikarbeitern oder Handwerkern, welche mindestens drei Thaler Klassensteuer jährlich entrichten.

Diese Mitglieder, fünf aus Gladbach, vier aus Rheydt und vier aus Viersen oder den betreffenden Bezirken werden unter Vorbehalt der Genehmigung der königlichen Regierung von den Gewerbtreibenden gewählt. Außer den ordentlichen Mitgliedern hat das Fabrikengericht auch sechs Stellvertreter.

Beim Fabrikengericht von Gladbach rücksichtlich bei der Vergleichskammer von Viersen fungirten seit 1836 folgende Personen:
1836 Diergardt Friederich, als Richter.
Schleicher Fr. Adolph, als Richter.
Wintgens Wilhelm, als Beisitzer.

Digitized by Google

Höttges Matthias, als Beisitzer.
Lingenbrink M. Arnold, als stellvertretender Richter.
Schleppes Michael, als stellvertretender Beisitzer.

1837 Kleinjung August, als Richter an der Stelle des mit Genehmigung der königlichen Regierung ausgeschiedenen Fr. Adolph Schleicher.

1838 wurden Fr. Diergardt und Matth. Höttges in ihrer bisherigen Eigenschaft wieder gewählt.

1838 An der Stelle des am 6. Dezember gestorbenen Wilhelm Wintges wurde Theodor Wintgens als Beisitzer gewählt.

1839 Furmans J. Wilhelm, als Richter an der Stelle des Aug. Kleinjung.
Wintgens Theodor blieb.

1840 schieden mit Genehmigung der königlichen Regierung aus M. A. Lingenbrink, als stellvertretender Richter, und Michael Schleppes als stellvertretender Beisitzer. Gewählt wurden an deren Stelle:
Kleinjung August, als stellvertretender Richter.
Stappen Engelbert, als stellvertretender Beisitzer.

1840 Durch Verfügung der königlichen Regierung wurde Theod. Wintgens von seinem Amte entlassen und an dessen Stelle Carl Wintgens aus Süchteln als Beisitzer gewählt.

1841 schieden aus Fr. Diergardt und M. Höttges; an deren Stelle wurden gewählt:
Diergardt Fr., als Richter.
Dohr Peter, als Beisitzer.

1842 Greef Fr. Wilhelm aus Süchteln, als stellvertretender Richter.
Hamers Wilhelm von hier, als stellvertretender Beisitzer.

1842 schieden aus Matth. Furmans und Carl Wintgens; an deren Stelle wurden gewählt:
Weyers Theodor, als Richter.
Wintgens Carl aus Süchteln, als Beisitzer.

1844 schieden aus Fr. Diergardt, als Richter, Pet. Dohr, als Beisitzer, Aug. Kleinjung, als stellvertretender

Digitized by Google

Richter, und Engelbert Stappen, als stellvertretender Beisitzer; an deren Stelle wurden gewählt:
Fr. Diergardt, als Richter.
P. Liefkes, als Beisitzer.
Julius Goeres, als stellvertretender Richter.
Heinrich Bolten, als stellvertretender Beisitzer.

1845 schieden aus Theodor Weyers und Carl Wintgens, sowie Fr. Wilh. Greef und Wilh. Hamers; gewählt wurden:
Greef Fr. Wilhelm, als Richter.
Schriefers Leonhard, als Beisitzer.
Menskes, in Oedt, als stellvertretender Richter.
Frenzen Heinrich, als stellvertretender Beisitzer.

1847 schieden aus Fr. Diergardt, Peter Liefkes, Julius Goeres und Heinrich Bolten; gewählt wurden:
Diergardt Fr., als Richter.
Weyers H., als Beisitzer.
Berger J. J., als stellvertretender Richter.
Liefkes P., als stellvertretender Beisitzer.

1848 wurde J. J. Berger auf seinen Antrag seines Amtes enthoben und an dessen Stelle Anton Joseph Heckhausen als stellvertretender Richter gewählt.

1848 schieden aus H. Weyers, Wintgens, Fr. W. Greef und Hamers; gewählt wurden:
Greef Fr. W., als Richter.
Arians J. H., als Beisitzer.
Pferdmenges W. A., als stellvertretender Richter.
Schnitzler J., als stellvertretender Beisitzer.

1850 schieden aus Fr. Diergardt, Weyers, Heckhausen und Liefkes; gewählt wurden:
Diergardt Fr., als Richter.
Liefkes P., als Beisitzer.
Leffmann Levi Jonas, als stellvertretender Richter.
Schmitz H., als stellvertretender Beisitzer.

1851 schieden aus Fr. W. Greef, Arians, Pferdmenges und Schnitzler; gewählt wurden:

Digitized by Google

Deussen F. W., aus Süchteln, als Richter.
Frenzen H., als Beisitzer.
Bister W., als stellvertretender Richter.
Grobben M. aus Süchteln, als stellvertretender Beisitzer.

Die Wahl des F. W. Deussen wurde wegen seines verwandtschaftlichen Verhältnisses zum Präsidenten des Gewerbe-Gerichtes, Fr. Diergardt, nicht bestätigt und an seiner Stelle Fr. W. Neitzer gewählt.

1853 schieden aus Fr. Diergardt, Liefkes, Leffmann und Schmitz; gewählt wurden:
Diergardt Fr., als Richter.
Lammertz Conr., als Beisitzer.
Krefft Wilh., als stellvertretender Richter.
Schmitz Heinr., als stellvertretender Beisitzer.

1854 schieden aus Fr. W. Neitzer, Frenzen, Bister und Grobben; gewählt wurden:
Neitzer Fr. W., als Richter.
Feldhoff Friedr., als Beisitzer.
Lüps M. J., als stellvertretender Richter.
Grobben Martin, als stellvertretender Beisitzer.

1856 schieden aus Friedr. Diergardt, Conrad Lammertz, Wilhelm Krefft und Heinrich Schmitz; gewählt wurden:
Diergardt Fr., als Richter.
Kamp Math. aus Süchteln, als Beisitzer.
Duhr Fr. W. aus Süchteln, als stellvertretender Richter.
Lamertz Conr., als stellvertretender Beisitzer.

1857 ist Fr. W. Duhr mit Genehmigung der königlichen Regierung ausgetreten und an dessen Stelle August Lingenbrink zum stellvertretenden Richter erwählt worden.

1857 schieden aus Fr. W. Neitzer, Fr. Feldhoff, M. J. Lüps und M. Grobben; gewählt wurden:
Neitzer Fr. W., als Richter.
Grobben M., als Beisitzer.
Lüps M. J., als stellvertretender Richter.
Frenzen J. H., als stellvertretender Beisitzer.

Digitized by Google

1859 schieden aus Fr. Diergardt, M. Kamp, A. Lingenbrink und C. Lamertz; gewählt wurden:
Diergardt Fr., als Richter.
Lamertz Conr., als Beisitzer.
Dürselen Herm., als stellvertretender Richter.
Koz Franz P., als stellvertretender Beisitzer.
1860 schieden aus Fr. W. Neitzer, M. Grobben, M. J. Lüps und J. H. Frenzen; gewählt wurden:
Neitzer Fr. W., als Richter.
Peltzer Carl, als Beisitzer.
Lüps M. J., als stellvertretender Richter.
Braun Conr., als stellvertretender Beisitzer.



Digitized by Google

# Einundzwanzigstes Hauptstück.

## §. 96. Das Boten- und Post-Wesen.

Es gibt wenige Anstalten hier und allwärts, die so staunenswerthe und interessante Thatsachen darbieten als die Geschichte des Boten- und Postwesens in Viersen.

Vor dem Jahre 1760 gab es in Viersen nicht einmal einen Post-Botendienst mit regelmäßigen Botenreisen. Amtliche Briefe von Geldern an die Regierer in Viersen kamen immer durch besonders dazu bestellte Boten, und eben so wurden die Geschäfte von hier mit Geldern abgemacht. Daher steigen die in den Gemeinde-Rechnungen liquidirten Botenposten schon in einem Jahre bis zu 200 holl. Gulden.

Im Jahre 1760 kam mit Genehmigung der Regierer von Viersen und Dülken ein Briefboten-Dienst zwischen diesen Orten und Crefeld anfangs dreimal die Woche, nachher täglich auf. Dieser Postbote, Johann Hormes, brachte für beide Orte, wenn es hoch stieg, 20 bis 30 Briefe an einem Tage mit. An die Stelle des Hormes trat 1788 J. M. Hespers. Dieser setzte den genannten Botendienst bis zu seinem Tode 1819 fort nur mit dem Unterschiede, daß während der französischen Regierungszeit die Briefe nicht in Crefeld, sondern in Dahlen abgeholt wurden.

Erst im Jahre 1815 erhielt Viersen einen königlichen Postboten mit Horn und Tasche, aber noch immer keine Postanstalt.

Eine Postexpedition wurde hier erst gegründet im Jahre 1821. Franz Frei bediente dieselbe von 1821 bis 1841. Von 1843 bis 1850 führte die hiesige Postanstalt den Namen Post-

Digitized by Google

verwaltung, und vom Jahre 1850 an hat sie den Namen Postamt.

Postexpediteure waren von 1821—1841 Frei.
" " " 1843 Meyer.
Postverwalter " " 1844—1850 Ehlen.
Postmeister " " 1850— Ehlen.

Bis zum Jahre 1850 waren außer dem Postverwalter nur ein Postschreiber und ein angestellter Briefträger hier beschäftigt. Von da ab ist das Personal so viel vermehrt worden, daß hier fungiren:

a. Beamte:

1 Postmeister,
2 Königliche Postsekretäre,
4 Postspeditions-Gehülfen.

b. Unterbeamte:

2 Briefträger,
2 Bureaudiener,
1 Packbote,
2 Condukteure,
2 Eisenbahn-Paketträger,
1 Landbriefträger,
1 Wagenwascher.

### Postwagendienst in Viersen.

Bis zum Jahre 1825 gab es hier keinen Postwagen. Um diese Zeit wurde ein Postwagen an drei Tagen der Woche nach Crefeld eingeführt. Seit 1830 ging auch eine Carriol-Post zwischen Viersen und Kaldenkirchen. Später kamen die Lokalwagen zwischen Viersen, Gladbach, Süchteln, Dülken und Crefeld.

Gegenwärtig courstren täglich:

2 Postwagen zwischen Viersen und Venlo.
2 " " " " Kempen.
1 " " " " Geldern.
1 " " " " Waldniel.
1 " " " " Dülken.
1 " " " " Süchteln.

wozu sechs königliche Postwagen hier stationirt sind.



Digitized by Google

Die Posthalterei unterhält auf hiesiger Station 18 bis 20 Pferde mit 6 Postillonen, 3 Posthalterei-Wagen und einem Posthalterei-Aufseher.

### Briefsendungen.

Am Anfange dieses Jahrhunderts betrug die Zahl der jährlich hier ankommenden Briefe 8700 Stück, gegenwärtig circa 160,000 Stück, und der von hier abgehenden sind jährlich ungefähr eben so viel. Die Zahl der rekommandirten Briefe war früher sehr unbedeutend, höchstens 1000. Jetzt ankommende 4000, und abgehende 3000.

### Geldsendungen.

Früher ankommende 1000, abgehende 900. — Jetzt ankommende 8000, abgehende 8000.

### Ordinäre Pakete ohne Werthangabe.

Bis 1850 abgehende 8000, ankommende 5000. — Jetzt abgehende 20,000, ankommende 14,000.

### Hier transitirende und umzuarbeitende Sendungen.

Bis 1850 fast gar keine und von da an mit jedem Jahre steigend. Jetzt Gelder und rekommandirte Briefe circa 36,000; Pakete ohne Werthangabe 100,000.

Obige Angaben verdanken wir für die ältere Zeit den Mittheilungen eines noch lebenden Sohnes des Briefboten J. M. Hespers oder den gelegentlichen Aeußerungen der älteren Gemeinde-Rechnungen. Die Aufstellungen seit dem Jahre 1821 bis zur Gegenwart machte auf unser Ersuchen Herr Postmeister Ehlen hierselbst.

Digitized by Google

## Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

### §. 97. Alte Landstrassen, Gemeinde-Wege und Bach-Rechte in Viersen.

Nach dem alten Coustuymen-Boecksken und Landrechten der Freiherrlichkeit Viersen gab es hierorts nur eine Heerstraße, nämlich die von Süchteln über Viersen und Rintgen durch Ummer nach Gladbach. Diese stand unter der Aufsicht des Vogts und Scheffengerichts. Der Ober-Vogt des Amtes Krickenbeck oder in dessen Abwesenheit der Schultheiß und zwei Scheffen hatten die Breite dieser Heerstraße zu überwachen und die Fuhr- und Handdienste zur Instandhaltung derselben zu bestimmen.

Von dieser Heerstraße sagt das Coustuymen-Boecksken:

Art. 43. „Item die heerstraet, so vom landtbaum negst „Süchtelen in der Viersser Landwehr henget bis durch die „ganze freiheit Vierssen und durch dass Dorff, Rintgen und „so fort an langs Walterhoff [1]) und über sgommüllen [2])-brügk „und durch die heerstraeten steegh durch dass Omrath über „den Creütiger [3]) bergh durch das Preygers [4]) büschken bist „an den landtbaum so in der Viersscher landtwehren zwischen „Gladbach hangendt, soll unden und bowen weit sein eine „mess-Roede als 16 voess.“

---

[1]) Walterhoff, am Wege nach Petersheiligenhäuschen.

[2]) Sgommüllen, jetzt Schumachers-Mühle.

[3]) Kreutiger Berg, am Ende des Ummer, in dessen Nähe der Galgen stand.

[4]) Preygers-Büschken, das erste südlich von den Kleigruben.

Digitized by Google

Art. 44. „Item einen gemeinen voerwegh soll acht voes „weit sein und einen nachbahr-wegh Leykwegh, dar die vier „den fünften zum kirchhoff dragen, soll sechs Voess weit sein; „und einen fusspatt soll allenthalben dreittenhalben fuss weit „sein.“

Art. 45. „Item alle vieh-wegh sollen zwey Roeden weit „sein.“

Art. 46. „Item der gemeinen fuhr wegh von wolfs[1]) „dohr an bis an die scheidt wegh am hültzenen Creutz mit „der eysernen handt soll ein Roedt weit sein und die zween „scheidt-wegh der einer nach hüster[2])-dohr der andere durch „Deuwes-koull[3]) sollen jeder acht fuss weit sein.“

Art. 47. „Item einen bendts graben soll jeder sechs fuss „klaar wasser weit sein, ein buschgefach soll krumm und recht, „wie das wasser loept, sechs fuss klair-weit sein baussen bey- „den uffern, welche ihre bepaillinge mit den angrensenden „büschen mitbringen als zu wissen die reinigung des ouvers „wie von alters her brauch drei fuss.“

Art. 48. „Item alle gemeine bechen, als die Hammer, „und albeck[4]), die beck durch dass dorff laufft durch Rongs- „brück[5]), die peell-beck[6]), die grosse Ermbde-beck[7]) so zwi- „schen den hauss-Stoecken und geilleren beiden durch laufft, „sollen alle und wo gemeine bechen fliessen, acht fuss weit „klaer wasser sein.“

Art. 49. „Item sall auch niemandt den andern zu nah „paetten, sondern der paetet soll den nachbahr drei fuss rüh- „men, so wohl am Acker als sonsten zwischen bümgarden

---

[1]) Wolfsthor, an der Stelle, wo jetzt die Fabrik des Theod. Weyers steht.

[2]) Hüsterthor, an der jetzigen Mühle des J. J. Dohrenbusch im Hamm.

[3]) Deuwes Koull, der Hohlweg bei Hommels im Hamm.

[4]) Al- (oder Alte-) Beeck, kommt aus Heimer und Ummer und mündet am Ende der Wohaans-Wiesen zwischen der Donk und Hamm in den Hammer Bach.

[5]) Rongs Brück hinter Rongshof (Martin Hamm) im Rahser.

[6]) Peelbeeck, und

[7]) Ermde Beeck, zwei Bäche im Unter-Rahser, die den Weg nach Klörath durchschneiden.

Digitized by Google

„und moesshoeven in der lufft so wohl drei fuss zu ruhen als „unten auff der Erden.“

Art. 50. „Item ein taghtrüb zwischen zweyen nachbah„ren soll ein jeder drei fuss rühmen, dass das wasser zwischen „beyden auff jedermanns erff falle.“

### §. 98. Die Chausseen der neuern Zeit in Viersen.

Bis zum Jahre 1830 befanden sich sämmtliche Wege hierorts in sehr schlechtem Zustande, Chausseen fehlten gänzlich. Von da an wurden chausseemäßig angelegt:

1) 1832 der Viersen-Bökeler Weg, 929 Ruthen lang, mit einem Kosten-Aufwande von 5216 Thlr.
2) 1840 der Viersen-Gladbacher Weg, 1146 Ruthen lang, mit einem Kosten-Aufwande von 6974 Thlr.
3) 1840 der Viersen-Dülkener Weg, 546 Ruthen lang, mit einem Kosten-Aufwande von 4000 Thlr.
4) 1845 der Viersen-Süchtelner Weg, 4085 Fuß von der Kirche bis zur Landwehr lang, mit einem Kosten-Aufwande von 3654 Thlr.

Zu diesen chausseemäßigen Hauptwegen wurden mithin 19,844 Thaler von der Gemeinde verwendet und nach den Rechnungen des Stadt-Archivs theils durch Communal-Steuer, theils durch Natural-Wege-Arbeiten aufgebracht.

Digitized by Google

## Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

### §. 99. Das Forst- und Jagdrecht der Herrlichkeit Viersen.

Der Dechant und das Kapitel von St. Gereon waren als Grundherren der Herrlichkeit auch die Holzgrafen von Viersen; in Folge dessen besaßen sie hier das oberste Forstrecht, und ihr Schultheiß hatte mit Rath der Scheffen die Förster zu stellen, welche dem Kapitel schwören und hulden mußten.[1])

Ueber das Jagdrecht des Kapitels drückt sich das Weisthum vom Jahre 1555 in folgender Weise aus:

„Item weisen wir, daß unsere Grundherren allhier in ihrer „Herrlichkeit Viersen eine freie Wildjagd haben, wie wir stets ge„sehen, daß sie selbst oder ihr zeitlicher Schultheiß durch die ganze „Herrlichkeit, ohne von Jemand behindert worden zu sein, allerlei „Wild gejagt oder gefangen haben. Wir haben auch von unsern „Eltern zu Eltern gehört, daß unsere Erbgrundherren oder ihr „Schultheiß ihre Jagdgarne vor die Garne unseres Schutzherrn „stellten, wenn die Grund- und Schirmherren oder ihrer beider „Befehlhaber zugleich auf der Jagd waren. Doch solle der Drost „von des Schirmherrn wegen nicht anders als den Fuchs zu den „vier Zeiten des Jahres hier in Viersener Herrlichkeit zu jagen „die Macht haben; daß der Drost alsdann von jeder Holzgewalt, „deren 80 in diesem Kirchspiel sind, alle Jahre ein Brod „für seine Hunde haben soll. Läuft ein Hase in das Garn, so ist „dies zu des Drost Besten.“ [2])

[1]) Urkunde 22 im Anhange.
[2]) Urkunde 24 im Anhange.

Digitized by Google

Daß den Schirmherren das Jagdrecht auf schädliche Thiere, Wölfe und Füchse eingeräumt war, sehen wir auch aus dem Patentbriefe des Grafen Wilhelm von Jülich vom Jahre 1227. Da verspricht er „die Jagd auf Wölfe, Füchse und andere schäd„liche Thiere auf Kosten und unter Mithülfe der Grundherrn zu „veranstalten, der letztern übriges Jagdrecht solle dabei aber unan„getastet bleiben.“ [1])

Aus der Bestimmung, daß die Schirmherrn die Herrlichkeit gegen gefährliche Anfälle von Menschen und schädlichen Thieren zu schützen hatten, folgte auch ihr dreimaliges Jagdrecht zu den Zeiten, wo sie das Drost-Vogt- oder Herrengedinghe hielten.[2])

Der letzte Oberförster des Stiftes von St. Gereon war Jakob Moll. Derselbe fungirte als solcher von 1776 bis 1802 und bezog ein Gehalt von 80 Reichsthalern.

---

[1]) Urkunde 9 im Anhange.
[2]) Siehe oben Seite 90.

Digitized by Google

## Vierundzwanzigstes Hauptstück.

§. 100. Die Wasser- und Windmühlen in der Herrlichkeit Viersen.

Aus einem zweifachen Grunde fällt die Anlage von Mühlen in das Jurisdiktionsrecht der Grundherren: einmal, weil das Mühlenrecht, wie die Grut immer mit dem Frohnhofe verbunden war, dann weil sie über Flüsse und Bäche in ihrem Jurisdiktionsbezirke das Eigenthumsrecht besaßen.

Von den 11 Wasser-, 2 Wind- und 4 Roßölmühlen wurden 14 an Insassen der Gemeinde im Laufe der Zeit von den Jurisdiktionsherren gegen Jahresrente als erbliche Lehnsmühlen abgegeben und diese Lehnsrente zur Dotation des zeitlichen Pfarrers zum h. Remigius in Viersen angewiesen.[1])

Ueber diese Mühlen liegt uns ein Bericht der Regierer der Herrlichkeit an die Kriegs- und Domänenkammer in Geldern, unterzeichnet und beglaubigt von dem Gerichtschreiber Johann Lamberts, aus der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts vor, dem wir Folgendes entnehmen:

A. Eilf Wassermühlen:

1) drei in der Dorper Hondschap: Kaisers-, Göters-, Bistenmühlen.
2) Eine in der Rahser Hondschap: Antoni-Beyn-Mühle.
3) Eine in het Kloster.
4) Vier in der Bebericher Hondschap: Plinzen-, Schnokes-, Sgoemühlen, Bongarz-Mühle.
5) Zwei in der Hammer Hondschap: Hüster- und Hammmühle.

[1]) Siehe oben §. 45 das Einkommen des Pfarramtes von St. Remigius.

B. Zwei Windmühlen:

1) Eine auf dem Hüsterfelde.[1])
2) Eine auf dem Beghinen-Convent, um das Jahr 1550 erbaut.

C. Vier Roß-Oel-Mühlen:

Johann Menghins off Boesch, Johann Haas, Thomas Thylen, Jan Neikes Mühlen.

Die Hüster Wasser- und Windmühle gehörte dem Stifte von St. Gereon. Auf der letzteren haftete ein gelderſch-ſpaniſcher Erbzins von 7 Carlsgulden, welchen die Regentin Herzogin Margaretha von Parma 1560 an das Stift abtrat, wofür dieſes eine ſolenne Sangmeſſe auf den Geburtstag des Königs Philipp II. von Spanien (geb. 21. Mai 1527), ſtiftete.

Alle Mühlen haben nur einen Gang.

Mühlen-Renten.

Alle Mühlen mit Ausnahme der Kloſter-Mühle entrichten jährlich:

A. dem zeitlichen Pfarrer 2 Seſter Malz.

B. 1) die Kaiſers- oder Abrahamsmühle 9 Malter Roggen an das Kapitel von St. Gereon.
2) die Götersmühle 4 Seſter Roggen an die Armen in Vierſen.
3) die Biſtenmühle 4 Seſter Hafer und 2 Hühner an den gelderſchen Landrentmeiſter; 3 Viertel Küſterkorn; $2^1/_2$ Hühner an den Scholaſter von St. Gereon.
4) die Plinzenmühle 1 Goldgulden an das Kapitel.
5) die Schnokesmühle dem zeitlichen Paſtor St. Remigii in Vierſen 7 Malter Roggen; 2 Hühner dem Domänen-Rentmeiſter in Geldern; 3 Hühner und 4 Seſter Hafer dem Prior zu Dülken.

---

[1]) Dieſe Windmühle, zuletzt benutzt von Johannes Bruys, wurde in dem großen Sturme am 9. November 1800, der hier von vielen hundert Häuſern die Dächer zerſtörte, gänzlich vom Winde umgeworfen und nicht wieder aufgebaut. (Tagebuch des Lehrers von Beberich Wilhelm Rothen.)

Digitized by Google

6) die Sgoemühle dem Rentmeister in Geldern 2 Sester Hafer; 1 Huhn und $3\frac{1}{2}$ Sester Hafer an das Kloster in Viersen; 1 Huhn an den Pastor daselbst; 1 Huhn an den Scholaster; $2\frac{1}{2}$ Hühner an den Prior zu Dülken.

7) die Hammmühle 2 Sester Hafer 2 Hühner. — (Woran?)

„Die Mühlen zahlen außerdem vom Wasser der Weiher den Schatz tegens den morgen 5 sbr. hollands; sie brauchen den gleichen Wasserlauf wie die Kaisers-Mühle und Plinzen-Mühle. Die Roß-Oel-Mühlen geben jährlich jede 1 Reichsthlr. spec. zu den Consumptions-Geldern. Zwangsmühlen sind sonst nicht in Viersen; Alle können mahlen lassen, wo sie wollen."

Digitized by Google

## Fünfundzwanzigstes Hauptstück.

### §. 101. Der hundertjährige Grenzstreit zwischen Viersen und Dülken.

Um das Jahr 1350 entstand zwischen den beiden Kirchspielen Viersen und Dülken ein Streit über die Pfahlgrenze der beiden Gemeinden, welcher über hundert Jahre gedauert und im Jahre 1449 nach zehnmaliger Untersuchung noch nicht zum Austrage gekommen ist. Die bei diesem Streite benachtheiligten Ackersleute des Kirchspiels Viersen reichten um das Jahr 1450 eine geschichtliche Denkschrift an ihre Grundherren das Kapitel von St. Gereon ein, um durch diese endlich zu ihrem Rechte zu gelangen. „Weil sie kein Weisthum hätten und von der „im Kirchspiel wohnenden Ritterschaft keine Hülfe erhalten könnten, so wären sie genöthigt, sich an ihre Grundherren „zu wenden. Sie behaupten, die von Dülken hätten die Pfahl„statt gegen alles alte Herkommen um einen Donnerschuß zu „weit über die Land- und Zehntgrenz-Voire des Gebietes von „Viersen hineingelegt und forderten mit Unrecht von Aeckern in„nerhalb der Zehntgrenze von Viersen einen Grundschatt von un„gefähr 100 Mark brabantischen Geldes. Dieser Schatt wäre „ihnen, armen Leuten, oft abgenöthigt, und trotz des Protestes „hätte man sie gepfändet; die von Dülken hätten sich Zahlbefehls„briefe von Geldern zu erwirken gewußt, und es sogar dahin ge„bracht, daß sie, armen Leute, durch die Kirchspielsboten von Vier„sen selbst gepfändet worden wären; und wenn einer von ihnen „in Dülken erschienen, so wäre er dort bis zur Zahlung des un„gerechten Schattes in Haft genommen worden."

Digitized by Google

Die lange Denkschrift entwickelt nun den Verlauf des hundertjährigen Streites, berichtet über die zehnmalige Besichtigung der Pfahlstatt, nennt alle dabei erschienenen Personen: die Herzoge von Geldern, die Drostvögte des Amtes Krickenbeck und Brüggen, die Deputirten der Ritterschaft des Amtes Krickenbeck, die Scheffen der Herrlichkeit Viersen und eine große Menge der Zeugen aus den Aeltesten von Viersen. Die Urkunde bietet uns somit ein fast hundertjähriges Verzeichniß der Drostvögte des Amtes Krickenbeck und Brüggen, der Scheffen, Geschworenen und Aeltesten von Viersen und gewinnt dadurch ein hohes geschichtliches Interesse für jene Zeit.

In der ersten Grenzbesichtigung erscheinen der Herr Johann von Bruychhuysen, Herr zu Wickraide[1]) als Vogt-Droste des gelderschen Amtes Krickenbeck und Herr Buydell van Wyenhorst als Amtmann von Brüggen. Bei dieser Untersuchung beweisen die Viersener durch Zeugen, daß ihre Grenze gegen Dülken an Abrahams Sträuchen sei. Der Amtmann von Brüggen schlägt vor, den Pfahl auf die Mitte des streitigen Gebietes zu setzen. Johann von Wickraide aber erklärt, er sei nicht befugt, auch nur einen Fuß breit vom Gebiete des Landes seines Herrn von Geldern abzutreten, und verbot den Dülkenern, gelderses Land ferner zu pfänden.

Die Viersener hatten mehrere Jahre Ruhe. Als aber der Herzog Eduard von Geldern in der Schlacht bei Baitzwylre[2]) gefallen, und der Herr Johann von Wickraide todt war, fingen die Dülkener wieder an, die Leute von Viersen zu pfänden. Dies veranlaßte

die zweite Grenzbesichtigung. Bei dieser erschienen Heinrich von Wickraide[3]), Vogt-Drost des Amtes Krickenbeck, der Droste des Amtes Brüggen mit den Leuten von Viersen und Dülken auf der streitigen Pfahlgrenze. Die Leute von Viersen bezeugten unter Eid, daß ihre alte Pfahlgrenze die rechte sei.

---

[1]) Johann von Wickerodt kommt nach Lacomblet, Urkundenbuch Band III., in den Jahren 1353 bis 1373 vor.

[2]) Baesweiler 22. August 1371.

[3]) Heinrich von Wickerodt kommt nach den Urkunden bei Lacomblet, Bd. III. Nro. 834 927, in den Jahren 1379 bis 1395 vor.

Digitized by Google

Die dritte Grenzpfahlerneuerung fand statt, als Heinrich Herr von Neersen[1]) Vogt-Drost des Amtes Krickenbeck war, 1403. Bei dieser Untersuchung waren zugegen: Geritz von Matteler, Ritter Heinrich von Krickenbeck[2]), Sweeders von Wachtendonk, Goswyn Speede von Langenfeld und die Landscheffen des Amtes Krickenbeck. Die Landscheffen weigerten sich, zu entscheiden, bis der Pfahl, den die Viersener zeigten, aus der Erde erhoben und genau untersucht sei. Also hob Sweeders von Wachtendonk den Pfahl auf Befehl des Drosten aus der Erde, und nun erkannten Ritterschaft und Landscheffen, daß es der alte rechte Pfahl sei.

Im Jahre 1421 wurde der Grenzpfahl zum viertenmal untersucht. Dabei waren anwesend: der Vogt-Drost des Amtes Krickenbeck, Wilhelm Herr zu Wachtendonk, die Ritter Goidart von Roire, Sander von Kurdynckhoven, Hofmeister der Herzogin von Geldern, Wynrich von Neuenkirchen, Drost zu Broich, Aleff von dem Vorste, Drost zu Brüggen und Heinrich von Bairle. Ferner war auch zugegen Heinrich von Neersen. Der alte Grenzpfahl wurde an derselben Stelle wie 1403 gefunden und anerkannt.

Die Urkunde geht dann nochmals zurück auf die Untersuchung des Grenzpfahles im Jahre 1403 unter dem Vogt-Droste von Krickenbeck Heinrich von Neersen und Johann von Tzynselmar, Vogt-Droste des Amtes Brüggen, und bemerkt, daß eine große Zahl namhaft angeführter Aeltesten von Viersen vor denselben erklärt hätten, daß die Zehntfuhre auch die Landfuhre und Pfahlstätte zwischen Viersen und Dülken gebildet. Bei dieser Gelegenheit hätten die Aeltesten von Viersen daran erinnert, daß nach der Aussage ihrer Eltern zur Zeit, als der Herr von Reide Vogt zu Viersen war, bei einer Pfahlstellung im Felde um eines Hasen willen ein Todschlag stattgefunden, die Pfahlstellung unterblieben, und der Herr von Reide zornig aus dem Felde geritten sei.

---

[1]) Vergleiche Lacomblet. Urkundenbuch Band III. 974.
[2]) Vergleiche Lacomblet Urkundenbuch Band III. 555.

Digitized by Google

Die fünfte Pfahlbesichtigung war auf Befehl des Herzogs von Geldern durch den Vogt-Drosten des Amtes Krickenbeck Wilhelm Herrn von Wachtendonk vorgenommen worden in Gegenwart der Scheffen, Geschworenen und Aeltesten von Viersen im Jahre 1424. Die alte Pfahlgrenze wurde auch hier als die rechte angenommen.

Die sechste Pfahlbesichtigung fand statt kurz nach dem Regierungs-Antritte des Herzogs Arnold von Egmond 1424. Es waren als Räthe und Freunde des Herzogs zugegen die edeln Junker Sonecker Walram von Mörs, Roilman[1]) von Arendaile Herr zu Welle und Meer. Bei dieser Besichtigung wurde der alte Viersener Pfahl als Grenzscheit anerkannt und der von den Dülkenern gesetzte ausgezogen und weggebracht.

Im Jahre 1428 war derselbe Herzog Arnold wieder an der streitigen Pfahlstätte in Begleitung seines Bruders. Bei dieser siebenten Grenzbestimmung redete der Herzog seinen Bruder vor vielen Zeugen also an: „So ute id myt mir queme, so „hylff desen paill des landes halden."

Im Jahre 1449 wurde ein Schautag, also der achte, am Pfahl gehalten. Bei dieser Grenzschau forderte der Junker Vincentius von Mörs in Gegenwart des Herzogs, des Herrn von Wickeroide, damals Amtmann von Krickenbeck, der Abgeordneten der Ritterschaft, der vier Hauptstädte und der Landscheffen des Amtes von den Viersenern für die Aecker innerhalb ihrer Landwehr 100 Mark Schattgeld. Da an diesem Tage keine Einigung zu Stande kam, so wurde die Entscheidung bis acht Tage nach Allerheiligen ausgesetzt.

Am 8. November 1449 einigten sich nun der Herzog von Geldern und Jülich mit dem Herrn von Mörs zu einem Compromiß, „daß die geforderten 100 Mark jährlich „von den Viersenern sollten gezahlt werden; wer „aber dazu keine Verpflichtung anerkenne, könne sein „Recht bei den Gerichten nachsuchen." Da Viersen gegen diese sonder Weisthum und Beweis gemachte Forderung protestirte,

[1]) Roilman von Arendaile und Meer kommt bei Lacomblet Band IV. Urkunde Nro. 212, 1434 vor.

Digitized by Google

so kamen der Herr von Wickeroide als Amtmann von Krikkenbeck mit Godart von Boichoult, Abgeordneten der Ritterschaft, und den Landscheffen: Wilhelm von Sassenfeld, Wilhelm ten Haene, Wymar op dem Pasche, Thys Goidzkens mit den Scheffen, Geschworenen und Aeltesten von Viersen zu einem neunten Schautage, wenige Tage nach dem vorigen, an der Pfahlstätte zusammen, und die Viersener erinnerten, daß der Pfahl nur an den Abrahams Sträuchen, wo ihn Swebers von Wachtendonk vor ungefähr sechszig Jahren gesetzt, und wo er vorher und nachher gestanden hätte, der rechte sei.

An diesem Tage brachte der Junker Vincentius von Mörs einen Brief des Herzogs von Geldern vor, den derselbe an den Schultheiß und die Scheffen von Viersen sollte geschrieben haben, um diese zu mahnen, die 100 Mark Schatz zu bezahlen. Die Viersener antworteten, der Herzog pflege wenig Briefe an Schultheiß und Scheffen, sondern nur an Drost und Vogt zu schreiben; an sie wäre kein solcher Brief gelangt, und wäre ein solcher Brief an sie gekommen, so hätten sie ihn auch wohl in ihrer Gewalt behalten.

Da aber Vincentius von Mörs von seiner Forderung nicht abstand, so kam am Andreastage 1449 zum zehnten Mal die Pfahl-Schau-Commission unter dem Vorsitze des Herrn Johann von Wachtendonk, Drosten des Landes Krickenbeck, zusammen. Ferner waren zugegen Aret von Barsdonk, Schultheiß zu Viersen, Johann Biessel, Vogt zu Viersen, Heinrich von Krickenbeck, Godart von Boichoult, Hermann von Boichoult, Gostwin und Drieß von Heidhausen so wie die Scheffen, Geschworenen und Aeltesten von Viersen. Die letzteren legten gegen diese Forderung des Grafen von Mörs feierlich Protest ein und ließen sich diesen Protest vom Drosten und den Abgeordneten des Amtsgerichtes von Krickenbeck bezeugen und urkundlich besiegeln. — Soweit die Urkunde.

---

Trotz der großen Weitläufigkeit der Urkunde ist es dennoch schwer, die von beiden Seiten beigebrachten Rechtsgründe für ihre Ansprüche zu erkennen. Uns scheint das zwischen Viersen und



Digitized by Google

Dülken, gelegene Hofgut Broickhausen die Veranlassung zum Streite gewesen zu sein. In einer Fehde zwischen Geldern und Jülich wurde dieser Hof, wie mehrere andere in den benachbarten Honschaften Bockert und Hoser niedergebrannt. Da der Hof dem Grafen Vincenz von Mörs gehörte, die Leute die Brandstätte verließen, der Hof auch nicht mehr aufgebaut wurde, so zog der Graf die Aecker dieses Hofes zu seinen übrigen Grundbesitzungen in Dülken, welches damals [1]) im Besitze der Grafen von Mörs war. Hiermit aber begnügte sich der Graf Vincenz nicht, sondern da er ein mächtiger Herr war, so zog er auch die Aecker der Herrlichkeit Viersen, die in der Nachbarschaft des Hofes von Broickhausen lagen, in die Grenzlandwehr von Dülken und belegte ohne alles Recht diese Aecker innerhalb der Land- und Zehntfuhr der Herrlichkeit Viersen mit dem Schatz von 100 Mark. Daß er hiermit eine Ungerechtigkeit verlangte, bewiesen ihm die Viersener in Ermangelung eines Grenzweisthums auf beiden Seiten

1) durch alle früheren Grenzpfahl-Untersuchungen, bei welchen die Viersener alten Grenzpfähle, an Abrahams-Sträuchen [2]) gelegen, immer als die ältesten und richtigen anerkannt worden wären;
2) hoben sie hervor, daß sie von den Aeckern, die jetzt der Graf von Mörs mit Schatz belegen wolle, stets mit allen andern Aeckern der Herrlichkeit Viersen die Schatzgelder an die Herzoge von Geldern bezahlt hätten;
3) lägen die von Dülken oder dem Grafen von Mörs beanspruchten Aecker nicht in der Dülkener, sondern in der Viersener Zehntfuhre; wären sie von der Zehnt-Karre der Herren von St. Gereon immer in der Erndte befahren worden, und

---

1) Lacomblet Urkundenbuch Band IV. Urkunde 458.
2) Wo diese Sträuche gelegen, haben wir mit Sicherheit nicht ermitteln können. Sie hießen Abrahams-Sträuche nach dem damaligen Lehns-Inhaber der Kaisersmühle Peter tho Abrahams. Siehe oben Seite 15. V. Kirchfroge Nro. 3. und §. 100 Wassermühlen von Viersen. Wir vermuthen, daß das Gebüsch an der Straße nach Dülken, wo jetzt noch die Landwehr gegen Dülken sich befindet, die Stelle der Abrahams-Sträuchen war.

Digitized by Google

hätten diesen und nicht Dülkener Zehntherrn ihre Zehntgarben abgeliefert;

4) daß der Hof zu Broichhausen nie im Dülkener Grenzgebiete gelegen, gehe daraus hervor, daß die Bewohner dieses Hofes, deren mehrere noch lebten, sich immer als Kirchspielsleute von Viersen und nicht von Dülken angesehen, in Viersen ihre Kinder zur Taufe und ihre Leichen zu Grabe gebracht hätten. Von der Stätte dieses Hofes führe noch ein alter Kirchweg nicht nach Dülken, sondern zur Pfarrkirche von Viersen;

5) bei Kriegsfehden zwischen Geldern und Jülich, in welchen den Viersenern das Betreten des Dülkener Bodens und umgekehrt verboten gewesen wäre, hätten die Dülkener die Leute von Viersen auf dem Gebiete, das sie jetzt in ihre Grenzen ziehen wollten, nie angegriffen;

6) habe bei einem Todtschlage, der auf den Aeckern, die jetzt Dülken in seine Grenzen ziehen wolle, nicht das Gericht von Dülken, sondern jenes von Viersen die gerichtliche Leichenschau gehalten, ohne daß Dülken über Jurisdiktions-Eingriff geklagt hätte;

7) wenn Dülken anführe, daß die von ihm beanspruchten Aecker mit mehreren der benachbarten unbestrittenen Aecker der Gemeinde Dülken ein jährliches Lehnszinsgeld für das Kapitel in Xanten in Dülken immer bezahlt hätten, so wolle man dies nicht leugnen, sich auch nicht weigern, diese Zinsgelder nach wie vor zu bezahlen; daraus folge aber nicht, daß diese Aecker zum Dülkener Gemeindegebiet gehörten.



Digitized by Google

# Sechsundzwanzigstes Hauptstück.

## §. 102. Die Herrlichkeit Donk.

Im Gebiete der Pfarre und jetzigen Bürgermeisterei Viersen liegt eine kleine Bauerschaft von 70 Morgen, angrenzend westlich an die Sektion Hamm, südlich an die Sektionen Ummer und Heimer, nördlich an's Neersbroich und östlich an die Neuwerker Donk. Sie war umgeben von einem sie allseitig abschließenden Landwehrgraben mit dichtem Gebüsch, und an der westlichen Spitze nur durch eine Brücke zugänglich, die von der Hammer Schanze geschützt wurde. Diese von sieben Höfen bebaute fruchtbare Fläche bildete bis zur französischen Revolution eine besondere Herrlichkeit, Donk genannt, ganz unabhängig von dem Scheffengericht zu Viersen, und nicht gehörend zur Herrlichkeit Viersen. Am westlichen Ende derselben hat ein Rittersitz gestanden, dessen Mauerreste vor etwa 70 Jahren in die Fundamente des ihm jetzt gegenüberliegenden Hofes der Geschwister Donk eingebaut worden sind, und in dessen Nähe jetzt noch ein Acker der Schloßgarten genannt wird.

Daraus geht hervor, daß die Herrlichkeit Donk ursprünglich die Besitzung einer freiherrlichen Ritterfamilie gewesen ist, welche Familie dies ursprünglich war, vermögen wir nicht anzugeben. Folgendes nur können wir mittheilen.

Im Jahre 1711 am 13. Dezember schenkte Maria Dorothea, verwittwete Fürstin von Dietrichstein, geborene Fürstin von Salm, Freifrau von Wachtendonk dem Abte Petrus Knor und dessen Gotteshaus zu Gladbach „alle ihre unter der „pfahr zu Viersen habende Recht und Gerechtigkeit, Jurisdiktion „sambt allen Leibgewinn, gewerfft und versterfft mit ungefahr sechs-

Digitized by Google

„sigh Höhnerzinsen und Frohndiensten, Jacht und deßgleichß." Die Schenkung wurde dem Abte gemacht in Anerkennung der in seiner Abtei herrschenden guten Disziplin. Unter dem 25. November desselben Jahres hatte dieselbe Fürstin der Abtei die Grautgerechtigkeit[1]) in Viersen (Donk), einen Pachtzins von 6 Paar Früchten halb Roggen halb Hafer, 180 Hühner u. s. w. verkauft.[2])

Ueber das Latengericht der Herrlichkeit Donk gibt uns ein Gerichtsfall bei der Latengerichtsbank daselbst Aufschluß:

Im Jahre 1790 hatte der Gebildweber Müllers aus Grefrath, gegen den dortigen Besitzer des Pompes Hofes, Jakob Lustraten, eine Eigenthumsklage bei der Donker Latengerichtsbank anhängig gemacht und konnte nach 82 Reisen zwischen Grefrath und Viersen zu keinem befriedigenden Rechtsspruche gelangen. Er wandte sich deßwegen Beschwerde führend an den Hof von Gelderland. Dieser forderte unterm 5. März 1792 das Gericht zu Viersen auf, over de eigentliche Jurisdictie en Ressort van ene to Geldre onbekende Herrlykheid-Gericht, te Donk, te berichten. Nahe achtzig Jahre stand Viersen unter der gelderschpreußischen Schutzherrschaft und der gelderschen Obergerichtshof kennt in seiner Statistik die Untergerichte seines Bezirkes noch nicht!!! Der Vogt von Viersen Andreas Bahnen antwortete den 23. April 1792 Folgendes:

„In der Herrlichkeit Viersen ist ein gewisser Distrikt oder „Kamp, von 70 Morgen Ackerland, vordem abgegraben, die Donk „genannt, auf dieser Donk liegen sieben Häuser oder Höfe, wozu „mit gehört das Haus von Johann Geuken im Dorfe allhier auf „dem Markte neben dem Rathhause gelegen, (jetzt bewohnt von „Theodor Wintgens). Die Besitzer von den genannten Erven auf „der Donk sind latenhörig[3]) an das Haus Wachtendonk

[1]) Die Grautgerechtigkeit, oder das Recht der Bierbrauerei, war immer der Grundherrlichkeit anklebend.

[2]) Siehe Eckertz, die Benediktiner-Abtei München-Gladbach S. 152 bis 153.

[3]) Latenhörige Erven oder Güter sind solche, deren Aecker und Leute früher dem Grundherrn gehörten, die derselbe gegen einen jährlichen Lehnszins freigegeben hatte und alsdann von den Freigelassenen erblich besessen wurden. Beim Tode des Besitzers des Laten-Erbes mußte der Nachfolger sich vom Latenherrn von Neuem mit dem Erbe belehnen lassen.

Digitized by Google

„und haben unter sich eine Latenbank oder Gericht, wozu das Haus „des Johann Geuken der Gerichtplatz, und der Gerichtschreiber der „Herrlichkeit Viersen, Backhuys, Voigtvertreter ist. Dieses Ge„richtsgebiet wird die Herrlichkeit oder das Geerbte „Donk genannt. Die Besitzer dieser Erben oder Gründe werden „als Latenscheffen der Gerichtsbank gestellt, wie das von alten „Zeiten bekannt ist, und in Betreff ihrer vorgenannten Güter sind „sie exemt von dem Alodialgericht zu Viersen und haben ihren be„sondern Gerichtschreiber."

„In Gemeindesachen, Diensten und Lasten, in Pupillen-, „Kirchen- und Armensachen werden sie mit den andern Eingesesse„nen von hier in's Gemein angesehen und behandelt. Ihre Län„dereien sind zehntfrei."

„Wie nun die Jurisdiktion oder Ressort von der Herrlichkeit, „respektive dem Gerichte, die Donk genannt, besteht, oder entstan„den, ist dem Berichterstatter nicht anders bekannt, als daß es „hier von Alters her so bewußt ist."

„Der Vogt Andreas Bahnen."[1])

Die Jurisdiktion der Donk hat also, wie man doch nach der Schenkung der oben angeführten Maria Dorothea Fürstin von Salm vermuthen sollte, der Abt von Gladbach im Jahre 1792 nicht gehabt. Hätte der Vogt alsdann nicht sagen können: „die „Donker Erven sind latenhörig an das Haus Wachtendonk." Oder hatte die Fürstin von Salm nur einen Theil ihrer grundherrlichen Jurisdiktions-Renten an den Abt von Gladbach verschenkt, so daß die Besitzer des Salm-Wachtendonker Hauses die Advokatie-Rechte behalten hätten? Beim Mangel an weitern Urkunden sind wir hier also auf das Gebiet der Conjekturen angewiesen. Ein geborener älterer Bewohner der Donk theilte uns mit, daß bis zur Aufhebung der Abtei Gladbach der Nenghof auf der Donk noch eine jährliche Lehn-Geldrente an den Abt von Gladbach bezahlt habe.

Die Herrlichkeit Donk hatte auch bis zur französischen Herrschaft das Asylrecht. Vom Gerichte von Viersen verfolgte Mörder

---

[1]) Aus den Akten des hiesigen Scheffengerichtes.

Digitized by Google

konnten an der Donker Brücke, sobald sie den Fuß auf dieselbe gesetzt hatten, an ihrem Leibe nicht bekümmert werden.

Die sieben Höfe, die zur Donker Latengerichtsbank gehörten, waren 1792 folgende:

1) Nenghof, jetzt Schlippes.
2) Volkermannshof, jetzt Giesen und Dohrenbusch.
3) Schelkeshof, jetzt Van-Neuß.
4) Pannenhof, jetzt Tempels.
5) Wimmshof, jetzt abgebrochen mit Tempels Acker vereinigt.
6) Pompeshof, abgebrochen mit Dohrenbusch Acker vereinigt.
7) Donkhof, jetzt noch im Besitze der Geschwister Donk.

Digitized by Google

## Siebenundzwanzigstes Hauptstück.

§. 103. Münz-Course des Schepfengerichtes zu Viersen und der Armen- und Kirchen-Verwaltung.

1670 bezeugt urkundlich der Gericht-Schreiber Dominikus Ernest Menghius

| | | |
|---|---|---|
| Ein Viersener Thaler macht . . . | 30 | Stüber. |
| Ein Reichsthaler macht 3 Viersener Thaler | 5½ | „ |
| Ein Schilling macht . . . . . | 11¾ | „ |
| Ein Blamüser macht . . . . . | 5¾ | „ |

---

Im Register van de haver ende hoender, Viersener Kerspels Goldens de welke syne Con. Majt. van Pryssen als Hertogh in Gelre jarliex to ontfanghen huft uyt de Heerlyckheit Viersen fol. 35

Annotatie:

Hebben Voogt, Scheppen en Gesworen de voors Kerspels Vierssen Gulden en deren gerechtigheyt getaxeert:

| | | | |
|---|---|---|---|
| te Werten einen Marck . . | 6 | Stüver | clevsch. |
| vor Dreybütges . . | 2 | „ | „ |
| een Vlems . . . | 1 | „ | „ |
| einen rader schillung . | 1½ | „ | „ |
| Vyff albus doon . . | 3 | „ | „ |

van et Jaer 1614.

Vierssen, 16. Juli 1723.

Urban Menghius, Voght.

---

Digitized by Google

Im Armenbuche vom Jahre 1737. Seite 366.

| | | |
|---|---|---|
| Ein Mark | . . . | $7\frac{1}{2}$ Albus. |
| Ein Schilling | . . . | 1 " |
| Ein Donner | . . . | 3 Heller. |
| Ein Flämscher | . . . | $1\frac{1}{4}$ Stüber. |
| Ein Bütgen | . . . | $1\frac{1}{2}$ " |

---

Extract aus dem Kirchen-Rentbuch St. Remigii vom Jahre 1798.

| | | |
|---|---|---|
| Ein Mark | . . . | $7\frac{1}{2}$ Albus. |
| Ein Schilling | . . . | 1 " |
| Ein Donner | . . . | 3 Heller. |
| Ein Flämscher | . . . | $1\frac{1}{4}$ Stüber. |
| Ein Bütgen | . . . | $1\frac{1}{2}$ " |

Johannes Dohr, in Kaisersmühle.
Wernerus Camp, in Beberich.
Kirchmeister.

Digitized by Google

## Achtundzwanzigstes Hauptstück.

### §. 104. Einige beachtenswerthe Sagen aus der Vorzeit der Herrlichkeit Viersen.

#### A. Der Junkers-Weg.

Auf der nördlichen Spitze von Hoser, dem sogenannten Lichtenberge, stand in älterer Zeit ein Rittergut, von welchem aus am Peters Heilighäuschen vorbei ein unterirdischer Gang sich nach dem Schlosse der Porten-Junker in Unterbeberich erstreckt haben soll, und durch den sich die beiden Ritter in Kriegsüberfällen nachbarliche Hülfe geleistet hätten. Von diesem Junkerswege sind unter den Häusern auf dem Lichtenberge noch Ueberreste vorhanden, die seit dem siebenjährigen Kriege zu Bürgnissen der Habschaften gebraucht wurden.

#### B. Das Rintger Marktkreuz.

Im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, wo im ganzen Rheinlande die Pest die Menschen zu Tausenden wegraffte, starben auch in Viersen nicht bloß die Pfarrgenossen in nie erhörter Zahl, sondern auch alle Priester des Kirchspiels wurden im Dienste der Pestkranken Beute des Todes. Der Scheffenrath wandte sich nun um Priesterhülfe an die benachbarten Klöster. Da aber gleiche Noth alle Nachbarorte drückte, so ging man Hülfe suchend bis zum Kloster nach Sonsbeck. Der dortige Prior sandte in christlichem Erbarmen drei seiner Priester zum Troste der Sterbenden nach Viersen. Bald aber erlagen auch zwei dieser Herrn dem wüthenden Tode, und als auch der dritte zu siechen begann, gewann man

Digitized by Google

erneute Hülfe aus dem Kloster des Minoriten-Ordens zu Venlo. Endlich schien der Tod der Opfer genug zu haben. Der dritte der Sonsbecker Priester genas und harrte mit den Geistlichen von Venlo aus, bis die Seuche aufhörte. Zum Danke für die Befreiung von der furchtbaren Krankheit, die in Viersen in zwei Jahren nah' an tausend Menschen weggerafft haben soll, hielten die drei Priester mit der Gemeinde zu dem Hause auf dem Rintger Platze, in welchem der letzte Pestkranke gestorben war, im Jahre 1620 am Montage nach dem Feste des h. Remigius eine feierliche Prozession, errichteten dort ein Kreuz und ließen die Gemeinde das Gelübde ablegen, diese Dankes-Prozession an diesem Tage alljährlich zu erneuern. Diese Stätte war von da an der Gemeinde eine heilige. [1])

Als im dreißigjährigen Kriege fast alle Häuser im Rintgen von den Hessen niedergebrannt wurden, blieben die Häuser um das Kreuz allein verschont. Zum Danke für diesen höheren Schutz einigten sich die um das Kreuz wohnenden Nachbarn, für alle Zukunft an jedem Abende vor diesem Kreuze eine Lampe der Dankes-Verehrung anzuzünden.

Die Prozession ist während der Herrschaft der französischen Aufklärung verboten worden und von da an unterblieben, aber die Dankeslampe wird noch unterhalten, und das alte, durch den Zahn der Zeit morsch gewordene hölzerne Kreuz ist durch ein herrliches neues steinernes gothisches Kreuz, angefertigt für die Summe von fünfhundert Thalern von dem Baumeister Vincenz Statz in Köln, auf Kosten der Nachbarn im Jahre 1857 ersetzt worden. Nun merket Euch, Ihr Mitbürger, warum den Bewohnern von Rintgen dieses Kreuz ein theures Denkmal heiligen Dankes ist!

---

[1]) Die Gemeinde behielt die Mönche von Sonsbeck und Venlo von da an in dankbarem Andenken. Beiden Ordenshäusern gestattete sie alljährlich in Viersen für ihre Klöster eine Hauskollekte zu halten, wofür ein Ordensherr von Sonsbeck am Remigius Montage die Predigt am Rintger Kreuze hielt, und die Herrn von Venlo die Fasten- und Bruderschafts-Predigten übernahmen. Den letzteren mußte sogar der Pfarrer, wie das hiesige Coustumenbuch befiehlt, die besten Zimmer des Pfarrhauses zur Verfügung stellen. — So verstanden es unsere Väter, Gott und den Menschen zu danken.

Digitized by Google

### c. Das Kreuz mit der eisernen Hand.

In Mitte des Hüster-Feldes in der Sektion Hamm steht ein Kreuz, an dem eine eiserne Hand befestigt ist. Diese eiserne Hand deutet auf eine im Volke hier noch lebende uralte Sage über den Bau der Pfarrkirche zum h. Remigius hin.

Als man nämlich vor sechshundert Jahren wegen Zunahme der Bevölkerung die alte Pfarrkirche in der Nähe des Frohnhofes nicht mehr groß genug erkannte, trug die Lakseite: Hamm, Beberich, Ummer und Heimer darauf an, die Pfarrkirche in Mitte der Gemeinde auf das Hüster Feld zu bauen und weigerte sich, zu einem Baue an der alten Stelle beizutragen. Da aber die Kirchseite nicht nachgeben wollte, so machte die Lakseite Anstalten, sich von der alten Mutterkirche zu trennen, und fuhr schon die Materialien im Hüster Felde zusammen, um dort eine Kirche zu bauen. Da habe man aber, so lautet die Sage, durch eine allmächtige Hand die Bausteine, die man am vorigen Tage im Hüster Felde zusammengebracht, während der Nacht an der alten Kirche oft niedergelegt gefunden, und da dies sich stets wiederholte, habe die Gemeinde sich in Eintracht versöhnt und beschlossen, die Kirche dort zu lassen, wo Kaiser Karl seine Burgkapelle gehabt. Aus diesem ehrwürdigen Kirchlein wäre die Pfarrkirche entstanden, dort müsse sie bleiben. Denn wenn eine eiserne, allmächtige Hand sie nach der alten Baustelle weise, dann würden ihre Bauleute im Hüster Felde vergebens arbeiten.

Zum Andenken an diese alte Sage haben die Vorsteher der Gemeinde die eiserne Hand an diesem Kreuze zu erhalten gesucht.

### d. Helenabrunnen.

Was über das Alter der Kapelle zu Helenabrunnen durch geschichtliche Urkunden feststeht, das haben wir oben bei der Geschichte derselben[1]) mitgetheilt.

Es leben aber im Volke über das alte Kirchlein und die neben ihr sich befindende Bergquelle, Helenabrunn genannt, zwei liebliche Sagen, die wir nicht unaufgezeichnet lassen wollen.

---

[1]) Siehe dreizehntes Hauptstück §. 57.

Digitized by Google

1. Auf einer Pilgerreise, welche die h. Helena von den thebäischen Märtyrer-Gräbern zu St. Gereon in Köln zu denen des heiligen Viktor in Xanten gemacht, sei die heilige Kaiserin mit ihrem Gefolge an heißem Sommertage in hiesige Gegend gekommen. Vom Durste gequält, habe sie lange vergebens nach labendem Wasser verlangt, da habe sich ihr ein unbekannter Knabe vorgestellt und sie zur Bergquelle eines Klausners geführt. Dieser habe sie mit ihrem Pilgergefolge mit dem Wasser seines Brünnleins freundlich gelabt, und sie habe zum Danke neben dem Brunnen dem Klausner ein Kirchlein erbauen lassen.

Diese liebliche Sage hat Gustav Prell, früher Lehrer am Progymnasium zu Gladbach, jetzt Rektor an der Kapelle zu Heiligenhaus, Pfarre Homberg, in folgender Legende poetisch ausgeschmückt:

## Helenabrunn.

Legende.

Die Kaiserin Helena zog wallend
Mit ihrer Schaar durch deutsche Lande,
Und Pilgerklang gen Himmel schallend
Ertönte längs des Rheines Strande.

Und einstens, als auf müder Reise,
Gefolgt von ihrer frommen Heerde,
Die heil'ge Frau nach Pilgerweise
Zu ruhen lag auf harter Erde:

Da fand sich weder Quell noch Schatten,
Zu letzen sie mit sanfter Kühle,
Und statt der weichen grünen Matten
Bot sich nur Sand zu ihrem Pfühle.

Ermattet von der Sonne Gluthen
Streckt sich die Schaar ausruhend nieder,
Umsonst nach eines Bächleins Fluthen
Durchzuckt es ihre heißen Glieder.

Und zu der Kaiserin gewendet
Neigt sich ein Knab' mit scheuem Tritte,
Darob der Herrin Wort entsendet
Den Diener aus nach einer Hütte.

Digitized by Google

Und ſpähend forſcht mit klugen Blicken
Zuerſt nach einem Quell der Knabe,
Ob es dem Treuen möcht' gelücken,
Zu bringen ihr des Trankes Labe.

Bald zwiſchen waldigem Gehege
Erklimmt er einen grünen Hügel,
Es trägt auf ungebahntem Wege
Ihn leicht empor der Jugend Flügel.

Da ſprudelt ihm wie Gottesſegen
Ganz nah aus einem Felſenſpalte
Ein heller Silberquell entgegen,
Der plätſchernd zu dem Thale wallte.

Doch eh' er labt die matten Glieder,
Hat er ſein Krüglein randgefüllet
Und bringt es zu der Herrin nieder,
Auf daß er ihr Begehren ſtillet.

Die fromme Kaiſerin verſpüret
Voll Dankbarkeit ein göttlich Walten,
Und auch die Pilger rings, gerühret,
Sieht betend man die Hände falten.

Und ſingend wallt, zum Quell geleitet,
Die Pilgerſchaar in langem Zuge,
Voran der kleine Führer ſchreitet,
Zu laben ſie aus ird'nem Kruge.

Wie rieſelten die hellen Tropfen
Durch Mark und Adern da ſo wonnig!
Wie fühlten laut das Herz ſie klopfen
Auf dieſem Hügel grün und ſonnig!

Drauf ſchreitet zu der nahen Hütte
Die Kaiſerin auf ſtillen Wegen,
Und ſieh! ein greiſer Eremite
Grüßt von der Schwelle ihr entgegen.

Und nimmt voll Dank der Fürſtin Gaben
Und ruft erfreut ob ihrer Kunde:
„Mag fürder ſich der Pilger laben,
Daß Leib und Seele ihm geſunde!"

Digitized by Google

Und baut getreu nach ihrem Worte
Ein Kirchlein an dem Saum der Quelle,
Und Mancher wusch an diesem Orte
Sein Herz von Sünden rein und helle.

Noch fließt die Quelle immer nieder,
Ob auch das Kirchlein längst zerfallen,
Doch spiegeln schöner heut sich wieder
Im Born die neuen Tempelhallen.

Und wo einst in die sand'gen Thale
Die Sonnengluthen niederflossen,
Da sieht man heut in mildem Strahle
Die Fluren segenübergossen.

Am Brunnen aber, wo die Schaaren
Mit Helena zu rasten kamen,
Da ward vor vielen hundert Jahren
Helenabrunn des Ortes Namen.

## 2. Der Pilgerpfad der h. Irmgardis zum Kirchlein von Helenabrunn.

Vom Heiligenberge bei Süchteln, auf welchem um das Jahr 1040 nach Christus sich die h. Irmgardis, Gräfin von Zütphen, in die fromme Einsamkeit zurückgezogen hatte, führt über den hohen Busch, an der Dülkner Landwehr, durch Bockert an Hanse Pütz vorbei, um Beberich, auf die Gladbacher Straße zu, nach Helenabrunn ein schmaler Fußweg durch Busch und Feld; die alte Sage nennt ihn den Pilgerpfad der h. Irmgardis. Diesen Pfad pflegte die Heilige immer zu gehen, so oft sie betend das Kirchlein der h. Helena besuchte. Auf diesem frommen Wege wurde die Jungfrau oft durch die muthwilligen Ritter und Fuhrleute der Umgegend beunruhigt. Die Heilige betete zu Gott um Schutz gegen die Ritter und Knechte. Die Sage behauptet, ihr Gebet sei erhört worden; und so weit das Glöcklein der Klause der h. Irmgardis gehört werde, und so weit ihr Pilgerpfad zum Helenenbrunn ziehe, sei von da an kein Ritter und Fuhrmann aufgekommen.

Digitized by Google

## Neunundzwanzigstes Hauptstück.

### §. 105. Berühmte Männer aus oder in Viersen.

1) **Johannes ten Neigen**, Sohn des Schultheißen Jakob ten Neigen, Probst am Collegiatstifte zu Zyfphen und Canonikus des Stiftes St. Viktor in Xanten, war der erste Veranlasser der Gründung der lateinischen Schule in Viersen [1]) und legte 1555 den ersten Grund zu der bei der hiesigen katholischen Armen-Verwaltung noch bestehenden Tuchspende, aus welcher arme Schulkinder, welche fleißig die Schule und den Religions-Unterricht besuchen, bei der ersten heiligen Kommunion mit den nothwendigen Kleidern versehen werden sollen. Diese Tuchspende wuchs im Laufe der Zeit und insbesondere durch ein Legat des Pfarrers Heinrich Cofferood vom Jahre 1753 und vieler anderen Pfarrgenossen zu einem Kapitalvermögen von mehreren Tausend Thalern an. Da die Gelder aber meistens bei der Gemeinde angelegt waren, so ging durch die Verschuldung derselben vor der französischen Revolution, ein großer Theil des Kapitals verloren; immernoch aber ist dieser höchst wohlthätigen Stiftung ein Kapital von 2978 Thlr. erhalten geblieben, welches nach der Bestimmung der Stifter von dem zeitlichen katholischen Pfarrer und den zwei ältesten Kirchmeistern verwaltet und vertheilt werden soll.

2) **Petrus Verbarius** Viersensis war 1579 Mitglied der Abtei Steinfeld und wurde 1589 zur Reformation der böhmischen Klöster nach Prag gesandt; kehrte, nachdem er dort die besten

[1]) Siehe §. 71.

Digitized by Google

Erfolge erzielt hatte, nach Steinfeld zurück und wurde 1592 zum Prior der Abtei erwählt.[1])

3) **Jakobus Kremer**, Viersensis, ist 1594 Prior der Abtei Steinfeld.[2])

4) **Gerhard Pontanus**, geboren zu Venrath bei Erkelenz 1593, wurde, als er kaum 26 Jahre alt war, seiner großen wissenschaftlichen Befähigung wegen schon zum Pfarrer in Viersen durch den Probst von St. Gereon ernannt, war lange Dechant des Dekanates Krickenbeck, bewog seinen Freund, den Canonikus Pilgrim von Köln, zur Stiftung des Werktagsgottesdienstes bei der Kapelle zu Helenabrunnen[3]) und stiftete selbst das Rektorat der hiesigen lateinischen Schule[4]), verwaltete mit großer seelsorglicher Thätigkeit und Frommsinn während 42 Jahre die Pfarre und starb 1660.[5])

5) **Michael Bruyß**, ehelicher Sohn von Bartholomäus Bruyß und Catharina Claißen, Canonikus zu St. Marien zu den Staffeln in Köln, Vikarius am hohen Domstifte und des dompropstlichen Gerichtes daselbst Siegler, stiftete 1592 mit einer Erbrente von 35 Goldgulden zwei Portionen für zwei junge Studenten aus seiner Blutsverwandtschaft zu Viersen geboren, „wovon der eine am Gymnasio Montanorum in Köln, der andere „an einer particular katholischen Schule eine zeitlang in der Lehr „sind." In Ermangelung der Studirenden der Familie sollen Söhne aus Viersen oder aus dem Amte Krickenbeck zunächst berechtigt sein.[6])

Das Vermögen dieser Stiftung ist durch unrichtige Anwendung des Reichsdeputations-Recesses von 1803 unflüssig, und sollen

---

[1]) Annalen des historischen Vereines für den Niederrhein, 8. Heft S. 132.
[2]) Annalen des historischen Vereines für den Niederrhein, 8. Heft S. 132.
[3]) Siehe §. 57 S. 155.
[4]) Siehe §. 71 S. 174.
[5]) Siehe §. 44 S. 135.
[6]) Bianco, die Universität und das Gymnasium zu Köln, so wie die an diese Anstalten geknüpften Studien-Stiftungen. II. Theil, S. 9.



Digitized by Google

die Stiftungsgelder dem westphälischen Schulfonds in Münster einverleibt worden sein. Dieselbe würde der Familie und der Gemeinde wieder zu gewinnen sein, wenn von Viersen aus durch die Vermittlung der Studien-Stiftungs-Commission in Köln die geeigneten Schritte geschähen.[1])

6) **Petrus Lambertz**, Viersensis, Canonikus zu St. Marien zu den Staffeln in Köln, fungirt als Zeuge in der Studien-Stiftungs-Urkunde des vorgenannten Michael Bruyß. Er lebte um 1592.

7) **Johannes Weyer**, Canonikus zu St. Andreas in Köln und Probst am Stifte zu St. Stephan in Mainz, stiftete 1627 mit 2000 Königsthalern, à 3 Thlr. Viersener Wehrung[2]), zwei Portionen für sechs Gymnasialjahre für Studirende seiner Anverwandtschaft, die eine bei den Montanern, die andere bei den Jesuiten in Köln, welche von dem Pastor und den zwei ältesten Scheffen von Viersen verwaltet und vergeben werden sollen. Auf diese Stiftung[3]) studirten unter andern:

1640 Johannes Pesch, Enkel der Tante des Stifters, später Pfarrer und Dechant zu Nöth in der Provinz Limburg;
1642 Johannes Weyer, Brudersſohn des Stifters, Benediktiner in Erfurt;
1760 Johannes Hermann Weyers, Vikar in Viersen;
1770 Anton Imbs, Vikar in Viersen;
1798 Anton Genenger, Pfarrer in Helenabrunnen.

Die Stiftung wird jetzt von der königlichen Studienstiftungs-Commission in Köln verwaltet, die Collation aber geht noch immer aus vom Pfarrer und den zwei ältesten Kirchmeistern von Viersen.

8) **Anton Gottfried Claeſſen**, geboren 11. Februar 1788, erhielt den ersten Unterricht in den Schulen seiner Vaterstadt Gangelt und an dem Progymnasium zu Heinsberg. Von hier aus wohl vorbereitet, trat er in das Montaner Gymnasium

[1]) Stiftung Bruys, Urkunde 37.
[2]) Der Viersener Thaler galt 30 Stüber oder 11 Sgr. 6 Pf. Siehe §. 103.
[3]) Stiftung Weyer, Urkunde 38.

Digitized by Google

in Köln. Nachdem er hier seine Vorstudien ruhmvoll vollendet hatte, trat er im Jahre 1807 in das Priesterseminar zu Köln, widmete sich hier dem Studium der Philosophie und Theologie unter Leitung des großen Theologen und Pastoralisten, Präses Förster. So arm auch in jener Zeit unsere Provinz an Bildungsanstalten war, so ist es dennoch das einstimmige Urtheil Aller, die Schüler des damaligen Seminars waren, daß ihnen Förster allein durch die Tiefe seines Wissens, durch die Höhe seiner Welt- und Menschenkenntniß und durch die seltene Klarheit seines Vortrages, am meisten aber durch seine hervorragende echt priesterliche Persönlichkeit eine mittelmäßige Fakultät ersetzte. Unter der Leitung dieses Mannes erwarb Claessen sich bei seinen trefflichen Naturanlagen jene seltene praktische Befähigung zum Priesterstande, die ihn im spätern Berufsleben in so hohem Grade auszeichnete. Am 6. März 1812 wurde er zum Priester geweiht, wirkte dann drei Jahre als Vikar in Oedt und wurde am 15. Januar 1815 als Pfarrer nach Giesenkirchen berufen. Diese Gemeinde, welche eines tüchtigen Führers bedurfte, gewann unter seiner seelsorglichen Leitung bald eine andere Gestalt. Als sachkundiger Schulfreund gründete er hier neue Schulen und baute neue Schulhäuser. Als Freund des Hauses Gottes und dessen Zierde hob und verherrlichte er den öffentlichen Gottesdienst, er baute an der Stelle einer alten kleinen Kirche einen neuen geräumigen Tempel, für dessen passende Ausschmückung er eben so sehr Sorge trug.

Am 12. Januar 1824 folgte er, zwar mit dem tiefsten Schmerzgefühle der Trennung von seiner bisherigen Heerde, dem Rufe seiner geistlichen Obrigkeit, die ihn zum Oberpfarrer in Viersen ernannte. Zwar dauerte seine Wirksamkeit hier nur 21 Monate, jedoch sind sie bezeichnet durch zwei ausgezeichnete Werke. Vor allem richtete er seine Aufmerksamkeit auf die Schule und brachte sofort in guten Gang, was dem Schulvorstande in zehn Jahren nicht hatte gelingen wollen. Er vermochte den Gemeinderath zum Ankaufe des Schultheißenhofes für die zweiklassige Schule der Sektionen Viersen und Rahser und leitete die Gründung der Schule für die Sektionen Bockert und Hoser ein.

Außerdem wirkte er sehr viel Gutes durch seine treffliche ansprechende Rednergabe, durch seine meisterhaften Katechesen, durch



Digitized by Google

seine einnehmende Gewandtheit im Beichtstuhle, durch seine herzvollen Tröstungen am Krankenbette und durch sein echt priesterliches Beispiel.

Seine Tüchtigkeit wurde anerkannt, und unter dem 16. November 1825 ward er durch Allerhöchste Kabinetsordre zum Königlichen Regierungs- und Schulrath zu Aachen ernannt, wobei ihm zugleich eine Stelle als Canonikus am dortigen Collegiatstifte verliehen wurde. Groß und vielseitig war in diesem neuen Amte seine rastlose Wirksamkeit für Kirche und Staat.

Im Jahre 1840 am 16. September erhielt er mittels Promotion die Würde eines Doktors der Theologie und die eines Probstes des genannten Collegiatstiftes. Vier Jahre nachher wurde er als Probst an die Metropolitankirche in Köln berufen und am 25. Juli 1844 von Seiner Heiligkeit, dem Papste Gregor XVI., zum Bischofe von Gadara und Weihbischofe von Köln ernannt und am 19. Januar 1845 unter Assistenz der beiden Bischöfe Arnoldi und Müller von Trier von dem Erzbischofe Johannes von Geißel consekrirt.

In diesem Amte fungirte er mit hoher Würde und mit dem ihm angeborenen imponirenden Anstande. Indeß nicht lange sollte die Diözese sich ihres verehrten Weihbischofes freuen. In den Pfingsttagen 1847 ward er von einem Schlaganfalle heimgesucht, der sich später erneute und am 29. September desselben Jahres seinem theuren Leben das irdische Ziel setzte.

Sein Frommsinn, seine Menschenfreundlichkeit, Milde und Sanftmuth, seine demuthsvolle Bescheidenheit, die nur Gott und Gottes Ehre suchte und förderte, spiegelten sich in seinem Antlitze, sprachen in seinen Worten, handelten in seinen menschenfreundlichen Werken, gewannen und erbauten Alle und sicherten ihm ein bleibendes Andenken des Dankes und der Verehrung.

9) **Peter Wilhelm Ritz** stammte väterlicherseits von einer im Jülicherlande ansässigen Familie, wurde aber geboren zu Neustadt bei Wien am 9. Juli 1789, wohin sein Vater Jakob Ritz mit seiner Familie aus Viersen 1788 gezogen war, um dort bei einer neu einzurichtenden Sammtbandfabrik thätig zu sein. Fünf Jahre später kehrte die Familie nach Viersen, als den Heimaths-

Digitized by Google

ort mütterlicherseits zurück, da sich deren Hoffnungen in Oestreich nicht verwirklicht hatten, und lebte hier in bescheidener Weise von ihrer Hände Arbeit. Der Vater starb 1801, und es traten trübe Zeiten für die wenig bemittelte Wittwe und deren fünf Kinder ein. In christlicher Liebe nahm sich der Vikar Johann Anton Steinweg, der ältere, des jungen Nitz, der sich in der Elementarschule als vorzüglich geistig begabt erwiesen hatte, für ferneren Unterricht an und hatte die Freude, seine Bemühungen mit so außerordentlichem Erfolge gekrönt zu sehen, daß er ihn dem damaligen Domänen-Empfänger Lefort als sehr brauchbar empfehlen konnte. Hier lernte der Souspräfekt Jordan seine Tüchtigkeit im Rechnungswesen und im Französischen kennen und berief ihn an die Unterpräfektur in Crefeld; hier arbeitete er von 1806 bis 1808, ging dann zum tresor public des Großherzogthums Berg nach Düsseldorf über, ward hier 1810 Souschef und 1811 Büreauchef des Finanzministeriums. Während nun seine äußere Existenz gesichert war, benutzte er jede Zeit und Gelegenheit, um durch Privatstudium und Umgang mit gebildeten Männern seinem strebsamen wißbegierigen Geiste diejenigen Kenntnisse zu verschaffen, die ihn in wissenschaftlicher Beziehung späterhin auf jedem Gebiete so außerordentlich auszeichneten. Damit verband er in persönlichem Verkehre diejenigen Eigenschaften, welche ihm sein ganzes Leben hindurch Wohlwollen und Achtung bei Jedermann verschafften. Der damalige kaiserliche Commissar und Finanzminister Beugnot empfahl ihn als „jeune homme intéréssant par des connaissances au dessus de son âge, d'exellentes moeurs et des sentiments très élevés.“ [1])

Beim Abzuge der französischen Verwaltungsbehörde von Düsseldorf im Jahre 1813 blieb Nitz kurze Zeit Calculator bei der neuen Organisation, bis der ihn besser würdigende Gouverneur Fürst Alexander von Solms-Lich 1814 ihn nach Köln sandte, um den dortigen Commissar Bölling zu unterstützen.

Bereits am 3. März 1814 ging er mit dem Gouverneur Sack nach Aachen zur Verwaltung, wo er als Abtheilungschef der

[1]) Ein durch seine über sein Alter hervorragende Kenntnisse, durch ausgezeichnete Führung und hohe Gesinnungstüchtigkeit interressanter junger Mann.

Digitized by Google

jetzigen Regierung 1815 den Eid der Treue leistete. 1816 am 19. März wurde er Regierungsrath daselbst für Domänen, Forsten und indirekte Steuern, 1826 Departementsrath für Kassen- und Etats-Wesen, 1849 am 1. Juli Ober-Regierungsrath, Dirigent der Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten und stellvertretender Präsident.

Seine amtliche Wirksamkeit charakterisirte sich durchweg als eine rastlos thätige, durchaus gewissenhafte und für die wahren Interessen des Landes ersprießliche. Eben weit entfernt von büreaukratischem Schematismus wie von oberflächlicher Fahrlässigkeit stritt er, unbekümmert um persönliche Rückwirkung, für seine nach gewissenhafter Prüfung richtig erkannte Ansicht mit jener Festigkeit des Charakters, die ihn unverrückt sein Ziel im Auge behalten machte und ihm gelegentlich von hochgestellten Personen das Prädikat „des freisinnigen, opponirenden Mitgliedes" zuzog. Würdig, gemessen und offen gegen Vorgesetzte, freundlich, herablassend und zuvorkommend gegen Untergebene, ohne andern Ehrgeiz als den einer treuen Pflichterfüllung, konnte er als Muster eines gesinnungstüchtigen Beamten gelten.

Wie sehr der von seiner amtlichen Wirksamkeit berührte Kreis ihm vertraute und die Landes-Interessen von ihm aufs Beste gewahrt glaubte, geht aus den verschiedenen Wahlen hervor, die ihn seit 1830 öfters als Abgeordneten der Landgemeinden und des Regierungsbezirks Aachen zum rheinischen Landtage, 1832 von den Ständen gewählt, nach Coblenz in den Ausschuß zur Abfassung verschiedener Gesetze und Einrichtungen besonders für Feuerversicherung und Katasterwesen, 1848 von der Stadt Aachen gewählt in das Frankfurter Parlament sandten. Die Kreise Gladbach, Montjoie und Schleiden wählten ihn zugleich als Abgeordneten zur National-Versammlung in Berlin, wo er für Gladbach als den Kreis seiner Heimath annahm, gleichzeitig Aachen und Montjoie für die erste Kammer, wo er Montjoie vertrat, darauf Aachen für die zweite Kammer.

Sein Scharfblick, seine praktische Erfahrung wie seine theoretischen Kenntnisse in Verwaltung und Gesetzgebung fanden auch nothwendig höheren Ortes Anerkennung. Dies beweist unter Anderm seine Berufung nach Berlin 1848 zur Mitwirkung bei wich-

Digitized by Google

tigen gesetzgebenden Berathungen, welche insbesondere den der National-Versammlung vorzulegenden Verfassungs-Entwurf betrafen, ferner zur Conferenz für Grundsteuer-Regelung und als Mitglied der Versammlung zur Vorbereitung der preußischen Verfassung.

Sein praktisches Glaubensbekenntniß war der naturgemäße, nicht übereilte, auf dem gesetzlichen Wege zu erzielende Fortschritt; sein Wahlspruch: „Vorwärts, rückwärts ist unmöglich." Viel Reden liebte er nicht; sowohl in seiner politischen wie amtlichen Wirksamkeit ließ er bescheiden erst Andere sprechen und führte dann, gerne das von anderer Seite vorgebrachte Gute anerkennend, oder mit wenigen bündigen Worten seine Ueberzeugung aussprechend, meist die Entscheidung herbei.

Unterdessen wurde er seiner früheren Vorliebe für die Wissenschaften nie einen Augenblick untreu und kannte keine andere Erholung von seinen Berufsgeschäften, als die Studien. Es mag wohl nur wenige Menschen geben, von denen man mit gleicher Wahrheit sagen kann, was ein geistreicher gelehrter Freund von ihm sagte: „Er wußte Alles, ohne je systematisch Etwas gelernt zu haben." Eine bis in das Einzelne gehende Bekanntschaft mit dem klassischen Alterthume, dessen Schriften er bis zu seinem Lebensende mit Leichtigkeit in den Originalen las, eine genaue Kenntniß der französischen, englischen, italienischen, spanischen, portugiesischen, neugriechischen und holländischen Litteratur, Quellenstudium der allgemeinen und besonders der Provinzial-Geschichte, vertraute Bekanntschaft mit den Naturwissenschaften, vorzüglich Botanik, zeichneten ihn in jeder Hinsicht aus und verschafften ihm Hochachtung und Bewunderung aller Männer vom Fache. Seine Belesenheit, unterstützt von einem sehr glücklichen Gedächtnisse, war erstaunlich.

Schon bei Ueberführung des Archivs der ehemaligen Reichsabtei Steinfeld von Hanau nach Aachen durchforschte er mit Bewilligung des Staatskanzlers von Hardenberg dessen Schätze und legte die Resultate der im Entstehen begriffenen Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde vor, zufolge dessen er 1822 durch den Freiherrn von Stein zum correspondirenden Mitgliede derselben ernannt wurde. Geschichte blieb fortan sein Lieblingsstudium, und wir verdanken seinem Fleiße eine „Sammlung

von Urkunden und Abhandlungen zur Geschichte des Niederrheines und der Niedermaas; Aachen J. A. Mayer 1824," so wie zahlreiche Abhandlungen in Ledebur's Archiv und in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Noch viel mehr Material, das er mit großer Mühe und Kosten hervorgesucht, stellte er, für sich in bescheidener und großmüthiger Weise weniger Ehre als das Bewußtsein, etwas Nützliches geleistet zu haben, andern befreundeten Historikern zur freien Verfügung. Eine Menge von anderm historischen Material, von Notizen u. s. w. ist noch im Besitze seiner Familie, und ist es sehr zu wünschen, dasselbe möge in kundige Hände gelangen. In Anerkennung seiner Verdienste um die Geschichte beeilten sich die bezüglichen Gesellschaften, ihn zu ihrem Mitgliede zu ernennen. So wurde er 1832 Mitarbeiter der rheinischen Provinzialblätter, 1835 correspondirendes Mitglied des Vereines für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, 1842 ordentliches Mitglied des Vereins für Alterthumskunde im Rheinlande.

Selbst auf Gebieten, die ihm scheinbar entfernt lagen, bekundete er ein umfassendes gründliches Wissen, so in der Theologie, Kirchengeschichte und in der Inschriften- und Naturkunde. Im Jahre 1824 ernannte ihn die niederrheinische Gesellschaft für Natur- und Heilkunde, und 1843 der naturhistorische Verein für die Rheinlande zu ihrem Ehrenmitgliede.

Derselbe Mann, der so neben der pünktlichsten Erfüllung seines Berufes die Wissenschaften cultivirte und sich, immer fortschreitend, stets auf der Höhe derselben erhielt, fand nebenbei noch Zeit, seinen großen Organisationsgeist und praktischen Takt auch auf dem industriellen Gebiete zu bethätigen. Viele großartige Etablissements, wie die 1838 mit John Cokerill gegründete metallurgische Gesellschaft zu Stollberg, die vereinigte Gesellschaft für Steinkohlenbau auf dem linken Wurmrevier, die anonyme Gesellschaft für Bergbau zu Stollberg und in Westphalen, die aachener Spiegelmanufaktur verdanken wesentlich seiner Einsicht und Thätigkeit ihr Entstehen und ihre Entwicklung. Wenn im Laufe der Zeit die Resultate mitunter den gehegten Erwartungen nicht entsprachen, so konnte ihm doch nicht der mindeste Theil der Schuld daran zur Last gelegt werden, sondern mußte in andern Verhältnissen gesucht

Digitized by Google

werden, welche zu ändern nicht in seiner Macht stand. Der einzige Vorwurf, welcher ihm zu machen gewesen, wäre allenfalls der, für seine Person stets zu wenig interessirt gewesen zu sein. Mit Hansemann gründete er den Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit, bei dem er bis zu seiner 1858 gegebenen Entlassung abwechselnd als Präses, Vicepräses und Mitglied des Verwaltungsrathes thätig war. Seine Verdienste bei der Anlage der rheinischen Eisenbahn würdigte Leopold, König von Belgien, durch Ernennung zum Ritter des Leopold-Ordens. Im Jahre 1850 ernannte ihn der deutsche National-Verein für Handel und Gewerbe zum Ehrenmitgliede.

Seit 1820 verehlicht mit Rosalie Coomans aus Aachen war er ein zärtlicher Gatte, ein liebevoller Vater seiner sechs Kinder, ein Mann von tiefer Frömmigkeit ohne äußere Ostentation, ein treuer Freund, human im edelsten Sinne des Wortes, leutselig, ohne andere Prätension, als die, Jeglichem zu nutzen, von anspruchslosem Umgange und feinen Sitten. Unglücksfälle, welche schwer ihn heimgesucht haben und ihm mehrere Mal die schönsten Lieblingsideen zerstörten, beugten seinen Muth nie. In den letzten Lebensjahren oft physisch leidend blieb sein Geist stets rege und jung. In einer vertrauungsvollen Hingabe an die Vorsehung sah er in Allem nicht blos mit gläubiger sondern mit überzeugter Gewißheit das Walten der allmächtigen und weisen Hand, die die Geschicke des Einzelnen wie des großen Ganzen zum endlichen Guten leitet.

Seine Wohlthätigkeit gegen Dürftige war unermüdlich und reichlich, und die wohlwollende discrete Weise, seine Unterstützung Andern angedeihen zu lassen, verlieh ihr doppelten Werth. In seiner Nähe ist kaum etwas Großes und Schönes erreicht worden, wozu er nicht gerne das Seinige opferwillig beigetragen hätte. Junge, strebsame Leute unterstützte er eben so großmüthig durch Mittel, wie er sie väterlich mit Rath führte. Und um nicht blos der Gegenwart sondern auch der Zukunft zu nutzen, schenkte er der aachener Stadtbibliothek und jener des dortigen Gymnasiums so wie mancher andern zahlreiche und werthvolle Werke. Erstere erhielt so in seinem letzten Lebensjahre noch über zweihundert Werke.

Digitized by Google

Der wahrhaft edle Mann starb plötzlich in Folge eines Herzschlags zu Aachen am 10. Juli 1858.[1])

10) **Johann Buysch**, Priester aus der Congregation der Mission vom h. Vincenz von Paul, wurde geboren zu Bockert Pfarre Viersen, am 28. Dezember 1829, vollendete an der Rektoratschule zu Viersen und an dem Gymnasium zu Aachen seine Vorbildung, widmete sich dann an den Universitäten zu Bonn und München dem Studium der Theologie. Zarte Unschuld und seltene Bescheidenheit bei großer wissenschaftlicher Befähigung zierten ihn von Kindheit an und während seiner Studienjahre. Den frommen Jüngling aber drängte es, sich ganz und ungetheilt einem höhern Berufe zu weihen. Er verließ sein ganzes Privatvermögen und trat am 4. Oktober 1852 in die Congregation der Mission. Auf seinen Wunsch, in die auswärtigen Missionen gesandt zu werden, wurde er 1854, nachdem er seine Ordens-Vorbildung in Paris absolvirt, von seinen Obern nach Amerika geschickt. Am 23. Oktober desselben Jahres wurde er in St. Louis zum Priester geweiht. Vier Jahre wirkte er hier im Priester-Seminar zu Barrens als Professor der Aspiranten zum Priesterstande und gleichzeitig in der Seelsorge, insbesondere für die Deutschen in dem über hundert Stunden ausgedehnten Pfarrgebiete an den westamerikanischen Urwäldern. Mitten in den großen Anstrengungen seiner überaus segenreichen Thätigkeit überfiel ihn das gelbe Fieber. Eben etwas genesen, sandten ihn seine Vorgesetzten zur Vollendung der Herstellung seiner Gesundheit nach Neu-Orleans. Kaum hatte er hier die Stelle eines Obern des dortigen Missionshauses und eines Pfarrers von Neu-Orleans angetreten, als ihn am 8. Januar 1859 plötzlich der Tod zu einem bessern Leben abrief. Die Genossenschaft des Ordens der Lazaristen zählte ihn zu den edelsten hoffnungsvollsten Mitgliedern ihrer Congregation.

---

[1]) Wir verdanken diese schätzbaren Notizen über das Leben unseres verehrten Nitz einem seiner Familie befreundeten Manne.

Digitized by Google

# Urkunden

zur

# Geschichte von Viersen.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Dritter Abschnitt.

## Urkunden.

### 1.

Erzbischof Philipp von Köln bekundet, daß Probst Simon von St. Gereon in Köln für acht Altäre dieser Kirche vier Vikarien eingesetzt und mit einem Zehnten zu Titz und einer Rente zu Viersen bepfründet habe. (1182—1186.) [1]

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Philippus dei gratia s. Coloniensis ecclesie archiepiscopus. In omnibus rebus agendis ea que diuinis ordinantur obsequiis, potiori affectu amplectenda et majori semper firmitate roboranda sunt. In eo enim propositum est cunctis fidelibus et peccatorum remedium et quoddam salutis compendium, si ea que ad cultum dei pertinent per eos sumpserint incrementum. Notum ergo sit omnibus ad quoscunque presens scriptum peruenerit, quod Symon in ecclesia s. Gereonis Colonie prepositus decimam quandam de uilla Titze ad ecclesiam in Spele pertinentem, sed a decessoribus suis inuadiatam, a comite de Molbach magno labore et studio circiter quadraginta marcas persolvendo redemit et impetrata nostre auctoritatis benignitate, pariter quoque assensum Brunonis archidiaconi et tunc prepositi apostolorum, in cujus decania eadem erat ecclesia, et coniuentiam Hermanni pastoris in eadem ecclesia liberrime et gratulanter obtinuit, ut de prefata decima in pias causas intuitu salutis eterne secun-

[1] Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheines. IV. Bd. S. 785 u. 786.

Digitized by Google

dum quod deus ei inspirasset ordinaret. Eodem quoque deuotionis zelo accensus idem prepositus a Teoderico ecclesie in Versene sex marcas in pios usus locandas singulis annis liberrime et cum omni affectu obtinuit, nostra et Philippi Sanctensis archidiaconi et tunc propositi de s. Severino, in cujus decania prenotata erat ecclesia, auctoritate super hac dispensatione benigno fauore communitus. Memoratam ergo superius decimam et pretaxatas sex marcas sepedictus S. prepositus intuitu celestis patrie pro remedio anime sue quatuor sacerdotibus in ecclesia b. Gereonis perpetua donatione singulis annis assignandas ordinauit, ut per octo altaria in eadem ecclesia a missarum celebratione uacantia ab iisdem quatuor sacerdotibus pro uiuis ac defunctis sacramenta nostre salutis celebrentur. Ordinatum est etiam pia ejusdem prepositi consitutione et a nobis approbatum, ut idem quatuor sacerdotes cum fratribus in choro psallant et serviant et a tertia incipientes in omnibus horis canonicis et monasterii processione cum fratribus aliis perseuerent. Hoc etiam addito, ut quicunque decanus in ecclesia b. Gereonis fuerit, decedente aliquo illorum sacerdotum ipse alium insituat. Predictis autem IIII. sacerdotibus hoc diligentissime injungatur, ut cottidie duas si possint missas, unam pro uiuis aliam pro defunctis expleant et semper in canone prepositi Symonis, eo quod hujus rei ordinator primus fuerit et auctor, memoriam deuotissime habeant. Nostre quoque auctoritatis indulgentia memorato capitulo et eidem preposito s. Gereonis ex nostra constitutione confirmamus, ut si ecclesiam de Spele uel ecclesiam de Versene uacare contigerit, nulli unquam nisi canonico s. Gereonis concedatur. Hoc igitur factum tam rationabile et tocius capituli uniuersitate in ecclesia b. Gereonis approbatum uisum est rationabile nostra auctoritate roborari et presentem paginam contra omnes in posterum retractationes et incursus inconuulsa firmitate nostro sigillo communiri. Testes autem hujus rei sunt B. major prepositus, A. major decanus, L. prepositus Bunnensis, C. prepositus s. Seuerini, T. prepositus s. apostolorum, G. prepositus s. Andree, G. decanus s. Gereonis, R. precentor, T. de Merheim, Arnoldus, Gerhardus, P. magister scolarum, Philippus camerarius cum uniuerso

Digitized by Google

ejusdem ecclesia capitulo, G. decanus s. Kuniberti, T. decanus de nouo opere et alii quam plures.

---

## 2.

**Erzbischof Adolph von Köln bestätigt den Beschluß des Capitels von St. Gereon in Köln, daß der nicht genugsam bepfründeten Probstei die vier Pfarrkirchen Viersen, Giesenkirchen, Rheinkassel und Spiel annex sein sollen. (1213.)**

In nomine sancte et indiuidue trinitatis Adolphus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus omnibus Cristi fidelibus salutem in perpetuum. Justum est et rationi consentaneum ut iustis et piis petentium desideriis facilem prebeamus assensum. Inde est quod petitionem ecclesie s. Gereonis in Colonia circa quandam ordinationem suam quam infra declarabimus sine difficultate duximus admittendam. Fuit itaque talis ordinatio: Cum eiusdem ecclesie prepositura tenuis esset et redditus illius tante dignitati non sufficerent, prehabita deliberatione prouida placuit toti capitulo quod quatuor ecclesie scilicet Virssene Ghisenkirchen Rinkassele et Spele quarum patronatus ad eandem prepositurum pertinebat quandocunque eas uacare contingeret dicte prepositure imperpetuum essent annexe, ut quicunque pro tempore esset prepositus eas haberet et stipendia fratribus prout iustum esset administraret, saluo in omnibus iure nostro et successorum nostrorum et archidiaconi qui esset pro tempore; fratres quoque supradicti capituli tam illi qui easdem ecclesias tenebant quam alii hanc ordinationem iuramento firmarunt promittentes quod quantum in eis esset eam obseruarent et ad effectum producerent. Procedente uero tempore cum tres ex predictis ecclesiis uacarent scilicet Virsene, Gisenkirchen et Rinkassele, dicti fratres a nobis postularunt ut secundum hanc ordinationem ecclesie consulere uellemus. Nos igitur necessitate ecclesie pensata de dictis tribus ecclesiis uacantibus ita statuimus quod illi prepositure sicut supradictum est imperpetuum sint annexe, de quarta quo-

Digitized by Google

que scilicet Spele cum uacaverit hoc ipsum uolumus obseruari precipientes sub pena anathematis ut nullus facto nostro et uoluntati contraire presumat et quoniam ea que rite acta sunt longinquitate temporum a labili mortalium memoria solent aboleri, idcireo presentem paginam conscribi et sigilli nostri impressione muniri fecimus.

Acta sunt hec anno incarnationis dominice Millesimo ducentesimo tredecimo presentibus Engelberto maiore preposito et archidiacono, Gerardo ss. Apostolorum preposito Theodorico maioris ecclesie custode Cunrado de Bobardia, Heriberto de Lynepe, Arnoldo, Herimano de Seleheym s. Petri canonicis, Henrico de Essendia ss. Apostolorum canonico, Piligerimo s. Andree canonico, ex laicis uero presentibus Adolpho et Frederico comitibus de Althena Henrico de Volmutsteine, Herimanno de Althena et aliis quam pluribus tam laicis quam clericis.

Copiebuch B. von St. Gereon, fol. 114 v. — 115 v. im Provinzial-Archiv in Düsseldorf.

## 3.

### Probſt Heinrich von Xanten entſcheidet, daß Vierſen ſtatt durch einen Vikar durch einen Pfarrer bedient werden ſolle. (1246.)

Henricus de gratia prepositus Xantensis et archidiaconus Coloniensis uiris discretis S. H. G.[1]) et magistro Jo. canonicis s. Gereonis in Colonia salutem in domino. Cum auctoritate uenerabilis patris ac domini bone memorie H. Coloniensis archiepiscopi A. proposito decano et capitulo s. Gereonis in Colonia H. decanus magister Symon Hartlinus s. Gereonis et magister H. ss. Apostolorum canonici Colonienses arbitri electi inter alia pronuntiauerint ecclesiam de Virschene prepositure s. Gereonis in Colonia a die pronuntiationis eorum in posterum annexam esse debere ut plenius fratribus stipendia mini-

[1]) D. i. Scolastico Heriberto Godefrido de Erperode.

Digitized by Google

strentur et dicta ecclesia officietur per vicarium, canonibus uero magis congruat curas pastorales per pastores officiari, uobis mandamus ut tales redditus cure pastorali assignetis quibus pastor qui pro tempore fuerit possit honeste sustentari et ualeat dyocesano archidiacono decano de iuribus suis plenius respondere, residuum ad preposituram seu ad curtem taliter annectentes uel annexa declarantes ut stipendia fratribus secundum ordinationem et declarationem nostram amministrentur, super premissis nobis consensum et auctoritatem concedentes. Datum anno dom. M. CC. XLV. mense Marcio.

Auszug aus der Urkunde d. 1246, mense Septembri, Rep. Or. Nro. 25. (Dasselbe in 22 im Provinzial-Archiv in Düsseldorf.)

## 4.

Der Probst und Archidiakon von Bonn tritt der Entscheidung des Probstes von Xanten über die Pfarrverwaltung von Viersen bei.

G. dei gratia prepositus Bunnensis et archidiaconus Coloniensis viris discretis S. H. G. et magistro Jo. canonicis s. Gereonis in Colonia salutem in domino. Cum auctoritate e. q. s. Nos igitur mandatis et auctoritatibus prefatis secundum quod superius est expressum receptis super ecclesiis annexis prepositure et curtibus que ad hec tempora sunt officiate per vicarios duximus ordinandum ut subscripte de quibus ordinabimus in posterum per pastores non per vicarios officientur; ut autem ualeant pastores subscriptas ecclesias officiantes honeste sustentari et possint dyocesano archidiaconis decanis de iuribus eorum plenius respondere, redditus subscriptos nos communiter diligenti tractatu prehabito curis pastoralibus subscriptis assignamus.[1]) — —

— — Ecclesie in Uirschene dotem sacrificium legata, marcam de curia Virschenensi, soluendam in festo Remigii, missales denarios, tria maldra brasii summerino minus de XI.

[1]) Nämlich die Kirchen zu Heppendorp, Munheim, Virschene, Rinkasle, Spele (Spiel), Udinchouen (Oedekoven), Gisenkeriken (Giesenkirchen).



Digitized by Google

molendinis ita quod de quodlibet molendino summerinum. Item molendinum in Verendich cum suo iure, decimam dotis agrorum qui dicuntur kirlant et benroth cum suo iure, medietatem totius minute decime ecclesie excepta decima lini, que decima lini totius parochie cum maiori decima et aliis que [h]actenus recepit curtis, curti manebunt, ea curti annectentes seu annexa declarantes.

(Im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

---

## 5.

Auszug aus dem Testamente des Probstes Arnold von St. Gereon, worin derselbe den Stiftspriestern eine Rente zu Viersen vermacht. (1250 im September.)

— — Item legamus septem sacerdotibus ecclesie s. Gereonis ad altaria deseruientibus et sacerdoti hospitalis sex solidos quos emimus a Gozwino de Ylam, qui soluentur a bonis iacentibus in parochia de Virschene, eo iure quo idem Gozwinus dicta bona tenebat quorum pars est sita in Rinneke, pars in Buchot, pars in Bekebrucke et pars in Stappe.

(Im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

---

## 6.

Johannes auf der Burg nimmt den Frohnhof zu Viersen vom Stifte zu St. Gereon in Köln in Pacht. (1402, 6. November.)

Ego Johannes dictus upter Burch de Virssen parochianus ibidem recognosco publice per presentes quod matura deliberatione prohabita profectibus meis in hoc prepensatis recepi et conduxi ac presentibus recipio et conduco a uenerabilibus dominis decano et capitulo ecclesie s. Gereonis michi rite et legaliter capitulariter propter hoc congregatis concedentibus et locantibus bona eorum in villa et infra parochiam de Virssen situata et ad ipsos dominos et eorum ecclesiam spectantia vi-

Digitized by Google

delicet curtem eorum ibidem et decimam pecunialem ac alias decimas bladorum et lini cum decimis minutis agnellorum porcorum et ancarum nec non terras et agros arabiles redditusque annuos atque pullos et prouentus quoscunque curtis antedicte ad duocecim annos continuos et futuros post datam presentium crastina die b. Margarete uirginis proxime incipientes et immediate subsequentes, habenda st tenenda predicta bona per me Johannem quolibet anno predictis duodecim annis durantibus pro annua pensione quingentarum marcarum Coloniensis pagamenti, centum et duodecim maldrorum siliginis ducentorum et sexaginta maldrorum auene mensure Coloniensis et pro quadraginta octo ulnis panni linei nec non pro octuaginta duabus marcis et uno solido dicti pagamenti cum pilleo salis pro iuribus minutis debitis et consuetis quadringentis pullis sub certis solucionum terminis et condicionibus infra scriptis. Primo uidelicet ego Johannes pensionarius prefatus soluam et assignabo ac soluere et assignare infra Coloniam in eorum certum obtentum quolibet anno bona fide promitto dictis dominis aut eorum receptori cui duxerint committendum prefatas quingentas marcas dominica proxima post festum b. Gereonis aut infra festum b. Andree apostoli immediate sequens sine captione, pensiones uero bladorum siliginis et auene predictorum soluam et presentabo singulis annis prescriptis in festo b. Gereonis aut infra mensem continue sequentem sine captione supra eorum granarium meis laboribus periculis et expensis michi tamen saluo quod quolibet anno prefata blada tam siliginem quam auenam quitare et persoluere Colonie ualeam termino prescripto cum prompta pecunia tunc secundum estimationem et ualorem fori Coloniensis prope duos denarios meliorem. Pannum quoque lineum predictum in festo purificacionis b. Marie virginis soluam Colonie singulis annis predictis. Item de quadringentis pullis predictis mittam Colonie quolibet anno in festo decallacionis b. Johannis baptiste ducentos, item in festo b. Gereonis similiter ducentos sub meis laboribus et expensis uidilicet pullos bonos uel pro quolibet pullo fortassis mortuo tres solidos dicti pagamenti. Item predictas octuaginta duas marcas et unum solidum simul cum



Digitized by Google

pilleo salis soluam singulis annis prout sequitur: Primo uidelicet pro sex seruiciis septimanalibus vigintiquinque marcas et nouem solidos. Item pro Gunterstop duodecim marcas. Item in festo b. Andree pro porcis viginti nouem marcas. Item eodem die octo solidos ad presenciam. Item in die b. Johannis decollacionis pro uacca unum marcam et pilleum salis et in die b. Gereonis unam marcam pro uacca. Item eodem die quatuor uicariis de Gytze tres marcas. Item eisdem in die b. Martini unam marcam. Item eisdem in die b. Seruacii tres marcas. Item in festo natiuitatis christi dominis decem solidos ad denarios conuiuales. Item pro naulo sex solidos. Item in die b. Stephani ad presenciam unam marcam cum dimidia. Item in die b. Blasii pro lardo triginta solidos, item in die cinerum pro ouis quatuor solidos. Ceterum coudicionatum est quod dicti domini pro festo b. Andree apostoli de expensis in Virssen iudicum et scabinorum annuatim satisfacere tenebuntur sumptibus eorundem dominorum de dictis eorum solutionibus defalcandis. Curtem uero predictam ego Johannes in suis edificiis debite conseruabo secundum obseruacionem et consuetudinem ecclesie s. Gereonis antedicte iure pensionario michi saluo in omnibus antedictis. Etiam condicionatum est quod ego Johannes singulis annis in casu fortuito propter egram disposicionem crementi in campis vel propter malum statum terre seu dominorum predicta bona resignare possum ante diem b. Bonifacii et non post pro anno illo tantum. Et si tamen eadem bona ante predictum diem non resignarem et postea casus aliquis ius ledens pensionarii notabiliter superuenirit infra tunc futuros terminos anni illius non resignati, extunc talis casus stare debet sub gracioso moderamine predictorum dominorum, prout qualitas facti pro iure pensionario discretius postulat et requirit absque fraude. Insuper hec adiecta est condicio, quod si ego Johannes pensionarius prefatus in solucione et presentatione dictarum pensionum et iurium aliquo anno negligens inuentus fuero uel remissus in parte vel in toto, quod absit, extunc quolibet anno quocunque termino ab omni iure locacionis et concessionis bonorum predictorum cecidi ipso facto sine contradictione qualibet uel offensa nec propter hoc

Digitized by Google

a quibuscunque detentis et debitis non solutis ero supportatus. Et nichilominus iidem domini uel eorum certus nuncius quem ad hoc deputauerint, se in quibuscunque bonis meis mobilibus et immobilibus in Virssen et extra Virssen ubicunque locorum habitis et repertis recuperare ualeant propria auctoritate quousque ipsis dominis satisfactum fuerit plenale de premissis, iure ut prescribitur pensionario michi saluo. Preterea condicionatum est: si ego Johannes antequam huiusmodi pensionis anni duodecim complerentur, interim morte uel corporis imputencia preuentus fuero, quod extunc anni residui non ad heredes meos sed ad ipsos dominos predictos absque medio et sine contradictione aliqua erunt recasuri. Insuper condicionatum est, quod ego Johannes nullum socium in dicta pensione assumam cuiuscumque status uel condicionis existat laycalis uel clericalis absque consensu et uoluntate dominorum predictorum.

In quorum omnium testimonium et ampliorem firmitatem ego Johannes rogaui discretos viros scabinos communes de Virssen ut sigillum eorum commune apponere uellent huic scripto. Et nos predicti scabini de Virssen, quia premissa omnia et singula ipse Johannes coram nobis recognouit et ipse Johannes omnia bona sua tam mobilia quam immobilia in Virssen situata pro omnibus predictis adimplendis prefatis dominis absentibus tamquam presentibus et eorum ecclesie coram nobis ore manu et calamo obligauit et super eo denarium nostrum testimonialem ab eodem Johanne ex sua propria voluntate nobis datum recepimus, igitur ad ipsius Johannis preces instantes sigillum nostrum commune saluo cuilibet iure suo presentibus est appensum fraude et dolo malo exclusis in premissis. Datum anno domini Millesimo quadringentesimo secundo sexta die mensis Novembris.[1])

---

[1]) Orig. Archiv des Gereonstifts, Or. Nro. 183. Das Siegel fehlt. (Im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

Digitized by Google

## 7.

Jakob then eigen und Helena seine Hausfrau nehmen den Frohnhof zu Viersen von dem Stifte zu St. Gereon in Köln in Pacht. (1538.)

Wir Jacob then eigen vnd leen syn elige Huysfrouw doin khundt vnd Bekennen vur vns vnd vnser beider Eruen mit dissem offenen brieue, dat Wir mit gueden vurbedachten Raidt vmb vnser beitter nutz vnd . . . . Wille van denn Eirwirdigen, Hoch vnd wolgeborn Hochgelerten vnd werdigen Hern Dechan vnd Capittell der kyrchen zu sanct Gereoin binnen Cœlln widder vff das nyewe zo pechteswiese angenomen vnd gepacht hauen, annemen vnd pechten In crafft diss vnsers offenen brieues der seleuiger Hern vnd kyrchen vroenhoff vnd Schoultis Ampt zo Virssen gelegen mit allen desselbigen Houes vnd Schoultis Amptes In vnd zubehoer rechten vnd gerechticheitt nyt davan vssgescheiden mit vurwairden Jairtzalen vnd Inhalts eines besiegelten brieues vns van gedachten vnsernn gnedigen vnd werdigen Dechan vnd Capittell dair ouer sprechendt gnedlichen verlehnet van Wort zo worde alsuust luydende. Wir Dechan vnd Capittell der kyrchen zo sanct Gereoin binne Cœlln doin khundt vnd Bekenne vur vns vnd vnsere Nakomen dat nachdem die Erbarn vnsere lieuen getrewen Jacob teen Eigen vnd leen eluyde hiebeuor vnseren vroenhoff vnd Schoultis Ampt zu Virssen tzwelff jair lanck van vns zo pacht angenomen vnd die noch vier Jair van der pachtong zo guede onverlouffen haben, aber domitten sei eyne nyewe verlehong derselbigen vnsers Houes vnd Schoultis Amptz van vns haben moigen erlangen, darvmb haben sei soliche hinderstendige vier Jaren van der furiger vnser lehong zo vnsern henden rysen laissen, vnd dairvff vertziegen Vnd flysslichen an vns vnderstanden vnd gebethen Inen eine nyewe verschriuong vnd lehong vff denselbigen vnss Hoff vnd Schoultis Ampt gnedlichen zo vergönnen. Dem nach haben wir Dechan vnd Capittell vurg. vur vns vnd vnsernn Nakomen den Itzgemelten Jacob vnd lenen eluyden vff des nyewe vssgedain vnd verpachtet vssdoin vnd verpechten den genanten vnsern Vroen-

Digitized by Google

hoff zo Virssen eine mit dem Schoultis Ampt doselbs vort allen vnd Jecklichen Ingehoerigen rechten Zynsen pechten rechten vnd gerechticheitt, twellff Jair lanck vff datum diss brieues vnderschrieuen irst aingainds strack vss folgende, mit vurwarden vnd vnderscheiden hiernach beschrieuen Als nemlich dat genanter Jacob vnd syn elige Huysfrouw vnd Ire eruen vurss die berortte Jairzalong vff vnsen froenhoff vnd Schoultis Ampt vurst selbs bewonen, vnd mit Iren eigenen persoenen verwaren vnd besitzen, vergaen vnd verstaen sullen geinen andern jn jre stat stellen, vnd allen onlust vnd dienst, so vonn Lanthern, oder den Amptluyden oder dem kyrspell doselbs zukhomen moichte, vnd sunst wat van desseluigen Schoultis Amptz wegen gebürlich ist, vff jre cost van vnser wegen dragen doin vnd bestellen, vns dair van nit zo rechenen oder aifzoslaen, Und ouch sullen dieseluige Jacob vnd syne Huysfrouw solichen kost vnd essen als man zo sanct Andriessemissen drey daghe lanck nach eyn andern volgendt zo halden plege, vnd vort alle coesten essen vnd vnlusten als man durch dat gantze Jair den Scheffen vnd gesworen zo Virssen vnd dem Lanthern zo doin vnd zo halten schuldich ist vp jre costen vnd sorghe, doin halten vnd bestellen, vnd dairvan nyt rechenen oder aifslaen Vnd sall Jacob dickgenant vnse Schoultis Ampt jn allen vnd jecklichen ongeboden gedingen, ouch geboden gedingen, noitgedingen vnd alle gewontlige gedingen zo rechter zyt beheffen besitzen, bestellen vnd selbs na volgen vnd in allen rechten gewoendten vnd herkhomen verantworden, verdedingen, vnd die Helfte aller bruechen vnd wedden, kleyn vnd groiss vnd alle andere vnser kyrchen guetter herlicheitthen vnd gerechtigheitt doselffs trewlichen verwaren jn vordern vnd van vnser wegen vpheuen domit sich sullen wissen zo halten wie van alters doselbst recht vnnd gewointlich gewest Vnd sall ouch vnser Schoultis vurst alsoliche guetter vnd gerechticheit so van gedachten vnsern houe vnd Schoultis Ampte verluysslich worden syn nach allen synem vermoegen infordern Ouch ist hie inne oeuerkhomen dat vnse pechter vurgenant vnsern vroenhoff mit syme jngehoerigen Ackerlande geheuse stallong vnd Schuyre vnd

Digitized by Google

vort alle andern desseluigen geheuchtern jn decheren wenden grauen tzuynen vnd valderen, vnd in gueden noitbuwe brengen, stellen, vnd halten vnd also laissen want sei den seluen Hoff in gueden bouwe fonden hauen vnd en sullen ouch geynerley stroe, myst, off bowholz verkouffen oder dairvann nit vergeuen off anders wahin dan vff das vurst Hoeffslandt fueren vnd bestellen dat seluiger damitt wo des allermeist noit syn wurdet, besseren, misten, vnd bouwen. Were auer eynich nyewes bowes an denselbigen vnsern houe, Huyse, stallong, schuyren vnd andern geheuchtern van noiden, solichs sallen die ernanten vnsere pechtern vns zo rechten tzyden wissen laissen solichs zo bestellen vnd maichen nach vnsern beduncken so vill des noit syn wirdt So das dieselbigen pechteren buyssen vnsern sonderlingen geheisch vnd befelh geynen nyewen baw anstellen. Dair van sy vns jetwes rechenen wulten, dan off sei also eynichen nyewen bouw doin wurden zo vnsers houes beste, vnd dannoch bynne disser Zalong aifleuich wurden so das sei des buwes nyt gebrucht oder genossen hetten. Ist gevürwart dat wir alssdann solichen neyewen bouw zu vnser Dechantz vnd Capittells vurst erkentenis jren der pechter eruen nach der redlicheit beleyen vnd erstatten sullen. Ouch sullen die pechtern dickgenannt sich vnser groissen tziehendes zo Virssen, (den wir vnnsern Scheffen doselffs verpacht hauen) nit vnderwenden were auver sacht dat vns van denseluen tziehenden geyne bezalong en geschehe, sullen vnse pechtern vurst dieseluigen van vnser wegen an denseluigen tziehendenen luyd der . . . . . zo fordern hiemitten verbunden syn, do jnne sei sich flyssliehen vnd getrewlichen bewysen vnd des sullen dieselbige vnse pechtern all vnd jeckliche kleyn tziehenden, gulden, renthen, tzynsen pechten wie die do zo Virssen vns zugehoerich gelegen syn (deme groissen tziehenden doselbs vurst mit syme zubehoir vssgenomen) jnmanen vpheuen, bueren jre beste dair mit zo doin Dair vntgain, vnd vur diesse pachtung vurst sullen vns Dechan vnd Capittel vurst die pechtern dickgenant, all vnd jecklich jairs disser pechtong binne Cœlln vnsern Rentmeister zor Zyt oder wae wir sei wysen werde, vur eine jerliehen sichern pacht van

Digitized by Google

vnserm houe Schoultis Ampt tzynsen pechten vnd gerechticheit vurst, fry, loss, ledich in vnsern oder vnsers Rentmeisters vurst fry, sicher behalt vnd gewalt binnen die stede Cœlln tzwey vnd viertzich Rynsche golde gulden off die rechte werde dair vur wie in tzyt der bezalong binnen Cœlln geng vnd geue syn wirdet, vff vnser lieuer frouwen lichtmissen dach, off binnen den neestfolgend viertzichen daghen dair nach onbefangen lieueren vnd wailbetzalen Vnnd dairzu ouch all vnd jecklich jairs vierhondert Hoener wilche vierhondert Hoener sei die pechtere vns hie binne Cœlln zu tzween termynen, as mit name die eyn Helfte vp sent Johans auent decollationis genant vnd die andere Helffte vp sent Gereonis auent wie van alders gewoinlich ist lieueren sullen vnd wat gebrecht an den Hoeneren vurst were die pechtere vurst vp vuerbestimpte zyt nyt en lieuertten sullen alsdan vns vur eyn jeder Hoen drey schillinck schuldich syn zo lieueren vnd zo bezalen vnd sullen vns die pechtere dickgenant dweyl sei die vier Jair als sei noch an der alter lehong vurst hatten hier in disse nyewe jairzalong haue khomen laissen vur droigen wynkouff disser nyeuw pachtog acht golt gulden lieueren vnd bezalen vnd sall Jacob vnser Schoultis vnd pechter vurst zu allen dreyn Jairen disser pachtong van allen vnser kyrchen, Renthen gulden zynsen pechten herlicheitt Khurmoiden, rechten vnd gerechticheitt so in buschen lande, benden droigen vnd naissen, wie vnd wae die doselbs binne Virssen gelegen synt, vnd jeckliche mit syme vnderscheide, mit voren vnd polen wae die wenden vnd keren, an vnd ussgain zu beschriue, guede vprechtige Register machen vp syne cost, vnd vns soliche vprechtige register zu allen vnd jecklichen dreyen Jairn disser pachtong vurst vp dat fest der Coelscher gotzdracht lanceae et clavorm domini genant vberlieueren vnd bestellen Vnd erfunde sich dat eyniche Renthe off gulde, tzynse, pechten off Khurmoiden oder gerechticheitt wie die doselbs geleg buyssen dem Register blieuen weren, vnd Jacob vnser Schoultis so clerlich beschreuen vnd in dat Register bezeichen nyt en hette Sall he vns verkündigen wie vnd wae die gelegen synt vnd sich der achter disser zeyt nyt vnderwenden oder vpbue-

Digitized by Google

ren oder gebruychen, sunder sullen vns vnd vnser kyrchen eruallen syn, vnd durch die ghienige dee dair zu durch vns verordnet wurden vffgefurdert vnd vpgehaue sullen werden en Jacobs oder syner Huysfrouwen vurst Indracht vnd widderrede vort ist hie Inne gevurwart dat vnsere pechter vurst beleuchten sullen dat heiliche Sacrament jn der kirchen zo Virssen vnd eine Beren vff dem Houe halten, vnd sall dat also vff syne cost bestellen also dat wir geyne klage und bekronog dair van hoeren werden Vnd en sullen ouch vnse pechtere dickgenant vnse Büsche zo Virssen wie die in vnser Herlicheit aldae gelegen synt, nyt woesten, noch solichs geschiehen laissen oder . . . . . jt were an barne Holtz vnnd besunder an bowholtz So dat sy die pechtern geyne bowholtz do jnne aiffhouwen sullen buyssen willen, wyssen vnd beuelh vnsers Dechantz vnd Capittells vurst, Vnnd sall Jacob vnser Schoultis vnd pechter jonge eyghen vnd ander bouwholtz jn vnse Busche vurst possen vnd vpzehen So dat vnse Busche wie die gelegen synt jn byrnholtz vnd anders van den luyden vnd den qwycke angewoest bliuen sonder vpwassen vnnd gedyen moigen Vnnd sall darvmb Jacob vnse Schoultis vurst all und jeckliche vnser kyrchen guetter Renthe, zynsen, pechten, Herlicheitt, Rechten, vnd gerechticheitt doselbs zo Virssen trewlichen vnd flysslichen vergaen verstaen verwaren jnforchn vnnd jn gerichte oder buyssen gerichte verthedigen vnd nyt verluysslich laissen werden sondern solichs alles zo vnss kyrchen nutz vnd beste keren, vnd vnser kyrche jn allen jren gerechticheit na synem vermoegen behalten vnd was dovan onthalten aifgezogen oder verdunckelt were sall er nach allem synem moigliche flyss schuldich syn vp syne costen jnzofordern vnd zo erhoelen desglyche sall er all vnd jeckliche Churmoiden so vns doselffs eruallen wurde jnn mane vnd vp dat hei dan zo flyssiger syn sulle zo soliche vallende Churmoden eyn fleyssich vpsien zo haue vnd die jnzomane So willen wir jeme hiemitten va allen Churmoiden so er binen disser pachtog jn mane wirdet den tziehend Churmoidt dovan vff gnade geschenckt vnd nachgelaissen hauen, derseluiger tziehender curmod vur sich seluer zo geniessen vnd domitt

die andern zo getrewer inzomane All und jeckliche punckte vurst hait vns dickgenant Jacob vnser Schoultis vnd pechter vur sich vnd syne elige Huysfrouw vnd Erue vurst jn gueden ware trewen, vnd rechter eid stat vnd velt sicherheith als eyme gueden mane gebürth volkometlichen vnd onverbrüchlichen geloift zo halten vnd zo vollentzehen Vnd dair widder nyt zo doin durch sich seluers oder jemants anders van seynent wegen, sondel all argelist vnd offt sich hiernahmails gefiele dat vnser Schoultis pechter vurgenant vns geyne bezalong der pechten vurst vp termyn wie vurst nyt en deden oder eyniche diss briefs punckt nyt en hielten sonder dair jnne suymich off brüchlich befonden wurden jn deill off zomail sall alsdann disse vnsere lehong craftloiss vnd vmb syn vnd vnser vronhoff mit dem Schoultis Ampte vnd mit allen ahengenden gerechticheitt vnd besserogen vurst wedervmb fry an vns vnd vnse kyrche eruallen syn, vnse beste domitt zo doin, vnd gleychewaill sullen vns die pechtern van allen achterstendigen schulden, pechten volkomen genoighde vnd bezalong schuldich syn zo doin, na vnsen willen sonder jndracht und widderrede der pechter vurst oder jemants van jrentwegen vnd wilcherley kost, schaiden, scholt gebrech off anspraich die pechtere jn einichem Jair disser pachtong, oder derhaluen zo vns oder vnsern Nakomen jn eynicher wyesen vermeinte zo hauen Sullen sei as balde bynnen demseluen Jair die gebrechen gefallen weren vns jn tzyt der bezalonge jrs Jairpachtes vurgeuen, vnd sich der haluen mit vns verglychen laissen Vnd off sy solichs verswigen wulde vnd binne Jairs ass vurst steit vns nyt vurgeuen sullen wir assdan dairnach nyt schuldich syn vp die gebrechen zo antworden off eyniche richtong zo doin, vnd noch zo merher sicherheit aller sachen vnd punckt vurst hauen vns die pechtere vilgemelt zo Bürgen vnd mit sachwalten gesatzt die erbaren peter vnder den eycken vnd pauwels then Bandt jngesessen vnser Herlicheith Virss vurst die sich ouch zo henden des wirdigen Hern . . . . . vnser kyrch mit Canonich jn vnser stadt anemendt verbür . . . . . vnd ass principaill sachwalt verbonden vnd verplicht hauen offt sache were dat sei die pechtere an bezalong off eynichen an-

Digitized by Google

dern diss Briefs punckt dairvmb dat wir sel manen mündtlich oder mit schriften nachlesslich oder bruchlich befonden wurden assdan sullen sei die Bürgen vnd mit sachwalt alle semptlich oder Jeder besonder eyn mit dem andern sich nit zu beseeudden mit jre seluer lyve zo vnser Irster manong wir Ine deden mit sonnen schyn binne Cœlln In eyne Herberch daer wir sy wysen wurden In die leistong ziehen vns alda zo leisten vnd leistens nit vpzohoeren vns en sey Irst van allen jecklichen diss Brieffs punckt as van rechten bekanten . . . . gueden vollenkomelichen genoich geschiet wie vurst steit Vnd were sache dat disser Bürgen vurgenant eynich oder beite aifleuich vsslendich oder vnmechtig wurden binne Jairzalong vurst alssdan sullen vnsere pechtere vurst van stont an binnen viertzichen daeghen zo vnsern gesinnen andere glyche guede bürgen vnd mitsachwalten jn der stat setzen vnd stellen, domitt vns genoiche die sich mit eyme transfixbrieue an dissen vnsern brieff verbinden vnd verlouen sullen jn allermaissen wir van Inen den pechtern vurgenat geschreuen steit sonder all argelist vud geferde diss zo Vrkunde der wairheit hain wir Dechan vnd Capittell vurst unser kyrchen Siegell genant ad causas mit vnser allen wist vnd willen an dissen brieff gehangen. Geschiet in dem Jair vnsers Hern duysent vunffhondert acht vnd dreissig des Seesten daghes van dem Monat Spurkell, . . . . . Vnd Wir Jacob vnd leen eluyde vnd pechtere dickgenant Bekennen all vnd jeckliche punct vurst wair to syn, die also mit vnsen gnedigen vnd wirdigen Hern Dechan vnd Capittell vurst guetlichen oeuerkhomen zo syn, vnd hain ouch jn gueden trewen vnd in rechter eid stadt dieseluigen vast stede vnd vnuerbrüchlich geloift zo halten vnd gelouen jn craft diss Breifs, dair widder nit zo doin oder geschiehen lassen In . . . . . wyse sonder argelist Vrkundt der wairheith hain Ich Jacob Schultis vnd pechtere vurst myn eigen Signet siegel mit wist willen vnd consent obgedachter Lenen myner eliger Huysfrouwen an dissen brieff gehangen des alle punckt vurst beken Ich Leen vurst wair zo syn vnnd gelouen ouch dieseluige so vil mich . . . . . vnd möglich

Digitized by Google

ist, zo halten oeumidts diessen brieff Der gegeuen ist jm Jair vns Hern vnd vff daghe wie vurst.

(Im Pfarr-Archiv zu Viersen.)

## 8.

Maximilian Friederich, Erzbischof von Köln, ernennt den Vogt Andreas Bahnen, zum Lehnrichter der probsteilichen Lehnsgüter in Viersen. (1770, 2. Oktober.)

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erzbischof zu Cöln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, Legatus natus des heil. Apostol. Stuhls zu Rom, Bischof zu Münster, in Westpfahlen und zu Engeren Herzog, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Konigssang, Rottenfels, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Aulendorf und Stauffen. Als Probst der freyedlen Stifts-Kirchen zu St. Gereon binnen Cöln:

Thuen kund und bekennen hiemit, dass Wir auf Absterben des ehrsamen und wohlgelehrten Arnolden Pütz, Unseres gewesenen Lehn Richteren zu Vierssen, den ehrsamen und wohlgelehrten Andreassen Bahnen, Voigten zu besagtem Vierssen, zu Unserm Lehn Richteren allda hinwiederum gnädigst ernannt und angenommen haben, ernennen und annehmen, auch hiemit, gestalten die zu mehrgedachtem Vierssen gelegene und zu erwähnter Probstey zu St. Gereon gehörige Lehn Güter und Gerechtigkeiten zu schützen und zu vertheitigen, die Belehnungen gegen gewöhnliche Jura cum duobus paribus curiae zu verrichten und sonst all dasjenige zu thuen, was zu mehrerdeuteter Probstey Nutzen und Vortheil gereichen möge: dagegen derselbe die Jura pro consensu aggravandi v. alienandi (darüber er doch Uns vorher jederzeit gehorsamst zu berichten hat) zur Halbscheid pro Salario geniessen, die andere Halbscheid aber Uns entrichten solle: dabey Wir Uns indessen die Caducitäten vorbehalten. Dann soll ersagter Lehn Richter auch, bey Begebung einiger Caducität, pro quarta parte in den Kosten und pro simili quarta parte in

Digitized by Google

dem darob kommenden Nutzen participiren und Uns innerhalb eines Jahrs frist ein renovirtes Lehn Register überliefern. Dessen zur Urkund haben Wir gegenwärtige Constitution höchsthändig unterschrieben und Unser Geheimes Insigel beydrücken lassen. So geschehen Sassenberg in Unserem Hochstift Münster den 2. October 1770.

(gez.) Max Frid. Churfürst. (L. S.)

Endts unterschribener bestettige obiges feurlichst

(gez.) Joseph Carl

graf von Zeyl und Wurtzach, Propst von St. Gereon m. p.

(L. S.)

(Aus dem Provinzial-Archiv zu Düsseldorf)

---

## 9.

Wilhelm, Graf von Jülich übernimmt von dem Stifte von St. Gereon in Köln die Schutzherrschaft über dessen Grundherrlichkeit zu Viersen. (1227.)

Wilhelmus dei gratia comes Juliacensis notum esse uolumus omnibus presens scriptum intuentibus quod curia in Viersen cum omni districtu et territorio suo ac subditis sub eo habitantibus ad ecclesiam s. Gereonis ac sociorum martirum in Colonia ex antiqua fundatione imperatoria pleno iure spectans saluo nobis hodie delato et a nobis acceptato iure aduocatie et gladii ibidem dabit nobis uti aduocato quindecim marcas [1]) singulis annis in die s. Andree apostoli et sic predicta curia cum omni honore districtu et iurisdictione et simul omnibus illi subiectis familiis et habitatoribus ex nunc in antea

[1]) Nach einer Urkunde bei Kremer, Akademische Beiträge zur Gülch- und Bergischen Geschichte 1. Band, Urk. II. S. 5 galt 1252 die kölnische Mark 12 Solidi. Der Solidus aber war nach Lacomblet's Urkundenbuch I. Band, S. 208, gleich einem rheinischen Gulden, und der rheinische Gulden gleich 30 Stübern oder 11½ Sgr. Somit hatte die Mark damals einen Werth von 6 Thaler pr. Ct. Demnach hätte Graf Wilhelm von der Advokatie über Viersen 90 Thlr. jährlich bezogen.

Digitized by Google

erit sub nostra speciali tutela et defensione contra quoscunque ac libera omnino permanebit et conseruabitur a nobis nostrisque successoribus, nostris etiam omnibus officiatis ab omni seruitio exactione uel iure quocumque nomine censeatur, eo excepto quod aduocatus noster pro respiciendo et tuendo iure huiusmodi aduocatie nostre ac iure gladii inde dependente ter in anno ibidem personaliter uel alium substitutum comparebit, cui etiam pro qualibet uice una marca dabitur et insuper uenationem luporum uulpium et similium nociuorum animalium, ne incolis noccant, eorundem expensis et auxiliis instituet, iure alias uenandi dominis territorialibus prout hactenus saluo. Acta sunt hec Colonie apud s. Gereonem anno gratie M. CC. XXVII. V. idus Decembris de consilio Tilmanni tunc dapiferi et aliorum officialium ac hominum nostrorum et de beneplacito domini Arnoldi prepositi et conuentus s. Gereonis in Colonia, presentibus testibus quorum nomina hec sunt. Henricus prepositus s. Georgii Coloniensis, Adolphus frater eius, Hermannus aduocatus Juliacensis, Winegoz de Holtorp, Cristianus pincerna, Henricus Buffe, Winricus de Kinswilre, Arnoldus de Binsuelt.

Ut autem hoc ratum et inconcussum permaneat presentem paginam sigillo nostro nec non prepositorum Arnoldi et Henrici et s. Gereonis Colonie fecimus communiri.

Pro copia concordante et ex antiquo documento illustris capituli sti Gereonis desumpta subscripsit
Georg: Windeck notar. m. p.
(Saec. 17.)

(Aus dem Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

---

## 10.

Adolph, Herzog von Geldern gelobt, die Schutzherrschaft über die Herrlichkeit Viersen nach dem Herkommen seiner Vorfahren zu führen und dieselbe weder zu versetzen noch zu verkaufen. (1466.)

Wir Adolff von der Gnaden goets Hertzoge von Gelre, und von Gulich vnd Graue von Zutphene doin kundt allen

Digitized by Google

luyden vnd bekennen dat wy by rade vnser lieuen getrewen undersaeten des gemeinen kirspels van Vierssen geloift hebben und gelouen in diesen briefe sy to halden und to laeten in allen den rechten, herkommen und en'd gewointen diss vurschr: kirspels van Vierssen, da sie onse selige alderen, vurvaderen, greuen vnd hertzogen van Gelre — denen Got allen gnedich wesen muet — vnd vnse lieue here und vader sie inne gehalden und gelaten hebben, Wie ensullen ouch dat vurskirspell van Vierssen nit versetten noch verkouffen noch scheiden van uns in geine weise. Diese vurss. puncten gelouen wir hertzoge vurss: by unser furstliches eren an'd eidstatt und in guten trewen vur uns, unse eruen und nakomelingen den vurss. unsen gemeinen undersaeten des kirspels van Vierssen witlich und waill vast, stede undt unuerbruchlich to halden, sonder alle argelist, orkunde unsers sigels an diesen brieff gehangen. Gegeuen in den jair onss heren Dusent vierhundert sess und sestich des saterdaichs nae den heyligen druitzien dage.

Per dominum ducem presentibus de consilio domino Gysberto de Bronchorst, domino de Batenberch, Ottone de Bylant marschallo, Henrico de Bylandt burggrauo, neewe Gotfrido Francois de Nersdem magistro Coesne (sic) Armigeris.

(Aus dem Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

---

## 11.

Der Burgundiſche Generalſtatthalter Guido von Brünen ertheilt in einem offenen Briefe dem Stift von St. Gereon Schutz gegen deſſen gerichtlich angegriffene Rechte der Herrlichkeit Vierſen. (1476.)

Guido van Brünen here van Humbercourt greue van Meghen, paltz here van Comerson ind van Gysamecourt, marschalk van Brabant, generail stathelder myns alregnedichsten heren myns heren des hertzogen van Burgondien, van Brabant etc. in synen hertzochdommen, greeffschafften, steden, landen, herlicheiden, warden vaderyen up disser syden der maesen in

Digitized by Google

synen lande ind greeffschaff van Namen, in syner stat van Tricht up der Masen ind in den landen van Lutge ind van Loen van mynen genedigen heren vurschr: up desen enden commissarius gesat ind deputeirt unsen oirsten durwederen ind kneicht van wapen off anderen undersaissen officieren ind amptluden myns genedigen heren in den vursch: landen wesende, die herup versoicht sullen werden, saluyt ind gruyss etc. Wir hayn ontfangen oitmoidige supplicatie ind bede des proist dechen ind capittels der kyrchen myns heren saint Gereoin in der stat van Collen gelegen innenhaldende dat die vurgen: supplicanten synt gruntheren der parroichien van Vierssen, in wilcher plaitzen van alden tzyden ind so lange dat geyn memorie dar entgain is, die scheffen die da gesatz ind institueirt syn geweist, haint altzyt den vurg: supplicanten ind yren vurvaderen, vurgengeren yre eyde gedaen ind darna mynen genedigen heren ind synen vurvaderen hertzogen van Gelre, ind by also synt sy altzyt geweist ind noch synt in possession ind gebruychunge etzliger tzeynden in der vursch: plaitzen van Vierssen gelegen, die wilche tzeynde sy so duck ind mannichwerff sy willent ind yn goit dunchet uyssgeuent ind haint altzyt vyssgegeuen we sy gewoult hain ind die ouch wederumb affgesatzt in die tzeynde genomen zo anderen henden gestalt, so ducke yn gelieffi hait sonder yemantz wedersagen off hyndernisse. Desgelichen synt die vurschr: supplicanten ind biddende van alden herkommen vredelich ind quyt gehalden geweist van wegen der vurschr: parrochien van Vierssen sonder van yren guderen renthen ind innenkomen die sy da liggende ind geldende hauen, eynche rechten, gabellen, impositien, subuentien, hulpnisse ind anderen subsidien mymen genedigen heren off synen vurvaderen zo geuen off zo betzalen, sonder ouch eynge wagen off perde zo lieueren adir eynche gewapender op zo setzen van yren undersaissen gemeynden ind inwoenren van Vierssen wanne ynne behoirt hait ind behoirt zo gain off dyenst zo beger myns gnedigen heren vursch zu senden. Ind wie waill dat van rechtz wegen so sy, dat nyemantz van wilchme staide hey sy, en sulde in dissen sachen den vurgeroirten supplicanten eynche hyndernisse off laster an doyn ind



Digitized by Google

dat mynen genediger here, sentdenmaill hey dat lant ind hertzochdom van Gelre verkregen hait, sy altzyt ind bys her in den seluen yren rechten ind vryheyden enthalden hait; nochtant dat nyet angesien die scheffene zertzyt des vurgen: kirspels van Vierssen, die wilche da haint die helffte der vurgeschr: tzynden van den vurgem: supplicanten, willent entgain yren willen adir consent die selue helffte der tzeynde zo sich halden ind nemen under den scheine der nu vortan alletzyt zo gebruychen in hindernisse der duckgemelten supplicanten, dat sy der nyet en moegen disponeren noch uyssgeuen zo yren willen ind goitduncken als sy van alden herkomen ind manche tzyt gedain haint. Ind desgelichen willent ouch dieselue scheffene sy darzo twyngen myt yn zo betzalen die rechten, gabellen impositien hulpnissen ind ander subsidien ind darzo schuldich zo syn, yn perde ind wayn eyne myt anderen wapenen zo lieueren als sy zo dyenen gehalden syn als vurgeroirt steyt ind deme hertzoge zo dyenste geboeden werden, allit zo hyndernisse, achterdeyle grossen schaden preiudicium et interesse der vurger: supplicanten ind zo noch meirren schaden, laster ind verdriess komen müchten, it en weire dat yn durch unss in namen myns genedigen heren vursch: bystant versien ind bequemeliche hulpe des rechten geschege ind gedain wurde. Also als sy sagent, darup angesien alle vurgeroirte puncten vurgesacht, haint sy unss die vurg: supplicanten seir oitmodiclichen gebeden ind versoicht ind wyr die sachen ouch waill considereirt ind gepryvt, na allen unsen vermoegen, gebyeden wyr uch van wegen myns genedigen heren vursch:, so uch dese sachen vurkomen ind wairafftige kunde ind wyssenheyt davan kryget, so vyll dat is genoich sy ind geburt zo versoiche ind requisicien des vurg: supplicanten deser yrer sachen haluen: doet volkomen mandamenten geboder ind beuelongen den vurgen: scheffen van Vierssen van wegen des vurg: myns heren ind allen anderen den dit beroirt off beroeren mach ind wes uch der vurg: supplicanten versoichen werdent, dat sy nu vortan afflaissen, hoiden ind sich enthalden der vursch: supplicanten eynchen hyndernisse,

Digitized by Google

laster off molestacien an yren tzeynden me ze doyn, sonder laissen sy der vredelichen gebruychen, nemen ind uyssgeven den ghenen da it yn best genoigt ind beuellet, also als sy ind yre vurvader manche tzyt ind bys her haint gedain ind dat sy ouch dieselue supplicanten ind biddende nyet me en molesteren, quellen noch betwyngen van nu vortan eynche rechte van gabellen, imposicien, behulpnissen assistencien, subuentien off anderen subsidien zo betzalen noch yn eynche perde wagen off ander gewer zo lieueren, yn zo stuere, zo den dyenste sy mymen genedigen heren vursch: schuldich synt zo doyn. Ind darzo solt yr die selue betwyngen by allen wegen ind mannieren van betwange dar zo gehoerende redelich ind beqweme. Ind indem sy sich opponeirden off wreuelich adir ungehorsam wurden, so sult ir die weder sagende opponerende ind ungehorsamen laden ind manen up eynen benanten bequemelichen dach zo compareren ind erschynen vur uns ind den committerden off deputeirden den luden der rechenschafft myns genedigen heren van Mechelen die alhie zertzyt gesessen synt, umb vur yn zo sagen ind zo declareren die sachen ind reden yrer opposicien, wreuelicheit ind ungehorsamheit den vurgen: supplicanten off yren procuratoir vur zo antworden up die vurg: sachen ind puncten eyne myt yren circumstancien, dependencien dan volkomen clicheren zo declareren off des noit were ind geburde dar inne zo procediren ind voirt zo faeren na dem rechten certificerende unss genoichsamlichen in dem dage wat yr in desen sachen gedain sult hauen, ouch den vurg: luden des raitz myns genedigen heren zo Nymmegen wesende dit kunt zo doyn, den wilchen raitzluden van wegen myns genedigen heren wyr beuelen ind gebyeden, off it noit is dese sachen zo verhoiren ouermitz desen brieff off schrifften, dat sy die parthien heir up verhoirt yn administreren ind doyn van eyme dage zo dem anderen summarie et de plano sine strepitu et figura iudicii absque longo processu, goit ind kurtz recht, redelicheit ind vervullonge des rechten, non obstantibus quibuscumque litteris seu replicis impetratis aut in contrarium impetrandis. Gegeuen zo Ruremonde anno



Digitized by Google

Millesimo quadringentesimo se... gesimo sexto penultima mensis Octobris.

Van wegen myns heren
des generail stathelders.

Copia litterarum impretat. dom. de Humbercourt contra Virssenses extractarum per hon. dom. et magistrum Johannem Neue pro tempore reddituarium ecclesie s. Gereonis. anno 1476.

(Aus dem Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

---

## 12.

Denkschrift des Stiftes von St. Gereon, aufgestellt durch seinen Sachwalter zur Aufklärung des Gerichtes, bei dem die Scheffen von Viersen dessen grundherrliche Rechte angegriffen hatten. (Verfaßt zwischen 1472 bis 1480.)

Informatio in causa dominorum prepositi, decani et capituli ecclesie sancti Gereonis Coloniensis super grauaminibus eis illatis in villa Virssenn(ensi).

In primis sciendum quod diue memorie sancta Helena mater diue memorie Constantini primi imperatoris christiani accepta a filio potestate ac licencia multas fundavit ecclesias et illas dotauit et inter illas ecclesiam sancti Gereonis Coloniensem quam dotavit cum uilla Virssenn, uilla Moenheym, uilla Kreyll, uilla Gereonis, uilla Breninckhoff, uilla Buderich, uilla Gysennkirchenn, uilla Entze, uilla Gunterstorp, uilla Wilretzwist ac pluribus aliis bonis et hec facta sunt anno a natiuitate domini [J.C] CCCXL°.

Et quia procedente tempore fuerunt in partibus istis plures particulares dominationes, comitatus et baronatus et nondum fuit comitatus nec ducatus neque nomen Gelria, prefati domini successiuis temporibus secundum exigenciam et necessitatem temporum varios et diuersos elegerunt et habuerunt in uillis suis aduocatos seu defensores quibus villas suas submiserunt; predictam villam Vyrssenn aliquando submiserunt comitibus de Wyckraide et aliquando baronibus de Reida et

Digitized by Google

aliquando comitibus de Broiche ac aliquando comiti Cliuensi et nouissime comitibus Gelrie, prout hoc de iure facere potuerunt prout habetur in c. hoc consultissimo de re. eccle. non. alie.

Successiue fide cristiana catholica ampliata et in villa Vyrssenn extructa parochiali ecclesia populoque aucto ius decimandi agros tunc cultos et postea nouiter eradicandos archiepiscopus Coloniensis tunc existens prefato Capitulo concessit quod fe. re. Honorius papa tercius auctoritate apostolica confirmauit et sub anathemata inuiolabiliter obseruari mandauit, Sicque factum est quod dicta villa Virssenn redacta est in dominium dominorum prepositi et decani et capituli predictorum tam in spiritualibus quam in temporalibus. Et quod hoc sit verum, patet quia dominus prepositus dicte ecclesie est in possessione iuris conferendi parochialem ecclesiam in Vyrssenn eius vacatione occurrente cessantibus reseruationibus et dispositionibus apostolicis. Decanus et capitulum predicti sunt in possessione percipiendi decimas parochie in Vyrssenn XII vasallos ligios habentes XII feoda ad dictam ecclesiam s. Gereonis spectantia. Item capitulum sunt domini tocius uille Vyrssenn et in signum dominii tenent ibidem schultetum et scabinos ipsi capitulo iuratos habentque ut domini uille partem omnium mulctarum. Item scabini predicti etiam habent ibidem partem mulctarum, item capitulum habet in Vyrssen carceres tam hominum quam iumentorum pecorum et aliorum animalium necnon ex omnibus domibus dicte ville Virssenn pecuniarum et pullorum census. Item omnia molendina et fluenta seu riuuli necnon ius venandi in Vyrssenn spectant ad capitulum predictum. Item Scabini iurati et commune parrochianorum in Vyrssenn in suis scripturis quas consueuerant scribere et dirigere prefatis dominis capitulo, scribunt et profitentur se subditos capituli et capitulum suos graciosas dominos.

Item quod premissis non attentis scabini de Vyrssenn in tantam audaciam proruperunt quod prefatum capitulum dum ut prefertur domini eorum existunt, non solum famulos suos constituere verum etiam seruicia que ipsi deberent illustrissimi principi duci Gelrie pro advocacia seu defensione rependere,

Digitized by Google

in dorsum capituli predictorum retorquere, ymmo decimas ipsorum capituli sibi appropriare et noualia prefato domino duci applicare toto conatu temptauerint.

Pro quorum intellectu sciendum quod tempore submissionis ville in Vyrssenn comiti Gelriensi non est dubium quin expresse conuentum seu pactum fuerit quod habitatores dicte ville deberent seruire dicto comiti prout certi habitatores comitatus Gelrie et pro illo seruicio comes pro tempore deberet eos protegere tueri et defendere permanentibus dominis et capitulo in libertate ecclesiastica. Et sic hactenus obseruatum ab immemorabili tempore.

Item quod deinde anno MCCCCXXXIII uel circa quia existens magnam bellum fuit inter bone memorie Arnoldum ducem Gelrie ex una et N. ducem Juliacensem ex alia partibus, habitatores ville Vyrssenn ut asseruerunt erant plus ceteris seruiciis principis grauati necnon gladio et igne consumpti precibus instantissimis obtinuerunt apud dominos et capitulum predictos quod eis in magna pecunie quantitate subuenerunt. Et ne hoc traheretur in consequenciam suas patentes litteras ipsis dominis capitulo concesserunt, in quibus confitentur quod hoc non ex debito sed ex gratia fecerunt quodque si simili vel maiori necessitate ingruente ipsis ab eisdem dominis aliquod subsidium ad seruiendum principi adiuuaretur, quod hoc possunt iuste denegare uel graciose concedere prout eis videretur expedire.

Item licet quod etiam schultetus prefatorum dominorum capituli a XL$^{ta}$ annis proxime preteritis nomine dominorum aliquos equos equitabiles ac armatos aut currum cum equo rurali tenuerit de quo saltem ipsis dominis capitulo computationem fecerit prout probari potest per computationem ab annis predictis factas, nihilominus scabini in Vyrssenn presumunt illustrissimum principem ducem Gelrie vel suum drossetum officii Krekenbecke informare quod prefati domini teneantur tenere tres equos equitabiles et totidem armatos nec non currum bellicum cum equo rurali uulgariter eyn stelpert, cum tamen hoc non sit iuris uel rationis quia clerici ab angariis et perangariis sunt exempti (nam sunt milites celestis militie et publice

Digitized by Google

interest ut clericii comedunt et suis orationibus deuorant peccata laicorum) et posito quod iure permissum esset tunc nimium grauarentur et ultra haberent expendere quam habent in decemis et aliis obuentionibus, nam ex decimis habent duntaxat IIII$^{c}$ X fl. monete Coloniensis et ex officio schultetatus XL fl. qui non faciunt IIII$^{c}$ fl. in auro, dicta autem onera non possent sufferre cum IIII$^{c}$ fl. Renens. in auro. Si igitur domini de capitulo deberent subire tale onus, tunc necesse esset eos alios habere fructus in Vyrssenn quia expense onerum excederent fructus tam agrorum quam decimarum, quod esset satis iniquum, ymmo esset onus importabile.

Et si schabini responderint, sic esse scriptum in libris suis, ad hoc facile respondetur quod ipsi possunt scribere in libris suis quid velint. Et dato quod ipsi sic scribi fecissent, talis scriptura esset lex uel sonsuetudo laicorum contra libertatem ecclesiasticam, contra ius diuinum canonicum et ciuile ac contra rationem naturalem, uidelicet quod quis deberet portare plus oneris quam perciperet commodi. Et ad hoc addendum est quod habitatores Vyrssenses vellent libenter in libris suis scribere et statuere quod onera que ipsi deberent portare domini capitulum pro eis sufferent. Et sic testificantur pro liberatione sua in damnum aliorum, quare non est eis credendum.

Si uero schabini replicauerunt aliquos schultetos prefatorum dominorum cum tribus equis et totidem armatis in curru et equo rurali seruiuisse, tunc queratur in quo bello et cuius ducis tempore et per quem schultetum et quotiens hoc factum sit et quod illum schultetum nominent nomine et cognomine. Et si dixerint de tempore Reynoldi ducis Gelrie in bello contra ducem Juliacensem, tunc respondetur de littera quam ipsi scabini prefati dominis capituli dederint. Si etiam dixerunt quod in bello Adolphi ducis contra ducem Cliuensem per Johannem de Reyda, respondetur quod Johannes de Reida fuit diues armiger habens plura bona ratione quorum tenebatur seruire principi et continuo habuit tres aut quatuor equos et potuit plures tenuisse. De hoc nihil ad dominos prefatos quia nullas expensas eis computauit nec ipse potuit ecclesiam sic

Digitized by Google

seruilem facere ipsis dominis ignorantibus aut etiam scientibus quia nec ius neque ratio naturalis hoc permittunt, ymmo tam ipsi domini quam exigentes tale seruicium per hoc caderent in penam supradicti c. „hoc consultissime“. Petitur igitur dictos dominos a molestatione super dicto onere absolui ac decerni eos non obligari ad subeundum tale onus.

Preterea licet decime noualium dicte parochie in Vyrssenn tam ratione dominii temporalis qum ratione priuilegii concessi per bone memorie Seguinum archiepiscopum Coloniensem spectent ad predictos dominos capitulum et ad nullum laicum, quia decime sunt cibus in domo dei, licetque quidam Thys de Weuelinchouen tunc familiaris tunc drosseti in Kreyekenbecke decimas noualium huiusmodi tunc occupauerit et propter hoc prefati domini capitulum generosum virum Adolphum de Nassouw locum tenentem serenissimi principis Romanorum regis in ducatu Gelrie et suos consilium et consiliarios accesserint et decimos noualium huiusmodi a dicto Mathia per sententiam dictorum locum tenentis et consilii eripuerint et sententia huiusmodi obtenta in possessione decimarum noualium huiusmodi aliquandiu fuerint, nichilominus drossetus modernus dicti officii in Krekenbecke prefatis dominis capituli decimas noualium huiusmodi prohibuit seu prohiberi fecit. Petitur igitur prohibitionem talem deponi et remitti et dominos capitulum prefatos apud decimas noualium huiusmodi quiete dimitti ac sententiam dicti locum tenentis confirmari.

Insuper licet in parochia Vyrssenn sint duo latera seu partes agrorum decimalium quorum unum uocatur die kirchsyde et aliud die geltsyde quorum decime ad prefatos dominos capitulum spectant et pertinent, adeo quod etiam eos de iure possunt exponere arendare et locare plus offerenti prout dicti domini eas de facto exposuisse probare possunt, nichilominus scabini in Vyrssenn pendentes decimas lateris die geltsyde tenuisse ab immemorabili tempore pro summa ducentorum florenorum monete Coloniensis singulis annis soluendorum tali pretextu decimas huiusmodi a pluribus annis occuparunt et de presenti occupant dicentes se esse in tali possessione uidelicet quando singulis annis predictam summam persoluunt tunc de-

Digitized by Google

cima huiusmodi ad eos pertinet et hoc faciunt iniuste. Nam non curant a dominis predictis decimam huiusmodi recipere uel conducere sed dicunt quod spectat ad eos dummodo ipsis dominis de tali et tanta summa predicta annue respondeant. Et hoc est spes alienationis quod est illicitum et prohibitum. Petitur igitur declarari decimas huiusmodi ad prefatos dominos capitulum spectare et ab eis debere recipi conduci et arrendari plus offerenti.

Consequenter prefati domini conqueruntur quod licet ipsi — iam sunt XV anni uel circa — exposuerunt scabinis Vyrssenn. partem decimarum dicte parochie dictam die kercksyde ad XII annos singulis annis producentis florenis Renensibus aureis monete Coloniensis electorum imperii, nichilominus decrescente memorata leuefacta moneta istius patrie adeo quod florenus aureus valebat XXXII albos monete Coloniensis ubi olim videlicet tempore dicte expositionis valebat XXIIII albos dicti scabini prefatis dominis capituli duntaxat XXIIII albos pro floreno persoluerunt et sic residuum ad huc obligantur nec id soluere curant, quod tamen extendit se ad summam duorum milium florenorum Renensium aureorum loquendo de utroque latere decimarum huiusmodi. Sed quam summam persolvendam petitur dictos dominos scabinos constringi, quia huiusmodi pecunia aut emolumenta ex villa Vyrssenn plurime conuerti consueuerat ad luminaria ecclesie s. Gereonis.

Item conqueruntur etiam prefati domini capitulum quod laicis prohibitum sit constitutiones etiam fauorabiles super personis . . .

(Hier bricht das Ms. ab.)

(Aus dem Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

---

## 13.

Der gelderſche Statthalter, Graf Adolph von Naſſau, erkennt den dem Stifte zu St. Gereon zuſtehenden Rottzehnten an. (1491.)

Litterae in quibus locum tenens Geldriae cum consiliariis pronunciavit decimas noualium parochiae in Vyrsen spectare ad ecclesiam s. Gereonis.

Digitized by Google

Op den dach van heden den 22. Aug$^{ti}$. anno dom. 1491. compareerden vor meynen gnedigen joncker Adolff greuen tot Nassaw, stathelder der lande van Gelre und der Kö: Majt. ordineerden reden ten sache der seluer lande gestelt, die werdige und eerbern scholaster und andere heren van wegen und in namen des capittels van S. Gereon binnen Colln, to kennen gheevende, we dat hoire kirche indracht und besperinge an oire thienden binnen den kirspil van Vyrsen, dar sy grondheeren waren, van de Kö. Majt. officyren geschyden solde an den novalia und andern opkommende landen, die in den vorschr: kirspell vallen, dynstlich biddende und verseukende den vorschr: heeren und capittel by oire fundacien und oire thienden to halden, ende die ongewaende handt van den officieren und anderen, die sich der onderwinden off zu doen stellen, want sich dat billich nae privilegien, fundacien, siegell und brieven, die sy daeraff thoanden und in den raedt inne lachten, also behoorden: Daerop dat der stadthalder und raedt weder antwoorden und saehten, sy hielden het daar voor, dat die novalia-thienden der Ko. Majt. als hertogh van Gelre door dat gants land toe staen sulden und anders nymant, und doch int leste seekere deputeerde uyt den raedt daer toe ordonneerden, die oir luyde fundacie, siegel und brieve visiteeren und oir rapport daerop an stadhelder und raidt weder doen sulden, ast geschyt is. Nae dem dann datter stadholder und raedt von oiren mederaedtsgesellen sulx verstaen hebben und sich ook mit der warheyt bevonden heeft dat die vorscr. heeren van s. Gereon die rechte grondheeren van den vorschr. kirspel te Vyrsen syn, und die thiende dan geestlich goedt is, mede aengemerckt, dat die Voirkeyseren und keyserinnen van Roomen rechte fundateuren van den vorschr: collegie zu s. Gereon geweest syn en datselue seer eerlick gedoteert hebben, oock mit veele und edle weerdige heeren und prelaten besat is, ende stadtholder und raedt vorschr: dann inne raedt befonden hebbende, dat die novalia vorgerurt den vurschr. heeren und capittel na vermogen hare fundacien, siegel und brieven, mit recht toestaen, hebben wy denseluen heeren und capittel van wegen der Kon. Majt. vergunnt und toegelaten, dat

Digitized by Google

sy die novalia van nu vortan rustelick und vreedelick glyck anderen haere kerke thienden binnen Vyrsen heffen, infuren und bruyken sollen, und hebben daerup voort an drossart und vogt bevoolen, haer handen van die heerlycheit vorgerurt aff te trecken sonder den vorschr: heeren eenige hindernisse, krooch ofte mayenisse daeraen te doen, te doen doen ofte jmands anders daraen te laten geschyden in eeniger wyse. Actum binnen Straelen op dagh ende jair vorschr: inne bywesen der Ko. Majt. reden herrn Aretz van Middachten ritter, Meester Jehan Wiltzenbergh doctor, deken to Nimweghen, Jehan Hoen van den Brocke, Landtrentmeester, Jehan Reek, amptman und Peter van Langenfeldt rekenmeesters. Daer mede by wass Ick Johanes Visscher. Ende tot meerder seekerheyt alre dingen hebben wy stadthelder vurgem. dese acta mit onsen secreet doen verseegelen.

(Aus dem Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

## II.

König Maximilian bestätigt auf Bitten des Capitels von St. Gereon vorstehendes Urtheil, nachdem er im Eingang erwähnt, wie seit manchen Jahren Zwietracht und Irrung wegen des Nott- oder Novalzehnten im Kirchspiel Viersen zwischen dem Capitel von St. Gereon einer-, und dem Amtmann zu Krikkenbeck andererseits, so wie seit mehr als vierzig Jahren ebenso Streit zwischen dem genannten Capitel einer- und den Scheffen, Geschworenen, Honnen, und Kirchspielsleuten von Viersen andererseits bestanden und Seitens der Scheffen, Geschworenen und Gemeinde zu Viersen vom Capitel die Gestellung von drei geharnischten Mannen mit drei reisigen Pferden, und mit einem Wagen und „stelpfert“ nebst einem Knechte zum Felddienste, auch die halbe Zehnte des Kirchspiels, genannt Geldzehnte, weil an der Geldseite gelegen (heischen In den geltzehenden oder gelegen an der geltsyden) als den Kirchspielsgenossen erblich zustehend beansprucht worden, indem letztere dagegen dem Capitel 200 Rheinische Gulden zu entrichten hätten. Dieser Streit sei schon von Herzog Arnold von

Digitized by Google

Geldern und nachher von Herzog Karl von Burgund und deren Räthen verhandelt worden.

Geben in unnser und des hailigen Reichs statt Wormbs am zwentzichsten tagh des monets Maii nach Christi geburt virtzehenhondert und im funfunndnewentzigsten unnser Reiche des Romischen im zehenden und des hungrischen im sehsten Jare.

(In Abschrift und v. Transscript v. J. 1545.)
(Im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

III.

Gleiche Bestätigung durch König Philipp II. von Spanien.

G. in onsen statt van Brüssel den negenthienden dach van februario int Jaer onss heeren Doysent vyffhondert seventzestich van onsen ricken te svetene van Spaengnyen Sicillien vis ltq ende van Napels sex.

(Im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

---

## 14.

Auszüge aus den herzoglichen, königlich-spanischen und kaiserlichen Schutzbriefen, zur Bestätigung der Privilegien der Herrlichkeit Viersen. (1497 bis 1543. — 1504 bis 1507.)

I.

Wir Karle von der Gnaden gotz Hertzoge von Geller und van Gulich und Greue van Zutphene doin kundt etc.

Gegeuen in den Jaeren ons herren Dusent vierhondert seuen and negentzich, op maendach nae dem sontage Letare Jerusalem.

Gleichlautend mit der Urk. von 1466, ausgenommen des Zusatzes am Anfange: by raide und guitdunken ons selffs und unser fründe van unsen rade.

II.

Kaiser Karl V. nimmt auf die Bitte des Capitels von St. Gereon zu Köln das demselben zugehörige Dorf Viersen nebst

allen deſſen Einwohnern und Beiſaſſen und deren Hab und Gut in ſeinen kaiſerlichen Schutz und Schirm, insbeſondere für die Zeit „dieses wehrenden kriegs“, vorbehaltlich der ihm als Landesfürſten zu leiſtenden Huldigung, mit dem Befehle an alle Oberſten, Hauptleute, Offiziere und kaiſerlichen Kriegsvölker, das genannte Dorf in ſeinen Rechten zu handhaben und ſich aller Brandſchatzung, Plünderung oder irgend anderer Beſchädigung ſeiner Einwohner zu enthalten.

Geben in unserem veldlager zu Ruremonde, onder onserm auffgedruckten insiegel ahm ersten tage des monates Septembris anno x. im drey und viertzigsten, onsers keyserthumbs im drey und zwantzigsten, und onser reichen im acht und zwantzigsten.

Carol.

Ad mandatum Caesareae et Cath. Matis
J. Obernburger.

## III.

König Philipp von Caſtilien ꝛc., Erzherzog von Oeſtreich, meldet dem Erzbiſchofe Hermann IV. von Köln, daß er auf deſſen Bitte dem Dorfe Vierſen, welches dem Capitel von St. Gereon zu Köln gehöre, Schutz und Schirm zugeſichert und ſeine Kriegsleute demnach (da er hinſichtlich ſeiner Widerwärtigen und Rebellen in Geldern keine Sicherheit habe) angewieſen ſeien, ſich aller Beſchädigung und Bedrückung des genannten Dorfes zu enthalten. Dagegen erſucht er den Erzbiſchof, die Unterſtützung, welche die Stadt Kempen den gelderſchen Rebellen durch Proviant und anderweitig geliehen habe, abſtellen zu laſſen.

Geschreuen tot Breda, den 19. May anno 1504.

V gode neue
Phs.

## IV.

Der Römiſche König Maximilian nimmt das dem Capitel zu St. Gereon in Köln zuſtändige Dorf Vierſen mit deſſen Einwoh-

nern in seinen und des Reiches Schutz und Schirm, mit dem Befehle an alle Fürsten, Prälaten, Herrn ꝛc. des Reiches so wie an die königlichen Kriegshauptleute und Mannschaften insbesondere, dasselbe Viersen, namentlich so lange der gelderische Krieg währe, nicht mit Raub, Brand, Brandschatzung oder sonst wie zu beschädigen.

Geben zu Costentz am syben und zwaintzigisten tag des monats Julii nach Cristi geburt funffzehenhundert und im sybenden, unnsers reichs des Romischen im zwa und zweintzigisten und des hungerischen im achtzehenden jaren.

(In einem Transscripte des kölnischen Officials, d. d. 23. August 1507.)
(Im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

## 15.

König Maximilian nimmt die Herrlichkeit Viersen gegen Kriegsüberfälle in Schutz. (22. Mai 1507.)

Wir Maximilian von Gottes gnaden Romischer königh zu allen zeiten mehrer des Reichs, zu Hungaren, Dalmatien, Croatien etc. königh, ertzhertzogh zu Oestereich, hertzogh zu Burgundien, zu Brabant und pfaltzgraue etc. bekennen, nachdem uns die ersamen unser lieb andächtige Probst Dechandt und capittul des stiffts S. Gereon zu Coeln demütiglich angeruffen und gebetten haben, den flecken Vyrsen so dem selben stifft zugehörig, in unseren schutz und schirm auffzunehmen, und dieweil nue derselb fleck an onser hertzogthumb Gelder stoist und sich in disem krigh uberzughs und verderbens besorgen muss, haben wir angesehen ihr demütigh gebette bemelten flecke Vierssen in unsernn schutz und schirm genomen, wissentlich in krafft dys brieffs und gebieten darauff allen unsern hauptleuten und andern unserem kriegsvolck, zo diesem unserm kriegswandt seyn, ernstlich mit diesem brieff und wollen dass sy die von Vyrssen mit man, raub, brandt, brandschatzungh noch in ander weghe nit beschedigen, beloydigen noch bekummeren, sonder sie bey unserm schutz und schirm

Digitized by Google

von unseren wegen handthaben und hiewyder nit thun noch emandts anderen zu thun gestatten in keyn weise by vermeydungh unser ungnadt und straff. Geben zu Caster am montagh den 25. tag May ao dni 1505, unser reiche des Römischen im zwantzigsten und des Hungarischen im sechszehenden jaren.

Per regem

commissio domini Regis propria

Cornbewe.

---

## 16.

Das Capitel von St. Gereon proteſtirt gegen den Verkauf der Herrlichkeit Vierſen durch die ſpaniſch-gelderſche Domänenkammer. (1673, 10. Auguſt.)

Nos Decanus et Capitulum illustris collegiatae divi Gereonis civitatis Coloniensis universis et singulis praesentes litteras visuris, lecturis, seu legi audituris notum facimus et testamur, quod postquam nobis relatum, qualiter sub nomine Sacrae Regiae Catholicae Maiestatis certa quaedam bona et dominia in ducatu Geldriae eiusque limitibus sita, et inter caetera etiam nostrum dominium in Virsen publice venum sunt exposita; idem dominium vero supradictae nostrae ecclesiae a S. Helena eiusdem fundatrice et Constantini Magni primi christiani imperatoris matre originaliter sit donatum, nosque et praedecessores nostri iam a multis retro saeculis in eiusdem libero usu et possessione semper fuerint ac etiamnum sint, excepto quod praedecessores nostri ob zelum, potentiam et vicinitatem quondam comitum nunc ducum Geldriae eosdem in advocatos et defensores fati pagi ac dominii olim elegerint, cuius occasione etiam illis in tali qualitate certa quaedam iura ibidem delata reperiuntur; adeoque non sit credibile, altememoratae suae Maiestatis intentionem esse hanc, tam augustam et antiquam defensionis seu advocati qualitatem iuraque inde dependentia divendendi atque in personas particulares et privatas non sine praeiudicio reputationis tam illustris

Digitized by Google

et vetustae ecclesiae illiusque augustissimae fundatricis et dotatricis transferendi, idque eo magis, cum eiusdem Sacrae Catholicae Regiae Maiestatis antecessores duces et comites Geldriae solemniter promiserint, saepedictum dominium seu pagum semper defendere atque in omnibus suis iuribus et consuetudinibus adversus quoscunque firmiter manutenere, neque ullam unquam alterationem divisionem seu oppignorationem vel quid simile ibidem permittere: hinc nos anno et die inferius mentionatis ad sequentes fines et effectus in speciali Conveniat capitulariter congregati constituimus fidelem nobis dilectum Godefridum Schwan pro tempore praetorem nostrum in saepedicto nostro dominio Virsensi agentem ad praemissa omnia et singula locis congruis et opportunis repraesentandum atque praetensae venditioni nostri dominii quovis meliori modo contradicendum et si, ac quantum opus contra illa protestandum, seu etiam iuridice coram iustitia propterea agendum et generaliter omnia et singula in hoc passu ulterius gerendum et exercendum quae pro conservatione iuris nostri iudicabuntur necessaria, idque cum potestate substituendi, promissione de rato et relevatione indemnitatis caeterisque clausulis in hoc puncto necessariis. In quorum fidem has desuper fieri perque Secretarium nostrum inferius nominatum, subscriptas, sigilli nostri quo in similibus utimur iussimus et fecimus adimpressione communiri.

Datas anno Domini 1673 die quidem Jovis decima mensis Augusti.

Godscalues Wasserfall subsc.

---

## 17.

Karl II., König von Spanien, ermächtigt die Wittwe Sibilla von Mernig zum Cessions-Verkaufe der Herrschaft Viersen an das Stift von St. Gereon. (1687.)

Charles par la grace de Dieu Roy de Castille, de Leon, d'Arragon, des deux Sicilles, de Hierusalem, de Portugal, de Navarre, de Grenade, etc. etc. etc. A tous ceux qui ces pre-

Digitized by Google

sentes verront, salut. Comme ainsi soit que la Dame douariere de Mernich seroit en termes de vendre á ceux du Chapitre de St. Gereon à Cologne la Seigneurie de Vierssen en notre province de Gueldres en la mesme forme et consistence qu'elle l'auroit acquise de nous par achapt ensuitte des lettres patentes en depeschées en date du vingtseptiesme de novembre seixe cent septante trois, et qu'elle n'estoit suffisante à faire la dite vente, y obstant la clause de defence inserée eu termes expres dans les dites lettres patentes de ne pouvoir vendre, transporter ou aliener la dite Seigneurie à aucuns Cloistres, eglises, Monasteres, ou autres mains mortes, Ceux du dit Chapitre se seroient addressez à nous par requette tendante à ce que fussions servys de les sublever de la dite exception, et deroger pour cette fois à la dite clause de defence en leur regard, en les habilitant à pouvoir achapter de la dite Dame et posseder la dite Seigneurie, nous offrant à cet effect une somme de mille pattacons, parmy que fussions aussi servys d'inserer dans l'acte d'aggreation à en depescher, que la dite Seigneurie at esté cydevant vendue en vertu de notre pouvoir et procure a cet effect donné à notre trescher et tresamé cousin le Comte de Monterey comme il est dict dans les lettres patentes de vendition des autres Seigneuries faite en ce mesme temps là, sur quoy ayant esté deputez Commissaires en notre part, à scavoir nos chers et feaux Messires Philippe Emanuel Francquen Conseiller et Commis de nos domaines et finances et Intendent de nos Provinces de Gueldres et de Limbourg, et Jean Francois Bardry conseiller Mambour de notre Conseil en Gueldres à ce authorisez par Commission dudit Conseil des finances du vingtseptiesme du Juin seize cent huictante sept, Iceux seroient convenuz avecq Guillaume de Geloes Chanoine et Redituaire dudit Chapitre de St. Gereon que nous approuverions et confirmerions la dite vente à eux faite, où à faire de la dite Seigneurie de Vierssen par la dite Dame de Mernich pour la tenir et en jouir en la mesme forme qu'a fait la dite Dame en vertu de ses dites lettres patentes, qu'il seroit faite mention dans l'act d'aggreation et approbation a depescher à cet effect, que notre



Digitized by Google

dit Cousin le Comte de Monterey a vendu la dite Terre en vertu du pouvoir qu'il at ou de nous selon et en la mesme forme et teneur qu'il se trouve inseré dans les lettres patentes de vente des autres Seigneuries vendues en ce mesme temps en la dite Province, ou est fait mention de la dite procure; que Ceux du dit Chapitre nous payeroient en cette consideration pour tous deniers seigneuriaux que de ce Chef nous pourroient toucher, une somme de trois mille livres du prix de quarante gros notre monnoye de Flandres la livre une fois, aussitot que l'act d'approbation seroit depeché est a eux delivré, et finalement qu'ils denommeroient une personne du dit Chapitre, où autre Laique sur le nom du quel la dite Seigneurie se relevera au jour qu'ils en prendront possession, et de la en avant toutes les fois que la dite personne viendroit à mourir, pour quoy ils payeroient au dit jour de la possession et en apres toutes et quantes fois le cas arrivant par le decés de la dite personne denommée les droits d'un simple relief revenant à la somme de quatre vingt huict livres seize sols dit prix sans pouvoir estre obligez à d'avantage pour telle cause et pretexte que ce puisse estre. Ensuitte du quel accord Ceux du dit Chapitre ayans traitté avecq la dite Dame de Mernich pour la cession et vente de la dite Seigneurie de Vierssen et fait avecq elle le contract qui s'ensuit de mot à autre.

Alsoo den Heere Oversten georgh Baltasar de Mernich zal: zu Schauwenstein Eheheere van vre Maria Sibilla van Hasselhoet genoempt Stocheim zu Dollenhoven met den aencoop der heerlyckheyt Vierssen merckelycke schulden heeft gemaeckt, ende belaest haere goederen soodaenichlycken dat de pensioenen de reste derselver, in dien daer in by tyts niet en wort versien, soude opeten, soo is dezelve geraede worden, voor haer ende haere minderjaerige kinderen, meesten nut ende voordeel, deselve heerlicheyt wederom af te staen, mits daer voor becomende de penningen als haer Eheheer deswegen gedebourseert heeft, sulex oock te meer, om dat sy ter cause derselver gedeurlick

Digitized by Google

processen soo mit het vrye Edele ende hooghw. Capittel van St. Gereon tot Ceulen, synde aldaer grontheeren oock andere jurisdictionalia pretenderende, als met de Schepenen ende gesworene derselver heerlicheyt moeste uuytstaen, oock noch geschapen was der noch al veel meer opte reysen, ten effecte van welck deselve naer voorgaende rype deliberatie oock permissie ende decret van den Ed. Hove van Gelderlant in date den twelfsten septembris lestleden met consent ende assistentie van den Heere Advocaet C. L. Petit respective aengenoemene ende gestelde Curateur ad lites van haer ende haere minderjaerige kinderen ende Inlosser der tochte van de voors. heerlicheyt vercocht geweest synde, soo verre eens syn geworden mit de Heeren Deecke ende Capitulaire vant voors. hoochw. Capittel, dat sy voor haer ende haere kinderen oock den voors. Advocaet Petit wegens die voors. tochte van deselve heerlicheyt afstant sullen doen, nu ende ten eeuwigen daghe, ende aen den voors. heeren Deecken ende Capitulaire by titul van coop op bestendighe forme rechtens inruymen, namentlyck alle t'gene dyen aengaende wylen den voors. heer Overste van Syn Majt. heeft gecocht, ende t'gene sy in besith mogen hebben, daer deselve oock d'opene brieven ende andere bescheyden die raekende getrouvelyck aen deselve sullen overleveren, mits eens ende voor al daer voor genietende ende aen hun cedenten gestelt wordende, naer dat die voors. heere Deecken ende Capitulairen daer van sullen gestelt wesen in volle libere ende commerloose possessie, ende de opdracht daer van gedaen, de somme van twaelf duysent guldens brabants hardi specie ende vry gelt sonder mit costen van aggreatie van Syne Majts. octroye, opdracht, refutatie, beleeninge, sollicitatie ofte desgelycx te doen te hebben, des sullen de afstanderen blyven behouden wat sy mit recht genoten hebben, oft hun totte voors. betaelinge ende opdracht toe mocht vervallen ende dat mede vervolgen, des sal oock aen de seyde van die Vrouwe Cedente ende die momboirs van haere kinderen gedaen worden den eedt int voors. decret gerequireert, dat den vercoop nutter dient gedaen dan gelaeten, alle het welcke die



Digitized by Google

voel gemelte heeren Deecken ende Capitulairen oock alsoo uuyt crachte van accordt des aengoende met Myn heer Philip Em. Francquen, Ridder Raedt ende Commis van Syne Majts. domeynen ende finantien, ende Intendent van de Provintien van Gelderlandt ende Limbourgh, ende heere Johan Francois de Bardry, Raedt ende Momboir van Gelderlandt voors. als daer toe specialyck geautoriseert synde ter eenre, ende den heer Canonick Willem de Geloes, mede tot sulcx expresselyck by die voors. heeren Deecken ende Capitulaire gevolmachtight den vierthienden Augusti lestleden binnen Ruremonde ter andere seyde, ende by Syne Ex^tie. in naeme van Syne hoochgemelte Majt. den achtiensten des selve maents geagreert ende geapprobeert hebben aenveert ende beloeft naetecomen ende te voltrecken. Des t'oirconde is dit acte mit gewoonelyck segel vant' voors. vrye adelyck ende hoochwerdich Capittel ende onderteeckeninge van de Vrouwe Cedente ende oock van den voors. Advocaet C. L. Petit becrachtigt. Actum Ruremonde den seventhienden Octobris Duysent ses hondert seven entachentich. Onder stont gedruckt het Segel vant' voors. vrye adelyck ende hochweerdigh Capittel, ende was onderteeckent Maria Sibilla geboren van Stockhum wetwe de Mernich, ende C. L. Petit, ter syde stont t'segel van de voors. vre weduwe Mernich gedruckt in broenen lack, noch onder was onderteekent Goderaedt van Wasserfalt illustris Capituli divi Gereonis Secretarius.

Nous ont requis d'y vouloir apporter notre aggreation et approbation et de leur en faire depescher nos lettres patentes en forme à ce servantes. Pour ce est il que nous les choses susdites considerées et sur icelles du l'advis de nos treschers et feaux les Tresorier general et Commis de nosdites domaines et finances inclinans favorablement à ce que dessus, avons par la deliberation de notre trescher et tresamé Cousin Don Franc. Antonio de Agurto marquis de Gastananga chevalier de l'ordre d'Alcantara, Lieutenant Gouverneur et Capitaine general de nos Paysbas etc. aggréé et approuvé, aggréons et approuvons par ces presentes ledit accord en tous ses points et articles comme aussy ledit contract cydevant inseré fait et

Digitized by Google

arresté en vertu du susdit accord aveeq ladite Dame de Mernich pour la vente et cession de la dite Seigneurie de Viers-sen à elle vendue de notre part en l'an seize cent septante trois, ensuitte de la procure espiciale et pouvoir, que notre trescher et tresamé Cousin le Comte de Monterey cet eu de nous, et en vertu du quel pouvoir ont esté vendues en ce temps la plusieurs autres Seigneuries en la dite Province de Gueldres, et ce non obstant la clause de defence inserée dans les lettres patentes en depechées ledit vingtseptiesme de Novembre seize cent septante trois, de ne pouvoir vendre, transporter où aliener la dite Seigneurie à aucuns Cloistres, Eglises, Monesteres où autres mains mortes, dont nous les avons relevé et relevons et y derogeons par cette, et avons habilité et habilitons par cette ceux dudit Chapitre à pouvoir posseder la dite Seigneurie aveeq tous tels droits et en la mesme forme et maniere que nous l'avons cedé au Colonel de Mernich par nos dites lettres patentes en depeschés en sa faveur, les quelles nous tenons icy pour repetées et inserées pour autant qu'elles ne contrarient au surdit accord, à charge que les dits trois mille florins que les Supplicants ont offert à notre prouffict seront comptez es mains de notre cher et amé Jean René Bourbers van der Boyen Sr. de Macquen Conseiller et Receveur general de notre dite Province de Gueldres, pour par luy estre employez ensuitte des ordres qui luy seront donnez par Ceux de nos dites finances, ordonnons à tous ceux qu'il appartiendra de suivant ce eux regler, pourveu qu'autant pouvoir jouir de l'effect de ces presentes, les dits du Chapitre de st. Gereon a Cologne seront tenuz de les faire presenter tant au Conseil de nos dites finances, qu'en notre Chambre des Comptes establie en Brabant pour y estre respectivement enregistrées, verifiées interinées a la conservation de nos droits, hauteur et authorité lá et ainsy qu'il appartiendra, parmy payant aux dits de notre Chambre des Comptes l'ancien droit pour ledit interinement. Et donnons en mandement à nos treschers et feaux les Chef President et Gens de nos Privé et Grand Conseils Tresorier general et Commis de nos dites finances, Chancellier et gens de notre Conseil en

Digitized by Google

Gueldres, à Ceux de notre dite Chambre des Comptes en Brabant et à tous autres nos Justiciers, Officiers et subiets cui ce regardera, que de cette notre presente grace, aggreation et approbation dudit accord et contract comme dict est, ils facent, souffrent et laissent les dits du Chapitre de sainct Gereon à Cologne plainement et paisiblement jouir et user, cessans tous contredits où empescheurs au contraire, Car ainsy nous plaist il, en tesmoing de ce nous avons faiet mettre notre seel à ces presentes.

Donné en notre ville de Bruxelles le vingt septiesme d'Octobre l'an de grace mille six cent quatre vingt et sept et de nos Regnes le vingtroisiesme. Blow vt.

Par le Roy le Marquis de Gastavaga Lieutenant Gouverneur et Cap^ne^ General etc. Mess^s^. Francois d'Ennetieres Marquis des Mottes Tresorier general, le Comte de st. Pierre Chevalier de l'ordre militaire de st. Jacques et Jean d'Ognato Chev. sieur de Gomoy Commis des finances et aultres presens.

Les Tresorier general et Commis de Domaines et finances du Roy consentont et accordont en tant qu'en Eux est, que le Contenu au blancq de cettes soit furny et accomply tout ainsi et en la mesme forme et maniere que Sa Ma^té^ le veut et mande estre fait par icelluy blancq fait à Bruxelles au Conseil des dites finances souz les Seings manuels des dits Tresorier general et Commis le 7^e^ de Novembre 1687.

P. D'Ennetieres.
Le comt de St. Pierre J. d'Ognat.

Ce jourdhuy XIII^c^ de Novembre XVI^c^ huictante et sept ont ces presentes lettres patentes esté veues et leues au bureau de la Chambre des Comptes du Roy en Brabant et illecq selon leur forme et teneur interinées et enregistrées au Registre de touttes sortes de lettres patentes, Commissions, Instructions, Octroys et autres actes commencant l'an 1678,

Digitized by Google

marcque de la lettre Z. fol. IIc XXXIIII et sequentibus, icelluy Registre estant pour les affaires du Duché de Gueldres
S de Bie: Dell.

(Im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

---

## 18.

Karl II. König von Spanien belehnt das Capitel von St. Gereon mit der Herrlichkeit Vierſen nach Ankauf derſelben von der Wittwe von Mernich. (1688.)

Carel by der gratie Godts Coninck van Castilien, van Leon, van Arragon, van beyde de Sicilien, van Hierusalem, van Portugal, van Navarre, van Grenade, etc. etc. etc.

Doen condt, dat voor onsen lieven ende getrouwen Justyn van Vckene, Ridder oudtste aenwesende Raedt onses Vorstendoms Gelre ende overmids d'absentie van onsen Cancelier nu ter tydt bekledende de plaets van Stadthouder onser Lants aldaer ende onse mannen van Leen hier naer beschreven erschenen is den Licentiaet Christoffel Laurens Petit, so uuyt cracht van volmacht hem gegeven by vrouwe Maria Sibilla van Hasselholt genant Stockhem zu den Dollenhoff weduwe Mernich onder haere handt ende pittschaet in date den 7. deses, als oock voer syn eygen interest als inlosser der tochte van de heerlickheyt Vierssen, mede in qualiteyt als aengestelden curateur der minderjaerige kinderen van de voors. vrouwe Constituante volgens ordonnantie van den 9. Meert 1684, ende in gevolge onse opene brieven van octroy geexpedieert in onsen Raede van Gelderlandt den 12. dagh vande maendt September 1687, ende heeff op de condicien ende restrictien daerinne vervat, ende achtervolgens de coopcedule daerover opgericht den 17. October daernaer, aen onsen voorn. Stadthouder in stadt opgedraegen de heerlickheyt Vierssen gelegen in onsen overquartier van Gelre met alle haere ap ende dependentien rechte ende gerechticheden soo ende gelyck derselver constituante eheheer zal. George Balthasar van Mernich zum

Digitized by Google

Schauinsteyn in syn leven Overster van een Regiment voetknechten ten onsen diensten, die hy cessie van ons op den 27. November 1673 ende 21. May 1674 te Leen ontfangen heeft, aen ons als Hertogh van Gelre ten Gelreschen rechten met vyftein goltguldee te verhergewaeden leenroerich, met vertychnisse daer op gedaen naer behooren, sulx dat onse naerbeschr. mannen van Leen voor recht wisden, dat de voors. Maria Sibilla van Hasselholt genant Stockhem weduwe Mernich ende Ad. C. L. Petit in voorn. qualiteyt daervan geheel onterft ende onleent waeren, ende dat onsen voorn. Stadthouder in stadt onser synen vryen wille daer mede doen mochte, Edoch den voors. Licentiaet Christoffel Laurens Petit in qualiteyt als voor oitmoedelick biddende, dat onsen voornoemden Stadthouder in stadt onser daermede wederom beleenen wude Johan Thomas van Werll Canonick des vry adelicken ende hoochw. Stifts van St. Gereon tot Coelen als gevolmachtighde ende mede Capitulair van het selve Capittel volgens acte van den 24. Februarii lestleden, als ons is gebleecken. Als dit alsdus geschiedt was als voors. staet, heeft onsen voorn. Stadhouder, genegen synde ter oitmoedige bede voors. mette gemelte heerlickheyt Vierssen ap ende dependentien recht ende gerechticheden soo ende gelyck als voors. staet wederomme beleent den voorn. Canonick Johan Thomas van Werll in naeme ende ten behoeve van het gemelte vry edel ende hoochw. Capittel van St. Gereon tot Collen in gevolghd den contract daerover opgericht den 14. Augusti des voors. jaers 1687, ende onse brieven van aggreatie ende habilitatie daerop gevolght den 27. October daernaer, behoorlick geverificirt ende geinterineert in onsen Raede van Finantien ende Reeckencamere den 7. ende 13. November daeraen volgende, die deselve alsoo van onsen voorn. Stadthouder in stadt onser ten Gelderschen rechten met vyfthien goltgulden te verhergewaeden leenroerich heeft ontfangen, ende ons daervan manschappe ende eedt van trouwe gedaen ende allis verner geloeft te doen, dat een goedt ende getrouwen Leenman synen Leenheere te doen schuldigh is. Dergelycken denselven heere Canonick Johan Thomas van Werll ende het voors. vry edel ende hoochw.

Digitized by Google

Capittel ons onse erven ende naercomelingen Hertogen voorn. altyt ende soo duck dis noodt gebeurt ende tselve Leen erledight oock doen sullen. Ende sal ten afsterven van den voors. Canonick Johan Thomas van Werll dit Leen wederom verheven ende verhergewaedt worden als voor. Beheltlick in alles ons als Hertoge van Gelre onsis ende eenjeder syn recht ende gerechticheit, sonder arg oft list. Hier syn over ende aen geweest onse mannen van Leen den procureur Johan Geelen ende procureur Francois La Pouille. Dis t' oirconde hebben wy Coninck onsen Segel aen desen onsen brieff doen hangen.

Gegeven binnen onse Stadt Ruremonde den achten dagh van maendt Meert in den jaere ons heeren Sesthien hondert ende achten tachentigh.

V. Hecker. D. Daniels.

(Auf dem untern Rande der Urkunde.)

Op heden den 4. April 1715 heeft den Licent. en Adv. Johan Henderick Steintiens als bevolmachtighde den Eedt van trouwe vernieurt aen Syne Con. Majt. in Pruyssen als nieuwen Leenheere vant' bovenstaende Leen.

T. G. Richardt.

(Im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

---

## 19.

### Friederich Wilhelm I., König von Preußen, Herzog von Geldern, belehnt das Capitel von St. Gereon mit der Herrlichkeit Viersen. (1730.)

Frederyck Wilhelm by der Gratie Godts koninck in Pruyssen Marckgraeve tot Brandenborgh, des heylighe Romsch Rycks Ertscammerheer ende Cheurvorst, Souverainen prince van Oranien, Neufschatel ende Vellengin, in Geldern, tot Maghdenburgh, Cleve, Gulyck, Berghe, Stettin, Pommeren, der Cassuben ende Wenden, tot Meckelenburgh ook in Schle-

Digitized by Google

sien, tot Crossen Hertogh, Burghgraeve tot Nurenbergh, Vurst tot Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratsenburg ende Meurs, Graeve tot Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Raevensbergh, Hohenstein, Teeckelenburgh, Lingen, Schwerin, Buhren ende Lehrdam, Marquis tot der Vehre ende Vlissingen, Heere tot Ravenstein, der lande Rostock, Stargard, Lavenburg, Boutouw, Arlay ende Breda etc. etc. etc. Doen condt, dat voor onsen seer lieven ende getrouwen Adam Steintgens eerstpresideerenden Raedt ordinaris van onsen Hove van Gelderlandt, by absentie des Heere Stadthouders, ende onse mannen van leen hiernaer beschreven erscheenen is Petrus Casparus Josephus von Zimmerman des vryadelycken ende Hooghweerdighe Styfts van St. Gereon tot Collen mede capitulair, ende heefft vuyt crachte van volmacht hem gegeven by t' selve capittel in dato den 23 deser aen ons in originali verthoont, van onsen voorn. Stadthouder, in stadt onser te leen ontfangen de Heerlykheyt Vierssen gelegen in onsen Overquartier van Gelre met alle haere ap- ende dependentien, recht ende gerechtigheden, aen ons als Hertogh van Gelre, ten Gelderschen Rechten met vyffthien goldtgulden te verhergewaeden leenroerigh ende by doode van wylen Johan Thomas van Werll gewesen Canonick ende Capitulair des voors. vryadelycken ende Hooghweerdighe Styffts van St. Gereon lesterleedight, ende heefft ons den voors. Petrus Casparus Josephus von Zimmerman in naeme ende ten behouve vant gemelte vryadelyck ende Hooghweerdigh Styfft van St. Gereon tot Collen ingevolgh den Contract daerover opgericht den 14. Augusti 1687 ende de brieven van aggregatie ende habilitatie daerop gevolght den 27. october daernaer behoorlyck geverificeert ende geinterimeert in den Raede van Finantie ende Reekencamere tot Brussel den 7. ende 13. November daeraen volgende, die de selve alsoo van onsen voorn. Stadthouder in stadt onser ten Gelderschen Rechten met vyffthien goldtgulden te verhergewaeden lienroerig heeft ontfangen, ons daervan Manschappe ende Eedt van trouwe gedaen ende geloefft alles verner te doen, dat eenen goeden ende getrouwen leenmann synen leenheere te doen schuldigh is, dergelycken

Digitized by Google

den selven Canonick Petrus Casparus Josephus von Zimmerman ende het voors vryadelyck ende Hooghw. Cappittel van St. Gereon ons, onse Erven ende naercommelingen als Hertogen van Gelre altyt ende soo duck des noodtgebeurt ende het selveleen erleedight, oock doen sullen, ende sal ten affsterven van den voors, Canonick Petrus Casparus Josephus von Zimmerman dat leen wederom verheven end verhergewaedt werden, als voor, beheltelyck in alles ons als Hertogh van Gelre, onses ende een jeder syn goedt recht ende gerechtigheyt, sonder argh offte list. Hier ryn over ende aen geweest onse mannen van leen Henderick van Dorth ende Johan Goeseman Raeden ordinair van onsen Hove van Gelderlandt. Des t'oirconde hebben wy koninck onsen segel aen desen onsen brieff doen hangen. Gegeven binnen onse Stadt Gelder den sevenentwentighsten dagh maendts Februarii in den jaere ons Heere Duysent sevenhondert en dertigh.

Steintg. vt.

G. A. Haerten.

(Aus dem Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

---

## 20.

Das Capitel von St. Gereon in Köln ernennt seinen bisherigen Schultheiß zu Viersen Arnold Jakob Pütz zum Vogten dieser Herrlichkeit. (13. Februar 1754.)

Wir Scholaster und Capitularen des frey Edelen stiffts zu St. Gereon binnen Cöllen thuen kundt undt bekennen hiermit undt krafft dieses, demnach der WohlEdeler Herr Thomas Menghius unser Zeitlebensgewesener Vogt in unserer Herrlichkeit Viersen dieses Zeitliche geseegnet undt dardurch die Vogtstelle uns zu anderweiter Collation heimgefallen, dass Wir dahero diese also erledigte Vogst-stelle in unser Herrlichkeit Viersen dem WohlEdelen Hrn Arnold Jacob Pütz unseren bisherigen Grundtschultheissen und renthMeisteren zu besagtem Viersen mit beybehaltung dieser bis herahn wohl

Digitized by Google

Verwalteter Bedienungen hinwiederum in gnaden conferirt haben, gleich wie wir dieselbe hiermit unter folgenden conditionibus conferiren, dass Er vorErst all dasjene, was einem zeitlichen Vogten vermög der Geldrischer Landt- und Stadtrechten oder löblich hergebrachter gewohnheiten zu thuen oder zu verrichten aufflieget, getrewlich undt auffrichtig, als einem redtlichen Vogten es sich geziemmet, thuen undt verrichten solle; Zum anderen undt absonderlich solle ernänter Vogt die von den untersassen verwürckende Brüchten nach Vorschrifft besagter Geldrischer Landt- und stadt-rechten einforderen undt wan etwa aus ein oder anderen umbständen eine etwaige nachlassung platz finden könte, solle er dieselbe anders nit, als in kleinigkeiten und in denen fällen, da die straff weniger als sechss goldgülden in der landtsordenung angesetzt ist, zu verfügen mächtig seyn, auff den Fall aber, da die straffbahre that so beschaffen wäre, dass mehr dan sechss goldtgülden verdienete, so solle der Vogt keine macht haben von sich selbst undt ohne nachfrag bei dem hochwürdigen Capitul einige remission zu thuen, sonderen solle er das factum mit allen umbständen, auch die ursach warumb eine remission etwa angedeyhen könnte, berichten, undt des Capituls entschliessung abwarthen; drittens die also erklährte brüchten solle er auffrichtig und getrewlich zu buch setzen, so forth all und jeden jahrs, umb die Zeith der Cöllnischer gottes tragt unter straff von zehn goldtgülden bei jedem Versäumungsfall pflichtmässig einlieberen, es seye dan, dass er vor dem termino die ursach zu erkennen gebe, warumb es nicht geschehen könne; Viertens werden ihme aus diesen also berechnenden brüchten ein dritter Theil in partem salarii zugelegt, die übrige zwey drittetheile aber solle er in ebenselbigem termin ahn zietlichen Hchw. Redituarium baar abführen; Fünftens solle der Vogt kein einigen gerichtlichen process anfangen oder sich darin einlassen, er habe dan zuvore den Hochwürd. Hrn. Capitularen einen vollkommenen Bericht, worin die sach bestehe, aus welchen Gründen in der sachen auffzukommen Hoffnung seye undt was für anstandt dabey seyn könne, abgestattet undt des hochwürd. Capituls entschlies-

Digitized by Google

sung darauff erhalten; sechsstens wan ein hochwürd. Capitul in ein oder anderen process wieder Vermuthen verliehren dürffte, solle zeitlicher Vogt so wenig wegen seinen gerichts jurium, als wegen arbeith- und zeitversaum einem Hochwürd. Capitul das mindeste in rechnung bringen oder zu last setzen. Ueber dieses und zum siebenten solle er des Hochwürdigen Capituls Nutzen nach seinem besten Vermögen beförderen, das wiederwärtige oder schädliche getrewlich abwenden und die ihm committirende oder vertrawende ambtsachen mit stäthigem fleiss undt nach seinem höchsten Verstandt verrichten, welch vorbeschriebenem allem undt was sonsten einem trewen Vogten zu thun obliget, ernanter Arnold Jacob Pütz jederzeith trew undt fleissig nachzukommen Handtfästlich angelobet hat, dahingegen und zur ergötzlichkeit seiner mühe undt dienstwaltung er neben obengeregten dritten theil deren brüchten alle übrige Emolumenten, welche diesem Dienst anklebig seyn mögen, nutzen und geniessen solle, Zu dessen Warheits Urkundt haben wir dieses durch unseren Syndicum Secretarium unterschreiben undt unser Kirchen gewöhnliches Insiegel beytruchen lassen.

Also geschehen Cöllen den 13. Februar 1754.

Auss Special befehl

R. Schmitz J. U. Dr.

(L. S.) Syndicus et Secretarius

Ar. J. Pütz Mppia.

(Im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

---

## 21.

Gravamina zu Viersen in Betreff der dem Vogt und Stift schuldigen Dienste aus dem fünfzehnten Jahrhundert.

Item tzo gedenken, so wanne dat kirspel van Virssen uiszuigt mymme heren van Gelre zo deynst, so suyl eyn schultis myt III perden denen.

Digitized by Google

Item darup sagen wir dat der schultis so wanne dye wyant in dat lant taste, so sal hey myt myns heren vrunden na wolgen ind den royff helpen beschudden bynnen dysser lantwerungen.

Item als eyn amman eyns perts behoyfft ind in dyt kirspil schikt, id sy in myns heren behoyff off in syn behoyff, dat wyst ir up unssen hoff.

Item dar up sagen wir, is sache, dat myn jonckher van Wickroyd dat sayt, der lang eyn amptman is geweyst, so willen wir is wolgen ind gern doyn, dat wir id van recht schuldich syn zo doyn; doch so insal der schultis syns selfs neyt syn; wan ir mymme heren off mymme jonckeren huyd eyn pert leynt, hey sal id morgen doyn ind dat neyt van recht dan van mynne.

Item ouch so wilt ir zweyn oyssen ind zweyn beren gehalden hayn, da meynen wir dat wir van recht neyt schuldich syn zo halden me dan eynen oyssen ind eynen beren; der schultis mach halden III off IIII off so manche ym genoicht, dat innemen wir ons neytt an.

Item so wyssen wir wail, so wanne myns heren genaid van Gelre ze welde zuygt, so is unss hoff schuldich eynen wagen zo doyn myt eyme stelpert ind eynre roden ind neyt anders.

Item so deyt der schultis uch so wat ir vur recht wyst vir brucken, vir valder, vir wege, vir grauen machen.

Item oich so het ir VI dache in deym jair dat uch der schultis guytlich deyt van unssen wegen, ind darumb dat man uch dyss essen deyt, dat myrken ich wail dat ir wail wyst warumb ind bilichen wissen sult ind uch nu des jairs me gedayn wirt dan uirren vuirwaren man zo doyn plach ind dyt alleyt verloren is, as mych noch dunckt.

Item oich, so wanne uch uns schultis manen wirt umb uns goede der unss noch vast achterstedich is, da in macht ir uch swayr ind deyt des neyt, — dat ir unbilich doyt, — dar na ir mynen heren bewant ind vereit syt ind darumb myn heren sulgchs gebreches willen ind me sachen, ir bess wist dan ich, myn heren uch jairs sulche cost doynt ind dat gern doynt, deyt ir ons dat ir unns schuldich wart zo doyn.

Digitized by Google

Ind oich myn heren uch in coirten jaren gedayn haynt, des sy uch neyt schuldich zo doyn in waren, des wir eyn deyls noch schyn hayn, ons erue zo uirme kirchhoff gegeuen hayn, des ir me genomen het dat man gegeuen hat ind huyltz zo der kirchen, eyn gelayswynster in dey kirch, vollest zo der lantweringen, ind dys in syn wir geyn schuldich zo doyn dan wir dyt alleys umb uirrer beden willen gedayn hayn ind dys seluen kleinen danek al ich mych noch verseyn.

Item zo gedelp by den wybushoff zo gayn ind ym zo sagen, dat Arnoilt van Barsdunck in gebeden het, mocht hey id doyn, dat hey synen soyn Wilhelm adelmachen woilde, want syn son selffs neyt gegenwerdich syn mach umb veden wyllen.

Item zo gedenken dat myn joncker van Wickrode gebeden hat mynen joncker van Lymers zo beden mynen heren den proyst van Aychen vur synen deyner vur dat schultis . . . . van Erkelentz gebeden het, myt namen Elbercht Roffert.

(Aus dem Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

---

## 22.

### Beſchwerniſſe des Capitels zu St. Gereon hinſichtlich ſeiner Rechte zu Vierſen aus dem fünfzehnten Jahrhundert.

Anzeichnungh dero beschwernissen so das cappittell zu S. Gereon binnen Collen zu Virsen, darselbst man sei vor grontheren erkennet vnnd innen das schultiss amdt sambt anderer groesser eigendomb zukompt, erlitten hatt vnnp tegklichs meher of erlacht werden.

I. Zom irsten dass des Cappittels scholttiss alle gedinge plagh zo dingen, die scheffen vsszomanen vnd al ordel an die scheffen zo setzen das gantze Jar vss vnnd so offt das von noeden was an drien vagt gedingen vnd allen vngeboden gedingen wie man die nennen mocht vnd ein her von Reidt der Ir vagt war vmb sein vagt

Digitized by Google

recht ze dingen plagh vnd sulchs alles benimpt In der vogt nun vnd gesteitt dem cappittell daran nigst.

II. Zu dem klagh das Capittel wie das die Scheffen von Virsen nach alder gewonheit vnd glich andern Iren dingkhouen das Ortheill an dem Houe zu Gunsterstorf [1]) plegen zo halen, das sulchs itzo den scheffen nit meher gestattet, sonder man dwingt sei vrtheill zo haelen zu Ruremundt vnd anders warnach des vagts wolgefallen.

III. Item das der voigt sambt dem schultissen glicher handt plegen vyss den Lehen Mennen Scheffen zo setzen, dwelche schworen dem Capittel zu S. Gereon vnd Irem Schultissen vur vnd dem vagt nahe vnd der vagt hat kein macht alsulche Scheffen bussen das Capittell zu S. Gereon oder desselben Scholtissen zo entsetzen; nun abber setzt vnd ontsetzt der vagt die scheffen so offt Im gelust vnd empfengt vur sich vnd das Capittel nahe.

IV. Zo dem dasselbe Cappittel holtzgreuen seint vnd Ir Schultiss mit Rade der Scheffen, die vorster hadde anzosetzen, dwilche schworen und hulden dem g. Cappittel vnd Irem Scholtissen, welchs Innen der vogt Itzo benimpt.

---

[1]) Das Stift von St. Gereon besass nach Urkunde 12 ausser Viersen noch neun andere Herrlichkeiten und unter diesen auch Guntersdorf, jetzt Junkersdorf bei Köln. Hier erfahren wir, dass die Scheffen des Dinghofes von Viersen im viertzehnten Jahrhundert und früher ihr Urtheil, wahrscheinlich das zweiter Instanz, in Guntersdorf, als einem ihren Grund- und Jurisdictions-Herren näher liegenden Hofe, hielten. Für die Abhaltung des Gerichtes zu Guntersdorf zahlte der Schultheiss von Viersen nach der Urkunde Nro. 6 Seite 292 jährlich zwölf Mark an das Capitel. Wenn die Schirmvögte die Scheffen zwangen, ihre Urtheile nach ihrer Willkühr anderwärts zu halten, so ist dies wieder eine Gewaltmassregel, wodurch die Advokatie gegen alles historische Recht die Souveränetät über die Schirmherrlichkeiten sich anmasst.

Ueber das Hofgedinge der Herren von St. Gereon zu Guntersdorf vergleiche Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins. III. B. 2. H. Seite 319.

Digitized by Google

V. Item das man In vur Ire Zinse vnd gelt Innen dar Jars vallende, d'wilche von alders herbracht, boese monze vnd gelt gibt.

VI. Auch das der vogt des Cappittels Lehenlude bussen den schultissen geschatz haue vnd schetzt zo seinem wolgefallen.

VII. Item das dasselbe Cappittel schuldigh ist ein houes essen Jerlichs zo geuen, das alssdan die gewonheit dar sei, das ein Jeder mit einem knecht zom disch gahe. Nun aber kumpt der vogt mit ziehen vnd meher knechten vnd pferden vnd heist foder vur sein pfert, wilchs Im nit geburt.

(Schrift des 16. Jahrhunderts. Auf der Rückseite steht Grauamina in Virsen von einer Hand aus dem Ende des 17. Jahrhunderts; eine Hand des 18. Jahrhunderts setzte darunter: de anno 1434.)

(Im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

---

## 23.

Die Scheffen von Viersen bekunden, daß ihnen das Capitel zu St. Gereon eine Steuer-Auflage zur Widerstandleistung im Kriege vergönnet habe. (1434.)

Wir scheffenen geswoiren ind gantze gemeynde van Virssen doin kunt ind bekennen oeuermitz desen brieff dat uns dye eydele ind eirbere unse gnedige gruntheren dechen ind cappittell der kirchen zo sen Gereoin in Coelne zo unser wedersetzongen in desen intgainwordigen krege eyne guetliche stuyre ind vollest van gunste ind genaden ind nyet van reichtz wegen gedain ind gegeuen hant zo unsme gesynnen ind in unsen noeden, der wir uns van unsen vurschr. heren bedanken. Ind wir enwillen noch ensoillen sulchs beswiernis as nu geschiet is diese vede nyss noch in geynre anderre veeden an die vurschr: unse heren noch an yre haive ind guede keren noch legen. Ind were saiche dat uns hernamoals zo eynchen anderen zyden sulchen trefflichen noitsachen ind schade an-



Digitized by Google

stoenden, da got vur sy, dat wir asdan daromb van den vurschr: unsen heren eynche genaide stuyre off gunst begerden, ind der van yn gesunnen, so moegen die vurg: unse heren asdan uns sulcher begerder stuyren off genaiden weygeren off gehoerich ind bystendich syn na yren willen. In urkonde unss gemeynen scheffendomps siegels vur uns ind unse gantze gemeynde an desen brieff gehangen. Datum anno dom: Millesimo quadringentesimo tricesimo quarto in die Symonis et Jude apostolorum.

(Im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

## 24.

### Weisthum von Viersen. (1555.)

Dit iss dat Wiesdom unser Schepen to Vierssen. Ao. 1555.

Wir Pauwels thom Baindt, Thoniss tho Matthiess, Merten in den Eeken, Clais ther Geeten, Kersthem then Ryett, Jacob thoe Neigen und Merten Karkenss, schepen to Vierssen nae und uit dem genen, wer nit anders gesehen noch von alders to alders gehort hebben, wisen halden und erkennen wir, die erwerdigste hoch- und wailgeboren, wirdige hochgelerte und erbare heren probst decken und capitel des Freehen edlen stifts tot sent Gereon binnen Collen vor unsere und dessen herlicheit off kirspelen Vierssen grundhern und den durchluchtigen hochgeboren fursten, hertogen to Geller tor tytt vur unseren geweldigen schirmhern, welchen wir und dat gantze kirspel to Vierssen vor synen furstlicher genaden schirm im krieg und darbuiten alle upgelagte diensten doin und schatt geven moitten.

Item wisen wir, dat dit weltlich gericht alhie tho Vierssen unsere grundtheren tokompt, darin wir over erff und gutt, scholt schadt und anders, auch over alle pienliche sachen richten und wanne eyner off meer van uns mit doit off anders affgeit, hebben wir alsdan schepen to setten: welch gericht van uns to aller viertein dagen op maendagh gehalden oder

Digitized by Google

beseth wirt in unser algemein naberdingh off herenhuiss am kirchhoff gelegen; datselff gericht auch unsers schirmherren unseres gericht und kirspels baeden — welcher insgemein der Deechen genandt iss und den wir schepen alle jar op sent Jacobs dach to setten hebben — under der hoemissen nae dem Evangelio sall uitropen laeten und unse gericht selvers befridden, uns auch op unseren berait mant; und wir wisen an gemelten gericht unseren gruntherren off irem uns im gericht bysittenden und schweigenden scholtis und dem overvaigt — den unser schirmherr to setten heifft — alle banckbrucken to gleck to deelen awers dem overvaigt, den auch unser schirmherr to setten heifft, und der im kirspell to Viersen, dieweil er des drost stadthelder iss, wonen sall, van wegen des schirmherren alle brucken up den . . . . . dat syn gewalt brucken, mit 5 marck, die allhie 36 alb. machen, to betaelen; wirt avers jemant doit geschlagen, solchs müsse tugestreyste by den drost verdedigt werden; auch wisen wir dat ein Romerpenninck off erffschillinck iss achtein penninck, der synt sess penninck den grundtherren, sess penninck dem Drost und sess ds uns schepen und ein Rommer sall geschein vur den drost oft undervaigt und scholtis vurschr: und twee schepen; wilchen Rommerpenninck der Drost, Scholtis und Schepen gleick deilen sullen.

Item wie wisen dat alhie to Vierssen van uns schepen alle jar dri ungeboden vaigtgedinge sallen gehalden werden, wye dan geschuyt, nemblich ob maendach naer den hylgen dryen konigen, ob ten tweeden maendagh nae paschen und up maendach naer sent johans geburt dach, und op diesen ungeboden gedingen wisen wir oven diese vur- und naegeschreven gerechticheiden, derhalven dan unsere erffgrundtheren, off ine scholtis unseren schirmherren jarlichs to mey dri merk (mit 15 alb. Cols to betalen) gifft, welcher scholteiss uns op sent Blasii, Urbans und Mertens dagen des middaichs und aventz die kost geven und auch sent Andress eten halden sall, up welchen sent Andreis dach dene grundtheren jargulden — dye sich auch dienstgeldt off Andriessgelt genannt werden — erfallen to betaelen, off des anderen daichs daerna. Item wisen



Digitized by Google

wir unseren grundtherren to op ihren frehen fronhoff alhier to Vierssen iseren witteren steck, gefenckniss, stock und block to halden, umb die misdedere, so in disser heirlichheyt Vierssen gefangen werden und iro lieff verbuirt hebben, darin so lange durch die gemein to hoedden off to verwaren; wess die selvigen durch uns, als unser erffgrundtherren schepen, nae begangen misdedet, ter doit wart van uns verweisst ist, dan hebben wir vort van unser grundtherren wegen obgedachten unseren schirmherren off seine drost to lieveren umb inne rechtfordigen te laeten, dair to dan uit dere gemeinden holt galgen, rader off andere post gemaickt werden; wurde avers imant van gerichts wegen vur scholt off schade in obgemelten gefenckniss gesatzt, dan undt anders nit sall genenter frohnhoff einen dierden hoedman tosetten schuldigh syn und hett sall der schultys mit geinen insluiten off uitsluiten dere gefangen te doin hebben. Der fronhoff is auch verpflicht, in bouw te halden twee bruggen, nemblich die Asterbrug und die brug bey der keisermüllen und dat afferdoir mit dem schuddoir sall auch der fronhoff dat doir bys der Darrer stegen mit den bywonende naberen buwich halden, vort die dry lampen vur dem hochwerdigen hilgen sacrament in der kirchen to Vierssen twee maent lanck, nemblich in Mei und Braickmanit dach, und nacht barrent halden, darneven dat gewointlich gedeils an der kirchen daick im bouw und eynen vaselberen halden und alle sondage, wanne Credo in der homissen gesongen wirt, auch ob anderen vier- undt fest-dagen, als man den credo singt, dem deicken dess middaghs die kost geven off ime solchs mit anderen frundtschap affwilligen, des muette der deycken unsere banckbruiken und andere bruiken, dar der vroenhoff recht an heifft, insuynnen, vort diensthoner und dienstgelt van sent Andreissmiss und van anderen dienst und saicken, wie uns schepen kundig ist, infurderen.

Item wir wisen, dat unsere grundtherren alhie in irer heirlichheit Vierssen eyne frehe wiltjacht hebben, wie wir steetz gesehen, und dat sye selffs off ire scholtiss ter tyet durch die gantze bestimpte herlichkeit allermennickliek unverhindert, allerley wilt gejagt und gefangen hebben. Wir heb-

Digitized by Google

ben auch von unseren elderen to elderen stitz gehoirt, daet onse erffgrundtherren off der vurschr: scholteess ire jachtgaren vur unsers schirmhern garen stellen muge, wanne die grundt- und schirmheeren of ier beeden bevelhebbere to glick op der jagt weren, doch sol der drost von des schirmherrn wegen nit anders dan allein den voss op viertyden des jaars alhier in Vierssener herrlichheit to jagen macht hebben, des der drost dan von iderem dieses kirspels holtgewalt — dero 80 syn — alle jair ein brodt vur syne honde hebben sall; leupt . . . eyn haess in dat garen, ist to des Drost besten. Item wisen wir, dat die weilgemelte herren tot sent Gereon hei to Vierssen als die grundtheren den groitten tienden, auch den smalen thienden, welches ist der rotteinde, hebben, sollen auch die erfallene gewyndts guder an off by den grundtheren off irem scholtiss weder gewonnen und dye churmeden verrichtet werden.

In urkundt der wahrheit aller vurschr: puncten hebben wir schepen vurgenant unseren schependoms sigel an dissen brieff gehangen in dem jar unsers heren Dusent funffhundert funf unnd funfftzig uff achten dach in dem Aprill.

(Aus dem Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

---

## 25.

Coustuymenboecksken und Landtrecht, so von den schweerdt-Herren als souvereyn, fürlang gewiseert und gebraucht sein zu Vierssen, als folgt. (Abschrift mit gelderscher Beglaubigung vom Jahre 1591.)

1. Eerstelyck gehoert den landtherren und ihrer gnaede, ampleuthen, den Schweerdt deren Justitie, und soll ein over Vooght als Scholtis der banck und Landtrechts im fall der noth den Vooghten zu Vierssen wofern es der noth erfordert einige diffamirte und berüchtige persoonen angreiffen, sal und muss der Drosten Diener und boden des ampts zu hulff kommen, Aber ein Vooght zu Vierssen voorss: sal der eerst seyn

Digitized by Google

der den delinquent angreifft, Darzu ist den Dechen oder Gerichtsbodt den vooghten auch schuldig beystandt zu thun des antastens, wie imgleichen auch die haussleuth behulff zu thun, und zu gebooden wanneer der Vooght den gefangen in die Civile gefancknus brenght. Sal einen dechen schuldig seyn, auff befelch des Vogts die fesseren auff den Vroenhoff zu holen, dass der gefangenen damit geschlossen werde und anstundt soll der Dechen an der Laeckseyden drey wehrhafftige man mit ihren gewehr darop sie gesatz den gefangen zu heuten geboden, wie imgleichen auch an der kirchseiten eine parthey hueter des daeghs, die andere des nachts, und wan es den Vogten gelegen, mag er den Drosten die gelegenheit des gefangen überschreiben, als dan soll der Drosten erscheinen oder eine qualificirte Momber seinden, umb den gefangen vor recht zu stellen, als dan sal der Vooght den gefangenen mit hülff des dechens oder des Gerichts bodens sampt beyde Buschhueder, und die des eersten tags gebotte hueter an den grossen Weyssenstein so vor boven op den platz leigt, vor den Gericht brengen und dreymahl darumb leyden, und ruffen allemahl ob jemandt sei, der des gefangenen burgh wilt werden für dasjenige so der Herr ihm aufflegen, und klagen wirdt, so dan niemant kompt, die Scheffen mahnen umb urtheil und recht, wie der Herr sich mit den gefangen zu verhalten haben sall, als dan weysen die Scheffen, der Herr sall den gefangen bürgen verlehnen, und in Criminael gefängnuss inziehen, welche gefängnuss ein Schultis der Edelen und Würdigen herren zu sint Gerion stark und fast mit Stock und Schlusseren, und ausswendig verwahrt, darzu mit einer thüren und Luycken ausswendig mit guten Stoecken versehen bereiden und in noth bauw halten.

2. Zu dem sall ein Schultis vorss: so es die noth erfordert das der gefangenen zu der tortur und peinigung überantwort wurde, als dan platz im haus oder scheuren darzu verlehnen, auch liecht und lederen oder sonsten eine folterbanck bestellen, und mit in und auff schliessen des zwerchen stocks sollen der dechen und buschhueter den vogten helffen, damit der gefangenen nit entkommen und so die buschheuter

nit vorhanden, sollen die hueter oder wacht, die doch auch sonsten helfen [müssen] und sollen den vogten, und sollen die buschhueter des morgens den gefangen ihre nothturfft alles reinigen und ausstragen, und wan es die noth erfordert das gefangnuss reinigen, und mit des Schultessen strohe, der gebühr nach, wieder versehen, und unter die gefangen legen, auch allemahl, als ein gefangener darauss kompt, wieder reinigen, ferner wofern der gefangen von leben zum todt überantwort wurde, sall der voght sie auss den gefängnuss auff das Dinckhauss, oder vor 'm haus auff den fronhoff bringen lassen, die nacht als er des morgens vorgestelt sal werden, die wacht Dobel verstercken, und sall als dan der Pastor oder seinen Cappellaen die nacht bei den gefangenen mit ermahnen und beicht hoeren verbleiben, und wan der gefangen zum todt verdambt, mit ihm auff den wagen mit ermahnung biss an het gericht fahren, daselbst ihm sein endtbedencken vorhalten.

3. Item einer der Laeck seyden soll holtz zur galgen post und rader auff den galgenbergh fahren, sampt die lederen, weiters ist das Dorff und kirspel Viersschen geprevilegirt das ein Drost, oder amptman keinen gefangen auss Vierschen führen sall, welche ein von den artickelen ist, wan ein Drost auff den Geer, Landt und Ritterschafft beeydt werden, sall, und sullen als dan die Scheffen und geschworen auss Vierssen dahin gesandt, den Drost in gegenwertigkeit der Ritterschafft, landtscheffen und geschworen seinen Eydt vor bannen, und das wort wegen des gantzen ambts krieckenbeck, und Viersen thun.

4. Und nach gehalten Justitie ist der amptman den alten gebrauch nach den Gericht und wer dar zu gehoret, auch den pastoren oder Cappellaen ein ehrliche mahlzeit zu geben schuldig, wie nach continuiret.

5. Weiters wan es sich begebe das ein fremdelingh alhier zu Vierssen an seinen Leib bekümmert würde, welche auff keinen freytagh geschehen kan, dan der freytag ist bey uns frey.

6. Vnd so der arrestirter keinen Burge bekommen konte sall ihm der Voght an stadt der burge die Eyseren offte Ves-

Digitized by Google

seren anlegen, und als wegen des herren burgen verlehnen und einen kommer oder vor ein arrest sall auch vur oder achter ein bein geschlossen werden, dan das schliessgelt auch von vogten einfältig und nicht dubbel empfangen werden.

7. So sall der voght vor Schluss gelt haben einen alten Scheillt und sall der voght einen heuter oder wächter des Schulteis der wohl Eerw. Herren auch einen, und der arrestant auch einen, und also drey tagh auff Begehren des arrestants des bekummerten 3 tagh in eines wirths oder ander hauss auff des arrestirten kosten, bis auff ausdracht verwahret werden und so er sich unverzüglich beruffen dete soll ihm der voght das recht oeffnen, bey gebreck dieses und der bekummerte die drey tagh übergahn liesse, mag er als dan der arrestant auff den vierten tagh bey den vogten umb execution anhalten, und das Gericht heeffen lassen, und als dan nach alter gewohnheit ins gefängniss bringen, und der arrestant ist als dan jederen tagh schuldig den bekummerten ein par weggen und ein quart biers zu geben, will er weiters, muss er es selbst bekommen, und also Sitzen bis er mit will des arrestants loss gegeben oder sich selbsten oder durch seine freundt erlöset wurde, jedoch wan er so arm ist, und die Schuld redlich gemacht, sall er nach gelegenheit gehandelt werden, und magh auch im Fall der noth ein imwohner zu Vierschen einen frembdlingh bekommen mit zwei gesessenen haussleut bis an den herr.

8. Item wer sich auff den freytagh schleit ist den herren dobbel. 5 mark, — 1. donner.[1])

9. Folgens ist loblich hergebracht und gebraucht das einen Schulsis dieses amts Krieckenbeck einen over voght der banck des landtrechten alle Jahrs drey herren oder Voght gedinger zu halten schuldig ist, dass erste des montags nach

---

1) Wo im Coutumenbuch die Mark angeführt wird, ist niemals die rheinische Silbermark, sondern die Viersener Mark zu 6 Stüber clev. (oder 2 Sgr. 4 Pf.) gemeint. Der Donner galt in Viersen 3 Heller. Die Viersener Mark heisst auch Courrentchen. Siehe oben Seite §64 u. 265.

Digitized by Google

heyligen drey königen, das andere des zweyte montags nach paschen, und das dritte des montags st. Johan im mits sommer, und in der voghtgedinger seind die brüchen zehen albus, und in den gemeinen gedingen funff albus, man plecht die neuwe Scheffen in die voghtgedinger anzusetzen, und sall voors Scholtis den gemeinen gedingen zu allen viertzehen tagen halten, welche die gerichtstaghen genandt seindt.

10. Weiter so gebeurt einen Schultes der W. H. S. Gereon die halbe brüchen in landtrechtsbank darzu sall er das recht mit einsitzen wegen seiner HochEdlen und W. H. und ein schweigender und niet manender Schultis sein.

11. Item alle beleider so mit den voght und zweyen scheffen geschehen gehören in bein oder standt recht exequiert zu werden, und wan die beleider von Voghten vorbescheiden und die zwey scheffen so den augenschein genohmen sich mit ihren anderen mitstuhlbrüderen beschwerdt finden in der erster instantz auszuweisen, so weisen sey luide, der voght nach gelegenheit des gantzen Gerichts, und principaelyck mit ihren kunden, schein, und bescheidt auff die wahl platz fuhren und nach befinden darnach einen jedern recht wiederfahren lassen.

Item hier benevens so ist noch ein Executions recht das standt oder beinrecht genant, welche ein voght von oder zu Vierssen halten magh; wannehr er klagende partheyen hatt mit den recht was dar innen gehört als unverzogen rechter beleider schlagh brüchen uber wein bier und brodt, ellen maass und gewicht mit den rechten haben bey den Schultissen nicht zu thun, jedoch von bier, brodt, ellen, mass, und gewicht und von beideu gebührt den scheffen die helfft, und Schultissen vurss: von St. Gereon und voghten die andere helfft wass gewiesen, ist aber das an den frieden angewesen kompt den voghten wie von alts brauchlich bey gnaden zu vertragen, und des unverzogen recht hat dobbel funff marck kompt den landtherren allein zu und haben bey de Scholtissen damit nit zu schaffen.

12. Item ein unverzogen recht 2 Viersser marck brüchten und so jemand so woll der kläger als beklagter an selber rechten mit seinen kunden schein, und bescheidt nit gefast, der wirdt in des tags koesten und herren brüchen verdampt.

Digitized by Google

13. Item wannehr die drey voghtgedinger gehalten werden soll das landtbuch der versamlung der gemeinden vorgelesen werden, dan auff die zeiten auss jeder haus einen man erschienen muss war männer seindt, sonsten ist der aussbleiber den herren Schultissen wofern er die gemeinde besehen wurde brüchtig funff marck und die sieben frogen der gemeinden sollen bey einander jeder in sein froge, und froige, was froigbar ist, und sagens ihren geschwohren an, der selbe soll es ans gericht bringen; als dan soll der scholtiss der froigführer die scheffen mahnen, und durch scheffen Urtheill zu Execution bringen.

14. Item einen dechen oder kirspels bodt soll von einen man zu besetten ein kan oder quart biers haben und einen weck.

15. Item imgleichen sollen die fursprecher von einer klagt und von einer antwort auch einen weck und ein quart biers haben, in vogt geding dubbel gelt.

16. Item wan der Scholtes oder over voght das landtgeding halt es sey Voght gedingh oder taglich gedingh als dan so mag der dechen op den fronhoff gahn und holen nottorfft holtz und damit vor das gericht stahn.

17. Item so jemandt mit will des vogten Erbschafft erde und sonst wessen der scheffen vor erbschafft kennen wurden mit den Dechen penden sollen sechs wochen op den dreitten hauss berest ehr sie moegen præsentirt werden wofern aber einige barschap gepandt sollen, auff das dritte haus oder Rauch schlagh von dechen gelagt werden und auff den vurss tagh den voght bey sittenden Gericht præsentirt werden als dan weiset der scheffen der voght demen principalen die panden fiel zu bieden nahr landtrecht Erbschafft drey mahl, und gereyde penden ein mahl feill bieden.

18. Item sall auch der Schultis der herren vurss. die banck mit küssen bedecken, und in nothbow halten wie seine vorvaeren haben gethan.

19. Weiters ist ein alt gebrauch dass dero herren Scholtis auch den kirspel und der gemeinden zu Vierssen vereydt sein sall die banck besitzen helffen als man landtgeding halt,

Digitized by Google

sall auch mit den vogt und scheffen wein kühren helffen, bier und brodt sitzen helffen, das weissbroodt helffen hohlen, und auff den dinghaus weegen dar zu er die waagh und gewicht bestellen sall, hier zu sall der Scholtis mit Voght und scheffen alle Maass, Ellen, und gewicht helffen zeichenen und visiteeren, wan es die noth erfordert, hiervon ist die brüchen 1 g. Curent, welche der voght und schultes halb haben sollen, die ander halbscheidt die Scheffen im kirspels behoeff, des kirspels gewicht sall auff Colnisch gezeichnet werden.

20. Item die harte korn maass haelt sechs Vass und ein Vierdell, und ein drittetheil eines Viertels, aber die Rauwe maass 7 fass, Item die bier maass machen 3 quarten vier wein quarten, ferner ist es ein alt landtrecht dass die Scheffen zu Vierssen den E: und W: herren st. Gereon vereydt sein, und sindt auch auff deren herren paelen treuw opsehender, sollen auch auff des scholtissen gesinnen die alte marck stein und paell vernieuweren, und auff erforderen des scholtissen andere auff die plaetzen stellen, dar vor ist ein scholtis den scheffen alle jahrs drey tagh bequaemen kost und dranck schuldigh als nemplich S: Blasius, S: Martinus, und S: Urbanus tage, als dan sullen die voorss: paellen zwischen beyden mallzeiten im fall der noth, und auff anhalten des scholtissen repariert werden, auff diese 3 tagh sollen die scheffen auss befelch des scholtissen vom dechen geladen werden, wie imgleichen der voght, dan er bey den paellsetz an der gemeinden wegen zu sein gehoeret.

21. Es soll auch der Scholtes ein Driess essen halten voor die Scheffen, und die dar zu gerechnet sein sall drey tagh dauren und auff s. Andries tagh angehen, und soll der scholtis zwey Spielleuth haben so in der kirchen die meess spielen der scholtis soll ihnen kost geben, und das Gericht sall sie lohnen, der scholtis sall beir haben, dass drey mandt alt ist, sall auch so gutt sein als dobbel Vendtloseh bier, er sall auch wein haben so guth als man zu Collen zapt blancken weyn, die scheffen sollen ihre taeffel allein haben, sollen auch keine frauwleuth in die stouffe oder kammer kommen, sollen auch hültere leuchteren auff die taeffel gesetzt werden, das

Digitized by Google

erste Gericht sall sein ein vette gebradene gantz, darnahe hart fleisch dar nach jeder scheffen ein gantz hoen und sal der scholtis haben einen besainsen oder Haerlemschen kees, den sall der dechen in einer direulen langhs die taeffel zwey mahl umb dragen, dass jeder sein gnügen nach, 3 mahl da von schnieden magh, und soll der Dechen zu allen Gerichteren neuw taeffelbroodt aufflegen, jeder scheffen die taeffelbroodt, so abgenommen, sall der Dechen in ein mande samlen, und soll der dechen zu allen gerichteren bier und wyn port voll schencken und aff von der taffelen nehmen und jeder besonder in ein kruchen samlen, soll auch wat von der taeffelen an broodt und wittbroodt und sonsten an kost opgeschneeden ist, und was nit gantz ist, sall neben vergaderden wein, und bier den armen gegeben werden, darzu auch Etzigh und peffer nach gebühr auss der küchen geholt werden, dieses alles sullen zweyen die jüngste scheffen thun.

22. Item moegen jeder scheffen des abents ein knecht nach kommen lassen, den knechten soll der koch ein sup machen, die selbe sollen sie bloetz haupts essen, wer das vergest, und sein hoet auff den haupt helt, magh der koch ihm den hoet abnehmen, und den knecht wieder loesen lassen.

23. Item auff der knecht taeffelen sall jeder knecht ein halb hoen haben neben andere kost, und sall der scholtis den dechen befehlen die scheffen und so gerechtiges auff dass Driess essen zu laden mit ausdrückliche worten, der scholtis leest euch auff dass Driess essen auff euwer gerechtigkeit laeden.

24. Item soll auch der Drost und amptman geladen werden, dan soll auch der scholtis sein pferden heu und rauw futter geben lassen, der scholtis des ampts krieckenbeck soll auch geladen werden, einer auss Sassenfelt von Lobberich sall op S: Andries tagh sein Driessgelt bezahlen und sall ein mahlzeit mit essen, und als er passiren wilt, sall ihm der scholtis ein pott weyns und pott biers schencken.

25. Item der Pastor mit seinen Capellaen seindt auch gerechtiget auff das essen geladen zu werden, imgleichen der küster.

Digitized by Google

26. Item sollen die scheffen dem scholtis ein Driesholtz zum feur weysen, soll auch keine blochhöltzer zu zimmeren oder sonsten abhauwen, dan ihm von den scheffen gewesen wirdt.

27. Item die buschheuter sullen mit den kirber kuhhirt auch mit essen nach ihren standt, der kuhhirt soll die bieren braden.

28. Item wannehr der scholtis das essen den scheffen verdingen wurde, so sollen die scheffen ihm ein theill roggen und weitzen eischen welchen er sall backen, und sollen die scheffen mit dennen die dar zu gehören einen tagh essen, und nach dem sall den scheffen von scholtissen ihren verdingten pfenningh gegeben werden, und als balt sullen die scheffen das broodt und wecken den armen geben.

29. Item sall der Dechen den leuthen die ihr Driesgelt morgen geben op S: Andries tagh einen pott bier schencken, dargegen muss der Dechen dennen so des morgens op St. Andries tagh brengen dass Jahr umb sonst besetten, wofern der man den Dechen den Creditor ofer den platz vor der kirchen weiset, wer aber dass Driesgelt morgen op St. Andries tagh den Dechen nit bringht so behouff es der dechen nit zu empfangen ist auch umbsonst zu besitten nit schuldigh noch verbunden.

30. Item auff alle sontagh, Apostels tagh, und unser lieber frauwen tagh als man den Credo in der kirchen singet ist der scholtis den dechen kost und dranck zu geben schuldigh.

31. Item der scholtis ist schuldigh den Mey mondt und Bramet vor den Hochwürdigen heyligen Sacrament drey Lampen nacht und tagh brennent zu halten.

32. Item sall auch der scholtis die kirch in dach halten so fern biss an das klein Creutzken so auff den ruggen des ley dachs stehet, dass Cohr.

33. Item wan ein donner wetter ist soll der scholtis den küster die klocken helffen trecken oder sein Diener, desgleichen in der Christ nacht so lang helffen trecken, dass ein man auss Theys hoff an die kirch gahn magh und in der selbe frühe morgen stondt sall der scholtiss einen stock oder hart

Digitized by Google

holtz ein grot feur in brandt halten bist der Gottesdienst auss ist, das die jenighe so zur metten und zur kirchen kommen, sich etwas wermen mogen.

34. Item der scholtis ist wegen seinen herren den kirspelsielsprungh, oder Vassel Rinder also zu halten schuldigh, das niemandt mit reden der Viehe zocht halber zu klagen habe, dar zu soll der scholtis einen behren der gemeinten halten, dargegen zehendt baggen und gans einbühren.

35. Item sall der scholtis den Obersten Scholthoff halten und wannehr die buschhüter besten auff den vroenhoff brengen, so sall der scholtis vier alter vlemsch untfangen, die sall der voght halb haben wegen der Execution zu thun, dargegen geburt den scholtis einen Schilling alss das dritte theil von einen Commer pfenningh, so haben Voght und Scholtis sich zu vertragen das der voght den commer pfenningh und der scholtis Schott beuren sullen, wann sie sich des nicht langer verdragen willen, gebeurt den scholtis sein dritte theill, und den vogten dass seine wie vorss:

36. Item der scholtis ist schuldigh mit den scheffen und geschworen der kirch seyden umb zu gahn als man die benden zuthun und die graben besichtiget und die benden geschlossen werden sollen, Desgleichen sall der voght mit den scheffen und geschwohren der laeckseyden mit umbzugahn schuldigh die brüchen darvon den voght und scholtis die helfft, die scheffen und geschworen die ander helfft, uud sollen die benden vor halffen Mey zu gethan und geschlossen werden.

37. Es soll auch der kuehirt noch niemandt in die bendt dreiben so lang noch drey hewschap grass oder hew darinnen haben.

38. Item beyde die offer, bruggen und die brugh an kelder stepgen gelegen ist ein scholtis schuldig zu machen und in nothbouw zu halten, sall auch das dohr an zu Bruncker s machen, aber Bronckhorst sallen den post dar das dohr anhanght bestellen.

39. Item das Reith dohr sall der scholtis auch machen, der scholtis oder einwöhner op des herren Erb sullen Butzkes dohr machen, und in nothbouw halten.

Digitized by Google

40. Item sal und mach der voght zu Vierssen das staende oder bein recht halten wannehr es ihm geliefft, und klagende partheyen hatt, dar von die brüchen V Marck, es waere dan einen faustenslagh der kostet acht alte boetges seind nun V albus ungefehrlich zu ende dieses rechtens auff stahn hat der Vogt den Gericht jederzeit kost und dranck geben mussen.

41. Item die voghtgedinger brüchten seind II albus, tagliche geding sein V albus min II heller.

42. Item unverzogen recht ist dobbel V marck, ein beleydt ist einen gulden Current wie ein beyer, brodt, und weyn brüchen auch einen gul: Current.

43. Item der kirchen rauff gehöret den voght zu Vierssen wegen der hohen obrigkeit ist und gebührt ihm vor seine gerechtigkeit ein flesch weins aber wannehr die scheffen und geschworen sich zu sammen rauffen und sonsten von den gemeinen politischen sachen zu communiciren haben stundt ihnen frey wie im gleichen der scholtis von seine herren auch.

44. Item sall zu vor in der kirchen geruffen in beyden gedinger ist die brüchen V marck wannehr umb erff guth oder besiegelten brieffen gewendt wirdt auch wer sich an rechten verspricht, und der vergebens ant gericht kompt, imgleichen von aus dagen auff gewonnen pandtschappen ein flesch weins den voghten.

45. Item sall die herrstraet von den Overvoght und voght zu Vierssen sampt den Gericht allezeit wannehr es nit verhindert wurde, und sall unden und boven ein mess roede weit sein floet und klaer von allen baumen, die bruchten V marck muss auch niemandt poest, grouben, oder stickel koulen graben dan dritten halben fuss hinder oder achter seinen poelen, sonsten magh der voght zu Vierssen in abwesen des scholtissen des ambts krieckenbeck die pöst mit kaullen mit 2 Scheffen beläyden und den man V marck brüchen abnehmen.

46. Item hier zu sall niemandt paell an die herrstraeten nach an gemeiner fuhr wegen, voesspaeden noch sonsten an die gemeinde setzen, dan mit den voght und 2 scheffen dennen soll man geben einen alten Dernischen vor ihre gerechtigkeit.

Digitized by Google

47. Item die herrstraet so von landtbaum negst Suchtelen in der Viersser landtwehr henget bis durch die gantze freyheit Vierssen und durch dass Durff und Rintgen, und so fort an langhs Walter hoff und uber Sgomullen brugh, und durch die herstraeten steegh durch das Omrath über den Creutiger bergh durch dass Preygers büschken bist an den landtbaum so in der Viersscher landwehren zwischen Gladbach hangendt soll unden und bouen weit sein eine mess Roede als is 16 Voess.

48. Item einen gemeinen voerwegh soll acht voess weit sein und einen nachbahr leyckwegh dar die vier den fünfften zum kirch hoff dragen soll sechs fuss weit sein, und einen fusspatt soll allenthalben dreittenhalben fuss weit sein.

49. Item alle vieh wegh soll zwey Roeden weit sein.

50. Item der gemeinen fuhrwegh von wolffs dohr an biss an die scheidt wegh am hultzenen Creutz mit der eyserren handt sall ein roedt weit sein und die zween scheidt wegh der einer nach hüster dohr, der ander durch Deuwes koull sollen jeder acht fuss weit sein.

51. Item einen bendts graben soll jeder sechs fuss klaar wasser weit sein, ein busch gefach soll krom und recht wie dass wasser loept sechs fuss klairs weit sein bausen beyden ufferen welche ihre bepallinge mit den angrenssenden büschen mitbringen, als zu wissen die reinigungh des ouvers wie von altes brauchlich III fuss.

52. Item alle gemeine bechen als die Hammer, und albeck, die beck durch dass dorff laufft durch Rongs bruck, die peel Beeck, die grosse Ermbde beck so zwischen den hausstoecken und Geilleren beyden durch laufft sollen alle und war gemeine bechen fliessen acht fuss weit klaer wasser sein.

53. Item sall auch niemandt den anderen zu nah paetten sonder der paetet soll den nachbahr III fuss rühmen so woll am acker als sonsten zwischen bungarden und moess hoeven in der lufft so woll III fuss zu ruhen als unden auff der Erden.

54. Item der gegentheil oder wieder parthey magh seinen Schaden beleiden und nit selbst richter sein.

Digitized by Google

55. Item ein taghtrub zwischen zweyen nachbahren soll ein jeder 3 fuss rühmen, das das Wasser zwischen beyden auff jedermans erff falle.

56. Item alle einwohner zu Vierssen moegen vor der kirchen mit scheffen heischen und mahnen mit 7 heller als ein gemein urkund, so aber jemandt die scheffen zu gahn weiters forterde ist ihnen gebührlichen kost und dranck zu geben schuldigh so seind sie desfalls binnen der landtwehren den feren oder nahe zu folgen schuldigh oder magh der scheffen gelt dar für geben wofern der voght einen kummer zu insinuiren oder mit 2 scheffen kundt soll der arrestant ihm sampt den scheffen kost und dranck zu geben schuldigh sein jedoch bey gnaden zu bezahlen, wan aber jemandt voght und scheffen ausslandisch es were mit kummeren oder sonsten will gebrauchen der ist ihm kost und gebührlichen dranck schuldigh auss und wieder heim und ein stück goltz nicht von minsten auch nicht von meisten auch alles nah gelegenheit der reisen.

57. Item ist auch langweiligh nah landtrechts gebrauch das niemand groff eycken holtz noch anders auss den kirspel verkaufen magh auch keine mist noch heydt auch kein grass auff den benden sonder das gemachte heu mit der bürden, imgleichen poss weyen noch aspelen auss zu verkauffen, so aber jemandts groff holtz binnen seiner Ell, gerden stehen hetten, stunde einjeder frey zu verkauffen.

58. Item alle unsere muller sollen nit mehr dan den vierundzwanzigsten theil von einen malter mulffteren auff straff des herren.

59. Item wofern die herren die gemeinde mit den zehenden gast auff den felde wollen fahren lass werde ihre gutter in des konigs schatz nit frey sein welches wir wegen der pachtschap auff uns gelegt und die herren güter gefreyet sunst seindt keine güter frey gehalten.

Item die bier accies haben scheffen und geschworen alzeit wie wir noch ansgethan in behouff des kirspels und so viel heller ein quart verzapt wirdt so viel schillingh oder sechs heller die ahm oder fass.



Digitized by Google

60. Item der wein gibt keine accys darumb sall man den so woll feil und guten kauff zappen als in der Stadt Neussen und sollen die werth bey die dreitte quart etwas fleisch oder kees und brodt langen.

61. Es sollen auch keine mullen Ercken verneuert noch abgebrochen werden dan in gegenwertigkeit des vogten und gantzen gerichte die sullen den wasser post abmessen und die kerffstecken verwahren biss die neuwe Erck wieder gelaght als dan wiederum abmessen mit vorss kerffstecken das ein recht nah der wasser ordnungh geschehen.

**Belangt die Kirchen Statuten.**

62. Item seindt sieben altaren dar von seindt scheffen und geschworen giffter oder collatoren von den sechs altaren aber der H: Creutz altar ist der pastor Collator und placht der vicarys den pastor als ein Capellaen zu dienen.

Item wer ein begengnus heilt sal den kuster ein broodt geben, dass dar einen drey voet heilt, und von ein kindt ein rey weggen.

63. Item jeder holtgewalt drey fiertell roggen dar zu so viel flasch als ein man unter den arm nehmen kan als er den daumen unter den gurtell stechen kan, und ein halff holt gewasch nach advenant hergen sall der küster die glocken und schellen seill, bestellen und in nothbouw halten und das uhrwerck regiren.

64. Item ein jeder haussman soll den pastor und Custer pascheyer nach eines jeden gelegenheit und guten hertzen geben.

65. Item der pastor sall der hammer und Bebrocher frugen einen behren halten.

66. Item sollen Pastoirs Laten über ihre gebrechen weysen allein die streitige parteyen.

67. Item plegh auch ein Pastor den terminarien der prediger orden ein kammer zu schlaffen zu verlehnen wan sie die passion oder sonsten quamen zu predigen.

68. Item wannehr der Ambtman laest jagen so sall jeder holtgewalt des jaers ein hundtsbroodt und die halben nach

Digitized by Google

advenant geben, jeder holtgewalt in den broeckeren und benden sallen 2 morgen und ein vierdell gross sein aber in den buschen sechstehalb fierdell morgens gross die halben und kaeters geffen na advenant.

69. Item alle holtgewalt sein schuldig des jaers vier fass habere und zwee hönner, die halbe na advenant zwey vass und ein hoen, die kaeters geffen auch na advenant ein fass und ein halb hoen den dechen zu lieberen.

70. Item die holtgewelden sullen den buschhoederen einen jeder an seinen seiten zu beuw einen gast kars geben die halbe holtgewalt einen 1 gast, die kaeters ein quart biers geben.

71. Item sullen die scheffen alle jahrs auff S. Blasius tagh zwey honnen setzen die müssen ein Jahr langh den herren und kirspel mit geboden und schatzbeuren dienen, und sollen des montaghs, gutestags und vriedags zur kirchen kommen und den voght und das Gericht fragen ob etwas zu geboden sey oder nicht.

72. Item imgleichen sollen die scheffen alle Jahrs op S: Jacobs tagh einen dechen oder kirspels boden setzen, der sall alle tagh zur kirchen kommen und fragen den voght und dass gericht ob auch jeth zu gebotten offte man vonthun habe, und so er aussbleibt ist er den herren brd. V marck.

73. Item die Donck und das Closter seind allezeit bey scheffen und geschworen im schatz gleichen schwar angeschlagen werden.

74. Item dass kirspell und freyheit zu Vierssen ist geprevilegieert das die alte Neersse gegen den Scherp hinder den Geilder acht fuss auff brechen und so dieb als ein geladen Neersschieff dar durch fahren kan und sall allezeit so open bleiben, es moegt in drugen wetter wan das wasser binnen ist und den benden keinen schaden thut den muller auff sein bittlich anhalten eine kleine zeit etwas zu machen, aber nit so fast als woll geschehen ist, sonsten haben wir inwohner zu Vierssen macht wegen unseren alten gebrauchs die alte Neers so offt und duck auff zu brechen als sie der muller zumacht.



Digitized by Google

75. Item ist in het Jahr unsers herren 1561 einen augenschein bey vurss platz durch den Gulichschen bruggen mrd ambtleuth als franssen von holtmullen, Jochim haigk vogt, und Wilhelm Scholtis zu ude wegen des drosten und pandtherren daselbst mit Reiner Gansmans auch mehr nachbahren, auch Merten karekes der zeit vogt zu Vierssen sampt Henrich Lewken und mehr scheffen, und geschworen domahl daselbst Jacob op den Weyer theys to pesch und mehr anderen wein Counes thones angen Endt Coun steyvertz mit mehr scheffen und geschworen von Suchtelen domahlen als die Gülichschen Colschen und Gellerschen die platz gesehen einmühtigh die von Vierssen das auffbrechen nit gewehrt sonderen alle gesagt es sey auffbrechens werth und die weil wir von Vierssen die eltiste possession und gebrauch hatte auffzubrechen befohlen und soll offen gehalten werden dann auff gnaden und bitt des Mullers vurss.

**Mündliche Reces der anwesender Ambtsleuhten über die alte Neerss.**

76. Item die Gülichsche, Gellersche, und Coelsche gesehen das die alte Neersse den dreyen angränsende länderen wieder den keyserlichen landtfrieden und wasser ordnung mercklichen schaden geschuidt, darumb soll das loch seine weite und diepte offen bleiben, oder wan es druch wetter, und das wasser gar klein ist magh der muller mit gunstiger bitt deren von Vierssen und andere partheyen etwan zu legen und selbst wieder auffbrechen wan das wasser wachsen dete, sonsten werdens die von Vierssen thun und ihm das zulegen nit mehr vergunnen.

77. Item der wallgraben nechst der Neersen sall ein ruht klar wasser weit sein so ist an der Laeck syden noch einen binnersten wallgraben der soll acht fuss klaar wasser weit sein sampt noch einer binnersten beeck sechs fuess weit sein klaer wasser.

78. Item alle gemeine becken sullen acht fuess klaer wasser weit sein weegh und bendts graben sullen sechs fuess weit klaer wasser gehalten werden.

Digitized by Google

79. Item die von Vierssen moegen die Neerss fisschen biss in die Loe arck achter Cluraedt, aber auff der Anraedischer seiten nit aufftrecken, auss der schwartzen graben biss in die vurss: Erck.

80. Item von Cleurath auff biss in die beckhütte aber an den Colschen seiten nicht aufftrecken so sullen auch die Coelsche an ihrer seiten optrecken.

81. Item sullen die buschhueter von einer beesten oder mehr so einen man zugehören einen alten vlemschen oder 3 haller haben so deuck er sie schot und vor einer ausswendigen beesten dobbelen schott, und wan die beesten drey tagen auff den gemeinen schotthoeven geweest magh sie der buschhüder op den vroenhoff treiben als der oberste schotthoff.

82. Wanneer es den vogten sampt scheffen und geschworen beliefft und die noth erfordert moegen die beyde die landtwehren besichtigen auff die nachbahr brüchen und zu zweiten mahl auff V marck wie imgleichen mit wegh und steegen im veldt boschen und bruch auff die brüchen als in manieren wie vorss.

Nota ein præsentatie zu thun.

83. Item herren von Gleyn zu advertiren das der scholtis ins landtbuch hat setzen lassen das der Drost zu Vierssen zu vier hochzeiten sou kommen und den haussleuthen den vogs jagen und wan er oder seine jegeren alsdan einen hassen oder ettlichen fiengen sall frey staen, sonsten sall der ambtman mit der jaght nit zu thuen haben ter contrarien dan die vorigen ambtsleuht als frans Vosch von Schwartzenburgh Carels zeiten, und Arnolt von Wachtendonck, Derich von Westrum bey zeiten hochst loblicher Memorien Caroli quinti damahlen ist zwischen Peter keuth scholtis und des drosten jeger Jacoben zweyspalt der jacht gewesen, also das die herren von St. Gerion und den Drost an das hoff zu Brüssel gelangen liessen und ist domahlen von voorss: Hoeven eine reces gegeben wie der drost vorss: wegen des Fursten von Gelderen als Caroli quinti hochstgemelter und der vurss Scholtiss

Digitized by Google

wegen seiner Ed: und W: H: sich mit den jegen und fangen verhalten sollen, den Reces beym Hoeve noch zu finden aber als von alters von vogts jaegen also prothocolliret daemaelen moegen die h: von st. Gereon den fürsten zu Gelderen noch nicht zum Schweert herren gehabt, haben hier mit will, ich wegen koniglichen Maiestaet hiertegen protestiret haben, wegen des drost dan Julius von Bockholt Hertzog von Gelderen mich solches befohlen das ich nicht ins landtbuch welche nit confirmirt einige dingen welche dero maeten als seine Maiestaets hochheit zu wieder unbekront sal insitzen lassen und bezeugh mich das die herren S: Gerion mit den gemelten reces aus dero alten voss jachten possession gesetz und versessen nach den die ambtleuht vurss: und hernach wartenburgh stalbergh jeles von Bockholt und der Ed: herr von geleen nit allein haasen und kaninen sonderen auch dero feldthuneren oder patrisen genossen, so von mir Merten karckes vogt zu Vierssen in nahmen den ambtleuhten zum halben theill in bey wesen dessen scholtissen Jacob Lensen Daunen den hoenerfenger verpacht und die halben hoener empfangen und den ambtleuhten geliebert darnach den letzten Jahr 1591 hat dan auf Wachtendonck geliebert.

(Aus dem Pfarr-Archive zu Viersen.)

---

## 26.

Uebereinkunft der Scheffen und Geschworenen mit den Geerbten und Viehbauren des Kirchspiels Viersen über die Verwaltung und Besteurung der Gemeinde vom 30. Juli 1665.

Original-Accordt

Tyschen Schepen en de Geschworenen ter ener en de Geerften en de gemeine Vaebueren dss Kirspels Vierssen ter andere syde. Van den xxx^to^ (30.) Juli 1665.

Also voor Syne Cön. Majts. Souveräne Raede, geordonneert in den Vorsten domb Gelre tot Ruermonde process was

Digitized by Google

entstanden tyschen die Geerftde en de gemeyne Vaebuere des kirspels Vierssen ter eener, ende die Schepene ende Geschworens aldaer ter andere syde, waerinnen die voorst Geerftden en de Vaebueren sustinecrende, datte Schepen ende Geschworens souden hebben te doon Rekeninge ende reliqua van de Schattingen en de andere penninge in de tyt van de vyff letz voorledene Jaeren vuytgesetet, ende opgebuert.

Die voors. Schepenen en de Geschworens dartegens sustinerende, dat sy noch hunnen Voorsaeten oytmaelen Rekeninge hadden gedaen, maer alles aen hunnen Eedt ende Conscientie toe vertrouwt was geweest, ende gebleuen, verclaert daerinne oprechtelyck te hebben geprocedeert, te Vreden wesende (om sinistre suspicien affteweren) dat sy voortan van den ontfanck ende vuytgaven van de gemeyne-penninge, die sy sonder eenig proufit hadden gehadt, souden worden ontlast, ende, daerto bequaeme Schatheffers gestelt, gelyck alberyts mit hunnen consent was gescheit.

Soo is by den voorst Raeden goet gevonden den train vant' voorst process (darvuyt niet als Verbitteringte van gemoederen grooten schaede gar den onderganck van de gemeinde te vreesen stonde) in syn beginsel affte snyden ende parteyen t'ordonneren te compareren vor den heere Raede Gerhardt van Lom Commisaris in saecken ouer hunnen differenten vergeleken te worden soo doenlyck.

Welken Volgende syne Eerw.hen in persoonen getransporteert hebbende naer Vierssen ten ouerstaen van beider syts partyen, en de hunnen respective adte gevisiteert syn die Schatregisteren en de andere Kerspels boeker ende dervuyt gereformert eenen staet van den ontfanck van de vorss vyft leste Jaeren, waertegens oock de ouerslaegh gemaeckt synde vande Vuylgaevuen, voor soo veele deselue was bekent, ende voirders by de voors, Schepen en de Geschworens vuyt hunnen memorie opgestelt is, eyndelyck door tüschen sprecken van de voorss hure Commissaris geaccordeert, dat aengaenden voorss. ontfanck ende Vuytgaeue geen voirder ondersoek soude geschiede, dan die Schepen ende Geschworens daervon ontlast ende het voorss. proces opgeheuen syn ende blyuen.

Digitized by Google

Dat daerenbouen oock die coste beydersyts aengewent vuytte gemeyne middelen souden werde gevonde, ende voor de toekommende tyt gevolght de voet arte offte reglement hiernaer geschreuen.

In den eersten sullen die Geerfftde en de Vaebueren alle Jaers 1. Januarii twee Vuyt jeder Hondschap kiesen, om neffens die Schepen en de Geschworens te representeren het corpus van de gemeynte ende compareeren in alle Vergaederinge, die gehouden worden in des kirspels saeken, als syn schattinge, Vuyttesetten, Vereeringe to don, processe aentevange, ende voirts andere saecke von importantie.

Vuyt de voors gekoren, synde vierthien int getael, sullen Schepen en de Geschwoerens alle Jaers twee kiesen naementlyck eenen van de kerck en den anderen van de Laeck-Syde gelyck oock deselue Schepenen ende Geschwoerens vuyt hun een van jeder Syde sullen kiesen om onder hun Vieren te betreden den plaetse van Burgemers ende alle vorvallende saeken te verrichten so buyte als bennen kerspeels gelyck sulx die noodurfft voreyst.

Ende in cais de voorvallende saecken von sulcken gewich syn, dat dese vier Burgemers op hun niet connen nemen, sullen dartoe d'andere Schepen Geschwoerens en de gekoren mannen doen vergaederen.

Aende voorss. Burgemrs in Kerspels saecken buyten reysende, wordt voor hunne Verteringe en de Vacatie togelacht eenen halven Rixdll. daeghes.

Die Schatheffers soo albereets van de Kerke en de Laecksyde syn gestelt, sullen die Schattinge op de Voet ende conditien mit hun gemaeckt opbeuren, ende daervan Voort' affgaen Vande Burgemrs Verantworden naer behooren.

Die Rekeninge sall geschieden publikelyck op den Raedthuyes mit open deuren ten ouerstaen van Schepen Geschwoerens ende gekoren mannen en de Vaebueren de daerto begeren de kommen tot welcken Ende in de kercke sondaghs te bevoeren den dagh sall worden aengekondight.

Als die Schathaefers niet langer en willen continueren, offte de gemeinte goet vindt, andere te stellen, sal sulx ge-

Digitized by Google

schieden naer voorgaende proclamatie puplicklyck opt' Raedthuyes aen minestbiedende op last van to stellen sattsamte Borgen ende voirdere Conditien by Schepen Geschwoerens en de gekoren Mannen te benamen die alsdan sullen voorgelesen werden.

Wie insgelikx het Amt van de Loophonnen vuyt de gemeyne middelen sal worden verdinght an den minst biedende ambestaet.

Op gelicke Voet sullen oock aen den meestbietende vercocht werden die Gemeynte soo man tot Erue raedtsame sal vinden vuytte geven, wy oock het holt en de andere genot soo van de Gemeynte kan kommen, en de penninge sullen door de schatheffers opgebeurt werden en berekent.

Van allen restanten van schattinge holt ende andere genot sollen Schepene ende Geschwoerens vuytte boecker ende registers oock voir ders naer hunne beste wetenschap en de Consientie eenen perfecten staete maecken ten ouversten van de voorss. gekoren ende die resterende penninge by brengen, oock door de gestelde ontfangers offte die gene alnoch gestelt sullen worden doon by bringen ende to der Gemeinde beste bekeeren ende berekenen.

Ende alsoo geclacht wordt dat in de Schattinge noch to gene gelycken voet is gestelt geweest, so sullen Schepen ende Geschwoerens te ouersten van de voorss gekoren mannen annemen twee geschwoeren Landmeeters ende daerby eenen offte twee getreuwe persoonen, de hun sullen assisteren om een Jeders Erffschap, als ackerlandt, bende, weide, holtgewas etc. intbesondere to meten ende daer van te macken eenen perfecte schatcedule en meetboeck.

Een Jeder sall tegens syn Erue genieten den aenschout van dry royen booden, ende daertegens gehouden sin te wege te maecken op pene dat de officier sulx sal doen tot sin cost, ende de meerest van de voorst aenscheut sal angeschlaegen worden in jeder schattinge op anderhaluen stuyuer den morgen.

Jede Erffschap sal den aenschlagh gescheden naer het getael van de morgentael op de Voet als de Velder, peschen,

Digitized by Google

weiden, benden ode Erve tot nochter in jeder district sin aengeschlaegen ende getaxeert geweest.

Dan de halue Steyuer soo die Laeckersyde op jeden morgen meer hefft gegeven vande swaere Ackerlandt wy oock de halue Steyuer soo de kercksyde meer hefft gegeven van de benden sal in de nieuwe schatcedulle cesseren, ende jeder syde geven egalyck naer den voorss aenslagh der Velder en de benden.

De voorss. meetinge vollbracht ende de nieuwe schatcedulle gemaeckt synde, sal deselve gestelt worden in hande vande Schatheffers om dyen volgende te maenan, Ende tot daeran sal en jeder volstaen mits betaelende naer den ouden Voet inde aenslagh.

Darendye bevonde wordt dat Jemandt sin goet inde schattinge voor desen hadde laeten affschriuen en de minder betaelt, als hy in de oude schatcedulle is angeschlaegen, die sal gehouden wesen am Gemeynte goet te doen t'gene hy by desen onbehoorlycke middel hefft geprouffeteert.

Tot betaelinge van des kerspeels schulden ende rente sullen Schepen ende Geschworens mit Interventie van de voorss. gekoren mannen beraenan alsulcke meddeln t'sy van rotteringe, Vuytsettinge van Schattinge, Vercoopinge van Gemeinte offte andere als sy naer gelegenheit van tyt sullen te Raede ende de Gemeinte dienlyck vinde.

De voorst rotteringe, Vuytsettinge offt repartie der schulden sal geschieden naer de nieuwen aenslaegh ende metinge.

Ende alsoo de Laeckersyde meer schulden is hebbende als der Kerkersyde soo sal die kercksyde daervan eens vooral affnemen de somme van vyff duysent gld. ende üverrest sullen die van Laeckersyde op hunnen eigen middeln vinde ende rotteren ende alsoo hun mitte kercksyde op gelycken Voet stellen.

T'welck geschiet synde soo sullen alle schulde gelick ooch die baeten ende prouffyten vande gemeynte kommen t'sy mit vercopen van den gront, holt, offt ander sints voirtaen gemeyn syn ende blyuen tuschen die voorss. twee syden sonder dat d'eene offte andere syde geoorlofft sal wesen buyten gemein

Digitized by Google

consent jet apaert ende besonder te genieten op pene vant dobbel te betaelen aende andere syde voorbehouden des heeren breucken.

Insgelycken sullen oock naerde voorss. metinge ende nieuwen aenslagh genoyen syn ende blyven die schattinge van byde syde niettegenstaende deselve meer offte minder mochte kommen te bedraegen.

Alle de vortwaerden poncte ende conditien hier voor gemelt hebben partyen respective belofft gelyck sy beloeven mittels desen getroutvelyck ende outterbrekelyck te sullen naerkommen, ende achtervolgen onder Verbont van hunnen respectiven persoonen ende goederen mit submissie aende voorss hove van Gelderlandt ende renuntiatie an alle exceptie daertegens militeerende namentlyck oock dat volgens de Landtrechte alle accorde bennen Vierthien daegen revocabel syn, In Oerkonde der waerheyt so hebben de voorss heere Commissaris neffens de Schepenen Geschwoerens mitte aenwesende Geerften ende Vaebueren ende hunnen beydersydts adten dit accordt geteeckent ende geconsenteert dat t'selve in de comp sal werden gesloeten ende bewaert, oock voirders door den Landtschryver opt' Prothocol geregistreert, ende eene Jeder die het versoeckt autentique Copie gelevert worden, Aldus gedaen tot Vierssen, de xxx^te^ July 1665.

Was ouderteeckent

| | |
|---|---|
| G. v. Lom. | Clemens Spielhoven. |
| Heilkens. | Jan af de Busch. |
| J. Moringh. | Peter am Stein. |
| Willem Goris. | Jan Holtappels. |
| | Jan angen Dohr. |
| | Kurst to heymer. |
| | Theisske te Reyth. |
| | Vit Theimes. |
| | Hendrich Abrahams. |
| | Peter Bruys. |
| | ——— dit Ist et mirk von heinr. tho hennes. |

Digitized by Google

dit )-( ist mirk von Jacob Schnokes.
Kurst Schmedtz.
Jan Dohrenbusch.
Crin Liefkes.
Thönes tho Mattheis.
Jan tho ham.
Hermannus Mankerz.
Petrus Gronendaell.
Gottfried Schwan.
J. Menghius.
Peter Kuytt.
J. Kuyt.
Geil Brunkers.
Jan Sprunghoffen.
dit J ist Jan Naekels naemen.
dit † ist het merck van hendrick in gen Eycken.
henrech der schmidt.
dit ℧ ist het merck van Peter too Weyer.
Henrich Strucken.
Thoniss Steinertz.
Jan en de Vossel.
Peter Schleppes.
Peter op den Florichs.
Jan Skars.
dit † ist et merk von Peter ten Künkel.
dit † ist het merck van Peter Tottes.
Jan to Pesch vor mich get.

Gecollationeert tegen die originale vergelyckens-Cedule is daermit bevonden s' accoiderende by my

J. Menghius
Landtschriuer.

(Aus dem Stadt-Archiv zu Viersen.)

---

Digitized by Google

## 27.

Auszug aus der Urkunde des Erzbischofs Heinrich II. von Köln d. d. 24. Dezember 1324, über die dem Gereonsstifte incorporirten Kirchen und deren Einkünfte.

— — Item Arnuldus rector ecclesie in Virsene, requisitus ab eodem magistro Petro (sc: de Dunsburch aduocato curie Colon:) nostro commissario ut supra respondit, ecclesiam suam incorporatam esse ecclesie decano et capitulo s. Gereonis predictis fructusque eiusdem ecclesie diuisos esse inter rectores eiusdem ecclesie ac ecclesiam decanum et capitulum s. Gereonis predictos, quodque decima maior ibidem et aliam bona que ad presens nescit nominare pertinent ad ipsos ecclesiam decanum et capitulum, ipse uero pro sustentatione sua et decimis predictis soluendis et oneribus ecclesie sustinendam habeat dotem ecclesie oblationes sinodum et legata et alia bona que similiter nescit nominare, recognoscens fructus et redditus ipsius ecclesie inter dictos rectorem ecclesiam decanum et capitulum predictos ab olim diuisos fuisse et esse sicut eos hactenus possiderunt quodque predicta seruata sint a tempore cuius memoria hominum non existit et quod placeat sibi quod seruetur sicut hactenus est seruatum.

(Aus dem Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

---

## 28.

Rechte, Einkünfte und Verpflichtungen des Pfarramtes zu Viersen.

Pastoratus in Viersen (1689).

Prouentus ac emolumenta pastoratus ecclesiae parochialis Vierssenssis sub decanatu Venloniensi.

Imprimis habet domum dotis cum exiguo horto. (Ruinosa est, quare magnis sumptibus debet repariri.)

Item habet preterea ex decimis super 40 Jurnales agrorum quinque paria bladorum.

(V maldra siliginis et totidem hauenae.)

Digitized by Google

Item habet in terris arabilibus duodecim jurnalia aestimata ad 40 fl. bb.

Item adhuc ex pascuis 21 fl. bb.

Item recipit a nouem molendinis 3 mald. omnis generis bladorum.

Item ex maioribus decimis a Capitulo s. Gereonis Coloniensis habet 20 fl. aureos.

Item habet annexum altare s. Ludowici ex cuius fructibus recipit 50 fl. brab.

Ex premissis prefatus pastoratus debet intertenere capellanum, cui dat annue ultra uiginti florenos aureos una cum maiori parte accidentalium. (Accidentalia exigua hoc tempore.)

Quod autem schabini adserunt in suis litteris modernum pastorem habere vicariam s. altare s. crucis, in eo errant, nam idem altare est iuris patronatus cuius modernus rector est N. N. (et frater germanus domini Christiani) studens modo Coloniae nec patroni uolunt consentire in incorporationem eiusdem pastoratui.

Quod iidem schabini scribunt antecessorem moderni pastoris abundasse, Contrarium constat ex actis visitationum et quam parce durante suo exilio propter perduelliones in oppido Dulckenensi victatarit, adiutus bonorum virorum intertentione. Istud constat etiam quod tempore q. Rme. dni Lindani saepius conquestus sit (sic) de incompetentia respectu onerum ecclesiae suae et multitudinis communicantium.

(Im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

---

## 29.

### Auszüge aus Anstellungsurkunden einiger Pfarrer zu Viersen.

#### Pastorat zu Viersen.

I. Fragmente von Verhandlungen, betr. die Ernennung des D. Johannes tho Grondt zum Pastor in Viersen. 1599. Aufforderung des Capitels an Letztern, sich baldigst zu dem vom

Digitized by Google

Biſchofe zu Roermonde geforderten Examen zu ſtellen. D. 25. April 1599.

II. Citationsmandat des Capitels in Bezug auf den ihm vom Probſte Egon von Fürſtenberg zum Paſtor in Vierſen präſentirten Petrus Keſſelbroch aus Vierſen, Prieſter der Diöceſe Roermonde (cuius quidem praesentatio seu nominatio — ſagt das Capitel — ad prefatum dd. præpositum ratione dictae praepositurae, admissio vero canonica institutio ac collatio et prouisio seu quaeuis alia dispositio eiusdem ecclesiae parochialis dum quoties et quando eam uacare contigerit, ad nos decanum et capitulum pleno iure respectiue pertinere et spectare dignoscuntur et spectant et pertinent de praesenti) d. D. 17. Nov. 1607. — Schreiben des Capitels an Biſchof Heinrich von Ruremonde zur Benachrichtigung, daß Paſtor Peter Keſſelburg ſich ihm behufs Prüfung und ſeelſorgerl. Einſetzung (curae pastoralis institutionem seu collationem) nach Vorſchrift des Concils von Trient ſtellen ſolle. D. Cöln, 24. Jan. 1608 mit dem vorangeg. Schreiben des Biſchofs d. d. 19. Januar 1608. — Weiſung des Capitels an den ꝛc. Keſſelburg, ſich zum Examen und Verleihung des ſeelſorgerl. Amtes baldigſt nach Ruremonde zu begeben. D. Cöln, am 24. Jan. 1608. — Lateiniſches Schreiben deſſelben Inhalts, wo der Ausdruck „commendatio animarum curae“ „Anvertrauung der Seelſorge“ gebraucht iſt. D. 24. Jan. 1608. (Letzt. Schreiben zur Vorzeigung beim Biſchof.)

III. Das Capitel conferirt nach dem Ableben des Paſtors Peter Keſſelburg[1]) mit Zuſtimmung des abweſenden Probſtes Hermann Grafen von Salm-Reifferſcheidt die Pfarre dem Cleriker Gerard Pontanus. D. Col. a. d. Millessexcentes decimo nono die quidem vigesimo quarto mensis Septembris. — Weiſung des Biſchofs Jacob von Roermonde an den Paſtor Werner zu Grefrath zur Einſetzung des ꝛc. Pontanus. D. Venlonæ 1619 die 20. Oct. (Hier heißt der Vorg. wieder Peter Keſſelburg.) — Weiſung des Biſchofs Eugen Albert von Roer-

[1]) In einer andern Urkunde Schlüſſelburg.

Digitized by Google

mond an den Pastor zu Heinsbeek, den nach dem Ableben des G. Pontanus († 7. Juni 1660) vom Probste Egon v. Fürstenberg präsentirten D. Johannes Rhener Heiden in sein Pfarramt einzusetzen. O. D. — Verhandlungen zwischen dem Capitel und dem Bischof Reginald von Rurmund, nach dem Ableben des Pastors zu Viersen, wegen Einleitung eines Concurses für die neue Wahl. August 1682. — Bericht des Bischof von Straßburg an den Erzbischof von Fürstenberg als Probst von Gereon die Zulassung des Antonius Pastoris zum Concurse, resp. baldige Präsentation eines Geeigneten betr. D. 8. Febr. 1684. — Erklärung des Officials Namens des Bischofs von Fürstenberg, daß er mit der Zulassung des Pastors (dni Pastoris) einverstanden sei. D. Col. 12. September 1683 (?) (der Pastor ist nicht genannt, das Schreiben wohl jedenfalls nach dem Datum nicht auf das vorerwähnte zu beziehen). — Bischof Wilhelm Egon von Fürstenberg verleiht dem Ant. Pastor die durch den Tod des Reyner Heiden erledigte Pfarrstelle oder Vicaria perpetua zu Viersen. D. 28. Februar 1684.

Schulmeister zu Viersen: Gesuch des Scholasters und Capitels zu St. Gereon an den Bischof von Roermond, den nach Absetzung und Vertreibung des ludimagister Werner Wilkenhuysen ernannten Franz Nothoven durch Abnahme des Examens ꝛc. in sein Amt zuzulassen. Col. 21. Nov. 1689. Beil. Ernennungsschreiben für den ꝛc. Nothoven vom nämlichen Datum.

Collation der Küsterstelle an Henr. Mengius nach Ableben des Hieronymus Flingen, seitens des Capitels. D. 10. Juli 1692.

(Aus dem Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

---

## 30.

Das Capitel von St. Gereon ernennt den Jakob Moll zum Jäger der Herrschaft Viersen.

Wir Dechand, Scholaster und sämmtliche Kapitularen eines FreyEdeln Stifts zu St. Gereon thun Kund, und beken-

Digitized by Google

nen hiemit, dass wir den Jacob Moll in Ansehung, dass er seit vielen Jahren, währenden welchen er in unser Herrschaft Viersen säss- und wohnhaft ist, nicht allein sich wohl und löblich aufgeführet, sondern auch die ihm anvertrauete Verrichtungen zu unser gröster Zufriedenheit sehr gut beobachtet, und erfüllet hat, nunmehro zu unserm Förster ernennet haben, und Kraft dieses ernennen, mithin unseren Unterthanen in Viersen befehlen, dass sie ersagten Moll von nun an in solcher Eigenschaft erkennen, ansehen, halten, und was ihm desfalls etwa gebühren mag, zukommen lassen sollen. In dessen Urkund haben wir gegenwärtige Patentes ausfertigen, mit unserm Kirchen Insiegel bevestigen, von unserm Syndicus Secretarius unterschreiben, und ihm Moll mittheilen lassen, so geschehen Köln den 27ten Augusti 1776.

H. J. Schuller L^tus.
des Freyedlen Stifts zu St. Gereon
Synd. Secret.

(Diese Urkunde ist im Besitze der Familie Moll.)

---

## 31.

Relation der Scheffen und Geschworenen von Viersen an das Capitel von St. Gereon über den Grenzstreit zwischen Viersen und Dülken. (1450.)

Eirwerdighe edele liue heren! Soe as dye van Dulken ons luyden van Virssen uiren armen ondersaissen onssen vurnederen vur ind onss biss her tzoe groiss hynder ind yrronge lange tzyt an gekeert hauen an unsse pailstat tuysschen yn ind uns gelegen, want sy sich up eine pailstat vermessen, die gelegen sulde syn bynnen unser pailstat to Vyrssen wart ane by einen donreschuss wegs, so hoffen wir doch an got ind an unse guede reicht, dat uns die pailstat vurschr: an unsme reichten ind unser pailstat nyet hinderlich syn ensall in deme reichten na groisser ind reidliger kunden, die wir van alders van unsen vurvederen behalden hauen ind noch



Digitized by Google

bewysliegen hant, die wir oitmoitlichen bidden uyren eirwirdigen edelheiden tzo willen verhoiren cleerligen herna beschreuen ind onse yrronge tzo uerkleeren na der schoenster kunden dat unse vurveder vur langen tzyden vur ind wir na ducke ind voile bekroent hant byss hertzo, angesien dat wir arme dumme huysluyde syn sunder wysdom ind egeynre behulp en hauen van enigher ryterschaff in deme vurschr: kysspell van Vyrssen wonende, dan wir alleyne anroiffen uyrre eirwerdighe edelheiden, biddende onssen vurschr: hynder tzo rechtuerdigen na kunden ind reidlicheit her na volgende ind by unsen pailen ons to helffen halden.

Ouch, eirwirdighe edele lieue heren, so synt die van Dulken ons luyden van Vyrssen angesynnende geweist ind noch underwylens doynde werdent ind synt heysschen schat of gelt ommetrynt hondert marck Brabantz meer off myn van lande, bynnen unser pailstat lantvoiren ind tiendevoiren gelegen solde syn, dat wir van unsen alderen ind vurvederen hant horen sagen ind kronen dat sy sulche marcken bynnen vnss lantvoiren ind tiendevoiren nyet schuldich en synt myt reicht ind dat ouch gewert ind wederstanden hant weder die ghene die des gesynnende waren. Danne want wir arme luyde waren ind noch hudedisdaigs synt ind egheyne ynne wonafftige houeluyde by uns en hatten by eynighen heren tzoe ind ons zu verantworden, so moghen die van Dulken waill underwylens brieue ond geboider geworuen haueu an unsen genedighen heren hertzoghen van Gelre etc. den schatz zu betzalen off pendonge dar van tzo nemen. Ind ouch vnss genedigen heren amptluyde willighen mochten des kyrspels boiden tzo leenen umb den schatz, sy heisschende waeren, vyss tzo penden, dat aldan etzlige undersaissen omme swairheit wille der heren nyet wederstayn en dorsten noch en kunden ind ouch etzlighen den schatz nyet geuen en wolden ind weder die pender sachten, want sy vur die pende ten reichten stayn wolden, dair by dieseluen den schatz ungegeuen liessen ind ungepant bleuen. Ind ouch als etzlighe onser kyrspelsluyde tzo Dulken quamen, overmitz peene van gelde dar bynnen gebairtget woirden, nyet van danne zo scheiden sy en hetten den schatz betzailt, dat

Digitized by Google

asdan dieselven lieuer deden dan sy dar bleuen ind kostlich dat oere dar vertzerden. Ind as wir arme luyde omb der schettonge wille angelaicht synt ind ons nye schatz aff gemant en is myt reicht off den ondersaissen geweesen en is tzo geuen as dat lantreicht to Virssen gelegen was, ind as wir dan uns gnedigen heren gnaden yrgent uernaemen, so synt wir uns heren gnaden ind synen amptluyden vurbrengende ind oitmoitlich clagende geweist, sulchen ungenedigen schatz, den wir mit reicht nyet schuldich en synt aff weulde stellen, dat uns heren gnaden ouch deden ind as dan eyn tyt lanck ungeburt gestanden hait, so synt die van Dulken in der tzyt do here Johan van Bruychhuysen here zu Wickraide eyn drosset was des lantz van Krekenbeck, dat doe he ind eyn amptman van Bruegen myt namen her Buydell van Wyenhorst myt der gemeynden van Vyrssen ind myt der gemeynden van Dulken, doe in deme velde waren, as umb pelonge tzo doyn ind gescheit tzo bewyssen tuysschen den tzwen kirspelen Vyrssen ind Dulken. Ind dair umb wart dar bracht eyn alt man van Venlo geboiren zu Vyrssen, der geheisschen was Jan Bart, der tzuychde aldair ind wyste eyne stat die geheisschen is Abrahams struych ind sat sich neder up die erde ind saichte ind wolte dat ouch tzo den heilgen sweren, dat dair eyn steyn plach zu lyghen ind dair stoynde eyn paile by ind dat eyn reicht paile tuysschen Vyrssen ind Dulken ind ouch eyn reicht bewyss were der tzienden van Vyrssen, want die pailstat ind der tziende van Vyrssen gelych verre giengen; des en wolden die van Dulken nyet genuegen, dar umb gesan her Budell amptman zu Dulken vurschr. an den vurschr. heren Johane amptmanne des lands van Krekenbeke dat man yd myddelde darup der vurschr: her Johan antworde dat en voigde eme nyet zu doyn ynne eyncher wys, dat he syns heren lands van Gelre etc. eynen voyss mynrede na der groisser konden ind wairheit die he van deme alden manne hedde gehoirt ind ouch van eynre groissen deile eirbarre alder kirspellsluyde van Vyrssen, die dair by waren ind boiden dat ouch zo den heilgen tzo behalden, dat it wair were dat der alte man getzuycht hedde, want id yn myt kundich were. Ind daromb so verboit



Digitized by Google

der vurschr: her Johan den vursch: luyden van Dulken dat sy ouer die vurschr: bewysde vore ynne myns heren lande van Gelre dar nyet en penden. Ind dat stoynde dar na jair ind jair ind lange tzyt, dat die van Dulken nye schat en gehyesschen noch en geuorderden bis zer zyt dat unse genedige here hertzoghe Edwart tzo Baitzwylre bleiff ind here Johan von Wickroide doit was. Ind want doe die lant ynne yrrongen stoynden, darumb so houen die van Dulken weder an myt den van Vyrssen tzo yrren ind zo dedongen umb die vurschr: pelonge ind lantvoir.

Item dairna do her Heinrich van Wickroide onse Amptman was ind quam mit den kirspelsluyden van Vyrssen, want he oir drosset was ind der drosset van Bruegen mit den luyden van Dulken op die selue stat, dair dese vurschr: dedonge alle geschiet syn als noch die pelonge ind scheidonge tuysschen den tzween kyrspelen tzo doyn na der bester kunden und wairheit, dair up nam her heynrich van Wickroide sess die elsten ind vroitsten uyss den kyrsspelsluyden van Vyrssen und vraigde sy up eren eidt wat in dar aff kundich were ind dat sy die scheidonge wysten tuysschen den tzwen kirspelen, so wie oen die in der wairheit kundich were, wilch sees sich tzween ind tzweene myt henden namen ind giengen die seess man die voir yn, dair die tziende voire lantvoire ind pailstat keerden ind namen dat up eren eidt ind wolden dat ouch tzo den heilgen sweren, dat die voire die sy giengen die reichte ziende voir lantvoire und pailstat were ind dat reicht gescheit tuysschen den tzwen kyrspelen ind der paill myt reicht dair stayn solde her by waren die gemeyne kirspelsluyde van Vyrssen.

Vort darna do her Heynrich van der Nerssen onse drosset wart gelych vurschr: is, do beuailen onsses lieuen heren genaden hertzoghe van Gelre ind van Guylich etc. ouermitz den seluen onsen drosset dat wir unsen lantpaile ind pailstat versuchten ind vernuweden na konden ind aenbrengen unser elster ind alderen as vurschr: steit, dat wir do also voirt daden myt groissen vlys, also dat wir na anbrengen ind wysongen onsser elster kunden van Vyrssen by deme vurschr: Abrahams struych unse pailstat ind paile vonden cleirlichen und schyn-

Digitized by Google

berlich up sent Matheus auent. do men schreiff Duysent vierhundert ind dry jair ind do die erde van deme vurschr: onseme paill onteckt was, dae voile steyne umb layghen entghaynwerdicheit unsses drosseten vurschr: vort heren Geritz van Matteler ritters Heinrich van Krekenbeck syns soens, Sweeders van Wachtendonck, Goiswyns Speeden van Langenuelt ind anderre gemeyne ritterschaff und lantscheffen des lands van Krekenbecke in voile andere nabere biruer luyde, dae erboiden die gemeynden van Vyrssen dat tzo erkonden an die gemeyne lantscheffen dat id eyne gewair paile were, des sich die lantscheffen weigerden zu untfangen, sy enhetten den paile onden besien as bouen off id eyn paill were. Also hoiff Sweder van Wachtendonck van beucle des drosseten den paill up uyss der erden, dat der vurschr: ritterschaff, landscheffen ind ander guyde luyde gemeinlichen cleerlichen saigen, dat id eyn alt paill was. Do entfienge die lantscheffen van den vurschr: van Virssen danaff oirre orkunde dat der vurschr: paile do vonden was up der stat dar sich die gemeynde van Vyrssen lange up uermessen hatten na anbrengen yerre vurvederen, want id lange tzyt onbesien und onbesoicht, verduystert was mit heiden graise ind dornen ouerwassen gelich as ouch nu in den jaeren viertzienhundert ind eyn ind tzwentzich des sondaigs na sacraments daighe nu neest leeden dieselue pailstat ind paile van verhenckenisse beucle und oirloff uns lieuen gnedigen heeren cleerlich ouermitz Wilhelm heren tzu Wachtendonck onsen drosset geoffent ind besien is van geheyssch ind consente ons lieuen gnedigen heren ind frouwen hertzogen ind hertzoghinnen reede und frunde myt namen heren Goidart van Roire ritter Sander van Kuedynckhauen hoiffmeister onser gnedigen vrouwen vurschr: den lantrentmeister van deme lande van Guylich, Wynrich van Nuwenkirchen drosset zu Broich Aleff van deme Vorste drosset zu Bruegen, Heynrich van Bairle, die dyt myt gesien hauen und voile anderre gueder man, dair her Heynrich van der Nerssen ouch nu by is geweist ind gebeden, der bekande dat, dat vur by synen tzyden also geschiet, gelych vurschr: ind Sweder van Wachtendonck ouch nu as vur denselucn paill vurs: uyss der erden gehauen

Digitized by Google

hait van beuele Wylhems heren to Wachtendonck onss drossent, ind die Reede und vrunde onsses gnedigen heren ind vrouwen hertzoghe ind hertzochynnen vurschr: so dat id noch mircklich eyn alt paile tzo sien was ind is, den wir arme luyde van Vyrssen halden vur onsen reichten paile und pailestat tuyschen den kyrspell ind gericht van Vyrssen ind deme kirspell van Dulken, ind dat noch meer ind cleirliger tzo allen vurschr: kunden tzo bewysen myt vonfferley reidliger ind bewysliger kunden her na beschreuen.

Item in den yersten, so as vur ercleert is, dat die tziende voire lantvoire und pailstat eyn voire is tuysschen allen unsen naberen umb Vyrssen gelegen, myt namen Gelaidbach, die Hart, Dulken und Suchtelen, dat wir luyde van Vyrssen hoffen zu bewysen, want der heren tziendewaghen van sent Gereoin die ouch degelix myt gerichtz heren synt tzo Vyrssen, die noch alle jaere yn deme arne den Zienden buert, ind voirt ynne ere schuyre van alle den gantzen kirspell tzo den vier pailsteden tzo ind alweghe gedaen hait unbekroent van yemant. Ouch myt namen zu deme vurschr: Abrahams struych tzo, dair unse reichte pailstat by steit, den wir vur unsen reichten paill halden ind van danne tzo eynre syden tzo Suchtelen wart bys zu Wolffs struych zu, dar die van Suchtelen, Dulken und Vyrssen noch hudisdaigs yre pailstat sementlichen halden ind scheiden, ind an der anderre syden van deme vurschr: Abrahams struych der Hart wart op die pailstat, dair die van Dulken, van der Hart ind die van Vyrssen noch hudisdaigs ouch yere pailstat sementlich halden ind scheiden, ind die ander drei kryspell onse naber as Gladbach, die van der Hart ind Suchtelen halden noch tuysschen ons luyden van Vyrssen die tziende voire lantvoire und pailstat vur eyne reichte gescheitz voire tuyschen den dryn kyrspelen ind gerichten vurschr: ind uns luyden van Vyrssen ind darumb egeyne yirronge an uns en hant gekeirt noch en keeren, sonder alleyne unse naber van Dulken.

Vort unse ander redelich bewyss dat is dat selue lant ind erffenisse dat bynnen unss vurschr: pailstat gelegen is ind tuysschen der pailstat die die van Dulken vur yere pailstat

Digitized by Google

meynen zu behalden, onser luyde erue van Vyrssen is ind wederomb den schatz heisschende geweist van beuele off myt brieuen onss heren gnaden vurschr: ind so balde uns dat vurgelacht wart, synt onse vurveder vur ind wir na ons lieuen gnedigen heren gnaden vervolgende geweist, den seluen schatz weder affgestalt hait, so dat unse vurveder van mennyge jarer ind wir des schatz nye myt reicht off lantreichtzgewyse danne in sulche maissen en gauen gelich vursch: steit ind alweghe wederstanden, gewert vnd gekroent hauen ind nye gantz schatz off gelt, gelych sy heisschende synt, gegeuen en wart, dat wir sulchs nyet schuldich en synt naest deme sy den schatz heisschende synt van lande bynnen unser lantvoiren pailstat ind tzeindevoiren der eirweirdigher edelre onsser heren van sent Gereone, gelegen glych die konde dairvan herna volgende cleirlichen begryfft. Dan wes lands buyssen der lantvoiren lycht dar eynich schatz op steit onsen kyrspelsluyden zugehorende ind ouch ander renten die men bynnen kyrspels geldende is, der en yss men noch nye weder geweist dan waill zu betzailen, ind altzyt bis noch zu geschiet is. Ind hoffen an got ind an reicht, sullich schatz ons armen luyden affgepant gebuert, dat ons dat bouen reden ind bouen lantreicht is ind men ons heren gnaden vurschr: off ons luyden, den dat myt reicht toebehoirt billich gericht sulle werden, die van Dulken enkunden dan dat myt sulcher kunden by brengen dat wyr myt reicht nyet wederstaen enkunden, ind hoffen dat men ons sulchs schatz vortane sulle erlaissen ind by unsen lantreicht tzo laissen off dairomme eymant vorder manonge off vervolch weulde doyn ayn die vursch: hondert marck brabantz schatz off gelt.

Vort is zo wissen dat in den jaren onss heren do men schreiff dusent vierhundert ind dry jair des neesten daigs na sent Anthonis daghe van geboitz wegen onsses gnedigen heren hertzoghen Reynaltz van Gelre ind van Gulich ind greuen van Sutphen synt komen up die voire ind pailstat ind op dat gescheit tuysschen Vyrssen ind Dulken die amptluyde van beiden syden as van den tzwen kirspelen Vyrssen ind Dulken, mit namen here Heynrich vayt van der Nerssen richter dros-

Digitized by Google

set des lands van Krekenbeke ind Johann van der tzynsselmar drosset des lands van Bruegen, ind der vurschr: drosset des lands van krekenbeke myt der gemeynden van Vyrssen ind meer anderen gueden luyden ind myt kunden ind wairheit der elster man van Vyrssen onbespraecken eirbare huysluyde tzo viertzigen off zu vonfftzigen zu, ind hant semelich und eyndrechtlich gezuycht gelych her na beschreuen volgt, myt namen der alde Tiell Doirt Hoult ind Tielman desseluen alden Tielen son, Peter Schroder der alde, Henken bruse, Gerit en Nerden, henne genant Jonge Schaluyn, Peter Homel, heyn Durken, Clais Gryp, Jacob Grobbe, Henneken Treueretz, Clais Jannes knaip was, Jannes Vleischhouwer, Herman Schryver, Henneken Donckell to Braisselen, Jan van Houthuysen, Peter to Rynken, Tiell to Hemelraide, Heyn Smyt, Heyn Dueuss, Clais to Hamme in der Moilen, Henneken Woleraen, Herman ten Haeue, Hein to Ryt: In dat yerst hant sy gesacht und cleerligen getzuycht, dat van yeren alderen ind vurvederen also an sy komen, dat die tziende voire lantvoire ind pailstat eyne voire sy tuyschen, allen yeren naberen ind pailsteiden omb Vyrssen gelegen.

Vort so hant die vurschr. alde byrue luyde getzuycht ind gesacht dat yn waill kundich is van eren alderen, dat die amptluyde van Dulken ynne vurtzyden gesonnen an deme heren van Reide vait zo Vyrssen in der zyt eynre pelongen ind eyns gescheitz tuysschen deme kyrspell van Vyrssen ind deme kyrspell van Dulken. Ind darby quam der vurschr. here van Reide ind die amptluyde van Dulken myt der gemeynden van beiden kyrspelen ind myt eyme paile, den tzo setzen tuysschen yrre beider gescheit wilch paill do nyet gesat en wart ind bleiff roeckeloiss legen in deme velde umb yrrongen wille eyns haiffgens des heren van Reide was ind dar mit beysden der sich doit sloich op eyme hasen tzer seluer stunt, also dat he van zornyghen moide doe uyss deme velde reit in der paill op die tzyt ungesat bleyff.

Item die vurschr: kunde ind eirbere luyde hant ouch getzuycht by yerre wairheit dat yn kundich is dat allewege bysher tzo geweist is. Ind sytzen des in hebbender were ind

Digitized by Google

gebruychen des myt bouwen, myt meen myt seen tzo unsen notz ind orber, gelych ander unsenne erffnysse in deme kirspell van Vyrssen gelegen, gelych dat ouch alle lant ind erffnysse bynnen allen unsen pailsteten tuysschen allen unsen anderen naberen omb Vyrssen gelegen myt namen Gladbach, die van der Hart, ind Suchtelen, dar Vyrssen myt Dulken vurschr. tuysschen gelegen is, ouch unse erue is ind alweghe bys her tzo gewest is, also as vurschr: steit, sonder der van Dulken off emantz bekroenen off hynder, uysgescheiden den unrechten schatz den sy uns armen luyden gerne sweirlich ouerdyngen solden, des wir alwege ynne kronen synt geweist, als sy uns den heysschen waren.

Vort unse dirde reidlighe bewyss is dat wir arme luyde vurschr: van deme vurschr: lande ind erffnysse schetzonge ind dienst doyn moissen ind altzyt gerne gedayn hauen as duck sich dat geburt hait off geboiren mach in deme ampt van Krekenbecke dair wir nu myt zu behoiren.

Voirt unse vierde redelich bewyss is dit: off die van Dulken sagen wolden as wir verstanden hauen, dat yere voire tuysschen yn und uns gaen soulde na deme houe to Broickhuysen, der nu woist unde unbetymbert is, saghen wir dat der hoff licht umbtrynt eynen donreschuss weigs tzo Vyrssen wart bynnen deme vurschr: Abrahams struych dair unse pailstat ind paill by steit gelich vurschr: is, her by to bewysen, want die luyde die dairup plagen tzo wonen, der noch eyn deill leifft, die up deme guede geboiren synt alwege ir kirchreicht und gerichtz reicht tzo Vyrssen gehalden ird versoicht hant, myt namen tzo dryn tzyden dat vaigtgedynge gelych anderen kirspellsluyden tzo Vyrssen ind derselue hoff hait noch hudisdaigs synen erffkirchpat tzo der kirchen van Vyrssen asmen noch hudisdaigs sien mach.

Vort onse vonffte redelich bewyss is dit, dat noch ynne mans gedencken luyde doit syn bleuen van weders noit bynnen unser pailstat vurschr: als her tzo den eicken myt namen op der erden, dair die van Dulken nu meynen ere pailstat tzo hauen. Die dode luyde synt myt oirloff der amptluyde van Vyrssen myt namen Heren Heynrichs van Wickroide tzer tzyt

Digitized by Google

drosset des lands van Krekenbeck angetast und upgenomen ind tzo Vyrssen begrauen sonder bekrone off wederspraiche der amptluyde van Dulken vurschr:

Item in den jaeren vns heren viertzien hondert ind XXIIII, do Wilhelm here zu Wachtendonck onsse drosset was, hefft der selue onse drosset van beuele ind geheite onss lieuen heren gnaden konde verhoirt ind dieselue konde tzyt seluer tzyt doyn uerweren und tzo den heilgen sweren as van der pailstat tuysschen Vyrssen ind Dulken, so hant in den eirsten und zu den eirsten gesworen de gemeyn scheffen ind gesworen tot Vyrssen in der eldster man gueder kirspelsluyde eyne groite deile tot Vyrssen vurschr: als her na beschreuen staent mallich bysunder, dat die pailstat die die van Vyrssen halden ind wysen vur hoer pailstat, eyn reichte pailstat sy ind eyne reichte lantvoire ind tziende voire der eirwerdiger edelre heren van sent Gereoin to Vyrssen wart an tuysschen Dulken ind deme kirspell van Vyrssen ind dat oer aldaren oen anbracht hant von alders ende sy vur dar by synt bleuen alwege bis in den doit. In den eirsten hauen getzuycht ind tzen heilgen geswoeren dye scheffen myt namen ind toe namen, item Merten to Raithuyssen, Wilhelm to Welters, Peter toe Buessem, Goyssen Gruyter, Peter to Helpenstein, Herman ten Nouer, Hen Teickent; item die geswoiren myt namen Heintz Neckell, Hein ten Groiten Bayndt, Mertyn Jonge, Herman ten Haeue, Williken toe Holthuysen, Heinken Gaiter, Herman Abraham, Hens Zkemps, Tiele Tylen, Herman toe Ryt, Clais under den Eicken, Herman Gryp, Peter ter Gieten, Gerit ter Beke, ind die guede alde kirspelsluyde myt namen Goissen ten Noifferhuyse, Goissen Toivell, Hein Durken, Hannis Inghen Nuwenhuys, Hentz Brunckell, Williken en Neden, Hein toe Weret, Thys toe Waterloe, Gerit Roncke, Hans Burger, Wilken ter Wyden, Gerart in den Kaite, Reynechen Berge, Tilman Louenberg, Jannes Kremer, Jannes Becker, Herman Moir, Jacob ten Eicken, Hein Ympss, Coen to Gronde, Coen toe Groissenhuys, der groit Williken to Holthuysen, Hens to Reymeden, Hens Woiffken toe Holthuysen, Hein Louff, Jannes ter Stroipen, Jannes toe Verendycke, Heintz an den Ende, Wilm Op-

Digitized by Google

perdonck, Williken toe Helpestein, Jannes Kreuwell, Jannes Egelkyn, Jannes Dueusken ter Becke, Welter toe Waistert, Hannis Kairen, Hannis Tymmerman, Peter toe Moiss, Heyn ten Eynde, Coen ter Schuyren, Joannes to Vlorich, Peter Oleysleger, Hynss ter Plynssen. Item noch synt voile gueder luyde byruer kirspelsman toe Vyrssen der gantzer gemeynden, den ouch noch dys pailstat waill kundich is gelych as dese knapen vurschr: hauen getzuycht ende dat ouch noch waill offz noit were seulden helpen behalden ind ten heilgen sweren gelich dese guede man vurschr: hant behalden ind ten heilgen gesworen, gelyck dat van oiren vurvederen an sy komen is. Heromb eirwerdige lieue heren bidden wir uyren Eirwerdicheiden sich willen verbairen ind dese pailstat helffen zu recht uerdigen na der schoinster kunden, want derselff paill ouch uyren Eirwerdicheiden tziende voire is.

Ouch as die van Dulken saigen, datt Francke van Moirs hauen den hoff to Broickhuysen brande ind schynde ind dair myt unbesoirgt ind ungetuefft reit dorch Vyrssen ind sych tzo Lobbroich nedersloich, dair by mircklich sulde syn dat der hoff vurschr: nyet in den lande van Gelre noch Kyrspell van Vyrssen lygen en seulde. Dairup die van Vyrssen saghen ind gueden alden biruen kirspelsluyden waill kundich is ind getuycht hant, dat in der tzyt do dat geschach der vurschr: Vranck den hoff ind voile meer hoeffe in deme kirspell van Vyrssen brande ind luype vyenge ind evech voirde ind lange tzyt die van Vyrssen veeden op dat lant van Gelre ind brande den hoff to Putt up den Hoilchuyssen ind den Hoff to Slepenbergh und den hoff toe boistenhuys ind den hoff ter Smitten ind ten biessen eyne schuyre ind vienge eynen man geheitten Wyne doirt holt ind sloich ouch eynen man doit in deme boichhoult der was desseluen alden Wynen steiffuader ind brantschadde voile in deme kirspell van Virssen, dat all openbair kundich was.

Item as die van Dulken saighen, dat men van deme hove tzo Broichhuysen den heren van Xancten praest euenen tzo Dulken schuldich were tzo betzailen ind noch hudisdaigs betzailt wurde, dair by mircklich sulde syn, dat der hoff tzo

Digitized by Google

Dulken sulde gehoiren, darup saigen wir van Vyrssen, dat sulche euenen as man daruon geldende is, van geynen lande engilt bynnen onser lantweren lantvoiren ond tziende voiren gelegen, danne van lande buyssen onser pailstat ind lantweren gelegen, so dat noch hudensdaigs waill umbtrynt hundert ind tzestich morgen lantz myn off meer ouer die lantwer liggen tzo Dulken wart an, den van Vyrssen tzo gehorende was ind noch eyn deill is dar sy alweghen sulchen schatt darup stoynde betzailt hant ind oirboidich syn geweist alweghe tzo betzalen.

Ouch is tzo wissen, dat na doide Hertoch Reynaltz deme got gnedich syn muess, onss lieuen gnedigen heren ind in ankomen Hertzoghe Arnoltz van Gelre van Guylich ind greuen van Sutphen onsen lieuen gnedigen heren uervolgt ind gebeden hant omme eynen lantpaile tzo doyn setzen na deser vurschr: kunden dair der alde paile vonden was ind na der tzienvoiren ind lantvoiren op dat wir hernamails myt den van Dulken egheyne yrronge hauen en durfften, dat uns lieuen gnedigen heren gnaden vurschr: onsse guede bewyss ind kunde off betoyne angesien hant ind uns eynen lantpaile hant doin setzen ouermytz synre gnaden ruware ind rait up die tzyt was den edeln iunckere Joncker Walrauen von Moirsse etc. ind Heren Roilman van Arendaile heren tzo Welle ind meer anderre onss lieuen heren gnaden rede und frunden die unss aldair op die stat dair der alde paile vonden wart, eynen pail satten as vur eyn gescheit des lands van Gelre ind tuysschen den van Vyrssen ind den van Dulken, der wilch paille weder up gegrauen, oysgetzoigen ind ewech bracht wart, dair die van Dulken waill bescheit aff wissen moighen wie id dar myt gelegen was.

Item do man schreiff Duysent vierhundert ind achtentwyntich jair meer off myn omme den trynt versoichten die van Vyrssen onsen gnedigen lieuen heren hertogen van Gelre etc. as omme eynen anderen paile wederomb van synen gnagen tzo doyn setzen up die stat dair der ander uysgetzoghen was omb alweghe vorder gelech und gescheit tzo wissen tuysschen den kirspelen Vyrssen und Dulken, dair ons lieuen gnedigen heren lant keeren ind wenden sulde, dat selue unse

Digitized by Google

gnedige here angesien hait onse lange guetlich veruolch ind kronynghe des pails ind der mercken schatz die die van Dulken bynnen der lantvoiren, tiendevoiren ind pailstat hauen wolden ind uns heren gnaden op eyn tyt bynnen Virssen synt komen myt synre gnaden broider onsen lieuen junckeren und voele meer andere gueder treff licher heren junkeren inde anderre reepe ind ons aldair eynen paill gesat dar ons heren gnaden selue syn hant an sloich ind was myt sagende dat voile gueden man ind kirspelsluyde hoirden, broider desen paill setzen ich her vur eynen reichten paill lantvoire ind gescheit tuysschen den van Vyrssen ind Dulken, suych broider so wie id myt mir queme, so hilff desen paile des lands halden.

Ouch as die van Dulken saigen dat die van Virssen, doe sy die lantwere grouen dorch kyeffvytten guet, myt gewalt aff breiken ind dorch ses morgen lants groyuen die tzo Dulken an dat gericht tzo wynnen gehoiren soulden, dair up saghen die van Virssen dat sy die lantwer van beuele ons gnedigen lantheren hant gegrauen, die reichte tziende voire, lantvoire ind pailstat op van eynen ende an byss an dat ander ende ind so wat sich in den grauen lach van tymmeryngen dar sich der graue dorch geburde wart kyeffvytten und waill betzailt ind were dair eynich lant dat men zo Dulken an deme gericht wynnen sulde, dat mach dat selue syn dat buyssen der lantweren tzo Dulken wart lygt. Mar wes buyssen der lantweren dair die tzienvoire geyt, licht tzo Vyrssen wart, hant wir van unsen vurfederen alweghe hoiren sagen ind wir ouch dar vur gehalden dat men des guetz off erffs tzo Virssen an deme gericht aff ind angayn sall gelich huydendisdaigs noch geschuyt na unsen lantreicht.

Ouch des die van Dulken saigen van deme pessghen an der lantweren Jenken Wymans tzo gehorende, dat men den tzo Dulken wynnen und weruen sall gelich as sy saichten Zelis tzo Claishuyss oen hedde gesacht van Vyrssen gebairen des der pesche was geweist, dair up saghen wir van Vyrssen dat Zelis egheyn recht wys en is wair man des goitz off erffs bynnen der lantweren gelegen aff und ayn gayn sall; dan hedde man dat an deme gericht tzo Vyrssen gesonnen, dair

Digitized by Google

solde men die ghene die des begert hedden, gewesen han an dat gericht tzo Vyrssen dar men alles guetz bynnen der lantweren gelegen aff und an geytt. Doch so saghen die van Vyrssen neyt, dat Jenken Wymans myt synre erffdochter is komen bynnen die lantwer van Vyrssen vur scheffen van Vyrssen ind hant den pesche aldair Henneken to Boichult opgedragen ind dar up uerteghen ind geschach in den jaeren van neghen und viertich vur den tween scheffen Wilhem to Braisselen ind Henne Houlthuysen dat die selue tzweene scheffene ayn oere medegesellen die semelich scheffen ind geswoiren tot Vyrssen bracht hant ind yn mit kundich to syn dat sulchs geschiet is ind vort tzo tzugen.

Item in den jaeren onss heren viertzienhondert ind nuyindviertzich des vrydaigs na sent Egidius daighe wart eyn dach gehalten an deme paile etc. as omme den paile lantwer ind die hondert marck brabantz schatz die uns Junckeren gnaden van Moirse etc. aff gestalt wolden han lantwer neder gelaicht ind die hundert marck schatz betzalt zo werden dair onss gnedigen heren gnaden van Gelre etc. syne reede ind onse iunckere van Wickroide as eyn amptmann ind die vier houfftstede der lande van Gelre ind ritterschaff lantscheffen des ampts van Krekenbecke by waeren dair onss Junckeren gnaden van Moirsse etc. syne gebreichen liesse hoiren, dair wir van Vyrssen onse antwort op deden, so dat ouch egheine uysdracht en geschach ind wart uerdaight bys des donresdaigs na alre heilgen daghe ind dis daigs was men dair beneden ouerkomen buyssen wist off bywesen onser armer luyde van Vyrssen, doe uns heren gnaden van Gelre etc. ind uns Junckeren genaden van Moirsse etc. weder ouermitz die vierhoufft stede gescheiden und geeynicht worden, so as sy in vurtzyden eyn tzyt lanck ommynlich gestanden hatten, dair as doe eyn compromiss gemaickt wart tuysschen beiden onsen lieuen heren hertzogen van Gelre van Guylich ind greuen van Sutphen ind unsen lieuen iunckeren Vincencius greue tzo Moirsse ind tzo Sarwerden, dat up deme daghe up gedayn wart dar ynne eyne punte stoinde onss luyden van Vyrssen antreffende was, alsus hielde gelich herna volgt. Item die hondert marck bra-

Digitized by Google

bantz schatz sall man Junckere van Moirsse etc. dair vortan jairlix bueren. Ind ouch des hem dair noch achterstendich aff ontbrickt, onse here sall bestellen an den amptluyden aldair dat myne Junckere in der boryngen van wegen ons heren off synre amptluyde egheyne hynder dan behulp geschien en sall; dan off yemant were der meynden van den mercken nyet schuldich to wesen die mach dat myt den reichten verdadyngen, so dat wir uns heren gnaden dair ynne oitmoidlichen dancken dat die ghene die meynen die mercken nyet schuldich to wesen die moghen dat myt den reichten verdadyngen dat wir van Virssen saghen ind van unsen vurvaderen hant hoiren saghen dat wir van gheinen lande myt reicht bynnen unser lantvoiren tienvoiren ind pailstat egheynrekunne schatz schuldich en synt ind wess onss da van ontbuert ind aff gepant is, ons myt unreicht und bouen lantreicht geschiet is ind baiden unss gnedigen heren reede ind frunde ind die vier houffstede des lants van Gelre ind die gemeyne ritterschaff ind die gemeyne lantscheffen des amptz van Krekenbeck ind onsen lieuen iunckere van Wickroide as eynen amptman, dat sy ons weulden helffen beschudden vur gewalt und unreicht. Ind were yemantz eyt gebrechlichen dat onss dieselven myt den lantreichten vervolgden ind uerwunne naistdeme eyn lant van Gelre dair wir arme luyde myt ynne gehoiren as wir meynen tzo lantreicht stayn soilde.

Item des donresdaigs na alre heiligen daghe in deme seluen iaire wart weder eyn dach gehalden an deme paile vurschr: tuysschen Vyrssen ind Dulken ouermitz uns gnedigen heren reede ind vrunde myt namen heren Heinrich van Mere heren tzu Werde ind oide talhoult onsen iuncker van Wickroide, die vier houfftstede ind vort ritterschaff ind lantscheffen des amptz van Krekenbeck op die eyne in unsen lieuen iunckere van Moirsse ind synre gnaden vrunde op die andere syde. dair uns iunckeren gnaden van Moirsse etc. syne gebreichen voirder up dede ind liess hoiren sulche konde ind schyn syne gnaden meynten zu hauen dar by des paile lantwere ind lantvoir dair myt onreicht giengen und affgestalt solden syn ind ouch sulche hondert marck brabantz schatz ind restandz vort

Digitized by Google

an gesonnen gericht zu werden inne wilchen konden wir van Virssen nyet en verstoinden dat ye verwierde kunde geschiet were van oiren vurvederen off oen selff etc. dat die van Dulken oire pailstat, sy vur sich nemende eye vur reicht vur eynen reichten paile lant voir ind gescheit behalden ind verweirt hedden; ind wir ouch des van onssen vurvederen nyet en hant verstanden dat sulchs ye geschiet were ynne vurtzyden ind wir van Vyrssen onse alde kunde darup liessen hoiren verwert ind onuerweert van langen jaren van onsen vuralderen gelaissen gelych vur und na geschreuen steit ind ouch onss seluen kondich is van hoiren saghen ind onse vuralderen an ons braicht hant, dat dese guede unbesprochen man as scheffen ind geswoiren toe Vyrssen mit namen Kyrscken to Bebroiche, Henne to Holthuysen, Wilhem to Braisselen, Hein ten Biesen, Herman Teikut, Symon to Buessem, Hens Kreuwell, ind die geswoiren myt namen Coen Treueretz, Gerit Paiss, Peter ter Gieten, Mychiel to Gronde, Peter to Weyer, Hens to Ryt, Henes toe Kraewynckell, Merten to Williken, Goissen Abraham, Clais toe bebroich, Jan onder den Eicken, Heynken in den Vurkell, Godert Zkempss etc. then heilgen sich erboiden tzoe sweren, dat der eirwerdiger edelre heren van sent Gereoyn onser grontheren oire tziende voire, daire alweghe ind noch hudisdaigs oire tziende waghen gegangen hait ind geit, eyn reichte lantvoir pailstat ind gescheit is tuysschen deme kyrspell van Dulken ind deme kirspell van Vyrssen ind uns heren gnaden paill dair keiren sullen ind ouch die seluen myt getzuycht hauen, dat sulche merken men ons luyden van Vyrssen heysschende is van den lande bynnen der tzienvoiren ind lantvoiren tzo Vyrssen wart gelegen ind van oiren vuralderen hant hoiren saghen ind an sy bracht hant, dat men darmyt reicht egeyne mercken aff schuldich en is, ind wes dar van gepant off geburt is, dat is geschiet bouen reicht. Ouch so hant op den seluen daghe die selue ritterschaff inde lantscheffen des amptz van Krekenbecke, die dair waren myt namen Godart van Boichoult van der ritterschaff ind van den lantscheffen, Wilhem van Sassenvelt, Wilhem ten Haeue, Wymar up deme Passche, Thys Goidzkens, ouermitz allen gueden

Digitized by Google

mannen und ommestenderen gesacht, dat oen kundich was eyn deill die dat gesien hadten ind eyn deill die dat hatten hoiren saghen van dengheenen die dat gesien hatten doe dat geroicht quam dat die van Vyrssen eynen alden paile oen an Abrahams struych gewesen was vonden wart dat Sweder van Wachtendonck den alden paill up uys der erden hoiff schynberlichen allen omstenderen tzo sien, dat dat eyn reicht alt paile was gelych ouch voir geroirt steit, dat die van Vyrssen an die lantscheffen verorkonden. Ind wie van desen daghe schiede, wissen unse gnedigen herzoge van Gelre etc. ind unss lieuen iunckeren van Moirsse etc. oirre beider reede ind frunde ind vort die vyer houfftstede des landz van Gelre ind anderre ritterschaff ind lantscheffen waile. So dat op desen daghe ouch egheyne uysdracht en geschach, dan wir van Vyrssen reiffen an uns gnedigen heren reede die vierhoufftstede onsen lieuen Junckeren van Wickroide und ander umstender die zu deme lande van Gelre gehorende dat uns vur gewalt ind unreicht beschudden ind beschirmenden ind zu lantreicht stelt, want wir arme luyde onsen iunckeren van Moirsse etc. off eymantz egheyne macht en hedden tzo verkurten ind ouch sere noide doyn solden ynne ynnighen sachen dar onss iunckeren gnaden off yemandtz reicht zu hedten.

Item as ein Junckeren gnaden van Moirsse op desen tzwen lesten daghen eynen brieff sien ind hoiren, den uns lieuen gnedigen heren gnaden van Gelre etc. hadden doyn schryuen an scholtiss und scheffen tzo Vyrssen as omme die marcken schatz tzo betzalen, den wilchen brieff onss Juncker van Moirsse etc. in synre gewalt hadde dar up wir van Vyrssen sagen dat ons heren gnaden sulche brieue wenich plegen doyn schryuen an Scholtyss und scheffen, dan an onsen drosset off onsen amptman as an den vaigt, so dat sullich brieff by unser wyst nye an unss luyde van Vyrssen vour ougen en quam ind were he an uns komen, so hedden wir myt der goitz gnaden waill so voile behalds gehadt dat wir den brieff in onser gewalt ind behaldt hedden behalden, dar he sich ouch in geburt hedde, were he an uns komen.



Digitized by Google

Item noch eyn mirclich punte ind lantkundich is, do ynne vurtzyden die vede tuysschen den Gelressen ind guylger wart gefreeidt dat nyeman up des anderen erde soilde komen den mocht men darup vangen. So geschach id ducke dat die Gelressen ind ander gesellen van Vyrssen op den lande buyssen der lantweren van Vyrssen tzo Dulken wart, den van Vyrssen tzo gehorende op die weghe van Glaidbach tzo Dulken gaynde sich plagen zu voigen op die Guylger zu warden ind sy dair up waill eir geschynt ind dat oere genomen hant, dat die van Dulken onuerantwort liessen ind onsse luyde van Vyrssen ouch vurtzytz eyns deils waill eir opp dem lande bynnen und boyssen der lantweren van Vyrssen gelegen ynne ind opp yrre bouwyngen van den Guylicheren geuangen geslagen oire haue genomen wart onuerantwort van den Dulken, dat sich dan billich geburt hedde na sulcher pelongen ind lantvoiren as die van Dulken saigen dat ir paill stayn soile.

Item zu wyssen dat in den jaere onss heren doe men schreiff Duysent vierhundert und neigen ind viertzich des godesdaig na sent Andriess daghe vur uns Johan here tzo Wickroide drosset des lands van Krekenbeeke, Arnt van Barsdonck scholtyss van Vyrssen, Johan Biessell genant van Reide vaigt zu Vyrssen, Heynrich van Krekenbeck, Godart van Boichoult, Herman van Boichult, goirtsoin ind driess van Heithuysen synt komen die eirbere scheffen ind gesworen tzo Vyrssen myt namen Kyrssken toe Bebroich, Henne toe Holthuysen, Wilhem toe Brasselen, Heyn ten Biessen, Herman Teickut, Symon to Buessem, Hens Kreuwell, die gesworen myt namen Coen Teueretz, Goissen Abraham, Merten toe Williken, Hennes toe Kraewynckell, Mychiell to Gronde, Geryt Paess, Clais to Bebroich, Peter toe Wyer, Hens to Ryt, Heynken in den Vurkell, Goirtz Kemps, Jan under der Eicken, Peter ter Gieten, ende vort eyn deyll van der gemeynten myt namen Williken Teickut, Jacob Dairenboissch, Heinken Gaitor, Hens Sluyn, Peter Durken, Henne Treueretz, Peter Bierman, Hens Bollenberg, Hens Roiter, Goissen Kreemers, Heyn Smeitz, Henssz Bruysse, Heynken Spronckhouen, Peter Kremers, Arnt Gelremans, Gerart Tailertz, Hens Knoir, Joncken Hoitzenhouwer,

Digitized by Google

Heynken up den Velde, Henss then Daile, Peter to Vreuendicke, Henken ter Bloimen, Heyn Mynck, Jenken Becker, Hen Griet, Herman Baide, Henss Scherpenkaiten, Hennken toe Boichoult, Tylman an den Ende, Goissen Schroiders, Sybe Spange, Wilhem Vynck, Jan upper Boerch, Thonis Schroiders, Henss anghen Eynde, Heyn Schlepenberghz, Wilhem Schottelman, Henne Rutte, Seueryn toe Pessche, Hen Hoiuell, Hen to Kraewynckell, Gisse Spilhaeuen, Nielis to Herstraiten, Henneken Toibell, Hensken opper Donck, Williken ogper Becke, ind hant myt oiren goiden vryen moitwillen onbedwongen illich bysunder myt opgereckden vyngeren gestaiffs eidtz lyffligen to den heilgen gesworen, in den yersten die scheffen ind die geswoiren dat yere vuralderen an sy bracht hauen ind hoiren saghen vort tzo brengen an oere nakomelyngen, dat der paile an Abrahams struych ind der eirwerdiger edelre heren van Sent Gereoyn tiende voire ind gescheit is tuysschen uns gnedigen heren lande van Gelre ind Dulken ind eyn reichte pailstat tuysschen Vyrssen ind Dulken ind dieselue tiende voire lantvoire und pailstat eyn voir syn sall ongescheiden. Ind ouch hant dese seluen verweirt, so wes lantz off erffs bynnen der tienvoiren lantvoiren ind pailstat gelegen is tzo Vyrssen wart an, dat man dar van egheyne mercken schatz off eynich gelt schuldich en is, danne alsulchen reicht as men uns gnedigen heren gnaden van Gelre etc. schuldich is dairvan to doin, ind ouch sulche gulde ind rente as uns gnedigen heren gnaden van Gelre verpandt ind versait hant an uns Junckeren gnaden van Moirsse etc. ind syne vuralderen ind vort ander gulde der man nye weder geweist is. Mar sulke marcken, ons Junckeren gnaden van Moirsse off die van Dulken heysschende synt, hant unse vuralderen an uns braicht ende ouch hoiren saghen dat men der myt reicht nye schuldich en wart noch en is. Ind off dar van yet myt pendongen off anders aff were geboirt, des is men altzyt weder geweist klagende kronende ind dar ynne bouen reicht veronreicht synt. Ouch so hant eyn groet deill van desen schepen ind gesworen in derre keirspelsluyde verweirt myt namen Kirsken toe Bebroich, Herman Teikut, Mer-



Digitized by Google

ten to Willikes, Coen Teueretz, Gerit Paess, Henss to Ryt, Heyn Smyetz, Wilhem Schottelmanss, Hen to Kraewynckell, Arnt Gelremans, Seueryn toe Pessche, Jenken Houtzenheuwer, Gerart Tailartz, Hentz an den Ende, Henne Homell, Henneken to Goissenhuyss, Henne Teueritz, Peter Durken, Wilken upper Becke, Williken Teikut, Hensken opper Donck, Wilkem Vynck, Henss Knoir, Goissen Schroiders, Goissen Kremers, Neilis to Herstraiten, Hensse Bruysse, Hennes Schryuer, Hens Roiter, Peter Bierman, Henne Griet, ind vort noch eyn groit deill byruer kyrspelsluyde die dese vurschr: verweronge offs not oere voill myt solden helffen verweeren, dat sy gesien hant, doe der alde paile by Abrahams struych gewesen ind vonden wart, dat Sweder van Wachtendonck den paill up uys der erden hoiff, waill to sien dat dat eyn reicht alt paill scheyn ind was van langen iaren ind myt steinen ommelacht as eyn paill gestalt ind ommelacht pleicht so syn. Vort so hant alle vurschr: scheffen ind geswoiren ind kyrspelsluyde semelich ungescheiden getzuycht ind verweirt ind oer vuralderen an sy bracht ind hant sy horen sagen ind dar vur tzo halden, dat der eirwerdiger edelre heren tzienvoire van sent Gereoyn in der paile by Abrahams struych eine lantvoire ind reicht gescheit is tuysschen Vyrssen ind Dulken ind dat men dair bynnen van lande tzo Vyrssen wart ayne gelegen geynrekunne schatz gelt off marcken schuldich en is myt reicht as men uns heisschende is van uns Junckeren gnaden van Moirsse etc. off den van Dulken, ind dar ynne veronreicht synt worden bouen reicht so ducke as men dat gepant off geburt hefft. Ind as dese vurschr: oere behalt ind verweronge gedayn hant, so hant sy uns Johan here zu Wickroide ind vort die anderen vurschr: staent her oeuer und an gebeden dese verweronge tzo willen hoiren ind ouer sy zu besegelen, Dat wir Johan here zu Wickroide, Arnt van Barsdonck, Johann van Reide, Heynrich van Krekenbecke, Goirt van Boichoilt, Herman van Boichoult ind Driess van Heithusen kennen gern gedaen zu haeven omb ernstliger beden willen der vurschr: scheffen ind gesworen ind derre kyrspelsluyde, ind wir dese vurschr: eyde ind verweronge van den vurschr: gelych

Digitized by Google

vürschr: steit gesien und gehoirt hant ind hant dar umb onse segelen tzer konden onden an desen offenen brieff gehangen. Datum etc. (ut supra, in der älteren Abschrift).

(Aus dem Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

---

## 32.

**Grenzberechtigungs-Protokoll zwischen Vierſen und Gladbach (20. Juni 1722).**

Zu wissen: Demnach eine Zeit Her zwischen denen respective Vierssenschen undt Gladbachischen Eingesessenen, wegen der Landtwehre zwischen Vierssen und Gladbach Streitt entstanden, dass auf Verahnlassung der Interessenten von beyderseitigen Souverainen folgende personen zu commissaren denominiret worden, nun diese Streitigkeiten wo möglich in der gute beyzulegen; alss von Königl. Preussischer seithen: der Krieges- und commissariats-Rath Herr de Saint Paul, nebst dem Justitz-Rath undt Momboir Herren Coninx, Undt von Seithen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz der geheimbte Regierungs-Rath Herr Fabritius nebst dem Hof CammerRath Herrn Gesser, welche sich auff heute den 22. Juny 1722 alhier eingefunden, und in praesentz der Herren von Werll und Langenberg committirten des Hochwürdigen Capituli Sti Gereonis zu Collen alss grundt und Jurisdictions-Herren zu Vierssen, auch mit Zuziehung der respective Beambten alss von Vierssenscher seithen des zeithlichen Vogten und der scheffen, undt von Gladbachischer seithen auch des Vogten undt der scheffen, sodan dess abteylichen Schulteissen die streitige limiten und Landtwehre von Theys Hoff ahn, biss ahn den landt und respective schlagbaum, der Gladbachische landtbaum genandt, umgangen, besichtiget und in genauen augenschein genommen: da dann von Königl. Preusischer seithen verschiedene gräntzsteine, signanter in Theys Hoff, an der Berther Planden, am Groeploch, und ahn dem landbaum ahngewiesen und dabei durch adhibirte Landtmessern demonstriret worden,

Digitized by Google

dass selbige jedesmahl eine ruhte von den Fuss der Vierssenschen gantzen landtwehre entfernet und also indisputabiliter die rechte limites anweisen musten. Wogegen Churpfaltzischer seithen man zwar die legalität der vorgedachten gräntzsteine in zweyfel gezogen, doch nach dem man erwogen, dass beyderseitige Souverainen dabey hauptsächlig nicht interessiret, so hatt man sich endtlich zu beruhigung beyderseiths Unterthanen undt Vorkommung weiterer differentzien und Thätlichkeiten folgender gestalt sub ratificatione beyderseitiger Herren committenten verglichen:

Nemblich, dass ahn den orten, wo die steine stehen, es dabei sein Verbleiben haben solte, wo aber keine steine vorhanden, dass von den Fuss der Vierssen'scher Landtwehre an eine ruthe gegen dass Gülichsche gemessen undt mit zu der Vierssenscher Landwehre gerechnet werden solle, Jedoch dergestalt, dass wo von Jülichscher seithen baulandt oder wege ahnschiessen, dass holtzgewachs durch die Eigenthumern des grundes abgehauen undt ins Kunfftige keines mehr daselbst ahngepflantzet werden solte, hingegen wo holtz gegen holtz, oder Peschen gegen Peschen stehen, da solle selbiges dem landtsbrauch nach ferner also verbleiben; wo aber ein oder anderer Gladbachischer Eingesessene, alss eigener eines oder anderen Theils der landtwehr sich in dem holtzhawen vergreiffen und zu weit gehen mögte, so soll selbiger oder selbige vor dem gerichte zu Vierssen als loco rei sitae nach einhalt der Concordaten zu rechte stehen, wie im gleichen auch wann einighe Vierssen'schen Unterthanen uber die verglichene ruthen oder gräntzen gehen undt auff dem Gladbachischen Territorio Etwass intendiren wolten, solche zu Gladbach zu recht stehen sollen.

Weilen übrigens alle streitige orter bei diesser gelegenheit, wegen kurtze der Zeit in loco nicht haben vollig reguliret werden können, so ist guth gefunden worden, dass beyderseiths Vogte innerhalb drey Monaten a dato ratificationis alles nach einhalt und ohne praejuditz diesses Vergleichs auch wegen des quaestionirten Wasserlauffs am Groeploch abthuen und designiren, dass prothocollum davon conjunctim unterzeich-

Digitized by Google

nen undt einsenden, ferner beyderseitigen unterthanen unter scharffer straff verbieten sollen, gegen den einhalt dieses Vergleichs etwas zu unternehmen; Womit dann alle zwischen beyderseits Unterthanen bisshero vorgefallene streittigkeiten auffgehoben sein undt so wenig beyderseits Obrigkeiten, alss auch ein Unterthan ahn den anderen pro praeterito etwass zu forderen haben solle. Urkundlich ist diesses sub ratificatione wie vorgedacht, welche innerhalb sechs Wochen gegen einander aussgewechselt werden soll, verglichen, in Duplo aussgefertiget undt von beyderseitigen Herren Commissariis unterschrieben worden. — So geschen Vierssen, den zweyundzwantzigsten Juni 1722.

(gez.) F. O. G. Saint Paul. H. G. Fabritius.
S. P. Cöninx. Joh: Wihl: Gesser.

Concordat cum originali quod attestor
(gez.) D. Ern. Menghius,
Secretarius.

(Aus dem Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

---

## 33.

### Verkauf mehrerer Gemeinde-Gründe von Vierfen. (1711.)

Den eerst Praesidenten ende andere Raeden van Hoeve geordonneert in het Overquartier des Vorstendoms Gelre etc. in naeme ende van wegen de Souveraine overigheyt desselffs, allen denghenen, die dese onsene opene brieuen sullen sien offt hooren lesen, saluyt. Doen te weeten, dat Wy hebben ontfangen die supplicatie van Regeerders der Heerlickheyt Vierssen, inhoudende, hoe dat, desen Hove by het sub A. aldaer neffens gaende copielyck vonnis tusschen het officie fiscael ende het hooghw. capittel van S. Gereon tot Collen, als Heeren tot Vierssen, den 7 Febr. 1711 vuyt gesproecken, onder anderen hadde belieuen te verstaen, dat geene gemeenters souden mogen worden vercocht sonder speciael octroy van den voors. hove, op de penen by de placcaeten gestatueert,

Digitized by Google

tot dyen, dat de gene, die sonder octroy albereyts weren vercocht, souden syn null, ende van geender weerden, ter tydt ende wylen het octroy daerouer soude syn vuytgebrocht naer behooren, ende also de Supplicanten in gevolgh de sub B oock aldaer annexe specificatie, offe denumbrement alleen ontrent de ses Morgen vuyt hunne gemeente hadden vercocht ende dat deselue daerenboeuen van intentie weren roch drye morgen vuyt hunne gemeente voors: te vercoopen; soo naemen de supplicanten hunnen toevlucht tot desen Hove, oitmoedelick versoeckende, ten eynde hun over het eene, ende ander het noodigh octroy mochte worden verleent, waeromme soo ist, dat het geene voorss. by ons aengemerckt, ende daerop in den Raede mondelinge gehoort den raedt ende momboir van het gemelte Overquartier genegen synden ter oitmoedige bede van Supplicanten hebben gepermitteert, geconsenteert ende geoctroyeert inde vercoopinge van ontrent de ses morgen vuyt te gemeente der Heerlickheyt Vierssen, by hun alrede gedaen ende vermelt in d' annexe specificatie offe denumbrement ende daerenbouen deselue supplicanten oock gepermitteert, geconsenteert, ende geoctroyeert, permitteren, consenteeren ende octroyeren mit dese onse opene brieuen van Octroy, dat sy alnoch sullen mogen vercoopen drye morgen vuyt de voorss. gemeente ende sulcx openbaerlyck mit den kertsen vuytganck aen den meest daer voor biedende, ten minsten schade ende meesten profyte van de voorss. gemeente off Heerlickheyt, naer dat sy drye sondagen achter den anderen by behoirlycke kercke publicatie ende affixie in de kercke aldaer ter stont naer der Hooghmisse, het volck meest vergaedert synde, sullen hebben doen bekent maecken de voorn: vercoopinge mit pertinente verclaeringe van de parceelens der voorss. drye Morgen gemeynte, die sy dencken te vercoopen, soo verre jemandt hem daerby bevonde geinteresseert ende daertegens soude willen opponeren. Hy offe Sy sulle comme offe commen te doen, om de redenen daervan, aen desen Hove overtegeuen, ten langsten binnen 14 daegen naer de leste publicatie op pene van den eeuwigh Stilswygen, mits dat de aencoopers van de voors: ses ende drye morgen gemeynte tot

Digitized by Google

profyt van de Heeren der plaetse alle jaeren erffelick ende eeuwelyck van jeder morgen die alsoo vercocht syn ende sullen worden, ende tot erff gemaeckt, ten profyte voors: sullen betaelen eenen haluen stuyver oude Brabantsche munte, beneffens die thienden, mitsgaeders gewin ende gewerff daerenbouen den twelfften penninck, soo dickwils, als deselue eruen hier naermaels wederom aen andere vercocht offe verhandplicht sullen worden, gelyck sulcx ordinaris gebruyckelick is om het selue recht mit het gewin ende gewerff alsdan betaelt te worden op expresse conditie dat dieselue parceelen hiernaermails niet en sullen mogen worden veralieneert, dan mit voorweeten van de Heeren van de plaetse ende dat mede dese vercoopinge geschieden sal mit hunne kennisse, om die te registreren op pene van verlies ende verbeurte van den Coop, ende voorts, dat den voors: Thyns tweelfden penninck ende thiende sullen blyven, ende gehouden worden, als deel van het principael leen der voors: Heerlickheyt, Mitsgaeders op last vant, voors: Octroy, binnen drye weecken naer dat het selue sal wesen gelicht, voor soo veel noodigh, sal geregistreert worden, daer ende alsoo het behoert ende dat de Supplicanten binnen ses maenden sullen hebben te doceren van t' Employ der coop-penningen daervan procederende, ordonnerende ende bevelende daeromme allen ende een jegelycken, dien de saecke soude mogen aengaen, die vercoopinge in manieren voors: geschiedt synde te houden voor goedt, vaest ende van weerden, sonder daertegens te doen, offe laeten geschieden in eeniger manieren. Gegeuen binnen de stadt Ruremonde in de cancellarye, onder den Zegel van het overquartier deses Vorstendoms, den derthienden dagh van den maendt Juny in den jaere ons Heeren 1711.

Cox vdt.

By den Eerst presiderenden ende andere Raeden van Houe geordonneert in het Ouerquartier des Vorstendoms Gelre etc.

My Present:
F. Winckel mp. (L. S.)

Digitized by Google

Aen de Laecksyde hebben de volgende persoonen van haer eygene gemeynten tot Erffschaep aengecoecht:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Thoenis Joenen . . . | | 1½ rode | |
| Peter Schoelkens . . . | | 6 rode | 2 voet. |
| Meves Joenen . . . | | 6 rode | 1 voet. |
| Geet Joenen . . . | | 6 rode | |
| Peter Pimparts . . . | | 4½ rode | |
| Goetzen Witges . . . | | 8 rode | 2 voet. |
| Jan Witges . . . . | | 9 rode | 12 voet. |
| Merrye Kemphes . . . | | 6 rode | 2 voet. |
| Jan Weyer . . . . | | 4½ rode | |
| Beelken Kylen . . . | | 2 rode | |
| Jacob Nelsen . . . | | 2 rode | 1 voet. |
| Jacob Kylen . . . . | | 2 rode | |
| Hendrick Lysemans . . | | 5 rode | |
| Merten Boschheuder . . | | 3½ rode | 6 voet. |
| Tilman Boschhueder . . | | 1 rode | 4 voet. |
| Peter Haes . . . . | ½ M. | | |
| Anton Clomp . . . | | 8 rode | |
| Peter Nelsen . . . | | 3 rode | |
| | facit 1 M. | 6½ rode | |
| Maeckt int geheel | 4 M. | 101½ rode | 12 voet. |

De Regierders van Vierssen versaecken ouer dese vercoechte gemeynten, waervan jeder Roedt gereckent ad 2 Specie Schillingen, aen den Edel. Houe van Gelderland aggreatie ende mede octroy om nock twee off dry morgen te moegen vercoopen.

Vierssen, den 5. Juni 1711.

vuyt ord^tie^ Derseluen
D. Ern. Menghius
Secr. mp.

(Aus dem Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

Digitized by Google

## 34.

### Viersener Erbpächte.

1) Arnt von Barsdonck, Schultheiß zu Viersen, empfängt vom Capitel zu St. Gereon in Cöln eine Hofstätte vor dessen Frohnhofe für einen Canon von 13 Weißpf. und 2 Hühner, so wie einen anstoßenden Platz von c. 2 Morgen für einen Canon von 8 Capaunen in Erbpacht. G. in deme jaere uns heren Duysent vierhundert ind vonfftzich up unser lieuer frauwen dach Annuntiationis. M. S.

2) Johann v. Hoult empfängt vom Capitel zu St. Gereon einen Morgen Ackerland zu Viersen für den Canon von 6 Mark in Erbpacht. G. in den jaeren onss heren dusent vierhundert eycht ind seuentzich up sent Urbains dach vurschr. M. S.

3) Das Capitel zu St. Gereon verleiht ein „lediges Plätzchen" von 25 Ruthen Umfang, zu ihrem Hofe im Dorfe Viersen gehörig und neben dem Kirchhofe, an den Kaplan Thoeniss Towais so wie an die Eheleute Jacob then Eigen, Schultheiß daselbst und Helena, jeder Partei zur Hälfte, für einen Canon von $^1/_2$ Gulden von jeder Hälfte in Erbpacht. G. 1538, am seesten dach Spurkell. M. d. Reverse der Erbpächter. M. S.

4) Das Capitel von St. Gereon zu Cöln verleiht einer Anzahl seiner Unterthanen zu Viersen verschiedene Gründe und Plätze, nämlich Gödert Billen 3 Ruthen, Thonis Pastors $37^1/_2$ Ruthen, Henrich Kremers $37^1/_2$ Ruthen, Peter Mengen $10^1/_4$ Ruthen, Henrich Stappis 23 Ruthen, Godaert Beckers $16^1/_2$ Ruthen, Adam Holtappels 15 Ruthen, Johann auff den Baumgart 25 Ruthen, Johann auff den Bendt $23^1/_2$ Ruthen, Peter Bruiß 9 Ruthen, Jacob auff den Weier 17 Ruthen, für einen Canon von 3 Schilling pro Ruthe in Erbpacht. G. 1601, 17. July. Revers der Unterthanen u. Nachbaren d. d. 1601, 24. July. M. S.

5) Schultheiß Peter zu Willickenhauß und seine Ehefrau Helena bekunden vom Capitel zu St. Gereon am 28. April 1551 $2^1/_4$ Morgen Ackerland auf dem Kirchfelde zu Viersen für einen

Digitized by Google

Canon von 4 Goldgulden in Erbpacht empfangen zu haben. G. 1565, uff s. Thomas dach des hilligs apostels. M. S.

(Aus dem Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

---

## 35.

Windmühle und Waſſermühlen zu Vierſen.

1) Vor den Schöffen zu Vyrſſen verkaufen Wylhelm Meckels und Walburgh deſſen Gattin, ihn Mitkirchſpielsleute, ihre von ihnen vor kurzen Jahren unfern des Beghinen-Convents erbaute Windmühle mit Mühlenplatz und Zubehör dem Capitel zu St. Gereon. G. 1558, up unser lieuer frouwen annuntiationis auent, wilcher was der veir vndzwentzigsten dach in dem Mertz. M. S.

2) 1560 off fritag den irsten tag Martii ſtiftet das Capitel zu St. Gereon wegen der durch die Regentin Herzogin Margaretha von Parma bewilligte Befreiung von dem auf obiger Windmühle haftenden Erbzinſe von jährl. 7 Carlsgulden, eine ſolenne Sangmeſſe, die ſtets am Geburtstage des Königs Philipp II. von Spanien (geb. 21. Mai 1527) gehalten werden ſoll.

3) Pachtbriefe von 1709 und 1721 (auf 12 J. à 100 R. jährl.) 1732 für 70 R.

4) Geſuch des Capitels die Windmühle zu verpachten und Königl. Conſens dazu, d. d. 22. Juni reſp. 5. Juli 1751.

5) Die „Regerers" der Herrlichkeit Vierſen beſcheinigen, auf Veranlaſſung der K. Kriegs- und Domänen-Commiſſion zu Geldern, daß zu Vierſen 11 Waſſermühlen, nämlich die Kaiſers- oder Abrahams-Mühle, die Sgoetters-Mühle, die Beiſten-Mühle, Antoni-Beyn-Mühle, in der Kloſter-Mühle, Plintzen-Mühle, Schnokkes-Mühle, Sgomüllen-Mühle, Bongarts-Mühle, Hüſter-Mühle, Hamm-Mühle; ferner die Windmühle, mit obenged. Hüſter-Mühle dem Gereonsſtift gehörig, 4 „ross-oly" Mühlen, (Johann Mengius offte Boſch, Jan Haas, Thomas Thylen und Jan Neickes

gehörig) bestehen; alle Mühlen gehen einen Gang; alle entrichten jährl. dem zeit. Pastor zu Viersen 2 Sester Malz, „behalven het kloster“, die Kaisers-Mühle gibt dem Capitel jährlich 9 Malter Roggen, die Goetters-Mühle 4 Sester Roggen an die Armen zu Viersen, die Beesten-Mühle jährlich 4 Sester Hafer an die Königl. Rentmeister und 2 Hühner, 3 Viertel Küsterkorn, $2^1/_2$ Hühner an die Scholaster, die Plintzmühle dem Capitel jährl. 1 Goldgulden, die Schnockes-Mühle dem zeit. Pastor jährl. 7 Malter Roggen, 2 Hühner an die Königl. Rentmeister, 3 Hühner und 4 Sester Hafer dem Prior zu Dülken; die Sgoe-Mühle gibt jährl. dem Königl. Rentmeister 2 Sester Hafer, 1 Huhn und $3^1/_2$ Sester Hafer an das Kloster zu Viersen, so wie ein Huhn an den Pastor daselbst, 1 Huhn dem Scholaster, $2^1/_2$ Huhn an den Prior zu Dülken; die Hamm-Mühle jährl. 2 Sester Hafer, 2 Hühner. Die Mühlen zahlen außer vom Wasser der Weiher den Schatz, tegens den morge 5 str. holl., brauchen den gleichen Wasserlauf, wie die Kaisers-Mühle und Plintzen-Mühle; die 4 Ross-oly-Mühlen geben jährl. jede 1 R. spec. zu den Consumptions-Geldern. Zwangmahlgenossen sind sonst nicht in Viersen, alle können mahlen lassen, wo sie wollen. In Viersen sind 8 Hundschaften (hondtschappen); in der Dorper-Hondtschap liegen 3 Mühlen (Kaisers-, Goetters-, und Beisten-Mühlen); in der Raser-Hondtschap 1 (Antoni-Veyn-Mühle) eine in het Kloster, in der Bebriker Vroeghe oder Hondtschap 4 Mühlen (Plintzen-, Schnockes-, Sgoemühle, Bongarts-Mühle); in der Hammer-Hondtschap 2 Mühlen (Huster- und Hamm-Mühle; die andern Hundschaften (die Rintgen-, Hoser-, Bockholder-, Heymer- und Umer-) Hondtschappen).

Das Actenstück ist Copie, undatirt, der Schrift nach aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, unterschrieben von Joh. Lamberts, nomine der mede regenten in Vierssen.

(Aus dem Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.)

Digitized by Google

## 36.

Amtliches Beſichtigungs-Protokoll des Gerhard Daerkens und Jan in gen Dars, Scheffen des Gerichtes des Kirchſpiels Lobberich über den großen Gewitterſchaden zu Vierſen vom 18. Juli 1662.

Wy Gerard Daerkens ende Jan ingen Dars, beide Schepen des Gerichts ende Kerspels Lobberich, in dem Ampte Crieckenbeck, S'Vorstendombs Gelre gelegen, doen te weeten ende bekennen, dat Wy ter Jnstantie van de Schepenen, Geswerens ende andere Voorstanderen des Kerspels Vierssen in dem vorgementen Ampte gelegen, als unpartilige Gerichtspersonen hebben besichtight den angeregten ende jammerlicken Schaden op den 18. diesen Monats July door een seer vehement Unweder van schromeliken Donder, Blixen ende noyt meer, terglyeke by dieser Tydt levende Menschen (gelyck sy seiden) nit gesien noch gehoorden, gedruysch van Hagell ende Regen, aldaer veroorsaeckt. Ende als wy nu darenau die oculaire Inspectie hadden genommen, ende alles naer gut Vermogen well ende aernstlick geobserviert, so hebben die voorgemelte Schepen, Geswoerens ende andere Voorstanderen derselve Gemeinte ons angesocht, om van't genige, was te Voren war genommen, eene waerschynlick Arte mede te deilen; tot alwelckersende (gemerkt het niet min gottelick als recht weltelick is der wahrheyt getuigenis gemess) wy condefronderende attesteren en verifiren, dat wy op den 25. July tuischen 7 ende acht Uren vor den eren Vuyt het Dorpe van Vierssen sein geuaren, ende so haest als wy syn gecommen ein wenigh weghe van den selven Dorpe, hebben wy bevonden, dat den vorg Schade aldare begenst hebbende, het water tot eine extreimste Hoeghde in de Wegen hadde gestan, dat de Bladren der Boeme niet allein, maer oyck die jonge spruyten vant Holdt, in dese Jaere gewassen, in alsodanige mennigde waren affgeschlagen, all offt opsettelik mit torte, offte mit ander maniere door Menschen hanje were geschiet; dat verscheidne soe grote eicken als andere grote Boemen vuyt der aerde omgesmieten lagen; dat alder Hande fruyt en Moossgewas-

Digitized by Google

sende, Hoppe andersies in de Gardens wassende t' ennemaell was verplettert; Ende enso wegh vervolgende voorbey ende tüschen ontallicke bonderen van Hoey ende grassbenden hebben wy gesien, dat het gewass derselven also was gestalt, dat het niet mogelieck es to genieten, so ende gelyck dat den Huissman gewonelick es to genieten. Vuyt diese beklageliser passagie op den Velde Kommende, ende doort selve tot ongeferlick ten veer Uer des naer mittags passierende (maerkende ongevers einen tydt van 5 Uren dat wy op den Wegh in diese Visite waren), hebben wy t'gewass van alderhande graenen allomme in al sulcken staett bevonden, dat oyck den hartneckigsten ende ongoddelicksten darr mede de Wonderheit des Almogenden vor oogen stellende, inwendig beroert ende gealterert soude syn geworden. Der rogge ende ter wet (der jedoch einig maer wènigh ingevaren was) als oyck Haver ende gaerst, die noch t' ennemael int' Velt was, hebben wy gesien also verschlagen, dat men nauwelick het ein stroy voor het andre konte gekennen, ten waere dar vuyt de Vrüchten, die aldare vuyt geriesen ende ter aerden legende waeren; die Landereyen, daer Boeckweyt, Vlass ende ander sommerschaer hatte gestaen, maren also ledig, dat man gemeint soude hebben, dat in boekweyt gemaeyt het, Vlass geplocken ende so voorts Jeder froote naer haren Aerdt genocten war gewest. Endelick alles was in demselven Velde alsus verdorven, vertrat ende verplettert, wie off eine grote Armee ontallike Volekeren het selven moitwillig mit perden, wagens ende andersues gedaen hatte. In voegen dat by de arme Luyden daervan noch van Graen noch van stroy tot profyt kan gebrocht worden, wesohalven sy oyck naer aller apparentie tot einen ellendigen extremiteit commende genootdrengt sullen syn (overmits t' Manquement van Hoey, stroy ende andeer Voeder) haere Bestialen te verkopen, ende sullen alsus, boven alle andere Behoefflichkeit van Vrüchten gefrustreert zyn van het onterhalt ende andere Beheulpsamheit, die sy von de selve Beesten ordinaerlick so tot haeres Lyffs onderhalt als tot des bouws nootsakelickheiten szu genietende. Als wy en het Dorp Vierssen syn gekeert gewest, is ons van den Voght aldaer en

Digitized by Google

meer andren gloiffwerdige Inwonderen, als voor haer particulier by dit onweder niet geenteressiert synde, off an dyer kant gen Landerey hebbende toe verstaen gegeven, dat well 3 deel van t' gemelte Kerspel soude syn verruyniert, glyck wy oyck overmits ende naerdem by ons genommen oogenschyn lichtelich gelooven ende ordelen souden.

Wyders is uns van onderscheidelicke personen gerefereert, dat et onweder also stark es gewest, dat onder den Hagel (die einige Ure geduret hadde, ende warr von einigh so grot als honder eyeren was) diverse vierkante Stücke van yss hebbende de breite von eine Handt syn gewest, die oyck noch 3 à 4 Daghe naer t' onweder hier ende darr sous gelegen hebben. Daer door oyck 7 Koey off Rinderbiesten syn doot gebleven (wel'ke Plaetse ons van verne is angewesen).

Dat oyck daer door einige patrysen ende ander wilt gedierte doot op den Velde is bevonden, dat op viele Waeteren de Visschen doodt dryvende syn gesien. Dat oyck inige Menschen in dem Velde verrascht synde, ende harr onde de Boome geriteriert hebbende, van den Hagel alsus syn geschlagen gewest, dat sy halff doodt ende mit ontallyke buylen geswollen synde gevonden.

Ende want wy nach alle te gene vorss raeckende gestalteniss den booren MoossgarederS, Weylandt, Benden ende Vrüchten der Velder wel gesien ende in er rest ons door goede ende vrome luyden als voorst voor oprechte Waarheyt is verhalt gewoden, soo hebben wy desen door den vereiden Landtschryver dieses Ampts Crickenbeck, der neffens ons hier ouer ende an was, dor opstellen, ende uvermitts ende voorweeten unser, mede tor bevonderen onses gerichts siegels tur oerconden hier onde gedruckt.

Tot Lobberich, den 25. July 1662.

A Messeigneurs,

Messeigneurs Les Cheftresoriers Generaux et Comis. des domaines et finances de Sa Majesté.

Remonstrent en toute humilité Les Eschevins et Jurés du Village de Vierssen estant le tièrce du baillage de Criecken-

Digitized by Google

beeck, dans le duché de geldre, qu'apres que les pauvres surceans ons esté saccagés, bruslés et ruynés par les precedentes guerres, et notament pendant les rudes invasions des Hessois, Weymarois et François en ce pays, dont leur reste plus de cent mil florins de capital a payer, que la posterité ressentira encor longues annees, le bon Dieu at affligé de la misere generale an la cherté des grains l'année passée; et comme par l'apparence d'une passable recolte ils estoient en espoir de respirer du dernier mal, un furieux, horrible, extraordinaire orage et gresle, survenu le 18. de Juillet passé, a ruyné plus de trois tiers de leur campagnes et prayries tellement, qu'il n'y est rien du tout resté, n'y grains, n'y serte, n'y fruites des arbres, toute la contrée estant plus jonchée, que si une grosse armée y auroit pris son passage, sans qu'on aye presq peu recognoistre de quelle sorte des grains y avoient esté semés, ce que les reduiet aux extremités de misere et desolation ne leur estant demeuré aucun entretien, n'y pour personnes n'y pour bestiaux, meme pas du credit pour en chercher ailleurs pour avoir le tout employé pendant la cherté precedente; et ce qui surcharge leur malheur est le desgast du Lin, dernière resource de leur principal traficque pour gagner une piece de pain; de maniere que dans ce pytoyable et lamentable estat ils se jectent aux pieds de votre Excellence et SSes. suppliants en toute submission pour l'amour de ce grand Dieu que pour n'estre obligés d'abbandonner tout, ils puissent jeuir de quelque années d'exemption des aides et subsides de Sa Majesté, afin que toute leur suer et travail pusse tourner a leur subsistence de leur femmes et enfans. Ils esperent que la compassion de tant de sensibles afflictions successives principalement de la derniere, qui ne se peut exprimer qu'avec des larmes et soupirs (comme l'attestation c'y jointe faite foi), touchesent les coeurs de votre Excellence et SSes, a leur accorder gracieusement l'effet de cette tres humble priere.

## DECRET.

Son Excellence ayant veu ceste requète, l'advis y rendu par les surintendants et Gens de la Chambre des comptes du



Digitized by Google

Roy en Gueldres et le tout consideré at pour et au nom de sa Majesté par advis de ceux de ses finances consenty et accordé, consent et accorde de grace especiale par ceste de laisser valider aux suppliants la somme de douze cent livres, du priz de quarante gros monnoye de flandres la livre, une fois sur les aydes et subsides, a commencer le premier d'Avril xvjc. soixante trois, et ce en trois années par portion égale, pour toute pretention des pertes et dommage c'y mentionnes; et a charge que la dite somme de douze cent florins serat prouffité et reparti par ceux de la dite loy du dite Viersen en faveur de ceux qui par le dit orage ont effectivement esté endommagé; et par le substitut Receveur Général rapportant cestes et lettres de recognaissance de la loy du dit Vierssen luy serat permis d'en compter à l'advenant.

Fait à Bruxelles le vingt cinq d'Octobre Seize cent soixante trois.

De Ct. Marquis C. DE PINTO.

Dennekews. Harscamp. Sa le Roy.

Accord avec l'original quod attestor:

Simon de Kassaer.

(Aus dem Stadt-Archiv zu Viersen.)

---

## Ueberſetzung des Originaltextes.[1])

Wir Gerhard Daerkens und Jan in gen Daers, beide Scheffen des Gerichts und Kirchſpiels Lobberich, im Amte Krickenbeck, im Fürſtenthum Geldern gelegen, thun zu wiſſen und bekennen, daß Wir auf Anſtehen der Scheffen und Geſchworenen und anderer Vorſteher des Kirchſpiels Vierſen, in dem ebengenannten Amte gelegen, als unpartheiliche Gerichtsperſonen den angerichteten jammervollen Schaden, welcher am 18. dieſes Monates Juli durch

---

[1]) Wir haben dieſe Urkunden überſetzt, weil im Texte des Werkes die Geſchichte dieſer großen Hagelbeſchädigung nicht erwähnt worden iſt.

Digitized by Google

ein heftiges Unwetter mit schrecklichem Donner, Blitzen und noch mehr durch einen solchen Niederschlag von Hagel und Regen, wie solches zur Zeit der jetzt lebenden Menschen, wie sie sagten, weder gesehen noch gehört worden ist, verursacht wurde. Und als wir nun darnach mit unsern Augen Einsicht genommen und Alles nach unsern Kräften wohl und ernst beobachtet, so haben die vorgemeldeten Scheffen, Geschworenen und andere Vorsteher derselben Gemeinde uns angesucht, von demjenigen, was wir vorher wahrgenommen, in wahrscheinlicher Art eine Mittheilung zu machen. Zu dem Ende wir nun nicht minder nach göttlichem als nach menschlichem Rechte der Wahrheit gemäß nach Vernehmung der Betreffenden bezeugen und wahrhalten, daß Wir am 25. Juli zwischen 7 und 8 Uhr Vormittags nach dem Dorfe Viersen gefahren sind; und so bald, als Wir nur noch wenig Weges von demselben Dorfe angekommen, Wir gefunden haben, daß der vorgenannte Schaden dort begonnen habe, daß das Wasser bis zu einer außerordentlichen Höhe gestanden, daß die Blätter der Bäume nicht allein, sondern auch die jungen Sprossen des Holzes, die in diesem Jahre gewachsen, in solcher Menge abgeschlagen waren, als ob dies vorsätzlich durch Mißhandlung oder auf andere Art durch Menschenhände geschehen wäre; daß verschiedene große Eichen und andere große Bäume außer der Erde umgeworfen lagen; daß allerhand Frucht- und Gemüse-Gewächse, Hopfen und anderes in den Gärten Wachsendes gänzlich zerschlagen war; und so unsern Weg verfolgend, vorbei und zwischen unzähligen Gebunden Heu und Gras-Benden, haben wir gesehen, daß der Aufwuchs derselben also gestaltet war, daß es unmöglich zu genießen ist, was sonst der Hausmann noch genießen könnte. Aus dieser beklagenswerthen Passage auf dem Felde kommend, und daselbst um 4 Uhr Nachmittags wieder vorbei reisend, (nachdem wir ungefähr eine Zeit von fünf Stunden bei dieser Besichtigung zugebracht hatten), haben wir das Gewächs von allerhand Getreidearten in solchem Zustande gefunden, daß auch der Hartnäckigste und Gottloseste in Mitte dieser wundersamen Fügungen des Allmächtigen, die ihm hier vor Augen lagen, innerlich gerührt und erschüttert sein mußte. Der Roggen und der Weizen, (wovon jedoch einiges aber wenig eingefahren war), so wie auch Hafer und Gerste, die damals noch im Felde war, haben



Digitized by Google

wir so verschlagen gesehen, daß man kaum das Stroh des einen vor dem andern erkennen konnte; dann waren die Früchte davon ausgejagt und lagen an der Erde; die Aecker, auf denen Buchweizen, Flachs und andere Sommerfrucht gestanden, waren so leer, daß man hätte meinen sollen, daß eine Burgmagd sie abgemäht, den Flachs gepflückt und so fort jede Frucht nach ihrer Art schon wäre genutzt gewesen. Endlich war alles in demselben Felde so verdorben, vertreten und platt darnieder geworfen, wie wenn eine große Armee unzähliger Völker dieses mit Muthwillen mit Pferden und Wagen so gethan hätte. Und wir fügen das bei, daß die armen Leute weder von den Aehren, noch von dem Stroh irgend welchen Nutzen werden ziehen können, weswegen sie auch allem Anscheine nach zu einem elenden äußersten Nothstande werden hingedrängt werden, weil ihnen Heu, Stroh und alles andere Futter fehlt; dadurch ihr Vieh verkaufen und außer allen andern Bedürfnissen an Früchten den Unterhalt verlieren, und Beihülfe entbehren, die sie von demselben Vieh gewöhnlich sowohl zu ihres Leibes Unterhalt als zum Ackerbaue nothdürftig genießen. Als Wir *im* Dorfe Viersen eingekehrt waren, ist uns von dem dortigen Vogt und von mehreren andern glaubwürdigen Personen, die insbesondere bei diesem Ungewitter nicht betheiligt sind, oder an der Seite keine Aecker haben, zu verstehen gegeben worden, daß wohl der dritte Theil des Kirchspiels zu Grunde gerichtet sei, wie wir auch nach dem von uns in Augenschein Genommenen leicht glauben und urtheilen sollten.

Ferner wurde uns von verschiedenen Personen berichtet, daß das Ungewitter so stark gewesen sei, daß unter dem Hagel, (der einige Stunden gedauert, und wovon einiger so groß wie Hühnereier war), verschiedene viereckige Stücke die Breite einer Hand gehabt und nach drei bis vier Tagen so noch hier und dort gelegen hätten. Dadurch sind auch sieben Stück Kuh- oder Rindvieh todt geblieben (welche Stelle man uns von Ferne gezeigt hat).

Daß auch dadurch einige Feldhühner und andere wilde Gethiere todt auf dem Felde gefunden; daß auf vielen Wassern die Fische todt treibend sind gesehen worden; daß auch einige Menschen, die auf dem Felde überrascht worden waren und sich unter

Digitized by Google

die Bäume geflüchtet hatten, von dem Hagel so geschlagen worden, daß sie halb todt und mit unzähligen Beulen geschwollen gewesen seien.

Endlich nachdem Wir nach aller jener vorgenannten Gestaltung der Bauern-Gemüsegärten, des Weidlandes, der Wiesen und der Feldfrüchte wohl Einsicht genommen, und das Uebrige uns durch gute und fromme Leute als aufrichtige Wahrheit ist vorgehalten worden, so haben Wir dieses durch den vereideten Landschreiber dieses Amtes Krickenbeck, der neben uns hier zugegen war, aufgestellt und mit unserm Willen und Vorwissen durch Beifügung unseres Gerichtssiegels zur Urkunde hier unten beglaubigt. Zu Lobberich den 25. Juli 1662.

An die gnädigen Herrn Schatzmeister und Commissaire der Domainen und Finanzen Sr. Majestät (des Königs von Spanien in Brüssel).

Die Scheffen und Geschworenen des Dorfes Viersen, welches den dritten Theil des Amtes Krieckenbeck im Herzogthum Geldern ausmacht, berichten unterthänigst, daß, nachdem die armen Bewohner ausgeplündert, abgebrannt und durch die vorhergehenden Kriege, namentlich durch die rohen Einfälle der Hessen, Weimarer und Franzosen in dieses Land ruinirt worden sind, wovon ihnen noch ein Kapital von mehr als hundert tausend Gulden zu zahlen übrig geblieben ist, so daß die Nachkommenschaft noch viele Jahre die Nachwehen davon empfinden wird, der liebe Gott sie mit der allgemeinen Drangsal der Fruchttheurung heimgesucht hat. Und während sie durch den Anschein einer etwas erträglichen Aernte von diesem letzten Uebel ein wenig hofften aufathmen zu können, da traf sie am letzten 18. Juli ein so heftiges, schreckliches und außerordentliches Donner- und Hagelwetter und vernichtete den dritten Theil ihrer Felder und Wiesen, daß dort auch nichts mehr stehen geblieben ist von Korn, Heu und Baumfrüchten, und diese ganze Gegend ärger durchwühlt ist, als wenn eine große Armee darüber hergezogen wäre, und es nicht mehr zu erkennen ist, welche Fruchtart dort gesäet war. Dadurch sind diese Leute in die äußerste Noth und Trostlosigkeit versetzt, weil ihnen zu ihrem Lebensunter-

Digitized by Google

halte nichts übrig geblieben ist weder für ihre Person noch für ihr Vieh, und sie nicht einmal Credit haben, um denselben anderwärts zu suchen, da sie während der vorhergehenden Jahre der Theurung Alles ausgegeben. Und was ihr Unglück noch erhöht, ist die Verwüstung des Flachses, der letzten Erwerbsquelle ihres Handels, woraus sie noch ein Stück Brod sich hätten gewinnen können. Daher werfen sie in diesem Mitleid erregenden, jammervollen Zustande sich zu den Füßen Euer Excellenz und bitten unterthänigst um der Liebe des großen Gottes willen, als auch um nicht genöthigt zu sein, Alles aufzugeben, daß man ihnen gestatten möge, einige Jahre von der Subsidiensteuer Seiner Majestät befreit zu sein, damit sie all ihren Schweiß und ihre Arbeit auf ihren und ihrer Frauen und Kinder Unterhalt verwenden können. Sie geben sich der Hoffnung hin, daß das Mitleid über so viele empfindliche Drangsale, vorzüglich über die letzte, die, wie das beigefügte Zeugniß bekundet, sich nicht ohne Thränen und Seufzer aussprechen lassen, die Herzen Euer Excellenz und Hochwohlgeboren rühren werde, und Sie dahin bestimmen, uns huldvollst die gestellte demüthige Bitte zu gewähren. (Unterschriften der Scheffen.)

## Dekret.

Nach Einsicht des Bittgesuchs und auf die gutachtliche Aeußerung des Oberaufsehers der königlichen Rechnungskammer in Geldern und nach eigener Erwägung des Ganzen hat Seine Excellenz nach dem Ausspruche der königlichen Finanz-Commission aus besonderen Gnaden bewilligt, und gewährt durch Gegenwärtiges, daß den Bittstellern die Summe von 1200 Livres, zu 40 Groschen den flammändischen Livre gerechnet, für ein Mal auf die Subsidiensteuer nachgelassen werde, und dies anfangend mit dem 1. April 1663 und so die drei folgenden Jahre in gleichen Theilen, für allen Anspruch auf Entschädigung für die angeführten erlittenen Verluste; und dies mit dem Auftrage, daß die genannte Summe von 1200 Florin zum Besten derjenigen Bewohner des genannten Ortes Viersen vertheilt werde, die durch das genannte Gewitter wirklich Schaden gelitten haben, und durch den Stellvertreter des General-Einnehmers, der uns das Bittschreiben und das Bescheini-

Digitized by Google

gungs-Protokoll des genannten Ortes Viersen übermittelt hat, diese Summe im Voraus verrechnet werden solle.

Gegeben zu Brüssel, den 25. Oktober 1663.

De Ct. Marquis C. de Pinto.

Dennekews. Harskamp. Sa le Roy.

Die Uebereinstimmung mit dem Original beglaubigt:

Simon de Kassaer.

Anmerkung. In Folge dieses Hagelschlages gelobte die Gemeinde die Errichtung des Hagel-Kreuzes im Rintgen und die alljährige Abhaltung einer feierlichen Prozession von der Pfarrkirche aus nach demselben, um den Segen Gottes über die Feldfrüchte zu erflehen. Diese Prozession wurde bis zur französischen Revolution am Pfingstdienstage Nachmittags nach der Vesper mit einer kurzen Predigt am Hagelkreuze abgehalten.

---

## 37.

Michael Bruyß aus Viersen errichtet eine Studienstiftung mit einer jährlichen Erbrente von 35 Goldgulden für Blutsverwandte oder Studirende aus Viersen. (1592.)

Wy Dietherich Sanders Canonich zue Sanct Andreen, Petrus Lambertz Virssenn. Canonich zue Sanct Marien in gradibus, Paulus Lucht Pastor zue Sanct Christoffer bynnen Colln vnd Joannes Katz burger darselbst, Thuen Kundt jedermenligen soe diesen gegenwordigen brieff vurkhommen wirdt, denselben lesen oder hoeren lesen werden, nhun vnd zue ewigen dagen, offentlich bekennende, demnach weilandt der wurdigh vnd wolgelerte Michael Bruiss von Virssen, wailandt Bartholomessen Bruiss vnd Catharinen Claissen ehelueden eheliger Sonn, by lebenzeitt Canonich der Collegiat-Kirchen zue S. Marien in gradibus bynnen Colln, Vicarius im hohen Doemstift vnd der Doemprobstlichen Gericht in Ambitu, darselbst Siegler, vnser geliebter vnd respective verwandter vnd freundt, (der selen Gott der Almechtigh gnedigh vnd barmhertzig sein

Digitized by Google

wolle,) in seinem Testamente und letsten willen, vngetzwieuelt auss besonderer trewhertziger guetter meinongh zu seinen verwandten vnd vatterlandt, vnder andern Legaten vnd besätzongen gewildt vnd geordnet, dass nach seinem absterben, nhun vnd zu ewigen daghen, tzween jonge Studenten, die negste auss seinem gebluede, vnd verwandtschaft, zue Virssen geboren, einer im Gymnasio Montano bynnen Colln, der ander aber in einer particular vnd Catholica schole, solten ein Zieth langh in der lehrong erzogen vnd erhalten werden, Zue welchem ende wolgedachter herr Testator auss seiner verlaissenschaft verscheidene Renthbrieuen, tsamen vf funff vnd drissigh goldtgulden Erbrenthen sprechende betyrmbt vnd besetzt, Jedoch seinen dreien Schwestern vnd andern verwandten in Testamento benandt, ahn solchen funf vnd drissigh goldtgulden jerliger Erbrenthen, die liebzucht Ire lebenlang vurbehalten, Inhalt der Clausulen bestimpten Testamentz, auss dem Latein zue Deutz vbersetzt, alsoe laudendt, Item Ich besetzen meiner Schwestern Annae Conuentualin in Vyrssen, Marien vnd Beeligen Tzwentzigh golt gulden, soe ich ahn dem Stift Münster gegolden, wilche sy jeirlichs, vnd die tage Ires lebens vnder sich, lieblich theilen sollen, die letz lebendig vnder sy dreien, soll auch die renth gantz vnd zue maell, soe langh sy leben wirdt, allein geniessen Nach dort aber Jetzgenannter Schwestern soll die Renth der zwentzigh golt gulden ahn erfallen, ahn einen auss den negsten meines gebluedes, zue Virssen geboren, vnd in Bursa Montana bynnen Colln studierende, zue einer portionen darselbst zue geniessen. Item ich besetzen vnd gebe noch tzwelff goldt gulden in goldt auss den fünfzehen goldt gulden, by einem Capitull ad Gradus Mariae, vmb driehondert dergleichen golt gulden erblich ehrkaufft; zue Behueff einer personen auss meinem negsten gebluede bynnen Virssen geboren, vnd in einer Catholischer scholen noch studierende. Meine negste freundt vnd bloidtzuerwandten bynnen Virssen wonende, sollen die presentation haben zue dessen Studenten, wie ingleichen auch zue der portionen in der Montanen Burssen, verschreuen, vnd sollen geine macht haben, alsolch Ihnen vertrouwet Recht zue nominiren, zue anderen Händen zue bren-

Digitized by Google

ghen, noch zue uerkouffen, Ess sollen aber diese Nachbenantte, die daghe Ires lebens, ahn obgerurte tzwelff goldt gulden, die liebzucht haben, Nemblich Catharina mein Nicht auss meiner Schwestern Agnoessen geboren, sall haben tzween goldt gulden vnd ihr Schwester Anna einen goldt gulden. Item Anna Bochels meiner Schwester dochter einen goldt gulden. Item Catharina Bruyss meiner Schwester Belen dochter einen goldt gulden, dwiell aber die gestorben, sall ihr broeder Miechell sulchen goldt gulden haben. Item Miechell meiner Schwester Belen son, soe by myr gewonnt, drie dergleichen goldt gulden. Item Miechell vnd Gertgen vftem bergh, iederem tzwen goldt gulden, machen in all tzwelff goldt gulden, die vbrige drie goldt gulden sall Regens Bursae Montanae, vur seine muhe vnd arbeidt, nemblich vur die herbergh, bedde, bewahrongh der Renthbrieuen, Ihnmanongh vnd ausstheilongh der Renthen haben vnd behalten. Alspeldt aber von obgedachter Liebzuchter Innen iemandt absterben würdt, dessen quota sall ahnstondt fallen vf denselbigen, soe präsentirt vnd nominirt werden soll zue studieren in particulari schola. Vnd wan die Liebzuchter allesamen verstorben, Soll derselbiger Student in particulari schola, die obengedeutte tzwelff goldt gulden, gantz und zue mall geniessen, wan nhu das studium in particulari Schola complirt, vnd volnzogen, Sollen meine negstuerwandten, ahn dessen stadt wiederom einen anderen ehrnennen soe vom gebloedt und bynnen Virssen geboren ist etc. Vnd den vnss, als gedachten vnsern lieben verwandten vnd freundten godtseliger gedechtnuss, in Testamento ernente Executoren vferlacht, wir vnss auch schuldigh erkhennen, alsolche wolmeinende Fundation vnd milde begiftongh, muglichs fliess ins werck zue richten, Wir aber nach vilhen darüber gehabten betrachtongen befonden, das durch die mennigfaldige verscheidene Liebzuchten, das Godtseligh Intentum des Hern Testatoris vfgehalden, vnd in langhwielicheitt getzogen khendt werden, Derwegen haben wyr verordnete Executoren zue beferderongh disser fundation, mitten semptlichen Vsufructuariis vnd Liebzuchten gehandelt, vnd Ihnen sampt vnd besonder eins vur all mit etzlichen baren pfenningen, Ire recht und

Digitized by Google

forderongh der liebzucht an obigen Rentbrieuen abgewilligt, vnd sy daruff gerichtlich vertziehen leissen. Dem nhun also vurgangen, vnd damit die Christenheitt beider seidt, Geistliche vnd weldtliche, durch geschicklicheit vnd vurstandt disser beider Studenten zuē balder muchte beferdert werden, die fundation ahn stondt in esse gebracht, vnd von nhun ahn zue ewigen daghen, in gute ordnongh vnd wesen, durch die hilff Gottes erhalten mochte werden, Haben wir dem wurdigh vnd Hochgelerten Hern Gwaltero Xilandro Leutensi der heiligen schrift Licentiaten, Canonichen zue den heyligen Apostolen bynnen Colln, als Jetz zur Zeitt Regenten der Bursen Montis darselbst, drie Originall vnd hauptbrieff von funf und drissigh goldt gulden Erbliger Renthen, zur stiftongh vnd vnderhaltongh dieser fundation beider Studenten, vermugh des Hern Testatoris letsten willens, würcklich und wissentlich vberantwordt, Alsoe das ehr vnd seine Nachkommen Regenten zur Zeitt von nhun vort ahn, zue nutz und behueff dieser fundation, dieselbe Erbrenth Innamen, vfheben vnd daruon quiticren, auch dero geniessen sollen und muegen, buesser vnser, vnser Nachkommen odir Jemandtz anders in oder widder reden, Vnd ist die angezogene Erbrenth der fünf vnd dressig goldt gulden by einem Doem Capitull vnd Landtschaft Münster, in verschiedenen Brieuen, durch mehrgedachten Herrn Testatorn ehrkoft worden, deren einer vf zehen goldt gulden jarlichs in termino den vihr vnd tzwentzigsten Februarii, der tzweitte auch vf zehen goldt gulden, in termino primo Martii der dritte aber vff fünfzehen goldt gulden in termino Joannis Baptistae spreichen thuen. Vnd is dieser letster Brieff von funfzehen goldt gulden uf Münster sprechendt ahnstadt an funfzehen goldt gulden by dem Stift ad Gradus Mariae erkhouft, daruf das Testamentum referiren thuet, vnd zue Abgeldong der Liebzucht gewandt, vbergeben worden, wyr haben vnss auch mit jetzigen Hern Regenten wegen dieser fundation, vnd zue meher erklerongh des Hern Testatoris letsten willens, in nachfolgenden puncten vergleechen, setzen vnd wollen, das beide jonge gesellen, soe disser fundation nhun, vnd zue ewigen dagen, vehig vnd geniessen werden, sollen geboren sein byn-

Digitized by Google

nen Virssen, auss des Herren Testatoris negsten gebloede, deren einer soll in Bursa Montis studieren, vnd ein Portionist sein, vnd gliechs andern dergleichen Portionisten darselbst gehalten werden, biss ehr in Magisterium artium promovirt, vnd soll ohn weitere entgeltnuss frei haben die wohnongh in der Bursen, vnd in platz der beddongh, von wilchem gemeldet wirdt in der clausul des Testamentz, die lectiones vnnd promotiones ad Gradus Baccalaureatus et licentiae in Artibus. Jedoch dem Hern Regenten ahn seinen rechten vnd gewonheiter der kurchen, vnd andern zufallenden beschwernussen nichts benhomen, Vnd sollen zue vnderhalt desselbigen Studenten die tzwentzigh goldt gulden durch den Hern Regenten ingemaent werden, Der ander Student soll in einer Catholica particulari Schola, mit wissen vnd consenss des Hern Regentis erhalten, und in Grammaticis et dialecticis instituirt werden, biss die platz in Bursa Montis, durgh aussganck des vorbenannten portionisten vacirt, vnd disser ad occupandum Rethoricam, beqwemlich erachtet, demselbigen Studioso sollen zue vnderhaldt durch obigen Hern Regenten tzwelff goldt gulden Jairlichs subministrirt werden. Was dan die vbrige drie goldt gulden angeit, die sollen dem Hern Regenti, nach ausswiessongh seligen gedachten Hern Testaments auss angezogenen vrsachen zue eignen nutz verplieben.

Diese beide Studenten sollen jeder Zeitt nach ausswiessongh des Testatoris letsten willens, durch die negste freundt vnd bloitzuerwandten des Hern Testatoris, bynnen Virssen wonhaft, dem Hern Regenti presentirt werden, vnd wanehr die also angenhomen, sollen sy sich der lehre vnd studierongh nicht allein steedts befliessigen, sonder auch Ihr leben nach satzongh vnd gebruich der Montanen Bursen recht formieren, vnd in allen ehrlichen Sachen, vurnemblich aber in der alther waherer Catholischer Religione dem Regenten zuer Zeitt folgen vnd gehorsamen, wofern sy sich der Jenen ongehorsam erzeigen, Ire studia nicht fliessig in acht nhemen, sonder faull, traegh, vnd boeser sitten vnd lebens sein werden, vnd nach vorgehender tzweitter oder dritter ehrmanongh ihr leben nit besseren wullen, Soll der Herr Begens zur Zeitt mugh vnd

Digitized by Google

macht haben, den soe straefflich ab und hynwegh zu weisen, vnd andere guette gesellen soe gueter Hoffnungh vnd besseren lebens, vur dassmall ahnzuesetzen, welche die abnutzongen disser fundation soe langh geniessen sollen, biss der andere vom negsten gebloede des Hern Fundatoris, durch die verwandtschaft, wie vurgemeldt, vfs neuw presentirt werden, und lenger nicht, dohe sich auch konftig zuetragen mucht, das meher personen vurhanden, in dem gebloede eben vnd gleichen nahe die zue disser fundation presentirt zue werden begerten, vnd die, soe nach willen des seligen Hern Fundatoris zue presentiren haben, spalungh, und sich niet vergliechen wollen, mugen by dem fall andere auss der freundtschaft vnd gebloede obgedachts Hern Fundatoris, ob villicht dieselbe nicht soe nahe, vnd buessen Virssen wonhaft, alsolche personen dem Hern Regenten gleich presentiren, umb darauss zue ehrwehlen, welcher der bequemster vnd ahm meisten bedurfftig were, ohn deren negstuerwandten In reden vnd verhynderongen, Wie wyr den fernern mit mehrgedachten Hern Regenten vns vergleechen haben, setzen und wollen, dohe sich in kurtzem, oder Immer mher zue dragen werde, das gheine bequeme personen auss dem gebloede vorhanden, soe zu disser Fundation presentirt werden khunte, Oder die freundtschaft soe presentiren soll, zue mall verstorben, oder aber, soe deren noch etzlige, vilh oder wenigh im leben, vnd doch die presentation nach willen des Hern Fundatoris zue ihnen versuemen, vnd nicht achten wurden, Soll mehrgedachter Herr Regens Bursä Montanä zur Zeit, ohn einige vergehende presentation, mugen andere bequemen vnd gueter lueden Kynder vff vnd ahnnhemen, Jedoch das in diesem fall die vurzugh haben sollen, soe bynnen Virssen, oder byliggenden flecken des Amts Kreeckenbeck geboren vnd befreundet sein, dwilche den nicht anders, als ob sy auss des Hern Fundatoris freuntschaft geboren, gehalten werden sollen; Setzen und willen auch, das ein Regens Bursä Montanä nhu vnd zue ewigen dagen sein soll ein eintziger Executor disser gegenwerdiger fundation, derwegen dan wyr Kraft disser dem würdigen und hochgelerten Hern Gualtoro Xilandro Itzigen vorstehern obgedachter Montanen Bursen vnd allen seinen

Digitized by Google

rechtmessigen, wahren, nach bruich vnd gewoinheit gemelter Bursen ingetrettenen Successoren und Nachfolgern gewalt vnd macht geben, nicht allein beide obgenanteten Studenten nach form vnd ausswiessongh disser gegenwerdiger Fundation anzunehmen, sonder auch die dazu verordente Rhentbrieuen zue empfangen, vnd biwesene vnser Executoren, ad Archivum by andern derselben Bursen, brieuen vnd sieglen in verwarsam hinzuelegen, vnd von nhun ahn zue ewigen dagen, die obgemelte Renthe zue Behueff beider Studenten einzuemanen, vffzueheben, daruon zue quitieren, vnd wie vermelt, vfrichtigh ausszuetheilen. Verziehendt hiermit vf alle Recht vnd forderongen, soe vnss Executoren nhun oder Immermehr zu Inmanongh derselben Rhenten gebueren mochten, Haben darumb ahn Itzigen Hern Regenten, wir obgedachte Executores freuntlich gesonnen vnd begert, darmit mehrgedachte Fundation beider portionen, nach willen des Hern Testatoris vfgericht, vnd in gutem wesen kompftiher Zeitt vnderhalden mugen werden, dass seine Würde, dieselbe Fundation, in allen seinen Clausulen, gestalter maissen ahnnhemen, besten fliess vfsehen vnd verrichten wolle, Ahn wilchen Hern treuw vnd fliess wir gliechwoll nit tzwieueln, Aber zue meher vursorgen, und darmit disse fundation von dessen Nachfolgern auch vertrouwter weisen woll erhalten werde, Ist vnsser ernster meinongh vnd wille, dohe durch onfliess odir ontreuw der vursteher gedachter Bursen, disse gegewordige fundation, gestelter meinongh nit gehalden, Gleichfalls, dohe mittels boeser konftiger Zeitten, auch fahrlessigheitt der vürweser vnd professoren, die mehrgenannte Montana Bursa in abgangh geriede odir auch gegen derselben fundatoris meynongh, durch ohn Catholische vorsteher vnd lehrer in verenderongh qweme (dass der lieb Gott verhueten woll) dass in solchen fellen disse fundation, sampt darzue deputirte Renth und Renthbrieuen, durch den Hern Conseruatoren vnd negsten Bloitzverwandten, soe im leben weren, ahn anderen hohen vnd nidrigen Catholischen Scholen, in odir ausswendigh der Statt Colln, vmb disse beide Studenten darselbst zue vnderhalden, gelacht, vnd transferirt werden sollen. Wyr sein auch mit obgedachten Hern Regen-

Digitized by Google

ten einigh worden, ordinieren vnd setzen, wannehr disse Erb-renthbrieue in kompftiger Zeitt vf vurgehende ahnkundigongh sollen abgeloist und widderkoft werden, dass solche anders nit als mit vurwissen des Hern Conservatoris geschien soll, Alsdann soll der Herr Regens die hauptsummam obiger Renth-brieuen vortrouwlich empfangen, vnd ahn einem sicheren ort in guter verwarsam behalden, soe langh ehr sich ahm furder-lichsten vmb gute gelegenheitt beflissen, der solche pfenningen mit wissen des Herrn Conseruatoris zue erhaltongh disser fundation, wider angelacht werden mochten, Und sall gedach-ter Herr Regens pro tempore, der negster verwandt und freundschaft oft gedachts Hern Fundatoris alsdan khundt vnd zue wissen thuen, wohe vnd ahn wilchem orde, die alinge hauptsumma wieder angelacht worden sie, Vber diss alles, hatt meher gedachter Herr Regens guetwilligh vur sich vnd seinen Nachfolgern bygangen vnd gewylkurdt, dohe wegen gefherligen kranckheitten, odir sunst anderen ehrhaften vrsa-chen, die lectiones, eine Zeitt langh mit willen des Regenten, noitwendigh vfgeschueben, vnd die Studiosi der vrsachen halben verwishen, also dass die portionen gewoinlicher weise Ihnen nit distribuirt werden khundten, (wie den mehrmals geschiet) dass alsulch geldt, vilh odir wenigh, soe den Stu-denten nit distribuirt worden, durch den Hern Regenten vnd seinen Nachkommen, by samen versamblet, vnd vertrouwlich, biss davon ein neuve Renth zue besserongh vnd vermehrongh voriger portion erkauft, verwardt werden solle.

Dweill sich dan ferner geburdt, das die, soe voirgesatzter massen nhun presentirt, odir nochmals zur obgedachter Fun-dations niessong presentirt werden sollen, dem Hern Funda-tori seligen, vur alsolche riechlige vnd godtselige wohlthaet, nit allein danck sagen, sonder auch dem Allmechtigen ewigen Godt, steetz vur Ihnen pitten, Als ordinieren vnd wollen wir, das beide Studiosi, jeder ahn seinem ordt, alle daghen, demu-tigh vnd andechtigh disse psalmos penitentiales Miserere mei Deus etc. vnd De profundis etc. neben andern Gebederen vnd Collecten, von dem Herrn Regenten darzue verordent, vur seelen heill gedachten Hern Fundatoris lesen vnd pitten sollen.

Digitized by Google

Vnd dohe iemandt sein würde, ahn der Catholischen Religion verleumbt, der solches verachten vnd nit thuen wulle, denselbigen, soe ehr gestraaft, vnd zur besserongh vermaent worden were, soll widerfharen was hie oben von den faulen, ohngehorsamen, ohnzüchtigen, vnd nit Catholischen geordnet vnd statuirt worden ist, byss zu seiner besserongh, darzue dan obgedachter Her Regens denselbigen Studenten angangs ehrmanen soll. Letztlich aber, darmit disse fundation nach willen vnd meinongh vnsers geliebten Herrn, verwandten vndt freundts, nhun vnd zue ewigen Dagen, in allen Iren Clausulen woll, und zue besser gehalten vnd volzogen muge werden, setzen vnd ordinieren wyr das nhun vnd hynfürders, der Würdiger Herr Prior des Conuents zue den Predigern bynnen Colln, wilcher (wie wir glaublich erfaren) vur lengst ein emsiger und vurnhemer des mehrentheils der Fundationen obgedachter Bursen Montanä, vffsichter Conservator vnd visitator gesatzt is, demselbigen auch ein Regens zur Zeit, von demselben ausgetheilten pensionen, Jarligs rechnongh zu thuen verpflicht, besondere vffsicht vff disse fundation haben soll, wilchem dan vur seine muhe vnd vffsicht der Regens tempore visitationis geben soll sechs albos current, vnd den Studenten ahnrechnen, vnd dohe villicht einige tzweifelhaftigheit, beschwernussen wegen disser fundation entstehen wurden, dieselbe mit ihren gemeinen raath und hilff auch dohe notigh mit guethuen Rechzgelerten vnd anderen Godseligen menneren zue entscheiden. Der Allmechtigh, ewigh vnd gnädiger Godtt ein reicher vergelder aller gutthaten, wolle zue disser stiftongh vnd fundation seinen seghen vnd gnade verliehen, auch dennen soe dieselbe nhun vnd vmmermehr geniessen werden, seinen heiligen Geist in sturtzen, darmit sy in aller fromheitt vnd geschicklicheit vffwachsen vnd zuenehmen zue vortgang und gedien des Christlichen Catholischen standtz, vnd zue lob des Allmechtigen, vilhe fruchten vortbrengen mugen Amen. In vrkhunde der warheitt, haben wyr obengenante Executores gegenwerdigen brieff instellen laissen, und mit unseren Insiegelen bekreftiget, Auch zue grösseren vnd meheren ansehens, vnd befestigungh dem Ehrwürdigen Hochgelerten Herrn Joanni Kempis des

Digitized by Google

Churfürstlichen Geistlichen Gerichts Officialen als Ordinari Richtern gebetten das seine Ehrwürden, durch seinem gerichtligen decreto, diesse fundation in allen seinen Clausulen wolle approbiren vnd bekreftigen.

Im Jair vnsers Herrn Jesu Christi thuesendt fünfhondert zwey vnd neuntzigh, ahm letsten dagh des monatz Septembris.

Dann auf einem beigehefteten Pergamentblatte:

Officialis Curiae Archiepiscopalis Coloniensis Judex ordinarius ad perpetuam rei memoriam omniumque et singulorum tam praesentium quam futurorum notitiam deducimus et deduci volumus hasce literas sigillatas per quas hae nostrae transfiguntur fundationem quandam per venerabiles et discretos dominos Executores testamenti seu ultimae voluntatis quondam Venerabilis Domini Michaelis Bruis a Viersen Collegiatae Ecclesiae Beatae Mariae Virginis ad Gradus Coloniensis dum vixit Canonici in eisdem literis nominatos ex rebus et bonis *dicti* quondam Domini Testatoris erectam in se continentes nobis pro parte dictorum Dominorum Executorum praesentatas ac per nos diligenter ac cum maturitate debita inspectas et examinatas esse. Et quia hujusmodi fundationem laudabiliter factam esse eamque ad promotionem et conservationem Reipublicae Christianae et Catholicae religionis plurimum facere cognovimus; Idcrirco eandem tanquam piam, honestam ac animae quondam Domini Testatoris salutarem nec non consanguineis et patriae eiusdem honorificam et utilem una cum omnibus et singulis suis legibus conditionibus et clausulis ad praefatorum Dominorum Exequutorum petitionem et instantiam auctoritate ordinaria approbavimus, eidemque decretum nostrum judiciale interposuimus et robur firmitatis perpetuae adjecimus, prout approbamus interponimus et adjicimus per praesentes. In quorum fidem et testimonium hasce approbationis literas per Notarium publicum infrascriptum curiae nostrae Sententiarum juratum fieri et subscribi ac signeti nostri appressione, Sigillique Majoris Officialatus Curiae nostrae jussimus et fecimus appensione communiri. Actum et datum in aedibus habitationis

Digitized by Google

nostrae Coloniae intra imunitatem dictae Ecclesiae ad Gradus sitis, Anno Domini millesimo quingentesimo nonagesimo tertio die vicesima septima mensis Aprilis.

Scriptum per me Adolphum Wesselinck Notarium publicum et in curiae coloniensi Sententiarum juratum.

Visé et enregistré gratis à Cologne le douze Pluviose an huit.

(gez.) C. Rudler.[1])

---

## 38.

Johannes Weyer aus Viersen stiftet zwei Studien-Portionen für sechs Gymnasialjahre für Studirende seiner Verwandtschaft mit einem Kapital von 2000 Königsthalern. (1627.)

Wir Joan Müngs und Gilles Ahngen Büsch beyde Scheffen zu Virschen und fort wir andern gemeine Scheffen alda thuen kundt und zu wissen vor uns und unsere nachkömlingen und sonst jedermänniglichen offenbahr in Krafft und übermitz dieses öffenen Brieffs, dass vor uns in eigener personn kommen und erscheinen seyndt, die Ehrwürdige und ehrenfest und hochgelehrte Herrn Joannes Morenus, Theologiae Licentiat, zu St. Marien graden und Joannes Conradus a Lyskirchen zu St. Andreae Stift Canonici in Cöln etc. alss treuer Händer und Executoren des testaments und letzten willens Weylandt des auch ehrwürdigen und vornehmen Herrn Herrn Joannis Weyers Virsensis Zeit seines Lebens gewesenen Probsten Sti. Stephani Stift in Maintz und ad S$^{tum}$ Andream in Cöln Canonici (deme gott allmächtig gnädig seye) und haben angeben und bekannt, dass sie in macht aufgerichten testaments und Codicillen vom jetzt gedachten Weyers seelig, deme gnug zu thuen und bester gestalt nachzusetzen; dargereicht, überzahlt, einbehändigt und überlieffert haben, übertrugen auch liefferten und behändigten

[1]) Bianco, Die Universität und das Gymnasium zu Köln, so wie die an diese Anstalten geknüpften Studienstiftungen. II. Theil S. 9 bis 17.



Digitized by Google

in Krafft dieses Brieffs und hiemit dem ehrwürdigen auch wohlachtbaren und vorsichtigen Herrn Herrn Gerardo Pontano jetzigen Pastors, alss zweyen den eltisten Scheffen zur Zeit des Kirspels und gericht Virsen zwey thausendt Königsthaler jeden ad drey thaler Virschener Wehrung berechnet (darunter doch auch gezehlt und mit in gemelte Summe geschrieben seynd, sothane Vierhundert goltgülden, welche trew gemelter Herr testator ahm Kirspell Virsen und noch ein hundert goltgülden, die welche er ahn Gerhard Karkens stehen hat) dass sie nemblich Pastor und eltiste Scheffen jetziger Zeit in Virschen und ihre nachkömmlingen zu ewigen Tagen dieselbige zwey thausendt Königsthaler, soviell deren noch nicht angelegt, bester gestalt auf sichere bewerte unterpfändt zur stedigen gewissen erbrenth unter genugsahmer Verwahrung und beschreibung ausstun sollen und belegen, dan auch alle und jedes Jahrs darab herkommende pensiones und rhenten einnehmen, aussforderen, empfangen und gleichsambt austheilen, wie solches der seeliger Herr Testator Weyers zu unterhalt und Vortheill zweyer Portionisten auss seiner Verwandtschafft, die von nu und nachfolgens zu ewigen Zeiten dem Studio artium et philosophiae in Cöllen mögen applicirt werden, wohlmeinent verordtnet hatt und weiters seinen Executoren zu verordnen und Statuiren heimgestelt und committirt lauth folgenden Extracts und Clausul:

„Ich Joannes Weiers Virsensis vorschrieben, begehre und „will, dass auss dem meinigen sonderlich zwei fundationes „durch meine executores aufgericht werden, zu nutz und vor„theill zwey studenten von meiner Verwandtschafft, eine bey „den Montaneren, die andere bey den Patribus Societatis Jesu „in Cöllen, zu deren jeglichen etwa tausendt reichs oder Kö„nigsthaler nach erfindung und guthdünken meiner trew Hände„rer mögen angelegt werden; diese Alumni oder Portionisten „sollen auf- und angenohmen werden, einer von Vaters Lini „und der ander von Mutters seiten und alsslang sie der portion „renthen in studio geniessen (welches in gleichen sechss Jahr lang vergünstig wird) sollen sie stehen in Zucht und Disciplin ihrer Regenten und meisteren, sollen jederzeith fleissig und

Digitized by Google

gehorsam sein, dahin trachtendt, dass sie das Vaterlandt und eigener wohlstandt und nutzen bevorab aber gott ehr und seiner katholischen Kirchen aufkommen mögen beförderen; sie sollen nicht vergessen, täglich sich selber, dan auch mit meinen lieben Eltern dem allmächtigen barmhertzigen Gott zu befehlen und benentlich den vierten pustpsallm mit einem Pater et ave und collect vor die abgestorbene zu lesen, offtermahl sollen sie beichten und zur heiliger communion sich bereit einstellen, diese alumni oder Portionisten will ich, dass benent und vorgestelt sollen werden den Herrn Regenten vorschl. apud Gymnasium montis et Gymnasium patrum durch meine Executoren, alss lang die im leben, durch deren Abgang aber soll die nomination und Darstellung selbiger Portionisten allezeit geschehen durch einen zeitlichen pastoren und zweyen altisten Scheffen zu Virsen, alss und dergestalt, dass jederweill der nechster in unserm geblüth in beyden Linien und bequembste zum studiren den weitesten und unbequemlichsten sollen anteponirt und vorgezogen werden.

Ob sach wäre, dass einer under den bluths-Verwanden mangelend und keine zu praesentiren dazumahl vorhanden, so mögen und sollen ahn deren stadt auch andere Virschehene Söhn ehrbaren catholischen geschlechts guether fordren und Verstanden präsentirt werden, eine zeitlang der aufkompsten geniessen, biss wiederum andere aus der bluthsverwandtschaft sich angeben, welchen sie alsdan die platz abzutretten haben.

Wan nun sothane leibliche fundation durch die Herren executoren obgemeldt schon ihren Anfang erlangt und ins werk gebracht, dass albereidt zweyen Discipuli von geblüth Michael Weyer Virsensis und Joannes Krafft Coloniensis einer ad Montanos der ander ad patres societatis nach Willen des Herrn testatoris zur schull gethan und alss portionisten dargestelt und gehalten werden; alss sollen und wollen wir Pastor und Scheffen vorschrieben diesen beyden und hernechss anderen ihren nachfolgeren jeder Jahr in termino competenti ihre rhenten so viel die erst besachte zwey tausend Königsthaler ausstragen und geben können, fleissig einmahnen, aufheben und der gebür Handtschrifften oder Handtreichen lassen,



Digitized by Google

dabey doch die Herren Executoren nur erinnert in achtung zu nehmen und gewölt, dass in Ausstheilung der portion rhent unter den alumnis jederweil und jährliche demjenigen, welcher apud patres societatis ist aufs wenigst zweyen Königsthaler mehr zugelegt und geben sollen werden, alss dem andern so apud Gymnasium montis studiret und dass propter honorarium regentis vel provisoris, dass dieser in Gymnasio patrum von seiner eigenen quota jährlich wird zu verrichten haben, da doch dem apud montanos dessfalss von seinem part nichts abgehet, sintemahl der Herr p. Testator selbst vorhin in perpetuum gymnasio montis und den Herrn Regenten daselbsten durch eine absonderliche ihnen zugelegte rhenth oder pension die mühe und inspection über diesen ihren discipull compensirt und vergelten hat, wir ingleichen selbigen executoren vor guth und rathsam geachtet, dass die jährliche den portionisten erschienene rhenten nit ihnen den studenten selbst sine intermedio zu handen gestalt, sonder den Herrn Regenten oder ihren dazu gesetzten provisoribus unter gebührenden Quitungen deroselben umb ausszutheilen von den Herrn aufheberen nemblich pastor loci und beyde elteste Scheffen zu Virsen und ihre nachfolgern in officio alle und jedes Jahr wegen das einnehmen, aufheberen und überlieffernen aus den allingen Renthen ein Jeglicher von ihnen alss eine Verehrung zu eigenen nutzen vorab empfangen und behalten sollen drey Königsthaler, welchen aufheberen auch danebens obliegen und gebühren wird wannehe etwa diese unsere fundation renthen gantz oder zum theill einiger Zeit abgelegt und eingelösst würden, so mannichmal solches geschehe, alssbald immer möglich mit Vorwissen und Zuthun der Herrn Regenten in beyden vorbestimmten Burschen auf gute gewisse Erbstück und Hypotheken, da man wohl verwahret unterzubrengen und zu betagen in Behuff und effect wie vorschrieben alles getrewlich und ungefehrlich, so lang die Haupt-Summen nicht kunten sicherlich widder angelegt werden und alss die renthen nit liefferen sollen noch gemelte Herrn aufheberen, wann solches ohne ihre Schuld und Versäumnuss ist, zu aussrichtung der jährlichen pensionen nicht verbunden seynd, bis zur Zeit dieselbe Haupt-

Digitized by Google

summen anderwärts belagt und wiederum renthbahr seynd worden; demnach dann vor uns scheffen und gericht zu Virschen alle vorschriebene sachen dermassen vorbracht beschehet und verhandelt werden, die gemelte Herren Pastor und eltiste Scheffen hieselbst auch vor sich und ihren nachkömlingen in jede puncten sie betreffend wohlbedechtlichen eingewilligt und verstanden, dabeneben diess alles zu Gottes ehr und mehrung seiner catholischen Kirchen zu aufkommen und erhaltung des vatterlandts und unseren Hausgenossen vortheill und nutzen angesehen und wohlgemeinendt ist, alss thun wir sämmtlich und besonderst uns vor erst gegen die ehrwürdige Herrn testatoren und executores solcher Fundation halber bedanken accortieren dieselbe alle gebeur, obligiren auch und verbinden, wass mit unseren nachkommenen jederzeit und allewegh besten vermögens die zu unterhalten und manuteniren und wan sich zutruge, dass etwa hernegst villicht einige versumsnuss oder gebrech hierin entstehen möchten, dass doch will gott nicht sein soll, ihn dem pfall sollen die executoren oder beyde Herren Regenten in Cöllen vorschrieben macht haben dieser auftrachten unverhindert die principall Hauptsum Brieff und renthen obglt. wiederumb ahn und zu sich nehmen, damit in andere wegh vorzukehren, zu handeln, thun und verrichten, was dannoch zu Gottes Ehr und der katholischen Kirchen getheien nach des ehrwürdigen Herrn Testatoris principall intention und meinung in ihrem gutachten das beste und bequemste seyn wird; alle gefert und argelist gäntzlich ausgeschlossen.

Deme zu wahrer urkundt und fester ewiger stetigkeit haben wir sämpliche scheffen zu Virsen unseren gemeinen scheffenthumbs Siegell mit unser aller Vorwissen und willen ahn diessen Brieff gehangen. So geben im Jahr nach Christi geburth tausent setzhundert zwantzig sieben auf Catharinae Abendt den zwantzig vierten Tag Novembris.

Thomas Grönendahl
und
Joan Müngs.

Pro copia

Digitized by Google

Pro copia cum vero suo originali verbotenus collationata et concordante subscripsit.

(L. S.) sign. Pet. Jos. Ningelgen.
Not. auth. aplica pub. requisitus.[1])

---

[1]) Bianco, Die Universität und das Gymnasium zu Köln, so wie die an diese Anstalten geknüpften Studienstiftungen. II. Theil S. 1163—1167.

Digitized by Google

# Nachträge und Berichtigungen.

### 1. Nachtrag zu §. 37.

In einem kurz vor Vollendung des Druckes uns mitgetheilten Familien-Notizbuche eines hiesigen Mühlenbesitzers Johann Bongartz bemerkt derselbe über den von ihm erlebten Einsturz der St. Remigii-Kirche vom Jahre 1699 Folgendes:

„Anno 1699 ist die Kirch zu Virschen gefallen, der „Leichgang und die seit pante, peters altar."

Demnach wäre nicht nur das Mittel- und nördliche Seitenschiff, wie S. 123 und 124 der Bericht des Ernest Menghius aussagt, sondern auch der obere Theil des südlichen Seitenschiffes zunächst dem Peters-Altar eingestürzt. Dies macht es nun auch erklärlich, warum das Gewölbe des südlichen Schiffes in seinem obern Theile anders construirt ist, als der ältere untere Theil.

### 2. Nachtrag zu §. 69.

Dasselbe Tagebuch berichtet in Betreff der reformirten Gemeinde aus dem Jahre 1711 wie folgt:

„Anno 1711 vermeinten die Reformirten zu Viersch en, „die Kirche ein zu nehmen, aber daß ging nit an, die „Catholiken dorffen an 14 Tagen keinen Dienst „darin thun, dan sie deden ihn auf dem Kirch- „hoff."

Dieser letzte Satz bestätigt also urkundlich, was uns ein älterer zuverlässiger Mitbürger berichtete, aus dem Munde seines Großvaters gehört zu haben, nämlich, daß im Jahre 1711 im Sommer einige Wochen lang die St. Remigii-Kirche hierselbst durch hollän-

Digitized by Google

dische Soldaten geschlossen, und der sonntägliche Gottesdienst auf dem Kirchhofe an der Nahser Seite gehalten worden sei; daß die jetzt noch über der Nahser Kirchthüre hangenden Kreuzbilder zum Altar gedient hätten, und dort an mehreren Sonntagen die h. Messe gehalten worden sei, bis der Scheffenrath den Reformirten das Holz zum Neubau ihrer Kirche aus dem Gemeindebusche zugesagt habe.

### 3. Nachtrag zu §. 105.

Johannes Heinrich Menghius aus Viersen war zuerst Pfarrer in Borth, dann in Hüls und von 1732 bis 1759 Probst an dem kaiserlichen Stifte zu St. Adalbert in Aachen.

(Verzeichniß des Stiftes St. Adalbert in Aachen Nro. 26.)

---

## Berichtigungen.

Seite 78 Zeile 3 von unten lies 1809 statt 1806.
Seite 128 Zeile 5 von unten lies patronorum statt patrononorum.
Seite 144 Nro. 27 lies 1796, statt 1798.
Seite 203 Zeile 15 von unten lies statutarischen statt statuarischen.
Seite 253 Zeile 2 von oben fehlt die Hinweisung auf die Urkunde Nro. 31.
Seite 272 Zeile 3 von unten lies Beobarius statt Berbarius.
Seite 313 Zeile 12 von oben lies pro ducentis statt producentis.
Seite 336 Zeile 12 von unten lies vierzehn statt viertzehn.
Seite 366 Zeile 10 von unten lies victitarit statt victatarit.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

r 6922.110.5
e herrlichkeit und Stadt Viersen;
idener Library
003680689
3 2044 086 124 021